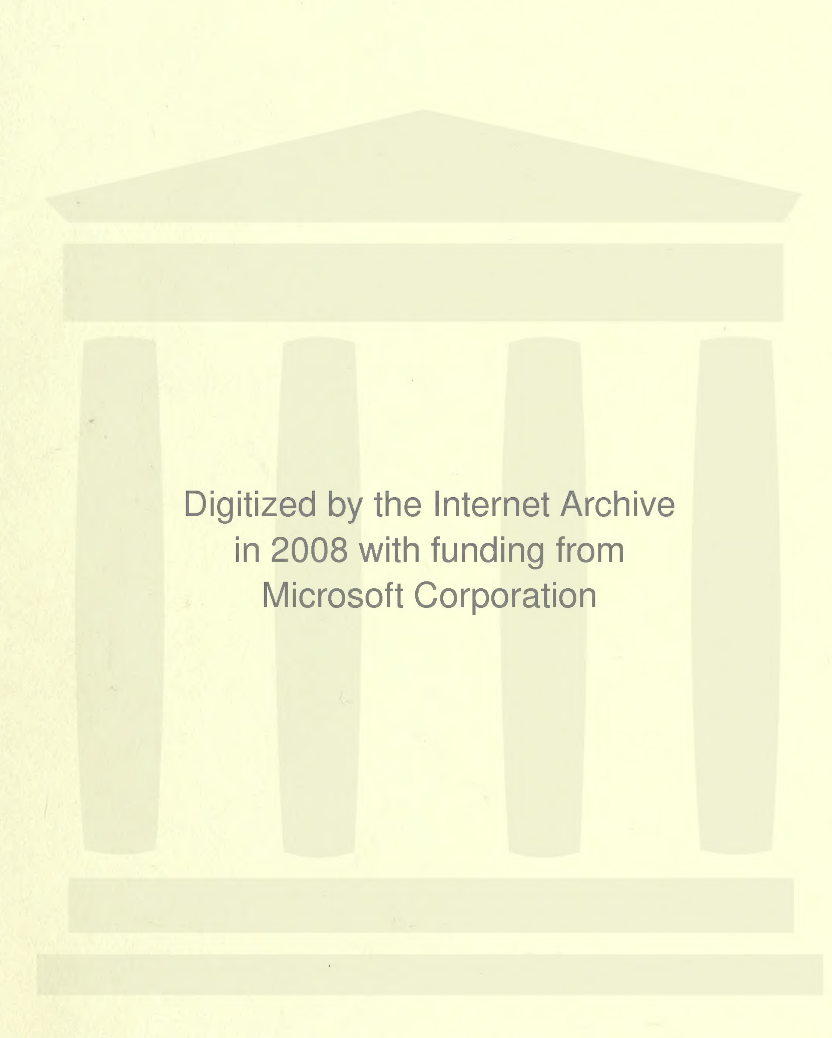

3 1761 05744034 9



BIBLIOTHEK

DES

KGL. PREUSS. HISTORISCHEN INSTITUTS IN ROM

BAND XII.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER KURIALEN BEHÖRDEN

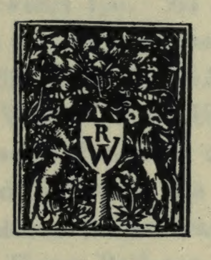
VOM SCHISMA BIS ZUR REFORMATION

VON

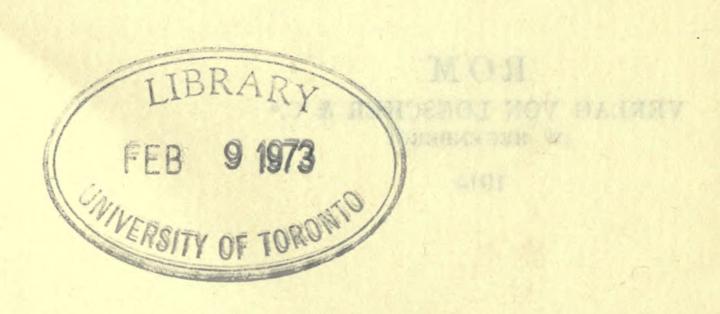
W. v. HOFMANN

Band I:

DARSTELLUNG.



ROM
VERLAG VON LOESCHER & C.°
(W. REGENBERG)
1914


LIBRARY
FEB 9 1973
UNIVERSITY OF TORONTO

VORWORT

Das vorliegende Buch hat in seiner ersten Niederschrift als Dissertation der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin vorgelegen. Seine jetzige Gestalt hat es nach umfassender Durcharbeitung der römischen Archive und Bibliotheken erhalten. Das lange verzögerte Erscheinen ist teils durch andauernde Kränklichkeit, teils durch die Langwierigkeit des Druckes verursacht worden.

Das Buch verdankt seine Entstehung einer Anregung von Herrn Prof. M. Tangl, der mir auch schon für die erste Ausarbeitung handschriftliches Material in seinen Abschriften zugänglich gemacht hatte. Ihm möchte ich an dieser Stelle noch einmal für alle selbstlose Hülfe in Rat und That auf das herzlichste danken. Ebenso darf ich wärmsten Dank zum Ausdruck bringen Herrn Geheimrat P. Kehr, der mir durch Jahre hindurch Gastfreundschaft im kgl. preussischen Institut in Rom und jetzt dem Buche Aufnahme in die Bibliothek des Instituts gewährt hat. Zu grösstem Dank bin ich verpflichtet den Vorständen der vatikanischen Bibliothek, des vatikanischen Archivs und des römischen Staats-Archivs: P. F. Ehrle, dem verstorbenen Msgr. Pietro Wenzel, Msgr. Ugolini und Comm. Ovidi; in gleicher Weise den römischen Freunden und den langjährigen Arbeitsgenossen in Archiv und Bibliothek, die mich mit Rat unterstützten oder auf wichtiges Material aufmerksam machten. Ich möchte hier besonders nennen die Herrn Prälaten P. M. Baumgarten und St. Ehses, die Herren Prof. Alex. Bugge (Christiania), E. Göller (Freiburg i. Br.), A. O. Meyer (Rostock), die Herren Dr. C. Krofta (Prag), Joh. Lindbaek (Kopenhagen) und Herrn Abbé Clergeac (Auch), schliesslich Herrn Dr. jur. Ranuzzi, den stets hilfsbereiten Sekretär am vatikanischen Archiv. Ihnen allen sage ich herzlichen Dank. Insbesondre möchte ich diesen aber noch ausdrücklich aus-

sprechen meinem lieben Freunde Prof. R. v. Heckel in München, der mir in umfassender Weise Abschriften aus deutschen und andern Bibliotheken besorgt hat und manche anspornende Aufmunterung zukommen liess.

Es ist zu bemerken, dass der zweite Band vor dem ersten gedruckt worden ist, wodurch sich einige geringfügige Ungleichmässigkeiten erklären. Er bot, z. T. deshalb, in Anordnung und Bearbeitung manche Schwierigkeiten, die, wie ich jetzt sehe, nicht alle auf das Beste überwunden worden sind. Die verwendeten Abkürzungen, die durchaus nötig waren, um den Umfang des Buches nicht noch mehr anschwellen zu lassen, sind teils die üblichen oder so gewählt, dass sie unmittelbar verständlich sind. Ein kurzes Verzeichnis solcher, die zu Zweifeln Anlass geben könnten, ist zusammen mit den für die archivalischen Materialien benutzten Bezeichnungen zusammengestellt worden.

Für die Beamtenlisten ist nur noch das Folgende anzumerken: Wo bei den Angaben ausdrücklich Nennung eines Amtes fehlt, ist auf das in der Rubrik behandelte zu beziehen. Die Quelle für den Abschluss der Amtszeit eines Beamten ist in der Regel nicht angeführt, wo sie mit derjenigen der Ernennung des Nachfolgers zusammenfällt. Die dem Namen unmittelbar folgenden Titel sind Ämter, in deren Besitz der behandelte Beamte bereits ist. Die verlorenen Bände der Lateranregister sind nach der Archivbezeichnung des XVII. Jahrhunderts: I (annus), 1 (tomus), N. (papa) angegeben und in den Indices des Archivs n. 326 ff. leicht aufzufinden.

Gernsbach i. Murgthal Mai 1914.

W. v. Hofmann.

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS

DER WIEDERHOLT UND ABGEKÜRZT ZITIERTEN LITTERATUR

P. M. Baumgarten. Aus Kanzlei und Kammer. Freiburg i. Br. 1907.

— Von der apostolischen Kanzlei. Köln 1908.

H. Bresslau. Handbuch der Urkundenlehre 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1889 u. 1912.

L. Célier. Les dataires du xve siècle et les origines de la Daterie apostolique. Paris 1910.

J. Döllinger. Beiträge z. polit., kirchl. u. Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Regensburg 1862-82.

St. Ehses. Concilium Tridentinum Bd. IV der Publikation der Görresgesellschaft.

E. Göller. Der liber taxarum der päpstl. Kammer in Quell. u. Forsch. d. preuss. Instituts Bd. VIII.

A. Gottlob. Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts Innsbruck 1889.

— Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Kirchenrechtl. Abhandl. hggb. v. U. Stutz Heft 2.

Gualterutius. Privilegia et jura ven. collegii Rev. DD. secretariorum apostolicorum. Rom 1587 (vorhanden in kgl. Bibl. zu Berlin).

J. Haller. Die Ausfertigung der Provisionen in Quell. u. Forsch. d. preuss. Instituts in Rom Bd. II.

C. Höfler. Analekten zur Geschichte Deutschlands und Italiens in Abhandl. Münchner Akad. Bd. IV München 1845.

G. Marini. Degli archiatri Pontifici. Rom 1784.

J. Merkel. Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent in Arch. stor. ital. Appendice Bd. IV 129 ff.

E. v. Ottenthal. Die päpstlichen Kanzleiregeln. Innsbruck 1888.

— Die Bullenregister Martin V und Eugen IV in Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsforsch. Erg.-Bd. I 401 ff.

L. Pastor. Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. I-III$^{3.4.}$, IV$^{1-4.}$ ff.

L. Schmitz-Kallenberg. Practica cancellariae apostolicae saeculi xv. exeuntis. Münster 1904.

M. Tangl. Die päpstlichen Kanzleiordnungen v. 1200-1500. Innsbruck 1894.

J. Teige. Beiträge z. päpstlichen Kanzleiwesen d. XIII. u. XIV. Jahrhunderts in Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsforsch. XVII 408 ff.

ABKÜRZUNGEN

ap. = apostolicus, arch. = archivii, assist. = assistens, aud. = audientia oder auditor, B. = Bischof, bez. = bezeichnet, bibl. = bibliothecarius, bull. = bullator oder bullarum, coll. = collector oder collegii, cons. = consistorialis, cur. = curia, cust. = custos, el. = electus, erh. = erhält, Ern. = Ernennung, ern. = ernannt, erw. = erwähnt, Erzb. = Erzbischof, gen. = genannt, host. = hostiarius, l. = leistet, lect. = lector audientiae, off. = officium, pal. = palatii, part. = participans, pl. = plumbi, pr. = primae, proc. = procurator, reg. = registrator oder registri, res. = resigniert, scr. = scriptor, soll. = sollicitator, subd. = subdiaconus, tax. = taxator, vis. = visionis, vereid. = vereidigt, z. = zum.

Coll. cam.	=	Collectoriae camerae (Arch. Vat.),
DC	=	Diversorum cameralium (Arch. Vat. Arm. XXIX),
Intr.	=	Introitus et Exitus (Arch. Vat.),
lib. compos.	=	Kompositionsregister (Arch. di Stato, vgl. Bd. II 134),
lib. cons.	=	Consensi e rassegne Coll. A. (Arch. di Stato),
lib. off.	=	Serie: Ufficiali camerali (Arch. di Stato),
MC	=	Mandati camerali (Arch. di Stato),
RAv	=	Registrum Avenionense (Arch. Vat.),
RL	=	Registrum Lateranense "
RS	=	Registrum Supplicationum "
RV	=	Registrum Vaticanum "

EINLEITUNG.

Die Periode des grossen Schisma's (1378-1417) ist auch für die päpstliche Verwaltung im engeren Sinne zu einer schweren Krisis geworden. Im Zusammenhang mit den inneren und äusseren Wirren in den einzelnen Obedienzen entstanden in vielen Zweigen der Verwaltung Missstände, deren Nachwirkungen dadurch besonders verhängnisvoll geworden sind, dass ihre Beseitigung auch in der Restaurationsepoche nicht gelang. Eine Reihe von Missbräuchen hat sich auf diese Weise durch die ruhigeren Zeiten, in denen sie weder durch die politischen Ereignisse noch durch finanzielle Bedrängnisse gerechtfertigt werden konnten, in die Periode fortgeschleppt, in welcher der Geist weiser Mässigung und strengen Rechtsgefühles die verantwortlichen Stellen in der Verwaltung verliess und nun nicht mehr das Hemmnis gegen die zersetzenden Tendenzen von unten bildete. Punkt für Punkt der auf dem Konstanzer Konzil gegen die päpstliche Verwaltung der letzten 30 Jahre erhobenen Anklagen treffen auf die Zustände 80 Jahre später zu. Die Gebrechen, an denen die Kurie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dauernd krankte, sind in vollem Sinne eine Erbschaft der Schismazeit.

Allerdings hatten sich vereinzelte Symptome der Unsicherheit schon vorher bemerkbar gemacht. Das Reorganisationswerk Johanns XXII. genügte, weil es die Periode der Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung doch erst einleitete, nicht einmal während der nächsten Jahrzehnte allen auftauchenden Bedürfnissen. Die ausserordentliche Steigerung der Geschäfte, welche wohl in dem Grade, als sie eintrat, nicht hatte vorausgesehen werden können, hatte starke Verschiebungen unter den Beamtenklassen, andre Kompetenzabgrenzungen unter ihnen und schliesslich tastende Versuche neue Beamtenkategorien einzufügen zur Folge. Manche der bewährten Grundsätze Johanns XXII. wurden hierbei aufgegeben, mehrfach musste seine Gesetzgebung revidiert werden. Denn noch blieben die Anforderungen, die an die einzelnen Behörden gestellt wurden, so stark im Fluss, dass die Verordnungen mit der Praxis nicht Schritt halten konnten und, soweit solche überhaupt erlassen wurden, immer wieder von ihr überholt wurden. Wohl deswegen ist diese ganze Periode eigentlich so arm an grundlegenden oder dauernden Verwaltungsverfügungen geblieben. Im wesentlichen war, was auf diesem Wege entstand, ein Gewohnheitsrecht, ohne fest bindende Normen. Wenn es trotzdem sich während dieser Zeit bewährte und — obwohl die Verwaltung sich durchaus nicht in jedem Einzelfall daran band —

nicht zu Unregelmässigkeiten Anlass gab, so lag dies daran, dass ein strenger disziplinärer Geist die Beamtenschaft beherrschte und feste Grundsätze die Leitung beseelten.

Zu Missständen kam es erst, als nach Entstehung des Schismas Ausnahmszustände zu einer häufigeren Ausserachtlassung der geltenden Gebräuche zwangen. Allmählich und zunächst fast unbemerkt geriet die Verwaltung auf Abwege.

In einer eigentümlichen Lage befand sich, sofort von Beginn seines Pontifikats, Urban VI.; trotz des redlichsten Bemühens alle Missstände zu beseitigen und Reformen einzuführen, sah gerade er sich in allen Verwaltungszweigen vor die grössten Schwierigkeiten gestellt, weil ihm überall ein geschultes Personal fehlte. Die Leiter der grossen Behörden traten sofort zum Gegenpapst über (1) und ein Mandat des letztern an die Kurialen Urbans VI. bewirkte, dass, soweit diese nicht überhaupt in Avignon geblieben waren (2), ein grosser Teil der Beamtenschaft, die französisch Gesinnten, welche wohl die Mehrheit ausmachten, von ihm abfielen (3). In Kammer, Poenitentiarie und Kanzlei mussten die vielen homines novi (4) von den wenigen treu gebliebenen, in der Geschäftspraxis wirklich erfahrenen Beamten ganz von neuem in den Stylus eingeweiht werden. Wie sehr es dabei an widerspruchsloser Einsicht in das geltende Recht und an praktischen Dienstanleitungen gebrach, zeigt die Thatsache, dass in allen drei Behörden um diese Zeit Sammlungen der älteren Verfügungen und, soweit diese nicht ausreichten, Aufzeichnungen des herrschenden Brauchs entstanden, zu eigner Orientierung der leitenden Beamten und zur übersichtlicheren Ordnung des Stoffs für die Untergebenen (5). Zu dieser Schwierigkeit trat

---

(1) Der Vizekanzler blieb in Avignon, der Grosspoenitentiar trat zu Clemens VII. über vgl. Göller Poenitentiarie I 93; ebenso der Kämmerer, der die Handakten nach Avignon sandte vgl. Baumgarten Kanzlei 110; über das Fehlen der wichtigsten Behördenarchive, des Bullenstempels, des Sekretsiegels vgl. ebd., auch Kirsch Rückkehr der Päpste p. XIX.

(2) Vgl. Kirsch. a. a. O. XXVIII sq.

(3) Über die Sekretäre vgl. Tangl in MIÖG XI 339, über den Korrektor unten Liste IV 1, über die Beamten der Poenitentiarie die Aussage Walthers von Strassburg bei Göller a a. O. I 42 n. 1: sed quia exorto scismate dicti scriptores antiqui experti a romana curia omnes recesserunt novique illis in arte exercitio ac experientia non similes eis in eorum officium successerunt; ferner Dietr. v. Nieheim De scismate p. 27: ita quod ipse Urbanus quasi solus... quoad praelatos et officiales dicte curie remansit exceptis curialibus Alamaneis et aliquibus Anglicis, Bohemis et Ungaris, qui erant tunc in eadem curia presentes..., vgl. auch die folgenden Kapitel über den weiter andauernden Abfall von Kurialen.

(4) Am 10 Okt. 1380 allein traten 27 Kanzleischreiber neu ein vgl. Erler Lib. canc. 207.

(5) Vgl. Tangl. Kanzlei-Ordnungen p. LIV, Göller a. a. O. I 41 und Fabre Duchesne Le lib. cens. 24 31.

noch, um die Verwirrung zu steigern (1), die äusserst wechselvolle und in den ersten Jahren geradezu gefahrvolle Lage der Kurie.

Gab während dieses Pontifikats der Mangel einer fest eingewurzelten Tradition Veranlassung zu manchen Missständen in der Verwaltung, so war es während des folgenden mehr bewusste Missachtung der geltenden Ordnungen, die tief in Missbräuche hineinführte. Das warnende Beispiel Urbans VI. hat in keiner Weise nachgewirkt. Schon bald zu Beginn berief sich Bonifaz IX., um einzelne ungewöhnliche Massnahmen und Beamtenernennungen zu rechtfertigen, auf Präzedenzfälle, die sein Vorgänger geschaffen hatte (2); später geriet die Verwaltung mehr und mehr unter den Einfluss seiner ziemlich skrupellosen Finanzpolitik, welche ihm allerdings durch den Kampf im Kirchenstaat und die verschärfte Konkurrenz im Obedienzenstreit aufgezwungen war. Die Einführung der Käuflichkeit für eine Anzahl von Ämtern, die Ämterkumulierung in einer Person, die Umgehung der ordentlichen Behörden, z. B. der Kanzlei bei vielen Verleihungen und Ausstellungen von Bullen, die missbräuchliche Verwendung des Sekretariats, alle diese Neuerungen, die seinem Pontifikat zur Last gelegt werden, hängen mehr oder minder, direkt oder indirekt mit seiner Finanzpolitik zusammen (3).

Freilich ist noch niemals der strikte Nachweis darüber erbracht worden, welche näheren Umstände im einzelnen dazu geführt haben, in welchem Zeitpunkt dies stattfand und welchen Umfang thatsächlich die dadurch hervorgerufenen Missstände in diesem Pontifikat angenommen haben. Wenn auch viele Einzelheiten feststehen und mehrfach selbst die Initiative des Papstes zugegeben werden muss, so ist doch damit noch nichts über die Nachhaltigkeit der vielleicht nicht einmal auf die Dauer berechneten Massnahmen, über den Grad der von oben eingeleiteten Korruption und ihre Wirkung in die Breite und Tiefe gesagt. Und doch muss diese sehr weitgehend gewesen sein, d. h. grosse Teile und fast alle Schichten der Beamtenschaft ergriffen haben, da ihre Nachwirkungen sich unverkennbar, an den gleichen Organen haftend und sich äussernd, auf die nächsten Pontifikate erstrecken. Ohne vielleicht in denselben ihrerseits befördert zu werden, sind sie doch auch von ihnen nicht mit energischen Massregeln bekämpft worden. Freilich waren die folgenden

---

(1) De scismate lib. I cap. 17 (p. 35): Et in hoc ipsi officiales curie pro maiori parte parum lucrabantur tunc in officiis eorundem et in effectu tunc temporis omnia ibi confuse procedebant, d. h. noch in Rom (in diese Zeit fällt der Erlass des Kanleileiters Kard. Rainulf vgl. Urk.-Reg. 1), ebenso auch in Nocera: bei der Flucht vollständiger Verlust der Registratur und Akten, vgl. darüber das zu ihrer Wiedererlangung erlassene Mandat Bonifaz' IX. v. 11 Febr. 1390 in RV 312 f. 113 v, zitiert bei Krofta Mon. Vat. Boh. V p. II not. 3.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 5.

(3) Vgl. Kochendörffer Bonifaz IX. Berliner Diss. 17 ff. u. Jansen Bonifaz IX. 191-195.

Regierungen überhaupt meist zu kurz, um selbst bei radikalem Systemwechsel überall im einzelnen Besserung zu erzielen. So sehr die Reformbedürftigkeit der Verwaltung von den verschiedensten Seiten auch gegenüber den einzelnen folgenden Päpsten betont worden ist, so wenig lässt sich aus den vereinzelten Angaben über die aufgestellten Forderungen ein Bild ihres eigentlichen Zustandes und Einsicht in den inneren Zusammenhang dieser Erscheinungen und ihre ursächliche Bedingtheit gewinnen.

Halten wir uns an das Urteil des zeitgenössischen Geschichtsschreibers des Schismas, an Dietrich von Nieheim, der während dieser ganzen Zeit einen wichtigeren Posten in der Verwaltung bekleidete und ein kompetenter Beurteiler derselben hätte sein können, so vermag auch er nicht die hervorgehobenen Symptome des Verfalls in ihrer inneren Verknüpfung und Verursachung aufzuzeigen. So hart er die Verwaltungspolitik Bonifaz' IX., die für ihn den Ausgangspunkt der Missstände in der Folge zu bilden scheint, angreift, der eigentliche Einblick in die Nachhaltigkeit ihrer Wirkungen ist seinem Auge doch verborgen geblieben. Daher ist ihm auch Einheit und Folgerichtigkeit in der Auffassung und Beurteilung dessen, was er von der Verwaltungsthätigkeit der folgenden Päpste zu berichten weiss, sehr stark verloren gegangen. Von Innocenz VII. heisst es bei ihm nur, dass er energisch gegen Konkubinarier unter seinen Beamten eingeschritten sei und dass manche heilsame Reform bei längerer Regierungszeit noch von ihm zu erwarten gewesen wäre (1). Gegen Alexander V. erhebt er den Vorwurf, dass er bei Behandlung der Geschäfte mit Ausschaltung der ordnungsmässigen Instanzen unverantwortliche Ratgeber, besonders Ordensgenossen, aber auch seine Sekretäre herangezogen habe, sodass Unregelmässigkeiten in der Ausfertigung der Bullen an der Tagesordnung gewesen, ja selbst Fälschungen vorgekommen seien; nur die Kürze des Pontifikats habe es bei einer geringen Anzahl von peinlichen, die Verwaltung kompromittierenden Vorkommnissen bewenden lassen. Jedoch entschuldigt er diesen mönchischen Papst mit seiner völligen Unerfahrenheit in den Geschäften (2). Das Schweigen Nieheims über Gregor XII. erklärt sich damit, dass seine Verwaltung erst nach dem Abfall von Pisa, bei dem auch er dem Papst untreu wurde, in die drückendsten Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten geriet. Auf Johann XXIII. aber schliesslich häuft er wiederum, jedoch ohne Zubilligung mildernder Umstände, seine Angriffe (3); aber seine

(1) De scismate lib. II cap. 41 (p. 201); ähnlich Cosmidromius ed. Jansen 155 sq.

(2) De scismate lib. III cap. 51 (p. 322) u. ebenso in der ihm zugeschriebenen Schrift " De difficultate reformationis „ bei v. d. Hardt Conc. Constant. I pars VI col. 265.

(3) So in der vita Joh. XXIII. bei v. d. Hardt II 338 sq., in dem eben genannten Traktat ebd. I col. 265 sq. und in den Monita ebd. col. 302 sq.; vgl. hierzu das ähnliche, aber unselbständige Urteil des Gobelin Person in Cosmidromius p. 213.

Anklagen sind im Grunde doch nur eine Wiederholung dessen, was er schon einmal über den Pontifikat Bonifaz' IX. geäussert hatte, und erwecken gerade deshalb stärkste Bedenken, weil sie die persönliche Schuld in den Vordergrund rücken, wo es sich dem Zusammenhang der Einzelheiten nach um Auswirkung früher begangener Fehler und zum grossen Teil um organisatorische Details, die von ihm unabhängig waren, handelt.

Die offiziellen Akten des Konstanzer Konzils enthalten sich fest formulierter Urteile, soweit sie in Anklagen gegen einzelne Pontifikate ausmünden könnten, fast vollständig. Einzig die Verwaltung Johanns XXIII. scheint schärfer auf das Korn genommen. Doch darf dies nicht irre führen. Es hängt dies einerseits damit zusammen, dass in Konstanz die ausgesprochene Absicht bestand ein erdrückendes Material gegen diesen Papst zu gewinnen. Andrerseits lag es nahe, dass die zahlreichen Enquêten, welche auf dem Konzil veranstaltet wurden, sich an das hielten, was sie vor Augen bekamen, eben an die Zustände derjenigen Verwaltung, die, weil sie vollzählig zur Stelle war, vor allem zur Kritik stand (1). Die erhobenen Anklagen gingen dabei der Schuldfrage so wenig auf den Grund, dass sie Johann XXIII. als Neuerungen zur Last legten, was schon in gleicher Weise unter Bonifaz IX. ausgebildet oder gehandhabt worden war. In mehr als einem Punkte ist, mit oder ohne Bedacht, übersehen worden, dass Johann XXIII. nur die Erbschaft seiner Vorgänger in den drei Obedienzen angetreten hat, aus deren Personal sich seine Verwaltung zusammensetzte und deren Grundsätze er damit zum grössten Teil hatte übernehmen müssen.

Dies Verfahren des Konzils, das den Personen und Thatsachen durchaus nicht gerecht wurde, darf, so wenig es feste Anhaltspunkte

---

(1) In beschränktem Masse auch die Kurie Gregors XII., welche noch im Verlauf des Konzils in der Verwaltung Johanns XXIII. aufging. Dagegen kam zur Sprache wohl überhaupt nicht die Verwaltung der avignonesischen Obedienz. Sicherlich nicht, weil etwa gegen sie kein Vorwurf zu erheben gewesen wäre, sondern nur aus dem Grund, weil die Beamtenschaft Benedikts XIII. sehr allmählich von seiner Obedienz abbröckelte und in Konstanz keine kompakte zur Geltendmachung abweichender Gepflogenheiten geeignete Masse bildete. Ihre Grundsätze und Anschauungen haben deshalb in diesem Stadium der Verhandlungen kein Schwergewicht mehr gehabt. Stärkerer Einfluss auf die Weiterentwicklung ist trotzdem, aber nur insofern anzunehmen, als bereits in Pisa der übertretende Vizekanzler die Kanzleiregeln Benedikts XIII. einführte und einige der später leitenden Abbreviatoren (Basire, Pinchon, Hubanco u. a.) mit sich brachte. Auf die Reformbedürftigkeit der Kurie Benedikts XIII. wirft Licht folgender beim Papst, sicher nach September 1408, eingebrachte Antrag: Item dignetur D. N. committere aliquibus, qui reforment cancellariam, audientiam et penitentiariam et facta camere apostolice et regestrum supplicationum ac litterarum ac eciam litteras secretariorum, maxime circa illa, que tangunt justiciam et circa indebitam exactionem pecuniarum. Vat. lat. 4003 f. 3 v.

zu einer Kritik im einzelnen liefert, doch nicht das historische Urteil zuungunsten einer Auffassung verschieben, für welche die Verwaltung dieser gesamten Periode, trotz der Gegensätze und Verschiedenartigkeit der leitenden Persönlichkeiten, gerade auch in ihren Mängeln und Entgleisungen eine gewisse Einheitlichkeit bildet. Die Verwaltung Johanns XXIII kann nur als das Ergebnis der mehr als 25 jährigen Misswirtschaft betrachtet werden und ist, oft vielleicht nur intensiver, der Ausdruck der seit dem Schisma überhaupt herrschend gewordenen Tendenzen. Überall weisen die Vorwürfe, die ihr gemacht werden konnten, auf tiefere, vor allem auf weiter zurückliegende Ursachen hin.

Angesichts dessen ist es Aufgabe der späteren Darstellung zur Klärung der hier gestreiften Fragen auch noch im einzelnen aktenmässiges Material beizubringen. Dass damit kein volles Licht zu erzielen ist, liegt einmal daran, dass es, bei dem Verlust ganzer Behördenarchive für einzelne Regierungen, in so trümmerhaften Zustande überliefert ist, besonders aber an dem Umstande, dass die Akten, soweit unverantwortliche Einflüsse und ordnungswidrige Amtshandlungen in Betracht kommen, naturgemäss kaum direkt Antwort geben. Die Forschung ist daher zur Beurteilung der Verwaltung während dieser ganzen Periode auch heute noch auf die Zeugnisse indirekter Art angewiesen, welche durch die Arbeiten des Konstanzer Konzils gezeitigt worden sind. Unter ihnen giebt es aber einige, welche offiziellen Anstrich haben und damit auch ein stärkeres Mass von Beglaubigung als die gesamte stark verurteilende und übertreibende Traktat- und Flugschriftenlitteratur in sich tragen.

Zweifellos ist letztere am Konzilsort sehr verbreitet gewesen und hat namentlich litterarisch grossen Erfolg gehabt; ihr Einfluss auf die Verhandlungen scheint geringer gewesen zu sein. Doch wäre dies im einzeln zu untersuchen, was hier vom begrenzten Gesichtspunkt der Verwaltungsreorganisation zu thun nicht rätlich erscheint. Es mag hier genügen zwei Reihen von Denkschriften heranzuziehen, welche in den späteren Kapiteln oft den Ausgangspunkt der Darstellung bilden werden; ihr Charakter und ihre Tendenz muss daher vor allen Dingen klar gestellt sein. Es handelt sich um die drei den Kreisen Johanns XXIII. zugehörenden Entwürfe zur Reform der Verwaltung, welche, obwohl längst gedruckt, so gut wie nicht benutzt worden sind, und zweitens um die aus dem Schosse der ersten Reformkommission hervorgegangenen Reformatorien, soweit sie diese Fragen betreffen.

Jene zuerst genannten Reformentwürfe sind nicht Verordnungen Johanns XXIII., als welche sie jüngst charakterisiert worden sind (1), sondern sie enthalten nur das Reformprogramm des Kardinalkollegs dieser Obedienz. Seit dem Pisaner Konzil war die Kar-

---

(1) Vgl. Göller Poenitentiarie I b 186 Anm. 96.

dinalspartei gewissermassen der Bürge für eine Durchführung des Reformprogramms (1). Der damals neugewählte Papst Alexander V. erklärte die Reform im Einvernehmen mit den Kardinälen durch eine auf dem Konzil erwählte Kommission vornehmen zu wollen (2), musste jedoch etwa einen Monat später die Arbeiten, da die Konzilsgefolgschaft sich bereits aufzulösen begann, auf das nächste Konzil verschieben (3). Unter dem Druck dies Versprechen einzulösen stehen die nächsten Jahre; der Pontifikat Johanns XXIII. ist auch nach dieser Richtung doch nicht ganz ergebnislos gewesen. Die römische Synode von 1413 zeitigte allerdings keine Früchte; in Zusammenhang mit ihr steht jedoch zweifellos der Erlass einiger Reformbullen. Noch vor Berufung des Konzils (23. April 1411) ergingen am 28. März die drei Verfügungen über das Skriptorenkolleg (4), etwas später, am 1. Juni, die merkwürdige Bulle, welche jede Simonie bei Benefizialverleihungen verbot (5). Beide Zeugnisse fügen dem bisher gewohnten Charakterbild des Papstes neue Züge hinzu und bestätigen die Aussagen einer Papstchronik, denen bisher wenig Glaube beigemessen wurde (6). Mag aber auch schon bei diesen Massregeln die Anregung nicht von ihm stammen, jedenfalls ging später die Initiative zur Reform ganz auf die Kardinäle über. Durch die Kardinäle wurde der Papst zur Reise nach Konstanz gedrängt (7); dort nahmen sie, während der Papst anscheinend gänzlich unthätig blieb, die Arbeiten auf. Es ist dies direkt in dem Tagebuch des Fillastre bezeugt für die Monate Dezember 1414 und Januar 1415 (8); das konkrete Ergebnis dieser Arbeiten erblicke

---

(1) Beschluss der sessio generalis XVI v. 10 Juni 1409, v. d. Hardt II col. 139.

(2) Erklärung in der sessio generalis XX v. 1. Juli 1409, v. d. Hardt II col. 146.

(3) In der sessio gen. XXIII v. 7 Aug. 1409, v. d. Hardt II col 159: dictam reformationem suspendit et continuat usque ad proximum iam indictum concilium.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 10-12.

(5) RV 343 f. 13 v. Anzuführen ist hier weiter eine im Lateranregister nicht mehr erhaltene Bulle v. 30. Sept. 1412, von welcher Raynald in Cod. Vat. lat. 6952 f. 454 v ex libro I de div. formis anni III Joh. XXIII. f. 162 folgendes, allerdings unzureichende, Regest giebt: innovat quandam constitutionem Benedicti XII., quibus (!) in expediendis litteris apostolicis cancellarie officiales utuntur.

(6) Veröff. v. Finke in Röm. Qu. Schr. IV; p. 355 heisst es von Joh. XXIII: hic licet primo in sui papatus exordio se strictum in graciis faciendis reddidisset et totam curiam juxta consilia peritorum curie romane reformare se velle asseruisset, tamen ante finem quarti anni sui pontificatus in graciis faciendis largissimus fuit et quasi totam curiam deformavit.

(7) Vgl. die Origo concilii Constantiensis bei Mansi XXVII col. 533 u. Finke a. a. O. 224.

(8) Ebd. 164.

ich in den oben genannten Reformentwürfen, deren Entstehung, wie an andrer Stelle gezeigt, in diese Zeit fällt (1).

Das Kardinalskolleg war, wenn auch nicht mit einem detaillierten Programm, so doch mit festen Absichten nach Konstanz gekommen. Wünsche und Forderungen waren schon vorher genug bekannt geworden. In den im Herbst 1414 entstandenen Capita agendorum, welche den Kardinal Ailli zum Verfasser haben, war ausgesprochen, was zunächst am erstrebenswertesten erschien; einzelne Punkte sind hier, was die Reform der Kurie anbetrifft, gestreift (2); im übrigen deutet der Verweis auf die bewährten alten Verwaltungsordnungen an, dass man die Frage der Reform an der Hand dieser aufzurollen gedachte. Alle diese Gedanken in näherer Ausführung kehren in den Entwürfen wieder. Fern stehen ihnen, obwohl der Traktat " de necessitate reformationis „ gleichfalls vor Beginn des Konzils verfasst wurde, die Anregungen Dietrichs, welche immer wieder von der Käuflichkeit der Ämter ausgehen; verarbeitet wurden dagegen im weiteren Verlauf die Anträge, welche in der Sitzung vom 7. Dezember eingebracht wurden, einiges aus dem " Hausordnungsantrag „ (3), während die sogenannte propositio Italorum, deren Ursprung jetzt wohl mit Finke in der Nähe des Kardinals Ailli gesucht werden darf (4), fast vollständig darin aufgegangen ist. Die Auffassung der Kardinalspartei, deren Führer Ailli mindestens seit seinem Eintreffen in Konstanz war, kommt mithin darin zum Ausdruck.

Jedoch scheint dem Überschrift und Fassung der Entwürfe (5) entgegenzustehen. Die so zusammengestellten Ideen sollten, wie die Überschriften aussagen, in einer der grösseren Sitzungen als das Arbeitsprogramm des Papstes vorgetragen werden und zwar sieht der erste Entwurf (Stück 1) eine Verlesung im Namen des Papstes vor, während der zweite, d. h. die endgültige Fassung, einen Schritt weiter gehend, als persönliche Willenserklärung des Papstes formuliert ist. Wie hatte sich dieser dazu gestellt? Ist eine Mitwirkung seinerseits anzunehmen? Es ist kaum denkbar, dass der Entwurf zu dieser Erklärung auch nur seine Zustimmung gefunden hätte, wie noch weniger die Zumutung sie öffentlich abzugeben (6). Denn sie enthält eine Verleugnung aller Grundsätze, nach denen er bisher verfahren war, ja eine Verurteilung seiner eignen Politik und

---

(1) Vgl. Band II 227.

(2) V. d. Hardt I 515 cap. VIII, 517 cap. IX.

(3) V. d. Hardt IV 25: Abhaltung von Geheimkonsistorien und einer regelmässigen Audienz; ferner " quod D. noster deberet deputare tres vel quattuor referendarios, qui visitarent omnes supplicationes, et per eorum manus dirigerentur ad Dominum nostrum „.

(4) Finke a. a. O. 122.

(5) Über ihr gegenseitiges Verhältnis vgl. Band II 227.

(6) Z. B. die professio fidei Bonifacii VIII. in § 1.

Massnahmen (1). Hätte sich der Papst in seiner immer bedrängteren Lage schliesslich mit der allgemeinen Tendenz einverstanden erklären können, die schroffe Form der Fassung verbot es ihm sicher sie in öffentlicher Verlesung sich zu eigen zu machen! Wenn wir uns aber danach umsehen, von welcher Seite sie ihm nahegelegt werden konnte, so kommt wiederum nur die Kardinalspartei in Betracht; denn die Tendenz der Erklärung geht darauf hinaus die Ermittlung und Ausführung der nötigen Reformen in die Hände der Kardinäle oder doch wenigstens der ihnen angehörenden Leiter der grossen Behörden zu legen (2). Nur ein autoritativer Auftrag seitens des Papstes vermochte wahrscheinlich nach ihrer Ansicht ihre Vereinigung vor einer Einmischung der konziliaren Parteien hierbei sicherzustellen.

So sehr nun in den aufgestellten Richtlinien indirekt das herrschende System gerichtet war, so blieb dennoch, wie man es nicht anders von dieser Körperschaft erwarten kann, die Grundtendenz eine konservative, nur dass auf strikte Durchführung der alten bewährten Verwaltungsgrundsätze gesehen wurde. Sie lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen: 1) Reinigung des Beamtenstandes von allen ungeeigneten Elementen (§ 9, 12, 15), 2) Beschränkung auf das notwendige Personal (§ 9, 12, 15, 16, 18), 3) Aufrechterhaltung des geistlichen Charakters der Kurie (§ 36), 4) Vermeidung aller Willkür in der Behandlung der Geschäfte durch gewissenhafte Beobachtung der bestehenden Vorschriften. Man sieht: irgendwelche Neuerungen werden darin nicht beabsichtigt, jede radikale Tendenz andrerseits ist vermieden.

Nicht anders steht es um die sogenannten Reformatorien, d. h. die Elaborate der im Sommer 1415 vom Konzil eingesetzten Reformkommission. Nur das Ergebnis ihrer Arbeiten soll hier ins Auge gefasst werden, nicht deren einzelne Phasen. Denn noch kann die Geschichte dieser Kommission nicht geschrieben werden; über ihre Zusammensetzung, über die Einflüsse, die sich darin gekreuzt und bekämpft haben, ist Bestimmtes noch nicht zu sagen. Jedenfalls fasste sie ihre Aufgabe wesentlich weiter, insofern sie die Verhältnisse aller kurialen Behörden und Beamtenklassen ohne Ausnahme vor ihr Forum zog. Ihr war die Aufgabe gestellt worden, alles für eine Reform dienliche Material zu sammeln und dann entsprechende Vorschläge zu machen (3); man darf annehmen, dass ihr jenes in weitgehendem Masse mit amtlichen Grundlagen und vielleicht rückhaltloser noch in Form von Beschwerden, Eingaben und Anträgen für ihren Bericht zuging. Obwohl bindende Beschlüsse nicht gefasst werden konnten, so stellt doch die Schlussredaktion des

---

(1) Man vgl. damit die Artikel gegen Johann XXIII. bei v. d. Hardt IV 199.

(2) Vgl. §§ 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 25, 27

(3) Tagebuch des Fillastre bei Finke a. a. O. 178: fuerunt deputati IV de qualibet nacione super reformationibus fiendis ad advisandum solum sine aliqua determinacione.

Kommissionsberichtes (1) mehr als ein Protokoll dar. Es sind Richtlinien für die zukünftigen Arbeiten, in denen aber bereits ein Ausgleich entgegenstehender Tendenzen stattgefunden hat.

Der Sieg lag auch hier wiederum auf der Seite der gemässigten Richtung. Der Einfluss des Kardinalskollegium war, obwohl es seit Mai 1415 ausgeschaltet schien, gerade bei den Reformarbeiten dauernd ein starker geblieben. In der 35-gliedrigen Kommission (2) hatte es zwar nur drei Stimmen, verfügte aber wohl über die Stimmen der französischen und italienischen Nation (3). Um die Zeit, da der Bericht der Kommission zustande kam, im Oktober 1416, findet sich im Tagebuch des Fillastre die Bemerkung, die sich allerdings nicht direkt auf diese Kommission bezieht, dass die Kardinäle trotz der Ausschliessung von den Beratungen über ihren Einfluss sich sehr befriedigt fühlten und bei der Formulierung der Beschlüsse doch zumeist ihre Ansichten zur Geltung zu bringen wüssten (4). Es ist schon von Finke betont worden (5), wie stark die Fassung des Kommissionsberichtes von den capita agendorum abhängig ist; für die speziell die Verwaltungsreorganisation betreffenden Fragen lässt sich dies nicht nachweisen. Vergleicht man ihn jedoch mit den vorhin behandelten Reformentwürfen, so zeigt sich einerseits in manchen Punkten eine Berührung, sehr oft aber eine stärkere Abschwächung der prinzipiellen Forderungen derselben. Fallen gelassen ist z. B. die Forderung der Säuberung der vorhandenen kurialen Beamtenschaft von allen ungeeigneten Elementen, also die Absetzung der untüchtigen Beamten. Das Bestreben die Ämter der Kurie entsprechend ihrem Charakter als geistlicher Verwaltung nur mit Geistlichen zu besetzen ist auf die Poenitentiarie allein eingeengt; das generelle Verbot von Ämterhäufung ist auf wenige Ämter eingeschränkt (6).

Dies sind nur einige Punkte: sie zeigen aber, wie einflussreich das kuriale Element schliesslich doch bei den Verhandlungen war. Ein natürliches Übergewicht besass es, wäre auch das Stimmenverhältnis nicht so günstig gewesen, allein durch seine Sachkenntnis (7).

---

(1) Über ihn vgl. Hübler Konstanzer Reform 11 ff.

(2) Dies muss die spätere Zusammensetzung sein, vgl. dagegen Hübler 21 u. oben Anm.

(3) Vgl. Finke a. a. O. 88.

(4) Ebd. 181.

(5) Ebd. 112.

(6) Die Forderung der Kardinäle ein Konsensrecht bei Besetzung der höheren kurialen Ämter der Protonotare, Auditoren und Referendare zu besitzen, welche in dem Reformentwurf der Kardinäle gar nicht aufgestellt ist, also erst später erhoben sein muss, ist auf ein Beratungsrecht eingeschränkt.

(7) Im Reformausschuss sass der Fiskaladvokat Lante (vgl. Liste XIV 2), in einer der Spezialkommissionen nach v. d. Hardt I 600 Anm. gg. der Kammerauditor (Baglioni) und der (Referendar Nik.) Bisch. v. Merseburg.

Die spätere Forderung der Deutschen, dass alle Inhaber kurialer Ämter aus der Kommission entfernt würden (1), so berechtigt sie an sich scheinen mochte, musste doch an der Aufgabe zu praktischen Ergebnissen zu kommen scheitern.

Die so abgeschwächte Formulierung der an das Konzil zu stellenden Reformanträge, blieb gegen das Programm der Kardinäle gehalten, doch in manchen Punkten hinter dem Mass berechtigter Forderungen zurück. Grade sie hat aber den späteren Reformerlassen im wesentlichen zu Grunde gelegen. Das weitere Schicksal dieser Anträge in den späteren Verhandlungen braucht deshalb nicht erörtert zu werden, zumal die Fragen der kurialen Verwaltung an sich sehr in den Hintergrund traten. Der neu gewählte Papst war durch das Synodaldekret vom 30. Oktober 1417 zur Reform auch der Kurie verpflichtet (2). In den seit Ende November 1417 zwischen Kardinälen und Nationen geführten Beratungen stand diese zunächst nicht auf der Tagesordnung (3); die Aussichtslosigkeit einer gemeinsamen Einigung führte dann zum Abschluss von separaten Abkommen mit den einzelnen Nationen. In diesen Konkordaten konnte gemäss ihrem Charakter als partikulärem Recht natürlich von der Reform der Kurie keine Rede sein. In dem deutschen wie dem französischen wurde der Beschränkung der Beamtenzahl nur in dem Kapitel über die Reservationem gedacht (4), und in dem englichen war darüber hinaus die Bestimmung enthalten, dass bei Besetzung der Ämter an der Kurie die Engländer in gleicher Weise berücksichtigt werden sollten wie die übrigen Nationen (5).

Ein bindender Konzilsbeschluss kam somit hinsichtlich der Verwaltungsreorganisation nicht mehr zustande. Angesichts der zunächst völlig zuwartenden Haltung des Papstes und besonders nach dem Erlass der Kanzleiregeln, welche in alter Weise ohne Rücksicht auf die Verhandlungen alle, auch die beanstandeten, Reservationen wiederholten, durfte man sich nicht allzu energischer Massnahmen seitens des neuen Papstes versehen (6). Eine durchgreifende Reformbulle liess allerdings längere Zeit auf sich warten. Im stillen erging aber eine Einzelverfügung nach der andern (7), um die Verhältnisse in den einzelnen Behörden provisorich zu ordnen, die

---

(1) Tagebuch des Fillastre p. 216: quod natio Italie daret alios deputatos quam illos, qui haberent officia in curia romana.

(2) Vgl. Hübler 39 in Absatz 7: de officiis cancellariae et poenitentiariae, ferner Frommel in Röm. Qu. Schr. X 510 sq.

(3) Vgl. Finke a. a. O. 239.

(4) Nur die Avisamenta der Deutschen, Anfang 1418 dem Papst übergeben, regten noch einmal diese Fragen an, v. d. Hardt I 1004.

(5) Hüblor a. a. O. 170, 197.

(6) Ebd. 214.

(7) Vgl. Pastor I 210 u. bes. Hübler 130 Anm. 6.

(8) Vgl. Urk.-Reg. 13-21.

Beobachtung der bestehenden Verfügungen einzuschärfen (1) und so die allgemeine Reform vorzubereiten. Spezialkommissionen wurden eingesetzt und so im einzelnen wie z. B. durch Prüfung der rechtmässigen Ansprüche aller Beamten auf ihre Ämter die praktische Arbeit, die das Konzil nicht geleistet hatte, in Angriff genommen. Vieles liess sich ohne generelle Verfügungen machen. Manche von diesen sind sicherlich noch nicht bekannt. Aber noch auf der Rückreise nach Italien wurden verschiedene Bullen erlassen, die eine Reorganisation der Kanzlei und Rota teilweise in Anlehnung an die Konzilsforderungen vorzunehmen versuchten, in Genf die umfängliche Konstitution " In apostolicae dignitatis " vom 1. September 1418, dort wie später in Florenz mehrere kleinere Verfügungen über die Skriptoren (2). Auch die nächsten Jahre sahen den Papst nach dieser Richtung in Thätigkeit; kaum eine Anregung, welche das Reformatorium gegeben hatte, dürfte im weiteren Verlauf seines Pontifikats unberücksichtigt geblieben sein. Zu den Arbeiten der Kardinalskommission, welche 1422 tagte (3), um für das Konzil von Pavia den Entwurf zu einer Reform der Kurie vorzubereiten, darf man vielleicht die Bulle " Romani pontificis " vom 1. März 1423 über den Geschäftsgang der Kanzlei und Audientia sacri palatii rechnen. Nachdem das Konzil ergebnislos verlaufen, setzte Martin V., um seinen guten Willen zu zeigen, eine neue Kommission ein, welche Vorschläge nach dieser Richtung entgegennehmen sollte (4). Das Ergebnis ihrer Arbeiten war die grosse Reformbulle vom 13. April 1425, welche auch einzelne Verfügungen über die Protonotare und ihr Verhältnis zu den Abbreviatoren enthält (5). Die damals und bis dahin unerledigt gebliebenen Anträge und Arbeiten beschäftigten dann im Jahre 1429 noch einmal eine Kardinalskommission, welcher der spätere Vizekanzler Kardinal v. Rouen, Joh. de Rupescissa angehörte; aus ihr stammen die darauf bezüglichen, dem Kardinallegaten Cesarini auf das Basler Konzil mitgegebenen Instruktionen (6).

So rege demnach die Bestrebungen Martins V. auf diesem Gebiete waren, so wenig entsprach ihnen jedoch der Erfolg. Es ist dies schon von seiner Reformthätigkeit im allgemeinen bemerkt worden (7). Hier sprechen besonders zwei Gründe entscheidend mit. Die Reformen Martins V. hielten sich einmal zu sehr an die Vor-

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 20.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 22-27.

(3) Vgl. Pastor I 237 Anm. 3.

(4) Vgl. das Rundschreiben Martins V. darüber bei Mansi XXVIII 1077. und auch den Brief an den Primas v. Toledo ebd. 1070.

(5) Gedr. Döllinger Beitr. II 335; die auf die Kanzlei bezüglichen Teile auch bei Tangl KO 162 sq.

(6) Gedr. Tangl KO 363 sq. Ref. I.

(7) So das Urteil Pastor's I 238 sq.

schläge des Konzils, welche, wie wir gesehen haben, ihrerseits bereits ein Kompromiss entgegengesetzter Tendenzen darstellten. Der Wille das Schisma mit all seinem Unheil auszutilgen hatte zu der naheliegenden, allgemein erhobenen, Forderung gedrängt die Verwaltungsordnungen vor dem Schisma, d. h. also im wesentlichen nach dem Vorbilde Johanns XXII. und Benedikts XII wieder einzuführen; andrerseits enthielten sich die fest gelegten Richtlinien aller brauchbaren, praktischen Vorschläge zur Beseitigung der Missstände, weil sie zuviel bestehende Interesse tangiert hatten. Derselbe Mangel an Entschiedenheit charakterisiert die Massnahmen Martins V., obwohl in den Vorschlägen der Kardinäle nicht nur ein klarer Weg vorgezeichnet, sondern auch die geeigneten Mittel angegeben worden waren. Bewusst griff er allerdings auf die Gesetzgebung der avignonesischen Zeit zurück (1), jedoch ohne damit den bestehenden Missständen energisch an den Leib zu gehen und andrerseits der seitherigen Entwicklung, soweit sie einem berechtigten Bedürfnis entsprach, gerecht zu werden. Der Stellung der Sekretäre, deren Kompetenzen gegenüber der Kanzlei einer Klärung bedurft hätten (2), wird in den Verordnungen nicht gedacht. Dem Grundübel der Käuflichkeit der Ämter ist nirgend prinzipiell entgegengetreten worden; die Gesetzgebung über die Protonotare blieb gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen eine halbe Fiktion. Die Verwaltung mit teilweise neuen Bedürfnissen, liess sich aber nicht auf den alten Stand zurückbilden. Darum geben die Konstitutionen Martins V. für seine Zeit kein zuverlässiges Bild der in der Kanzlei wirklich geltenden Ordnung, sondern nur ein Ideal der Vergangenheit; man kann fast sagen, sie lassen sich als Kanon einer zurückliegenden Periode in vielem eher für den Ausgang der avignonesischen Zeit verwerten.

Wohl hauptsächlich aus diesen Gründen blieb vieles nur auf dem Papier und wurde die Durchführung der getroffenen Verfügungen nur lässig betrieben. Noch nach fünf Jahren musste die

---

(1) Vgl. Tangl KO 133, 1 138, 14 147, 1 151, 13 u. Urk.-Reg. 14.

(2) Man vgl. Tangl Die päpstl. Register v. Ben. XII. bis Greg. XI. in Festgabe für Büdinger 19 ff. und Kochendörffer a. a. O. 21. Die Forderung: Litterae apostolicae tam de gratia quam de justitia expediantur per cancellariam in Reformatorium cap. VII § 1 geht gegen Missbräuche der Sekretärsexpedition, nicht gegen die sonst öfters bekämpfte Thatsache: imo bullae expediuntur non in cancellaria apostolica, sed in banco nummulariorum seu mercatorum utputa Florentinorum maxime (vgl. v. d. Hardt II col. 282). Beweis dessen ist die Formulierung derselben Forderung in den Informationes Pilei bei Döllinger Beitr. II 305: Item quod exceptis litteris de curia et secretis aliae quaevis litterae nullatenus transeant nisi per cancellariam und im ersten Reformentwurf der Kardinäle (bei Guasti 340): litteris clausis et recommendatoriis vel altaribus portatilibus confessionalibus et similibus exceptis. Die Verfügung Urk.-Reg. 34 ordnet dagegen nur die Taxforderungen der Sekretäre.

Konstitution, " Romani pontificis „ fast alle Bestimmungen der ersten grossen Reformbulle wiederholen — nur wenige neue Punkte traten hinzu — ein Zeichen, wie wenig Fortschritte die Reorganisation eigentlich gemacht hatte und in ihrer Abschwächung (1) ein Symptom dafür, dass der Papst vor dem energischen Widerstand der Beamten kapitulierte (2). Die Rückkehr der abwesenden Schreiber war nicht durchzusetzen (3). die Reduktion dieser Beamten auf 100 Stellen wurde durch spätere Verfügungen illusorisch gemacht, die Praxis bezüglich ihrer Besetzung blieb zum mindesten inkonsequent (4). Die Instruktionen für den Kardinal Cesarini geben daher noch dasselbe Bild der trotz aller Reorganisationsversuche keineswegs geklärten Ordnung der Verhältnisse (5).

Ein äusseres Hemmnis hatte allerdings ziemlich von vornherein darin gelegen, dass sich dem Papst schon während seiner Rückreise nach Italien als wichtigere unaufschiebbare Aufgabe aufdrängte, die politische Stellung des Papsttums im Kirchenstaat von neuem zu begründen und die finanzielle Grundlage seiner Existenz sicher zu stellen (6). Est ist möglich, dass die Lösung dieser für die weltliche unabhängige Stellung der Kirche bedeutungsvollen Aufgaben durch die nachdrückliche Durchführung des Reformprogramms in Frage gestellt worden wäre, andrerseits ist sicher, dass sie nicht die Voraussetzung zu einer energischen Inangriffnahme desselben bildete. Die Unentschiedenheit, mit welcher der Papst vorging, indem er einerseits immer wieder seinen guten Willen bekundete, es dann aber an konsequenter Arbeit fehlen liess, gab dem Misstrauen aller Gegner neue Nahrung und erschwerte dem Papsttum den Kampf gegen die konziliaren Theorien. Dass dieser Gegensatz noch einmal sich so zuspitzte, lag nicht zum mindesten daran, dass man an Stelle von Worten und Absichten Thaten sehen wollte. In der Folge stellte sich aber heraus, dass damit überhaupt der richtige Augenblick verpasst worden war. In dieser Beziehung ist das Basler Konzil, das zunächst allein durch sein Bevorstehen

---

(1) Vgl. Tangl KO 146 Konst. XXIX Einl.

(2) So z. B. beklagten sich die beiden bischöflichen Registratoren des Supplikenregisters über die ihrem Stande schimpfliche Klausel " vel alias presumptive „ (KO 139 § 15); eine Verfügung des Kämmerers v. 28 Jan. 1419 setzte die Wirkung dieser Klausel für ihre Person aus DC 5 f. 134 v.

(3) Tangl KO 152, 14 160 Konst. XXX u. XXXI u. die Vorbemerkung an dieser Stelle.

(4) Vgl. unten Kap. IV, wo Kochendörffers Auffassung p. 17 sq. berichtigt wird.

(5) Sie wiederholen z. B. noch einmal die Verfügungen über die Protonotare aus Konst. XXXIII Tangl KO 162; vgl. auch die Klagen über Taxüberschreitungen ebd. 364, 3, 4.

(6) Vgl. Pastor I 212 ff. u. Miltenberger Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. 1417-20 in Röm. Qu. Schr. VIII 393 ff.

den Eifer der Kurie neu angefacht hatte, geradezu zu einem Hemmnis geworden. In Anknüpfung an die in Konstanz unerledigt gebliebenen Punkte hatte es zwar neben Vorschlägen über das Provisionswesen die Reform der Kanzlei z. B. in Bezug auf einzelne Beamtenklassen, das Taxwesen und andres auf sein Programm gesetzt (1). Eine radikale Strömung, von der Voraussetzung ausgehend, dass dem Papste der ernste Wille zur Reform fehle, gewann bald die Oberhand. Es erfolgte der von einem alten erfahrenen Kurialen eingebrachte Antrag auf Suspension aller kurialen Ämter (2) und die indirekten Versuche des Konzils die päpstliche Verwaltung zu einer zeitweisen Lahmlegung und Auflösung dadurch zu bringen, dass man die Kurialen von der Kurie abberief und bei Verlust der Ämter zur Verantwortung an das Konzil, oder zur Erfüllung ihrer Residenzpflicht in ihre Benefizien zitierte (3). Trotz dieser allerdings im grossen und ganzen wirkungslos bleibenden Vorstösse scheint sich der als durchaus reformfreundlich geltende und zudem durch die Wahlkapitulation gebundene (4) neue Papst an das mit dem Konzil über die Reform getroffene Abkommen (5) gehalten zu haben. Vielleicht weil er sehr lange noch auf einen praktischen Ertrag (6) der Konzilsarbeiten rechnete, hat er die eignen Reformen hinausgeschoben. Eine Neigung zu Unschlüssigkeit und Nachgiebigkeit, die sich bei manchen diesbezüglichen Verhandlungen zeigt, mochte

---

(1) Vgl. Concilium Basiliense ed. Haller I 107, 112.

(2) Andreas Didaci de Escobar, über ihn vgl. Haller Papsttum u. Kirchenreform I 494 sq., Göller a. a. O. I 143; seine Anträge bei Haller Conc. Bas. I 215 sq.

(3) Vgl. Haller Conc. Bas. II 284, 364, 388, 393, 441 III 238 u. a. m.; die Gegenverfügung Eugens IV. “ Inscrutabilis paterni „ v. 31. Dez. 1437 in Lib. Canc. (Barb. lat. 2825) p. 288-290.

(4) Vgl. Pastor I 281 u. speziell Raynald ad ann. 1431 n. 6.

(5) An ein solches wird Mai 1434 von Herzog Wilhelm v. Bayern erinnert Conc. Bas. III 90.

(6) Dieser blieb bekanntlich vollkommen aus. Mit Mühe brachte das Konzil 1435 eine eigne Behördenordnung für sich zustande: sie lehnte sich, besonders nachdem sich ihm in Basel nach anfänglichem Zögern (Conc. Bas. II 227) eine ganze Reihe von höheren, seit langem in päpstlichem Dienst befindlichen Kurialen zur Verfügung gestellt hatten, völlig an das gegebene Muster der Kurie an vgl. ebd. II 367, 429, 538 III 30, 62, 111, 197, 199, 203, 208 IV 291, besonders aber III 523 sq., 619. Sehr schnell zeigten sich aber auch hier dieselben Mängel, über die mannigfach geklagt wurde, vgl. ebd. II 403 III, 107, 427, 442 VII p. xxxx. Die Arbeiten zur Reform der kurialen Behörden stockten sehr bald, besonders aber nach der Wahl des neuen Papstes, dem sie zunächst als dem dazu am meisten Berufenen überlassen worden war. Erst im Iuni 1441 wurde beschlossen die vom cardinalis S. Marcelli, Franc. Meez, dem ehemaligen Kanzleiregens Martins V, ausgearbeiteten capitula super reformatione cancellariae zu revidieren. Von weiteren Fortschritten ist nichts zu hören vgl. ebd. VII 373, dazu p. xxxxi.

dem Papst diesen Entschluss erleichtern (1). Die Initiative in diesen Dingen zu ergreifen war ihm zudem völlig versagt. Allerdings verbot die prekäre Lage der Verwaltung, deren Geschäfte durch das Konzil empfindlich gestört wurden, in der Weise, wie einzelne Stimmen auf dem Konzil es ihm nahe legten, einzugreifen. Der schliessliche Verlauf der Konzilsbewegung bestimmte ihn dann aber jede von dort kommende Anregung zu ignorieren. Gegenüber der Rücksicht auf seine Beamten, deren Treue nicht auf eine zu harte Probe gestellt werden durfte, versagte sich der Papst schliesslich selbst wohlgemeinten und massvollen Vorschlägen (2). Während alle Warnungen von aussen auf taube Ohren trafen, zeigte er den Kurialen ein weitgehendes Entgegenkommen. Ihren Wünschen und Anträgen ist im Laufe des Pontifikats mehr und mehr auch in der Gesetzgebung Rechnung getragen worden, soweit sogar, dass die privaten Statuten einzelner Beamtenklassen offiziell rezipiert wurden (3). Diese Zugeständnisse, welche dem Papst nicht ohne den Widerstand der leitenden Stellen abgerungen wurden, bewegen sich, da sie nicht geeignet waren den Sinn für Disziplin zu verstärken, im ganzen in einem den Reformforderungen entgegengesetzten Sinne. Anstatt die geforderten Reformen zu fördern, hat die Verwaltungspolitik Eugens IV. vielmehr dazu beigetragen die bestehenden Verhältnisse zu sanktionieren und damit eine Reihe von folgenschweren Mängeln, die der Verwaltung anhafteten, gewissermasen dauernd einzubürgern.

Weit davon entfernt, eine dauernde Besserung anzubahnen, hat demnach die Restaurationsepoche des Papsttums an ihrem Teil die späteren Zustände vorbereiten helfen. Ihr Verdienst war, dass es ihr gelang manche Missstände zu überwinden und Missbräuche zu beseitigen. Aber diese Besserung ist nur eine Erholung, keine Gesundung gewesen. Man erkennt dies daran, dass nun immer wieder, in verhältnismässig kurzen Pausen, in Bezug auf die gleichen Punkte, wie sie mehrfach in dieser Einleitung berührt worden sind, die Verfügungen erneuert werden mussten. Trotz der warnenden Lehren des Schismas, welche auf dem Konstanzer Konzil vollauf beherzigt worden waren, versäumte man es die Hand an die Wurzel des Übels zu legen, d. h. die Ursachen der zunehmenden Disziplinlosigkeit zu bekämpfen. So blieb man lange in dem Irrtum befangen alle Missstände und Auswüchse mit Verordnungen allein beseitigen zu können, ohne doch zugleich schärfere Massregeln zu deren strikten Durchführung zu ergreifen. An der Einsicht in diesen inneren Widerspruch hat es nicht gefehlt: in den späteren Reformen sind geeignete Mittel öfters vorgeschlagen worden, aber zur Anwendung sind sie nicht gekommen.

---

(1) Vgl. dazu Conc. Bas. I 384.
(2) Ebd. I 407, 409, 412 sq. 435 sq.
(3) Hierzu ist Kap. III IV V zu vergl.

In den folgenden Untersuchungen soll der Versuch gemacht werden, an der Geschichte eines der grossen Behördenzweige, der päpstlichen Kanzlei, unter Heranziehung paralleler Erscheinungen in den übrigen Behörden, die inneren Gründe aufzudecken, weswegen es trotz aller Reformversuche nicht gelang dem Auflösungsprozess Einhalt zu thun.

ERSTES KAPITEL.

Die Leitung der Kanzlei.

Die Verschiebungen, welche während des 14. und 15. Jahrhunderts in der Ämterorganisation der Kanzlei vor sich gehen, hängen im wesentlichen damit zusammen, dass die Leitung der Kanzlei bei wachsender Geschäftslast sich nicht in vollem Umfang ihren Aufgaben, wie sie im 13. Jahrhundert und fast in gleicher Weise noch von den Verfügungen Johanns XXII. festgestellt worden waren, gewachsen zeigte.

Die Kanzlei, ursprünglich das Organ für alle päpstlichen Willensäusserungen, welche ihren Ausdruck in der Form der Bulle fanden, war mit den mannigfachsten Geschäften befasst. Erst mit Entstehung der Poenitentiarie, die mindestens seit dem 12. Jahrhundert mit eignem Schreiberpersonal arbeitete, war ein Teil davon ausgeschieden worden, ohne dass jedoch in Bezug auf alle Urkundenarten die Kompetenzen scharf abgegrenzt waren (1). Die apostolische Kammer dagegen, die für alle Gebiete der reinen Finanzverwaltung selbständig handelte, blieb für einen Teil ihrer amtlichen Korrespondenz, besonders die allgemeinen Erlasse, noch auf die Hülfe der Kanzlei angewiesen. Die Bearbeitung der politischen Korrespondenz, wie überhaupt vielleicht ein Teil der politischen Verhandlungen, lag in den Händen der leitenden Kanzleibeamten (2). Durch diese Beamte speziell wurden ferner die Entscheidungen der Konsistorien und, seitdem eine eigene päpstliche Gerichtsbarkeit sich ausbildet, auch deren Sentenzen zur Ausfertigung gebracht. In allen diesen Fällen beschränkte sich ihre Thätigkeit darauf, auf die vorliegende oder mündlich eingeholte Weisung das Konzept abzufassen und im übrigen den weiteren ordnungsmässigen Verlauf der Expedition zu überwachen. Bei allen übrigen Urkundenarten, den litterae gratiam vel justitiam continentes ging ihre Mitwirkung insofern noch weiter, als sie bereits bei Vorbereitung der dafür einlaufenden Bittgesuche für den Vortrag vor dem Papste beteiligt waren.

---

(1) Z. B. in Bezug auf litterae dispensationum et absolutionum, die erst durch Pius V. zusammen mit andern Bullengattungen der Poenitentiarie entzogen und ausdrücklich dem in der Kanzlei neugebildeten officium minoris gratiae zugewiesen werden vgl. Göller a. a. O. II 130.

(2) Vgl. Bresslau Urk.-Lehre I[2] 275 Anm. 4; in Betracht kommen als solche in dieser Zeit nur die 7 Notare, von denen einer, der Vizekanzler, den Vorsitz führt.

Dem Anwachsen der Geschäfte auf fast allen diesen Gebieten während des 13. Jahrhunderts (1) entsprach es, dass Hilfskräfte angestellt wurden. In den Abbreviatoren stand dem Vizekanzler und Notaren bald Ersatz zur Verfügung für alle rein kanzleimässigen Geschäfte (Konzeptanfertigung). Trotz dieser Entlastung haben sich die Notare aus Gründen, welche nur zum kleinsten Teil erkennbar sind, nach und nach der Erfüllung auch der übrigen Funktionen entzogen. Sobald sie sich von der Leitung der Kanzlei zurückzogen, war für den Vizekanzler der Augenblick gekommen, sich nach einer andern Hülfe umzusehen; er fand sie in den Abbreviatoren, aus denen er ein Präsidialbureau bildete, zunächst vermutlich unter Bevorzugung derjenigen, die ihm in seiner Eigenschaft als Notar zustanden, später auch unter Heranziehung der sonstigen (2). In den übrigen Funktionen wurden die Notare nach und nach durch die Sekretäre (Konzipienten der politischen und geheimen Korrespondenz), die Referendare und den Datar (Bearbeitung der Bittschriften), ersetzt, nicht mit einem Schlage und planmässig, vor allem nicht durch einen formellen Akt der Einsetzung. Die persönliche und amtliche Stellung der neuen Beamten war dadurch bedingt, dass sie vom persönlichen Vertrauen des Papstes getragen war; sie wurden deshalb keiner Behörde eingegliedert, insbesondere auch nicht der Kanzlei, wenn auch zeitweise gewisse Beziehungen zu ihr vorhanden sind. Man ersieht daraus, dass die Vereinigung aller dieser verschiedenartigen Kompetenzen in den Notaren mehr persönlicher Natur als sachlich bedingt gewesen ist. Allerdings besass sie gewisse Vorzüge, die nunmehr mit ihrer Trennung verloren gingen. Insbesondere ist dies daran bemerkbar, dass in mehrfacher Beziehung zwischen Kanzlei und den neuen Ämtern eine Rivalität entstand, die zu einer für die ersten ungünstigen Kompetenzabgrenzung führte. Den neuen Ämtern ermöglichte das Vertrauen, das sie beim Papst geniessen, ihre Fakultäten ganz ausserordentlich zu erweitern, z. T. direkt auf Kosten der Kanzlei; für letztere hatte dies zur Folge, dass sie allmählich gänzlich auf den Rang einer expedierenden Behörde herabgedrückt wurde.

---

(1) Häufiger wurden die Konsistorialprovisionen erst seit der Gesetzgebung Innocenz' III., die Verleihung niederer Benefizien im Zusammenhang mit den Reservationen, die Justizsachen im Zusammenhang mit der Einführung einer regelmässigen päpstlichen Justiz (fester Justizbehörden, die übrigens der Kanzlei in der Person ihres Chefs angegliedert wurden), wodurch die Bildung eines Justizbureaus innerhalb der Kanzlei nötig wurde.

(2) Über den Gegensatz zwischen Notaren u. Vizekanzler vgl. jetzt die Bemerkung v. Heckel's in Abhandl. Münchner Akad. Hist. Kl. XXVII 488 u. unten Kap. II. Unter dieser Voraussetzung ergiebt nun die auch jetzt noch von Bresslau (Urk.-L. I[2] 274 Anm. 4) angefochtene Emendation Tangl's einen klaren Sinn: nicht die Abbreviatoren der Notare insgesamt an sich sollten hierbei das Recht haben die Notare, die dieser ihrer Pflicht nicht mehr genügten, zu vertreten, sondern nur die besonders berufenen.

Dies ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob es ihr schliesslich nur mehr zugestanden hätte, die äussere Ausfertigung und Ausstellung der päpstlichen Bewilligungen vorzunehmen. Sie trat allerdings nur auf äussere Weisung in Thätigkeit, aber sie stellte auf Grund derselben erst den Wortlaut, den die Bewilligung in der Bulle annimmt, im einzelnen fest. In den Kanzleiregeln sind ihr dafür genaue Vorschriften gegeben, aber doch nicht so weitgehende Anweisungen, dass sie nicht imstande gewesen wäre, selbstständig im Detail zu entscheiden. An der Entwicklung des Stylus curiae hat sie daher (wie im einzelnen noch zu zeigen ist) einen wesentlichen und selbständigen Anteil gehabt.

Für die Petenten hatte diese positive Mitwirkung der Kanzlei die Bedeutung, dass sie genötigt waren sich auch hier noch persönlich um die Erledigung ihrer Sache zu kümmern. Der einfachen und übersichtlichen Gliederung der Ämter entsprach jedoch durchaus nicht ein einfaches glattes Geschäftsverfahren. Fast in jeder Phase sind Verhandlungen mit den Beamten, nicht selten in den einzelnen Bureaus mit mehreren, erforderlich. Nicht nur zur Überwachung des Dienstes, sondern auch zur Wahrung der Interessen der Beamten diente ein umständlicher Kontrollapparat, der um so stärker anschwoll, je mehr gegen Ende des Mittelalters der Beamtenkörper ganz unverhältnismässig anwuchs. Was damit eintrat, die zunehmende Verwickelung und Ausdehnung des Instanzenzuges, den jedes Gesuch bis zur vollen Ausfertigung zu durchlaufen hatte, blieb auf diese Weise kein Internum der Verwaltung, sondern wirkte, da die Thätigkeit dieser Behörde nicht automatisch verlief, vielmehr auf das empfindlichste nach aussen. Die Kanzlei bekam damit für jeden, der an der Kurie ihre Dienste in Anspruch zu nehmen hatte, eine Wichtigkeit, die weit über den Rahmen eines nur expedierenden Amtes hinausging.

An der Spitze der grossen Behörde stand der Vizekanzler (1). Er ist formell der eigentliche Leiter derselben (2), wenn auch die Praesidialbefugnisse teilweise auf einen Kreis ihm nahestehender Beamten übergegangen sind. Seine Kompetenzen geben ihm die Möglichkeit überall unmittelbar durch ein besonderes Mandat einzugreifen. Er überwacht die regelmässige Abwickelung des ganzen Geschäftsganges und bildet den Zentralpunkt, von dem aus das Zusammenarbeiten der einzelnen Bureaus, wie sie sich für die einzelnen Phasen der Beurkundung zu selbstständigen Ämtern entwickelt haben, seinen Impuls erhält (3). Darauf beschränkt sich

(1) Über die Bedeutung des Namens vgl. Tangl KO Einl. XIV u. Röm. Qu. Schr. XXIII 32, wodurch die Auffassung Baumgartens Kanzl. 144 widerlegt wird. Die neueren Einwendungen des Letzteren in Festgabe für de Waal, Kirchengesch. Abt. 40 bringen gegenüber dem ganz plausiblen Erklärungsversuch Tangls keine positiven Gründe.

(2) Vgl. Tangl KO 368, 11.

(3) Vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 446 u. bes. Tangl KO 367, 2.

praktisch im allgemeinen sein Eingreifen: er vermittelt die Expedition von Bureau zu Bureau. An ihn gehen unter besondren Vorsichtsmassregeln aus dem Supplikenregister die signierten Suppliken (1), die er einer Durchsicht in Bezug auf die Signaturen unterziehen soll (2), zur weiteren Verteilung an die Konzipisten (3); die fertigen Reinschriften kommen, nachdem sie die Judikatur passiert haben, an ihn zurück und werden, bevor sie zur Bullarie gehen, nach Anhörung des Vortrags eines der verantwortlichen Beamten von ihm noch einmal durchgesehen und mit dem signum expeditionis versehen (4). Nach der Übermittlung der sachlich so erledigten Stücke an das Siegelamt erfolgt der weitere Expeditionsverlauf selbständig.

Bei geschäftsordnungsmässigem Verlauf ist sein praktisches Eingreifen demnach minimal. Anders, wenn Unregelmässigkeiten und Stockungen eintreten. Dann liegt es ihm ob, durch besonderes Mandat dem abzuhelfen, also etwa Korrekturen in Schreibbureau oder Register, hier auch vor allen Dingen die Kassierung der Bullen, zu veranlassen. Er bildet für alle Fälle die Rekursinstanz, sein Bureau soll daher allen Bittstellern möglichst offen sein, er selbst den Ratbedürftigen beistehen und im Notfall durch persönliches eingreifen Beschleunigung ihrer Abfertigung veranlassen (5).

Doch sind dies zum Teil nur mehr ideale Forderungen, wie schon ihre häufig erneute Wiederholung in den Reformentwürfen beweist. So wenig in all diesen Funktionen seine Stellung gegen früher theoretisch verändert erscheint, so waren doch angesichts der auf allen Gebieten seines Ressorts sich steigernden Geschäftslast und des ausserordentlichen Umfanges seiner Verantwortung praktisch seiner Thätigkeit engere Grenzen gezogen. In der Zeit, die uns beschäftigt, vollzieht sich einmal langsam die Entlastung seines Amtes durch

---

(1) Vgl. Tangl KO 200, 10 367, 4 373, 1.

(2) Ebd. 367, 5 373, 5; vgl. reg. canc. Eug. IV n. 86.

(3) Zunächst durch ihn selbst vgl. Tangl KO 135, 5 150, 11 152, 14. 367, 5 373, 5; später durch einen Beauftragten ebd. 200, 10; ein Register (liber distributionum) wird darüber geführt, das später zur Einsicht für die Sollizitatoren bei ihm aufliegt vgl. Pract. canc. bei Schmitz 22, bei Haller 21, 5.

(4) Vgl. unten S. 45, ferner Tangl KO 147, 3 169, 1 415, 52 u. Pract. canc. bei Schmitz 31, bei Haller 37, 24; die Signatur besteht aus den Worten "lecta et concordat„ vgl. Tangl KO 367, 8 und erscheint in der Form zweier am linken u. rechten Rande des Urkundentextes entlanggezogener Buchstaben (l und q, d. h. die Abbreviatur für con, die nach unten lang ausgezogen ist). Der letztere wird zugleich als Grundstrich für die Initiale des Vizekanzlers benutzt, doch steht diese auch oft gesondert vgl. Tangl Schrifttafeln III 103, Schmitz Pract. Taf. III, IV a. Nach meinen Beobachtungen fallen diese Zeichen jedoch sehr oft teilweise oder ganz fort vgl. Schmitz a. a. O. Taf. V a.

(5) Vgl. Tangl KO 367, 2.

Abwälzung bestimmter Funktionen auf niedere Organe, andrerseits bereiten sich durch die weitergehende bureaukratische Gliederung Widerstände vor, die einer durchgreifenden Wirksamkeit seiner Autorität sich entgegenstellen.

In vielen Einzelheiten ist dies zu beobachten.

Nur in beschränktem Masse erfolgte noch durch ihn die Anstellung der Beamten. Da es ihm oblag für ein nach Zahl (1) und Qualifikation (2) genügendes Personal zu sorgen, so war ursprünglich die definitive Anstellung in letzter Linie ihm anvertraut. Auch das vom Papst ausgehende Anstellungsmandat machte sie vom seinem Ermessem abhängig (3). Allerdings kam wohl in den meisten Fällen die Bewilligung einer Supplik der festen Anstellung gleich. Diese behielt sich der Papst naturgemäss in vielen Fällen vor und nahm er schliesslich gänzlich für sich in Anspruch (4). Die infolge der Käuflichkeit veränderte Praxis der Ämterbesetzung zog dem Vizekanzler immer engere Grenzen und die Konflikte, die infolgedessen seit der Zeit Pius' II. darüber enstanden (5), führten schliesslich zu einer gesetzlichen Fixierung der seiner Kollation unterliegenden Stellen (6). In den Abmachungen Sixtus' IV. wurden davon Protonotare, Korrektor und die Schreiber gänzlich ausgenommen (7). Eine Sonderstellung hatten schon von jeher die Beamten der Register und des Siegelamts, ferner die Sekretäre. Aber auch in den neu gegründeten Kollegien der Abbreviatoren und Sollizitatoren behielt er nur über eine sehr beschränkte Anzahl die Verfügung (8). Da

---

(1) Der Vizekanzler bestimmt die Zahl der Schreiber, vgl. für das 14. Jahrh. Tangl KO 82 116 (ebenso der Grosspoenitentiar diejenige in seinem Amt Bull. Rom. Ed. Taurin. IV 225); er sorgt für Anwesenheit einer genügenden Anzahl vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 587 § 55.

(2) Vgl. für die Schreiber Tangl KO 66, 4 152, 14, für die Abbreviatoren ebd. 92, 3 150, 10 164, 7.

(3) Ebd. 336 Formel 146, vgl. auch Reg. Clem. V. n. 7634; anders dagegen unter Alex. IV. Régistres n. 1381.

(4) Vgl. folg. Anm.

(5) In einem Streitfall über das Amt " de consuetis „ 1464 erklärte Pius II., " quod nos omnium officiorum Romane curie veri dispensatores et auctores sumus et ad nos divina dispositione pertinet de ipsis officiis disponere, prout rerum et temporum personarum qualitate pensata conspicimus salubriter expedire „. Cod. Barb. lat. 2825 p. 379, vgl. auch Liste VI 2, 3.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 180.

(7) Tangl KO 203, 17 207, 3.

(8) Bei den Abbreviatoren 21 Stellen, bei den Sollizitatoren 25 vgl. Tangl KO 203 207, 3, auch 209, 8. Eine Aufzeichnung von Ende 1523: officia spectantia ad collationem vicecancellarii führt ausser diesen auf den custos, ostiarius, notarius cancellariae, das officium " de consuetis „, 1 not. aud. contradict., 12 notarii rotae, 7 scutiferi apost., 3 cubicularii apost., 26 milites S. Petri, DC 76 auf vorgebundenem Blatt. Dem Kämmerer stehen zu 12 Notariatsämter der Rota, jedem Auditor letztern Amtes je ein solches, dem Grosspoenitentiar 8 Ämter procur. pen. vgl. Urk.-Reg. 166.

letztere Zugeständnisse mehr im Zusammenhang mit seinen bedeutenden Schuldforderungen erfolgten (1) als in Reminiscenz seiner althergebrachten Rechte, so war ihm somit prinzipiell von diesem eigentlich nur die Ernennung des untergeordneten Personals der Kanzlei geblieben, das ursprünglich aus seiner Familie hervorgegangen war.

Unter diesen Umständen wurde auch die Einflussnahme, die er bei der Anstellung auf die Qualität des ihm untergebenen Beamtenmaterials ausüben konnte, enger und enger bemessen. Mit der Käuflichkeit der Ämter musste der Akt der Admission, welche in der Prüfung und Einführung bestand, zu einer blossen Formalität herabsinken. Deutlich lässt sich dies allein bei der Kategorie der Kanzleischreiber verfolgen, weil in älterer Zeit für sie allein Anstellungsurkunden ausgestellt wurden. Schon unter Bonifaz IX., der zuerst dies Amt zu einem käuflichen machte, verschwindet allmählich aus dem Anstellungsbefehl an den Vizekanzler die Formel " si ad hoc per diligentem examinationem eum ydoneum repereris ", welche sich bis zu Urban VI. erhalten hatte. Das Mandat wird zu einem einfachen Befehl die admissio vorzunehmen, schliesslich nur mehr dieselbe durch die massgebenden Organe vornehmen zu lassen (2). Die examinatio, welche jedoch immer noch ein formeller Bestandteil des Aktes der Admission blieb, wird vom Vizekanzler, zunächst vielleicht freiwillig, auf einen Kreis von Bureaubeamten delegiert (3), ist aber seit Gründung der Kollegien ganz allgemein eines ihrer fast ohne Einschränkung errungenen Rechte. Wir werden sehen, in welcher Weise es von ihnen gehandhabt wurde.

Der Vizekanzler verpflichtete aber noch den grösseren Teil seiner Beamten durch Eid auf getreue Pflichterfüllung (4). Die Formeln

---

(1) Vgl. Exk. I; andre Motive, wie Schlecht Zamometiç I 126* anführt, kommen erst in zweiter Linie in Betracht.

(2) Erst jetzt scheint neben das Mandat allmählich, ohne es jedoch jemals gänzlich zu verdrängen, die direkte päpstliche Ernennung getreten zu sein. An Stelle der Empfehlung für den Fall einer Vakanz tritt die Ernennung bei eingetretener Vakanz. Dem entsprechen einige Veränderungen im Formular des Mandats. Dieses ist, wie es aus der Avignoneser Zeit überliefert ist (Tangl KO 336 n. 146), noch in der gleichen Weise in dem zur Zeit Urbans VI. enstandenen Formelbuch Cod. Vat. lat. 6330 f. 131 v wiederholt. Um dieselbe Zeit etwa entstehen verschiedene neue Formeln vgl. Simonsfeld S. B. Münchn. Akad. 1890 II 265, Merkel Doc. 152 n. XIII u. andre. Fort fällt gänzlich die Formel: si aliquis de scriptorum numero deest, ziemlich durchgehend auch diejenige über die examinatio, obwohl sie vereinzelt noch bis Eugen IV. vorkommt, z. B. RL 274 f. 27 v, RL 336 f. 87 v, RL 339 f. 152 v.

(3) Zur Zeit Martins V. vgl. Tangl KO 152, 14: vicecancellarii aut super hoc deputandorum ab eo.

(4) Vgl. für scriptores KO 174, 17 u. Statuten § 6; für abbreviatores KO 174, 16; für sollicitatores KO 209, 8; für den custos KO 136,10 148, 6. 170,4 368,13 375,15 407,18 415,53 422 sq.

dieser Eide sind aus diesem Grund im Kanzleibuch vereinigt und in Verbindung mit den Evangelienabschnitten, auf welche geschworen wurde, überliefert (1). Alle hier verzeichneten Beamten leisten " tactis evangeliis „ den Eid noch vor der admissio in die Hände des Vizekanzlers; es sind ausser den Kanzleibeamten auch solche der übrigen von ihm abhängigen Behörden, besonders auch die leitenden verantwortlichen Beamten in den grossen kollegial organisierten Bureaus, soweit er sie nach erfolgter Wahl durch die Kollegien bestätigt. Dagegen fehlen in der Sammlung einige Kategorien, obwohl sie ihm unterstehen; es sind dies die Beamten der Registratur (2) und des Siegelamtes sowie die Sekretäre, deren besondre und mannigfache Beziehungen zur apostolischen Kammer eine stärkere Verantwortung dieser Behörde gegenüber in sich schloss und ihre Vereidigung durch den Kämmerer nötig machte (3).

Die Disziplinargewalt des Vizekanzlers wird durch diesen Umstand aber nicht berührt; er übte sie für den ganzen Bereich seiner Kompetenzen aus (4). Sie erstreckte sich aber nur auf die Amtsvergehen; denn die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über alle Kurialen im weitesten Umfang des Begriffes behielt dauernd der Kämmerer bei. Die Disziplinarmittel, die dem Vizekanzler bei Übertretungen nach seinem Ermessen in starker Abstufung zu Gebote standen, sind Geldstrafen, Kürzung an den Emolumenten, Suspension (5) und Enthebung vom Amte (6). In letzterm Falle ist er aber, wenigstens seit dem 15. Jahrhundert, an das ordentliche Verfahren vor dem Kammertribunal gebunden: es geht dies allerdings weniger aus den Bestimmungen als daraus hervor, dass, wo einmal in den Bestallungsurkunden von einer Amtsentsetzung die Rede ist, regelmässig die Sentenz des Kammerauditors, die für die Bezeichnung des modus vacandi von juristisch-formaler Bedeutung ist (7), erwähnt wird. Soweit allein hat eine Erweiterung der Disziplinarbefugnisse stattgefunden. Im übrigen deutet aber auch die gegenüber den älteren Verfügungen immer häufiger werdende Androhung von Strafen bei geringeren Vergehen und die immer empfindlicher werdende

---

(1) Barb. lat. 2825 p. 297 sq., gedr. Tangl KO 33 sq.

(2) Über die Schwankungen in Bezug auf das Supplikenregister vgl. unten Kap. II.

(3) Ihre Eide sind überliefert in einem häufig erwähnten, in der Kammer geführten liber juramentorum, vgl. auch Bd II 244.

(4) Vgl. für das Supplikenreg. u. Siegelamt Tangl KO 181, 4 211, 15, für das Bullenreg. Kap. II, für die Sekr. das Priv. v. 31. Dez. 1487 (Urk.-Reg. 194) § 5

(5) Vgl. z. B. Tangl KO 148, 6 374, 6 206, 2 208, 5, 6 211, 15 405, 7. 407, 20 413, 47.

(6) Vgl. ebd. 151, 13 170, 5, 6, 7 374, 8 208, 5, 6 211, 15 u. die eben genannten Stellen.

(7) Vgl. z. B. RV 658 f. 39: Erneuerung eines Anstellungspatentes, weil die Erwähnung der Sentenz unterblieben war.

Erhöhung der Geldbussen (1) an, dass man seine Disziplinargewalt in jeder Weise zu stärken suchte. Einer strafferen Handhabung derselben stand aber seit der Mitte des 15. Jahrhundert im Wege, dass sie in sehr weitgehendem Masse auf die Kollegialbeamten übergegangen war (2), von diesen beansprucht und in abschwächendem Sinn ausgeübt wurde.

Neben diesen Aufgaben, welche die Leitung der Geschäfte und die Sicherung ihrer Durchführung betreffen, standen dem Vizekanzler, in beschränktem Masse, selbstständige Rechte bei Gnadenverleihungen zu; nur soweit diese reichen, erscheint die Kanzlei als Gnadenbehörde de jure proprio. Im Laufe des 14. Jahrhunderts hat die nötig werdende Entlastung des Papstes hier zuerst einen festen Kreis von Geschäften, die an sich seiner Entscheidung vorbehalten waren, ausgeschieden. Es sind regelmässig solche Geschäfte, von geringer Tragweite, die sich zu einer rein formellen Behandlung eignen. Zunächst einzeln erst während des Vortrags vorm Papste ausgeschieden, wurden sie dem Vizekanzler später in der Form eines generellen Befehles, der in die Kanzleiregeln aufgenommen wurde, überwiesen. Seit Johann XXIII, (in Avignon schon unter Benedikt XIII, und von ihm durch den zur Pisaner Obedienz übertretenden Vizekanzler übernommen), erscheint in den regulae cancellariae regelmässig ein Abschnitt " de potestate domini vicecancellarii „ (3), der einzelne ältere Bestandteile enthält und eigentlich nur eine systematische Zusammenfassung der in den Verordnungen früherer Papste zerstreuten Vorschriften dieser Art darstellt (4). Diese Rubrik entwickelt seine Vollmachten für die selbständige Signierung von Suppliken und Erteilung von Kommissionen. Der Umfang dieser Fakultäten schwankt noch unter Martin V.; die bei seinem Regierungsantritt erlassenen lehnen sich im ganzen noch mehr an das Vorbild Benedikts XIII. an und gehen somit in einigen Punkten über diejenigen seines unmittelbaren Vorgängers hinaus. Im Verlaufe des Pontifikats haben dann besondere Umstände zu einer Erweiterung weit über das bisher geltende Mass geführt: anfangs wohl die Schwierigkeiten der Rückreise nach Italien (5), welche Papst und Kanzlei hier und da von einander trennen mochten, später Krankheitsfälle (6) und Behinderungsgründe, die

---

(1) Sie werden fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht und fliessen zuerst der Kammer, seit Alexander VI. dem Baufonds der Peterskirche zu.

(2) Vgl. Kap. IV.

(3) Vgl. Ottenthal Reg. canc. Ben. XIII. p. 138 sq., Joh. XXIII. p. 181 sq., Mart. V. p. 200 sq., Eug. IV. p. 250 sq., Nic. V. p. 268.

(4) Den Nachweis im einzeln hat Ottenthal in dem Abschnitt der Regeln Benedikts XIII. geführt; vgl. dazu Kochendörffer a. a. O. 30. Die Ernennungsbullen enthalten keine speziellen Angaben über seine Befugnisse.

(5) Vgl. diejenigen v. 20. Mai 1419: n. 96-98 u. v. 1. Mai 1420: n. 111-113.

(6) Reg. 120, 121, erlassen 15. Okt. 1421 usque ad proximum festum pasche vel primum publicum consistorium.

wir nicht erkennen können (1). Trotz der unverkennbaren Tendenz zu einer Fortentwicklung sind diese Fakultäten aber als aussergewöhnliche anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass in diesen Fällen besondre Kautelen durch die vorgeschriebene Zuziehung von Referendaren und Datar aufgestellt wurden, schliesslich daraus, dass es Aufträge von bestimmter Zeitdauer sind. Sie sind aber doch, allerdings nicht ganz vollständig, in die Regeln seiner Nachfolger übergegangen; Eugen IV. hat daraus eine Auswahl getroffen und damit den Kanon geschaffen, an dem später nichts wesentliches mehr geändert worden ist (2).

Hiernach bemessen sich die Vollmachten des Vizekanzlers in folgender Weise. Verliehen wurden durch ihn die Massenindulte und Konfessionalien in beschränktem Umfang, d. h. nur für Personen hohen Ranges oder Standes (3), ebenso Konservatorien auf begrenzte Zeit für Kardinäle und Prälaten (4), denen diese ohnehin nicht verweigert werden konnten. Letzteres hatte, da es den Schutz erworbener Rechte betraf, nur eine formelle Bedeutung, wie auch die Bewilligung de percipiendo fructus in absentia (5) an Protonotare, Abbreviatoren und Skriptoren, welche wie alle kurialen Beamten für ihre Dienstzeit im Prinzip von der Residenzpflicht entbunden waren. Zur Abkürzung des Geschäftsverfahrens an der Kurie diente die Ermächtigung Resignationen in Benefizialsachen, wenn sie simpliciter oder ex causa permutationis erfolgen, selbst entgegenzunehmen oder entsprechende Suppliken zu zeichnen (6), ebenso die Möglichkeit eine reformatio supplicationis durch Ergänzung auf minder wesentliche, übersehene Teile, Dispense und Nonobstantien vornehmen zu können (7). Kaum darüber hinaus gehen die Dispense, die er erteilen konnte, sie betreffen nur ganz leichte Fälle (8).

In wichtigeren war er an die Gegenzeichnung von ein oder zwei Referendaren gebunden, so bei Expektanzen auf nicht reservierte Pfründen bis zum Werte von 100 Gulden, bei Neuprovisionen, welche in der Form " si neutri " oder durch Subrogation verliehen wurden, und Dispensen über " defectus natalium " zum Empfang aller Weihen und höchstens zweier kompatibler Benefizien (9).

---

(1) Reg. 143-148, erlassen Ende 1423, mit Gültigkeit bis z. 1. Nov. 1424; ferner n. 158 erlassen Juni 1425 usque ad beneplacitum.

(2) Verglichen wurden für die Zeit nach Nicolaus V. die in zahlreichen Frühdrucken vorliegenden Regeln bis zu Hadrian VI.; keine Änderung auch noch in denen Gregors XIII.

(3) Reg. n. 94, 95.

(4) N. 87, vgl. Formel 129 bei Tangl KO 321.

(5) N. 96.

(6) N. 89.

(7) N. 86, 93, 100.

(8) N. 98, 99, 101, 102.

(9) N. 92, 90, 97.

In Justizsachen konnte er selbständig die commissio auf Beilegung von Pfründenstreitigkeiten innerhalb der Kurie und zur Vollstreckung der durch diese bereits erlassenen Urteile erteilen, besonders wenn die Anrufung des weltlichen Armes nötig wurde (1). Auch zu diesem Zweck hatte er einen Referendar zur Seite, der zunächst in seinen persönlichen Diensten stand und von ihm seinen Gehalt bezog (2), später, vielleicht aus der Zahl der referendarii entnommen, ihm als juristischer Beirat beigegeben wurde (3).

Alle diese Bestimmungen betreffen, wie man sieht, die gewöhnlichsten zur Erledigung kommenden Geschäfte, und auch diese nur, soweit ein Zweifel über die Berechtigung nicht möglich war. Es sind einerseits nur gratiae minores, für welche die Bittgesuche massenhaft an der Kurie einliefen; sie sind teilweise an feste Formeln, die formae communes, gebunden und berühren auch materiell, wo es sich um Bestätigung, Ergänzung fehlender Teile handelt, kaum das Verfügungsrecht des Papstes (4). Wo positiv Verleihungen in Betracht kommen, besonders wo ideelle Güter und die Seelsorge in Frage stehen, zog ihm andrerseits das kanonische Verfahren enge Grenzen (5). Die geringen Vollmachten für Benefizialverleihungen sind im übrigen nicht eine Eigentümlichkeit seines Amtes, da der Vizekanzler sie mit den übrigen Kardinälen teilte.

Ohne Zweifel waren diese Fakultäten, an sich und ihrer bisherigen Entwicklung entsprechend, noch ausserordentlich erweiterungsfähig. Doch ist davon seit Eugen IV. keine Rede mehr. Verglichen mit den früheren zeigen diejenigen dieses Papstes sogar bereits eine geringe Reduktion (6); zumeist sind die starken Erweiterungen Martins V. noch aufgenommen. Wenn dann aber die Tendenz zu einer Fortentwicklung im Gegensatz z. B. zum Amt des Grosspoenitentiars (7) abbricht, so liegt dies im wesentlichen an der Entstehung zweier Ämter, der Signatur und der Datarie, welche oft und schliesslich dauernd in Gegensatz zur Kanzlei traten. Doch dies kann erst später berührt werden. Ein weiteres Hindernis lag darin, dass die

---

(1) N. 91, 88.

(2) Tangl KO 367,9 374,13.

(3) Tangl KO 381,11 203, 17: qui commissiones ipsas examinat diligenter et illarum vim et effectum eidem... vicecancellario fideliter refert...

(4) Auch wohl da, wo bei Pfründenstreitigkeiten Ersetzung der streitenden Partei im Todesfall durch einen neuen Bewerber stattfindet vgl. n. 90, dazu Hinschius KR III 163 Anm.

(5) Vgl. reg. n. 98, 101: de quibus quod alias ad hoc idonei sint, fides facta fuerit; es handelt sich um die littera dimissorialis des Ordinarius oder das Zeugnis des an der Kurie thätigen Examinators.

(6) Die Nachweise, jedoch nicht vollständig, bei Ottenthal reg. canc. p. 250 sq.; nicht aufgenommen wurden reg. canc. Mart. V. n. 74. 75, 77, 79 (114) (120); an andrer Stelle in den Kanzl.-Reg. n. 113, in den Kanzl.-Ordn. n. 122.

(7) Vgl. Göller Poenitentiarie II 13 ff.; jedoch hatte auch für ihn bereits Eugen IV den Kreis der Vollmachten abzuschliessen versucht.

sachliche Abgrenzung der Amtskompetenzen gegenüber dem Papst nicht in der Weise erfolgte, dass die vom Vizekanzler zu erledigenden Geschäfte ein für alle Mal ausgeschieden wurden, sondern dass die Konkurrenz der päpstlichen Signatur dauernd bestehen blieb (1). Der modus expediendi in seinen verschiedenen Überlieferungen zeigt, dass der Petent unter diesen Umständen in der Regel die päpstliche Unterschrift vorzog (2). So wurden praktisch diese Fakultäten über ihren formellen Umfang noch ganz wesentlich eingeengt. Mehrfach sind übrigens auch direkt Einschränkungen eingetreten (3); jedoch richtet sich z. B. die limitatio licentiae vicecancellarii de interdictis, welche sich unter dem Publikationsdatum vom 15. November 1464 in den Regeln Pauls II. findet, weniger gegen die Fakultät überhaupt, als gegen deren zu weitherzige Auslegung.

Stark erweitert hat sich dagegen die Thätigkeit auf dem Gebiet des Gerichtswesens, besonders nach der Reorganisation der Rota durch Sixtus IV. Die Zitation der Parteien an die Kurie und der Erlass der Mandate zur Vollstreckung der gefällten Urteile lag naturgemäss in den Händen des Vizekanzlers, des Chefs der Gerichtsbehörden, an welchen die Prozesse anhängig gemacht wurden. Seitdem die Anwartschaften und Provisionen fast ins Unbegrenzte erteilt wurden, hatten sich die Pfründenstreitigkeiten ins Masslose vermehrt. Durch allzu bereitwilliges Eingehen auf die einstürmenden Gesuche hat der Vizekanzler der an sich bestehenden Tendenz die Prozesse, auch um geringfügige Objekte, an der Kurie auszutragen, sehr stark Vorschub geleistet (4). Hier lag das Feld für eine ungeheure Erweiterung seines Einflusses wie auf die Geschäfte an der Kurie, so besonders in ihrer weiterreichenden Wirkung auf das kirchliche Leben überhaupt.

Ein grossartiges Einkommen war dementsprechend mit dieser Stellung verbunden (5). Den ansehnlichsten Posten darin bildete die Einnahme aus der Registertaxe, die in der vollen Hälfte ihm zufiel (6). Nur diese ist annähernd in ihrem Betrage festzustellen, die übrigen lassen sich nicht einmal ihrer Zusammensetzung nach genau nachweisen. Sie sind zum grösseren Teil wohl auch sehr

---

(1) Reg. canc. Mart. V. n. 113. Seit Pius II. lautet die Regel ständig: Item voluit quod in concurrentibus eadem die super quocunque beneficio per “ fiat „ et per “ concessum „ signaturis ex eis per “ fiat „ habens alteri preferatur.

(2) Vgl. Kap. II.

(3) Vgl. Kap. II.

(4) Vgl. die Reformvorschläge bei Tangl KO 363,2 369,20 375,20.

(5) Abgesehen hier natürlich von seinem übrigen Kardinalseinkommen. 1501 hat Sforza unter den Kardinälen das höchste, aber doch wohl in Folge der Kanzleieinkünfte vgl. Pastor III 466.

(6) Vgl. Exk. XIX Abs. 21.

schwankend gewesen. Hierzu gehören jedenfalls die Einnahmen aus dem Verkauf der ihm zustehenden Ämter, der jahrweis allerdings beträchtliche Erträge abwarf (1). Einen kleineren Posten bildet der Anteil an einem der servitia minuta (2). Ausserdem sind bestimmte Pauschalentschädigungen für das examen notariorum bezeugt (3) und dieselbe Stelle spricht auch von weiteren stipendia, unter denen neben andern die jocalia (4), eine Art von Aufnahmegebühren bei der Admission von Abbreviatoren, Schreibern und Sollizitatoren, und die Gebühren für die Vornahme gewisser Akte in der audientia contradictarum (5) zu verstehen sind. Was sonst noch an grösseren Summen dazu kam, gehörte zum Extraordinarium und entzog sich jeder Kontrolle. Denn es ist damals ein allgemein geübter Brauch, dass der Bittsteller dem eignen Bittgesuch an der Stelle, welche die Entscheidung in ihrer Hand hatte, durch Geschenke einigen Nachdruck zu verleihen suchte (6). Ihre Annahme wurde aber dem Vizekanzler mehrfach verboten, weil der Verdacht der Bestechlichkeit in seiner Person zugleich die ganze Verwaltung traf (7). Noch im Laufe des 15. Jahrhundert haben sich jedoch bei den Konsistorialprovisionen die freiwilligen Geschenke zu fest berechneten Taxzuschlägen umgewandelt. Insgesamt schätzte Jacob von Volterra die jährlichen Erträgnisse des Amts, für die 80er Jahre vielleicht etwas zu hoch, auf 8000 Golddukaten, eine Summe, welche dagegen für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zutreffen mag (8).

Das Amt verlieh dem Inhaber einen ausserordentlichen Einfluss und stellte ein glänzendes Einkommen in Aussicht; es galt als die erste Würde nach dem Papst (9); in den Konstitutionen wird der

---

(1) Von April 1500-Juli 1503 insgesamt 3000 flor. DC 55 f. 79 v.

(2) Vgl. Gottlob Serv. - Taxe 102, 105 u. die Bulle v. 8. Juli 1444. Dagegen müssen die Einnahmen aus einem Protonotarsamt, welche noch Eugen IV. ihm verlieh (vgl. in Bd II Liste I 3) bald fortgefallen sein. Nicht mehr genannt in der Bulle für Borgia; es giebt später regelmässig 7 Protonotare neben dem Vizekanzler.

(3) Tangl KO 368, 10.

(4) Ebd. 201, 14 209, 8 u. Ottenthal 573 § 6.

(5) Exk. XIX.

(6) Vgl. hierüber Voigt Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof in Hist. Taschenbuch IV Jahrg. 44-184.

(7) Tangl KO 368, 10 369, 19 373, 1 375, 19: munera, esculenta, poculenta, letztere eine sehr viel harmlosere Form.

(8) Muratori SS XX III² 3 p. 48.; in einer späteren Ämterliste (vgl. Exk. XIV Vorbemerk F.) wird der Vizekanzler mit 8000, der Grosspoenitentiar mit 6000, der Kämmerer mit 5000 Duk. Einkommen angesetzt; in der im geheimen Konsistorium vom Fiskalprokurator Peruschi verlesenen Klage gegen Pompeo Colonna wird der Wert des Amtes mit dem Annex des Kanzleipalastes ad summam ducentorum millium vel circa angegeben RV 1431 f. 111 v.

(9) Pastor I 746.

Vizekanzler als " dexter oculus „ des Papstes bezeichnet. Das Amt wird seit Beginn des 14. Jahrhunderts regelmässig einem Kardinal verliehen (1); in seiner Person ist die Kanzlei in der im Konsistorium vereinigten Regierung vertreten. Formell ist dies für eine Reihe von Akten, die im Konsistorium vorgenommen werden, die Konsistorialprovisionen und Konsistorialsentenzen, insofern von Bedeutung, weil sich auf diese Weise hier für die Berichterstattung über das Sitzungsergebnis und den Ausfertigungsbefehl an die Expeditionsbehörden ein besondres Verfahren ausbildete (2). Das Amt ist dagegen nicht in dem Masse wie das des Kämmeres eine Vertrauensstellung (3). Die persönliche Politik des jeweiligen Papstes hatte auf die Thätigkeit dieser grossen Regierungsbehörde, welche auf althergebrachten Traditionen, wie sie in den Kanzleiregeln als ein sehr konservatives Element ausgeprägt waren, beruhte, nicht den Einfluss wie auf die Kammer (4). Aus diesem Grunde findet ein Wechsel in der Person mit dem des Pontifikates nicht statt und erfolgt die Ernennung des Vizekanzlers auf Lebenszeit. Eine weitere Folge ist aber auch, dass seit dem Entstehen einer ausgesprochen europäischen Politik seitens der Päpste, die Leitung der Politik und der umfangreichen dafür notwendig werdenden Korrespondenz nicht an dies Amt fällt. Die Verbindung von Staatssekretariat und Vizekanzleramt unter Leo X. und Paul III. ist eine zufällige und vorübergehende. Seinen Ursprung leitet das Staatssekretariat von einer andern Stelle ab.

Die Verbindung mit dem Kardinalat (5) hat weittragende Folgen gehabt. Die hohe Würde ist das Ziel des Ehrgeizes aller Kardinäle (6) und das Objekt von internen Kämpfen und Intrigen geworden. Die Besetzung des Amtes erfolgte unter diesen Umständen mehr und mehr ohne Rücksicht auf die besondere Befähigung. Was im 14. Jahrhundert noch die Regel war, dass der Vizekanzler seine Karriere im Amt gemacht hatte, kommt im Laufe des 15. Jahrhundert ausser Übung; Rupescissa ist der letzte Vizekanzler, der aus der Kanzlei hervorging (7). Seitdem wird es fast so regelmässig an Nepoten verliehen, dass Clemens VII. eine besondere Schmeichelei daraus gemacht werden konnte, dass er dieselben übergangen habe (8).

---

(1) Bresslau Urk.-L. I[2] 258, dazu Tangl KO 373, 1.

(2) Vgl. Kap. II u. V.

(3) Dies drückt sich auch im Titel aus: vicecancellarius S. R. E., dagegen camerarius Domini papae.

(4) Vgl. Gottlob Kamm. 89.

(5) Über die Verbindung mit dem Titel S. Lorenzo in Damaso vgl. Exk. IV.

(6) Vgl. Pastor I 746, bes. Anm. 4.

(7) Die Belege für alle folgenden Ausführungen sind in Liste I zusammengetragen.

(8) Vgl. die eben zitierte Rede des Fiskalprokurators: pluribus cardinalibus etiam nepotibus et consanguineis posthabitis.

Ohne Widerstand ist dies allerdings nicht vor sich gegangen. Vielleicht hängt die zweimalige etwa vierjährige Vakanz des Amtes (1426, 1453) mit stärkeren Differenzen zwischen Papst und Kardinalkolleg zusammen. Darauf lässt schliessen, dass bei der dazwischen liegenden Wahl Condulmaro's (1437) zwei einander bekämpfende Auffassungen sich gegenüberstanden (1), von denen man die den Charakter einer blossen dignitas vertretende im Hinblick auf die späteren Vorgänge wohl als diejenige der Kardinalspartei bezeichnen darf. Doch setzte der Papst seinen Willen in Bezug auf die Anstellung " ad vitam „ durch. Um so bemerkenswerter ist, dass umgekehrt in einem Reformentwurf Pius' II. der Gedanke auftaucht die Dauer der Amtsführung ex beneplacito pontificis abhängig zu machen (2). Es ist nicht bestimmt zu sagen, ob fremde Einflüsse, etwa solche der Kardinäle, welche damit eine erste Handhabe auf die Besetzung des Amtes zu gewinnen hofften, die Redaktion dieses Artikels beeinflusst haben, ob also hier schon die Tendenzen mitgewirkt haben, welche zum erstenmale unter Innocenz VIII. und dann ständig in den Wahlkapitulationen zum Ausdruck kommen (3). Diese gehen zuletzt dahin, die drei leitenden Ämter in dreijährigem Turnus unter den Kardinälen wechseln zu lassen. Haben sie auch keinen praktischen Erfolg gehabt, so zeigen sie doch, dass völlig veränderte Anschauungen über den Charakter des Amtes die herrschenden geworden waren.

Praktisch haben dem aber auch die thatsächlichen Verhältnisse seit Martin V. vorgearbeitet. Rupescissa war während des grösseren Teils seiner Amtsdauer in Basel abwesend, Condulmaro mit andern Geschäften, so zu Anfang noch mit der Leitung der Kammer, später mit Legationen betraut. Rodrigo Borgia, der 35 Jahre an der Spitze der Verwaltung blieb, hat während der 5 Pontifikate eine sehr wechselnde Rolle gespielt. Unter Pius II. machte sich, sicherlich unter dem Einfluss des bedeutungsvoller werdenden Datarsamtes, eine Tendenz geltend ihn von gewissen Geschäften zu verdrängen (4). Die Zeitgenossen haben die Gründung des Abbreviatorenkollegs mit den daran sich knüpfenden Massnahmen (Entziehung der Supplikenverteilung) als eine Massregelung des Mannes aufgefasst (5), den der Papst nicht absetzen konnte, obwohl eine Reihe von Bedenken persönlicher und sachlicher Art gegen ihn zu erheben

---

(1) Vgl. Liste I 3.

(2) Tangl KO 373, 1.

(3) Diejenigen Innocenz' VIII. in Diar. Burchardi I 34 ff., Pius' III. in Cod. Vat. lat. 6111 f. 269 sq.; für die späteren Päpste vgl. die Derogationsklauseln in den Ernennungspatenten. Unter Sixtus IV. liess sich der Vizekanzler zum ersten Mal im Amt bestätigen.

(4) Vgl. Kap. III.

(5) In den zeitgenössischen Urteilen, vgl. Gaspar Veronensis in Muratori SS III pars XVI p. 38, ferner Jac. de Arezzo bei Pastor II 758 n. 70, ist die Nuance des Ausdruckes (ablatum, interdictum) zu beachten.

waren (1). Unter den folgenden Päpsten stand er allerdings wieder in voller Gnade; das hinderte jedoch nicht, dass seit Sixtus IV. durch die Gründung der Kollegien thatsächlich seiner Thätigkeit engere Schranken gesetzt wurden. Schon damals freilich war er, wie es in einer Bulle heisst, zu regelmässiger Versehung des Amtes nicht mehr imstande infolge mannigfacher Behinderungen (2). Dass darunter die politischen Missionen zu verstehen sind, in denen er verwendet wurde, ist wenig wahrscheinlich, weil dies in dieser Zeit ebenso wie später verhältnismässig wenig und nur da, wo spanische Verhältnisse in Betracht kamen, geschehen ist. Doch gerade an die spanische Legation knüpfte die von Sixtus IV. bewilligte, dann von Innozenz VIII. bestätigte Fakultät (3) in weitgehendem Masse nach eigenem Gutdünken Stellvertretung eintreten lassen zu dürfen. Unter seinen Nachfolgern sind Sforza und Colonna, gerade die beiden, welche von dem neugewählten Papst durch Verleihung des Vizekanzleramtes hatten gewonnen werden sollen, politische Gegner des Pontifikats geworden. Diese politische Gegnerschaft hat ihre praktische Thätigkeit zum Teil durch erzwungene Abwesenheit von Rom sehr stark unterbunden. Von den päpstlichen Nepoten schliesslich waren bis auf Giulio Medici alle in einem Alter — Alexander Farnese zählte erst 15 Jahre — oder doch so ohne Vorkenntnisse und Erfahrung, dass von vorneherein bei ihrer Ernennung die eigentliche Leitung der Geschäfte in andere Hände gelegt wurde (4).

Recht verschiedene Umstände haben demnach daran gearbeitet, den persönlichen Anteil des Vizekanzlers an der Leitung seines Ressorts einzudämmen. Die Verbindung mit dem Kardinalat, welche schon einmal im 13. Jahrhundert durch Honorius III. aus ähnlichen Gründen aufgehoben worden war (5), hat sich von neuem gerächt und nun zu der ausserordentlichen Passivität der obersten Leitung geführt, die mit dem Mangel an Verantwortungsgefühl gegenüber ungerechtfertigten Anforderungen von aussen eine beträchtliche Ohnmacht auch gegenüber den auflösenden Bestrebungen von unten verband. Beides hat sich in steigendem Masse seit Mitte des 15. Jahrhunderts fühlbar gemacht, wurde aber in seinen verhängnisvollsten Folgen abgeschwächt durch die Ausbildung zweier Insti-

(1) Vgl. Tangl KO 373, 1, wo eine starke Verstimmung zum Ausdruck kommt und fast der Wunsch der Absetzung. Die hier über die Qualifikation des Vizekanzlers aufgestellten Forderungen sind nicht genereller Art, sondern zielen deutlich auf den damaligen Amtsinhaber.

(2) Vgl. Tangl KO 203, 17.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 180 n. 2; die hier angeführte Bulle Sixtus' IV. gehört wahrscheinlich zu den parallelen ihm März 1472 bewilligten Zugeständnissen.

(4) Vgl. Liste I 6, 7, II 20.

(5) Vgl. Tangl KO Einl. XIV sq.

tutionen: der ständigen Stellvertretung und des mit selbständigen Kompetenzen ausgestatteten Präsidialbureaus.

Die Stellvertretung ist in einer Reihe von Fällen schon vor dem 15. Jahrhundert bezeugt, ohne dass sich jedoch, wie Baumgarten bemerkt, sehr präzises darüber sagen liesse. Sie ist ganz vorübergehender Natur, noch kein festes Element in der Kanzlei. Dies wird erst seit Ende des 14. Jahrhunderts anders (1).

Grund und Veranlassung ist aber nicht recht erkennbar. Auch die Nachrichten, welche jüngst Baumgarten zusammengestellt hat, geben in dieser Hinsicht nicht genügend Aufschluss. Zum ersten Male ist dauernd unter Bonifaz IX. ein Kanzleiregens nachweisbar, trotzdem der Vizekanzler anscheinend nicht verhindert, ja nicht einmal vom Sitz der Kurie abwesend war. Späterhin steht die Ernennung eines Stellvertreters jedesmal in Beziehung zu einer irgendwie motivierten Verhinderung des Vizekanzlers. Unter Eugen IV. zuerst wird dies anders: für seinen Pontifikat lässt sich mit Ausnahme der Jahre 1440-43 fast ununterbrochen eine Stellvertretung feststellen (2). Sie diente, als Kardinal Condulmaro auch unter Nikolaus V. eine Hilfe weiter benötigte, direkt dazu, die Geschäfte nach dessen Tode weiter zu führen und hat zum Teil dadurch die sofortige Ernennung eines Nachfolgers überflüssig gemacht. Eine fortlaufende Reihe von Stellvertretern, welche auch nicht mehr durch den Wechsel im Kanzleramte beeinflusst wird, lässt sich jedoch erst seit Sixtus IV. aufstellen.

Bemerkenswert ist, dass wie wohl auch regelmässig früher der Papst den Stellvertreter ernennt. Er heisst ziemlich durchgehend " qui cancellariam apostolicam de mandato nostro (d. h. des Papstes) regit ". Kanzleiregens bleibt aber schliesslich auch der übliche Name, nachdem der Vizekanzler für sich das Recht, denselben zu ernennen, erworben hat. Die Abweichungen im Titel bis zu Martin V. (3) lassen bei ihrer schwankenden Anwendung keine feste

---

(1) Vgl. Ciampini De vicecancellarii potestate 97 sq.; Ergänzungen bei Bresslau Urk.-L. I² 249 ff., Baumgarten Von der apost. Kanzl. p. 72 f.; für das XV. Jahrhundert speziell vgl. Liste II in Band II.

(2) Vgl. Liste II 4-7.

(3) Vicesgerens vgl. Tangl KO 140, 20 153, 17 u. meine Liste n. 2.3. über praesidens vgl. Sachregister bei Tangl; 1397 wird Mich. de Dulcineo unter Bonifaz IX. als solcher erwähnt vgl. N. Arch. XXX 553; sonst begegnet dieser Titel nur in der avignonesischen Obedienz vgl. Baumgarten a. a. O. 124 (hier neben regens), 135, reg. canc. Ben. XIII. n. 157 und ist von da für kurze Zeit in die Konstitutionen Martins V. übergegangen. Erst danach, z. B. 1435, ist er nur mehr für den regens üblich vgl. RL 339 f. 229 v; über locumtenens vgl. das Sachregister bei Tangl KO. Der von Bresslau U.-L. I² 263 Anm. 6 aufgeführte Balhorn war auch nach seiner erneuten Vereidigung nur auf kurze Zeit locumtenens des Regens Vincione, der wiederum Iuni 1413 u. April 1414 im Amt erwähnt wird RV 338 f. 79, 98 v. Balhorn selbst wurde vor seinem Ende 1413 erfolgten Tod zum Referendar befördert ebd. f. 119 v.

Deutung zu, obwohl formell vielleicht ein Unterschied anzunehmen ist. Nur die Bezeichnung locumtenens, welche soweit ich sehe, zuerst unter Eugen IV. einmal in einem praktischen Falle für kürzere Zeit vorkommt, hat die Bedeutung einer Delegation durch den Vizekanzler selbst. Möglicherweise ging diese nur auf einem Teil der Geschäfte. Erst Borgia hat dann im Einverständnis mit dem Papst, nach persönlicher Rücksprache mit demselben, d. h. nach mündlich empfangener Weisung (de mandato S. D. N. nobis oraculo vivae vocis facto), aber wohl nach eigenem Vorschlag — denn seine Stellvertreter sind fast überwiegend Spanier — eigne Stellvertreter ernannt (1). In Zusammenhang mit seiner spanischen Legation erhielt er dann 1472 generell, nicht nur für die Dauer derselben, Erleichterungen inbezug auf die Möglichkeit sich in einzelnen Funktionen jeweils bei vorkommender Gelegenheit vertreten zu lassen (2). Auf Grund dieser Vollmacht wird 1479 zum ersten Mal ein Locumtenens vom Vizekanzler " usque ad beneplacitum nostrum „ bestellt; thatsächlich ist damit die ständige Stellvertretung, wie die im zweiten Bande gesammelten Personalnotizen zeigen, angebahnt worden. Allerdings haftete diese Vollmacht noch nicht dinglich am Amt an sich; sie wurde aber von seinem Inhaber auch ohne ausdrückliche Verleihung in Anspruch genommen (3). Daraus ergibt sich unter Alexander VI. und Julius II. zeitweise die Eigentümlichkeit einer doppelten Amtsbezeichnung. Erst seit Kardinal - Vizekanzler Medici, dem Leo X. das Recht infolge entstandener formaler Schwierigkeiten ausdrücklich bestätigte, scheint die Vollmacht über die Stellvertretung ein dem Amt inhärierendes Recht geworden zu sein; obwohl in den Ernennungspatenten der folgenden Vizekanzler dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, darf man es daraus schliessen, dass nunmehr die Ernennung regelmässig durch den Vizekanzler und zwar mit der Bezeichnung Kanzleiregens erfolgte und nurmehr die Bestätigung den Päpsten verblieb.

Damit hat dies Amt aber nun auch einen festen Platz in der Kanzleiorganisation erhalten (4). Dies dürfte, wenn hier ein Schluss aus dem Ämterverzeichnis von 1512-13 erlaubt ist, unter Julius II. geschehen sein. Das Amt wird fortan bei eintretender Vakanz sofort neu besetzt, d. h. die Neuernennung wird allein daraus begründet. Sie erfolgt aber seitdem, was eine weitere Konsequenz ist, zugleich " ad vitam „. Aus dem regens, der " ad beneplacitum „ ernannt wird, aus dem locumtenens, der unter Sixtus IV. " nutu vicecancellarii amo-

---

(1) Das Patent wird unter eignem Siegel mit der Unterschrift seines Sekretärs ausgestellt.

(2) Vgl. Liste I 4 und Urk.-Reg. 130, 131.

(3) So von Sforza.

(4) Bezeichnend hierfür ist, dass in dem älteren modus expediendi (aus der Zeit Sixtus' IV.) bei Schmitz der Stellvertreter noch nicht genannt wird, regelmässig dagegen in den späteren (bei Haller).

vibilis „ ist (1), ist ein fest angestellter Beamter geworden. Mehrfach begegnen zwar schon seit Alexander VI. die Fälle, dass der jeweilige Amtsinhaber bis zu seinem Tode im Amt bleibt. Formell lautet die Anstellung erst seit Clemens VII. auf Lebenszeit. Ein weiterer Schritt ist, dass der fest angestellte Kanzleiregens nun seinerseits das Recht erhält, in dringenden Fällen sich vertreten zu lassen. In der Ernennungsurkunde des Orazio Celi wird dies als bereits üblich geschildert, obwohl es sicherlich nicht sehr weit zurück, vielleicht nur in den Pontifikat Leos X. zurückgeht (2).

Es bleibt die Frage, in welchem Umfange und mit welchen Kompetenzen die Stellvertreter ihr Amt ausübten. Entscheidend dafür ist der Auftrag. Dieser lautet bei dem vom Papst bestellten Regens wohl in der Regel auf den vollen Umfang der Geschäfte (3). Anders beim locumtenens: seine Vollmachten hängen im jeweiligen Falle von dem Vizekanzler ab. Aber auch hier hat sich schon unter Sixtus IV. so sehr ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, dass in den Ernennungspatenten eine nähere Detaillierung der Fakultäten in den allermeisten Fällen unterbleibt und einfach deren Übertragung in einem herkömmlichen Sinne (z. B. quae quidem alias locumtenentes nostri facere consueverunt) ausgesprochen wird (4). Dies bedeutet aber den Eintritt in die amtlichen Obliegenheiten des Vorgesetzten ohne wesentliche Einschränkung, wie es in der Regel auch schon von jeher die Konstitutionen bestimmen (5), nicht dagegen in seine persönlichen Fakultäten. Auch die oben berührte Verfügung Sixtus' IV. zieht der theoretischen Möglichkeit inbezug auf die Fakultäten im eigentlichen Sinne engere Grenzen. Mit der fortschreitenden Gleichsetzung von Regens und locumtenens engen sich die Befugnisse auf das Mass derjenigen des letzteren ein; sie lassen sich nunmehr in folgender Weise umschreiben. Der Stellvertreter leitet die Expedition wie der Vizekanzler, ohne Unterschied für Gratial- und Justizsachen (6). Er verteilt die Suppliken, revidiert und signiert die Bullen und liefert sie an das Siegelamt ab: kurz er sorgt für die Aufrechterhaltung der Dienstordnung und des Dienstbetriebes (7). Deswegen erhält er aber auch, was die Signierung von Suppliken anbetrifft, die Ermächtigung nur zur selbständigen

---

(1) Vgl. Tangl KO 203, 17.

(2) Vgl. Liste II 19, 20.

(3) Dies besonders klar unter Martin V. vgl. Liste II 2, 3, für später 10, 19, auch 17.

(4) Vgl. besonders n. 11.

(5) Hier heisst es regelmässiger seit Martin V. vicecancellarius seu locumtenens; diese Stellen werden daher hier nicht noch einmal angeführt.

(6) Vgl. Liste II 13, 19.

(7) Vgl. Liste II 11, 13, 21 u. die Pract. canc. des Dittens bei Haller 29,24 35,5 37,24; er setzt daher auch seinen Namen neben den Recipe-Vermerk auf der Supplik vgl. Tangl Schrifttafeln III 107.

Erledigung von Justizsachen, d. h. die Signatur der commissiones (1), soweit sie für die laufenden Prozesssachen nötig werden und darüber hinaus, vielleicht sogar zumeist in vollem Umfange, zur Bearbeitung von Justizmandaten überhaupt, um jede Verzögerung und Störung bei Eröffnung und Fortgang im Prozessverfahren, bis zur Vollstreckung der Sentenz, zu vermeiden. In Gratialsachen dagegen, wo dieser Zwang fortfällt, besitzt er nicht mehr wie zu Martins V. Zeiten selbständige Rechte über Bescheidung von Suppliken (2).

Auch die Disziplinargewalt des Vizekanzlers ist anscheinend nicht in ganzem Umfang auf seinen Stellvertreter übergegangen. Dass die älteren Konstitutionen es vermeiden, auf diese Frage einzugehen, hängt allerdings damit zusammen, dass die Stellvertretung zunächst noch zu sporadisch auftrat, jedenfalls in keiner Weise so eingebürgert war, um in der Gesetzgebung eine feste Berücksichtigung zu finden. Diese scheint aber auch späterhin nicht so regelmässig stattgefunden zu haben, wie man erwarten sollte (3)! Nur im Eidformular der Schreiber findet sich eine Dienstverpflichtung auch gegenüber dem Stellvertreter, in ihren Statuten wurde auch dem regens die nötigen Disziplinarmittel in die Hand gegeben (4). Wenn es dann aber in seinen Ernennungspatenten heisst, dass die ihm untergebenen Beamten seinen Anordnungen Folge zu leisten haben, so deutet dies doch an, dass er Gehorsam erzwingen konnte, d. h. dass ihm mehr Rechte zustanden, als theoretisch ausgesprochen wird. Deren energischer Handhabung mochten aber die praktischen Verhältnisse, neben anderen z. B. der Umstand, dass an Rang ihm gleichgestellte Beamte, gegen Ende des 15. Jahrhunderts sogar Bischöfe und Erzbischöfe, zu seinen Untergebenen zählten (5), entgegenstehen. Die Lücke, welche die Konstitutionen gelassen hatten, ist erst durch die Reformbulle Alexanders VI. ausgefüllt worden (6): Bei dem häufigen Versagen des Vizekanzlers wurde er nun förmlich zum conservator constitutionum cancellariae erklärt und jenem in Anwendung der strengeren Strafmittel, bei bewiesenen Vergehen ohne weiteres förmliches Verfahren, gleich gestellt. Es lässt sich aber, da ja dieses Gesetz bekanntlich auf dem Papier blieb, schwer sagen, in welcher Weise es gewirkt hat. Eine Reihe von Anzeichen sprechen dafür, dass er auch dann von seinem Befugnissen nicht

(1) Vgl. Liste II 11 (2), 12, 14, 21.

(2) Die in n. 13 u. 19 der Liste gebrauchten Ausdrücke sind nicht sehr scharf, es ist aber wohl auf expeditionem zu beziehen, der Unterschied deutlich in n. 21.

(3) Vgl. z. B. zur Zeit Sixtus' IV Tangl KO 205,19 208,5 211,15.

(4) § 1.

(5) Vgl. Tangl KO 420, 70.

(6) Vgl. ebd. Bei Überarbeitung der Konstitution Eugens IV (Urk - Reg. 61) wurde von der Reformkommission Alexanders VI das Fehlen einer solchen Bestimmung mehrfach konstatiert, vgl. die Randvermerke in Vat. lat. 3883 f. 59., z. B.: esset addendum vel eius locumtenente.

mit der genügenden Energie Gebrauch machte (1). Die Möglichkei eines Appelles an die obere Instanz, von der er sich nicht entsprechend unterstützt fühlte, lähmte seinen guten Willen ebenso wie der geschlossene Widerstand der Beamtenschaft. Zur Zeit Pauls III. stand vielleicht praktisch das Recht schon wiederum in Frage. Denn erscheint er jetzt nur mehr als schiedsrichterliche Instanz bei Streitigkeiten zwischen Behörde und Publikum.

Besonders zu berühren ist noch das amtliche Verhältnis des Stellvertreters zum Präsidialbureau (praesidentia). Ursprünglich, als er noch den Titel praesidens führte, mag er nichts anderes als ein Mitglied der Präsidenz, die an sich berufen war, dem Vizekanzler bei den verschiedensten Aufgaben auszuhelfen, mit dem besonderen Recht des ständigen Vorsitzes innerhalb derselben gewesen sein (2). Noch bei der Gründung des Abbreviatorenkollegs durch Sixtus IV. sollte eine Stelle im parcus major für ihn reserviert werden, damals allerdings allein aus dem praktischen Gesichtspunkte seiner Besoldung (3). Dies hätte dazu führen müssen, ihn regelmässig diesem Bureau zu entnehmen; die zusammengestellten Listen zeigen, dass dies nicht der Fall war, dass er fast regelmässig den Kreisen der Referendare entstammte (4) und somit nicht aus dem Kanzleidienst hervorging. Dadurch ist es gekommen, dass ihm formell zwar der Vorsitz im Präsidialbureau und alle damit verbundenen Rechte, die Verteilung der Geschäfte vorzunehmen, zufiel, ohne dass er jedoch in den Entscheidungen von massgebendem Einfluss wurde, dass dieser vielmehr ganz dem aus Abbreviatoren gebildeten Präsidialbureau verblieb, wie es sich seit sehr langer Zeit neben dem Vizekanzler ausgebildet hatte.

Schon im dreizehnten Jahrhundert konnte letzterer einzelne Abbreviatoren zu eigener Unterstützung bei der Überprüfung der Bullen berufen (5). Die Wahl und die Verwendung stand noch lange in seinem völligen Belieben. Unter Johann XXII. umfasste

---

(1) Hierüber zu vgl. die responsio regentis in Analekten Bd. II 250.

(2) Reg. canc. Mart. V. n. 19: presidens assistentibus; doch ist, die Lesart zweifelhaft und wohl besser in presidentia assistentibus zu setzen, vgl. unten S. 38 Anm. 5. Zu beachten sind auch die Einwendungen Baumgartens (Kirchengesch. Festgabe für de Waal 53) gegen Bresslau 290 Anm. 5, speziell in Bezug auf den oben S. 33 Anm. 3 angeführten Michael. Doch hatte bei ihm sicherlich der Titel eine besondre Bedeutung, nicht diejenige nur eines Abteilungschefs, da er auch nach meinen Beobachtungen um diese Zeit einzig bei ihm vorkommt. Eine Erklärung liegt nahe: es gab damals keinen Vizekanzler und eine Entlastung des Regens mochte sich als notwendig erwiesen haben. Daher sucht auch die angeführte Bulle seine Abwesenheit auf einen kurzen Termin zu beschränken.

(3) Tangl KO 203, 17.

(4) Bresslau 292 Anm. 1. Thatsächlich entfiel damit von selbst die Notwendigkeit einen besondren Kanzleireferendar anzustellen.

(5) Tangl KO 68, 23, dazu 64, 1.

ihr engerer Geschäftskreis schon die ordinatio notularum, examinatio grossarum ac earum expositio ad bullam (1), also wesentliche Befugnisse des Vizekanzlers. Für bestimmte Perioden ernannte er auch einen Abbreviator zur Schlichtung von Taxstreitigkeiten (2). Die erfahrensten, tüchtigsten und bewährtesten wurden dazu berufen und bilden mit ständiger Anstellung, wenn auch noch lange mit verschiedenem Auftrag (3), den Kreis von assistentes vicecancellario.

Seit Johann XXII. ist dieser Titel zu belegen, der ihnen noch geblieben ist, als sie längst schon zum parcus major zusammengeschlossen waren (4). Zunächst bildete nur ein Teil von ihnen (5) mit dem Vizekanzler zusammen das Präsidialbureau (praesidentia), welches als solches zuerst in einer Urkunde Bonifaz' IX. (6) bezeichnet wird und gleichbedeutend mit dem parcus ist. Noch 1425 werden nur abbreviatores de praesidentia (seu parco) et extra praesidentiam unterschieden (7). Es ist dieselbe Scheidung, wie sie sich schliesslich nach manchen anderen Versuchen, wenn auch unter etwas anderer Bezeichnung, durchgesetzt hat. Während jetzt noch innerhalb dieser grossen Ableitungen zahlreiche Unterschiede zwischen den Beamten je nach ihrer speziellen persönlichen Verwendung gemacht werden (8), verschwinden diese später vor einer übersichtlicheren Einteilung nach festen Bureaus, in denen sie alle gleichartig beschäftigt sind. Unter Eugen IV. gibt es schon deren zwei, den parcus major und parcus minor (9), vielleicht aber auch schon die dritte, welche die Verfügung Calixts III. bereits kennt

---

(1) Vgl. Teige Kanzl- Reg. in MIÖG. XVII 422, ganz verderbt ist der Text bei Ottenthal.

(2) Tangl KO 101, 113; ferner Prüfung von ge- oder verfälschten Bullen: ein Fall unter Benedikt XII. in RV 122 f. 17 v.

(3) Vgl. unten Anm. 5.

(4) Z. B. zur Zeit Julius' II. in RV 986 f. 326.

(5) Noch unter Martin V. ist der Titel sehr verschieden gefasst: abbreviator l. ap. ad expediendum litteras in praesidentia deputatus RS 112 f. 154, abbreviator ad litteras in praesidentia cancellariae examinandas vicecancellario assistens RL 317 f. 310 v; nur die von Johann XXIII. übernommenen Franzosen behalten den Titel abbreviatores praesidentes bei; eine Stufe niedriger steht der abbreviator l. ap. in cancellaria in expediendis litteris assistens deputatus RS 160 f. 74.

(6) Vom. 14. Mai 1402 vgl. Urk.-Reg. 7.

(7) Reg. can. Mart. V. n. 153; der hier extra parcum aufgeführte (Arnoldus) Wyt kommt 1423 mit dem in vorvoriger Anm. an letzter Stelle aufgeführten Titel vor.

(8) Vgl. oben Anm. 5; es giebt demnach auch extra parcum assistentes, ferner solche die zur prima visio, secunda visio bestellt werden vgl. Tangl KO 131, 3; über weitere Kategorien vgl. Kap. III.

(9) Vgl. Tangl KO 168, 1; in den 30er Jahren nachweisbar ein abbreviator secundae praesidentiae, ferner ein abbreviator de parvo parco vgl. Ottenthal Bull.-Reg 450, RS 343 f. 69.

und nicht etwa erst eingeführt hat (1). Die weitere unter Eugen IV. vorgeschlagene Scheidung des parcus major in eine obere und untere Abteilung (2), deren Zweck es ist, einen kleinen Stamm von älteren Abbreviatoren unter Dispensierung von den gemeinsamen Sitzungen und Entlastung von den gewöhnlichen laufenden Geschäften sich für die schwierigeren Geschäfte freizuhalten, ist nicht zur Durchführung gekommen. Seit Calixt III. werden im parcus major alle assistentes zusammengefasst (3): der parcus minor enthält alle diejenigen, die ihre Ausbildung beendigt haben, die prima visio die zur Ausbildung gelangenden und noch nicht allseitig Verwendbaren. Doch hat die Abtrennung der prima visio keinen dauernden Bestand gehabt; sie geht als selbständige Abteilung wahrscheinlich schon zu Sixtus' IV. Zeiten ein und löst sich in dem parcus minor auf (4).

In den sehr wechselnden Schicksalen dieser Beamtenklasse ist demnach der parcus major das eigentlich stabile Element gewesen. Bei den Reorganisationen Pius' II. und Sixtus' IV. wird er zwar in die neue Kollegialverfassung einbezogen, unter Beschneidung mancher Rechte seiner Mitglieder in Kollegialsachen, und jeweilig nach seinem Personalbestand vollständig, wie er war, in die Kollegien übernommen, doch ist er innerhalb derselben selbständig geblieben und auch in seinen von alters hergebrachten Befugnissen in keiner Weise angetastet worden (5).

Diese Befugnisse umfassen, wie schon zur Zeit Johanns XXII. die beiden im Rahmen der Kanzleiexpedition wichtigsten Aufgaben, die confectio bezw. correctio minutarum und die judicatura bullarum.

Erstere Aufgabe haben sie mit den übrigen Abbreviatoren gemein, aber mit dem Unterschiede, dass ihnen als den älteren und erfahreneren die wichtigeren und schwierigeren Sachen, welche eine selbständige Entscheidung erfordern, zugewiesen werden (6). Bestimmte Kategorien von häufigeren einfachen Gesuchen (signaturae simplices: gratiae " si neutri ", novae provisiones, " si in evidentem ", dispensationes (7)) liessen sich von vornherein für die unteren Abteilungen ausscheiden, während andre grundsätzlich, weil sie im Durchschnitt Komplikationen boten, dem parcus major vorbehalten blieben (signaturae resignationum, cessionum, permutationum, unionum (8).

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 90; Unterscheidung mehrerer Bureaus in der dem Jahre 1447 angehörenden reg. canc. Nic. V. n. 75; der Ausdruck prima visio schon unter Urban VI. bezeugt vgl. oben S. 38 Anm. 8.

(2) Tangl KO 168, 1.

(3) Ebd. 178.

(4) Vgl. Kap. III.

(5) Abgesehen von derjenigen, bei Differenzen über Taxansätzen zu entscheiden, die sie mit dem Aufkommen des Stellvertreters an diesen verlieren vgl. Tangl KO 134, 2 152, 16 174, 15.

(6) Vgl. Tangl KO 150,10 172,11 (168,1) 367,5 373,5 200,10.

(7) Ehses Conc. Trid. IV 473.

(8) Angabe der Taxe des Collucci.

Die Scheidung der Materien war für den Distributor sehr wesentlich dadurch erleichtert, dass ein vom Referendar gesetztes kurzes Schlagwort am oberen Rande der Supplik über den Inhalt orientierte, teils auch dadurch, dass die unten angefügten, praezis gefassten und übersichtlich angeordneten Klauseln wenigstens annähernd ein Urteil zuliessen (1). Jedoch selbst da, wo eine genauere Prüfung der Einzelheiten in Narratio und Klauselapparat stattfinden konnte, ist damit nicht verbürgt, dass der Tragweite der Bewilligung in ganzem Umfang Rechnung getragen wurde (2). Denn im allgemeinen war wohl nur ein summarisches Verfahren möglich, zumal die Distribution noch dadurch erschwert wurde, dass sie unter Berücksichtigung der verschieden bemessenen Besoldungsansprüche der Abbreviatoren einem jedem ein entsprechend abgestuftes Arbeitspensum zuweisen sollte (3). Daraus ergab sich praktisch die Unmöglichkeit den aufgestellten Grundsatz voll zur Durchführung zu bringen und eine immer sorgfältig abgewogene Entscheidung zu treffen (4). Eine Gewähr gegen Versehen und Fehlgriffe gab jedoch der Umstand, dass in der Regel jede Minute vor Weitergabe an das Schreiberamt die Hand eines abbreviator praesidentiae majoris zur Revision passierte. Eine Pflicht dazu bestand allerdings nicht (5). Es steht jedem Abbreviator der unteren Abteilungen, wenn er nicht überhaupt die Abfassung der Minute aus irgend einem Grunde ablehnt (6), frei die Vorlage der von ihm gefertigten vor dem parcus major zu veranlassen (7): er ist im Zweifelsfall dazu gezwungen, weil er für ein Versehen seinerseits bei eventueller Reskription der Bulle aufzukommen hat (8). Sicherlich ist aber unter dem Drängen der Petenten, die in jedem Fall sicher gehen wollten, die nochmalige Revision zu einem festen Brauch geworden. Man ersieht dies aus dem modus expediendi, der ganz allgemein zur Verwendung eines Abbreviators des parcus major anrät (9), selbst dann, wenn die Supplik bereits in den Händen eines andern Abbreviators ist und erst

---

(1) Beispiel bei Tangl Schrifttaf. III 107.

(2) Vgl. Ehses a. a. O. 473: oriuntur differentiae, quae (supplicatio) esset difficilior vel facilior.

(3) Vgl. bes. Tangl KO 200, 10, dazu die Stellen 367,5 373,5, aus denen auf Vernachlässigung dieser Pflicht zu schliessen ist.

(4) Auf die zweite der Beschwerden (vgl. Ehses 458) antwortete 1540 der Kanzleiregens (vgl. Cod. Vat. lat. 6222 f. 187), dass nach altem Brauch (vetustissima consuetudo est et judicio meo bona), es in der Hauptsache auf gleichmässige Verteilung ankäme (mea non interest, quomodocunque (!) fiat distributio, dummodo ministrem equalitatem).

(5) Tangl KO 181,6 186,4 200,12.

(6) Ebd. 376, 22.

(7) Ebd. 181, 6.

(8) Ebd. 134,3 150,11 172,12 173,13 382,18 396 Z. 19 408,26. 417, 58.

(9) Vgl. Schmitz Pract. 22 (wo Anm. 2 den Sachverhalt stark verkennt) u. Haller 21, 5 22, 7, ähnlich ebd. 35, 7-11.

ausgelöst werden muss. Die Folgen, die dies speziell in Bezug auf die Taxzahlungen im Abbreviatorenbureau gehabt hat, sollen im einzeln später berührt werden. Mit der Verkürzung der Taxen " pro distributione „, welche auf diese Weise regelmässig eintritt, hängt später die Weigerung der niedern Abbreviatoren zusammen die Anfertigung der Minute vorzunehmen (1). In der Mehrzahl der Fälle musste somit diese den höhern Abbreviatoren überhaupt aufgebürdet werden. Mehr als es in der Absicht der Bulle Sixtus' IV. lag und übrigens auch eigentlich in dem Rahmen ihrer Bestimmungen zulässig war, hat sich dadurch, dass der Schwerpunkt der Verantwortung durch Übertragung der correctio minutarum schon in diesem Stadium eben in diese Abteilung verlegt worden war, auch die positive Mitarbeit dieser Stelle ganz unverhältnismässig bereits bei der confectio minutarum gesteigert.

Diese besteht darin, dem in der Supplik durch die Signaturen geäusserten Willen des Papstes in einer sprachlich angemessenen, präzisen und rechtlich unanfechtbaren Form Ausdruck zu geben (2). Die erteilte Antwort des Papstes, welche in einer sehr knappen und die frühere Gesprächigkeit vermissen lassenden Fassung sowohl dem Korpus der Supplik als den einzelnen ad partem aufgeführten Klauseln beigesetzt ist, lässt nicht ohne weiteres erkennen, wie weit sich im einzeln die Bewilligung erstreckt. Der das Konzept anfertigende Abbreviator besitzt jedoch zu ihrer Deutung eine Reihe geheimer Vorschriften. Das Gesuch, nach einem amtlich beeinflussten Schema ausgearbeitet, ist besonders in seinem zweiten die Substanz des vorgetragenen Wunsches in kurzen Schlagworten resumierenden Teil schon im Hinblick auf das ausgebildete Formelwesen der Kanzlei abgefasst (3), sodass die päpstliche Signatur im einzeln nichts andres als die Anweisung auf die zu benutzende Formel ist. Es ist ganz selten — und war durch eine Reihe von Kanzleiregeln eigentlich prinzipiell ausgeschlossen — dass die Kanzlei eine das Wesen der Bewilligung berührende Änderung vornahm Wenn man von Ausnahmefällen absieht, in denen noch in der Kanzlei infolge erst hier erfolgender Erledigung vorgeschriebener Formalitäten oder jetzt erst bethätigter Beibringung erforderlicher Nachweise im einzeln

---

(1) Tangl KO 395 Z 28, vgl. 416, 57 u. Ehses 461 abbrev. de min. § 2, ferner die ausführliche Begründung dieser Weigerung in den Obiectiones ebd. 473.

(2) In der Bulle v. 2. Apr. 1506 heisst es von den abbreviatores assistentes " qui pro interpretandis signaturis concessionum pontificum . . . minutisque sive notis desuper conficiendis immensos labores perferunt et ex quorum eleganti et ipsis exceptis aliis non plene cognito dictamine in litteris apostolicis apponi solito sedis apostolice decor et dignitas conservatur . . .

(3) Man vgl. die Anleitung zur Aufsetzung von Suppliken bei Schmitz Pract. 1 sq. Solche Formulare finden sich handschriftlich auch sonst viel z. B. Cod. Mon. lat. 255, 445.

Festsetzungen vorgenommen werden, ist es also Sache der Kanzlei nur die richtige Formel entsprechend der päpstlichen Weisung anzuwenden. Diese interpretatio signaturarum geschieht in beschränkenden oder ergänzendem Sinne (1). Einerseits geben nämlich die Kanzleiregeln den Abbreviatoren die nötigen Instruktionen darüber, ob eine signatura simplex genüge oder wo eine signatura specialis erforderlich sei; andrerseits liefert der stilus cancellariae entweder das ausführliche fertig ausgearbeitete Formular oder doch die Gesichtspunkte, nach denen es zusammengesetzt werden muss, damit die päpstliche Entscheidung innerhalb des herrschenden Rechtes die gewollte Geltung in einer rechtlich haltbaren Form erhalte. Die Konzeptanfertigung giebt demnach noch einmal Gelegenheit nachzuprüfen, ob eine päpstliche Bewilligung mit den vorliegenden Signaturen formell und sachlich zulässig sei und in welchem Umfang sie es ist. Da hier jedes Versehen, jede Unzulänglichkeit der Signaturen oder Unvollständigkeit der für einen Spezialfall benötigten Klauseln zur Feststellung gelangt, kann die Supplik hier noch beanstandet, beziehungsweise von der Expedition ausgeschlossen werden. In diesem Stadium erst findet also die letzte Sichtung und Siebung des Bittschrifteneinlaufes statt (2), die dem Petenten die volle Gewissheit über das Schicksal seines Bittgesuches bringt.

Das Schwergewicht der Verantwortung fiel hierbei, wie wir gesehen haben, dem parcus major zu, nicht nur bei schwierigen, sondern auch bei allen zweifelhaften Fällen. Wir wissen aus dem um die Wende des XV. Jahrhunderts viel benützten Kommentar des Alphons de Zoto zu den Kanzleiregeln (3), welche Unklarheiten im einzeln auch diese, obwohl sie in langer Praxis erprobt waren, noch liessen. Obwohl von jedem Papst zu Beginn seines Pontifikats von neuem erlassen, haben sie sich seit Nicolaus V. so gut wie gar nicht mehr verändert, sodass sie seitdem neue Probleme für die Praxis eigentlich nicht mehr boten. Anders dagegen der stilus cancellariae (4): er ist ohne gesetzliche, ja zum grösseren Teil selbst ohne

---

(1) Vgl. die Stelle in folg. Anm.

(2) Der parcus wird daher genannt " tutissimum presidium pro supplicationibus nobis porrigendis, ne nimie prolixitati subiaceant neque propter brevitatem obscure aut defectuose fiant „ Bulle v. 2. Apr. 1506.

(3) Mindestens 3 undatierte Ausgaben des XV. Jahrh.; ferner solche Rom 1487, 1491, 1501, 1504, Paris 1489, 1499, 1501, 1505 (zwei), 1511, Ankona 1516, Lyon 1531, 1538, 1545.

(4) Über ihn orientiert recht gut die Practica cancellariae des Hier. Pauli (Abbreviator seit 1479, später Vizekorrektor, mindestens seit 1486, seine Unterschrift auf Bullen lautet pro correctore Je. Pau, zuletzt Kubikular Alex. VI., gestorb. 1493), eine Privatarbeit, die aus seinem Nachlass herausgegeben wurde, nach Gomez offizielle Geltung hatte und weite Verbreitung fand. Drucke: 2 undatierte des XV. Jahrh., ferner solche Rom 1493, 1503, 1514, 1543, Paris 1518 (meist unter der Gesamtbezeichnung Provinciale gehend).

schriftliche Fixierung und kann niemals als abgeschlossen gelten, weil er sich immerfort mit den neuen, niemals erschöpften Aufgaben, welche die lebendige Rechtsentwicklung stellt, auseinandersetzen muss. Man hat unter Stilus cancellariae die Summe von Vorschriften zu verstehen, nach denen jede Ausfertigung in vollem Einklang mit dem geltenden Recht (kanonisches, partikuläres Recht und ihre Modifizierung durch päpstliche Dekrete) vollzogen werden; er entsteht aus dem Bedürfnis einer rechtsgültigen und gleichmässigen Geschäftsbehandlung. Wenn demnach auch nur das Gewohnheitsrecht einer Behörde, so ist er gewissermassen doch konsequente Weiterbildung des Kirchenrechtes. Er fixiert sich in jeder zur Durchbildung gelangenden Formel, sodass man die in Beamtenkreisen entstehenden Formelsammlungen, selbst ohne dass sie offizielle Geltung in der Kanzlei erhalten haben (1), als einen Teil desselben bezeichnen kann. Diese älteren Formulare, welche in ihrer starren Form nur bei typischer Wiederholung der Fälle anwendbar bleiben, geben dann aber durch weitere Spezialisierung den Ausgangspunkt nicht nur für die Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle; sie bilden vielmehr, indem sie sich in Formelteile, die begrifflich immer mehr durchgearbeitet werden, auflösen (2), die Elemente, aus denen spätere Entscheidungen aufgebaut werden. Die Weiterbildung des Stilus in einem konsequenten Ausbau des vorhandenen Entscheidungsmateriales ist ein wesentliches Verdienst der Abbreviatoren des parcus major (3). In ständiger Fühlung mit der Spruchpraxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit haben diese sich die gesamte prozessuale Erfahrung, die ihnen teils aus den Decisiones rotae, teils durch Vermittlung der Sollizitatoren zufloss, bei Abfassung der Konzepte zu nutze machen können, um die Technik der Formelsprache auf das äusserste zu verfeinern. Diese umfangreiche Kasuistik, welche bis ins einzelne die juristischen Konsequenzen bedenkt und unter dem

(1) Die offiziellen Formelsammlungen aus dem Kanzleibuch sind kaum weiter entwickelt worden. Offiziellen Ursprungs sind vielleicht noch diejenigen in Cod. Vat. lat. 6330 (entstanden während des Schismas) u. der Faszikel in RV 370 f. 196-282; spätere Formelsammlungen des XV. u. XVI. Jahrh. zeigen dann zumeist in Anlage und Zusammensetzung starke Abweichungen, man vgl. Vat. lat. 3940, Barb. lat. 2860, 2861, Cod. Arch. Vat. Arm. LIII tom. 8, 12, 22. — Über die parallele Entwicklung in der Poenitentiarie vgl. Göller Poen. I 41 ff. Noch im XIV Iahrhundert war in der Kanzlei von Fall zu Fall Entscheidung des Papstes nötig, vgl. die Verfügung Urbans V v. 5 Oct. 1368 bei Teige MIÖG XVII 459.

(2) Der in voriger Anm. zuletzt genannte Codex bringt teilweise nur noch Formelteile in unendlichen Variationen, ähnlich wie die Practica canc.

(3) Der zweite, Gratialsachen behandelnde Teil der Practica des Hier. Pauli ist im wesentlichen aufgebaut auf den Notulae des Abbreviators Ant. de Cortesiis (abbrev. assistens seit den 40er Jahren bis z. Tode 1474 RL 443 f. 23 v RV 563 f. 235). Ähnliche Notulae (notabile, memorabilia) legte wohl jeder assistens an; Berufung auf solche mehrfach in den S. 45 Anm. 4 angeführten Protokollen.

Drängen der Petenten alle denkbaren formalen und materiellen Rechtseinwendungen berücksichtigt, hat durch ihren systematischen Zusammenhang die bindende Kraft erhalten, die dem Stilus den Charakter einer kurialen Rechtsquelle giebt.

Dem gleichen Zweck die Durchführung des Stilus zu sichern dient die judicatura bullarum. Zwei Vorgänge sind dabei zu unterscheiden. Die erste Revision (prima visio), durch einen der niedern Abbreviatoren vorgenommen (1), geht darauf aus festzustellen, dass der Schreiber seine Arbeit ordentlich verrichtet habe, vor allem, dass er nichts ausgelassen habe (2); sie begnügt sich mit dem Vergleich von Bulle und Minute. Im parcus major dagegen wird auf Grund der Vorlage von Supplik und Bulle noch einmal geprüft, ob die Bulle bei voller Übereinstimmung mit dem Inhalt der Supplik bis in alle Formelteile den Forderungen des Stilus cancellariae entspreche. Sehr lange wird hierfür die Forderung aufrecht erhalten, dass beide Stücke bei der Durchnahme und Verlesung sich in getrennten Händen befinden sollen (3). An Stelle des älteren Brauches in gemeinsamer Sitzung zu verhandeln (4), an dem auch noch die Verfügung Eugens IV., wenn auch in engerem Umfang, festhielt, tritt in den meisten Fällen die persönliche Erledigung durch den Einzelnen. Das umständliche zeitraubende Verfahren im Plenum wird immer mehr vermieden, um die Abwicklung der Geschäfte beschleunigen zu können, an der ebenso dem Beamten wie den Petenten liegt. Es kommt daher dazu, dass einerseits der Petent möglichst auf direkten Wege sucht seine Bulle für die Judikatur in die Hände desjenigen Abbreviators kommen zu lassen (5), der sie einst bearbeitet hat, dass andrerseits der Beamte, der die früher behandelte Supplik wieder in seine Hände zurückgelangen sieht, glaubt sich mit einer oberflächlichen Überprüfung begnügen zu können (6). Sobald aber auf diese Weise die weit zurückreichende Vorschrift " quod abbreviator, qui facit minutam bullae, non sit revisor eiusdem „ (7) fast regelmässig umgangen wurde, scheint doch die Unterschrift des Abbreviators, die über die vorgenommene Judikatur ausweisen sollte (8),

---

(1) Vgl. Schmitz Pract. 26.

(2) " Si scriptor bene scripserit ac nihil omiserit „ ebd. 27; nicht so deutlich bei Tangl KO 387, 11 416, 56 geschildert, vgl. auch Ottenthal Bull. Reg. 588 § 57; die Unterschrift der prima visio findet sich in der rechten unteren Ecke rückwärts scharf am Rand.

(3) Tangl KO 381, 18 u. bes. 147, 3 168, 1 367, 6 374, 6 415, 51.

(4) An den gleichen Stellen.

(5) Vgl. Modus expediendi bei Schmitz 30, bei Haller 28. 22 36, 22.

(6) Indirekt aus den oben Anm. 3 angeführten Stellen zu schliessen, direkt aus Tangl KO 169, 1 367, 7 374, 6 387, 12 417, 58.

(7) Ehses a. a. O. 459 Moderamen 4.

(8) Es werden zeitweise zwei verlangt vgl. Tangl KO 169, 1 407, 13. Thatsächlich findet sich stets nur eine und zwar auf der Rückseite zwischen den Schnüren der Bulle. Die Forderung Tangl 417, 58 hat daran nichts

nicht mehr für genügend befunden worden zu sein. Wahrscheinlich seit Alexander VI. wird es in das Belieben des Kanzleileiters, der ohnehin wohl zumeist nicht in der Lage war sich in jedem Fall ein schnelles Urteil zu bilden, gestellt, eine dritte Revision durch ein weiteres Mitglied des parcus major vornehmen zu lassen (1), auf dessen knappes Referat er dann ohne weitere Überprüfung seinerseits die Bulle als reif zur Übersendung zum Siegelamt erklärt.

In einem gewissen Umfang bestehen aber die gemeinsamen Sitzungen doch noch fort; sie konnten, da das gesamte Praesidialbureau in einem einzigen Sitzungssaal untergebracht war (2), ohnehin leicht d. h. ohne besondren Zusammentritt, anberaumt werden. Ob sie regelmässig oder nur nach Bedürfnis stattfanden, ist unter diesen Umständen gleichgültig. In jedem Augenblick war die Gelegenheit vorhanden eine Bitte um Rechtsbelehrung oder Mitteilung analoger Vorentscheidungen auszusprechen (3). Es haben sich aber auch Protokolle von förmlichen Sitzungen in einigen wenigen dürftigen Auszügen erhalten, welche doch immerhin erkennen lassen, dass hier nicht nur Beratungen in regster Diskussion vor sich gehen, sondern auch gemeinsame Beschlussfassung stattfindet (4). In lebendigem Austausch der Erfahrungen und Ansichten und unter Benützung alter schriftlicher Traditionen, selbst unter Heranziehung sonstiger im Stilus Bewanderter aus den übrigen Behörden, z. B. der Auditoren der Rota (5), hat sich hier die Schule einer festen Verwaltungspraxis gebildet, die eine unbeirrbare einheitliche Geschäftsbehandlung verbürgte.

Verhältnismässig beschränkt gegenüber den Aufgaben, die sich hier in diesem Bureau konzentrierten, ist die Zahl seiner Mitglieder; sie betrug früher wohl kaum mehr als 10-12, eher weniger und ist

---

geändert. In Justizsachen signiert an gleicher Stelle der Korrektor oder Vizekorrektor.

(1) Zuerst bezeugt als eine Neuerung bei Tangl KO 415, 52; für später vgl. den modus expediendi bei Haller 29, 24 37, 24, wogegen die parallele Stelle bei Schmitz 31 nichts derartiges berichtet.

(2) Camera secreta genannt. vgl. Schmitz a. a. O. 27, 29, Haller 26, 16. 27, 19.

(3) Vgl. Tangl KO 387, 13, wo diesem willkürlichen Verfahren eine straffere Sitzungsordnung entgegengesetzt wird.

(4) In einem Faszikel in Cod. Arch. Vat. Arm. LIII tom. 48, von 16 Folien; es sind Auszüge eines Protokolls, das die Jahre 1490-98 umfasste und vielleicht von Lor. Pucci geführt wurde; ähnliches in Cod. Bibl. Casanatensis n. 571 u. 2170 und auch in dem von Célier in Arch. Soc. Rom. XXX 243 sq. beschriebenen Band.

(5) Von Hier. Pauli verschiedentlich bezeugt, wie auch umgekehrt nach Alph. de Zoto die Abbreviatoren dieses parcus zu den Sitzungen der Rota berufen werden.

seit Sixtus IV. auf 12 festgesetzt (1). Unter sie sind seit dem XV. Jahrhundert einige Beamte zu rechnen, welche zwar einen besondren Titel führen, deren Funktionen aber fest mit einem dieser Ämter verbunden sind. Wie wir sahen, gehörte der praesidens nicht mehr persönlich dem parcus an, auch die von Sixtus IV. zur leichteren Regelung der Gehaltsfrage beabsichtigte Übernahme des Stellvertreters des Vizekanzlers sowie des referendarius commissionum auf den parcus ist undurchführbar geblieben, weil der Vizekanzler bei der Wahl dieser Beamten sich nicht auf den kleinen gegebenen Kreis binden mochte (2). Dagegen ist festes Mitglied des Parcus etwa unter Calixt III. der Corrector litterarum apostolicarum geworden (3), etwa seitdem er selbstständiger die Leitung der Justizkanzlei erhielt; seit Sixtus IV. der abbreviator de curia, der die Minuten für Geheimsachen und die Bullen " pro camera et palatio „ bearbeitete (4). Ein Abbreviator des Parcus hat ferner regelmässig das officium " de consuetis „ inne (5), vor welchem bei provisio pro ab-

(1) Tangl KO 179 198, 5. Zur Zeit Pius' II. waren es 20 (ebd. 183, 10), wovon jedoch nur 13 in das neue Kolleg übernommen wurden (ebd. 184 not. b).

(2) Vgl. Tangl KO 203, 17, dazu oben S. 37 Anm. 4.

(3) Tangl KO 178, vgl. dazu Urk.-Reg. 93; über vereinzelte frühere Fälle Liste IV 10. 12; eine Ausnahme ist, dass Albert Kock abbrev. pres. maj. und zugleich corrector de minori justitia ist vgl. Tangl KO 203, 17 DC 40 f. 156.

(4) Nach Urk.-Reg. 158 ist dies Amt nicht neu, sondern damals nur fest eingerichtet worden; es ist bedeutend älter: 1343 richtet ein abbreviator an den Papst eine Supplik " pro clericis et scriptoribus suis, qui in notis vestris de curia . . . laborant „ vgl. Berlière Analecta Vat. Belg. I n. 551; 1393 wird ein Skriptor-Amt verliehen Gotfried Bochorn " qui in scribendo minutas litterarum apostolicarum secretarum et de curia longis temporibus laboravit „ RL 28 f. 89 v. Die Liste dieser Abbreviatoren bei Ciampini Compendiaria notitia abbreviatoris de curia Romae 1696 p. 3 sq. beruht auf falschen Voraussetzungen und ist unbrauchbar. Im Amt seit 1478 hintereinander nachweisbar Nic. de Bufalinis de Castello bis 1492, Barth. de Perusio Frühjahr 1493-Aug. 1499, Angel. Colucci Aug. 1499-Frühjahr 1504, (vgl. Liste VII 56), Angel. de Cesis Frühjahr 1504 bis 1512, Octavian de Cesis 1513 bis in den Pontifikat Clemens' VII. Ihre monatlichen Gehaltszahlungen sind regelmässig im Intr.-Reg. unter dem Titel " pro abbreviatore bullarum palatii „ gebucht.

(5) Inhaber des Amts soll nach den Ernennungsurk. zugleich abbreviator pres. maj. und scriptor sein. Nachzuweisen: Barth. de Monte gestorb. 1458; Ant. Maria de Tuscanis ernannt v. Papst vgl. Liste XX 100, zu gleicher Zeit v. Vizekanzler ernannt Jac. de Rizonibus, der trotz gegenteiliger Entscheidung des Papstes (vgl. oben S. 22 Anm. 5) im Amt blieb (vgl. hierüber den Dispens v. 22 X 67, das Amt, das er 9 Jahre verwaltet, trotz Aufgabe des Skriptor-Amts beibehalten zu dürfen RV 527 f. 130 v), gestorb. Sommer 1485 vgl. RV 694 f. 142; Augustin. de Urbino (1453 seinem Vater Serafinus im Skriptoramt folgend, zuletzt abbreviator pres. maj) gestorb. Sept. 1487 vgl. RV 695 f. 26 v; Joh. Ortega vgl. Liste XVIII 16; Ant. Caccialupi de S. Severino advoc. consist., abbrev. pres. maj (Dispens, weil

sente vor Aushändigung der Bulle der Nachweis geführt werden musste, dass der Providierte wirklich abwesend sei und der bestellte Executor die nötigen Garantien für Einhaltung des kanonischen Investiturverfahrens biete, ein solcher vielleicht auch hier und da dasjenige des examinator (1), welcher den für die Ausgabe vieler Provisionsbullen erforderlichen und im parcus vorzulegenden Befähigungsnachweis ausstellte.

Das Eine ergiebt sich hieraus wie aus den Erörterungen des ganzen Kapitels, dass in diesem Zwölferausschuss sich schliesslich die eigentliche Verantwortung der Kanzleibehörde zusammenschloss und ihre Leistungsfähigkeit zusammenfasste (2). Wo lagen nun die Garantien dafür, dass trotz aller auflösenden Tendenzen das Gefühl für die verschärfte Verantwortlichkeit sich gerade hier so lebendig erhielt (3)? Man wird für diese Frage sein Augenmerk darauf richten müssen, dass in der Art, wie die Besetzung dieser Stellen gegen alle möglichen Einflüsse von aussen gesichert war, besondre Bürgschaften vorhanden waren. An sich war gründliche Kenntnis beider Rechte und Vertrautheit mit der Kanzleipraxis Vorbedingung für den Eintritt. Schon zu Martins V. Zeiten stand Berufung und Ernennung Vizekanzler und Papst nur bedingt zu. Die assistentes ergänzen sich durch Majoritätsbeschluss (4); gegen ihr Votum ist Ernennung durch den Papst ungültig oder wenigstens Admission des Ernannten nur nach zweijähriger Ausbildungszeit zulässig (5). Eine rechtswirksame Einmischung des Papstes wird anerkannt nur unter der Voraussetzung, dass die Mitgliederzahl unter ein bestimmtes Minimum [10] herabsinkt, d. h. also, wenn eine Vernachlässigung ihrerseits vorliegt (6). Die Bulle Calixts III., die zuletzt Vorschriften über die Vorbildung der abbreviatores de parco majori erliess, bedroht jeden Abbreviator, der bei Zulassung eines Kollegen gegen

---

er nicht scriptor ist) seit Okt. 1503 RS 1164 f. 76. Über das Amt selbst vgl. Schmitz Pract. 28 sq. Haller 26, 18; entstanden mag es sein um die Mitte des Jahrhunderts, da die examinatio de sufficentia judicum noch zu Martins V Zeit zu den Fakultäten des Vizekanzlers gehörte vgl. reg. canc. Ben. XIII. n. 111, Joh. XXIII. n. 53, Mart. V. n. 77.

(1) Obwohl in Konstanz Besetzung mit einem Prälaten verlangt worden war, erhielt es unter Martin V. Joh. Pinchon (abbrev. pres. canc. nach. reg. canc. Mart. V. n. 153) vgl. RL 196 f. 294, 315, wenig später der abbreviator Arnold de Wyt RL 198 f. 203. Es bleibt übrigens ein Kanzleiamt (officium examinis in cancellaria) vgl. Liste II 13 u. Schmitz. Pract. 28. Nur bei starkem Andrang der Bittsteller, bei Massenexpeditionen in forma pauperum sind es mehrere, " deputantur de qualibet natione examinatores, qui examinant pauperes et signant supplicationes „ Cod. Mon. lat. 6741 f. 44.

(2) Vgl. Band II 237,7.

(3) Tangl KO 137, 12 149, 9, bes. 178 Z. 1.

(4) Ebd. 136, 8 148, 5 169, 2 178 183,10 407,15.

(5) Ebd. 169, 2 407,15.

(6) Ebd. 179.

sein Gewissen handelt, mit Exkommunikation. Dass diese Bestimmung auch dann, als diese Ämter käuflich wurden, in Geltung blieb (1), hat wesentlich dazu beigetragen, ungeeignete Elemente fernzuhalten und jenen Zusammenhalt zu bewirken, der sich unter anderm auch in dem auffallend geringen Wechsel der Beamten dieses Bureaus äussert (2). Ihrer Umsicht und Bewährung wird in den Bullen oft gedacht (3); ausserordentliche Privilegien bezeugen, dass man ihre Verdienste auch anzuerkennen wusste (4). Nicht ohne Unrecht sah man schliesslich bei allen sonstigen Missständen, die sich herausgebildet hatten, in ihnen die einzige Gewähr einer geordneten Verwaltung (5). Wirklich hat die gewissenhafte Bewahrung und Vererbung der gesunden Grundsätze älterer Zeit sie vor den Willkürlichkeiten andrer Behörden bewahrt, ihr freilich auch andrerseits äusserst hemmende bureaukratische Fesseln angelegt. Denn dies ist zu beachten: nichts so sehr als die rigorose und kleinliche Anwendung des Stilus cancellariae hat in den Petenten die Neigung die Kanzlei zu umgehen befördert und die verhängnisvolle Bevorzugung der expeditio per cameram, in manchen Fällen durch die Päpste selbst, verursacht.

Der Gesamtleitung der Kanzlei standen für bestimmte spezielle Bedürfnisse eine Reihe von Hülfsorganen zur Verfügung, von denen der Custos, Notarius und Ostiarius cancellariae eine nähere Betrachtung an dieser Stelle verdienen.

Die Stellung des Custos (senescallus) hat eine ganz ausserordentliche Wandlung durchgemacht. Noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts auf gleicher Stufe mit dem Koch und Pförtner des Vizekanzlers stehend (6), versah er in der Kanzlei, für die er von Vizekanzler und Notaren gemeinsam angestellt war, mehr häusliche als amtliche Dienste. Zu Beginn des Schismas hatte sich seine Stellung bereits sehr gehoben (7), etwas später zeigen ihn die Konstitutionen Martins V. und Eugens IV., welche im wesentlichen wohl nur älteren Brauch widerspiegeln und die ersten näheren Aufschlüsse über sein Amt geben (8), ihn als wichtiges Glied der Kanzlei bei

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 132, 228.

(2) Der Durchschnitt sind 20-30 jährige Dienstzeiten; zur Zeit Pauls III. wird betont, quod ... in abbreviatoribus de majori semper fuerit major et longior stabilitas, cum requiratur major summa pretii (Ehses IV 473); doch kann letzteres nur in Verbindung mit der sonstigen Erschwerung der Zulassung von Bedeutung geworden sein.

(3) Vgl. oben S. 41 Anm. 2: sie werden v. Calixt III. " oculus dexter pontificis „, v. Julius II. " 12 praeclarae in firmamento militantis Ecclesiae stellae „ bezeichnet.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 93, 132, 146, 255.

(5) Vgl. oben S. 42 Anm. 2.

(6) Tangl KO 62, 13, 14.

(7) Tangl KO 131, 2 u. Liste V 1: vgl. dazu Bresslau Urk.-Lehre I[2] 292.

(8) Tangl KO 136, 10 148, 6 170, 4 sq. (= 407, 13-21), diese Stellen auf denen im wesentlichen auch der Eid (später unter Alexander VI. von

der Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Praesidialbureau und den übrigen Ämtern.

Da er aus diesem Grunde, wie wir sehen werden, mit der Geschäftsordnung vertraut sein musste, wird er regelmässig den Skriptoren oder Abbreviatoren entnommen. Beide Beamtenklassen haben in gewisser Weise neben dem Vizekanzler, der ein sehr weitgehendes Verfügungsrecht darüber behalten hat, Einfluss auf Besetzung des Amtes (1); indessen tritt dieser zurück, sobald der Papst daraus, dass der Custos aus einem Hülfsorgan zu einem nunmehr festen Beamten geworden ist, die Konsequenz in der Weise zieht, dass er seine Ernennung für sich beansprucht (2). Diese Ansprüche haben sich, obwohl Jahrzehnte lang wirklich und zwar nicht ohne Willkür durchgeführt, gegenüber dem alten Recht nicht halten lassen. Jedoch hat sich in dieser Übergangsperiode durchgesetzt, dass die Anstellung durch den Vizekanzler nunmehr auch lebenslänglich erfolgte und das Amt allen Velleitäten desselben oder der übrigen Beamten entzogen wurde. Das Einzige, was geblieben, ist, dass er jährlich vereidigt wurde (3) und mit diesem Eide sich nicht nur dem Vizekanzler, sondern auch den gesamten Mitgliedern des parcus major zu Gehorsam verpflichtete.

Letzteres ist insofern wichtig, weil in diesem Bureau eine glatte Geschäftsabwicklung allein von der pünktlichen und ordnungsmässigen Zu- und Weiterleitung des Einlaufs durch den Custos abhängt. Es ist wahrscheinlich, dass er die Suppliken nach den Anordnungen des Vizekanzlers an die einzelnen Abbreviatoren abtrug (4), wenigstens vor der Gründung des Abbreviatorenkollegs. Über die fertigen aus der Schreibstube eingegangenen Bullen führt er, bis in die Zeiten Alexanders VI. (5), ein Einlaufsjournal, um sie dann der Reihenfolge nach zusammen mit den Suppliken, die vermutlich solange in seiner Hand geblieben sind (6), für die Judikatur zu praesentieren, dort eventuell sogar die Verteilung vorzunehmen. Je

---

neuem formuliert ebd. 422) beruht, sind zu vergl., wo sonst keine Quelle angeführt ist.

(1) Es steht ihnen bei Klagen über seine Amtsführung Antrag auf Absetzung zu, ev. Neuwahl, falls der Vizekanzler jenen nicht stattgiebt.

(2) Vgl. Liste V 4-12 u. Urk.-Reg. 180 n. 1.

(3) Tangl KO 423 Z. 14 sq.

(4) Anzunehmen nach Tangl KO 368, 13, da er einzelne Anteile sich zueignen konnte; eigne Journalführung nimmt Ottenthal Bull.-Reg. 460 an.

(5) Tangl KO 415, 51 sq.: hiernach ist das Verfahren später ein wenig verändert.

(6) Vgl. Exk. XIX Custos n. 1. Hiernach kann der Augenblick, da der Petent der abgefertigten, in den Händen des Custos verbliebenen Supplik von neuem bedarf (supplicatione expedita indiget), allein kurz vor der Judikatur liegen. Nach dem modus expediendi dagegen, vgl. Schmitz 24 25 u. Haller 23 24 (unklar dagegen ebd. 36) erhält sie der Petent zusammen mit der fertigen Minute vom Abbreviator zurück.

nach der Entscheidung, die hier fällt, leitet er die Bullen zur Reskription zu den Schreibern zurück (1) oder zur Einholung des signum expeditionis an den Vizekanzler. Schliesslich nimmt er das in einer Kanzleisitzung nicht erledigte Material zur Aufbewahrung, unter Mitverschluss des Kanzleileiters, an sich zurück.

Es ist ferner Sache des Custos das gesamte auf die Kanzlei bezügliche Verordnungsmaterial in authentischer Form zu sammeln und zur Verfügung sowohl der amtlichen Stellen als der Privatpersonen, die desselben benötigen, zu halten. Z. B. hat er Abschriften der Schreiberstatuten in einem Exemplar zu besitzen und fortzuführen (2); die Taxbücher der Kanzlei und Kammer (3), welche in Streitfällen vor der obersten Kanzleiinstanz zur Entscheidung dienen, stehen ebenso bei ihm zur Einsicht: Änderungen können in denselben in bindender Form vorgenommen werden. In seinen Händen befinden sich auch, mindestens seit dem Schisma, die beiden Sammlungen von amtlichen Verfügungen, die unter der gemeinsamen Bezeichnung liber cancellariae gehen (4). Nach dem Schriftbefunde, wenigstens in einem der beiden, der fortwährend wechselnde Hände zeigt, zu schliessen, ist es sicher, dass der custos nicht selbst die Eintragung der meist durch einen besondren Befehl zur Aufnahme in einem der beiden gekennzeichneten Bestimmungen vornahm, sondern dass er sie höchstens nach Entgegennahme des verlesenen Stückes veranlasste oder vielleicht beaufsichtigte (5). Seine persönliche eigenhändige Namensunterschrift als Beglaubigung findet sich erst seit Sixtus IV., doch schliesst dies für früher nicht aus, dass manche der Protokollnotizen, welche über erfolgte Verlesung (6) und Publikation in Kanzlei Aufschluss geben, von seiner Hand stammen. Nicht nachzuweisen ist, ob er, soweit die Eigenschaft der libri cancellariae als offizielles Register zu dienen (7) in Betracht kam, allgemein die Aufgabe hatte für Richtigkeit des Eintrags zu bürgen. Dies lässt sich auch daraus nicht schliessen, dass er ähnlich etwa wie der Registrator für Besorgung von Abschriften aus denselben eine Taxe erhob. Denn einmal stellte er, wie es scheint, die Abschrift gar nicht selbst her, und dann musste das Transsumpt zur Beglaubigung die Unterschriften zweier Abbreviatoren des parcus major tragen (8).

---

(1) Tangl KO 173, 13.

(2) Bulle v. 7. Juni 1445 § 1.

(3) Vgl. Göller in Qu. F. VIII 154 unter n. 10.

(4) Vgl. unten Bd. II 127 u. Ottenthal Kanzl.-Reg. Einl. VIII Amn. 2.

(5) Vgl. Exk. II n. 1 a u. b.

(6) Eintragung vor Verlesung ist nicht, wie Tangl KO LVIII annimt, die Regel. Bei vielen Einträgen zeigt der Schreiber- u. Sekretärvermerk, dass die Verfügung kanzleimässig ausgefertigt war. Aufnahme ins Kanzleibuch kommt durchaus nicht der Mundierung gleich. Burchard Diar. III 5 schildert den Vorgang wie im Text angenommen.

(7) Dies von Ottenthal Kanzl.-Reg. XXIV übersehen.

(8) Schmitz Pract. 58 u. Tangl KO 137, 11 149, 7 171, 8.

Mit diesem liber cancellariae hat nichts zu thun die Buchführung des Custos, welche gelegentlich, aber fälschlich so genannt wird: das Register der Konsistorialzedeln (cedulae consistoriales), welches in der Zeit Pius' II. schon in Gebrauch ist (1), aber, obwohl sich keine früheren Spuren davon finden, doch älter sein mag. Die Konsistorialzedel wird, nachdem der Provisionsprozess im Konsistorium zu Ende geführt ist, meist vom Kardinal-Promotor ausgestellt und mit seiner Unterschrift versehen, um über die Vorgänge im Konsistorium, soweit sie die Person des Providierten betreffen, zu berichten und der Kanzlei als Unterlage zur Abfassung der Provisionsbulle zu dienen. In dieser Beziehung hat sie also etwa dieselbe Bedeutung wie die signierte Supplik; ihre Registrierung wird aus demselben Grund vorgenommen. Die Zedel wird vom Vizekanzler früher meist in derselben Form, wie sie als brieflörmig, persönlich addressierte amtliche Mitteilung ihm selbst aus dem Konsistorium zugegangen ist oder, wie später regelmässig (2), nachdem sie noch einmal unter seinem Namen auf Grund des Sitzungsprotokolles umredigiert (contracedula) (3) worden ist, weitergegeben, zunächst zur Registrierung durch einen ihm nahe stehenden Beamten, d. h. ausnahmsweise seinen Sekretär, ordnungsmässig den Custos. Bei letzterem muss sie zur Einleitung des weiteren Expeditionsprozesses nach Erfüllung gewisser Formalitäten ausgelöst werden. Dieses Register ist, da es sich inhaltlich nahezu mit den allerdings wesentlich kürzer gefassten Protokollen des Konsistoriums deckt, von denen eines regelmässig unter Aufsicht des Vizekanzlers durch seinen Sekretär geführt wurde (4), nur eine Wiederholung desselben, es wird aber unabhängig davon für die amtlichen Bedürfnisse der Kanzlei von einem ihrer Organe hergestellt.

---

(1) Zahlungen " pro registro cedule „ öfters in den Expensenrechnungen erwähnt vgl. Exk. XIX u. über ein solches Register Exk. II n. 2.

(2) In dem eben genannten Register kommen beide Formen noch vermengt vor. Aus den Expensenrechnungen verschwindet die cedula cardinalis relatoris später gänzlich vor der contracedula. Über die Gründe vgl. Bd. II 233 Abs. 4, auch die ebd. 250 unter B 2 angeführte Replik des Vizekanzlers.

(3) Dieser Name kommt erst später auf, doch wird nicht immer ein scharfer Unterschied zwischen cedula und contracedula gemacht. Hergestellt wird sie vom secretarius vicecancellarii " qui contracedularum consistorialium curam habet „ vgl. Bd II 246 Abs. 10; er hat zugleich " curam perscribendi acta consistorii „ Vat. lat. 6222 f. 185 v. Beides hängt auf's engste zusammen. Als Sekretäre sind nachzuweisen unter dem Vizekanzler Prignano: Petr. Liebinger, unter Condulmaro: Mich. Amici, unter Borgia: Joh. de Cortadellis, Ant. de Tridento (bis 1470), später Lud. Podocatharus, unter Gal. Rovere: Manilius Rallus, unter Medici: Joh. Math. Giberti u. Jac. Picenardi, unter Colonna: Phil. Amatori.

(4) Vgl. vorige Anm., ferner Kalkoff Forsch. zu Luthers röm. Proz. in Bibl. preuss. Inst. II 32, 24, 27 Anm. 3, 28.

Im einzelnen haben sich dann die Funktionen des Custos noch erweitert. Z. B. erwächst ihm aus dem einfachen Auftrag zur Übermittlung der Bullen an die kompetenten Stellen die Pflicht sie auf Einhaltung gewisser Kanzleigebräuche zu überprüfen. Ein Mandat Sixtus' IV. machte es ihm zur Pflicht neben den Assistentes die mundierten Briefe auf sorgfältige Schrift durchzusehen (1); er konnte demnach die Weiterleitung eines Stückes verweigern, und wohl selbständig Reskribierung veranlassen, auch noch nach der Judikatur, wenn etwa die Bulle durch Rasuren oder Korrekturen zu sehr entstellt war. Im besondren bezieht sich diese Durchsicht noch auf Übereinstimmung von Datum auf Supplik und Bulle und, was in mehrfacher Beziehung wichtig ist, auf das Vorhandensein aller vorgeschriebenen Beamtensignaturen. Da diese nicht nur dafür bürgen, dass die Bulle alle Instanzen richtig durchlaufen hat, sondern auch, soweit sie die Quittung darstellen, dafür, dass die Taxzahlung geleistet ist, übernimmt er damit eine unter Umständen sicherlich empfindlich zu tragende Haftung gegenüber seinen Kollegen (2).

Fasst man zusammen, so ist es also Pflicht des Custos auf Einhaltung aller Vorschriften zu sehen, ihre Umgehung zu verhindern und Unregelmässigkeiten zu verhüten (3). Da dies mehr als bei jedem andern Beamten seine ständige Anwesenheit in der Kanzlei erforderlich machte und zwar speziell im Praesidialbureau, wozu er sich im Eide verpflichtete (4), ist er einer der dienstlich am stärksten in Anspruch genommenen Beamten. Er ist die rechte Hand des Vizekanzlers, den er bei Überwachung des äusseren Dienstes ganz wesentlich entlastet (5), zugleich aber auch das Organ, das die dienstlichen und persönlichen Interessen der Beamten zu vertreten hat. Dies bringt ihn naturgemäss oft in Gegensatz zum Petenten, besonders aber zu den Prokuratoren, deren Versuchen unrechtmässige Vorteile zu erringen er mannigfach entgegentreten musste. Das Verhältnis zu letzteren scheint oft ein sehr gespanntes gewesen zu sein (6), wobei Uneigen-

---

(1) Tangl KO 206, 1, 3, vgl. Pract. canc. bei Schmitz 31, bei Haller 28, 22.

(2) Tangl KO 173, 13 415, 51 208, 7 226, vgl. modus expeditionis bei Haller 36, 22; über Einziehung von Taxen durch ihn vgl. Urk.-Reg. 168.

(3) " Presupponendum puto custodem exequi omnia ministeria in cancellaria et, ut ordo et constitutiones in illa serventur, curare, in nonnullis quoque cognitionem habere, quare et sollicitatorum fraudes detegit et illorum improbitati plerumque resistit, quo fit, ut multorum odia pro communi officialium commodo suscipere cogatur, hinc huiusmodi querele . . . „. Vat. lat. 6222 f. 188.

(4) Tangl KO 423 Z. 17.

(5) Zu bemerken ist noch, dass er die Sitzungen der Justizkanzlei ankündigt, Tangl KO 172, 10 423 Z. 22, u. dem Vizekanzler über Praesenz der Abbreviatoren berichtet ebd. 170, 3.

(6) Vgl. oben Anm. 3.

nützigkeit allerdings wohl nicht immer auf seiner Seite gelegen haben mag. Denn gerade aus dem Umstande, dass jene nicht einmal, sondern immer wieder in den verschiedenen Stadien der Verhandlungen auf seine Mitwirkung angewiesen waren, erwuchs ihm die Möglichkeit seinen Einfluss im Sinne der Beschleunigung oder Verzögerung der Geschäfte geltend zu machen. Kein Amt bot darum auch soviel Handhaben zu Taxüberforderungen wie dieses.

Das ausserordentliche Wachsen seines Einkommens, das schliesslich eines der grössten an der Kurie war, hängt damit zusammen. Während er früher von Vizekanzler und Notaren mit einem geringen Fixum entlohnt wurde (1), bezieht er es später in der Form fester Taxen (2), über die wir jedoch bis Ende des XV. Jahrhunderts kaum unterrichtet werden. Die Einkünfte daraus sind schon zu Eugens IV. Zeiten so beträchtlich, dass sie geteilt und in einzelnen Anteilen verliehen wurden (3). Es dürfte sich daraus ergeben, dass die wichtigeren Einkommenzweige der späteren Zeit schon damals dazu gehörten, und ebenso, dass seinem Arbeitsgebiet schon damals manches zugefallen sein mag, das weder in der Bulle Martins V. noch Eugens IV. Erwähnung gefunden hat.

Nicht zu dem alten Bestande von Ämtern gehört das Amt des Notarius cancellariae apostolicae; es ist erst entstanden, als mit der stärkeren Ausbildung des Provisionswesens die Erledigung einer Reihe von notariellen Akten schon während des Provisionsprozesses an der Kurie nötig wurde. Voraussetzung ist die Verleihung entsprechender Fakultäten an den Vizekanzler. Seit Urban V. hatte dieser die generelle Vollmacht " recipiendi renuntiationes quorumcunque beneficiorum et renuntiare volentium sive simpliciter sive ex causa permutationis „ (4), nachdem er schon vorher den Auftrag erhalten hatte in besondren Fällen (5) einen von ihm zu bestimmenden Beamten für diese Zwecke anzustellen. Die betreffende Erklärung wurde wahrscheinlich sehr bald nicht mehr durchweg vom Vizekanzler selbst, sondern von einem besondern Beamten entgegengenommen, der die amtlichen Eigenschaften besass, um rechtsgültige Beglaubigungen für den Nachweis vor der Heimatsbehörde auszustellen. Dies konnte nur ein Notar sein. Ein solcher ist schon unter Martin V. bei solchen Akten nachzuweisen (6). Wann er regelrecht unter das Kanzleipersonal aufgenommen wurde, ist nicht genau zu bestimmen. Wahrscheinlich geschah dies schon unter Eugen IV.,

---

(1) Tangl KO 63, 22, 24, 26.

(2) Vgl. ebd. 375, 15 u. Exk. XIX.

(3) Vgl. Liste V 8, 9, 11, 12.

(4) Reg. canc. Urb. V. n. 46, vgl. Reg. Clem. VII n. 93, reg. Ben. XIII. n. 101, reg. Joh. XXIII n. 46, reg. Mart. V. n. 67 usf.

(5) D. h. im Augenblick massenhaft ausgestellter provisiones in forma pauperum vgl. reg. Urb. V. n. 2, reg. Greg. XI. n. 12.

(6) Reg. canc. Mart. V n. 137: Lobenxius Combas, notarius publicus; er ist secretarius vicecancellarii u. seit 9. XII 1417 scriptor RS 102 f. 194.

nachdem die neuen Bestimmungen herausgekommen waren (1), wonach die Kanzlei die Expedierung von Bullen super beneficio vacante per resignationem oder bei Verleihungen von Pensionen nicht vornehmen durfte ohne die ausdrücklich vor einem ihrer Beamten abzugebende Konsenserklärung einerseits des Resignierenden, andrerseits des zur Auszahlung der Pensio sich Verpflichtenden. Ein bestimmter Beamte, vor dem dies zu geschehen hat, wird in den Kanzleiregeln nicht angegeben; erst zur Zeit Pius' II. ist als solcher mehrfach der notarius cancellariae genannt, in dem einen Fall so, dass, da seine laufende Protokollführung zur Klagefeststellung in einem bestimmten Fall bis auf die Zeit Nicolaus' V. zurückverfolgt wurde, damit zugleich ein längerer Bestand bezeugt ist (2).

Gelegentlich wird dieser Notar auch zu andern notariellen Akten herangezogen, die etwa beim Provisionsprozess nötig werden konnten, so z. B. bei der Beglaubigung einer super acceptatione beneficii abgebenen Erklärung (3). Im allgemeinen beschränkt sich jedoch seine Thätigkeit auf die eben bezeichneten Fälle (Eintrag des Protokollvermerkes in dorso der Bulle und in das laufende Journal), nur für sie sind feste Taxen vorgesehen.

Wie sich hieraus ergiebt, ist das Amt ein untergeordnetes; den Kanzleischreibern galt es als officium vile, das ein Kollege nicht ausüben darf. Seiner Monopolstellung in der Kanzlei verdankt es aber ein bedeutendes Einkommen, das sich mit der Zeit noch ganz bedeutend hat steigern lassen, obwohl mindestens seit seinem Bestehen die Kammernotare ihm starke Konkurrenz bereiteten (4) und eine Kompetenzabgrenzung bis in die Zeiten Pauls III. nicht stattgefunden hat. Seitdem es unter Sixtus IV. käuflich geworden ist, war es, obwohl auch jetzt noch der Kollation des Vizekanzlers verbleibend, diesem gegenüber unabhängiger gestellt. Sicherlich hat die seitdem nachlassende Kontrolle desselben es den einzelnen Inhabern (5) ermöglicht, durch willkürliche Steigerung der Taxen das Amt erträgnisreicher zu machen, sodass es nach Wert und Einkommen zur Zeit Julius' II. die angesehensten hohen Ämter hinter sich gelassen hat und im Besitz von Männern erscheint, die ihrer sonstigen Stellung nach sich eigentlich nicht darin würden vermuten lassen.

---

(1) Reg. Eug. IV. n. 69, reg. Nic. V n. 46; Ausbedingung einer Pension erfolgt zumeist in dem Fall, dass einer auf sein Beneficium zugunsten eines andern verzichtet.

(2) Vgl. DC 29 f. 58, RV 490 f. 306, besonders auch Liste VI.

(3) Seit Eugen IV. wird für praesentes in curia Abgabe derselben in audientia contradictarum vorgeschrieben reg. Eug. IV. n. 72, d. h. vor dem notarius audientiae, der aber gelegentlich notarius vicecancellarii heisst vgl. Urk.-Reg. 92, aushülfsweise tritt der notarius cancellariae an seine Stelle reg. Nic. V. n. 87.

(4) Ihre Registerführung, beginnend mit 1458, vollständig erhalten seit 1484, befindet sich in Arch. di Stato Rom, Serie Consensi e Rassegne.

(5) Vgl. Liste VI.

Etwas ähnliches kann man von dem Ostiarius cancellariae (in den Expensenrechnungen auch portinarius, porterius, janitor, custos januae genannt) (1) sagen. Zu dem hier behandelten Personal gehört er nur insofern, als er seinen Platz gleichfalls im Praesidialbureau hat. Hier bewacht er den Eingang (nicht den der Kanzlei) mit dem Stab in der Hand, regelt den Zutritt zu dem engern abgegrenzten Sitzungsraum und hält dort die Ordnung aufrecht (2). Obwohl er also ein subalterner Beamte geblieben ist, ist er doch zu einem verhältnismässig hohen Einkommen dadurch gekommen, dass ihm statt des Gehaltes bestimmte Taxen zugewiesen wurden. Dies allein giebt dem Amt eine grössere Bedeutung, sodass selbst höher stehende Beamte der Kanzlei sich darum bewerben (3). Allerdings erhielten diese den Dispens es durch einen Substituten versehen zu lassen. Das Amt wird von jeher durch den Vizekanzler verliehen (4), ist aber käuflich geworden und kommt im Werte schon unter Leo X. etwa dem Amt eines abbreviator praesidentiae majoris gleich (5).

---

(1) Hier öfters mit dem custos cancellariae verwechselt.

(2) Vgl. Cod. Ottobon. lat. 598 f. 145 u. Ciampini De vicecanc. p. 130.

(3) Nachzuweisen 1490-97 der scriptor u. abbreviator Petr. de Sevilla, nach dessen Resignation Lud. de Penafiel (vgl. Liste XIX 2); sein Nachfolger wird Aug. 1502 Angel. Bufalus civis Romanus RL 1114 f. 240 v.

(4) Vgl. Tangl KO 64, 2.

(5) Vgl. Exk. XIV Tab. I.

ZWEITES KAPITEL.

Ausscheidung einzelner Ämter aus der Kanzlei.

I. Von den Folgen, welche die ungeheure Steigerung der Geschäfte seit dem 12. Jahrhundert für die Ämterorganisation der Kanzlei gehabt hat, sind am stärksten die Beamten, welche noch im 13. Jahrhundert neben dem Vizekanzler die Einheit der vielgestaltigen Verwaltung repräsentierten, die Protonotare (1), betroffen worden.

Vielleicht hat es nur an dem Konservativismus der gerade bei diesen Beamten stark ausgeprägten und starr festgehaltenen Tradition (2) gelegen, dass sie diese Entwicklung nicht mitzumachen vermochten. Ohne eine Verstärkung ihrer Zahl, welche der uralten Tradition gemäss bis auf Sixtus V. auf 7 beschränkt geblieben ist, waren sie allerdings den neuen Aufgaben nicht gewachsen. Zunächst suchten sie derselben mit Hülfe einer Reihe von Hülfsbeamten, für deren Zahl ihnen eine feste Grenze nicht gezogen gewesen zu sein scheint (3), Herr zu werden, ohne selbst ihre Arbeit auf alle neuen Geschäftszweige auszudehnen. Allerdings erfahren wir nirgends bestimmt, auf welche Gattungen sie sich noch im 13. Jahrhundert erstreckte (4). Verschiebungen beträchtlicher Art müssen schon in der zweiten Hälfte desselben stattgefunden haben, ja vielleicht geradezu von ihnen angestrebt worden sein. Denn es scheint doch, dass sie damals gegen spürbaren Widerstand sich gewisser Aufgaben im Konsistorium zu bemächtigen suchten, von denen sie früher ausgeschlossen waren, weil diese den Kardinälen vorbehalten waren (5). Mit der Häufung der Konsistorialprovisionen, welche seit

---

(1) Über sie ist zu vergl. Joh. Bapt. Sacchetti Privilegia protonotariorum apostolicorum. Rom 1651; Hier. Andreucci De protonotariis apost. e num. part. in curia Romana Rom 1742; Marchesi - Buonaccorsi Antichità ed eccellenza del protonotariato apost. part. Faenza 1751; Riganti De protonotariis tam de num. part. quam supra numerum necnon titularibus Rom 1751.

(2) Rückführung ihres Amtes auf Clemens I. vgl. Bresslau Urk.-L. I 192; schon Zoto spottet darüber.

(3) Tangl KO 65,2 92,1.

(4) Ebd. 65, 1 66, 3; beide Verfügungen wie überhaupt Konst. VI-VII zeigen, dass die “ Gewohnheiten „ in voller Umbildung begriffen sind.

(5) Tangl KO 65 Konst. VII 1, VI 5; zu beachten ist “ quas legere non debebant „.

Innocenz III. mehr und mehr an die Kurie gezogen wurden, mag jedoch auch innerhalb des Konsistoriums selbst das Bedürfnis sich herausgestellt haben diejenigen Beamten, welche an sich mit Abfassung der Bullen zu thun hatten, zu den Sitzungen heranzuziehen. Nach Rang und Geschäftserfahrung waren dafür die Notare die gegebenen Kräfte. Für den Zeitpunkt, in dem dies geschah, wird die Entstehung eines eignen servitium minutum cancellariae in Betracht zu ziehen sein.

Diese neuen Pflichten haben die Notare dem Kanzleidienst entfremdet. Schon im 13. Jahrhundert stellt die Kanzlei unabhängig von ihnen eigene Abbreviatoren an (1). Der Vizekanzler wird selbständiger und ist nicht mehr in allem, z. B. der Wahl der Abbreviatoren " ad examinationem litterarum " an sie gebunden (2). Und selbst die eigentlichen Notarsabbreviatoren fangen damals schon an ihre Aufträge von der Kanzlei und nicht mehr ausschliesslich von ihren engeren Vorgesetzten entgegenzunehmen (3). Wohl so ist es gekommen, dass die Notare abseits von dem neuen Treiben, das die Kurie erfüllte, geblieben sind und darum auch mit den neuen Geschäftsformen, die nötig wurden, nicht vertraut geworden sind.

Dieser ihrer Unkenntniss im neuen stilus curiae, scheint es mir, ist auch zuzuschreiben, dass sie so bald von der Bearbeitung der Suppliken zurückgetreten sind. Dass dies zu einer Zeit geschah, da ihre Loslösung von der Kanzlei bereits stark fortgeschritten war, hat, wie wir noch sehen werden, für die Kanzlei zur Folge gehabt, dass ihr diese sehr wichtigen Obliegenheiten verloren gegangen sind.

Im wesentlichen waren diese Veränderungen vollzogen schon vor der Reorganisation Johanns XXII. Wohl aus diesem Grunde hatten sich die Reformen desselben so wenig mit dieser Beamtenklasse zu beschäftigen.

Was sich aus ihnen schliessen lässt, ist das Folgende (4): Schon unter Johann XXII. besassen die Notare in der Gratialkanzlei, da deren Leitung inzwischen schon ganz an die assistentes vicecancellario übergegangen ist, keine Befugnisse mehr; im Justizbureau

---

(1) So auch die Annahme Bresslau's Urk.-L. I 296; sowohl Tangl KO 64, 1 als 68, 23 scheint sie vorauszusetzen.

(2) Vgl. die eben zitierten Stellen; die schärfere Formulierung der Rechte des Vizekanzlers hängt zweifellos mit einer weitergehenden Vernachlässigung der Pflichten seitens der Notare zusammen. Über letztere hat er auf diese Weise auch rein in seiner Eigenschaft als Notar ein natürliches Übergewicht erhalten können. Sein Notarsamt bleibt das eigentliche Kanzleiamt: die einst kollektiv daran haftenden Fakultäten (z. B. für Bearbeitung der Petitionen) werden zu spezifischen Eigentümlichkeiten des Vizekanzleramtes, seine Abbreviatoren die Kanzleiabbreviatoren. Ähnliche Folgerungen hat wohl auch schon v. Heckel (vgl. oben S. 19 Anm. 2) im Auge.

(3) Vgl. Bresslau I 275.

(4) Vgl. ebd. 292 sq.

lassen sie sich, obwohl hier an sich ihnen noch weitgehende Kompetenzen zustehen, durch ihre verhältnismässig selbständigen Abbreviatoren, die z. B. eine eigene Taxordnung haben (1), vertreten, ja sie überlassen z. T. die Arbeit schon den Kanzleiabbreviatoren. Da in die Hände dieser auch die Erledigung der politischen Korrespondenz etwa um diese Zeit übergegangen ist (2), ist die einzige Arbeit der Notare die Bearbeitung der consistorialiter erlassenen Promotionsbullen geblieben.

Diese zunehmende Verengung ihres Geschäftskreises hat ihrer Stellung jedoch kaum Abbruch gethan, sondern sie vielmehr gehoben, da ihre Beziehung zum Konsistorium sich noch immer enger gestaltete oder sie wenigstens ausschliesslicher in den Dienst dieser obersten Korporation stellte. Das Kanzleiamt ist dadurch zu einer hohen Würde geworden (3), deren Inhaber nunmehr nicht so sehr nach amtlichen Eigenschaften als persönlichen Beziehungen ausgewählt werden (4). Jemehr mit dieser Entwicklung die amtlichen Befugnisse der Notare sich ihres Inhaltes entkleideten und schliesslich eine amtliche Verantwortung überhaupt schwand, konnte es dahin kommen — etwa zu Beginn des Schismas muss dies eingetreten sein —, dass die Würde auch als reiner Titel verliehen wurde (5).

Entsprechend der Konzilsforderung hat dann allerdings unter Martin V. die Absicht bestanden die Verleihung des Titels künftig auf die amtierenden Notare zu beschränken. Angesichts der übergrossen Zahl von Notaren, die er vorfand (über 40) und von denen die grössere Zahl, über alle Teile der Welt zerstreut lebend, nicht einmal zu direkter Verfügung der Kurie gezogen werden konnte, war eine sofortige Lösung der Frage nicht möglich. Es bestand zunächst die Absicht die Reduktion durch Unterlassung jeder Neuernennung herbeizuführen (6). Weswegen dies nicht hat durchgeführt werden können, lässt sich nicht ermitteln. Möglicherweise war, da die Klasse der Titelnotare nicht hatte beseitigt werden können, die Verleihung aus Etikettegründen nicht zu umgehen. Während aber

---

(1) Tangl KO 94, 13 sq.

(2) Tangl Register 296.

(3) Mit dem Anspruch vor Bischöfen und Erzbischöfen zu rangieren vgl. Tangl KO 65,4 162, 2 u. Urk.-Reg. 18, 102.

(4) In Avignon sehr viele Nepoten und Günstlinge der Päpste und Kardinäle, zu schliessen nach den Nachrichten in den Viten bei Baluze und den Kardinalspromotionen bei Eubel.

(5) Unter Clemens VI. findet sich im Beamtenregister unter protonotarii nur ein Eintrag (Coll. 456, erster Fasz. f. 14), unter Urban V. drei (RAv 198 f. 449 v, 452, 453); die besondre Taxe für littera concessionis protonotariatus in der Schreibertaxe (unter den zeitlich dem Schisma nahestehenden Nachträgen vgl. Tangl. Taxordnung 105 n. 255) hängt wohl mit ihrem häufigeren Vorkommen zusammen.

(6) Tangl KO 162, 1.

Martin V. damit sehr sparsam gewesen ist (1), finden sich seit Eugen IV. die Ernennungen sehr viel häufiger und jetzt ausser jedem Verhältnis zum amtlichen Bedürfnis (2). Unter Pius II. ist noch einmal der Versuch gemacht worden die Gesamtzahl unter abwesenden und anwesenden auf 24 festzusetzen, ohne dass jedoch auch jetzt bindende Normen eingeführt oder festgehalten worden wären.

Auch die Forderungen, welche auf dem Konstanzer Konzil für die Auswahl der in diese Ämter zu berufenden Persönlichkeiten aufgestellt worden waren (4), hatte Martin V. als berechtigt anerkannt, indem er Besitz eines akademischen Grades in einem der beiden Rechte zur Voraussetzung der Ernennung machte. Nur für ein Amt sollte Nachweis vornehmer und legitimer Abstammung ohne Weiteres genügen. Offenbar hat aber gerade diese Lücke in der Verordnung die spätere Entwicklung ermöglicht. Denn der Titel wird auch jetzt vornehmlich an Papst- und Kardinalnepoten, an Fürstensöhne, welche zum Zweck ihrer Vorbereitung für eine künftige kirchliche Laufbahn ihren Aufenthalt in Rom nehmen, verliehen (5). Üblich ist es schon zu Pius' II. Zeit auch die Gesandten fremder Fürsten auf diese Weise auszuzeichnen (6) und wahrscheinlich überhaupt bedeutende Männer, bei denen zunächst, ohne dass sie in Rom lebten, doch wohl irgend eine gelegentliche oder dauernde Beziehung zur Kurie anzunehmen ist. Die Käuflichkeit des Titels seit Pius II. (7) hat dann den Kreis der Anwärter schnell erweitert, da er nunmehr auch auf Gesuch (8) gegeben wird. Damit waren von vornherein alle entgegengesetzten Bestrebungen des gleichen Papstes auf Verminderung der Titularklasse zur Aussichtslosigkeit verdammt. Und auch die Verordnung Pauls II., welche allen Missgriffen bei Ernennung durch Aufstellung fester Normen vorzubauen suchte (9), hat ohne Beseitigung der Titelkäuflichkeit (10) so gut wie keine Wirkung gehabt, zumal sie an sich mit den Ausnahmen, die sie gelten liess, sehr milde blieb. Der einzige Massstab war jetzt anscheinend ein genügendes Alter, als welches das erreichte zwanzigste Lebensjahr in der Kanzlei nachzuweisen war. Freilich behielt sich der Papst

---

(1) Einige Ernennungen in RV 348 u. 349.

(2) Sehr viele z. B. in RV 382; unter ihm zuerst in den libri officialium die Rubrik protonotarii vgl. lib. off. 1431-32 f. 47, 1441-47 f. 30 sq.

(3) Tangl KO 376, 24.

(4) V. d. Hardt I 597, Tangl KO 163, 3 376, 25.

(5) Tangl KO 376, 24.

(6) Vgl. Reform des Domenichi Consideratio XVIII.

(7) Etwa 1461 eingeführt; die ersten Einnahmen, der Titel 100 Duk. kostend, in Intr. 446 f. 48 v, 51 und von da an oft.

(8) Vgl. Schlecht Zamometiç 30 Anm. 2.

(9) Vgl. Urk.-Reg. 117.

(10) Einnahmen daraus z. B. Intr. 470 f. 13, 65 v und öfters; häufiger wird seit dieser Zeit auch der Titel eines acolythus apost. verliehen vgl. Intr. 476 f. 39 v, 74 v. Der Preis beträgt später 25 Duk.

" pro sublimioribus personis vel filiis aut nepotibus principum „ die Ernennung auch nach vollendetem zwölftem Jahre vor, hier jedoch mit der Einschränkung, dass diese jugendlichen Inhaber erst mit dem 20ten Jahr in den Genuss der Praerogativen, besonders auch der äusseren Rangzeichen treten sollten. Die Registerbände, insbesondere die Libri officiorum zeigen seitdem, wie massenhaft von diesen Verleihungen Gebrauch gemacht worden ist.

Die starke Anziehungskraft, welche der Titel auf jeden Nichkurialen ausübte, lag darin begründet, dass er von der kirchlichen Gerichtsbarkeit des Ordinarius eximierte, dann aber auch in den besondern Praerogativen bei Pfründenverleihungen (1). Nur wegen der letzteren wird er — denn die Exemption vom Ordinarius ist mit der Zugehörigkeit zur Kurie verknüpft —, auch von den kurialen Beamten, welche dadurch in der Schar von Pfründenbewerbern um einige Stufen höher rangieren, angestrebt. Vereinzelt schon unter Eugen IV., häufiger seit Pius II. begegnen kuriale Beamte, meist in den höheren Ämtern, mit dem Titel (2). Später wird er mit bestimmten Ämtern derartig verbunden, dass Besitz eines solchen ohne weitere Ernennung den Erwerb desselben mit allen Rechten, sogar für Lebenszeit, zur Folge hat. Als erste haben ihn die Sekretäre unter Innocenz VIII. als eine ungewöhnliche Auszeichnung erhalten (3), später seit Leo X. die Schreiber, Abbreviatoren, Sollizitatoren, magistri registri supplicationum (4), um sie hinter ersteren und unter einander nicht zurückstehen zu lassen, nach und nach dann wohl noch andere Klassen von Beamten, soweit sie nicht zu den subalternen zu rechnen waren.

Neben diesen beiden bisher behandelten Kategorien von Protonotaren bestanden die Amts-Protonotare der früheren Zeit, mit besonderen Rechten fort. Die alte Tradition ist für ihre Beibehaltung im Rahmen der Kanzlei entscheidend gewesen. In Konstanz war man sich allerdings ihrer veränderten Stellung bereits bewusst geworden: sie wurden dort nicht mehr als Kanzleibeamte behandelt, sondern als höhere Kurialchargen, deren Besetzung infolgedessen an die Zustimmung der Kardinäle gebunden werden sollte (5)! Auch der merkwürdige während des Konzils auftauchende Budgetanschlag trägt dem Rechnung, indem er sie von allen Kanzleisporteln unabhängig machen wollte und mit der Höchstzahl von 7 unter die Beamten mit Gehaltsfixum einreiht (6). Schliesslich führte die praktische Seite der Frage, d. h. der Zwang diesen Beamten in dem herkömmlichen System der Sportelerhebung ein genügendes Ein-

---

(1) Vgl. Alph. de Zoto im Kommentar zur regula praerogativarum.
(2) Vgl. z. B. Liste IV 12, VII 29.
(3) Vgl. Kap. III.
(4) Vgl. Urk.-Reg. 246, 259, 255 (§ 4 der Bulle), 272.
(5) V. d. Hardt I 597.
(6) Vgl. Döllinger Beitr. II 322.

kommen zu sichern zu der Lösung, sie wie früher auch in den Obliegenheiten des eigentlichen Kanzleidienstes zu belassen, aber nur einer beschränkten Anzahl von ihnen und zwar in der herkömmlichen Höhe von 7 das Recht auf die Amtsemolumente zu geben. Bereits im Jahre 1418 wurde durch einen Kardinalkommissar die Liste der vorhandenen Protonotare aufgestellt und nach dessen Relation die Reihenfolge festgesetzt, nach der Anspruch auf Partizipation berücksichtigt werden sollte (1). Erst seitdem ist der protonotarius participans eine feste Bezeichnung an der Kurie geworden (2).

Der frühere Rechtszustand ist damit angebahnt worden, aber auch nach Ablauf der Übergangszeit, während der die Ansprüche der überzähligen Amtsanwärter in entgegenkommender Weise, z. B. durch Einweisung in die Emolumentenbezüge abwesender Notare (3), berücksichtigt wurden, nicht sofort, vor allen Dingen nicht ohne Kämpfe erreicht worden. Diese Kämpfe drehen sich seit Nicolaus V. in der Hauptsache darum, dass der Papst im Widerspruch zu älterem Brauch (4) ein Verfügungsrecht über die Emolumente abwesender Mitglieder beanspruchte (5). Um auch diese freiwerdenden Anteile für das Budget der Kurie nutzbar zu machen, wurden für die Dauer der Abwesenheit einzelner Notare Supranumerarii ernannt, denen damit, soweit nicht etwa überhaupt eine verschleierte Expektanz auf ein zukünftig freiwerdendes Amt vorliegt (6), vorübergehend eine Rente angewiesen wurde. Gegen diese Eingriffe haben sich die Protonotare mehrfach päpstliche Privilegien erwirkt, ohne sich, wie es scheint, damit durchgehends gegen deren Wiederkehr sichern zu können (7). Erst die Einführung der Käuflichkeit bei diesen Ämtern, die man für den Pontifikat Sixtus' IV., jedenfalls nicht später annehmen darf (8), hat in Zusammenhang mit den Statuten, welche erst daraufhin abgefasst worden sind, hier klare und

---

(1) RS 112 f. 29; Kommissar war cardinalis Venetiarum (Lando).

(2) Der Ausdruck kommt schon unter Eugen IV. vor vgl. DC 19 f. 94 v RL 422 f. 104.

(3) Vgl. RS 112 f. 29.

(4) Lib. censuum ed. Favre II 84 (gültig mindestens für das XIV. Jahrh.).

(5) Vgl. für das folgende Urk.-Reg. 86, 98; zwei solcher Fälle unter Nic. V. in RV 445 f. 258, vgl. ferner DC 27 f. 15 v, 34 DC 28 f. 99 v. Andrerseits richtet sich der Widerstand der Notare gegen solche Mandate, welche Auszahlung der Emolumente an den in kurialen Geschäften abwesenden Kollegen befehlen, über den Fall des Capranica 1453-55 vgl. DC 27 f. 89, 106 v, 107, 108 v, 113 DC 28 f. 102.

(6) Vgl. Liste XIII 4.

(7) Vgl. 1471 den Fall des Agnelli in Liste XIII 21.

(8) Infessura, der es allein von Sixtus IV. berichtet (Diar. p. 156) dürfte Recht haben; nach Alph. de Zoto ist 1486 Käuflichkeit bereits in Übung; nach dem Fall in voriger Anm. zu schliessen 1471 wahrscheinlich noch nicht; vgl. ferner Exk. VIII n. 3 u. XIV Tab. III.

geregelte Verhältnisse geschaffen (1) und den Kreis der Bezugsberechtigten fest abgeschlossen.

Es ist der Reformgesetzgebung seit dem Schisma nicht geglückt diese partizipierenden Notare, obwohl sie ihnen die Einnahmen aus der Kanzlei beliess, zu einer geregelten amtlichen Thätigkeit in derselben zurückzuführen. Dass sie trotzdem so lange, z. T. bis in die Zeiten Pauls III, theoretisch an ihren Forderungen festgehalten hat, liegt in dem Widerspruch begründet, dass sie aus dem Recht gewisser Taxbezüge immer wieder korrespondierende Pflichten herleiten musste, die aber thatsächlich z. T. sogar durch die Gesetzgebung nach und nach alle beseitigt worden waren.

Schon unter Martin V. war ihnen das Zugeständnis gemacht worden, dass sie die confectio minutarum (für Justizbriefe und Konsistorialbullen, die ihnen allein noch zufielen) ganz allgemein, da sie selbst den stilus curiae verlernt hatten (2), durch Privatbeamte besorgen liessen (3). Da sie dazu aber vielfach ungenügende Elemente verwendeten, sah die Verwaltung sich sehr bald genötigt deren definitive Anstellung dem Vizekanzler zuzuweisen, der sie, nach einer Prüfung vor einer aus ihm und den assistentes gebildeten Kommission, den einzelnen Protonotaren zuteilte (4). Verwischte schon dieses mehr und mehr den Unterschied zwischen beiden Klassen von Abbreviatoren (5), so vor allen Dingen die Thatsache, dass die Kanzleiabbreviatoren auch ganz selbständig für diese besondere Art von Geschäften herangezogen werden konnten. Jemehr diese aber auch von den Petenten selbst in Anspruch genommen wurden (6), um so weniger Raum blieb für die Verwendung der Notarabbreviatoren, sodass letztere mit der Gründung des Abbreviatorenkollegs überhaupt von der Bildfläche verschwinden.

In der Justizkanzlei arbeiteten die Kanzleiabbreviatoren mindestens seit Bonifaz IX. selbständig neben Protonotaren und ihren Gehülfen und zwar ebenso bei Anfertigung der Minuten wie der Judikatur der Justizkonzepte und Briefe (7). Der letztere Teil, die Judicatura, war der wichtigere, weil in ihm die eigentliche Verantwortung beruhte. Seit ihrem Übergang auf die Praesidentia der Kanzlei beginnt die allmähliche Ausscheidung der Notare aus diesem Pflichtenkreis. Seit Bonifaz IX. erstattete der Korrektor in

(1) Vgl. Kap. IV.

(2) Tangl KO 152, 15 173, 14.

(3) Vgl. hauptsächlich ebd. 164, 7-10; Bresslau I² 295 Anm. 2 schlägt für sie die Bezeichnung Notarabbreviatoren im Unterschied von Kanzleiabbreviatoren vor.

(4) Tangl KO 134, 4 152, 15 173, 14 (408, 27).

(5) Beide Klassen werden in einer Liste verzeichnet vgl. Tangl KO 172, 10.

(6) Ebd. 159, 36.

(7) Vgl. Bulle v. 14. Mai 1402 (Urk.-Reg.) und Tangl KO 137, 12 149, 9 172, 10.

Zweifelsfällen bei der Überprüfung von Justizbriefen Bericht an das Kanzleipräsidium (1), nicht mehr an die Notare; er übernahm dann, seitdem er dem Bureau selbst angehörte, das selbständige Referat über diese Sachen innerhalb desselben (2). Dies ist in dem Augenblick geschehen, da die Notare thatsächlich so gut wie ganz die Last der Geschäfte auf ihn abgewälzt hatten. Die Bulle Nikolaus' V., aus welcher wir letzteres erfahren (3), scheint sowohl der Art nach, wie sie sich zu der vollzogenen Thatsache, ohne sie im geringsten zu beanstanden, stellt, als auch besonders darin eine formelle Anerkennung dieser Übertragung zu enthalten, dass sie es unternimmt die finanzielle Entschädigung des Korrektors auf Kosten der Notarskasse zu regeln. Letzteres allerdings ohne dauernde Wirkung (4)! Nichtsdestoweniger blieben nach wie vor, trotz gegenteiliger Ermahnung z. B. in den Reformen Pius' II., die Notare den Sitzungen der Justizkanzlei fern (5). Mehr durch die Praxis als durch eine besondere Verordnung muss es sich dann bald entschieden haben, dass dem Korrektor allein die Bearbeitung aller litterae majoris justitiae übertragen blieb. Die Angaben Zoto's über sein Amt lauten hier ganz bestimmt und klar (6). Es ergibt sich dies auch daraus, dass niemals mehr ein Notar daran beteiligt erscheint, dass auch später niemals mehr ein Ansinnen nach dieser Richtung an sie gestellt worden ist, obwohl die Taxen aus den Justizbriefen (7) ihnen als eine allerdings geringfügige Einnahmequelle geblieben waren.

---

(1) Vgl. Bulle v. 14. Mai 1402.

(2) Über ihn vgl. v. Heckel in Arch. Urk. Forsch. I 497 u. Abh. Münchn. Akad. XXVII 218. Seit Mitte des XV. Jahrh. ist von einer gesonderten Justizabteilung nicht mehr die Rede. Es ist dafür zu beachten, dass ihre Geschäfte immer mehr zurückgingen: früher werden wöchentlich 3 Sitzungen abgehalten, später 1, zuletzt nach Bedarf vgl. Tangl KO 137. 12 149, 9 172, 10. Der Korrektor ist des weiteren entlastet dadurch, dass es seit dem Schisma einen corrector minoris justitiae (auch conquestuum genannt), der gleichfalls abbreviator ist, giebt. Seit Martin V. sind nacheinander als solche nachzuweisen: Martin Busler, Joh. Stolle, Jac. Goyer (gestorb. 1449), Joh. Tynss, Henricus Schuck de Clivis, Albert Kock (bis 1481), Hier. Pauli, unter Julius II.: Nic. de Arrianis. Doch blieb dies Amt ein Annex des ersteren und wurde jeweils mit ihm zugleich verliehen, vgl. die Ernennungsbullen seit Celsus Mellini: officium correctorie... cum officio minoris justitiae... conferimus. Letzteres Amt ist also jeweilig nur persönliche Subdelegation. Der Titel corrector maioris justitiae kommt erst mit dem XVI. Jahrh. auf.

(3) Die wichtigsten Stellen daraus abgedruckt in Liste IV 14.

(4) Dez. 1454 ist bereits ein andrer als camerarius protonotariorum nachweisbar DC 27 f. 121.

(5) Tangl KO 376, 27.

(6) Vgl. die bei Göller Kommentatoren 16 abgedruckte Stelle, besonders das " sua auctoritate „.

(7) Mit Beziehung auf ihre 14-tägige Verrechnung (vgl. Tangl KO 164, 9) quindennae genannt; über ihre Einhebung vgl. Statuten A § 5, 14;

In ähnlicher Weise ist die vollständige Verdrängung der Notare aus der Gratialkanzlei vor sich gegangen: es lässt sich dies aus dem wechselnden modus der Sportelerhebung erkennen. Die Einnahmen, welche die Notare auf Grund der Expedition der Provisionsbullen bezogen (1), waren einmal die gewöhnliche Minutentaxe, ferner der Zuschlag zum servitium commune von 5 °/o von 100 Dukaten und 1 °/o darüber hinaus, schliesslich 3/4 vom servitium minutum cancellariae. Der Notarabbreviator wurde ursprünglich aus der ersteren, jedoch nicht mit ihrem vollen Betrag, entlohnt (2), später wohl direkt von der Partei entschädigt. So wird schon in den Expensenrechnungen über Konsistorialprovisionen, die vor der Bulle Pius' II. für das Abbreviatorenkolleg liegen (3), fast durchweg die Taxe für die Protonotare und den Abbreviator, beziehungsweise die Minutenanfertigung getrennt aufgeführt (4). Dieser letztere kann möglicherweise noch der Notarabbreviator sein; wo er aber durch Namenangabe näher gekennzeichnet wird, ist es stets ein Kanzleiabbreviator, für die Judikatur der Bullen stets einer aus dem parcus major. Trotzdem also die Protonotare schon damals keinen Anspruch mehr auf die Minutentaxe erhoben, klingt es aber hier und da durch, dass diese Thätigkeit der Abbreviatoren in ihrem Namen erfolgt (5). Deswegen wohl hat die obengenannte Konstitution Pius' II. dem neugegründeten Abbreviatorenkolleg prinzipiell noch nicht diese Taxe zugestanden (6). Die veränderte Sachlage ist erst durch Sixtus IV. anerkannt worden, unter ausdrücklichem Vorbehalt der übrigen Rechte der Protonotare (7). In den späteren Expensenrechnungen kann darüber kein Zweifel sein, dass wie nunmehr ausschliesslich die Minutentaxe in bancho abbreviatorum erledigt wird, auch die Abbreviatoren des Kollegs allein mit der entsprechenden Minutenanfertigung betraut sind (8). Die Zahlungen, welche nunmehr " pro protonotariis „ geleistet werden — öfters auch unter dem Titel " pro jure protonotariorum „, " pro cedula protonotariorum „ angeführt — charakterisiert sich nach Höhe und Art der Be-

---

über Verrechnung der Justizbriefe seitens der Audientia vgl. Statuten der Prokuratoren § 33, (5).

(1) Vgl. Tangl Taxwesen 74, Göller Lib. taxarum 32 sq.

(2) Tangl KO 164, 7, 9: expensis protonotariorum.

(3) Von 1463 lib. compos. III in Arch. di Stato Rom.

(4) Neben den Ausgaben " pro protonotariis „ gesondert solche: " pro abbreviatore „, " abbreviatori, cui fuit distributa cedula „ oder " pro minutis „, " pro confectione minutarum „, " abbreviatori pro minutis „. Die Beträge für den letzteren sind sehr oft die höheren.

(5) So f. 7 v: Jac. Bigneti, f. 13: misser Ant. de Cortesiis, f. 22: Mellini, qui fuit in ordine distributionum protonotariorum, f. 35 v: Jac. Bigneti, qui erat in ordine...

(6) Tangl KO 181, 5.

(7) Ebd. 199, 6 200, 12.

(8) Die Reformbulle Alexanders VI. (Tangl KO 408, 27 = 173, 14) vertritt eine antiquierte Auffassung, ebenso noch der Enquêtebericht v. 1513.

rechnung als der Zuschlag zum servitium commune. In den Statuten kommen diese Summen mit der Bezeichnung pecuniae ratione cedularum vor (1) und bilden die Haupteinnahme des Kollegs.

Die Ausstellung dieser cedula hat aber mit den Beurkundungsgeschäft an sich nichts zu thun. Sie ist vor allen Dingen nicht mit der cedula consistorialis des Kardinalpromotors oder der contracedula des Vizekanzlers zu verwechseln. Diese letzteren allein haben rechtswirkende Geltung für die Ausstellung der Urkunden. Die Anzeige (cedula) der Protonotare ist nichts weiter als eine Zustimmung (2) für die Vornahme derselben, mit der besonderen Bedeutung, dass sie dem die Aushändigung der Bulle besorgenden Beamten über die erfolgte Zahlung der Notarstaxe orientiert. Die Cedula enthielt Angaben über die Höhe der nach dem Taxbuch umgerechneten Taxe (3), welche auch als Grundlage für andere Ämter gilt, sie ist eine Art Quittung. Zeitweise erfolgte diese Quittung dadurch, dass der cedula vicecancellarii die Unterschrift des diensthuenden Protonotars beigefügt wurde (4), später aber wohl in der Regel durch die Unterschrift desselben in dorso der Bulle. Der clericus collegii hatte diese Bullen in der Kanzlei zu sammeln und dem mensarius zu diesem Zwecke vorzulegen (5).

Nähere Einzelheiten erfährt man aus den Kollegstatuten, welche etwa zur Zeit Sixtus' IV. entstanden sind. Obwohl sie ihrem eigentlichen Zweck nach fast ausschliesslich die internen Verhältnisse des Kollegs behandeln, d. h. Vereinnahmung, Verwaltung, Verteilung der Einkünfte, Wahl der kollegialen Beamten, ihre Stellvertretung (6) usw., so lassen sich doch aus Einzelheiten einige Schlüsse ziehen, welche in direkter Weise die obigen Darlegungen über die Verdrängung der Notare aus der Kanzlei bestätigen. Im § 5 der älteren Statuten heisst es: quod singulo mense a decano officii inchoando et post successive procedendo secundum ordinem unus ex protonotariis numerariis singulis diebus cancellariae in cancellaria comparere debeat et teneatur integro mense sibi contingente, ut aeque labores dividantur; qui dum cancellaria celebratur, ibi stare et persistere debeat, quamdiu illa duraverit, isque mensarius nominetur; cui onus incumbat provisiones ecclesiarum et monasteriorum omnium ac litteras justitiae a tergo subscribere et pecunias officii recipere et in libro rationum consueto suo ordine adnotare.

---

(1) Vgl. Exk. VIII A § 5, B § 11.

(2) Consensus vgl. Tangl KO 188.

(3) In den Expensenrechnungen unter dem Ansatz " pro cedula protonotariorum „ stets der Zuschlag zur Servitientaxe verrechnet; daher heisst es auch: " protonotariis pro taxa cedulae „. In plumbo werden die Zahlungen " secundum cedulam protonotariorum „ geleistet vgl. ebd. f. 5, 10 v u. a. m.

(4) Statuten A § 4.

(5) Vgl. ebd.

(6) Vgl. § 5, 8, 18, 25, 28, 29.

Zweierlei geht daraus hervor: 1) dass nur mehr ein Protonotar, der Mensar, zu den Sitzungen der Kanzlei entsendet wird, 2) dass er daselbst seine Unterschrift auf der Bulle als Quittung gibt. Damit ist, abgesehen davon, dass wahrscheinlich seit Innocenz VIII. die Geldeinkassierung nicht mehr ihm, sondern dem clericus obliegt, sein Kanzleidienst umschrieben (1).

Diese Kontrolle ist in der Kanzlei also nur zum Zweck der Taxeinhebung eingerichtet: in den Statuten sind mannigfache Vorkehrungen z. B. durch Regelung der Stellvertretung des Mensars, seiner Haftpflicht u. a. getroffen, um eine pünktliche Versehung des Dienstes, auf der ihre ganzen Einkünfte beruhen, zu sichern. So sehr stand trotzdem zu Innocenz' VIII. Zeiten der mensarius ausserhalb des Geschäftsbetriebes, dass er nicht mit völliger Sicherheit von allen Bullen Kenntnis erhielt, besonders wenn sie, wie öfters seit diesem Papst „ per cameram „ expediert wurden (2). Durch mehrere Mandate wurde nunmehr Einholung der Unterschrift eingeschärft und schliesslich der revidierende Abbreviator oder der expedierende Sekretär für den richtigen Eingang der Taxe in eine Art Haftpflicht genommen.

Man kann nicht sagen, dass diese Entwicklung, wie sie geschildert worden, notwendigerweise damit zusammenhinge, dass andere Pflichten für die Notare in den Vordergrund getreten wären, etwa diejenigen, die ihnen aus der Zugehörigkeit zur engsten Familie des Papstes erwuchsen (3). Sie hatten in dieser Eigenschaft sehr früh schon die Protokollführung aller vor dem Papst selbst zu führenden Verhandlungen. Deswegen hatte wenigstens einer den Papst auf Reisen zu begleiten (4). In weiterem Sinne gehört dazu aber nicht mehr die Protokollführung in den Konsistorien, da sie je nach dem Verhandlungsgegenstand in die Hände bestimmter Kardinäle oder ihrer Sekretäre zu liegen gekommen ist (5). De jure steht sie ihnen in diesen nur bei Kanonizationsprozessen zu und nur in den allerdings weniger wichtigen öffentlichen Konsistorien. Vorübergehend brachte dann das lateranensische Konzil Aufgaben ähnlicher Art, welche auch in den Statuten besondere Berücksichtigung gefunden haben (6). Erst die Verfügungen Hadrians VI. haben schliesslich den

---

(1) Vgl. § 20, dazu die Ausdrücke für den Mensar: officio deservit § 8, exercens officium § 23; die Unterweisung der neu eintretenden Mitglieder geht eigentlich nur auf richtige Handhabung des Taxbuches § 14.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 211, 219, 225, 226; noch Ciampini 44 beruft sich auf das Mandat Alexanders VI.

(3) Tangl KO 65, 4, 5.

(4) Statuten A § 34 (mit Berufung auf alten Brauch).

(5) Vgl. oben S. 51 Anm. 3; vgl. für das folgende Statuten § 39, das Ceremoniale des Patrizzi (Barb. lat. 747 f. 206) u. die Querelae bei Ehses 480 sq.

(6) § 34; die bei Hergenröther Konz. Gesch. VIII 513 genannten Konzilsnotare gehören bis auf Cesi dem Kolleg an.

Hofdienst wieder stärker betont (1). Obwohl somit im Ganzen von einer stärkeren Inanspruchnahme nicht die Rede sein konnte, begegnet man seit dieser Zeit in den Statuten einer völlig veränderten Auffassung über den Charakter der Taxen: sie gelten als eine Entschädigung für diese höfischen, d. h. speziell aus dem zeremoniellen Dienste herfliessenden Verpflichtungen. Der Schwerpunkt ist so sehr hierher verrückt, dass der Kanzleidienst bereits als etwas dem Amte fremdes empfunden wird. Unter Hadrian VI. wird ausdrücklich festgesetzt, dass dem Mensar daraus, dass er von den höfischen Pflichten entbunden sei und ein besonderes Gehalt beziehe, nicht der Verlust seines Anteiles an den allgemeinen Einkünften des Kollegs erwachsen (2) solle. 20 Jahre später wiesen die Notare den Erlass der Reformkommission, dass sie vollzählig zur Minutenanfertigung an den Kanzleisitzungen teilzunehmen hätten, als eine ungerechtfertigte Zumutung mit der Behauptung zurück, dass ihr Amt überhaupt niemals damit zu thun gehabt habe und dass ihre Taxansprüche sich allein auf ihre Thätigkeit im Konsistorium und päpstlicher Kapelle begründe (3).

Nur in diesen engen Grenzen kann in der That noch von amtlichen Eigenschaften der Notare die Rede sein. Da aber selbst innerhalb der Konsistorien sich ihre Zuziehung auf einige wenige Fälle begrenzt, kann man sie nicht einmal mehr als Konsistorialbeamte bezeichnen. Immer grösser ist bei diesen Beamten das Missverhältnis zwischen Einkommen und Leistung geworden. Niemals ist trotzdem der Gedanke laut geworden ihr Amt einzuziehen. Sein Weiterbestehen verdankte es jetzt ausser seinem ehrwürdigen Alter und der alten Tradition dem allerdings schwer wiegenden Umstande, dass ein ansehnlicher Kapitalwert darin investiert war; auch jede Reform auf dem Gebiete der Taxen ist dadurch nahezu unmöglich gemacht worden.

II. Für die Einlieferung der Bittgesuche bestand im 13. Jahrhundert ein besonderes Bureau, die data communis (4), an das sich mit Ausnahme weniger kurialer Beamten ein jeder, die Prokuratoren z. T. unter Ausweis ihres Auftrages, zu wenden hatte. Die hier gesammelten Bittschriften erhielten die Notare zur Verlesung vor dem Papst, ihnen wurden auch die direkt beim Papst eingereichten Suppliken durch die Kardinäle und andere höhere Kuriale, die aber einen besonderen päpstlichen Auftrag dazu besitzen mussten, zugestellt (5). Die data communis hat die weitere Aufgabe die zu-

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 285 u. Statuten A § 36-41.
(2) Vgl. Statuten § 37.
(3) Vgl. Ehses 480.
(4) Vgl. Tangl KO 54, 1-10.
(5) Es handelt sich hier nicht um Verteilung zur Konzeptanfertigung wie Tangl KO xxv annimmt.

rückgekommenen Petitionen, soweit dies nicht durch Vizekanzler oder einen Notar selbst geschieht, zur weiteren Ausfertigung an die Abbreviatoren weiter zu geben (1). Die data communis scheint also in der Hauptsache den Notaren koordiniert zu sein; gerade deswegen liegt aber kein Grund vor, dabei an ein Bureau mit gesondertem Personal zu denken. Vielmehr scheint sie gegenüber den gesonderten camerae notariorum ein gemeinsames Bureau derselben zu sein, zur Entgegennahme der Suppliken und Weiterleitung derselben, wenn eine besondere Verfügung darüber nicht getroffen worden war. Ist diese Annahme richtig (2), so stand von den späteren Behörden der data communis die signatura am nächsten, in gewissem Sinne auch die Datarie, obwohl deren Name sich sicherlich nicht davon ableiten lässt. Jedoch die Beziehung zu dem älteren Amt, das seit Johann XXII. gar nicht mehr erwähnt wird, herzustellen ist quellenmässig gar nicht möglich, jeder derartige Versuch darf vielleicht aber sogar als eine verfehlte Vermutung bezeichnet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die data communis sich, mit dem Verschwinden der Notare aus diesen Funktionen, auflöste, so dass nun auf lange hin eine Institution fehlte, an die man wieder hätte anknüpfen können.

Im 14. Jahrhundert ist an Stelle des streng geordneten Verfahrens bei Einreichung der Suppliken jedenfalls völlige Regellosigkeit getreten. Es besteht wieder die Möglichkeit in direkter Audienz vor dem Papst Wünsche vorzubringen (3); die Kardinäle thun dies für sich, ihre Familiaren und Klientel in ausgedehntem Masse (4); ja schliesslich ist es durchaus keine Ausnahme mehr, dass vertraute Beamte des Papstes, seine Geheimkämmerer, Kubikulare und andere sich mit dem Vortrag von Bittgesuchen befassen und sie selbst zur Signierung dem Papst vorlegen (5). Nur dadurch, dass die Suppli-

(1) Vgl. die Eidformulare der Abbreviatoren Tangl KO 43 44.

(2) Eine ähnliche Auffassung bei Célier Dataires 74 sq.

(3) Vgl. Baluze Vitae I 261; unter Benedikt XII. bereits wieder beschränkter ebd. 232.

(4) Vgl. Haller Conc. Basiliense I 178, 30; ähnlich noch unter Pius II. vgl. Commentarii 37 u. Band II 229.

(5) Vgl. Baluze a. a. O. I 232, ebenso noch unter Alexander V. vgl. Gatticus Acta caeremonialia I 263; auch Guasti in den Abschnitten über die Referendare lässt solches vermuten. An der Kurie Benedikts XIII dagegen wird dies noch als etwas durchaus Übliches und Zulässiges betrachtet, wie folgende Abschnitte aus dem oben S. 5 Anm. 1 angeführten, an den Papst gerichteten Antrag zeigen: Item supplicationes comunes dentur referendariis secundum quod sunt per provincias divisi, alie autem supplicationes de vacantibus magni valoris committantur per Dominum Nostrum illis cubiculariis, de quibus sibi videbitur, quod sind dispositi ad talia et quod habeant notitiam personarum et supplicantium et beneficiorum... Item die sabbati de mane Dominus Noster continue presentibus referendariis et illis cubiculariis, qui consueverunt supplicationes tenere, signet et etiam, (si) non sint supplicationes, sedeat cum predictis et audiat relationem de negotiis eis commissis. Vat. lat. 4003 f. 1 v. 3.

ken auch in Hände kamen, die amtlich damit nichts zu thun hatten, und dass jegliche amtliche Kontrolle über den Verbleib während der einzelnen Phasen der Behandlung fehlte, ist es möglich geworden, dass unter Benedict XII. einige Familiaren es wagen konnten die Fälschung der päpstlichen Unterschrift auf Suppliken vorzunehmen, die dann unbemerkt unter den regelmässigen Auslauf gemischt wurden und so in die Kanzlei übergingen (1).

Auch der Fall dieses groben Vertrauensmissbrauches hat zu durchgreifenden Änderungen, etwa durch Abschliessung des bei dem Vortrag der Suppliken in Verwendung kommenden Personals, nicht geführt. Es lässt sich daher auch für diesen Zeitpunkt noch nicht sagen, nach welchen Gesichtspunkten die Päpste ihre Berater wählten. Soweit wir sie gelegentlich aus den Vermerken auf signierten Suppliken kennen lernen, sind es fast nur kuriale Würdenträger, meist im Prälatenrang (2). Auch Protonotare befinden sich noch darunter, — ein Beweis, dass sie sich im 14. Jahrhundert noch nicht ganz haben verdrängen lassen, — seltener Beamte aus anderen Behörden. Dass diese Männer fast durchgehends hinterher eine hohe kuriale oder kirchliche Karriere machen, zeigt, dass ihre Stellung noch auf einem sehr persönlichen Moment beruht. In ihrer Stellung tritt der Amtscharakter noch so sehr hinter das persönliche Vertrauensverhältnis zum Papst zurück, dass es lange noch an einer durchgehenden Amtsbezeichnung gefehlt hat. Der unter Bonifaz VIII. und Clemens V. vorkommende Titel referendarius papae (3) verschwindet in Avignon zunächst ganz (4), um wesentlich farbloseren Bezeichnungen Platz

---

(1) Sept. 1335 vgl. Baluze I 223.

(2) Vgl. Kehr in MIÖG VIII 98 A. 6. Bei der Bearbeitung der Suppliken wirken unter Clemens VI. mit: 1) Guill. de Aigrefeuille (Prior Abbatisville, später Bisch. v. Zaragossa) vgl. Berlière Analecta Vat. Belg. I n. 942, 1056, 1296, 1421, 1444, 1842, 1861, 2060 sq.; er wird bei Berlière n. 974 capellanus S. P. genannt, bei Eubel S. P. famil. exper. notus; 2) Guill. de Bordis, bei Berlière notarius apost. gen. vgl. n. 1897, 2010, dann electus Ebredunensis ebd. n. 2120, 2208, 2209, 2354, 2495, bei Eubel notarius apost., S. P. fam. experientia notus, vgl. über diesen ferner Rieder Mon. Vat. n. 106, 107, 1199, 1200. Dahin sind zu rechnen nach Analogie der reg. canc. Ben. XIII. n. 149, 152 wahrscheinlich auch die bei Teige MIÖG XVII 437 sq. in den Kanzleiregeln Clem. VI. an der Spitze einzelner Erlasse vorkommenden Beamten; unter ihnen Aigrefeuille, R. de Valle, der nach Tangl KO 125 notarius ist. Der Referendar Gregors XI, Guill. Noellet, behielt den Vortrag beim Papst auch nach Ernennung zum Kardinal (30 Mai 1371; cardinalis S. Angeli); bei ihm wurden die Suppliken eingereicht vgl. Segre in Arch. stor. ital. Ser. V t. 43 p. 94.

(3) Petr. Hispanus etwa 1294 ref. papae vgl. Kervin de Lhettenhove Hist. de Flandre II 594, ref. bis zur Kard.-Promotion 1302 vgl. Gottlob. Serv.-Taxe 175; Hugo Geraldi ebenso unter Clem. V. (zugleich aud. s. pal.) vgl. Röm. Qu. Schr. XVIII 102. Es gab, wie es scheint, damals jeweils nur einen vgl. Haller Papsttum I 63 Anm. 1.

(4) Bei Vidal Rég. Bén. XII. im Index keiner genannt.

zu machen (1) und erst etwa seit Gregor XI. offiziell und allgemein rezipiert zu werden (2).

Die amtliche und persönliche Stellung dieser Referendare bleibt auch jetzt noch auf lange hinaus davon abhängig, dass jeder Papst, je nach seiner eigenen mehr oder minder grossen aktiven Teilnahme an den Geschäften, in verschiedenem Masse solcher Hülfskräfte bedarf, d. h. also: sie sind mehr Gehülfen des Papstes als kuriale Beamte. Ihre Berufung und Anstellung vollzieht sich daher nicht in der festen Form anderer Beamten, erfolgt bis in das 16. Jahrhundert hinein, fast durchwegs ohne Ausstellung einer Bulle oder eines schriftlichen Dekrets, durch mündliche Weisung des Papstes an die Stelle, welche die förmliche Admission vornimmt (3), und ist dementsprechend nicht lebenslänglich, sondern an die Dauer des Pontifikats gebunden (4). Der Papst ist in seiner Wahl weder an die Erfordernisse einer bestimmten Vorbildung, noch an die Beratung irgend jemandes, etwa der Kardinäle, gebunden; in der Regel werden aber schon vor Konstanz meist geistliche Männer in Prälatenrang, welche sich durch Bildung, Rechtschaffenheit und Erfahrung in den kurialen Geschäften ausgezeichnet haben, gewählt (5). Erst auf dem Konstanzer Konzil wurden im Hinblick auf die unwürdigen Zustände, die man unter Johann XXIII. erlebt hatte, hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation, Berücksichtigung der verschiedenen Nationen, Begrenzung ihrer Zahl, feste Grundsätze aufgestellt (6). Obwohl keine dieser Forderungen prinzipiell durchgedrungen und gesetzlich festgelegt worden ist, lässt sich nicht verkennen, dass sie zeitweise, aber schliesslich doch ohne dauernde Wirkung zur Geltung ge-

---

(1) Unter Benedikt XII. assistentes, von denen einer deputiert wird " quod ...reciperet supplicationes justitiae et illas bene cerneret et examinaret „ vgl. Baluze I 232; auch ihre Vereidigung (vgl. ebd. 231) zeigt, dass es sich um die späteren Referendare handelt. Referendare verstecken sich auch in der sonst (vgl. Eubel Hier. cath. I) vorkommenden Bezeichnung: familiari experientia notus. vgl. oben S. 69 Anm. 2.

(2) Vgl. die Kard.-Liste Gregors XI. bei Eubel n. 10-12; unter den in reg. canc. Urb. V. n. 19 aufgezählten Beamtenkategorien haben sie ebenso wenig Aufnahme gefunden wie in der Bulle " Ad regimen „.

(3) " absque bulla aut alia signatura „, auf das Referat des vom Papst Beauftragten RV 545 f. 18; vgl. ferner Gomez a. a. O. 154: omnium referendariorum receptio usque ad tempora Alexandri VI. fiebat solo verbo et illud sufficiebat. Wenige Ernennungsbullen unter Nicolaus V. u. Pius II. in den Registern. Aber auch selbst die Vereidigungsbücher bringen nur unvollständige Angaben über die thatsächlichen Rezeptionen.

(4) Der Titel ist daher referendarius S. P.; der von Zoto angeführte referendarius sedis apostolicae ist seltener und seine an diese Fassung des Titels geknüpfte Schlussfolgerung (vgl. Komm. Ed. Lyon 1545 p. 268) wohl kaum stichhaltig.; doch werden zumeist die Referendare des Vorgängers übernommen, vgl. Pii II Commentarii 37.

(5) Vgl. die Hofordnung Alex. V. bei Gatticus 263.

(6) Vgl. Guasti a. a. O. 340, v. d. Hardt I 600, Tangl KO 377, 31, 32.

kommen sind. Bei der zuletzt genannten erklärt sich dies aber wohl daraus, dass es an sich verfrüht war, in einem Augenblick, da dies Amt erst selbständige Kompetenzen zu erwerben begann und infolgedessen seine Bedürfnisse im Bezug auf den Personalstatus sich noch nicht übersehen liessen, überhaupt bindende Normen zu treffen. Im Laufe der folgenden 80 Jahre hat sich nicht nur thatsächlich die Zahl der Referendare bedeutend erhöht, sondern hat auch die Reformgesetzgebung das steigende Bedürfnis anerkennen müssen (1).

Diese Entwicklung erklärt sich durch die wachsende Tendenz den Papst von der persönlichen Erledigung der Unmasse von Bittgesuchen zu befreien. Der erste Schritt dazu war gewesen, dass das umständliche Verfahren, wonach bei jeder Benefizialsache dreimalige Verlesung (in petitione, in nota, in littera grossa) notwendig war, zu Anfang des XIV. Jahrhunderts allmählich verlassen wurde (2). Die äussere Veranlassung gab wohl der Umstand, dass die Protonotare nicht mehr wie bis dahin in allen drei für die Verlesung in Betracht kommenden Phasen in Wirksamkeit traten und dass somit der weitere Ablauf des Beurkundungsprozesses sich nicht mehr in der persönlichen Nähe des Papstes abspielte, sondern mehr in bureaukratischen Formen vollziehen musste. Doch hat das Ausscheiden der Notare zunächst nur die Folge gehabt, dass für die Kanzlei, der jetzt die persönlichen, bei dem Beurkundungsbefehl empfangenen Weisungen ihrer vorgesetzten Beamten fehlten, in den Kanzleiregeln ein Schlüssel für die Beurteilung der Signaturen gegeben wurde, dass ihr also wenigstens die Grundsätze, nach denen bei der Signatur verfahren wurde, mitgeteilt wurden; nicht dagegen, dass nunmehr ein unmittelbar verständliches System von Signaturen in Anwendung gekommen wäre, das in direkt positiver Weise den Willen des Papstes zum Ausdruck gebracht hätte. In dieser Beziehung hat aber auch der vollständige Verzicht auf die beiden späteren Lesungen, mit dem bereits unter Clemens der VI. jede weitere Kontrolle aufgegeben wurde (3), nur langsame Veränderungen verursacht.

---

(1) Verlangt werden im Reformentwurf Johanns XXIII. zuerst 8, dann 12 (Guasti 340, 344), im Konstanzer Reformatorium 6 (v. d. Hardt I 600), unter Pius II.: 8 bez. 6 (Tangl KO 377, 31 371, 37), unter Sixtus IV.: 10 in signatura gratiae, 6 in signatura justitiae (ebd. 380, 3 381, 11), unter Alexander VI.: je 10 in beiden Abteilungen (vgl. die Reformbulle unter dem Titel Regulae signaturae justitiae); Hadrian VI. glaubte mit 8 auskommen zu können, während Leo X. deren 40 gehabt hatte vgl. Pastor IV 2 p. 67. Paul III. setzte keine feste Zahl an, Sixtus V. zuletzt 90 Bull. Rom. Ed. Taurin. VIII 749.

(2) Vgl. Teige MIÖG XVII 410, wonach Bresslau I 775 zu berichtigen ist. Nur für bestimmte Bullen musste auch jetzt noch nach Ausfertigung mündlicher Bescheid zur Aushändigung beim Papst eingeholt werden, vgl. reg. Joh XXII n. 20, 24, 26.

(3) Vgl. Berlière a. a. O. xxiii xxxii.

Zunächst hat die Verwendung der neuen Hülfskräfte eine weitere Entlastung des Papstes nicht mit sich gebracht, ein weiterer Beweis dafür, dass die Referendare selbständigen Einfluss auf die Geschäfte bei ihrer aushilfsweisen Heranziehung nicht zu gewinnen vermochten. Dem Papst wurden während der avignonesisichen Periode noch alle Suppliken zur Bescheidung vorgelegt. Die Antworten, welche oft sehr detailliert ausfallen, beweisen, wie sehr er noch bis in das Einzelne Bestimmungen zu treffen suchte. In wieweit dabei die Signatur immer eigenhändig gesetzt wurde, lässt sich aus dem Wortlaut der Kanzleiregeln, welche hierfür verschiedene, aber nicht immer eindeutige Bezeichnungen verwenden, nicht ableiten. Die responsio kann ebenso der eigenhändige schriftliche Vermerk des Papstes (1) als sein durch irgend einen Beamten auf der Supplik eingetragene mündliche Bescheid sein. Für die erstere Annahme spricht allerdings die oft persönliche Fassung (dimittimus, suspendimus, dispensamus), besonders auch da, wo der Petent in der Form des Imperatives angeredet wird (dimitte, concorda cum camera u. a.) Diese Form kommt übrigens nur in wichtigeren Fällen vor. Der einfache “ Fiat „-Vermerk, der bei weitem überwiegt und unter dem man die in den Kanzleiregeln öfters erwähnte simplex responsio zu verstehen hat (2), stammt dagegen in der Regel nicht von der Hand des Papstes. Man kann dies daraus schliessen, dass eigenhändiger Vermerk zum Erweis der Gültigkeit nur bei ganz ausserordentlichen Bewilligungen vorgeschrieben war und dass selbst bei nachträglichen Änderungen auf den Suppliken, welche am ehesten eine besondere Beglaubigung nötig gehabt hätten, die Bemerkung des korrigierenden Beamten, dass er sie auf Befehl des Papstes vornehme, genügte. Im Durchschnitt, d. h. in den gewöhnlichen Fällen unterzeichnete also, darf man annehmen, der Papst die Supplik nicht mehr selbst (3).

Die Entschliessung liegt aber noch vollständig beim Papst. Der vortragende Beamte wartet, ohne Fürsprache einzulegen, zu den Einzelheiten, die er aus dem zur Verlesung kommenden Bittschriften-

---

(1) Dies zweifellos in reg. canc. Joh. XXII. n. 4, 5, 12, 20, (Teige) 10, 26, 27, 42, 46; reg. Ben. XII. n. 1, 2, (Teige) 8, 10; reg. Urb. V. n. 21; reg. Greg. XI. n. 40, 50 a, 55, 79; zweifelhaft erscheint, ob die responsio mündlich oder schriftlich sei, z. B. in reg. Joh. XXII n. 5, 6, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 22, 24, 28, 30, (Teige) 10, 27; reg. Ben. XII. n. 1 a, 3, 5, 7, (Teige) 13; reg. Greg. XI. n. 6, 58, 77, 83; offen gelassen ist es in reg. Joh. XXII. n. 3, 20; reg. Greg. XI. n. 6, 55, 58 (responsio seu signatio).

(2) Vgl. z. B. reg. Joh. XXII. n. 5, 12, 16.

(3) Zu dem gleichen Schluss kommt auf Grund der Supplikenregister Kehr a. a. O. 98, vgl. Anm. 5. — Dagegen setzt der Papst wohl persönlich den Signaturbuchstaben vgl. Schmidt Gesch. Qu. Prov. Sachsen XXII n. 205: nec . . . (papa) posuit G; eine Bitte um persönliche Signierung durch den Papst ebd. n. 479.

material zur Kenntnis bringt, die Antwort des Papstes ab (1), um sie bei gewöhnlichen Sachen selbst einzuzeichnen (2). In den übrigen Fällen legt er die Suppliken zur Unterschrift vor, indem er zugleich dort, wo die Kanzleiregeln Beibringung besonderer Beweismittel vorschreiben (3), die notwendigen Nachweise unterbreitet.

Den Referendaren fällt dabei zunächst nur eine unverbindlich beratende Rolle zu. Jede kleinste Korrektur in den Suppliken kann nur auf ein besonderes Mandat des Papstes durch sie vorgenommen werden (4). Für ihre Unverantwortlichkeit und Unselbständigkeit, wenigstens im XIV. Jahrhundert, spricht weiter eine Reihe von Umständen. Der wichtigste ist wohl, dass der einzelne noch nicht durch Unterschrift den ihm eigentümlichen Anteil an der Verantwortung zum Ausdruck bringt. In den Supplikenregister Bonifaz'IX. fehlt der Name des Referendars an der Seite der einzelnen Suppliken, wie er sich später bei Martin V. findet. Niemals erscheinen sie auch mit der selbständigen Bearbeitung von Suppliken beauftragt und selbst dann, wenn der Papst bei mangelhafter Informierung seine Entschliessung nur bedingt treffen kann und ihre Gültigkeit an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen knüpft (5), wird stets eine andere Instanz zur Prüfung der für nötig erachteten Nachweise bestimmt. In diesen Fällen wird Erstattung des Referates oder die endgültige Entscheidung öfters an Kardinäle delegiert (6), meistens jedoch an die Kanzlei, zunächst in der Form des Einzelbefehles, der bis in die Zeit Gregors XI. immer häufiger wird, bis schliesslich manche Gattungen von regelmässig vorkommenden Suppliken, deren detaillierte Behandlung vor dem Papste zu zeitraubend schien, überhaupt zur Festlegung der Einzelheiten ihr durch ein generelles Mandat (d. h. Kanzleiregel) überwiesen werden (7). All dieses — besonders die Ausdehnung dieser generellen Mandate auf neue Kategorien von Suppliken — hat aber etwa mit der Zeit aufgehört, in welcher, wie man annehmen muss, auch eine Wendung zu grösserer Selbständigkeit sich in der Stellung der Referendare vollzog.

---

(1) Vgl. z. B. die Vermerke: ad istam non respondet papa, bei Rieder Mon. Vat. 334, " papa nichil respondet ad clausulam: sine alia lectione „ bei Novak Mon. Vat. Boh. II p. XI u. n. 47; " nota quod ad articulum: Item quod examen committatur ad partes, papa non respondet „ vgl. Schmidt a. a. O. n. 205.

(2) Zweifelhaft ist dies allerdings, wo ausdrücklich gesetzt wird: talis est responsio papae, vgl. Novak 703, 1280, Schmidt 506.

(3) Vgl. reg. Joh. XXII. n. 32, (Teige) 47; reg. Ben. XII. (Teige) 11.

(4) Vgl. Berlière a. a. O. xix, xxviii.

(5) Z. B. Vorlage von Vorurkunden bei Bestätigungen, Rentabilitätsnachweise bei Klostergründungen u. a.

(6) Vgl. z. B. Schmidt n. 487, 669, Berlière n. 1859 u. Einl. xx Anm. 2.

(7) Die angeführten Editionen geben für ersteres Dutzende von Beispielen, für letzteres vgl. z. B. reg. Urb. V. n. 8, 11.

Letzteres ist, wie ich glaube, während des Schismas geschehen. Rein äusserlich geht dies daraus hervor, dass die Referendare seit dieser Zeit regelmässig vereidigt werden (1), dass sie somit unter die kurialen Beamten aufgenommen sind. Obwohl in der Kammer eidlich verpflichtet, zählen sie aber merkwürdigerweise zur Kanzlei; die Zuweisung zu dieser Behörde, vorgenommen vielleicht nur aus rein äusserlichem Grunde und auf die nicht ganz unrichtige Reminiscenz hin, welche in den Referendaren die Amtsnachfolger der Protonotare sehen konnte (2), hat nicht lang, kaum über den Pontifikat Eugens IV. hinausbestanden. Vielmehr sind sie zur Kanzlei, je länger um so mehr, in Gegensatz getreten. Schon unter Martin V. erfolgen die geringen Erweiterungen der Fakultäten des Vizekanzlers nicht, ohne dass ihm in den Referendaren ein Kontrollorgan gegeben wird. Später haben die umfangreichen selbständigen Befugnisse, welche die in einer Behörde zusammengeschlossenen Referendare erwarben, nicht nur die Weiterentwicklung jener Fakultäten verhindert (3), sondern ihnen sogar, soweit sie noch bestanden, praktisch ganz bedeutend Abbruch gethan, nicht nur dadurch, dass die Signatur des Vizekanzlers an sich bei Konkurrenz vor denjenigen der Referendare zurückstand, sondern mehr noch deswegen, weil seine Befugnisse sich nicht auf die Beisetzug der so wichtigen clausulae derogatoriae (4) erstreckten.

Die Anfänge dieser Entwicklung weisen in gleicher Weise in das Schisma. Sie ist, wenn auch an sich das Schwergewicht der Stellung der Referendare in unmittelbarer Nähe des Papstes auf

---

(1) Die Vereidigung der assistentes unter Benedikt XII. (vgl. oben. S. 70) erfolgte persönlich durch den Papst. In den Vereidigungslisten der Kammer unter Urb. V., Greg XI., Clem. VII. (vgl. RAv 198 f. 430 sq., RAv 173 f. 55 v sq., Collect. 457 f. 29 sq.) kommen Referendare nicht vor, dagegen in denen Ben. XIII, (vgl. Collect. 457 f. 173 sq.) vier Einträge; Vereidigung unter Alex. V., Joh. XXIII. ist direkt bezeugt nur in vereinzelten Fällen (vgl. Cod. Arch. Vat. Arm. 34 tom. 4 f. 6 v DC 3 f. 11 v), ist aber seitdem regelmässig auch nach dem Ernennungsformular (vgl. z. B. RV 345 f. 232 v) anzunehmen; sie wird vermerkt seit Martin V. (vgl. lib. off. 1417-31 f. 30 sq., lib. off. 1440-47 f. 30 sq.) unter der Rubrik officiales cancellariae. Seit Nicolaus V. ist die Zahl der Einträge (vgl. RV 435 f. 64 sq., RV 467 f. 80, RV 545 f. 18 sq.) verschwindend gering gegenüber derjenigen der Ernennungen; seit Innocenz VIII. hört Vereidigung, wenigstens in der Kammer. auf.

(2) Über eine frühe Feststellung dieses Zusammenhangs vgl. v. Heckel a. a. O. 216; ebd. 220 auch näheres über den Umfang der Befugnisse der Notare beim Vortrag, die den späteren der Referendare nahe kommen. Nach Gomez übrigens hätten die ersteren ihren Einfluss bis zu Clemens VI behalten; doch ist seine historische Begründung unrichtig.

(3) Vgl. oben Kap. I.

(4) Vgl. Schmitz Pract. 18 u. bes. Gomez a.a.O. 151: ex quibus apparet, quod potestas vicecancellarii ...penitus frustratoria et sine usu sit. Wie strittig diese Frage war, zeigt der Kommentar des Zoto zu Regel 31.

eine allmähliche Erweiterung ihres Einflusses gedrängt haben mag, doch vielleicht erst durch die Vorgänge, die den Referendaren während des Pontifikats Bonifaz' IX. und Johanns XXIII. eine für die Finanzpolitik ungemein wichtige Rolle zuwiesen, begünstigt, wenn nicht erst in die Wege geleitet worden. Die Berichte, die wir über beide Päpste besitzen (1), geben trotz der in ihnen vorhandenen Tendenz das Anklagematerial möglichst zu häufen, sichtlich in diesem Punkte die Thatsachen in ihrem Kerne richtig wieder. Ihre Übereinstimmung in den wesentlichen Einzelnheiten zeigt nicht nur, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den Neuerungen, die beide Päpste einführten, anzunehmen ist, sondern vielmehr noch, dass dabei in jedem Falle an eine konsequente Umbildung und geschickte Benützung vorhandener Institutionen im Rahmen der gegebenen Behördenorganisation gedacht war. Beide Päpste, heisst es da, missbrauchten, um in bisher unerhörter Weise die Steuerschrauben anzuziehen, ihr Bewilligungsrecht bei der Signatur, indem sie die Unterzeichnung der Suppliken, z. B. über Benefizien oder Dispense, von der Zahlung mehr oder minder bedeutender Summen abhängig machten. Das Neue hieran war, wie sich im einzelnen hier nicht zeigen lässt, dass diese Zahlungen, welche in der Mehrzahl seit langem eingeführt waren (Annaten, Kompositionen), anstatt wie bisher in der Kammer bei z. T. langfristigen Terminen, nunmehr in der Signatur sofort oder sogar noch vorher in bar geleistet werden mussten. Diese Massregel sah es einzig darauf ab, den Bittsteller in eine Zwangslage zu versetzen, in der er nur die Wahl zwischen Zahlung und Verzicht hatte. Durch willkürliche Behandlung liessen sich auf diese Weise nicht nur höhere Einnahmen erzielen, sondern auch schnellere Zahlung erreichen. Denn die Mittelsmänner (2), die der Papst benutzte, hatten den Auftrag erst dann, wenn eine bindende Einigung über die Kaufsumme erzielt oder, wenn möglich, die Einzahlung derselben bei ihnen bewerkstelligt worden war, die Supplik dem Papst zur Unterschrift vorzulegen. Wer anders als die Referendare können dem Zusammenhang nach einen solchen Auftrag erhalten haben? Auch ohne die ausdrückliche (wenn auch nicht ein-

---

(1) Über Bonifaz IX. vgl. De scismate 134 sq., 136, über Johann XXIII. aus den Articuli LXX dati contra Joh. XXIII. bei v. d. Hardt IV 196 sq. §§ 21-26 (= §§ 11-17 in den Articuli LIV bei v. d. Hardt IV 237 sq.).

(2) Bei Dietrich v. Nieheim begegnen nur Ausdrücke wie proxenetae, mediatores, die beide gleichfalls in den Anklageartikeln gegen Johann XXIII. neben und für die referendarii verwendet werden (§ 21); allerdings sind unter sie wohl auch Kubikulare und Sekretäre zu zählen (vgl. De scismate 132 cap. VIII und Artikel § 21). Kubikular ist jedoch oft Deckbezeichnung auch für andre Ämter: unter beiden Päpsten kommen sie im Sekretäramt vor, unter Johann XXIII auch im Referendarsamt (von 16 Referendaren sind 7 zugleich Kubikulare). Zu beachten ist aber weiter auch, dass unter beiden Päpsten vereinzelt mercatores unter die familiares continui commensales aufgenommen worden sind vgl. RL 104 f. 203 RV 340 f. 114.

deutig und hierbei ausschliesslich auf sie allein abzielende) Erwähnung in den Anklageartikeln gegen Johann XXIII. ist wohl ein anderer Schluss, so weit wenigstens Kanzleiausfertigungen in Betracht kommen (1), kaum möglich. Für den Pontifikat Johanns XXIII. liegt ein weiterer Beweis darin, dass sich in seinem Introitusregister in der That Einzahlungen, wie sie hier in Frage stehen, von Männern geleistet finden (2), welche sich als Referendare nachweisen lassen. Mit diesem Nachweis erhält also einer der wesentlichsten Punkte in den oben wiedergegebenen Nachrichten seine Bestätigung. Daraus ergibt sich dann aber auch, dass die Referendare bereits in dem weiteren Umfang, wie es dort geschildert wird, eine amtliche Thätigkeit ausübten. Sie waren sicher unter Johann XXIII, mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits unter Bonifaz IX. zu den gesamten Verhandlungen mit den Petenten bis zum Abschluss, der mit der Zahlung erreicht war, ermächtigt.

War es auch bei dem simonistischen Charakter mancher dieser Zahlungen eine wenig rühmliche Rolle, die ihnen zugemutet wurde, so gab sie ihnen doch zum ersten Male in umfassender Weise Gelegenheit Einfluss auf die Geschäfte zu gewinnen, ja bis zu einem gewissen Grade selbständig die Entscheidung über einlaufende Gesuche zu treffen. Man kann daraus, dass die Reformvorschläge der Kardinäle auf dem Konzil die grössere Selbständigkeit, die sie nunmehr genossen, nicht beanstandeten, sondern nur im einzelnen bessere Kautelen für ein ordentliches Geschäftsverfahren vorschlugen (3),

---

(1) Vgl. über die Sekretärsexpedition Kap. III. In Beziehung hierzu und zu der von Dietrich gegebenen Nachricht über den Anteil der Sekretäre und Kubikulare ist zu setzen vermutlich folgende Eigentümlichkeit in dem Supplikenregister Bonifaz' IX, welche sich nach meinen Beobachtungen später in den Registern nur ganz vereinzelt und völlig ausnahmsweise findet. In dem einzigen aus diesem Pontifikat erhaltenen Register, dem Eichstätter Band, der die Jahre 1394 u. 95 umfasst, erscheint häufiger am Schluss einzelner Stücke ein R(ecipe) - Vermerk in Verbindung mit Namen, deren Träger entweder Sekretäre (Liste XX 3, 5, 6, 7) oder Kubikulare (Paul. de Juvenacio. Joh. Panella, F. Gratiani; nur B. de Benevento war anscheinend nur abbreviator) sind.

(2) In Cod. Bibl. Florent. Nat. XIX 81. Hier kommen häufig vor Zahlungen " pro gratiis expectativis „, " pro bullis expeditis gratis „, " pro annatis „, " pro quadam dispensatione „ usw.; die Einzahler werden mit Namen ohne Titel genannt, es sind einige Mal Sekretäre (so Liste XX 27, 40), häufiger, und nicht selten mit hohen Beträgen, episcopus Leonensis u. episc. Augustensis. Alanus ep. Leonen. ist als Referendar und Kubikular Johanns XXIII nachweisbar bereits Juli 1411 RL 157 f. 238 v u. wird am 3 Sept. 1418 unter Martin V von neuem rezipiert lib. off. fol. 34; der episcopus Augustensis kann sein entweder Ogerius Bisch. v. Aosta, der 1413 als Ref. u. Kub. erwähnt wird RL 172 f. 173 oder Friedrich v. Grafeneck Bisch. v. Augsburg. der am 25. Okt. 1413 z. Ref. ernannt wurde RV 346 f. 198 RL 173 f. 268 v.

(3) Vgl. Guasti a.a.O. 340: habeant recipere omnes supplicationes et eas communiter examinare diligenter, quod nil exorbitans contineant et eas proprio

ersehen, welcher Fortschritt damit im Ganzen errungen war. Im einzelnen zeigt im übrigen die Thatsache, dass unter Martin V. den Referendaren, z. T. gerade denen, die unter Johann XXIII. bereits thätig gewesen waren, auch fernerhin die Einziehung gewisser Kompositionen übertragen blieb (1), dass die so hart beurteilten und gerügten Neuerungen des Schismas sich doch rechfertigen liessen und infolgedessen übernommen wurden.

Die weiteren Schritte bis zur Bildung der Behörde— die im einzelnen jedoch, besonders zeitlich, nicht klar erkennbar sind— waren dann, dass ein fester Vorsitz sich ausbildete, dass dem Vorsitzenden das Recht übertragen wurde an Stelle des Papstes selbständig zu signieren (2), schliesslich, dass sich innerhalb der Behörde die Trennung zwischen Gratial- und Justizbureau vollzog. Zwischen 1450 bis 80 ist das Wesentliche geschehen. Etwa seit Sixtus IV. ist die Signatura mit zwei Abteilungen als feste Behörde von dauerndem Bestand konstituiert, ohne dass jedoch die Ansichten in Bezug auf die Scheidung der Kompetenzem vollständig geklärt gewesen wären und auch in Zukunft Schwankungen im einzelnen sich hätten vermeiden lassen (3).

Denn eine feste und detaillierte Geschäftsordnung ist für diese Behörde niemals erlassen worden und nur in Umrissen lässt sie sich

---

nomine vel communi signo per omnes recepto signare, ut examinata et approbata appareat, vgl. ferner oben S. 8 Anm. 3. Etwas weiter ging bereits die Forderung des Basler Konzils. Bei Bildung der Verwaltung Felix' V hiess es: In primis assumat aliquos referendarios notabiles et scientificos viros, qui habebunt fideliter referre ac consulere sue Sanctitati super singulis supplicationibus, in quibus nomen referendarii porrigentis cum summario supplicationis apponatur, Conc. Basil. VII 197.

(1) DC 5 f. 21 sq., jetzt gedr. bei Göller Poenitentiarie II b 183; durch Mandat v. 12 Febr. 1419 erhält der Auditor Thomas de Amelia den Auftrag " composiciones sive concordias faciendi tractandi exigendi quitanciasque de receptis oportunas partibus dandi et concedendi et pecunias habendas receptori ad hoc deputato... consignari faciendi „, in der gleichen Weise, wie vorher die Referendare Bisch. Franc. v. Arezzo u. Jac. de Camplo, Bisch. v. Spoleto, denen es Martin V zu Beginn seiner Regierung übertragen hatte, nachdem der Papst alle Eingänge daraus „ que ad eius cameram apostolicam de incertis et male ablatis ac de matrimoniis in gradibus prohibitis contractis et contrahendis sine sedis apostolice licentia et que per ipsum vel eius auctoritate per suam penitentiariam aut alias contingerent habilitari seu alias super illis dispensari, provenire deberent „ zum Wiederaufbau der drei Hauptkirchen bestimmt hatte. — Beide Referendare waren bereits unter Johann XXIII vielbeschäftigte Beamte: über Franc. de Montepolitiano vgl. Liste XX 9, Camplo als Kommissar in kirchenstaatlichen Fragen und als Auditor (an ihn erging das Mandat zur Niederschlagung gewisser Benefizialprozesse vgl. unten S. 84 Anm. 5).

(2) Ihr Bureau befindet sich in palatio apostolico vgl. Schmidt Pract. 16, ein Referendar hat auch schon nach der Hofordnung Alexanders V. seine Wohnung daselbst.

(3) Vgl. Exk. V u. Alph. de Zoto Kommentar zu Kanzl-Reg. 25.

erkennen aus den Bestimmungen, welche in die formell niemals publizierten Reformbullen Pius' II. und Sixtus' IV. aufgenommen worden sind, faktisch aber nach dem Zeugnis des Gomez doch rechtliche Geltung hatten (1). Danach ist in jeder der beiden Abteilungen eine noch nicht abgeschlossene Zahl von Referendaren dem eigentlichen, nach aussen hin verantwortlichen Signator, der zumeist ein Kardinal ist, beigegeben. In der Regel wird jede Supplik bei diesen unteren Beamten eingereicht und hier, da feste Vorschriften für ihre Abfassungen bestehen, zunächst nach der formellen Seite geprüft, bezw. für die Zwecke der Signatur umredigiert (2). Bei Justizsachen kann noch Einvernehmung des Petenten oder seines Prokurators, eventuell auch noch des Prozessgegners stattfinden. Erst nach der Bearbeitung durch den referendarius proponens, der ungerechtfertigte und unzulässige Bittschriften zurückweisen soll, kommt sie zur Beratung ins Plenum. Dadurch dass innerhalb des Amtes volle kollegiale Gleichstellung der Mitglieder durchgeführt ist und strengste Diskretion über die Vorgänge in der Signatur verlangt wird, sind alle Garantien für eine freie unabhängige Abstimmung in den Sitzungen geschaffen. Im Anschluss an das Referat, das in den im päpstlichen Palast befindlichen Amtsräumen der Signatura abgegeben wird, erfolgt die Beisetzung des Entscheides durch den Signator oder den Papst selbst, wobei anzunehmen ist, dass das aus dem amtlichen Verfahren hervorgegangene Gutachten einen entscheidenden Einfluss gehabt hat, wenn auch an sich der Papst nicht an das Vorvotum gebunden gewesen sein mag.

Die Signatura papalis tritt gegenüber der Signatura communis (3)

---

(1) Tangl KO 377, 31-38 380, 3-17; letztere v. Alexander VI. erneuert (vgl. Urk.-Reg. 216) und noch zu Gomez' Zeiten die einzigen bekannten Verordnungen.

(2) Die Beifügung der Summarien unter der eigentlichen Supplik ist unter Pius II. noch neu (und wird damals noch durch die Referendare besorgt vgl. Tangl KO 377, 33, 34 u. oben S. 76 Anm. 3), erscheint dann aber, nach den Supplikenregistern zu schliessen, bereits unter Paul II. allgemein durchgeführt. Abfassung der Supplik und Einhaltung des Stilus ist Sache des Petenten, über Anleitungen dazu vgl. Schmitz Pract. 1-15, auch Cod. Bibl. Vittorio-Emanuele (Rom) 3167. Berufsmässig geben sich damit Agenten ab, die früher petitionarii genannt werden (vgl. v. Heckel Abh. Münchn. Akad. XXVII 214), später in den Expensenrechnungen (unter dem Posten pro factura supplicationis) und auch sonst häufig als copistae bezeichnet werden, vgl. z. B. Bd. II 236, 13. Ausnahme ist, dass ein Abbreviator oder Referendar sie anfertigt, doch sind diese bei Neuredaktion behilflich. Die vorhandenen Mängel des Verfahrens vermochte auch die Reform Alexanders VI nicht zu beseitigen.

(3) Erwähnt schon unter Martin V. (reg. canc. n. 119), vgl. ferner das Tagebuch des Paris de Grassis, wo während der Reise Julius' II. erwähnt wird eine " signatura communis quattuor proponentibus referendariis „ Mon. lat. 140 f. 247; sie wird auch als signatura cardinalis von der signatura papae unterschieden vgl. Döllinger Beitr. III 371.

(des Signators) nur in bestimmten Fällen, z. B. bei allen reservierten Benefizien, deren Vergebung sich der Papst vorbehalten hatte, in Wirksamkeit (1) und es gab wohl interne Vorschriften darüber, wann die Referendare die Suppliken an der einen oder andren Stelle vorzulegen hatten. Daneben bleibt aber doch noch die Möglichkeit auf ausseramtlichem Wege die Unterschrift des Papstes zu erlangen. Wem persönliche Beziehungen zur Umgebung des Papstes zur Verfügung standen, gelang es wohl seine Supplik direkt beim Papst vorlegen zu lassen (2). Wie es scheint für diese Zwecke existierte, etwa seit dem Bestehen der Behörde, jeweils ein referendarius domesticus (3), gelegentlich auch secretus oder intimus genannt, der nicht mit dem Chef der Signatur zu verwechseln ist — wenn auch dieser hier und da diese Stellung daneben bekleidet — da ein häufiger Wechsel in der Person gerade hier stattgefunden hat. Dieser Referendar erhält sogar in Ausnahmefällen den Auftrag für den Papst die Unterschrift zu vollziehen.

Von Bedeutung ist, dass auf diese Weise ziemlich von vorneherein das geregelte Verfahren in der neugebildeten Behörde immer wieder durchbrochen werden konnte und dass damit innerhalb derselben die Ausbildung fester Grundsätze erschwert wurde, ja schliesslich verhindert worden ist. Dies ist einer der empfindlichsten Mängel im Geschäftsverfahren der Signatur gewesen und ihre verhängnisvollste Folge eine schwächliche Nachgiebigkeit gegenüber all den Wünschen, die an sie herantraten. Jeder Ausnahmsfall bei Bewilligungen ist unter solchen Umständen zum Präzedenzfall geworden, dem gegenüber alle bindenden Normen versagten (4). Verstärkend in der gleichen Richtung mag daneben gewirkt haben, dass die Referendarstellen nicht mit der nötigen Vorsicht besetzt wurden und z. B. unter Leo X. so überfüllt waren, dass der einzelne in seiner amtlichen Thätigkeit überhaupt nicht mehr überwacht werden konnte (5).

---

(1) Vgl. den Modus expediendi bei Haller 34.

(2) Vgl. Schmitz Pract. 17 und die Denkschrift des Campeggio bei Höfler Abh. Münchn. Akad. hist. Kl. IV 3 p. 79: " illud maxime laudandum esset, quod S. Tua private aut in cubiculo nulli prorsus libello subscriberet, sed omnes ad praesidium justitiae reiiceret „.

(3) Vgl. die allerdings unvollständige Liste in Exk. V n. 3.

(4) " Multa solebant aliquando per signaturam ex gratia concedi relaxando ex causa juris communis et regularum cancellariae rigorem, sed in tantum multiplicata est abutentium importunitas, ut, quae certis specialibus casibus relaxabantur, nunc passim quasi debita et praescripta indistincte concedantur, ne igitur ex specialibus relaxationibus ad generales amplius deveniatur, in casibus infrascriptis laxatas hactenus habenas discreta prohibitione in hunc modum restringimus „. Reformbulle Alex. VI. unter dem Titel Regulae signaturae gratiae.

(5) Vgl. das Gutachten Campeggio's a. a. O.

III. Von jeher ist das Datarsamt in eine nahe Beziehung zu den Referendaren gebracht worden, aus deren Befugnissen es zumeist abgeleitet worden ist; jedoch vergebens hat sich bisher die kanonistische Theorie (1) damit bemüht, den näheren Zusammenhang aufzudecken, weil sie stets von der aus der späteren Geschichte abgeleiteten Vorstellung, dass das Amt mit dem Aufkommen der Reservationen von Benefizien in Zusammenhang zu bringen sei, ausging. Man hat daraufhin die Entstehung des Amtes bis in das XIII. Jahrhundert hinaufgerückt, während die festere Organisation erst unter Martin V, die endliche Ausbildung unter Innocenz VIII. stattgefunden haben soll. Es sind jedoch nur Vermutungen, die bisher über die Geschichte des Amts bis zu Beginn des XVI. Jahrhunderts geäussert worden sind.

Geht man von den Thatsachen aus, so ist festzustellen, dass sich nunmehr eine fast lückenlose Liste der im Amt nachweisbaren Datare (2) bis an das Schisma heranrücken lässt und sogar falls der zweite in derselben, — wofür manches spricht — etwa durch Martin V. von einer der schismatischen Verwaltungen übernommen sein sollte, auf dasselbe hinübergreift. Bis in die Anfänge des Schismas würde sie führen, wenn wirklich der an erster Stelle genannte Bischof von Viviers, der mit Datierungsgeschäften betraut erscheint, für das Amt in Anspruch zu nehmen ist. Das von Göller beigebrachte Zeugnis, das den bisherigen um über 30 Jahre vorausliegt, besagt jedoch insofern nicht allzuviel, als nach einer Kanzleiregel Benedikts XIII. später in der gleichen Obedienz von einer festen Ausscheidung des Amtes noch nicht die Rede sein kann (3). Wie schon Célier ausgeführt hat (4), brauchen die Funktionen, welche ille, qui databit, ausübt, einerseits sich nicht auf eine einzige Person ausschliesslich zu beziehen noch überhaupt einen dauernden Auftrag darzustellen. Da vielmehr die Kanzleiregel fast einen häufigen Wechsel vorauszusetzen scheint, kann demnach auch der Bischof wohl in dem einen Fall datator gewesen sein, ohne doch diese Funktionen dauernd auszüben. Ohne dass sich bestimmte Inhaber des Amtes einstweilen nennen lassen, kann jedoch vor Feys das Amt als für sich bestehend sicher nachgewiesen werden etwa 5 Jahre vorher in der Pisaner Obedienz, über zehn Jahre früher sogar in der römischen (5). Johann XXIII. ist dabei, wie in so vielem, eher von den unter Bonifaz IX. geschaffenen Institutionen abhängig gewesen als denjenigen der avignonesischen

---

(1) Vgl. Bangen Röm. Kurie 398, Reumont Gesch. Roms III 1 p. 272, Phillips KR. VI 386, Hinschius KR. I 422, auch Scherer KR. I 497, Sägmüller KR.[2] 375.

(2) Vgl. Liste XVIII.

(3) Reg. canc. Ben. XIII n. 157.

(4) Les dataires du XV[e] siècle et les origines de la Daterie apostolique Paris 1910 p. 76 sq.

(5) Vgl. reg. canc. Joh. XXIII n. 36, für die römische Obedienz die in Exk. VII 1 näher datierte Quelle.

Obedienz. Früher oder später, in dem einen Fall mit stärkerer und bestimmterer Tendenz als in dem anderen, sind somit die Verwaltungen aller drei Obedienzen dazu übergangen aus der überkommenen Geschäftsorganisation die Funktionen der Datierung als eine besondere Aufgabe auszuscheiden und (wie wir im einzelnen noch sehen werden) zu einem besonderen Amt mit Kompetenzen allerdings sehr verschiedenen Umfanges auszugestalten. Aus deren recht ungleichmässiger Ausbildung in den einzelnen Verwaltungen liesse sich ohne weiteres schliessen, dass sie insgesamt nicht auf ein festes gemeinsames Vorbild vor dem Ausbruch des Schismas zurückgehen. Dafür spricht in der gleichen Richtung, dass sich eine einheitliche Bezeichnung für das Amt zunächst noch nicht ausgebildet hat (1), dass also zum mindesten eine solche noch nicht eingebürgert war. Waren aber wirklich, wie sich weiterhin zeigen wird, die Ansätze zu der späteren Entwicklung schon vor dem Jahre 1378 vorhanden, so ist doch eine Entstehung des Amtes beträchtlich vor diesen Termin auf jeden Fall nicht sehr wahrscheinlich.

Auf diesen Schluss führen nun in gleicher Weise eine Reihe von Betrachtungen, die einen anderen Ausgangspunkt nehmen. Nach den ältesten Zeugnissen ist als die einzigste Aufgabe des Datars die Datierung zu betrachten. In welchen Formen vollzog sie sich, bevor von einem Datierungsbeamten die Rede sein kann?

Das Datum begründet den Zeitpunkt, mit dem der aus den ausgefertigten Urkunden geltend zu machende Rechtsanspruch an sich wirksam geworden ist (1). Entscheidend dafür ist nicht der Termin der von mancherlei Zufälligkeiten abhängigen Ausfertigung, sondern die Genehmigung selbst. Das Datum bildet einen Bestandteil der vom Papst gegebenen Willenserklärung und gehört infolgedessen zur Signatur. Jedoch bedarf es dazu nicht, wie sonst für die einzelnen Teile der Signatur, einer besonderen Entscheidung des Papstes, weil gewöhnlich der Tag des Beurkundungsbefehles, d. h. das laufende Datum auf die Supplik gesetzt wird (2).

Wo Abweichungen hiervon nötig werden, unterliegen sie einer besonderen Beratung. Schon in den Kanzleiregeln Johanns XXII. ist es bezeugt, dass der Papst, der noch alles Detail sehr genau zur Kenntnis nimmt, in den mehrere Suppliken umfassenden Roteln unter Umständen besondere, von der am Schluss befindlichen data communis abweichende Daten einzelnen Teilen beisetzt (3). Es geschieht dies, um bei gleichartigen Bewerbungen, zur Vermeidung von Konkurrenzdaten, eine Stufenleiter der Bewerber nach be-

---

(1) Datarius, datator, qui databit.

(1) Vgl. Bresslau Urk.-L. I 869 sq.

(2) Ausdrücklich bezeugt bei Berlière a. a. O. I n. 791, 794 (de data presenti).

(3) Vgl. reg. canc. Joh. XXII. (Teige) n. 42, reg. Ben. XII. n. 4, dazu den Zusatz bei Teige in n. 7; man. vgl. z. B. Novak a. a. O. n. 5, 26, 80, 82, 102.

stimmten Gesichtspunkten der Würdigkeit in einer festgelegten Reihenfolge von Daten herzustellen. Solche Gründe kommen bei Einzelsuppliken, wenn vom laufenden Datum abgegangen wird, wenig oder gar nicht in Betracht. Häufiger, aber doch noch immer selten, ist seit Clemens VI. Vordatierung zu beobachten; zumeist ist es der ausgesprochene Zweck derselben, den Petenten des Zeitvorsprunges einer früheren in der gleichen Sache bewilligten Supplik nicht verlustig gehen zu lassen (1). In anderen Fällen lässt sich die besondere Bewandtnis, weswegen abweichend datiert wird, nicht feststellen, doch ist hier die bewilligte data specialis noch nicht das Recht und Billigkeit verletzende Vorzugsdatum der späteren Zeit.

Es lässt sich im einzelnen fast Schritt für Schritt verfolgen, wie es hierzu gekommen ist. Zuerst unter Benedikt XII. war der Brauch entstanden an bestimmten Tagen oder zu besonderen festlichen Gelegenheiten massenhaft Expektanzen zu verleihen, um die sich einzelne näher umschriebene Klassen von Klerikern, jedoch ohne Begrenzung der Zahl, bewerben durften (2). Gregor XI. als der erste — wenn man hier einen Schluss aus den Kanzleiregeln allein ziehen darf — führte die Neuerung ein, solche Verleihungen auf kürzere Perioden unter Einhaltung eines einheitlichen Datums, nämlich des Tages ihres Beginnes (data aperitionis gratiae) zu gewähren. Man darf mit Sicherheit behaupten, dass dies geschah, um den bei solchen Gelegenheiten erfahrungsmässig ausserordentlich grossen Andrang von Bittstellern (3) auf mehrere Tagen zu verteilen, ohne doch diejenigen, deren Gesuche erst an den späteren Tagen erledigt wurden, zu benachteiligen. Die Unmöglichkeit tausende von Bittstellern, um die es sich meist hierbei handelt, mit ihren besonderen Wünschen zu berücksichtigen, und nach ihren besonderen Verhältnissen zu klassifizieren, führt dazu sie einander rechtlich völlig gleich zu stellen. Solchen Massenverleihungen, jedes Mal auf 14-tägige Fristen begrenzt, kommen unter Gregor XI. dreimal zu Beginn seines Pontifikats vor, jedes Mal trotz der kurzen Abstände, in denen sie aufeinander folgen, mit einem neuen Datum (4). Abweichend scheint nur für clerici pauperes verfahren worden zu sein, welche etwas länger den Vorzug des allerersten Datum geniessen durften (5).

---

(1) Vgl. Berlière a. a. O. 51, 224, 252, 334, 521, 1468, 1635.

(2) Z. B. 1336 bei Ankunft des Königs von Frankreich vgl. Teige MIÖG XVII 433 n. 1; Clemens VI. bei seinem Regierungsantritt vgl. Baluze Vitae I 284, 311.

(3) Nach einer Briefstelle bei Schwalm Formelbuch des Buglant p. XLII: im Jahre 1342 etwa 80000, vgl. dazu Berlière Analecta I p. XXIII n. 6; 1378 berichtet ähnlich Cristofor. da Piacenza von einem " clericorum de omnibus nationibus mundi maximus concursus in Urbe „ vgl. S. 83 Anm. 1.

(4) Reg. canc. Greg. XI. n. 48, 48[a], 48[b], 54[b]; ein letztes Mal nach der Rückkehr nach Rom, vgl. reg. n. 88. Seinem Beispiel folgte für den Beginn der Regierung Benedikt XIII vgl. Arch. kath. K.-R. 87 p. 205.

(5) Reg. Greg. XI. n. 42, 54; doch ist die chronologische Anordnung

Während diese Massendatierung auf einen Tag zunächst nur ein technischer Notbehelf der Verwaltung ist, dem daneben allerdings in mancher Beziehung die Absicht zu Grunde liegt, möglichst weite Kreise dieser wohlthätigen Einrichtung teilhaft werden zu lassen, fällt dieser Gedanke in den folgenden Pontifikaten fort. Bei zu häufiger Wiederholung solcher Verleihungen (1) erweist es sich, dass eine Entwertung der Expektanzen mit späterem Datum eintritt; dies führt mindestens seit Bonifaz IX. zur Entstehung eines einheitlichen Vorzugsdatums, welches ohne Bindung an feste Termine, in besonderen Fällen dauernd während eines ganzen Pontifikats, verliehen wird (2). Von dieser ersten Durchbrechung des bisherigen Datierungsverfahrens ist es in den Pontifikaten, in denen dieses Vorzugsdatum zunächst nur bei Expektanzen üblich wurde, fast regelmässig nur ein Schritt zu einer allgemeineren Verwendung der Rückdatierung überhaupt. In grösserem Umfang ist beides unter Bonifax IX. und Johann XXIII. geschehen (3), z. T. wie es scheint, in so zweckbewusster Weise, dass die Zeitgenossen ihre häufigere Gewährung mit den Steuerplänen dieser Päpste in Verbindung gebracht haben. Sowenig glaublich diese Schilderungen in ihren Einzelheiten sind, so zeigt aber doch die Einführung der Bestimmung in den Kanzleiregeln beider Päpste, dass für die Bewilligung einer data anterior die persönliche Signatur des Papstes erforderlich sei (4) — mag sie nun erlassen sein, um für jene Steuerzwecke eine genaue Kontrolle zu gewinnen oder umgekehrt um mässigend auf die Zahl solcher Gesuche einzuwirken — wie schnell sich thatsächlich die Rückdatierung amtlich eingebürgert hatte.

Man darf aus der soeben erwähnten Kanzleiregel Bonifaz' XI. schliessen, dass bei ihrem Erlass im Jahre 1394 der Papst in allen gewöhnlichen Fällen, vielleicht ganz allgemein, die Datierung nicht mehr persönlich setzte. Schon längst wird ihm dies, wie bei allen einfachen Signaturen, durch einen Beamten, vielleicht den vortragenden Beamten, abgenommen worden sein. Wer dies in allen den Fällen war, in denen das dem Beurkundungsakt entsprechende laufende Datum zu setzen war, kann, da nur Vermutungen darüber

---

der Regeln dieses Papstes nicht sicher genug, um festzustellen, ob es sich wirklich um Vordatierung handelt.

(1) Unter Urban VI. nachweisbar solche Dez. 1383, Okt. 1385, Nov. 1385, Jan. 1386 mit einmonatigen Fristen vgl. Lib. canc. ed. Erler 210; über eine frühere, 1378, von längerer Dauer vgl. die Depeschen des Cristoforo da Piacenza, publ. von Segre, in Arch. stor. ital. Ser. V t. 44 p. 273.

(2) Angewendet wird die “ data coronationis „ als frühest mögliche, vgl. für Bonifaz IX. Kochendörffer Diss. 33, für Johann XXIII. die Anklageartikel bei v. d. Hardt IV 199 § 20.

(3) Nach den Untersuchungen Tangl's auch schon unter Clemens VII. MIÖG XV 128 sq. Gegen Rückdatierung richtet sich, oder jedenfalls zur Kenntlichmachung solcher Fälle bestimmt ist, reg. Ben. XIII. 157.

(4) Reg. Bon. IX. n. 18, Joh. XXIII. n. 36.

geäussert werden könnten, hier dahingestellt bleiben. Denn es lässt sich wenigstens für die wichtigeren, seltneren Fälle, in denen die Verleihung eines besonderen Datums der Entschliessung des Papstes vorbehalten war, feststellen, wer den Auftrag, wenn es der Papst nicht selbst besorgte, dazu erhielt. In vereinzelten Fällen lässt schon Urban V. den Ausgleich konkurrierender Daten durch den Vizekanzler vornehmen (1); unter Gregor XI. erhält dieser generell die Vollmacht dazu für alle Fälle, in denen es der Papst selbst unterlässt (2). Umdatierungen und nachträgliche Abänderungen dagegen werden, meist auf besonderes päpstliches Mandat, durch diejenigen Beamten, die sich auch sonst beim Signaturgeschäft verwendet finden, vorgenommen und zwar, ohne dass dabei an sich Bindung an einen bestimmten stattfände (3).

Dies alles beweist, dass es einen eigentlichen Datierungsbeamten auch in Avignon noch lange nicht gab. Ein Bedürfnis danach kann sich auch erst herausgestellt haben, sobald die Verleihung des Datums an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurde, die eine besondere Verhandlung nötig machten, wie dies unter Gregor XI. etwa der Armutsnachweis seitens der clerici pauperes zur Erlangung einer Expektanz in communi forma pauperum mit der prima data gewesen sein mag (4). Thatsächlich lässt sich ein Beamter mit solchen Funktionen jedoch erst unter Bonifaz IX. bestimmt nachweisen. Das einzelne ersieht man aus der Schilderung Dietrichs von Nieheim (5). Nachdem durch den Papst das System der Vorzugsdaten eingeführt worden war, fanden sich sofort Beamte (cubicularii et secretarii), welche ihre Dienste anboten, um sie gegen Entgelt zu erwirken. So nahe diese Beamte dem Papst standen, so dürften sie doch, nach den missbilligenden Urteilen Dietrichs zu schliessen, nur in unrechtmässiger Weise sich damit befasst haben. Wahrscheinlich um sie auszuschalten, wurde 1394 die oben erwähnte Kanzleiregel erlassen. Aber der Papst bediente sich natürlich bei diesem jedes Rechtsgefühl kompromittierenden Geschäft auch weiterhin gewisser Mittelsmänner,

---

(1) Reg. Urb. V. n. 8, 8[a], 11; Clem. VII. n. 3.

(2) Reg. Greg. XI. n. 18.

(3) Vgl. die Fälle, die Berlière Analecta I, p. xix sq. zusammenstellt, auch reg Ben. XIII. n. 157 schliesst dies aus.

(4) Reg. Greg. XI. n. 54.

(5) Für Bonifaz IX. vgl. De scismate 132 sq., 136, für Johann XXIII. die Anklageartikel bei v. d. Hardt IV 196 sq. § 26, 51, ebd. 237 sq. § 17, 38. Danach wurde die data coronationis gegen eine besondre Taxe, unter Johann XXIII. 25 Duk. betragend, verkauft; die Vordatierung hätte den Zweck gehabt nach der Absicht des Papstes oder den besondren Wünschen der Petenten eine Skala von Prioritätsansprüchen auf ein Benefiz entsprechend der Höhe der Kaufangebote herzustellen. Quellenmässig lässt sich derartiges einstweilen nicht nachweisen. Von Johann XXIII. heisst es an gleicher Stelle § 52 (§ 39), er habe den Auditoren die Abweisung aller über Vordatierung entstehenden Prozesse anbefohlen. Auch hierin war ihm Bonifaz IX vorangegangen, Reg. canc. n. 82.

besonders wenn ähnlich, wie es oben für eine Reihe Verleihungen nachgewiesen worden ist, wirklich bestimmte Zahlungen dafür gefordert worden sein sollten. Für den Verkauf der Data anterior war es sicherlich der Datar, und vielleicht ist es kein Zufall, dass wirklich seit diesem Pontifikat ein Datar nachweisbar ist und dass ein solcher ausdrücklich wieder bezeugt ist in der Verwaltung Johanns XXIII., der nach den gleichen Grundsätzen gerade an diesem Punkt die Steuerschraube einzusetzen versuchte.

Allerdings spricht gegen die Vermutung, dass das Amt erst besonders für diese Zwecke geschaffen worden sei, der Umstand, dass es auch nach dem Schisma beibehalten wurde, obwohl diese speziellen Aufgaben nun zunächst ganz fortfielen. Vordatierung in jeglicher Form ist nämlich wegen der leidenschaftlichen Angriffe, die sie auf dem Konstanzer Konzil erfahren hatte, in den Kanzleiregeln Martins V. verboten worden, wenn sie auch nicht auf die Dauer hat beseitigt werden können (1). Das Datarsamt hat unter Martin V. und den folgenden Päpsten weiterbestanden und ist regelmässig weiterbesetzt worden; als seine Bestimmung erscheint nach den wenigen Nachrichten, die wir darüber haben, bei der Signatur des Papstes oder des Vizekanzlers, also ganz allgemein, das Datum zu setzen. In diesen engen Grenzen hat es sich die nächsten dreissig Jahren gehalten, ohne eine grössere Verantwortlichkeit zu besitzen oder weitere Befugnisse zu erwerben. Bezeichnend dafür ist, dass es während dieser ganzen Zeit mit untergeordneten Beamten besetzt wird, die meist einer andern Behörde entnommen werden und zunächst nur die eine gemeinsame Eigenschaft haben der näheren Familie oder Umgebung des Papstes anzugehören. Letzteres hat aber sicher gerade dazu beigetragen diesem Beamten eine aussergewöhnliche persönliche Bedeutung zu geben und ihm von da aus ermöglicht seine Fakultäten auf Gebiete zu erweitern, die an sich mit seinem Amt zunächst nichts zu thun hatten.

---

(1) Reg. canc. Mart. V. n. 29; Vordatierung wenigstens bei Expektativen in forma pauperum ist üblich unter Eugen IV. vgl. Repert. Germanicum n. 1360; unter Paul II. (mit dem Datum 1. April 1465) vgl. Kanzl.-Reg. v. 20. Febr. 1469; unter Sixtus IV. (mit Dat. 1. Jan. 1472) vgl. K.-R. v. Dez. 1480; unter Alex. VI., jedoch nur kurze Zeit, vgl. Reg. v. 18. Jan. 1496. Vordatierung in jeder Form wird in der Reformbulle Alex. VI. strengstens untersagt vgl. Célier a. a. O. 143, ist aber unter Leo X. doch wieder im Schwang, vgl. das Gutachten Campeggio's. Die parva data, welche seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in der Datarie üblich wird, ist dagegen weniger Vordatierung als eine Art provisorischen Datums. Denn sie hat nur den Zweck dem Petenten in einer kurzen, zunächst unverbindlichen Form ein früheres Datum, nämlich dasjenige des " dies praesentationis " zu sichern, wenn ihm für Abfertigung des Gesuches Zeitverlust bis zur nächsten Signatur oder dem ersten Konsistorium droht. Vgl. Schmitz Pract. 18, Haller Ausfert. 19, 1, besonders aber die Taxe Colucci's unter der Rubrik: Novae provisiones.

In der Folge hat besonders die einflussreiche Stellung, welche der Datar Calixts III., Cosmas de Monserrato (1), zugleich als Beichtvater des Papstes einnahm, dadurch dass letzteres Vertrauensverhältnis ihm eine Reihe von wichtigen amtlichen Aufträgen verschaffte, eine dauernde Rückwirkung auf den Geschäftskreis der Datarie ausgeübt. Dass ihm die Verwaltung der von Nicolaus V. hinterlassenen Bibliothek übertragen wurde, hat insofern nachgewirkt, als z. B. auch sein Nachfolger Roverella eine Zeitlang damit beauftragt wurde und noch auf lange hinaus die Kasse des Dataramtes für Ausgaben der Bibliothek, z. B. die Gehälter der Bibliothekare aufzukommen hatte. Derselbe Cosmas erscheint nun in den Monaten, in denen der Papst der Aufgabe der Beschaffung der für den Türkenkrieg nötigen Geldmittel nähertrat, sowohl bei der Veräusserung der im Nachlass Nicolaus' V vorgefundenen kostbaren Gefässe und Edelsteine als auch bei der Verpfändung der Mitra an das Bankhaus Spinelli als Mandatar des Papstes in den Kammerakten. Fiel ihm hierbei vielleicht mehr als die passive Rolle, welche die Akten andeuten, zu? War er es, der in Vorschlag brachte, die in seinen Händen befindlichen Kleinodien (2) zu Geld zu machen, und auch nicht davor zurückscheute auf den Verkauf der Bibliothek als ein unter solchen Umständen zu rechtfertigendes Notmittel zu verweisen? (3). Eine Antwort auf diese Frage ist einstweilen nicht möglich; doch ist es nicht ausgeschlossen, dass seine Vollmachten bei diesen Aufträgen weitergingen als es allein die Aushändigung derjenigen Stücke war, zu welcher die Zustimmung durch die kompetenten Faktoren vorlag, dass vielmehr zum mindesten ein Teil der für die Zwecke des Türkenkrieges flüssig werdenden Gelder sich in seinen Händen ansammelte. Dass in seiner Hand zuerst sich eine Art Kassenführung befand, kann man allerdings nur aus den folgenden Ereignissen schliessen. Die jetzt einsetzende Umwandlung des Dataramtes scheint im wesentlichen zurückzuführen zu sein auf seine rührige Thätigkeit, welche mit der persönlichen Einflussnahme auf die wichtigsten schwebenden kurialen Fragen dem Amt neue Wirkungskreise erschlossen hatte. Seinem Nachfolger Roverella waren vom ersten Tage seiner Amtsführung Aufgaben gestellt, wie er sie zuerst besessen hatte. Zu ihnen gehörte also vermutlich auch schon die Vereinnahmung gewisser Einkünfte, die hier zum ersten Mal als amtliche Befugnis mit dem Datarsamt verknüpft wird. Das Vorbild einer mehr in persönlichen Umständen begründeten Vereinigung von Fakultäten hat damit ihre dauernde formelle Verbindung

---

(1) Über ihn u. Roverella vgl. Liste XVIII 6, 7, wo alle Quellenstellen abgedruckt sind.

(2) Vgl. auch Pastor I 664; zu beachten ist, dass in der Obhut des confessor papae sich alle kostbaren Geräte für den Gebrauch der päpstlichen Kapelle befinden und alle wertvollen zeremoniellen Gewandstücke vgl. Gatticus Acta I 270.

(3) Vgl. Pastor I 647 ff.

zur Folge gehabt. Es ist dies nichts ungewöhnliches in der kurialen Verwaltung. Mehr als einmal haben in ihr, ohne dass bewusster Wille oder klar ins Auge gefasster Zweck vorlagen, derartige im persönlichen liegende Zufälle eine weittragende Bedeutung für Organisationsumbildungen gehabt. In diesem Falle bedeutete es, dass dem Amt eine Aufgabe gestellt wurde, die mit seinen eigentlichen Zwecken nicht die geringste Berührung hatte und infolgedessen lange noch als ein ihm fremder Bestandteil empfunden worden ist.

Was in dem Auftrage Roverellas zuerst klarer entgegentritt, ist, dass gewisse Einnahmegattungen, die bisher dem ordentlichen Budget der Kammer angehörten, in aussergewöhnlicher Weise einer unabhängigen Kassenverwaltung unter dem Datar unterstellt worden sind. Sehen wir uns diese, so weit sie sich genauer erkennen lassen, an, so sind es bereits die Gattungen, die später unter Alexander VI. zu den regelmässigen Einnahmen (1) des Amtes gehören. Aus welchem Grunde wurden sie jetzt gerade diesem Amt überwiesen? Nach Höhe einzelner dieser Posten (Registertaxenertrag) und dem Charakter einiger derselben, welche wie Compositiones (2) traditionell nur " in pium usum „ verwendet werden durften, kann nur eine aussergewöhnliche und dringliche Bestimmung in Betracht kommen. Als solche ergiebt sich — und damit würde sich diese Massregel Pius' II. doch wieder auf das engste an das unter Calixt III. gegebene Beispiel anschliessen — in dieser Zeit einzig der Türkenkrieg, der als die grosse vom verstorbenen Papst übernommene Aufgabe auch in dem neuen Pontifikat von vornherein im Vordergrund stand. Es dürfte daher auch kein Zufall sein, dass Roverella, nachdem er schon mehrere Jahre zur Zufriedenheit des Papstes diese Kassenführung verwaltet hatte, schliesslich förmlich zum thesaurarius s. cruciatae ernannt worden ist (3).

Die Anomalie dieser dritten selbständigen Kassenverwaltung neben den von altersher überkommenen hatte allerdings zeitweise schon früher bestanden. Unter Martin V. und besonders Eugen IV. wurden aus den ordentlichen und ausserordentlichen Kammereingängen einzelne Einnahmearten zur direkten Verfügung des Papstes ausgeschieden. Sie lassen sich nicht alle genauer und fest bestimmen und es scheint, dass, soweit dies möglich ist, sie während dieser Zeit nicht alle gleichmässig in jedem Zeitpunkt oder auch nur jeweils in ihrem vollen Umfang herangezogen worden sind. " Ex speciali commissione „ wird deren direkte Erhebung oder Einziehung bei der vereinnahmenden Stelle, sowie deren durchaus selbständige

---

(1) Vgl. Célier 101.

(2) Über den Begriff vgl. Célier 88 sq.

(3) Vgl. die Ernennungsbulle v. 12. Nov. 1463 RV 516 f. 211; ausser den Kreuzzugszehnten, Zwanzigsten und Dreissigsten, den Einnahmen " ex indulgentiis oblationibus piisque elemosinis „ werden hier nur allgemein aufgeführt: quamplures pecuniarum quantitates in hoc pium opus convertende, unter welche letzteren sehr wohl die im Text angenommenen Gelder fallen können.

Verausgabung, ohne Kontrolle irgend einer amtlichen Instanz, einer Vertrauensperson des Papstes übertragen (1). Die Summen sind in der Regel, soweit wir Angaben darüber besitzen, von beträchtlicher Höhe und entziehen der Kammer namhafte Beträge (2). Über ihre Verwendung wissen wir vorläufig so gut wie gar nichts. Eine spezifizierte Abrechnung mag meistens, da wenigstens hier und da Detaillregister der Einnahmen und Ausgaben summarisch erwähnt werden, erfolgt sein, z. T. sogar, wie sich wenigstens in einzelnen Fällen erkennen lässt, vor Organen der Kammer. Diese selbst gab damit, dass sie die Gesamtbeträge, jedoch nur mit den Endsummen in ihrem Introitus und Exitus buchte, zu erkennen, dass sie sie als zu ihrem Budget gehörig betrachtete und den Anspruch auf sie nicht aufgegeben hatte. Dass Auffallendste dabei ist, in welcher Formlosigkeit die Thätigkeit dieser Nebenkasse vor sich ging. Ein klarer bestimmter fest umgrenzter Auftrag scheint ebenso sehr zu fehlen, wie ein einheitlicher Gesichtspunkt bei der Ausscheidung der für die jeweiligen Zwecke in Anspruch genommenen Eingänge. Ganz nach dem vorhandenen Bedürfnis werden die Summen, manchmal in den minimalsten Beträgen, von der eigentlich vereinnahmenden Stelle eingefordert (3), und es bleibt völlig im Dunkeln, weswegen die entsprechenden Zahlungen nicht direkt von der ordentlichen Instanz geleistet werden konnten. Die Schlussabrechnungen wurden

---

(1) Über die Einnahmen ex compositionibus unter Martin V. vgl. oben S. 77 Anm. 1. Nach dem Tode des hier genannten Thomas de Amelia (ep. Vigintimiliensis) erhält der Skriptor Barth. de Vincio den gleichen Auftrag " ad concordandum etc. „ zur Verwendung der Summen " ad reparacionem basilicarum et ecclesiarum Almae Urbis „, Abrechnung über 6000 flor. (z. T. aus andern Quellen stammend) am 1. April 1423 RV 354 f. 206; weitere Abrechnugen mit demselben am 1 März 1424 u. 9 Febr. 1427 RV 355 f. 1 RL 272 f. 246; vgl. ferner die Quittung v. 28 Aug. 1424 für Angelottus ep. Anagninus (cub.) betr. Abrechnung über Einnahmen aus " compositionibus dispensationum matrimonialium, commutationis votorum et absolutionum illorum, qui ad partes infidelium prohibita detulerunt, ac super licenciis per nos concessis aliquibus ad partes illas mercimonia exceptis tamen prohibitis deferendi „ und deren Verausgabung RL 251 f. 197; ebenso unter Eugen IV. am 24 April 1435 für Lud. abbas S. Justinae Paduan. (" de pecuniis ad nos et cameram apostolicam pertinentibus et aliis, que ratione quarundam dispensationum super matrimoniis votis aliisque negotiis pervenerunt „ bezüglich Einnahmen und Ausgaben) RV 373 f. 175 v u. am 26 März 1445 für Cyprian. abbas mon. de Pratalea Paduan. (cub.) RV 377 f. 17. In dem Introitus extraordinarius, den die Kubikulare verrechnen vgl. Exk. III. muss ähnliches stecken. In die Hände dieser Kubikulare gehen um diese Zeit auch die Eingänge aus Bullarie und Register vgl. ebd.

(2) Es handelt sich in den 30er Jahren um etwa 45000 flor. jährlich, 1444 um über 60000 flor. vgl. Exk. III.

(3) Vgl. z. B. Ottenthal Bull.-Reg. 516 ff.; März-Juli 1421 zog der Kubikular Paul. Capranica (später Bisch. v. Evreux) von den Bullatoren insgesamt 3818 flor. zur Verwendung für den Wiederaufbau von S. Peter ein, Quittung v. 1. Febr. 1424 RV 354 f. 291 v.

in völlig unregelmässigen Abständen vorgenommen und lassen in den ausgestellten Quittungen nicht selten die sonst in dem Verwaltungszweig der Kammer übliche und erforderliche Präzision in den Angaben über Höhe der verrechneten Summen, Dauer und Termine der abgeschlossenen Rechnungsperiode vermissen. Es mag dies damit zusammenhängen, dass die beauftragten Personen häufiger wechselten und dass selbst mehrere zu gleicher Zeit nebeneinander und durcheinander verwendet wurden, vor allem aber damit, dass sich eine rechnungsmässige nochmalige Kontrolle dadurch erübrigte, dass sich ihre Wirksamkeit unter den Augen des Papstes selbst, in persönlichem Einvernehmen mit ihm, vollzog. Befasst wurden damit durchweg Vertraute des jeweiligen Papstes, in mehr oder minder angesehener Stellung (1), unter ihnen überwiegen bei Eugen IV. die Kubikulare.

Letzteres ist zu beachten, weil es eben dieselben Kreise sind, denen die Datare entstammen. Hierdurch erhält der Auftrag Roverellas beziehungsweise Monserrato's eine durch die vorausgegangene Entwicklung z. T. erklärte Begründung. Innerhalb der Umgebung des Papstes fallen demnach bisher getrennt gebliebene Befugnisse fortan in einer Hand zusammen. Die Kreuzzugsbestrebungen unter Calixt III. und Pius II. haben schliesslich zu einer vollständigen Abspaltung einer für sich bestehenden Thesauraria s. cruciatae geführt. Ihre besonderen Bedürfnisse gewissermassen als Kriegskasse mochten von vornherein für sie grössere Beweglichkeit und Selbständigkeit ihres Budgets empfehlen und schliesslich ihre Loslösung vom festen Sitze der Kammerverwaltung nötig machen. Die Übertragung an den Datar als verantwortliches Organ gab seiner bisherigen Thätigkeit auf diesem Gebiet budgetrechtlich eine unanfechtbare Grundlage und ein einheitliches und festbegrenztes Ziel. Gegenüber der in früheren Pontifikaten in dieser Beziehung geübten Willkür lag darin ein wesentlicher Fortschritt. Eine zeitliche Abgrenzung wäre allerdings zugleich mit der Durchführung des Kriegsunternehmens gegeben gewesen. Wenn trotzdem diese gesonderte Kassenverwaltung über den unmittelbaren Zweck, für den sie geschaffen worden war, unter Leitung des Datars fortbestanden hat, so sind schliesslich für ihre Beibehaltung andere Gründe entscheidend geworden.

Es ist schon gesagt worden, dass die Compositiones, deren Einziehung der Datarie überwiesen wurde, eine alte Einnahmequelle der apostolischen Kammer bilden. Schon im 14. Jahrhundert ist es überliefert, dass gewisse Zahlungen für Dispense in Matrimonialsachen und bei Kommutation von Voten hier zu leisten waren (2).

---

(1) Der oben S. 88 Anm. 1 genannte Bisch. v. Anagni gehört zum Colonnaanhang, Abt Ludwig v. S. Justina ist Leiter der Eugen IV. besonders nahestehenden Benediktinerkongregation.

(2) Vgl. Göller Poenitentiarie I 48 ff., 114, I b 36, 43 und jetzt auch desselben Einnahmen der apost. Kammer 117* sq.

Seit Martin V. kann man das Einzelne aus den Introitusregistern ersehen. Wenn hier nun auch längst nicht alle Zahlungen gebucht worden sind, — abgesehen von den oben angeführten Rechnungen wird man einen grösseren Teil z. B. in den Heberegistern der Kollektorien zu suchen haben — so lässt sich doch in ihnen verfolgen, auf welche Kategorien von Dispensen sich diese Kompositionstaxen erstrecken und dass sie sich bis zu Paul II. allmählich zunehmend auch auf andere Gattungen von Gnadenverleihungen ausdehnen (1). Ihre Bemessung und Einziehung ist, trotz der Versuche andre Beamte oder Stellen damit zu betrauen, Sache der Kammer geblieben, die auf Grund der bei ihr zur Vorlage kommenden Bullen die Verhandlungen mit den Impetranten zu führen hatte (2). Dies Verfahren hatte jedoch den Mangel, dass diese Bullen ähnlich, wie es ihr bei annatenpflichtigen Benefizialverleihungen erging, trotz der an die Beamten im Siegelamt und Register erlassenen Instruktionen (3) ihr nicht genügend zur Kenntnis kamen. Jemehr die Compositio als eine sehr ertragsfähige Steuer erkannt wurde, die sich auch auf neue Arten von Verleihungen und nun nicht mehr allein Dispense ausdehnen liess, um so weniger konnte das bisher beobachtete Verfahren genügen. Das Bedürfnis diese Steuer gleichmässiger und intensiver in Anwendung zu bringen (4), nötigte dazu ihre Erhebung in eine andere Phase, mehr an den Anfang des Beurkundungsprozesses, zu verlegen. Es sind also dieselben Gründe, die Bonifaz IX. und Johann XXIII. bestimmt hatten, ihren Referendaren die entsprechen-

---

(1) Ausser den bereits genannten Dispensen in Matrimonialsachen kommen häufiger Zahlungen vor für facultas visitandi per procuratorem, facultas testandi, Dispense de male ablatis (z. B. per usurariam pravitatem), de fructibus male perceptis, für Kauffahrtei ad partes infidelium, für begangene Simonie (sehr häufig), dispensatio exonerationis conscientiae, ferner seit Pius II. für besondere Begünstigungen, Bestätigung von Privilegien, für das indultum gestandi mitram et insignia pontificalia, indultum de non faciendo mentionem de defectu natalium, vereinzelter compositio reservationis certorum beneficiorum, bei Imkompatibilität von Benefizien, Kompositionen ratione cuiusdam homicidii oder ob crimen non paritionis litteris apostolicis u. a. m.

(2) " Quando (bulle) pro concordia super illis ut moris fienda ad nos seu dictam cameram portarentur „ DC 5 f. 21, vgl. oben S. 77 Anm. 1.

(3) Vgl. hierfür reg. canc. Urb. VI. n. 12, die Erlasse des Kämmerers Clemens' VII v. 1387 u. 1388 bei Göller Qu. Forsch. XI 361 sq. u. Arch. kath. K.-R. 1903 p. 391 Anm. 16, reg. canc. Eug. IV n. 82, Schmitz Pract. 35, Haller Ausfert. 30, 30. Im Siegelamt und Register entstehen aus dieser Verpflichtung Taxen " pro portu „. Über Buchung dieses zwischenamtlichen Verkehrs vgl. Liste XVIII 4 u. Nachträge. Über Versuche die fälligen Taxen in der Kammer zu hinterziehen vgl. reg. canc. Pauli II v. 20 Mai 1469 u. Tangl KO 216, 1.

(4) Vgl. die Worte in dem Budgetanschlag aus der Zeit Sixtus' IV.: con alarghare la mano in concedere dispensationi matrimoniali et altre gratie e fachulta bei Gottlob Camera 254.

den Verhandlungen mit den Petenten anzuvertrauen, die jetzt dazu führen, den Datar damit zu beauftragen. In sein Amt kamen alle Suppliken zusammen (1), durch wen sie auch bearbeitet worden sein mochten, bevor sie an die verschiedenen Ämter (Kanzlei, Poenitentiarie, Sekretariat) zur Ausfertigung weiter geleitet wurden. In diesem Stadium allein war es möglich nicht nur enge Fühlung mit den Petenten zu halten, als auch besonders Einsicht in die Verleihungen, die eine solche Steuer vertragen konnten, zu erhalten. Von besonderem Vorteil war es dabei, dass die betreffenden Verhandlungen mit den Petenten erst nach erfolgter Signatur vor sich gingen, dass also aller Anschein vermieden wurde, als ob die Bewilligung von der Zahlung abhängig sei und letztere somit einen simonistischen Charakter trage.

Dies konsequent durchgeführt zu haben ist wahrscheinlich das Verdienst Sixtus' IV. Zu Unrecht wird ihm, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ersehen lässt, die Einführung dieser Kompositionstaxe zur Last gelegt (2). Das Neue ist vielmehr nur, dass letztere in seinem Pontifikat nicht mehr unregelmässig und für gelegentliche Zwecke, sondern nunmehr systematisch und als feste Steuer erhoben wurde, und ihre Einziehung in vollem Umfang und ausschliesslich der Datarie übertragen wurde. Unter Pius II. kann hiervon noch in keiner Beziehung die Rede sein, zumal damals noch nicht mit dem alten unzuverlässigen Verfahren auf Grund der Bulle zu verhandeln (3) gebrochen worden war. Vielleicht ist jedoch die Aufnahme des Datars in das neugegründete Abbreviatorenkolleg, in dem er sehr bald die Stelle des Distributors eingenommen zu haben scheint (4), mit Rücksicht darauf geschehen, dass ihm auf diese Weise Einblick in den Supplikeneinlauf gegeben war. Mit der Aufhebung des Kollegs durch Paul II. hatte dies wieder von selbst aufgehört, jedoch es musste ein ausdrückliches Verbot an ihn ergehen, sich

---

(1) Modus expediendi bei Haller 19, 2, auch 22, 6; aus der Poenitentiarie allerdings zusammen mit der bereits mundierten, aber noch nicht vollzogenen Bulle vgl. Göller Poenitentiarie II 80 ff. 179 ff. II b 32.

(2) So noch Pastor II 645.

(3) Vgl. Liste XVIII 7. Hier und da findet sich in dieser Zeit auf Bullen der Vermerk: Recipe Datarie, vgl. z. B. das Indult v. 11 Aug. 1459 für Kloster Andechs im bayer. allg. Reichsarchiv. Entsprechende Vermerke über geleistete Zahlungen werden auch im Register mitregistriert, z. B. RV 478 f. 258: Concordavit. L. datarius, neben einer facultas testandi für Jac. Piccolomini Bisch. v. Pavia. Wo ein solcher Vermerk auf der Bulle fehlte, heisst es dann gelegentlich im Register: Concordavit cum datario ad relationem Oliverii et Gisberti de Foramine etc. RV 515 f. 133 v, bei einem Ehedispens; gleichfalls in einer Ehesache: restituta, quia composuit cum d. datario, ut retulit Joh. Antonii familiaris dicti d. datarii RV 514 f. 40. Registrierung " de mandato domini datarii „ z. B. RV 510 f. 310.

(4) Tangl KO 184, 1 190, 3.

fernerhin nicht in die Supplikenverteilung einzumischen (1). Vielleicht deshalb ist die Aufgabe die betreffenden Verhandlungen zu führen in diesem Pontifikat, nach den sehr viel häufigeren Einträgen in den Introitusregistern Pauls II. zu schliessen, wieder ganz der Kammer zugefallen. Erst mit Sixtus IV. hört jeder Anteil derselben auf, erst seit seinem Pontifikat lässt es sich belegen, dass dem Datar ausschliesslich bei Einziehung und Verrechnung der Compositio bindende Verpflichtungen, welche einen dauernden amtlichen Auftrag voraussetzen lassen, auferlegt wurden (2). Dies kann nur geschehen sein im Zusammenhang oder im Gefolge der gleichzeitigen Versuche eine Reform der Kammer herbeizuführen, da sie in diesem Punkte eine definitive Ordnung der Kompetenzen und des Geschäftsverfahrens in der Datarie nötig machte (3). Die Entstehung der Datarie als Finanzbehörde ist also mit ziemlicher Sicherheit in die Jahre 1480 oder 81 zu setzen.

Für die Geschichte der päpstlichen Finanzen in den nächsten Jahrzehnten ist dies von grosser Bedeutung geworden, weil die grössere Übersichtlichkeit in der formellen Behandlung dieser Art von Geschäften neue Möglichkeiten die Einnahmen zu steigern bot. Wieweit man darin ging, das hing in den einzelnen Pontifikaten von den wechselnden Ansprüchen ab, die an diese Finanzquelle gestellt wurden, und den Bedürfnissen, die zu ihrer mehr oder minder rücksichtslosen Ausbeutung drängten. Je nach den Aufträgen, welche die an ihre Spitze berufenen Leiter erhielten, aber auch entsprechend dem Geschick, das sie dabei entfalteten, wechselten Perioden äusserster Anspannung der Steuerkraft mit solchen, in denen nachsichtiger verfahren wurde. Ganz auf diese Finanzquelle zu verzichten ist selbst den Päpsten, welche sich der Schädlichkeit dieser Steuer nicht verschlossen, wegen der ständig sich verschlechternden Finanzlage, nicht gelungen. Es herrscht demnach grundsätzlich noch durchaus keine Stetigkeit in der Art ihrer Erhebung. Durchgängig bleiben allerdings die gleichen Kategorien, wie sie schon vor Sixtus IV. üblich waren, der Kompositionstaxe unterworfen (4). Aus den Kompositionsregistern Alexanders VI.

---

(1) Tangl KO 190, 3; aus dieser Stelle auf Kompetenzüberschreitungen seitens des Datars, Missbrauch seiner Fakultät zu schliessen, wie Célier 78 thut, scheint mir nicht angängig, es handelt sich um eine noch im Fluss befindliche Organisationsfrage.

(2) Eine ausdrückliche Verfügung giebt es nicht, entscheidend ist die Stelle Tangl KO 212, 17.

(3) In dem Reformentwurf (vgl. über ihn Urk.-Reg. 169) heisst es allerdings noch: Est etiam certa pars dictorum proventuum spiritualium, que ex compositionibus provenit, et horum cura datario commissa est; potest etiam alteri committi prout summo pontifici placet; et quandoque ista per cameram tractari consueverunt „ (a. a. O. f. 576); doch ist vor Juni 1482 (vgl. vorige Anm.) die endgültige Entscheidung gefallen.

(4) Vgl. die Aufzählung bei Tangl KO 212, 17 mit denjenigen oben

und Julius' II., welche allerdings nur in kleinen Bruchstücken erhalten sind, und den Akten der Datarie unter Leo X., welche ihrerseits in Bezug auf diesen Punkt nur sehr unvollständige Angaben machen, scheint sich in dieser Beziehung kaum eine Änderung zu ergeben. Ein wesentlich anderes Bild zeigen aber gelegentliche Notizen über die Thätigkeit des Datars, vor allem die Zusammenstellungen in den bräuchlichen Taxbüchern, welche zwar nicht offiziellen Ursprungs sind, aber die Praxis vollständiger widerspiegeln, wenn auch vielleicht genau nur für die Zeit ihrer Entstehung oder einen kurzen Spielraum danach. Sie beweisen, dass man öfters und nicht nur gelegentlich über die herkömmlichen Gattungen hinausging und besonders diejenigen, welche in den Bestimmungen nur unter einem allgemeinen Schlagwort wie Dispense, Indulte zusammengefasst waren, auf neue Spielarten, die sich darunter subsumieren liessen, oder verwandte Materien auszudehnen suchte (1). Der Findigkeit des Datars war damit ein weiter Spielraum gelassen. Speziell die Analogie der Annatenzahlung hat hierzu überall da die Handhabe geboten, wo irgend eine Gnadenverleihung durch Dispense es den Impetranten ermöglichte, sich den Genuss von Benefizien und damit wirklich pekuniäre Vorteile zu sichern (retentio beneficiorum, reservatio fructuum, pensio, habilitatio religiosorum ad beneficia, uniones benificiorum) (2). Die Komplizierung des Benefizialwesens ist durch folgerichtige Anwendung der Steuer ausgeglichen worden, aber vielleicht auch dadurch mit begünstigt worden. Ursache und Wirkung sind hier nicht immer klar auseinander zu halten: die wachsende Nachgiebigkeit der Kurie wurde durch die steigende Zudringlichkeit der Bittsteller ebenso sehr veranlasst, als auch umgekehrt. Die eine Möglichkeit die Einnahmen zu steigern lag darin, dass gewisse Verleihungen häufiger bewilligt wurden. Die grosse Freigebigkeit Sixtus' IV. in Bezug auf alle Indulte einfacherer Art, — die sein Nachfolger doch wieder einzu-

---

S. 90 Anm. 1 u. in Exk. VI, ferner die Zusammenstellungen in Cod. Arch. Vat. Arm. LIII tom. 12 f. 12-13 v: De materiis compositionum cum datario faciendarum (jetz gedr. bei Célier 152 sq.), welche wahrscheinlich offiziellen Ursprungs sind u. spätestens in den Pontifikat Leos X. gehören. Stark erweitert und überarbeitet sind sie in der Taxe des Colucci Cod. Vat. Reg. lat. 2021 f. 255 sq. (vgl. die Auszüge bei Célier 155 sq.) und deren Ableitungen Barb. lat. 2859 f. 70-71 v, Mon. lat. 6741 f. 107 sq., Cod. Bibl. Vittorio Emanuele (Rom) 3167 f. 204 v sq., die aber im einzelnen stark von einander abweichen.

(1) Z. B. Tangl KO 390, 7.

(2) Es handelt sich noch nicht um direkte Verleihung von Benefizien durch den Datar. Die spätere " per obitum „ genannte Abteilung für Benefizialsachen hat aber hier ihren Ausgangspunkt. Bei provisio monasterii consistorialis per signaturam (vgl. Célier 163) tritt an Stelle des Servitium commune die an die Datarie zu zahlende Komposition gleicher Höhe. Daher besitzt der Datar ein Exemplar sowohl der Servitien- als der Annatentaxe; das für Sacchi angefertigte Taxbuch erwähnt bei Göller Lib. tax. 157.

schränken für nötig hielt (1) — geht vielleicht direkt auf die Anregung der Finanzpolitiker, die unter seinem Pontifikat zuerst für die Kurie einen genauen Budgetanschlag aufgesetzt haben, oder den Datar selbst zurück. Unter solchen Einflüssen sind dann aber bald solche Zugeständnisse, um welche sich zu bewerben wenige Jahrzehnte vorher noch völlig aussichtlos gewesen sein mochte, in den Gesichtskreis des Zulässigen getreten (2). In den vier Jahrzehnten nach Sixtus IV. hat in diesen Beziehungen eine rapide Entwicklung stattgefunden. Nach aussen ist dies am augenfälligsten in Sicht getreten bei den Plenarindulgenzen. Im Zusammenhang mit dem Jubeljahr 1475 sind sie unter Sixtus IV. nicht nur recht häufig, sondern auch in einem Umfang bewilligt worden, dass hinterher mehrfach Restriktionen durch spätere Erlasse bewirkt oder doch durch authentische Interpretationen versucht wurden (3). Besonders seit Julius II. nimmt dann ihre Zahl derartig zu, dass eine eigene Registerserie " Indulgentiae „ eingerichtet wird. Unter ihm wie unter Leo X. haben einzelne von diesen Indulgenzen in der Finanzgeschichte der Kurie eine gewisse Rolle gespielt. Die Umstände, unter denen sie zu Stande kamen, und die Bedingungen, unter denen sie verliehen wurden, lassen sehr deutlich erkennen, welche Einflüsse sowohl sachlicher wie persönlicher Art sich dabei geltend machten. Die Fäden der Verhandlungen liefen zumeist in den Händen des Datars zusammen. Denn die Fakultäten, welche der Indulgenz gewährt werden, hängen auf das engste mit der Höhe der Komposition zusammen. Diese war in jedem einzelnen Fall erst zu vereinbaren und war mit Ausnahme der Fälle, in denen ein prozentualer Anteil am zukünftigen Ertrag ausbedungen wurde, sofort bei der Kasse der Datarie, welche keine Stundung zu gewähren pflegte, zu erlegen. Die Abmachungen waren demnach zum mindesten zugleich in Signatur und Datarie zu treffen (4).

---

(1) Durch Verfügung v. 16. Aug. 1487 widerrief Innocenz VIII. alle solche Vergünstigungen seines Vorgängers, soweit sie noch keine Rechtskraft erlangt hatten, lib. canc. (regularum) f. 187; auch die Kanzleiregel v. 22. März 1487 (ebd. f. 193) geht auf Einschränkung der Konfessionalien. Die Aufhebung und das Verbot aller Benefizienreservationen und Expektanzen v. 6. Sept. 1486 weist die gleiche Tendenz auf; in diesem Fall erhielt der Datar Vollmacht gegen trotzdem bewilligte Verleihungen " ad instantiam et voluntatem petentium „ unter jedem beliebigen Datum die Widerrufsbulle erlassen zu dürfen vgl. Célier 81 u. 132 sq. Entsprechend finden sich solche häufig in den RV 687-89.

(2) Z. B. wird dispensatio de matrimonio contrahendo in 2 gradu (nach der Kanzleitaxe zuerst 1481 verliehen) in den Taxbüchern, wenn auch als seltner Fall, behandelt; Taxe 300-600 Duk.

(3) Zu vgl. sind die Sekretregister RV 546-550, 660-78; Einzelheiten behalte ich einer späteren Arbeit vor.

(4) Vgl. Schulte Fugger I 115 ff.; ferner den Ansatz 21 in der S. 92 Anm. 4 erwähnten Taxe; der Entwurf (Konzept) der Jubiläumsbulle von 1500 wurde dem Datar übertragen Burchard Diar. II 582.

Ihr Abschluss hing aber ganz wesentlich von der Zustimmung des Datars ab.

Dies ist in noch höherem Masse bei der Vergebung der kurialen Ämter der Fall. Es ist dies die andere grosse Aufgabe finanzpolitischen Charakters, welche gleichfalls seinem Amt weniger organisch angegliedert als gelegentlich zugefallen erscheint. Soweit dabei seine persönliche Entscheidung in Fragen der Ernennungen im Spiel ist, wird dies genauer erst später auszuführen sein (1). Die finanzielle Seite der Abmachungen lag ganz in seinen Händen. Seit wann ist dies der Fall? Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch hierbei der Verbindung des Dataramtes mit der thesauraria s. cruciatae die entscheidende Rolle zufällt. Für die frühere Zeit — in Betracht kommt, wie wir später sehen werden, der finanzielle Ertrag des Ämterhandels für die Kurie überhaupt erst zwei Jahrzehnte vor diesem Zeitpunkt, also etwa seit 1440 — ist Bestimmtes nicht auszumachen. Fast alles spricht dafür, dass die Einnahmen dem Papst vorbehalten waren (2). Da sie bis auf Calixt III. in der Kammer nicht gebucht erscheinen, sind sie möglicherweise in dem von den Kubikularen verrechneten Sonderbudget enthalten und versteckt. Die bedeutende Zunahme dieses introitus extraordinarius (3) gerade seit Anfang der 40er Jahre kann daher rühren. Unter Pius II. wurde der Ertrag für den Türkenkrieg bestimmt. Ein Teil der von den Abbreviatoren aufgebrachten Gelder ging an die thesauraria s. cruciatae (4), vermutlich auch der Erlös aus dem Verkauf der übrigen Ämter, welche, wie ausdrücklich bezeugt, für Zwecke der drohenden Kriege veräussert wurden (5), da entsprechende Summen in den Kammerregistern nicht verzeichnet sind. Auch fernerhin fehlen in den Introitusbüchern derartige Einträge, bis auf ganz geringe Ausnahmen (6). Hieraus Schlüsse auf Umfang und Bedeutung des Ämterhandels während dieser Periode ziehen zu wollen, wäre völlig verkehrt. Vielmehr hatte de jure die Kammer zu keiner Zeit damit zu thun. Nur so erklärt es sich, dass ohne formelle Schwierigkeiten diese Einnahmequelle als ein mehr persönliches Opfer des Papstes der Kreuzzugsthesaurarie überwiesen werden konnte und nach Auflösung dieses neugeschaffenen Amtes dem Datar als solchem, wie die Quittung Alexanders VI. beweist, verblieben ist (7). Für die Zwischenzeit kommen noch zwei Zeugnisse in Betracht. In dem einen Fall zwar, 1470 unter Paul II., wurde beim Verkauf eines Skriptor-Amtes mit den Unterhandlungen und dem Empfang der Summe der Referendarius domesticus Ferriz

(1) Kap. IV.
(2) So der häufig angewandte Ausdruck "officium emptum a papa".
(3) Vgl. oben S. 88 Anm. 2.
(4) Vgl. Kap. III.
(5) Epist. card. Papiensis (Frankfurter Ausgabe 1614) 468 n. 25.
(6) Sie sind alle verzeichnet in Exk. XIV Tab. III.
(7) Célier 101, 147.

betraut (1). Jedoch de expresso mandato, also ausnahmsweise: er war damals als Geheimreferendar gerade an die Stelle Roverellas gerückt, vertrat er denselben, der damals abwesend war, nicht vielleicht gerade hier in der Eigenschaft als Datar? Seit 1482 zeigen jedoch die Bestimmungen über die Resignationsgebühr bei Amtswechsel, welche beim Datar zu erlegen war, ganz deutlich, dass der Ämterhandel sich in den Händen des Datars befand.

Wie schon angedeutet wurde, hatte die Übertragung dieser Obliegenheiten ursprünglich einen ausgesprochen finanzpolitischen Charakter und diesen hat die fernere Thätigkeit des Datars nicht nur beibehalten, sondern immer stärker herausgekehrt. In seinen Händen nimmt dieser Geschäftskreis sehr bald einen derartigen Umfang an, dass ihm seit den 80er Jahren häufiger der Titel eines generalis collector fructuum et proventuum camerae apostolicae beigelegt wird (2). Obwohl in dieser Fassung irreführend, weil thatsächlich kein Organ der Kammer mit diesem Amt ersetzt oder auch nur ausgeschaltet worden ist, ist er doch bezeichnend für die Wichtigkeit, die demselben neben der Kammer zugemessen wurde. Denn der Datar ist weder jemals zum Beamten der Kammer geworden, noch etwa fernerhin mit irgendwelchen ihrer Funktionen betraut worden. Als Finanzorgan hat er sich, ohne sich neue Stücke des Kammerbudgets zu usurpieren, allein dadurch zur Geltung gebracht, dass er die ihm überwiesenen Einnahmegattungen zu einer ausserordentlichen Entfaltung und Steigerung zu bringen gewusst hat. Die Möglichkeit hierzu lag in seinen noch nicht durch eine feste Tradition beengten Fakultäten. Mit Ausnahme ganz weniger Verleihungen, für welche feste Taxen ziemlich früh, d. h. noch bevor er damit befasst worden ist, üblich geworden waren (3), ist dem Datar sehr freie Hand bei der Bemessung der Zahlungen gelassen worden. Der Begriff der Compositio schliesst freie Vereinbarung in sich ein (4). Schon deshalb hat es zunächst zu einer festen Taxordnung nicht kommen können. Was als solche in letzter Zeit bezeichnet worden ist, kann dafür nicht angesprochen werden, weil sie einerseits nicht offiziellen Ursprunges ist, und andrerseits in ihrer Anlage doch noch sehr dürftig ist und über die Fälle hinaus, in denen sichere Ansätze zu machen waren, nicht einmal schätzungsweise Angaben versucht. In den vielen Handbüchern, in welchen die Sollizitatoren über die in den einzelnen Behörden geltenden Taxen wenigstens annäherungsweise unterrichtet werden (5), findet sich denn auch

(1) Cod. Arch. Vat. Arm. 34 tom. 12 f. 111v sq.

(2) Tangl. KO 221, 9; der Ausdruck schon im Privileg der Notarii curiae Romanae (Urk.-Reg. 174) zu belegen.

(3) Für Taxe 13, 14 (Célier 153) vgl. z. B. oben S. 59 Anm. 7. u. 10.

(4) Um diese Zeit vielleicht selbst da, wo der Ausdruck für die Annatenzahlung (vgl. z. B. Acta pont. danica IV 64) benutzt wird.

(5) Der Druck bei Célier 155 sq. erschöpft durchaus nicht die Angaben über die Kompositionen, die sich in andern Teilen der Taxe des Colucci finden.

häufig die Angabe, dass die Höhe der Komposition, weil starken Schwankungen unterworfen, sich nicht genauer oder doch nur in sehr weiten Grenzen bezeichnen lasse, und nicht selten die Klage, dass der Datar mit grosser Willkür verfahre.

Die völlige Regellosigkeit, die hier herrscht, ist die eigentliche Ursache, dass es unter einzelnen Beamten zu den ärgsten Missbräuchen kommen konnte. Diese haben um so grössere Tragweite gehabt, als sie wegen der nahen Beziehung des Amtes zur Signatur allzu leicht auf den Papst selbst zurückfielen. Der Vorwurf der Simonie, wenn auch gegen das Amt erhoben, blieb in seiner Wirkung auf dem Papst haften, weil seine Autorisation in der Regel vorausgesetzt werden konnte. Je mehr es als einzige Aufgabe des Datars erscheint, die Erträgnisse des Amtes zu steigern, umso weniger konnte nunmehr gebührende Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Petenten genommen werden. Das eigentliche Vorrecht des Papstes den Armen und Bedürftigen ein Hort gegen alle Bedrückungen zu sein, scheint nach aussen durch seine eigenen Beamten auf das Bedenklichste beschnitten (1). So hat sich nur allzubald die Wirkung herausgestellt, dass die Zahlungsfähigkeit allein entscheidend wurde. Wie schon einmal unter Bonifaz IX. und Johann XXIII. wurden wiederum unter Alexander VI. Ämter und Benefizien dem Meistbietenden zugeschlagen (2). Wie damals wurde es eine Begleiterscheinung, dass die Entscheidung des Papstes offen blieb, bis der Datar gesprochen hatte. Die signierte Supplik verlor hier Wert, falls keine Einigung über die Komposition zu erzielen war. Andrerseits ging speziell der Datar Ferrari doch auch so weit, dass er in den Suppliken noch nach erfolgter Signatur Änderungen z. T. wichtigster Art vornahm. Nach der Eingabe der magistri registri supplicationum, welche befürchten mochten, bei weiterer Duldung dieser Unregelmässigkeiten ihre eigene Verantwortung in Mitleidenschaft gezogen zu sehen, kamen damals vom 100 Suppliken kaum 10 ohne Zusätze aus dem Bureau des Datars (3). Diese nachträglichen Änderungen hatten offenbar den Zweck eine Erhöhung der Komposition zu erreichen. Prinzipiell wurden sie auch durch die Reform nicht verboten, da hier nur Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens in der Signatur oder nachträgliche Einholung der päpstlichen Ermächtigung eingeschärft wurde (4).

Dies waren Ausschreitungen eines Einzelnen, begangen in der Absicht dem Papst einen Dienst zu erweisen. Jedoch lag die Gefahr,

---

(1) Célier 144 § 2 und Anm. c.

(2) Über Ferrari sagt Burchard: Et quia erga pauperes severus fuit et nimis crudelis et ut plurimum erga omnes durissimus, et beneficia et officia carius quo potuit vendidit, ut Pape gratificaretur, et acquisivit omnium indignationem et blasphemiam Diar. III 215.

(3) Tangl KO 389, 3.

(4) Célier 145 § 5, 6.

dass das Vorwiegen solcher einseitiger Rücksichten sich wiederholte, doch darin, dass der Datar in formell zulässiger Weise Einfluss auf die Signatur zu gewinnen vermochte. War er doch Mitglied derselben, nicht selten referendarius domesticus. Mindestens seit Alexander VI. nahm er regelmässig an ihren Sitzungen teil (1). Erst sehr viel später hat er eine selbständige Entscheidung wenigstens für einen bestimmten Kreis von Verleihungen erhalten und damit in gewissem Umfang die Signatur als Gnadenbehörde ausgeschaltet. Die Anfänge dieser Entwicklung liegen jedoch bereits in der hier behandelten Periode, nur dass sich der Gegensatz innerhalb der Signatur selbst abspielt. Angesichts der Vorkomnisse während der Amtsführung Pucci's (2) kann nicht bezweifelt werden, dass daselbst der Wille des Datars auch gegen entgegenstehende Gutachten durchdrang. Mehr als eine Entscheidung mag auf diese Weise aus der Signatur hervorgegangen sein, bei der im letzten Grunde der finanzielle Ertrag, den der Datar in Aussicht stellte, ausschlaggebend geworden ist (3).

Die steigende Bedeutung dieser Einnahmequellen mag an folgenden Zahlen veranschaulicht werden. Aus dem Budgetanschlag der Zeit Sixtus' IV. kann man die drei Posten Composicioni, Offiti venali und Indulgentie als den Ertrag der Datarie zusammenziehen, der abzüglich der wenig einträglichen Kollektorien etwas über 30000 Dukaten ergiebt (4). Am 1. Juli 1505 quittierte der Papst dem Datar über 151578 floreni auri de camera, die während seiner Amtsführung — also etwa 1 $^3/_4$ Jahre umfassend — eingegangen waren. Das Jahr 1506 brachte nur wenig über 50000 flor. ein, wovon die Kompositionen etwa 24000 ausmachten. Die Einnahmen aus dem Ämterverkauf betrugen, wenn man unberücksichtigt lässt, dass sie während des Pontifikats Julius' II. von Jahr zu Jahr gestiegen sind, in den nächsten Jahren durchschnittlich allein 40000 Dukaten (5). Für die eigentlichen Kompositionen fehlen zunächst die speziellen Rechnungen gänzlich. Auch die fünf Quittungen, die sich aus der Amtszeit Passerini's erhalten haben, machen darüber nur dürftige Angaben. Jedenfalls ergeben sie in keiner Beziehung Durchschnittswerte. Z. B. erreichen die verrechneten Summen der 7 Monate März-September 1515 den Betrag von 342710 Floreni; doch fallen in diese Zeit gerade zwei der grossen Ämterkreierungen, unter deren Einfluss auch noch die nächst-halbjährige Rechnung mit den rückständigen Zahlungen der Scutiferi und Cubicularii in der Höhe von 32000 Floreni steht. Es ist fernerhin zu berück-

(1) Vgl. das Statut in Urk.-Reg. 216.

(2) Vgl. bes. Schulte I 137, bes. Anm. 2; von seinem Einfluss noch auf die folgenden Datare finden sich auch manche Notizen in der Taxe Colucci's.

(3) Vgl. Schulte I 78, 81, 85, bes. 116, 118, 119, 121.

(4) Vgl. Gottlob Camera 253 ff., für das folgende Exk. VI.

(5) Vgl. Exk. XIV Tab. IV.

sichtigen, dass diese Quittungen nur die grossen Beträge vermerken, also nur einen ganz geringen Teil der Kompositionen, und über den Rest nur generell, ohne Angaben von Summen, quittieren. Mithin ist ihnen in Bezug auf den Eingang in seiner vollen Höhe nichts zu entnehmen und man ist für die Zeit Leos X. wie Clemens' VII. auf die Schätzungen der venetianischen Gesandten angewiesen, deren Angaben bezüglich der jährlichen Gesamteinnahmen aus der Datarie zwischen 100000 und 120000 Florenen schwanken (1). Doch dürfte dies kaum zu hoch gegriffen sein, da auch der offizielle Budgetanschlag von 1525 berichtet (2), dass die monatlichen Erträgnisse im Pontifikat Leos X. bis zu 12000 Dukaten gestiegen seien. Sie verteilen sich zu gleichen Hälften auf Kompositionen und Ämter (3). Freilich unter Hadrian VI. liess diese Steuerschraube gleich sehr stark nach. Trotzdem konnte der Datar Enckenvoirt für die Zeit von September 1522-August 1523 sich noch über die stattliche Summe von fast 90000 Dukaten quittieren lassen. Trotz dieses Rückschlages wurde gegenüber Sixtus IV. auch jetzt noch der dreifache Betrag erreicht, während er unter Leo bis auf das vierfache und vielleicht noch höher getrieben worden war (4).

Bei dem Umfang dieser Geldgeschäfte und bei ihrer Wichtigkeit für das Budget der Kurie, von dem die Datarie allein fast ein Drittel aufbringt, ist ihr Verhältnis zur apostolischen Kammer hier noch besonders zu untersuchen. Aus den Introitusregistern lässt sich der Nachweis erbringen, dass von den beträchtlichen Einnahmen der Datarie nur ganz geringe Beträge an sie abgeführt worden sind (5). Eine Abrechnung mit der Kammer findet nicht statt, sondern vielmehr direkt vor dem Papste. Soweit noch die Quittungen für den Datar vorhanden sind (6), sind sie alle durch den Papst ausgestellt. Dieser bescheinigt darin, dass die Rechnungsabschlüsse von ihm geprüft seien, fast durchgehend auch, dass die verrechneten Gelder an ihn abgeführt seien, und befreit den Datar von jeder weiteren Rechnungsablegung und Haftung. Wenn trotzdem an die Kammer der Befehl ergeht, auf jedes etwaige Gesuch des Datars die nötigen Quittungen auszustellen, so geschieht dies, um ihm gegen jede Rechtsansprüche eine amtliche Deckung zu geben.

Speziell über die Ausgabenseite dieser Kassenführung ist nicht viel zu erfahren. Abgesehen von den geringen Beträgen, mit denen

---

(1) Relazioni Serie II vol. 3, Berichte v. 1520, 1523, 1526 p. 63, 72, 139.

(2) Vgl. Exk. XIV Vorbemerkung E.

(3) Relazioni p. 63.

(4) Nach den Reg. introitus Datarii sind die Einnahmen 1536 über 160000, 1537 über 150000 Duk. Vat. lat. 10600 f. 3 sq., 11 sq.; die Einnahmen aus dem Ämterverkauf 1532 nicht ganz 23000, 1533 nicht ganz 40000, 1537 wieder über 70000 Duk. Vat. lat. 10599 f. 10 sq., Val. lat. 10600 f. 11 sq.

(5) Die Angaben bei Célier 147 sq. sind nicht ganz vollständig.

(6) Zusammengestellt in Exk. VI.

der Kammer direkt oder auf Befehl des Papstes ausgeholfen wurde (1), und den regelmässigen gleichfalls nicht hohen Ausgaben für die Gehälter der Bibliothekare (2), scheint die Datarie ihre Einnahmen in vollem Betrage an den Papst abgeführt zu haben. Vielleicht deshalb fehlt eine gesonderte Buchführung über die Auszahlungen, weil das Amt in specie damit gar nichts zu thun hatte. Ein Teil der aus den Kompositionen herrührenden Gelder, nach einer Bestimmung der Reformbulle Alexanders VI. die Provenienzen " pro poenitentia et satisfactione ", waren in ihrem Verwendungsweck gebunden, da sie gemäss einer alten eingewurzelten Sitte frommen Stiftungen, seit Alexander VI. wesentlich der fabrica S. Petri zugeführt werden sollten (3). Ob dies wirklich geschehen ist, welchen Zwecken im übrigen die beträchtlichen nicht in dieser Weise gebundenen Summen gedient haben, darüber bleibt völlige Unklarheit. Es wäre verfrüht hierüber auch nur eine Vermutung äussern zu wollen, bevor nicht die Stelle genau ermittelt ist, welche sie erhielt und zu verrechnen hatte (4).

Jedenfalls innerhalb der Datarie fehlte es an einem Organ, das die ausgedehnte Kassen- und Buchführung, wie sie dem Umsatz in dieser Behörde entspräche, in Händen gehabt hätte. Die innere Organisation der Behörde ist allerdings in diesem Zeitraum noch grossen Schwankungen unterworfen. Ein Vorschlag die Geldge-

---

(1) Erwähnt in den Ernennungsurkunden der Bibliothekare, vgl. für Torriglia Röm. Qu. Schr. XX 100, für Acciaiuoli RV 1197 f. 275; ausnahmsweise auch für die cantores capellae Intr. 518 f. 31.

(2) Doch deutet die Form des mandatum ad introitum et exitum (Befehl zur Verrechnung, ohne thatsächliche Ein- oder Auszahlung) darauf, dass diese Überweisungen öfters nur fingiert sind und aus rein formellen Gründen geschehen. Dies ist der Fall z. B. bei den 202000 Duk., die als Einnahmen aus den Kubikular- u. Skutifer- Ämtern vom Datar direkt an den Papst ausgezahlt worden waren (Quittung v. 1 Okt. 1515), aber erst 1 1/2 Jahre später in der Kammer gebucht wurden (Intr. 555 f. 92 v). Es geschah dies auf besondres Mandat des Papstes (MC 1513-23, in dem einliegenden unfol. Fasz.), weil die Kammer nach der Bulle v. 24 Juli 1515 sich dem Kolleg auf diesen Betrag -obligieren musste. Dass die Kammer sich begreiflicher Weise gegen letztere Verpflichtung sträubte, zeigt ein nochmaliges Mandat v. 6 Mai 1519 DC 66 f. 120.

(3) Ähnlich schon unter Alexander V u. einigen seiner Nachfolger vgl. Göller Poenitentiarie II 184 f. u. dazu oben S. 88 Anm. 1. Domenichi bemerkt in seinen Reformvorschlägen Cons. VII über reichlichere Bemessung der Elemosynae an Kirchen: maxime hoc potest fieri, quia pro matrimoniis contractis in gradibus prohibitis et pro multis aliis dispensationibus et absolutionibus consuevit aliquid imponi solvendum ecclesie S. Petri, quod tamen in alios pios usus convertebatur. Über späteres Unterlassen dieser Zuwendungen an die fabrica S. Petri vgl. die Eingabe eines Kanonikers an die Reformkommission Alexanders VI bei Célier Mél. d'arch. et d'hist. XXVII 111. Von den Kompositionen der Poenitentiarie bezogen die Sollizitatoren nichts vgl. Tangl KO 212, 17.

(4) Am ehesten kommt die Privatkasse des Papstes in Betracht.

schäfte des Amtes von der Person des Datars zu trennen ist schon im Schoss der Reformkommission unter Alexander VI. aufgetaucht, ohne jedoch in die Reformbulle überzugehen (1). Die Scheidung, welche dann doch noch im gleichen Pontifikat vorgenommen wurde, vermutlich schon 1500, als es sich für den Papst darum handelte die unschätzbaren Dienste des zum Kardinal beförderten Ferrari dem Amte zu erhalten, ist jedoch trotz mehrfacher Wiederholung des Versuches (2) nicht von Dauer geblieben. Ebenso wenig hat die Thatsache, dass einige Kardinäle, welche aus diesem Amt hervorgegangen sind, auch nach ihrer Promotion Einfluss auf die Geschäfte behielten, in dieser Periode irgend eine dauernde Bedeutung (3); formell hat es einen Kardinal-Prodatar in dem späteren Sinn, dass ihm ein Teil der Funktionen übertragen worden wäre, noch nicht gegeben und, wo solche Beziehungen bestehen, sind sie ausserordentlicher und unveranwortlicher Art. Vielmehr vereinigt der Datar nach wie vor alle Geschäfte, trotz ihrer Steigerung, unter eigener Veranwortung in seinen Händen. Speziell für die Geldverwaltung besass er allerdings seit dem Pontifikat Leos X. in einem der römischen Bankhäuser einen depositarius pecuniarum datariatus (4).

Die übrigen in der Datarie arbeitenden Beamten sind speziell mit der Registratur beschäftigt (5). Es giebt ein Einlaufjournal, in welchem zur Orientierung für den Datar, vielleicht aber auch zur Einsicht für das Publikum, die Suppliken eingetragen werden (6). Es ist offenbar dasjenige, welches nach der Absicht der Reform Alexanders VI. dadurch, dass jeder Supplik das Datum ihrer Übersendung ins Amt beigesetzt werden sollte, zu einem genauen Kontrollmittel über Vordatierung ausgestaltet werden sollte (7). Daneben wurde wohl, seitdem das Amt regelmässig mit diesen Aufgaben betraut ist, ein Register über die Vereinnahmungen aus Ämterver-

---

(1) "De compositionibus non se impediat datarius, sed sit ad eas faciendas specialis officialis ad id solum noviter deputandus, qui cum maxima discretione semper ad pietatem et gratiam inclinatus secundum taxationem libri compositionum componat habita semper pauperum maxima ratione", am Rand von andrer Hand: vel detur ei in hoc adiunctus, sine quo nihil facere possit. Vat. lat. 3883 f. 146, vgl. Célier 145 not. c.

(2) Vgl. Liste XVIII 14, 16 a, 19; die Behauptung Moroni's Diz. XIX 144 von einer ständigen Einrichtung seit 1492 ist demnach unzutreffend.

(3) Vgl. Liste XVIII 11 u. über Pucci oben.

(4) Unter Leo X. das Bankhaus Bini DC 65 f. 194 v; unter Hadrian VI. die heredes Guillermi Petri mercatores Alamanni DC 73 f. 74 v DC 75 f. 16 v.

(5) Ein Familiar Roverella's, des Datars, in RV 482 f. 99, servitores bei Tangl KO 212, 17, familiares ebd. 389, 2, hier auch der von Célier 118 sq. behandelte Andreas erwähnt; sie sind Beamte und gehen auf den Amtsnachfolger über vgl. Liste XVIII 17.

(6) Tangl KO 389, 2.

(7) Vgl. Célier 144 § 1; dies der Zweck auch der von Célier 76 missverstandenen Kanzleiregel Benedikts XIII. n. 157.

kauf und Kompositionen geführt (1). Die einzigen, die sich erhalten haben (2), stammen aus den Perioden getrennter Geldverwaltung. Da sie keine einheitliche gemeinsame Anlage zeigen, kann ein Schluss auf die Serie überhaupt daraus nicht gezogen werden. Dass sie später nicht wesentlich abweichend geführt worden sein können, zeigen die Auszüge daraus, die wir in den päpstlichen Quittungen besitzen; letztere lassen, da sie sich auf die Rechnungslegung des Datars ihrem ganzen Umfang nach beziehen, aber zugleich den weiteren Schluss zu, nicht nur dass es ausschliesslich Einnahmenregister waren, sondern dass eine andere Art von Registern, die Ausgabeseite des Amtes umfassend, zunächst daneben überhaupt gar nicht in Betracht kommt. Wahrscheinlich lag diese Registratur in den Händen des Subdatars oder Substituten des Datars (3).

IV. In die Zeit Sixtus' IV. oder Innocenz' VIII. fällt auch die Angliederung des Supplikenregisters an die Datarie: eine längere Entwicklung findet damit ihren natürlichen Abschluss. Als unter Benedikt XII. offiziell die Registrierung der Suppliken eingeführt worden war (4), wurde der neue damit beauftragte Beamte nicht einer der bestehenden Behörden eingegliedert, sondern er wurde Hofbeamter (5) und sein Amt in palatio apostolico untergebracht. Die Neuerung war in dieser Form darauf berechnet, alle Missstände zu beseitigen, wie sie sich trotz strengster Vorschriften (6) über die Geheimhaltung der Suppliken bei ihrer Übersendung an die Kanzlei eingestellt hatten, vor allem aber auch die groben Vertrauensbrüche

(1) Tangl KO 212, 17, vgl. oben S. 98 Anm. 4; unter Leo X. sind libri concessionum et compositionum officiorum bezeugt DC 64 f. 59 v.

(2) Vgl. Exk. VI Teil I, 1, 2; die jetzt aufgefundenen (vgl. Célier 19), in der vatikanischen Bibliothek befindlichen Datarsregister v. 1533-54 zeigen erst in den späteren Jahren Pauls III einen spezifizierten Exitus vgl. Ehses Conc. Trid. V p. LVII sq.

(3) Einige werden in verkehrter Reihenfolge genannt bei Haller Ausfert., 34; Becka ist vielleicht der im Reformplan Schinner's (vgl. Pastor IV 1 p. 723) genannte Subdatar Joh. Betchen. Dieser Titel ist hier zuerst nachweisbar. Der von Früheren zur Zeit Sixtus' IV. angeführte Lelius subdatarius ist nach der neuen Ausgabe des Diar. Jac. Volaterrani Muratori SS. XXIII² 3 p. 120 der aus römischer Familie stammende Kuriale Lelius Subatharius (scriptor reg. litt. bis 1476, scriptor apost. 1476-87 RL 767 f. 37, 36 v RV 695 f. 7).

(4) Dies jetzt die durchgehende Annahme vgl. Göller Röm. Qu. Schr. XIX 194 ff., Schwalm Formelbuch des Heinr. Bucglant p. XXXVII.

(5) Vgl. Baluze Vitae I 232; im Beamtenverzeichnis aus der Zeit Clemens' VI. heisst er registrator supplicationum palacii Qu. u. Forsch. I 37, so auch in Collect. 376 f. 20, unter Urban V. registrator suppl. Dom. Papae vgl. Berlière Rev. Bénédict. XXIV 466 n. 25; die Avisamenta Alex. V. berichten: Item in palatio apostolico est consuetum, quod assignetur camera pro registro supplicationum, in quo officio solent esse duo, sed nullus eorum aliquam provisionem recipit in palatio. Gatticus Acta I 272.

(6) Reg. canc. Joh. XXII. n. 47, reg. Ben. XII. n. 9 bei Teige.

unmöglich zu machen, welche Männer aus der nächsten Umgebung des Papstes in Bezug auf eigenmächtige Veränderungen in den Suppliken sich hatten zu schulden kommen lassen (1). Dem einen Erfordernis auch über das kleinste Detail der Bewilligung dauernd eine genaue Kontrolle während der späteren Stadien der Expedition zu erhalten, wurde durch Einführung vollständiger Registrierung genügt; der Möglichkeit fremder Eingriffe bis zu diesem Augenblick wurde durch die weitere Massregel vorgebeugt, dass die Registrierung in unmittelbaren Anschluss an die Signatur gelegt wurde. Nur diesen Sinne kann die Unterbringung des Registers in palatio apostolico, also in nächster Nähe des Papstes haben, da allein auf diese Weise der gesamte Auslauf der Signatur mit Ausschaltung aller höfischen, amtseidlich nicht gebundenen Organe. in ständiger amtlicher Aufsicht verblieb. Der Registerbeamte wurde überdies dafür verantwortlich gemacht, dass das gesamte Bittschriftenmaterial nur unter Amtsverschluss an die Kanzlei gelangte (2).

Wie alle Palastbehörden unterstand das Supplikenregister dem Kämmerer. Nicht nur aus dem äusseren Grund, weil er für den Unterhalt und die materiellen Bedürfnisse des Amtes aufzukommen hatte (3); das Wichtigste ist, dass die Rezeption und Vereidigung der Beamten durch ihn geschah (4). Hieraus ergiebt sich für ihn das Recht für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, nötigenfalls bei auftauchenden Beschwerden mit selbständigen Erlassen einzugreifen (5). Dieses Verordnungsrecht ist praktisch allerdings schon unter Eugen IV. bestritten. Dazu hat geführt, dass die Kammer nach und nach sich der obengenannten Verpflichtungen entschlagen hatte, weiterhin, dass eine Reihe von Veränderungen in dem Amt selbst eingetreten waren, die notwendig eine Lockerung der amtlichen Beziehungen zur Kammer zur Folge hatten. Hierzu gehört vor allen Dingen, dass sich innerhalb des Bureaus selbst eine Art von Aufsichtsorgan ausgebildet hatte.

Das Supplikenregister hatte mit einem ganz geringen Personalstatus angefangen, sich dann langsam vergrössert; unter Sixtus IV. zählte es bereits 4 magistri, 3 clerici und 8 scriptores registri supplicationum; unter Leo X. fand eine bedeutende Vermehrung des unteren Personals auf 6 clerici und 20 scriptores statt (6). Wie diese

(1) Vgl. Baluze I 214, 223, 232.

(2) Baluze I 232; unter Alexander V. wird ein Kubikular mit der delatio supplicationum signatarum beauftragt Gatticus a. a. O. 263.

(3) Nach den bisher zitierten Stellen wird das Gehalt in Avignon durch die Kammer ausgezahlt, nicht mehr unter Alexander V.; durch sie erfolgt noch unter Martin V. die Materialbeschaffung vgl. Mand. cam. 1418-21 f. 54 v, später nicht mehr vgl. Urk.-Reg. 110 u. Kap. V.

(4) Bis zu Sixtus IV., zuletzt DC 39 f. 16; über Vereidigung vgl. Liste VIII 2, 7, 13-16, 40.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 38, 56, 57, 67.

(6) Vgl. RS 663 f. 6 v, 48; unter Clemens VI. gab es nur einen vgl.

Dreiteilung zeigt, ist auch bereits eine beträchtliche Arbeitsteilung eingetreten. Zu Anfang registrierte und auskultierte der eine Beamte in einer Person. Nur für den äussern Dienst hatte er einen Hilfsbeamten (1). Unter Bonifaz IX. werden schon eigentliche Registerschreiber als Hilfskräfte (famuli) verwendet, welche noch während des Schismas zu ständigen Beamten mit festem Gehalt geworden sind (2). Der ehemalige registrator wird darum allmählich zum magister registri (3) und rückt zu einem Aufsichtsorgan (presidens) auf. Noch unter Eugen IV. schieben sich zwischen beide Klassen die drei clerici (4), welche zunächst wohl, da ihre spätere Zahl mit derjenigen der magistri um diese Zeit übereinstimmt, vielleicht nur die Substituten der damals alle in höherem Prälatenrang befindlichen magistri waren, bald aber Beamtenrang errungen haben. Die Kompetenzen der drei Beamtenkategorien spiegeln sich in ihren Titulaturen ab; obwohl diese zunächst noch schwanken, kündigt sich in ihnen doch bereits die spätere Kompetenzenteilung, wie sie seit Pius II. völlig geklärt erscheint, an.

Die wachsenden, an das Amt tretenden Anforderungen erklären aber nicht allein diesen Umbildungsprozess. Die Zeiten des Schismas hatten auch hier wie in allen Behörden die Zügel der Disziplin gelockert. Beweis dessen ist, dass die von Martin V. ernannte Kommission über einer Reihe von Neuerungen abzufinden hatte, deren Entstehung nicht auf älterem Brauch fusste, deren Zweckmässigkeit aber übrigens nicht von vorherein von der Hand gewiesen wurde (5). Die Revision der älteren Gesetzgebung hat jedoch, selbst wenn das alte Verhältnis zum Kämmerer wieder hergestellt worden

S. 102, seit 1350 einen zweiten Collect. 456 erster Fasz. f. 24; seitdem bis zu Martin V.: zwei, Collect. 376 f. 20 RAv 173 f. 56 Gatticus a. a. O. DC 11 f. 168 v, dazu unten Liste VIII 6, 7; drei unter Eugen IV. DC 20 f. 202 v, dazu Liste 8-10; seit Nicolaus V. vier vgl. Liste; unter Sixtus IV. u. Innocenz VIII. ist zeitweise das Bestreben auf die Dreizahl zurückzukommen, vgl. die Derogationsklauseln in RV 656 f. 187 v RV 694 f. 111 v RV 695 f. 212 v, dazu Tangl KO 385, 39, jedoch ohne praktisch durchzudringen; daher wird unter Leo X. die Vierzahl anerkannt RV 1207 f. 272 v. Clerici reg. giebt es 3 vgl. Schmitz Pract. 21 u. Urk.-Reg. 153, 181; über die Vermehrung des Personals unter Leo X. vgl. Urk.-Reg. 248, 249.

(1) Baluze a. a. O.

(2) Vgl. Merkel Doc. 152, ohne festen Titel: qui... in registro... aliquamdiu scripsisti, unter Martin V scriptor vgl. Tangl KO 151,12; bereits unter Eugen IV. ist der Titel schwankend scriptor seu registrator DC 21 f. 85 v; vgl. Urk.-Reg. 67.

(3) Vgl. Liste VIII; der Titel ist während des Schisma's custos registri, unter Eugen IV. u. Nicolaus V. presidens in registro, superstans in registro, damals und weiterhin auch auscultator KO 194 409,32; mag. reg. seit Sixtus IV.

(4) Zuerst unterschieden im Mandat Urk.-Reg. 57; sie bilden die presidentia minor in registro DC 21 f. 82 v.

(5) Urk.-Reg. 14.

sein sollte, nicht dauernd zu einer Stärkung seiner Autorität geführt. Äusserlich kam dem vielleicht zu Hülfe, dass das Register sich nach dem Schisma von dem Sitze der Palastbehörden losgelöst hatte und ohne näheren Zusammenhang mit irgend einer verwandten Behörde in der Stadt untergebracht war (1). Der fortdauernde Mangel an steter Aufsicht machte sich von nun an immer wieder darin bemerkbar, dass die Beamten von den alten bewährten Ordnungen abwichen und Neuerungen einführten, ohne jedoch für jeden Fall im Stande zu sein, die Ordnung aufrecht zu erhalten (2). Seitdem sich im Register selbst eine Aufsichtsinstanz herausgebildet hatte (3), ist ihr Bestreben darauf gerichtet, sich die Leitung vollständig zuzueignen. Die Versuche der magistri die Anstellung der scriptores in ihre Hand zu bekommen und ein Disziplinarecht über sie zu gewinnen, sind allerdings durch das Eingreifen des Kämmerers durchkreuzt worden (4). Vollständig dagegen gelang es ihnen, den grössten Teil ihrer geschäftlichen Obliegenheiten auf jene mittleren Beamten abzuwälzen, deren Befugnisse sich fortwährend erweiterten (5), mit dem Erfolg schliesslich, dass die clerici als die für den vorschriftsmässigen Expeditionsverlauf verantwortlichen Beamten erscheinen. Vom Einlauf des Materials in das Amt bis nach beendeter Auskultierung, d. h. bis zur Bereitstellung und Übermittelung des Auslaufs an die Kanzlei, unterliegt jeder einzelne Vorgang ihrer persönlichen Kontrolle; eine umständliche, dreifache Journalführung (6) von ihrer Hand giebt Rechenschaft über die amtliche Erledigung eines jeden Stückes. Demgegenüber beschränkt sich die Thätigkeit der magistri einzig und allein auf die Auskultierung der eingetragenen Suppliken, sie trugen mithin wenigstens äusserlich die Verantwortung für korrekte Registrierung (7).

Mit der steigenden Bedeutung der clerici hat aber nicht eine entsprechende Übertragung disziplinärer Befugnisse an sie stattgefunden. Dem Organ, das für geregelte Dienstabwicklung aufkam, fehlte es gänzlich an Mitteln sie durchzuführen. Erst die vorgesetzte Behörde konnte nach Einsicht in die obengenannte Journalführung disziplinarisch eingreifen (8). Hieraus erklären sich die mannigfachen Pflichtverletzungen der untersten Organe, über die seit den Zeiten Sixtus' IV. fortwährend Klagen laut wurden. Insbesondere schien der Zweck des Amtes, um dessetwillen es ursprünglich überhaupt begründet worden war und fortdauernd die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zog, in Frage gestellt.

---

(1) Vgl. Exk. IV.
(2) Urk.-Reg. 38, 57.
(3) Tangl KO 151, 12.
(4) Urk.-Reg. 56, 67.
(5) Vgl. Urk.-Reg. 110, 153, 181, 249, dazu Tangl KO 425.
(6) Vgl. Schmitz Pract. 20 Anm. 4, dazu Urk.-Reg. 249.
(7) Tangl KO 409,32 412,40 427.
(8) Tangl KO 195, 2 426 Abs. 1.

Denn die Geheimhaltung der eingelaufenen bewilligten Suppliken wurde immer wieder gefährdet, nicht nur dadurch, dass diese ohne Prüfung der Berechtigung des Petenten, und mithin oft an Unberechtigte, ausgehändigt wurden, sondern auch dadurch, dass die Registrierung ausserhalb des Amtslokals erfolgte, wobei dann Manipulationen im Einverständnis mit dem Petenten nicht ausgeschlossen waren (1). Wohl weil die Aufsicht des Kämmerers ganz versagt hatte, erhielt schliesslich der Vizekanzler disziplinare Befugnisse auch über dies Amt. (2). Der Zeitpunkt, in dem dieses geschah, lässt sich nicht recht bestimmen, lag aber nicht, wie die Reformkommission unter Alexander VI. annahm, so sehr weit zurück. Das Supplikenregister als ein membrum cancellariae in Anspruch zu nehmen, dürfte nur auf einen ganz geringen Zeitraum, etwa seit Sixtus IV., zutreffen (3). Aber schon unter Innocenz VIII. war der Datar an seine Stelle getreten (4). Damit erscheint das Supplikenregister wieder in nächste Beziehung zu der Stelle gebracht, der es zu Anfang angegliedert worden war. Diese enge Beziehung ergab sich, abgesehen davon, dass beide Ämter im Geschäftsverfahren zwei aufeinanderfolgende Stadien darstellten und mithin im regsten Geschäftsverkehr standen, mit Notwendigkeit daraus, dass der Datar dauernd eine Übersicht über die vollzogenen Gnadenverleihungen auch dann noch, wenn sie seine Hände bereits verlassen hatten, benötigte (5), wie sie unmittelbar nur das Supplikenregister geben konnte. Die Rivalität zwischen Vizekanzler und Datar kann jedoch nur kurze Zeit gedauert haben, sie war bereits, bevor noch die Reform Alexanders VI. die schwache Auskunft traf, in einer halben Massregel beider Ansprüche anzuerkennen (6), zu Gunsten des Datars entschieden. Denn schon aus der Verfügung Innocenz' VIII. dürfte hervorgehen, dass er mit dem Aufsichtsrecht die Disziplinargewalt im vollen Umfange, d. h. ohne Teilung mit dem Vizekanzler erhalten hatte. Bemerkenwert ist diese Angliederung auch insofern, als sie zuerst umfassende Verordnungen gezeitigt hat. Was wir aus ihnen erfahren, insbesondere aus dem sehr ins Einzelne gehenden Erlass Passerini's (7), lässt aber mit Hinblick darauf, dass die meisten Einzelheiten gelegentliche Erwähnung schon in früheren Verfügungen gefunden

---

(1) Urk.-Reg. 128, 200, 201.

(2) Zuerst erwähnt in Urk.-Reg. 180, noch nicht nach Verfügung v. 9. Jan. 1472; eine Ausnahme bildet Ernennung eines Registrators durch ihn reg. canc. Clem. VII. n. 56; vgl. auch das Exekutionsmandat in Urk.-Reg. 9.

(3) Zuerst unter Sixtus IV. die Ernennungspatente an ihn gerichtet RV 656 f. 187 v, seit 1487 an den Datar RV 695 f. 3.

(4) Tangl 425.

(5) Tangl KO 389, 2.

(6) Vgl. Tangl KO 414, 50.

(7) Urk.-Reg. 249; voraus geht dieser eine andre noch unbekannte Verordnung desselben Datars vgl. Bulle v. 31. Dez. 1513 § 34.

haben, erkennen, dass es sich nicht um neues Recht, sondern nur um die Zusammenfassung bestehenden Brauches handelt.

Es bleibt hier noch die Stellung und Einordnung des Bullenregisters zu betrachten, weil es nicht an dem Versuch gefehlt zu haben scheint, auch dieses Amt bereits in dieser Periode, wie es später wirklich geschehen ist, der Datarie einzuverleiben. Es hat ein wesentlich höheres Alter als das Supplikenregister und scheint von jeher nicht ausgesprochen ein Kanzleiamt gewesen zu sein (1). Auch hier haben die persönlichen Verhältnisse der Beamten, deren Vereidigung (2), Besoldung (3) und z. T. Anstellung (4) durch die Kammer vorgenommen wurde, eine Unsicherheit über ihre amtliche Zuordnung hervorgerufen. Die Entwicklung des Amtes ist nach dem Schisma bis in die Zeiten Nikolaus' V. derjenigen des Supplikenregisters fast völlig parallel. Wir finden dieselben Versuche der magistri registri sich die Leitung des Amtes anzumassen und die Ernennung der scriptores anzueignen (5). So wenig diese Erfolg gehabt haben, so wenig ist es ihnen aber andrerseits gelungen, ihre Substituten, die einzelnen von ihnen unter Martin V. und Eugen IV. zugestanden wurden (6), zu ständigen Gehülfen zu machen. Eine Vermehrung des Personals ist in diesem Amt wegen der steigenden Entlastung durch parallele Registerführungen in anderen Behörden nicht in demselben Umfang von Nöten gewesen (7). Das Fehlen der Zwischenbeamten hat den Erfolg gehabt, dass die Magistri registri ständig in engster dienstlicher Berührung (8) mit dem Amt

---

(1) Vgl. Bresslau Urk.-L I² 321; es führt erst spät ausdrücklich diesen Namen, vgl. z. B. MC 1464-66 f. 151: registrum bullarum cancellariae, vorher registrum commune vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 499, gelegentlich auch magnum registrum bullarum vgl. RV 406 f. 253 u. registrum generale vgl. Burchard Diar. I 40.

(2) Über die magistri reg. vgl. Collect. 456 erster Fasz. f. 5 (unter Clemens VI.), ferner Liste VII 17, 24-26, 28; über die scriptores (gelegentlich auch clerici in registro scribentes, seit Nicolaus V. registratores genannt) vgl. Urk.-Reg. 13, 56, der letzte Fall unter Calixt III. DC 28 f. 169.

(3) Vgl. Exk. XIX; seit Nicolaus V. giebt es scriptores in registro de numero non participantium (non salariati) vgl. DC 26 f. 48 v.

(4) Seit Calixt III. direkt durch den Papst mit Bulle, die an den Vizekanzler gerichtet ist, z. B. RL 527 f. 166 v.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 56, ebenso noch 1459 RV 473 f. 1.

(6) Vgl. Liste VII 17, 18, 20 u. Ottenthal a. a. O. 503; später nicht mehr.

(7) Die Zahl der magistri (über ihren Titel vgl. Urk.-Reg. 157) ist bis 1443: zwei vgl. Liste VII, bes. n. 23 und wird vor 1447 auf vier erhöht, zuerst DC 26 f. 48 v, vgl. aber Ottenthal 502 ff.; über die Zahl der scriptores ebd. 506 Anm. 3 u. Urk.-Reg. 13, 157; sie betrug unter Johann XXIII nur 6 Intr.-Reg. f. 96; unter Paul III. vermögen 2-3 den Dienst zu erledigen Ehses Conc. Trid. IV 478.

(8) Über ihre Funktionen vgl. Urk.-Reg. 157, 162, ebenda auch über die scriptores; der öfters erwähnte capserius registri (vgl. Tangl KO 424 402), welcher mit Einziehung und Verrechnung der Registergelder betraut ist

geblieben sind und deshalb nicht nur gewisse Aufsichtsrechte behalten (1), sondern auch disziplinäre Befugnisse beansprucht haben. Diese sind jedoch von den Registerschreibern, je nachdem es ihnen von Vorteil schien, gegenüber denjenigen des Vizekanzlers, welche daneben konkurrierend, aber ohne tiefere Wirkung fortbestanden (2), bestritten oder anerkannt worden (3). Aus diesem Widerstreit erklären sich manche Missstände, die auch diesem Amt nicht fehlten. Aber die Absicht eine straffere Ordnung durch den Datar herbeizuführen, wenn sie nicht überhaupt ein Missverständnis der eiligen Gesetzgebung unter Alexander VI. ist (4), hat einstweilen nicht zu einer praktischen Verwirklichung, ja nicht einmal Klärung der Kompetenzverhältnisse geführt.

(vgl. DC 55 f. 79 v), ist ein scriptor; über einen solchen unter Eugen IV. vgl. Repert. Germanicum I 2660; Hermann Lutkehus v. Münster, in gleicher Stellung seit den 50er Jahren, kollationert jahrelang zugleich in den Registern " pro magistris registri „ oder für einen von ihnen, vgl. RL 579 u. 598.

(1) Tangl KO 151,12 425.

(2) Ebd. 211, 15, auch 382,19 425 u. folg. Anm.

(3) Vgl. Tangl KO 394 u. Band II 244, der entsprechende Entscheid, in Bulle v. 13. Dez. 1513 § 26, wird noch in der Reform Pauls III. wiederholt Vat. lat. 6222 f. 70 v.

(4) Tangl KO 414, 50 410, 34; im Entwurf zu letzterer Stelle (Vat. lat. 3883 f. 125) ist Herauslösung " extra ditionem „ erst im letzten Augenblick vorgenommen. In dem gleichen Entwurf (ebd. f. 111 v) stand noch vor der letzten Redaktion in § 10 (bei Tangl KO 406) folgender, in die Bulle nicht aufgenommene Passus: et quoniam ipsa vicecancellaria sub se VII habet membra videlicet rotam, registrum bullarum, registrum supplicationum, protonotarios participantes, abbreviatores, scriptores et sollicitatores, super singulis infrascriptas curavimus edere reformationes.

DRITTES KAPITEL.

Die Entstehung der Vakabilistenkollegien.

Die Vereinigung der verschiedenen Beamten zu Vakabilistenkollegien ist eine charakteristische Neuerung des 15. Jahrhunderts; die kollegiale Organisation, welche die Vorstufe dazu bildet, reicht z. T. in frühere Zeiten zurück.

Sie knüpft dort, wo eine Beamtenklasse sich aus mehreren oder vielen Köpfen zusammensetzt, an gewisse gemeinsame Veranstaltungen an, die bei besonderen Gelegenheiten wie dem Eintritt eines neuen Mitglieds stattfinden. So ist wohl bei den meisten Beamtenklassen Zahlung von Jocalia zur Beschenkung der neuen Kollegen (1) oder Veranstaltung eines prandium zu ihrer Bewillkommnung (2) nicht nur Brauch, sondern festes Herkommen (consuetudo), sodass teilweise bereits am Anfang des 15. Jahrhunderts eine Ablösung derselben durch eine feste Geldquote stattgefunden hat. Zu den gemeinsamen Einrichtungen, die jedoch noch zu den internen Angelegenheiten zu rechnen sind, gehört ferner regelmässiger Gottesdienst in eigener Kapelle. Doch ist dieses bereits viel seltener, weil er zur dauernden Unterhaltung eine festere Organisation voraussetzt (3) und erst dann verliehen wird, wenn diese vorhanden ist. Eine ausgesprochen kollegiale Verfassung dagegen ist, soweit sich verfolgen lässt, meist erst im Anschluss an die Verwaltung und Einziehung der Einkünfte entstanden, sobald diese durch die Beamten selbst vorgenommen wird. Dies ist nur da der Fall, wo die Besoldung ihnen nicht als Fixum ausgezahlt wird, sondern in der Form von Taxen eingezogen wird (4). Für das 14. Jahrhundert lässt sich bei Kanzlei- und Poenitentiarieschreibern Bestellung fester Organe für solche Zwecke nachweisen. Auf ihre Ernennung hatte

---

(1) Vgl. z. B. Urk.-Reg. 21, für die janitores portae ferreae DC 3 f. 42 v, für die scriptores penitent. Göller I b 63.

(2) So die janitores a. a. O., die procuratores audientiae RS 104 f. 9 v.

(3) Vgl. für die Rota reg. canc. Joh. XXIII. n. 32 (dagegen noch nicht nach Erler Lib. canc. 45), für die procuratores audientiae Urk.-Reg. 35, für die scriptores pen. u. canc. Guasti a. a. O. 341 u. Göller I b 67; die Kapelle der letzteren diente zugleich der Kanzlei überhaupt, vgl. Tangl KO 136, 9; später ist es Pflicht eines jeden Kollegs.

(4) Dagegen nicht bei den notarii rotae u. notarii auditoris camerae, über die Gründe vgl. Kap. V; das Nähere über die Schreiber im folgenden.

zunächst der Leiter der Behörde entscheidenden Einfluss und übte auch, da die Verwaltung ein Interesse daran hatte, dass erstens die vorgeschriebenen Taxen eingehalten wurden und dass zweitens die einzelnen Beamten nach Leistung und Entlohnung einander gleichgestellt waren, über deren Thätigkeit eine Kontrolle aus. Der weitere Ausbau der Kollegialverfassung scheint, da es an grundlegenden Verfügungen fehlt, ganz spontan vor sich gegangen zu sein, sodass wir für die Poenitentiarieschreiber davon überhaupt nur durch die Privataufzeichnung des Walter von Strassburg zur Zeit Urbans VI. wissen und für die Kanzleischreiber einzig auf Schlüsse angewiesen sind, die sich aus wesentlich gleichartigen, nur wenig weitergebildeten Verhältnissen der späteren Zeit ziehen lassen.

Es ist möglich und sehr wahrscheinlich, dass die Periode des Schismas mit der beträchtlichen Auflockerung der Disziplin, die sie aufweist, und den Zugeständnissen, die sie den Beamten machen musste, die weitere Entwicklung zur Verselbständigung begünstigt hat. Zum Durchbruch sind diese Bestrebungen jedoch eigentlich erst gekommen, als ihnen in schwächlicher Weise die Gesetzgebung nachgab, um die auf eine Beschränkung der Beamtenzahl gerichteten Forderungen des Konstanzer Konzils, die sie prinzipiell anerkannte, praktisch durchsetzen zu können.

Das Bedürfnis das Beamtenpersonal in allen Behörden etatsmässig festzulegen ist damals nicht zuerst zu Tage getreten. Obwohl mehrfach bereits während der avignonesischen Periode in Bezug auf einzelne Beamtenklassen Bestimmungen dieser Art erlassen worden sind, haben sie einen merkbaren Einfluss nicht ausgeübt (1). Es liegt dies daran, dass entsprechend der noch zunehmenden und wachsenden Zentralisation der Verwaltung die Bedürfnisfrage im einzelnen noch nicht völlig zu übersehen war und daher offen bleiben musste. Es blieb daher zuletzt in das Ermessen der Behörde, d. h. ihres Leiters gestellt, so viel Beamte einzustellen, als sie für nötig hielt (2). Das stetige Ansteigen der Zahlen während dieser Periode bringt aber sicherlich die Tendenzen des Bedarfes nicht immer (3) richtig zum Ausdruck. Die Grenze wird vielmehr entsprechend einem wohl auch später noch betonten Prinzip oft erst da gezogen, wo die Einkünfte des Amtes eine weitere Belastung durch Neuernennung nicht mehr zulassen (4). Hieraus erklärt sich, dass der Bestand in einzelnen Ämtern nicht nur grossen Schwan-

---

(1) Vgl. Kochendörffer Diss. 17, Göller Poenitentiarie I b 105.

(2) Vgl. oben S. 22 Anm. 1.

(3) Die Zahl der clerici camerae stieg nach Garampi Saggi II 48 n. 9 von drei auf vier, vgl. unten S. 111 Anm. 4.

(4) " Quod non amplior ponendus est numerus in officio ministrorum, quam possit de illius proventibus congrue sustentari ", z. B. in der Bulle v. 11. Juli 1438, vgl. Urk.-Reg. 134, auch Tangl KO 116. Danach hängt die Herabsetzung der Zahl der Schreiber unter Johann XXII. mit der unter ihm stattfindenden moderatio taxae zusammen ebd. 117.

kungen unterlag, sondern zuweilen sogar die späteren Maximalgrenzen ganz beträchtlich überschritt (1). Nicht erst das Schisma hat demnach die Missstände auf diesem Gebiet gezeitigt, es hat sie aber doch insofern verschärft und fühlbarer gemacht, als auch jetzt in den gespaltenen Verwaltungen durchaus nicht die bereits üblich gewordenenen Grenzen eingehalten wurden, während nach Massgabe des verminderten Bedarfs eine Herabsetzung der Zahl hätte stattfinden müssen.

Jedoch nicht so sehr diese Willkürlichkeiten, die sich in den einzelnen Obedienzen doch nur in engeren Grenzen hielten, als die ausserordentliche Überfüllung aller Ämter, welche infolge der Übernahme der Beamten von den drei Obedienzen eintrat, gab der Reformkomission auf dem Konstanzer Konzil den Anstoss diesen Fragen näherzutreten. Verschiedene Vorschläge haben ihr vorgelegen. Der eine, welcher den Zweck hatte einen Überschlag über die von der Kammer benötigten Einnahmen zu gewinnen, bringt auch eine Liste der auf das Kammerbudget zu übernehmenden kurialen Beamten nach Zahl und Amtseinkommen; ohne Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse werden hier aber auch Beamte, die bisher auf einem andern Wege ihr Einkommen bezogen haben, mit einem festem Gehalt entlohnt (2). Andere aus kurialen Kreisen stammende Forderungen begnügten sich, wo sie keine spezialisierten Vorschläge machten oder machen konnten, damit, auf die vor dem Schisma üblichen Zahlen zu verweisen, welche den normalen Bedürfnissen der Verwaltung zu entsprechen schienen (3). Die Unsicherheit, die darüber herrschte, kam schliesslich in dem Reformentwurf der Kommission zum Ausdruck, welche, obwohl ihr das gesetzgeberische Material und zum Teil wohl auch die eigentlichen Beamtenlisten vorgelegen hatten (4), doch nicht in Bezug auf alle Beamtenklassen zu festen Entschlüssen gelangte.

---

(1) In Avignon schwankt die Zahl der scriptores canc. von 110 zu 90 (Clem. V.), 70 (Joh. XXII.), 100 (Urb. V.); 1323 giebt es 8 Auditoren vgl. Mollat Papes d'Avignon 334 not. 2, 1370 deren 20 nach Döllinger Papsttum 428 Anm. 203 (das hier gegebene Zitat stimmt jedoch nicht); ähnliches ist bei den Hofchargen nach einer mündlichen Mitteilung K. H. Schäfers der Fall.

(2) Vgl. Döllinger Beitr. II 321 sq.

(3) So die sogennante Propositio Italorum bei v. d. Hardt IV 24, die informatio Pilei bei Döllinger II 305; detailliertere Ausführungen in den Reformvorschlägen der Kardinäle bei Guasti a. a. O.

(4) Vgl. hierüber die Ansätze im ersten Protokoll des Reformatorium v. d. Hardt I 597 sq. Anm.; die Ansichten über die clerici camerae sind unsicher, die Zahl 6 wird angenommen, obwohl sich später ex pitaphio camerae apost. die Zahl 4 als die übliche herausstellte, vgl. Haller Conc. Basiliense I 168, 12. Von Alexander V. lagen die Kammerregister mit den Vereidigungsprotokollen der Beamten vor, vgl. DC 4 f. 1; über die Verwaltung Gregors XII. orientierten die Listen " in pitafio sive rotulo

Soweit dies der Fall war, sind die Anregungen von der späteren Gesetzgebung übernommen worden. Darüber hinaus sind die Entscheidungen einzeln erst in den folgenden Pontifikaten gefallen, zum Teil erzwungen worden durch die auf die Dauer unhaltbaren Verhältnisse, die sich in den einzelnen Behörden infolge der Überfüllung aller Ämter herausgestellt hatten.

In der Hauptsache sind diese Schwierigkeiten entstanden durch die Übernahme der Beamtenschaften der verschiedenen Obedienzen. Letzteres war in den Verhandlungen Königs Sigismunds mit den einzelnen Päpsten einer der Beratungsgegenstände gewesen (1) und ihre Erfüllung vom König wohl in sichere Aussicht gestellt worden, wenn auch die endgültige Entscheidung dem Konzil vorbehalten blieb. Entsprechende Beschlüsse sind in Konstanz für beide Obedienzen im Juli 1415 und Februar 1416 im Sinne einer vollständigen Rezeption gefasst worden (2), nicht ohne Vorbehalte hinsichtlich der Prüfung der Rechtsansprüche und einer besonderen Entscheidung für die Ämter " ubi unicus et certus numerus secundum consuetudinem Romanae curiae debet haberi „. Eine gleichmässige Berücksichtigung der Obedienzen war dabei versprochen worden. An dem Widerstand der Beamten Johanns XXIII., die in Konstanz sich im festen Besitz der Ämter befanden (3), scheiterte zunächst die Ausführung dieser Absichten, bis am 24. Februar 1416 auf neuen Konzilsbeschluss der Befehl an die Leiter der verschiedenen Behörden erging, die Beamten " quatenus traditi sunt per matriculas vel pitaphia autentica „ einzuweisen, und zugleich die Kommission " ad examinandum titulos ipsorum officialium petentium se admitti „ gebildet wurde (4) Seitdem erfolgte rasch die Aufnahme der Beam-

---

officialium olim d. Gregorii pape XII in sua obedientia nuncupati, dudum per ipsum d. Gregorium huic s. concilio misso et in registris sive libris camere apostolice registrato „ vgl. DC 4 f. 56.

(1) Bei der auf Antrag des Königs vorgenommenen Wiederanstellung des Kammerauditors Pantaleon de Bredenis kam zur besondren Berücksichtigung " quod ... tam per Serenissimum principem d. Sigismundum Rom. regem etc. quam per Karolum de Malatestis ex parte dicti d. Gregorii (XII) promissum fuerit, quod ea, que per S. Constantiense Concilium pro unione dictarum obedientiarum facienda conclusa fuerint (Herbst 1414), circa receptionem officialium dicti domini Gregorii inviolabiliter observarentur „ DC 3 f. 34 v. Aus den Capitula concordatorum Narbone factorum (Dez. 1415) kommt hier in Betracht § 7, Mansi XXVII 815.

(2) V. d. Hardt IV 368, 586 sq.

(3) Mit Ausnahme ganz weniger waren sie trotz der Flucht des Papstes in Konstanz geblieben, in der Hauptsache wohl in Folge der energischen Sitzungsbeschlüsse vom 30. März und 6. April 1415 (v. d. Hardt IV 90, 98), die ihnen die nötigen Rechtsgarantien gaben.

(4) Vgl. v. d. Hardt IV 609, 612, in Bezug auf die Beamten Gregors XII; vor Okt. 1416 ebenso für die Benedikts XIII. vgl. Baumgarten Kamm. u. Kanzl. 26.

ten, wenn auch mit der einschränkenden Klausel " sine praejudicio juris alieni „ (1).

Da auf dem Konzil Entscheidungen darüber nicht mehr gefasst wurden, wie der Ausgleich zu erfolgen habe, so zeigte sich beim Regierungsantritt Martins V., dass alle Ämter überfüllt waren (2): in einzelnen Ämtern wie denjenigen des Thesaurars, Fiskalprokurators und andern waren mehrere Anwärter vorhanden (3). Die Beamten Johanns XXIII. sahen sich in der Regel als die rechtsmässigen Inhaber an; viele Beamtenkategorien weigerten sich die neuen Mitglieder anzuerkennen. Proteste der Beamten und verschärfte Verfügungen des neuen Papstes gegen dieselben wechselten mit einander ab (4). Erst langsam kam wenigstens in den Einzel-Ämtern durch Schiebungen innerhalb des Beamtenpersonals, durch Versetzung der Beamten in andere Behörden oder durch gänzlich andere Verwendung, etwa im kurialen Aussendienst, Ordnung in die Verhältnisse. In den mehrköpfigen Beamtenkategorien hat dagegen diese Überfüllung bis in die 50er Jahre nachgewirkt.

Die Gründe dieses langsamen Erfolges sind bei den einzelnen Beamtenklassen verschieden. Im allgemeinen trug dort, wo Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung nicht eine sofortige Beseitigung erforderten, mehr das Fehlen ernster Reformabsichten überhaupt, als der Mangel an Energie in ihrer Durchführung, die Schuld. Denn soweit nicht von vornherein Bestimmungen über die Beschränkung getroffen worden waren, wurde auch weiterhin bei Neuernennung von Beamten ziemlich willkürlich und sorglos verfahren (5). Dies lässt sich beobachten z. B. bei den Kammerklerikern, Kammernotaren, den servientes armorum und den unteren Klassen von Hofstaatsbeamten (6). Bei allen ihnen ist erst, als die Beamten selbst auf eine Regulierung drängten, ein fester Etat festgelegt

---

(1) Vgl. DC 3 f. 27 sq., 32 sq.

(2) Nach den Angaben Dachers (bei Mansi XXVIII 632 sq.) waren in Konstanz anwesend: 18 Sekretäre, mindestens 142 scriptores bullarum. 47 Poenitentiarieschreiber. Dazu kommen die Ansprüche der Abwesenden (vgl. Röm. Qu. Schr. X 129), die z. T. wie aus der Avignoneser Obedienz erst später angemeldet wurden, vgl. z. B. RS 112 f. 34: August 1418 in Genf Bestätigung von 5 Beamten Benedicts XIII. aus verschiedenen Behörden.

(3) Vgl. die Listen IX u. XV, über die Thesaurare Gottlob Camera 267.

(4) Voll davon ist der Band DC 4, manches auch in den libri officialium, vgl. auch Baumgarten Kamm. u. Kanzlei 26.

(5) Nach meinen Notizen wurden ernannt: Kammerkleriker unter Martin V.: 25 (mit Ausnahme der Übernommenen), unter Eugen IV.: 16, unter Nicolaus V.: 24, Calixt III.: 14, Pius II.: 6 vgl. Liste XIII; Kammernotare unter Martin V. etwa 15, Eugen IV. etwa 20, Nicolaus V.: 3, später kaum mehr über den Bedarf; Referendare unter Martin V. gegen 50.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 52-55, 58 u. die Bestätigungen ebd. 62, 68, 72, 74, 76, 95, 97, 99, 121.

worden, jedoch ohne dass die Zahlen bei allen sofort als endgültige anzusehen wären. Allerdings nur in zwei Fällen sind sie später hinaufgesetzt worden: bei den Kammernotaren von 4 auf 9, bei den Notaren des Kammertribunals von 8 auf 10 (1). Bei anderen hat dagegen das Sinken der Einkünfte zu einer weiteren Reduzierung geführt, welche z. T., wie bei den Prokuratoren der Audienz, nur vorübergehend geblieben ist (2). Bei der überwiegenden Zahl sind demnach die Ansätze zur Zeit Martins V. und Eugens IV. massgebend geblieben.

Die Reduktion selbst ist aber sehr verschiedenartig durchgeführt worden. Z. B. wurde bei den Kammerklerikern und Kammernotaren, ferner bei den apostolischen Akolythen, Subdiakonen und Sekretären, deren Zahl unter Calixt III. endgültig festgesetzt worden ist (3), sofort bei Statuierung ein entsprechender Kreis von partizipierenden Beamten ausgeschieden, während die überschüssigen auf Anwartschaft gesetzt wurden. Man kann daraus schliessen, dass diese Ämter damals noch nicht käuflich waren; solange dies nicht der Fall war, kommen daher auch noch Supranumerarii in diesen Ämtern vor. Das gilt zum Teil bis in die Zeit Sixtus' IV. Eine stärkere Schranke ist dagegen der Willkür bei allen übrigen, käuflichen Ämtern gezogen. Es kommen Neuernennungen allerdings auch hier noch vor durchgeführter Reduktion vor, aber sie erfolgen nach einem vorgesehenen, vereinbarten Plan, sodass in der That mit geringen Ausnahmen die Reduktion sehr viel schneller hat erreicht und eingehalten werden können (4).

Dieser Erfolg hängt in der Hauptsache damit zusammen, dass die Käuflichkeit der Ämter eine festere kollegiale Organisation der Beamten begünstigt hat. Es wird sich dieser enge Konnex im folgenden besonders bei der Gründung der neuen Kollegien zeigen, deren Entstehung zum Teil ohne dies Moment ganz unverständlich

---

(1) Bei den notarii cam. ohne besondern Erlass, es sind bereits unter Pius II.: 8 vgl. DC 29 f. 192 v. Für die notarii aud. cam. vgl. Bulle v. 26. Juli 1469; Clemens VII. hatte ihre Zahl am 18. Jan. 1387 zunächst auf 16, dann auf 25 festgesetzt RAv 242 f. 94 v, über die Erhöhung vgl. ebd. den Randvermerk.

(2) Ihre Zahl ist von Martin V. provisorisch auf 24 festgesetzt worden RS 160 f. 139; vgl. Urk.-Reg. 84 u. Exk. XIV Tab. I u. II. Für die ostiarii camerae paramenti Urk.-Reg. 88, 121.

(3) Urk.-Reg. 77, 79, 80, 85, dazu 89, 94, 96, 142.

(4) Näheres darüber in Kap. IV; eine vorübergehende Überschreitung brachte die Übernahme der Beamten des Gegenpapstes Felix V.: es waren 15 scriptores litt., 8 script. pen. vgl. Urk.-Reg. 63, 65, 69 (ihre Namen in RV 433 f. 32 sq. RL 455 f. 152 sq.), 2 procuratores aud., wie RV 442 f. 177 v zeigt, 2 notarii aud. cam. vgl. RV 516 f. 11 sq., 2 notarii cam. vgl. RV 433 f. 43 v (wovon jedoch Sigismund Brodel de Wissemburg bald "quia falsarius" abgesetzt wurde vgl. ebd. 200). Die an die Neubesetzung dieser Ämter knüpfenden Prozesse sind die Veranlassung zu den vielen Bestätigungsprivilegien dieser Zeit.

wäre. Das wesentliche bei diesen Zusammenhängen ist, dass die Entlohnung einen gänzlich veränderten Charakter erhält, weil sie nunmehr nur zum geringsten Teil Entschädigung für die persönliche Dienstleistung ist, sondern die Verzinsung des eingelegten Kapitals darstellt. Dies begründet fortan gegenüber der Verwaltung einen Rechtsanspruch, der die Stellung des Beamten als Gläubigers innerhalb des Verwaltungsverbandes sehr verändern und stärken musste.

Im einzelnen äussert sich dies, wenn man von den Folgen für die Lockerung der Disziplin absieht, darin, dass, wie später näher ausgeführt werden wird, die Rechte der Beamten sich nach und nach auf die Admission ihrer neuen Kollegen, auf disziplinäre Befugnisse über die Amtsgenossen, auf die selbständige Vereinnahmung und Verwaltung der Einkünfte, schliesslich auf die selbständige Bestellung der dazu nötigen Organe erstrecken. Das Ergebnis ist fast überall die Verleihung einer festen Kollegialverfassung; dies tritt zuerst augenfällig während des Pontifikats Eugens IV. hervor: damals wurden den Prokuratoren der Audienz, den Servitores armorum, den Kanzleischreibern umfangreiche Statuten gegeben (1). Es ist dabei bemerkenswert, dass dies auf Antrag der betreffenden Beamten, welche vermutlich damit nur die Kodifizierung eines geltenden Verfassungszustandes zum gesetzlichen Ausdruck haben bringen wollen, geschah. Wie sehr die Initiative dabei bereits auf die unteren Beamten übergegangen war, kann man auch aus den parallelen Vorgängen im Kolleg der Poenitentiarieschreiber ersehen: bei einer notwendig erscheinenden Reform wurden vom Grosspoenitentiar die entsprechenden Anträge seitens des Kollegs erwartet und die daraufhin gemachten Vorschläge dann von ihm bestätigt (2).

Im folgenden soll nunmehr die Entstehung der einzelnen Kollegien behandelt werden, wobei ausführlicher jedoch nur die im Verbande der Kanzlei oder ihr nahe Stehenden berücksichtigt werden können. — Beabsichtigt wird hierbei nicht durchweg eine Geschichte der Kollegien zu geben, es kommt vielmehr allein darauf an festzustellen, welche Motive die Verwaltung bei ihrer Gründung leiteten. Es ist eine alte Streitfrage, ob hierbei nicht allein an reine Finanzoperationen zu denken sei. Erschwert wird ihre Lösung dadurch, dass nur selten die wahren Motive bekannt gegeben werden, dagegen in den Errichtungsbullen einseitig Reformabsichten betont werden. Es lässt sich jedoch, indem man den wahren Zustand in der betreffenden Beamtenklasse vor der Gründung aus anderen Quellen festzustellen sucht, und die Absichten der Gesetzgebung an den Massnahmen, die sie trifft, zu messen sucht, durch kritische Einzeluntersuchung auch hier fester Boden gewinnen.

Der Übergang zur Kollegialverfassung ist bei den schon bestehenden Beamtenklassen schrittweise erfolgt, und nicht plötzlich.

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 43, 48, 61.
(2) Vgl. Urk.-Reg. 42.

Die grossen zusammenfassenden Bullen, welche von der vollzogenen Thatsache Kunde geben, sind das Resultat langjähriger Entwicklung, sie schaffen nicht neue Verhältnisse, sondern regeln sie nur. Hier kann nur Einzelnes angedeutet werden. Für den engeren Zusammenschluss der Prokuratores audientiae war eine der Veranlassungen, dass seit den letzten grossen Verfügungen für sie, aus dem Jahre 1375, der Übergang von der persönlich ausbedungenen Entlohnung (salarium) zur kollegial vermittelten Taxenerhebung stattgefunden hatte (1). War dieses, wie vorläufig noch nicht positiv nachweisbar ist, im Zusammenhang mit der Einführung der Käuflichkeit ihrer Ämter geschehen, welche die Voraussetzung für eine Reihe von Bestimmungen der Bulle vom 8. Februar 1435 bildet (2), so lag darin allerdings die Notwendigkeit begründet die persönlichen Verhältnisse der Beamten und die internen Angelegenheiten des Amtes in Bezug auf die Taxbeteiligung zu regeln. Man wird in den diesbezüglichen Paragraphen die Neuerungen zu erblicken haben, welche zu Beginn der Bulle angekündigt werden; doch geht aus § 11, welcher die Kassierung aller entgegenstehenden älteren Verfügungen ausspricht, mit aller Deutlichkeit hervor, dass dies geschah, weil sie mit einem bereits bestehenden neuen Brauch gar zu sehr in Widerspruch standen, der nunmehr seine gesetzliche schriftliche Fixierung erhalten sollte. Ähnliche Verhältnisse (Käuflichkeit ihrer Ämter) zwangen die servientes armorum, besonders in Bezug auf die Beteiligung der Mitglieder an den Einkünften, die in den Statuten durchaus im Vordergrund stehen, zu einer Neuregelung (reformatio) der internen Angelegenheiten. Die im versammelten Kolleg beratene und beschlossene Revision der Statuten wurde nach Vorlegung durch die Leiter des Kollegs (thesaurarius und senescallus) vom Papst gutgeheissen und bestätigt (3).

Nur wenig klarer sehen wir über die Entstehung der Statuten der Kanzleischreiber. Doch ist der Vergleich mit den ähnlich, wenn auch nicht völlig gleich gelagerten Verhältnissen bei den Schreibern der Poenitentiarie geeignet hier etwas Aufschluss zu geben, weil die Statuten der letzteren aus wesentlich früherer Zeit stammen und somit eine ältere Stufe der kollegialen Entwicklung darstellen müssen. Diese Statuten sind, falls sie wirklich in vollem Umfange zu den Aufzeichnungen Walters von Strassburg gehören und in der Form, wie sie überliefert sind, unter Urban VI. redigiert wurden (4), noch vor Einführung der Ämterkäuflichkeit unter Bonifaz IX.

---

(1) Die in den Novae constitutiones (hggb. v. Förstemann) p. 30 sq. sehr umfangreichen Bestimmungen über das salarium haben bei der Neuredaktion keinen Platz gefunden; vgl. in dieser (Urk.-Reg. 43) § 5, 26, 31, 33, 36.

(2) Vgl. darüber Kap. IV.

(3) Vgl. die Bulle v. 26. Febr. 1437.

(4) Gedr. bei Göller I b 59-70; überliefert nur in Hs. XV. Jahrh. Über-

entstanden. Es ist dies besonders zu betonen, weil danach schon damals die Wahl der hauptsächlichen Beamten, die neben ihren kollegialen Pflichten auch zugleich eine dienstliche Verantwortung trugen, den Skriptoren überlassen war (1). Selbst die Correctores, welche innerhalb des Amtes die höchste Instanz bildeten, wurden erst auf Vorschlag der Schreiber vom Grosspoenitentiar eingesetzt (2). Ihr Amt ist allerdings, wie auch später dasjenige der assistentes des Kollegs, die an ihre Stellen traten, ein lebenslängliches. Im Gegensatz hierzu werden alle Beamten der Kanzleischreiber und selbst der leitende, der Reskribendar, auf kürzere Fristen durch den Vizekanzler bestellt. Erst die Bulle vom 7. Juli 1445 gab den Schreibern das Recht der Wahl ihrer Beamten. Dass es sich hier um ein Zugeständnis an das Kolleg handelt, geht daraus hervor, dass der Vizekanzler es nach seiner Rückkehr rückgängig zu machen suchte und dieses Recht nach wie vor wieder für sich beanspruchte (3).

Im übrigen stellen die Statuten der Hauptsache nach nur eine Zusammenfassung älterer Verordnungen und geltenden Brauches dar. Es ist dies im Einzelnen hier nicht zu untersuchen, manches ergiebt sich aus dem Vergleich mit der im September 1435 erlassenen Kanzleiordnung des Baseler Konzils, die sich in allem an den kurialen Brauch angelehnt hatte (4); doch darf man darüber hinaus wohl annehmen, dass bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts bei allen mehr internen Angelegenheiten, wie etwa der Berechnung und Verteilung der Einkünfte, die Verfassung in dem einen Kolleg sich nicht wesentlich von der des anderen unterschied. Sind doch gewisse Fortschritte auch gemeinsam errungen worden. Dies gilt besonders davon, dass beide Beamtenklassen nach dem Schisma einen entscheidenden Einfluss auf die Admission neuer Mitglieder gewinnen. Bereits unter Martin V. äussert sich dies darin, dass einzelne Ernennungen nur mit der Bedingung, " si ad id scriptorum litterarum accedat assensus " (5), erfolgen und dass bei einer Änderung der Bestimmungen über die Reduktion der Konsens des Kollegs vorher eingeholt wird (6). Dass dies Recht nach § 4 der Statuten sich sogar auf die Prüfung erstreckte, hat, wie ich an anderer Stelle zeige, nur für kurze Zeit und in starker formeller Begrenzung Wert

---

arbeitung scheint mir unzweifelhaft (Zusätze, Inkongruenz einzelner Bestimmungen), der Text lässt sehr viel zu wünschen übrig.

(1) Göller 165 ff.

(2) Es handelt sich um ein Bestätigungsrecht, die Textgestaltung bei Göller 60, 68 ist unklar.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 61.

(4) Vgl. Conc. Basiliense ed. Haller III 523 sq.

(5) Vgl. z. B. RL 202 f. 36 v; 1436 ergeht Befehl zur Admission an den Reskribendar RV 374 f. 46, aber ohne Erfolg, vgl. in Kap. IV die Anm. über Georg. de Pala.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 37.

gehabt, seinen eigentlichen Zweck hatte es dagegen bereits erfüllt, als es in weiterer Fassung in den Statuten formuliert wurde (1).

Die Bedeutung dieser Statuten liegt darin, dass sie eine Reihe nach und nach erworbener Recht systematisch zusammenzufassen suchten. Für die äussere Veranlassung und den Zeitpunkt ihrer Abfassung mag bestimmend geworden sein, dass nach der infolge einiger glücklicher Umstände durchgeführten Reduktion normale Zustände in das Bureau eingekehrt waren (2), welche das Bedürfnis, wie auch in anderen Behörden, rege machten, aus den Willkürlichkeiten der Übergangszeit zu fester Regelung zu kommen. Insbesondere musste dies von der Taxierung der Bullen gelten, deren Handhabung in vollem Widerspruch zu der prinzipiell noch geltenden Taxe Johanns XXII. stand. Seitdem die Überfüllung des Amtes fortgefallen war, fehlte jeder Grund die bisherigen Unregelmässigkeiten durchgehen zu lassen. Aus diesem Grunde kündigte die Bulle eine Reform der Taxen an. Ihr Zweck war an Stelle der veralteten und schon längst ausser Gebrauch gekommenen Ansätze des XIV. Jahrhunderts neue, jeder Willkür entzogene Taxen festzulegen, aber andrerseits auch die lange bekämpften, nunmehr aber infolge der dauernden Rezeption der Amterkäuflichkeit theoretisch nicht mehr zu bestreitenden Ansprüche der Skriptoren auf höhere Taxen zur Anerkennung zu bringen (3). Thatsächlich erlassen wurde die neue Taxordnung jedoch erst später.

Sehr ausführlich sind in den Statuten die Bestimmungen, welche die Bemessung und Einziehung der Taxen, die Verrechnung und Verteilung der Einkünfte durch die Beamten des Kollegs betreffen. Soweit deren Befugnisse sich auf den Verkehr mit den Parteien beziehen, ist das wesentliche in den früheren Darstellungen, welche sich mit der Kanzleiorganisation befasst haben, hervorgehoben worden (4). Die wichtigeren Funktionen lagen hierbei in den Händen des Reskribendars, dem caput scriptorum, vereinigt. Eine Reihe von Kollegialbeamten war ihm zwar beigegeben, doch trugen sie, wenn sie ihm auch bei Durchführung seiner mannigfaltigen Aufgaben unterstützten, eine Verantwortung eigentlich nur den Kollegen gegenüber: teils für die richtige Einhaltung der Taxen (computator § 17) (5), bei teilweisem oder gänzlichem Erlass der Taxen (sindici defensores oder deputati § 9, 37), bei Umtaxierung der ausgegebenen Bullen (distaxatio nur bei Anwesenheit des Komputators oder einiger deputati § 32), schliesslich zur Kontrolle der ausgege-

(1) Vgl. Kap. IV.

(2) Vgl. Kap. IV.

(3) Vgl. Kap. V.

(4) Vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 451 ff., Tangl Taxwesen 49 ff. u. Bresslau Urk.-L. I² 275 ff.

(5) Über seine Unterschrift vgl. Ottenthal 456 u. bes. die Kanzleiordnung des Basler Konzils bei Haller III 524.

benen Bullen und eingezogenen Taxen (Buchführung der tenentes librum plumbi § 22, 14, 47). Nur die Heranziehung der deputati bei Taxen, welche mehr als 4 Gulden betrugen, hatte den Zweck den Reskribendar gegenüber den Parteien zu entlasten (§ 17, 9).

Die übrigen Kollegialbeamten (sindici defensores, vorübergehend protectores genannt § 20, 48, sindici ad sindicandum officiales § 25, 26 Tangl KO 174, 18) haben die Aufgabe über die Durchführung aller Satzungen durch die bisher genannten Beamten zu wachen. Die Satzungen selbst, soweit sie in den Statuten vorliegen, erstrecken sich nur darauf, den einzelnen Mitgliedern einen gleichmässigen Anteil an den Pflichten und Einkünften des Amtes zu verbürgen. Darüber hinaus ist es den Schreibern überlassen über alle internen Angelegenheiten selbst Bestimmungen zu treffen. Die Vollversammlung aller Mitglieder, welche monatlich durch den Reskribendar, im Bedürfnisfall auch durch die deputati berufen werden soll, kann (§ 10, 19) in Bezug auf den Wahlmodus der Beamten, Vollstreckung der Versäumnisstrafen, Urlaubserteilung und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen nach eigenem Ermessen entscheiden (1). Die Beschlussfassung vollzieht sich in vorgeschriebenen Formen; Reform der Statuten kann vorgenommen werden, ohne dass es im allgemeinen einer päpstlichen Bestätigung bedurft hätte; die Beschlüsse werden dementsprechend auch allein im Statutenbuch des Kollegs verzeichnet. Damit sind die internen Verhältnisse des Amtes in bedeutendem Masse der Einwirkung von aussen entzogen.

Auf die Stellung des Reskribendars hat dies eine gewisse Rückwirkung ausgeübt. Neben den auscultatores ist er der dienstlich eigentlich für die Arbeit dieses Bureaus verantwortliche Beamte. Ihm steht deshalb eine gewisse Disziplinargewalt zu: das gewöhnliche Mittel ist in seiner Hand die Geldstrafe, welche bei Verrechnung der Emolumente in Anwendung kommt. Später tritt darüber hinaus hinzu, jedoch nur in vereinzelten Fällen, z. B. bei Verletzung des Amtsgeheimnisses, wenn Sekretbriefe in Frage kommen, das Recht den Schuldigen vom Amt zu suspendieren (2). Mit der Übertragung disziplinärer Befugnisse an einen Kollegialbeamten haben, so viel ich sehe, diese Statuten zuerst den Anfang gemacht (3); die Disziplinargewalt des Vizekanzlers war damit nicht beseitigt, aber doch für viele Fälle ausgeschaltet und wurde im weiteren Verlauf noch mehr eingeengt. So sehr sich damit die Befugnisse des Reskribendars erweiterten, so bildete doch für deren energische Handhabung ein Hemmnis, dass er dem Kolleg gegenüber nicht unabhängig genug gestellt war. In dieser Hinsicht wirkte, abgesehen von seiner kurzen Amtsdauer, hindernd, dass ihm auch hierfür Kontrollorgane

---

(1) § 39, vgl. Exk. VIII 1.
(2) Tangl KO 214, 2.
(3) Z. B. noch nicht nach Tangl KO 150, 11.

zur Seite gesetzt waren, die durch Einspruch seine Thätigkeit beeinträchtigten und sein Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der vorgesetzten Behörde abstumpfen mussten (1).

Die Gewährung dieser weitgehenden Rechte an ein festorganisiertes Beamtenkolleg bildet die Erklärung für viele der später zu besprechenden Missstände in diesem Bureau. Von besondrer Bedeutung ist sie zugleich auch dadurch geworden, dass diese Form der Kollegialverfassung, zwar nicht mit allen Einzelheiten, aber doch prinzipiell der Ausgangspunkt und das Vorbild für alle späteren Kolleggründungen geworden ist. Alle Mängel derselben sind damit auf die übrigen Behörden übertragen worden.

Abbreviatoren. Von den älteren bereits bestehenden Beamtenklassen, die sich aus einer grösseren Anzahl von Mitgliedern zusammensetzen, haben allein die Abbreviatoren es nicht zu einem festeren Zusammenschluss gebracht. Verhindert hat dies vor allem, dass diese Beamten nicht alle rechtlich einander gleichgestellt waren und dass viele von ihnen nicht vermocht haben ihre Eigenschaft als Hülfsbeamte abzustreifen. Eine eigene selbständige amtliche Verantwortung hatten nur die abbreviatores assistentes, welche durch den Vizekanzler in diese Stellen berufen wurden. Von ihnen ist oben die Rede gewesen. Die übrigen hatten, mochten sie nun von den Notaren (2), vom Vizekanzler (3) oder dem Papst (4) selbst ernannt sein, zwar amtliche Aufträge, waren auch zum Teil in verschiedene Klassen dienstthuender Abbreviatoren eingereiht, wurden aber vielfach nur zu untergeordneten Diensten und aushülfsweise verwendet, wobei für die Art der Beschäftigung in Gratial- oder Justizkanzlei dem Ermessen des Vizekanzlers ein weiter Spielraum gelassen war (5). Zum Teil erfolgte die Aufnahme unter diese Beamten nur zu dem Zwecke, der Verwaltung einen genügenden Nachwuchs heranzubilden; in der älteren Zeit, aber auch noch zur Zeit Bonifaz' IX., ist nach längerer Ausbildungszeit sogar ein Teil der Skriptoren aus diesen Ämtern hervorgegangen (6).

Die Ernennung erfolgte somit nicht immer zu sofortiger amtlicher Verwendung, sie ist daher auch wesentlich formloser, da dazu eine signierte Supplik genügte und auch nicht die Vakanz eines Amtes abgewartet wurde (7). Das Amt ist aber oft auch nicht anders als eine Titulatur aufgefasst worden. Besonders nach dem Schisma mussten in dieser Beziehung wiederholt Abbreviatoren, die zwar an

---

(1) Vgl. z. B. § 26.

(2) Vgl. oben S. 62 Anm. 3, dazu Bresslau Urk.-L. I² 295 ff.

(3) Tangl KO 92, 3; viele Beispiele im Lib. canc. ed. Erler.

(4) Z. B. Lambertus bei Erler 206.

(5) Vgl. oben S. 62 Anm. 4.

(6) Tangl KO 60, 4; zur Zeit Bonifaz' IX. z. B. RL 51 f. 293 RL 52 f. 83 v RL 53 f. 73 u. bes. Kochendörffer Diss. 19.

(7) Bis zu Pius II. mit einer einzigen Ausnahme (RV 465 f. 55) keine Ernennungsbulle, viele Admissionsmandate dagegen in den Reg. Suppl.

der Kurie anwesend waren, aber ihr Amt nicht ausübten, bei Strafe des Verlustes ihrer Emolumente verwarnt werden (1). Allein als Titelinhaber wird man aber auch den grösseren Teil der Skriptoren ansprechen müssen, die während des Schismas und danach etwa bis zu Eugen IV. fast regelmässig den Titel führen (2), ohne dass auch nur bei einer beträchtlichen Minderzahl eine besondere Ernennung nachzuweisen wäre (3). Unter Martin V. wird offiziell die abbreviatoria geradezu als officio scriptoris litterarum accessoria bezeichnet, also als ein Annex betrachtet (4). Vielleicht hat für den Skriptor die Beibehaltung des Titels nur die Bedeutung gehabt, ihm die Karriere zu dem höheren einflussreichen Kanzleiamt der assistentes offen zu halten; mehrfach lässt sich beobachten, dass die assistentes nach Ernennung auf ihr Schreiberamt verzichten.

Diese sehr ungleichartige Stellung der Abbreviatoren untereinander kam auch darin zum Ausdruck, dass sie in eine Reihe von Klassen mit unterschiedenem Auftrag eingeteilt wurden. Nur die feste Zugehörigkeit zu einer von ihnen gab ihnen Beamtencharakter (5). Diese Massregel, welche schon zu Eugens IV. Zeiten durchgeführt erscheint (6), hat neben dem Zweck, alle ungeeigneten Beamten vom Dienste auszuschliessen, das praktische Ziel im Auge alle dienstlich zugelassenen je nach dem Grad ihrer Verwendbarkeit nach Stufen zu beschäftigen. In gewissem Sinne war damit schon vorweg genommen, was wenig später die Verfügungen Calixts III. im besonderen zu regeln suchten. Dass letztere dennoch notwendig wurden, erklärt sich allein aus den besonderen Missständen, welche infolge des Todes einer grösseren Anzahl Abbreviatoren des Praesidialbureaus seit den Pestjahren 1449 u. 50 in der obersten Abteilung eingetreten waren (7). Der Mangel genügenden Ersatzes, um welchen sich der Papst, wie es scheint vergebens, z. B. bei dem Gesandten

---

(1) Vgl. bes. Tangl KO 152, 14 u. unten Kap. IV.

(2) Vgl. Kochendörffer N. Arch. XXX 567 ff., ebenso ist dies für die allermeisten ebd. 575 ff. angeführten nachzuweisen; dagegen ist reg. canc. Clem. VII n. 127 mit Bresslau I² 303 Anm. 5 zu emendieren.

(3) Gleichzeitige Ernennung zum scriptor u. abbreviator ist selten; Beispiele in RL 61 f. 81 RL 100 f. 175 v RV 338 f. 78 v.

(4) Vgl. Baumgarten Kamm. u. Kanzl. 334.

(5) Reg. canc. Nic. V. n. 75.

(6) Darauf zielt bereits reg. canc. Eug. IV. n. 96 ab; die Zugehörigkeit zur Justizkanzlei wird unter ihm ausgedrückt durch den Titel: abbrev. pro litterarum expeditione in minori justitia in canc. apost. deputatus vgl. RL 364 f. 204 (Joh. Stulle de Weslingburen) RL 430 f. 178 (Henr. Gedde de Actendam); unter Paul II. wird Albert Cock noch mit derselben Bezeichnung erwähnt RL 712 f. 143 v.

(7) Von deutschen Mitgliedern starben damals Joh. Tefelen (1445), Arnold Wyt, Jac. Goyer, Anselm Fabri, Nic. Volrat, Edmund Pollart, somit beide Korrektoren, ferner Firmin Aurifabri not. part.; damals oder nur wenig später die assistentes Gerard v. d. Heiden de Elten und Bertold Cantrifusoris, vgl. auch de Waal Campo Santo 48.

des Deutsch-Ordens bemüht hatte (1), muss damals namentlich in Verbindung mit der kurz darauf beginnenden Vakanz des Vizekanzleramtes (2) äusserst ungünstig auf die geordnete Geschäftsabwickelung eingewirkt haben. Während dieser Zeit sind entweder infolge übereilter Beförderung jüngerer Beamten oder infolge der Einstellung nicht eingearbeiteter Kräfte ungeeignete Elemente in das Präsidialbureau eingedrungen. Ein konkretes Zeugnis hierfür besitzen wir in dem Reformgutachten von 1458, welches berichtet, dass der neue Vizekanzler ohne Bedenken seine Familiaren in diesem Bureau unterzubringen oder doch wenigstens zu beschäftigen suchte (3). Diesen, wie es scheint, doch nur durch ein unglückliches Zusammentreffen widriger Umstände hervorgerufenen Missständen suchte die Verordnung vom 20. März 1458 ein für allemal zu begegnen, indem sie die Karriere innerhalb des Amtes regelte und besondere Kautelen für den Eintritt in die oberste Abteilung schuf.

Der Überfüllung dieses Amtes dagegen, über welche seit dem Schisma die Gesetzgebung mehrfach Klagen geäussert hatte (4), ist die Verfügung Calixts III. nicht nähergetreten. Die hier aufgenommenen Bestimmungen über die Zahl der Beamten im Praesidialbureau diente mehr dem entgegensetzten Zweck sie niemals unter das Minimum von 10-12 sinken zu lassen. Erst die Reformen unter Pius II. griffen die Festsetzungen Benedicts XII., welche auch auf dem Konstanzer Konzil den Forderungen zu Grunde gelegt worden waren (5), auf, um den erforderlichen Bedarf zuletzt in etwas unkonsequenter Weise auf etwa 35 Beamte festzustellen (6). Weit über diese Zahl war inzwischen die Bulle, durch welche Pius II. das Abbreviatorenkolleg mit 70 Stellen begründete (7), hinausgegangen, wenn sie auch gegenüber der vorhandenen Unmasse von Beamten thatsächlich eine Herabsetzung erzielte (8). Dass die neuen Ämter zum grösseren Teil, nämlich mit Ausnahme derjenigen im parcus major, deren Inhaber auf das neue Kolleg übernommen

---

(1) Pastor I 243, vgl. Kap. IV z. Schluss.

(2) Damit hängen auch zusammen die Übergriffe des Custos bei Verteilung der Suppliken vgl. Tangl KO 368. 13, vielleicht auch das Vorkommen von Bullenfälschungen unter Calixt III. vgl. Kap. IV.

(3) Tangl KO 367, 5.

(4) Vgl. Tangl KO 150, 10, reg. canc. Nic. V. n. 75; 1443 gab es deren 100 RV 361 f. 240.

(5) Tangl KO 180, 1, v. d. Hardt I 599, ebenso im deutschen u. romanischen Konkordat.

(6) Tangl KO 370, 33 373, 3, 4.

(7) Vgl. Urk.-Reg. 108.

(8) RV 495 f. 87 heisst es: cum ... numerum abbreviatorum litt. apost., qui preter ... abbreviatores earundem litterarum maioris presidentie cancellarie apost. incertus et numerosus erat, ad 70 dumtaxat computatis iis, qui in dicta presidentia sive parco existunt, ... reduxerimus.

wurden, gegen bedeutende Summen veräussert wurden, gab der Neugründung eine besondere Bedeutung (1).

Allerdings sind diese Thatsachen in den Bullen Pius' II. völlig verschwiegen worden und anscheinend wird ihnen auch in den Einzelbestimmungen wenig Rechnung getragen. Letztere lassen sich vielmehr durchaus aus dem besonderen Zweck, der in der Einleitung der ersten Bulle ausführlicher dargelegt wird, begründen. Hiernach handelte es sich bei der Kolleggründung darum, den Missstand zu beseitigen, dass bei der grossen Anzahl untauglicher Mitglieder die fleissigen und tüchtigen Beamten bei der bisherigen Entlohnung zu kurz kamen und dass aus diesem Grunde auch bei den letzteren der nötige Eifer für pünktliche und ordnungsmässige Erledigung der Geschäfte fehlte (§ 1). Der Papst erhoffte durch Beschränkung auf eine geringe Zahl von Mitgliedern, welche allein mit den Aufgaben des Amtes zu betrauen wären, und durch Erhöhung ihrer Einnahmen, welche durch Gleichstellung ihrer Taxen mit denen der Schreiber erreicht werden sollte (§ 3), eine angemessenere Entlohnung herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurden, unter Beseitigung des unbestimmten und direkten Einflusses des Vizekanzlers, die Funktionen der Verteilung der Geschäfte und der Auszahlung der Einkünfte nach festen Gesichtspunkten einem Kollegialbeamten (distributor) übertragen (§ 4, 5). Auch in der zweiten Bulle (2) wird es als das eigentliche Ziel betont, mit Ausschaltung aller früheren Konfliktsmöglichkeiten zu festen klaren Verhältnissen zu kommen (3). Unter Anlehnung an die Organisation des Skriptorenkollegs, dessen Rechte und Privilegien im übrigen in vollem Umfang dem neuen Kolleg verliehen wurden (§ 2), sollte diesem Zwecke durch eine festere Verfassung entsprochen werden.

Die endgültige Konstituierung verzögerte sich jedoch einige Zeit. Der Papst selbst hatte wohl nicht ganz fest auf Erfolg gerechnet. Noch im Januar 1464 war man in der Kammer im Zweifel, ob die

(1) Vgl. Exk. XIV Tab. III. Die Einnahmen flossen der Kasse der Cruciata zu, vgl. Depositeria generale della Crociata (Arch. di Stato. Rom) tom. 1463-64 f. 13 v-28. Bis zum Tode des Papstes waren eingezahlt ungefähr 12000 Duk., statt der 30000, die das Amt hätte einbringen sollen. Nur wenige hatten den Preis voll erlegt, die meisten waren bis zu diesem Termin mit ihren Zahlungen noch stark im Rückstand. Einige wenige (8) hatten eine solche noch nicht geleistet, wenn sie nicht etwa überhaupt davon befreit waren. Unter ihnen ist nur ein Sienese (Ugone Benzi) und zwei Humanisten (Jac. v. Volterra u. Crivelli); zwei waren Kanoniker von S. Peter (Andreas de Spiritibus de Viterbio, Franc. de Thomeis de Aquila). Der Ertrag erscheint trotzdem beträchtlich bei einem Gesamtintroitus der Cruciata von 106327 flor. 3 baiochi während der Periode 13. Nov. 1463-23. Sept. 1464, vgl. in der gleichen Serie tom. 1468-72 f. 181.

(2) Urk.-Reg. 112.

(3) Tangl KO 184 Einl.

neue Schöpfung Bestand haben werde (1); bis Ende dieses Monats waren erst etwa 10 Ämter vergeben (2), für die Zahlungen mussten teilweise ausserordentlich lange Fristen gegeben werden. Zudem erhob sich direkt Widerstand: Die Supplikenbeamten beschwerten sich, dass die Gründung des Kollegs ihre Einkünfte schmälere (3). Der Vizekanzler scheint sich der Ernennung der Beamten, weil er sie für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte, widersetzt zu haben (4). Nachdem aber im Mai 1464 das Kolleg fast vollzählig geworden war, entschloss sich Pius II. zur Sicherung seines Bestandes durch eine neue Bulle (v. 30. Mai 1464) einige Lücken und Unklarheiten der ersten zu beseitigen. Allerdings hatte er den neuen Beamten zugleich weitere Zugeständnisse machen müssen. Während einerseits gewisse Standes- und Ehrenrechte (Kleidung, Praerogativen als familiares § 3, 5, 6, 8) und gemeinsame Pflichten (Unterhalt der capella § 10) näher normiert wurden, ist andrerseits in der Ausgestaltung der kollegialen Rechte ein weiterer Schritt vorwärts dadurch gemacht worden, dass der distributor selbständig, ohne der Bestätigung des Vizekanzlers zu bedürfen, vom Kolleg ernannt wird (5), und ihm auch selbständige Disziplinarbefugnisse beigelegt werden (§ 13, 14).

Kaum ein halbes Jahr später ist dies neue Kolleg durch Paul II. aufgehoben worden (6), mit der Begründung " quod cause, propter quas idem Pius officium ipsum instituerat, penitus cessaverant ". Aber welches waren die bestimmenden Motive Pius' II. gewesen, welche dem neuen Papste schon sobald nicht mehr stichhaltig schienen? Sicherlich kann damit die Reformabsicht, welche von Pius II. so stark betont worden war, nicht gemeint sein. Diese muss demnach in den Augen seines Nachfolgers nur vorgeschoben gewesen sein, um die eigentlich treibende Absicht (urgentes causae) zu verbergen; als solche aber konnte sich in den Augen Pauls II. nur die Aufgabe ergeben dem Kreuzzugsfonds, dem in der That die Kaufgelder zuflossen (7), eine neue Quelle zu eröffnen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass die Errichtung des Kollegs, welche einen namhaften Ertrag versprach, zu den in den gleichen Wochen beschlossenen Kreuzzugssteuern in Beziehung zu setzen ist. Sehr wahrscheinlich wird dies dadurch, dass Paul II., obwohl er durchaus

---

(1) Die Kammer obligierte sich zur Rückzahlung " in eventum, in quem . . . officium et collegium non haberet effectum et tolleretur " DC 30 f. 108 sq.

(2) Die Ernennungsbullen — zunächst an den Vizekanzler gerichtet, an dessen Stelle sehr bald der Distributor trat — in RV 516 f. 215 sq.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 110, 259.

(4) Vgl. die Schlussworte in Tangl KO 185, 1 u. obige Anm.

(5) Tangl KO 181, 4 186, 3.

(6) Urk.-Reg. 113.

(7) Vgl. oben S. 123 Anm. 1; ebenso nach den oben in Anm. 1 angeführten Obligationen, vgl. auch Tangl KO 196, 1.

an dem Gedanken den Kreuzzug fortzusetzen festhielt, die von seinem Vorgänger in die Wege geleiteten Massnahmen zur Aufbringung der Mittel insgesamt zurückgenommen hat (1). Ein Umschwung in der Finanzpolitik war es demnach, der für den Papst bestimmend wurde, nicht eine persönliche Animosität, wie manche der Zeitgenossen dachten, gegen seinen verstorbenen Vorgänger (2) oder, wie später im Anschluss an Platina oft gesagt worden ist, gegen das im neuen Kolleg stark vertretene Humanistenelement (3). Für die Aufhebung im besonderen kam aber noch in Betracht, dass bereits in den letzten Monaten Pius' II. eine Tendenz vorhanden gewesen sein mag den Vizekanzler wieder in seine Rechte einzusetzen (4), und dass der neue Papst ihm diese Genugthuung möglichst bald schuldig zu sein glaubte (5). Beschlossen wurde die Massregel jedoch erst, als ein entsprechendes Gutachten einer Kardinalskommission vorlag, in welchem die von allen Seiten laut werdenden Klagen über Benachteiligung seitens des Kollegs, besonders diejenigen der abbreviatores de parco majori, welche wohl ihre Rechnung nicht bei dem neuen Modus der Einnahmeverteilung gefunden hatten, nach sorgfältiger Prüfung für berechtigt erklärt wurden. Der Sturm der Entrüstung, der daraufhin unter den Käufern der neuen Ämter ausbrach (6), ist wohl allein darauf zurückzuführen, dass trotz der von vornherein beabsichtigten (7) Entschädigung der eingekauften Beamten zunächst die Kammer sich nicht imstande sah die beträchtliche Summe zurückzuzahlen. Erst einige Wochen später wurde ein Ausweg gefunden, auf dem sich ihre Abfindung in einer ihnen allerdings nicht eben überaus günstigen Form allmählich durchführen liess. Die Verfügung vom 3. Dezember 1464 bestimmte, dass die im Abbreviatorenbureau zur Erhebung gelangenden Taxen provisorisch, bis zur vollständigen Rückerstattung der Kaufsummen, an sie ausgezahlt werden sollten (8).

---

(1) Es handelt sich um die beiden Bullen Pius' II. vom 4. Nov. 1463 (super medietate fructuum pro expeditione contra Turcos und super spoliis prelatorum et ecclesiasticarum personarum durante expeditione) in Barb. lat. 2825 p. 369, 370, welche durch ein am 6. Nov. 1464 publiziertes Mandat kassiert wurden, ebd. p. 380; vgl. ferner ebd. p. 381: cassatio constitutionis (Pii II.) super privatione beneficiorum non solventium medietatem reservatorum, publ. am 17. Nov. 1464.

(2) Epist. card. Papiensis Frankfurter Ausgabe 517 n. 71.

(3) Vgl. Pastor II 319 ff.

(4) Tangl KO 373, 5 (aus dem Reformentwurf des Hochsommers 1464, der auch in andern Punkten, vgl. n. 3 u. 4, die Abbreviatorenbullen preiszugeben geneigt erscheint.

(5) Tangl KO 189.

(6) Über das Einzelne Pastor a. a. O.

(7) Tangl KO 190, 1; auch der Brief v. 9. Okt. bei Pastor II 758.

(8) Die Unterschrift des quittierenden Komputators findet sich für kürzere Zeit unter denen des Schreiberkollegs: Nov. 1466 ist Jac. de Rizo-

Für die verbleibenden Beamten, zu denen jedenfalls ein grösserer Teil der von Pius II. abgesetzten hinzugenommen wurde (1), brachte die Restitution des Vizekanzlers von neuem alle die Unzuträglichkeiten mit sich, welche früher bestanden hatten. Das Recht des Vizekanzlers wie ehedem nach seinem Gutdünken die Suppliken zu verteilen (2), lieferte sie, da dieser damit zugleich die Verfügung über die Gesamteinnahmen des Amtes erhielt (3), in Bezug auf ihre Einkommensverhältnisse wieder seiner Willkür aus. Die eine Auflage wurde ihm allerdings gemacht, jedem Mitglied der praesidentia major ein Gehalt von 20 Floreni, das unter Sixtus IV. auf 25 Floreni erhöht wurde, auszuzahlen. Nur diese höheren Beamten erscheinen damit trotz der geringen Höhe der Summe einigermassen sicher gestellt. Die überschiessenden Gelder durfte der Vizekanzler dagegen ganz nach seinem Belieben (4) für sich und seine Familiaren verwenden, ohne dass ihm z. B. in Bezug auf die Entlohnung der übrigen Abbreviatoren, die auch weiter dauernd angestellt wurden (5), feste Vorschriften gegeben worden wären.

Es lagen demnach ganz ähnliche Verhältnisse wie zu Zeiten Pius' II. vor, als Sixtus IV. die Reorganisation des Bureaus in die Wege leitete und nach langen Verhandlungen mit dem Vizekanzler (6) und unter Zustimmung der Kardinäle im Konsistorium durch die Bulle vom 11. Jan. 1479 das Kolleg der Abbreviatoren endgültig errichtete. Die äussere Veranlassung war dadurch gegeben, dass die Kanzleieinnahmen während des Pest- und Kriegsjahres 1478, besonders wohl auch infolge der den Verkehr mit Rom verbietenden Massnahmen Ludwigs XI., beträchtlich zurückgegangen waren (7) und dass schon seit Monaten das stipulierte Gehalt den Abbreviatoren nicht hatte ausgezahlt werden können. In der Absicht der Bulle lag eine gerechtere und gleichmässige Entlohnung aller in dem Bureau verwendeten Beamten; sie sollte, da die Zahl der festangestellten Abbreviatoren bedeutend heraufgesetzt wurde, durch Verleihung regulärer Einnahmen aus beträchtlich erhöhten Taxen herbeigeführt werden. Diese neuen Belastungen trafen nicht das Budget der Kurie direkt, boten aber in den Berechnungen insofern ein unsicheres Element, als sie eine Belebung der Geschäfte voraussetzten, die sich unter den in der Bulle beklagten Umständen zunächst

---

nibus als exactor et collector pecuniarum taxarum offitii abbreviatorie nachzuweisen DC 32 f. 261, 276.

(1) Abbreviatores non participantes Aug. 1464 erwähnt Intr. 456 f. 111.

(2) Betont von Gaspar Veronensis bei Muratori SS III² pars XVI p. 38.

(3) Tangl KO 196, 1 u. 2.

(4) Unter Paul II. wurden sie zu fiskalischen Zwecken verwendet.

(5) Einige z. T. recht formlose Ernennungen in RV 545 f. 80.

(6) Vgl. den auf den 19. Dez. 1478 zu datierenden Brief des card. Papiensis Frankf. Ausg. 682 n. 316.

(7) Tangl KO 197, 3: die Einnahmen betragen nur mehr 100 flor. monatlich vgl. Exk. I; über das Verbot Ludwigs XI. vgl. Pastor II 552 ff.

völlig der Beeinflussung durch den Papst entzog. Eine weitere Schwierigkeit entstand dadurch, dass die Kolleggründung einen neuen schweren Eingriff in die Rechte des Vizekanzlers, die z. T. finanzieller Natur waren, aber in vollem Umfang kompensiert werden mussten (1), darstellte. Aber diese Nachteile, die sich schon während der Vorverhandlungen sehr fühlbar machten, traten zurück vor den finanzpolitischen Erwägungen, die sich damit verbanden und wohl auch den entscheidenden Antrieb gegeben haben. Angesichts des drohenden Krieges mit Florenz und Ludwig XI. galt es nämlich die Mittel aufzubringen " ad supportandum diversa maxima expensarum onera pro defensione immunitatis libertatis privilegiorumque ecclesiasticorum indignissime, sicut notorium est, violatorum " (2). In dieser misslichen Lage, in der sich der Papst nach dem Bruch mit dem Bankhaus Medici (3) genötigt sah von allen Seiten Geld aufzunehmen, bei den Kardinälen und Kurialen zum Teil unter drückenden Verpflichtungen (4), bot die Form der Ämterkaufanleihe die Aussicht auf einen grösseren Ertrag, ohne der Kammer direkt allzu grosse Opfer aufzuerlegen.

Die 72 Ämter, aus denen das neue Kolleg bestehen sollte, wurden zu käuflichen umgewandelt, von ihnen jedoch, da die vorhandenen 12 abbreviatores praesidentiae majoris auch diesmal übernommen wurden, für das erste nur 60 zum Verkauf gestellt (5). Der Vizekanzler erhielt neben 8000 Dukaten, die ihm bar ausgezahlt wurden, zur Entschädigung für den Verzicht auf die Amtseinnahmen dauernd das Recht 21 Stellen, wie oben erwähnt, unter den für die übrigen geltenden Vakanzbedingungen zu besetzen und zu vergeben (§ 14, 17).

Im übrigen gab für die Normierung der Kollegialberechtigungen die erste Gründung fast vollständig das Vorbild. Die Mitglieder ausschliesslich (§ 5) dürfen für die Geschäfte des Amtes, die nunmehr auch auf die Konsistorialprovisionen erweitert erscheinen (6), verwendet werden. Die Einnahmen des Amtes (7), welche durch Gleichstellung mit denen der Schreiber bedeutend erhöht werden, fallen unter Festsetzung eines allerdings erheblich komplizierten

---

(1) Vgl. Exk. I.

(2) Aus der unten in Anm. 5 zitierten Obligation.

(3) Das Ausweisungsmandat v. 23. Juli 1478 in DC 39 f. 214 v.

(4) Der Kämmerer lieh 20000 flor. RV 652 f. 203 v sq.; über sonstige Vorschüsse vgl. DC 43 f. 128 sq. u. Exk. I.

(5) Vgl. das Obligationsinstrument der Kammer v. 14. Febr. 1480 in DC 43 f. 263 sq.; hier sind 58 Ämter verrechnet, deren Gesamtertrag, auf die Rechnungsmünze umgerechnet, betrug: 34241 flor. 70 bol. (nicht ganz 31000 Kammerduk.); über die erzielten Preise vgl. Exk. XIV Tab. III, die Zahlen bei Gottlob 247 beruhen z. T. auf willkürlichen Umrechnungen.

(6) Vgl. Tangl KO 198, 6 gegen 181, 3.

(7) Zahlung von 10 Duk. monatlich seitens der Kammer an jeden Abbreviator ist ein Irrtum Gottlobs 248; die Angaben die er im Auge hat, beziehen sich auf den oben S. 46 Anm. 4 erwähnten abbreviator de curia.

Einhebungsmodus vollständig an sie (§ 6, 7). Ihre Vorrechte werden ähnlich wie früher, jedoch ohne detaillierte Ausführung und nur unter allgemeiner Berufung auf diejenigen der Scriptores, bemessen (§ 15). Eigentümlich ist hier nur, wie die Abbreviatoren des parcus major dem Kolleg eingeordnet werden. Die drei Abteilungen blieben entsprechend dem Bedürfnis in den unteren den neueintretenden Beamten Zeit für die allmähliche Einarbeitung und Ausbildung zu geben, bestehen. Die Vorrechte der oberen, welche unter Sixtus IV in dem Privileg vom 1. April 1472 zusammengefasst worden waren, wurden den unteren nicht völlig zuteil; Gleichstellung war schon wegen der ungleich höheren Verantwortung, welche jene trugen, nicht möglich. Insbesondere wurden letztere nunmehr aber auch in Bezug auf ihre Einkommensverhältnisse um ein Bedeutendes besser bedacht (§ 8). Äusserlich wurde dies dadurch ausgeglichen, dass ihnen entsprechend mehr Arbeit (3 anstatt 2 Suppliken) zugewiesen werden sollten (§ 10). Nicht ganz verwischt sind auch in der internen kollegialen Verfassung diese Unterschiede. Zwar bildeten alle Abteilungen ein einheitliches Kolleg. Die Vollversammlung übt die korporativen Rechte aus, ihr steht für interne Angelegenheiten ein eigenes Verordnungsrecht zu (§ 15). Doch ist es schon fraglich, ob es überhaupt zu solchen gemeinsamen Statuten gekommen ist (1). Ein Gegensatz blieb dauernd in Bezug auf die dienstlichen Verhältnisse und die praktischen Interessen bestehen. Vorgesehen war in der Errichtungsbulle gemeinsame Kassenverwaltung (§ 7, 8), auf Kosten des Kollegs auch die Gehaltsentschädigung der wenigen Beamten, welche von den einzelnen Abteilungen gewählt wurden (§ 7, 16) (2). Die gegenseitige Kontrolle bei der Verrechnung war dadurch gewährleistet, dass durch sie gesondert drei libri computorum geführt wurden (§ 7), auf Grund deren die Abrechnung zu erfolgen hatte. Ein gemeinsames Organ zur Verteilung der Geschäfte besass das Kolleg dagegen nicht. Es blieb dem Vizekanzler vorbehalten, ob er für diese Zwecke einen distributor einsetzen wollte (§ 10); doch hat, soweit sich sehen lässt, der Vizekanzler oder sein Stellvertreter dies Recht nie aus der Hand gegeben.

Notarii curiae causarum camerae apostolicae. Diese Beamtenklasse hat durch Paul II. erhalten, was wenige Jahre vorher durch denselben Papst den Abbreviatoren verweigert worden war. Die Bulle vom 26. Juli 1469 verlieh den Notaren, die im Amte bisher nur lose miteinander verbunden waren, eine feste kollegiale Verfassung (3). Den Anstoss für den Papst gab ein Antrag dieser

---

(1) Die einzigen bisher bekannten, Febr. 1593 v. Vizekanzler Montalto bestätigten (bei Ciampini 70-75), beziehen sich auf den parcus maior allein.

(2) Die receptores collegii (§ 8) bilden den banchus abbreviatorum vgl. Schmitz Pract. 27; identisch mit den § 16 erwähnten correctores sind wohl die bei Tangl KO 208, 7 angeführten computatores proventuum.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 124.

Beamten des Inhalts: " quod quamvis ipsi numero decem sint eorumque officia, quae per nos (sc. papam), cum pro tempore vacent, conferuntur, perpetua existant, nihilominus hactenus in eorum officio circa aequalitatem inter ipsos notarios servandam certus ordo datus non extitit ". Gebeten wurde also um eine päpstliche Verfügung, welche ihre rechtlichen Verhältnisse entsprechend der nunmehrigen Form der Amtsverleihung regle. Der Zweck eine Gleichstellung der Kollegen untereinander herbeizuführen hing demnach damit zusammen, dass ihr Amt ein " officium perpetuum " geworden sei. Was bedeutet dieser Ausdruck? Sicher nicht, wie man zunächst annehmen möchte, lebenslängliche Anstellung, da diese von jeher üblich war (1) und besonders, seitdem das Ernennungsrecht bei fester Regelung des Vakanzmodus auf den Papst übergegangen war (2), auch eingehalten wurde. Diese Gründe können einen Einfluss somit nicht auf die Eingabe gehabt haben. Vielmehr wurde entscheidend, dass die Käuflichkeit des Amtes, die z. T. infolge der rigorosen Reduktionsbestimmungen für die bisherigen Amtsinhaber nicht so zur Geltung gekommen war und während Jahrzehnten praktisch fast ausgeschaltet schien, etwa seit 1461 nach durchgeführter Reduktion sich durch häufigeren Wechsel im Amt wieder fühlbarer machte (3) und bei den Käufern unmittelbarer wirkende Ansprüche auf eine gleichmässige Verzinsung weckte.

In der Hauptsache bewegen sich die Zugeständnisse in der Richtung, dass eine gemeinsame Vereinnahmung der Gebühren an Stelle der Taxerhebung durch den einzeln trat, dass ein vom Kolleg erwählter Mensar, wie der Reskribendar, die Arbeit verteilte, die Taxen einzog und gleichmässig unter seine Kollegen verrechnete. An den Taxen wurde bis auf eine geringfügige Herabsetzung für litterae aggravatoriae nichts geändert, sodass in diesem Fall eine neue Belastung vermieden wurde. Als ein neues Zugeständnis erscheint ferner die Teilnahme der Beamten bei der Prüfung und Admission neuer Mitglieder neben dem Kammerauditor. Dass dieser sich hiermit einverstanden erklärte, zeigt entsprechend der Thatsache, dass eine völlige Einigung zwischen Kolleg und Auditor schon der Eingabe vorangegangen war, in welchem Sinne diese Massnahme aufzufassen ist; sie ist keine radikale Neuordnung, sondern beschränkt sich darauf die Konsequenzen einer Entwicklung, die darauf schon längst hingezielt hatte, zu ziehen.

---

(1) Von Urban VI bis zu Martin V Ernennung durch den Kämmerer. vgl. z. B. in DC 1 f. 83 v DC 2 f. 42 v DC 5 f. 29 DC 6 f. 119 u. öfters.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 39; eine erste päpstliche Ernennung nachzuweisen 1435 DC 19 f 5 v.

(3) Über den Termin vgl. Exk. XIV Liste III. Ich notierte für 1462-65 allein 6 Neuernennungen; dagegen für 1430-60 nur 10, in zwei von diesen Fällen liegen überdies besondre Umstände vor vgl. RL 312 f. 247 v RL 422 f. 289 v. Über Erschwerung des Verkaufs der Ämter vgl. Kap. IV.

Diese Aufgabe bestand aber nun seit dem Pontifikat Pius' II. mehr oder minder für die meisten Beamtenklassen. Sie zu lösen ist das bewusste Ziel des Pontifikats Sixtus' IV. In der Bulle vom 20. April 1472 (1) wird es als Aufgabe bezeichnet, den Etat der Beamten überall so zu fixieren, dass sie einerseits ihrer Zahl nach den Bedürfnissen des Amtes gewachsen seien und andrerseits bei Beschränkung auf das Notwendige auch eine ausreichende Entlohnung fänden. Hieraus erklärt sich die umfassende gesetzgeberische Thätigkeit im besonderen der ersten Jahre dieses Papstes und dann überhaupt während des ganzen Pontifikats. Durch Bulle vom 20. April 1472 wurde die Zahl der Konsistorialadvokaten auf 10, durch Bulle vom 14. Mai 1472 (2) diejenige der auditores s. palatii auf 12 festgesetzt. In dieselbe Zeit etwa fällt die Errichtung des Kollegs von 24 Prokuratoren der Poenitentiarie (3), von welcher wir jedoch nur aus einer späteren Bestätigung wissen. Über die Motive sind wir aus diesem Grunde nicht genügend orientiert. Die Absetzung aller vorgefundenen Beamten galt, wie angegeben wird, der gründlichen Säuberung von Elementen, welche für dieses viel Diskretion erheischende Amt ungeeignet erschienen. Da aber, trotz eines die endgültige Entscheidung hinzögernden Breves, schliesslich auch diejenigen unter ihnen entlassen blieben, deren treue Pflichterfüllung zunächst ausdrücklich anerkannt worden war, so scheint doch ein anderer Zweck mit hinein gespielt zu haben. Einen Fingerweis giebt die Bestimmung, dass die neuen Beamten das Verfügungsrecht über ihr Amt erhalten sollten, wie es die scriptores der Kanzlei besassen. Dies lässt auf einen Verkauf der neuen Ämter schliessen und die Einführung der Käuflichkeit als die Veranlassung dieser Massregel erscheinen. Mangels näherer Nachrichten (4) muss jedoch die eigentliche Bedeutung, die der Kolleggründung zugleich im Rahmen der Reformpläne des Papstes zukommt, dahin gestellt bleiben.

Im Juli 1474 folgte dann eine Bulle für das Kolleg der cubicularii camerae papagalli (5). Seit längerer Zeit waren die Ernennungen dieser Beamten so ins Blaue erfolgt, dass man sich an der Kurie nicht mehr über ihre Zahl und Persönlichkeit auskannte. Wohl der Umstand, dass manche dieser Beamten sich mit dem Zeremoniell nicht vertraut zeigten, veranlasste eine Umfrage bei den zuständigen Stellen, welche dann das Vorhandensein von 41 Beamten ergab. Diese konnten natürlich mit den geringen

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 134.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 135.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 141.

(4) Kein Eintrag im Intr.-Reg. (die Lücke der Serie im Vat. Arch. wird durch die Conti annuali de' tesorerii im Staatsarchiv ausgefüllt). Göller Poenitentiarie II 71 ff. bietet über die Vorgeschichte nichts genaueres.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 144.

vorhandenen Mitteln nicht entsprechend entlohnt werden. Eine Reduktion auf 15 Stellen wurde beschlossen, welche durch allmähliches Erlöschen der überzähligen Ämter erreicht werden sollte. Eine eigentliche Kollegialverfassung erhielten sie aber nicht, alle Befugnisse lagen in den Händen eines zwar vom Kolleg erwählten, aber für Lebenszeit vom Papst bestätigten Dekans. Eine Folge dieser Verfügungen, welche Licht auf die prekären Verhältnisse dieser Beamten warfen, mag aber dann doch gewesen sein, dass mit Verordnung vom 1. März 1475 (1) ihnen eine geringe Erhöhung der Sporteln zuerkannt wurde.

Notarii rotae. Diese Beamten, welche bisher überhaupt nicht gemeinsam organisiert erscheinen, weil sie nur Privatbeamte der Auditoren waren, sind erst durch Bulle vom 29. November 1477 zu einem Kolleg zusammengeschlossen worden. Wie Hilling in einer ausführlichen Besprechung dieser Bulle dargethan hat (2), steht die Kolleggründung zweifellos in Zusammenhang nicht nur mit der Reduzierung der Auditorenstellen, sondern auch der kurz darauf einsetzenden Reorganisation der Rota überhaupt (3); jedoch sind nicht alle Motive von ihm richtig ihrer Bedeutung nach hervorgehoben worden. Die Geschichte des Kollegs, für welches neues Material in dem jetzt aufgefundenen Statutenbuch vorliegt (4), zeigt dass es sich nur unter stetigen Reibungen mit den vorgesetzten Auditoren auszubilden vermochte und fast von vornherein eine die beabsichtigte Reform in Frage stellende Tendenz aufweist.

Seine Entstehung verdankt es sehr wahrscheinlich einem Antrag der Notare selbst. Diese befanden sich in der eigentümlichen Lage ihr Amt käuflich erwerben zu müssen, ohne doch damit fest angestellt zu werden. Diese Inkonsequenz war dadurch entstanden, dass der Versuch Pius' II. zugleich mit der Einführung der Käuflichkeit bei diesen Notarsstellen (5) das Besetzungsrecht für alle dieselben dem Papst vorzubehalten (6) und ihnen auf diese Weise den Charakter kurialer Ämter zu geben, auf die Dauer nicht gelang (7). Nach wie vor erhielten die Notare ihr Amt nur für die Amtszeit des Auditors, der sie beschäftigte (8). Der Besitz des Amtes war dem-

---

(1) Urk.-Reg. 148.
(2) In der Festschrift für Finke 119 ff.
(3) Vgl. das Mandat v. 15. Dez. 1472 im Statutenbuch.
(4) Vgl. Exk. VIII 2.
(5) Vgl. Exk. XIV Liste III u. unten Kap. IV.
(6) Vgl. Hilling a. a. O. 178.
(7) Noch 17. Juli 1470 erhält der Thesaurar "a quattuor notariis auditoris rote noviter factorum flor. 800 papales pro valore officiorum suorum notariatuum" Intr. 484 f. 90; es sind wahrscheinlich die 4 Ämter des neuernannten Auditors Barth. de Belancinis, der am 27. Juni 1470 vereidigt wurde RV 545 f. 24.
(8) So bezeugt unter Martin V. DC 6 f. 201, ferner in § 4 der Bulle Sixtus' IV.

nach für den Käufer mit einem beträchtlichen Risiko verknüpft. Dieses zu beseitigen ist einer der Hauptzwecke der Bulle (§ 2, 4); in der perpetuatio officiorum erblickt auch das päpstliche Mandat, das den Vizekanzler zum Konservator des neuen Kollegs bestellte (1), das eigentliche Zugeständnis.

Allerdings versprach sich der Papst davon zugleich eine günstige Rückwirkung in andrer Hinsicht, besonders in Bezug auf die Einhaltung der Taxen (§ 2). Besondere Bestimmungen sind darüber jedoch nicht getroffen worden; ein gemeinsames Organ zur Bemessung und Einziehung der Taxen wurde nicht eingeführt. Ein jeder Notar hatte auch fernerhin, zwar auf Grund einer festen Taxordnung, aber je nach dem auf ihn fallenden Arbeitsanteil für Beitreibung der Taxen selbst zu sorgen. Für Willkürlichkeiten blieben hier noch offene Thore. Dagegen wurde für gleichmässigere Arbeitsverteilung durch die Statuten (2) gesorgt, indem allgemeine dahin zielende Grundsätze (turnus ordinarius, turnus extraordinarius) für die einzelnen Arbeitsgenossenschaften aufgestellt wurden. Den Kollegorganen stand innerhalb derselben jedoch so gut wie kein direkter Einfluss zu Gebote. Vermieden wurde damit dem Kolleg das Recht zu Eingriffen in das persönliche und amtliche Arbeitsverhältnis zwischen dem einzelnen Auditor und seinen Notaren zu geben. Die Schwäche der Kollegialverfassung hängt hier also auf das engste mit dem Bedenken zusammen die Autorität der Auditoren zu schmälern. Als diese trotzdem in den nächsten Jahrzehnten sich allmählich auflöste, fehlte es dann allerdings an den geeigneten kollegialen Organen, welche Ersatz hätten bieten können. Leo X. suchte diesen Missständen dadurch abzuhelfen, dass er in dem Kolleg eine festere Organisation einführte und die disziplinären Befugnisse der Kollegialbeamten stärkte. Jedoch stiess nunmehr diese Massregel auf den Widerstand der Kollegmitglieder selbst (3).

Notarii camerae apostolicae. Das Jahr 1479 brachte die Errichtung des Abbreviatoren-Kollegs als eine, wie gezeigt worden ist, wesentlich finanzpolitisch bedingte Massnahme. Wenige Monate später erhielten die Kammernotare, durch Bulle von 11. Oktober 1479, die Kollegialverfassung. Die Zahlung von 1000 Kammerdukaten für deren Verleihung (4), so bezeichnend sie dafür ist,

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 161.

(2) Vgl. über sie Exk. VIII; stimmt das Datum am Schluss, so wären sie vor der Bulle Sixtus' IV. verfasst worden; es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Anlass zu der letzteren diese Selbsthülfe war.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 250, 251.

(4) Vgl. Intr. 501 f. 22 z. 2. Aug. 1480: Empfang von 1000 Duk. " a notariis camere apostolice pro concessionibus eis factis videlicet privilegiis familiaritatis et quod faciant collegium inter eos et dividant communiter equis portionibus omnia emolumenta ex eorum notariatibus camere provenientia, etiam notariatus thesaurarii generalis, postquam accessit consensus

dass die Kammer jede Gelegenheit zur Wahrung ihres Vorteils wahrzunehmen verstand, darf aber nicht darüber täuschen, dass hier nicht allein solche Gründe massgebend wurden, dass es sich vielmehr in diesem Fall um ähnliche Zugeständnisse handelt wie bei den Notaren des Kammertribunals. Die nicht einmal beträchtliche Summe, welche aufgebracht wurde, kann nur als Entgelt für gewisse verliehene Vorrechte, welche den Notaren selbst pekuniäre Vorteile in Aussicht stellten, aufgefasst werden und ist ein nebensächliches Moment gegenüber der praktischen Aufgabe, welche dabei zur Lösung stand. Denn die Bulle Sixtus' IV. (1) brachte die endgültige Entscheidung in der Streitfrage, welche seit langem über die besonderen Gehaltsansprüche des die Aufsicht über das Kammerregister führenden Kammernotars (custos registri camerae) entbrannt war. Die Sonderstellung, welche dieser Beamte (2) mindestens seit Eugen IV., und zwar bis in die Zeit Calixts III. ohne Beanstandung, inne hatte, wurde von seinen Kollegen den Kammernotaren, seitdem unter Pius II. ihre Ämter käuflich geworden waren (3), auf das heftigste bekämpft.

In der prozessualen Argumentation vor den Kommissionen, welche verschiedentlich zur Schlichtung des Streites tagten, hat die Berufung darauf, dass die Ämter zu gleichem Recht erworben seien, formell keine Rolle gespielt. Auch das Gutachten, das der Bulle vorausging, stützt sich nicht darauf. Gleichwohl scheint die päpstliche Bulle auf das Stärkste davon beeinflusst worden zu sein. Denn sie brachte, in dem Bestreben eine völlige Gleichstellung in Bezug auf die Emolumente herbeizuführen, einschneidende Änderungen sogar in der Organisation des Dienstes. Einerseits wurden die von Kammernotaren versehenen Spezialämter des Custos registri und notarius thesaurarii generalis (4), unter Übertragung ihrer Einkünfte auf die Gesamtheit der Notare, aufgehoben, andrerseits wurde eine Änderung der Geschäftsordnung befürwortet, um die Abführung der aus den verschiedenen Buchführungen dieses Amtes stammenden Taxerträgnisse besser verbürgen zu können. Für diese Zwecke wurde als gemeisames Organ zur Verrechnung der Computator eingesetzt und zur Kontrolle über die Einziehung ein Turnus der Mitglieder in den einzelnen Buchführungen vorgeschlagen. Die

---

moderni notarii iuxta tenorem bulle et pro aliis graciis eis concessis . . . „; Obligation zur Rückzahlung für den Fall der Aufhebung des Privilegs in DC 40 f. 111.

(1) Vgl. hierzu Urk.-Reg. 105, 126, 165.

(2) Nachzuweisen sind seit 1431 hintereinander Angelus de Perusio, Paul. de Fastellis vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 488, 442, Gerard. de Maffeis, Gaspar Biondo vgl. Liste XX 112, 124.

(3) Vgl. Exk. XIV Liste III, auch Kap. IV.

(4) Über dies Amt vgl. Urk.-Reg. 150, 165 u. Exk. XIV Liste III; über die Inkorporation des Amts des lector in bullaria vgl. Urk.-Reg. 167 u. Exk. XIII 2.

Festsetzung der neuen Geschäftsordnung, im Einvernehmen im übrigen mit ihren direkten Vorgesetzten, den Kammerklerikern, blieb den Mitgliedern des neuen Kollegs, wie auch die Abfassung der engeren Kollegstatuten überlassen.

. . . .

Sollicitatores litterarum apostolicarum. Man hat unter diesen Sollizitatoren nicht Anwälte im engeren Sinne zu verstehen, welche die Vertretung prozessualer Ansprüche im geordneten Gerichtsverfahren übernehmen; es sind vielmehr Agenten, welche den zahlreichen an der Kurie sich einfindenden Bittstellern zur Erreichung ihrer Wünsche vor den Behörden behülflich sind. Obwohl zu den Kurialen im weitesten Sinne gehörend, haben sie nicht Beamtencharakter. Erst die Bulle Sixtus' IV. versuchte ihnen denselben zu geben.

Ein geregeltes Anwaltswesen wie bei den andern kurialen Behörden, der Rota, der Audientia litterarum contradictarum und der Poenitentiarie, gab es anscheinend an der Kanzlei nicht; in den Konstitutionen ist wenigstens davon niemals die Rede. Ein Bedürfnis dafür mag auch insofern nicht vorgelegen haben, als hier weder die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses noch eine schwierige, an feste Formen des Prozessverfahrens gebundene Amtspraxis die Zulassung an gewisse Voraussetzungen knüpfte. Es stand der Partei frei ihre Sache selbst in die Hand zu nehmen und von Amt zu Amt zu betreiben, sofern sie an der Kurie anwesend war, oder wenn ihr dies nicht möglich war, einen Prokurator an die Kurie zu entsenden. Diese beiden Fälle bilden die Regel in der älteren Zeit, solange der Verkehr mit der Kurie noch nicht die spätere Intensität erreicht hatte. Der Niederlassung ständiger Agenten stand bei den doch mehr gelegentlichen als regelmässigen Beziehungen noch entgegen, dass sie sich bei ständigem Wechsel noch nicht dauernd eine feste ausreichende Klientel sichern konnten und dass es ihnen andrerseits unter diesen Umständen gegenüber der Verwaltung an der Möglichkeit mangelte sich in jedem einzelnen Fall mit einen formal ausreichenden Mandat seitens ihrer der Kurie unbekannten Auftraggeber ausweisen zu können. Noch im 13. Jahrhundert war es Grundsatz an der Kurie, dass nur hochgestellte Personen ihre Sache durch einen Prokurator vorbringen durften (1). Aber wie viele Stellen z. B. in den Kanzleiregeln zeigen, kam man schon im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr davon ab. Es werden, obwohl auch jetzt noch die Mehrzahl der Bittsteller, und zwar überwiegend, sich persönlich einfand, in zunehmendem Mass Gesuche Abwesender erledigt. Ständig vertreten waren an der Kurie zunächst, und zuallerfrühest, die Orden, welche oft unter grossen Op-

(1) Tangl KO 54, 7, vgl. dazu jetzt v. Heckel in Abh. Münchn. Akad. Phil. hist. Kl. XXVII 212, 487.

fern einen oder mehrere Prokuratoren unterhielten (1), seit dem 14. Jahrhundert fremde Höfe und Stadtstaaten, zunächst durch Italiener, später immer mehr durch Staatsangehörige, an welche auch die Landeskinder gewiesen wurden (2). Daneben waren es die zahlreichen kurialen Beamten, welche in Geschäften ihrer Landsleute als Bürgen, Vermittler, Sollizitanten, besonders in amtlichen Akten, auftreten. Aus ihnen, dann auch aus den bei den einzelnen Gerichtshöfen beglaubigten Anwälten (3), schliesslich aber mehr und mehr aus solchen Elementen, die gar keine amtliche Beziehung zur Kurie hatten, sich aber am Sitze derselben ansässig gemacht haben, rekrutierten sich die Agenten (4), die sich berufsmässig damit abgaben, Petitionen an den zuständigen Stellen vorzubringen und deren Ausfertigung durch alle Stadien der Kanzleiexpedition zu vertreten. Da sie dabei zunächst alle Vorteile einer vertrauten Kenntnis des Geschäftsverfahrens zu bieten vermochten, lässt es sich verstehen, dass ihr Geschäft in steigendem Masse blühte.

Sehr früh aber schon knüpften sich an die Entstehung dieses von der Kurie keiner strengen Kontrolle unterworfenen Anwaltsstandes Klagen verschiedenster Art. Vorzugsweise sind es Beschwerden über zu hohe Kostenberechnungen. Sie mussten der Verwaltung umsomehr Sorge machen, als ihren Beamten die Schuld an solchen Übervorteilungen gegeben wurde und in der Welt allgemein der Ruf der Bestechlichkeit der kurialen Organe sich verbreitete. Schon zur Zeit Martins V. vernimmt man das Verlangen, dass die Behörde den professionellen Prokurator ausschliessen solle, zugleich die Forderung, dass die Kammer bei Konsistorialprovisionen den Promovierten eine Bescheinigung über die thatsächlich erfolgten Ausgaben zugehen lassen solle (5). Der Einfluss der Bankhäuser

---

(1) Über Ordensprokuratoren vgl. Benoffi Dei procuratori generali dei Minori nella curia Romana Pesaro 1830, und über Deutsch-Ordensprokuratoren in Rom 1309-1525 Freytag in Z. Westpreuss. Gesch. Ver. 49 S. 187-220.

(2) Einiges hierüber bei Schwalm Formelbuch des Bucglant p. xxix; 1276 ernannte König Karl I. von Neapel einen ständigen Prokurator für die römische Kurie vgl. Grauert in den eben genannten Abh. Münch. Akad. 230 ff.; Prokuratoren der englischen Könige: unter Benedikt XII. der Florentiner Andr. Sapiti, unter Eugen IV. Andr. Oles, 1486 Ernennung eines solchen durch Heinrich VII., zugleich zur Beratung aller englischen Kleriker in Rom Arch. Soc. Rom. III 207, 1495-1504 Silvester Bisch. v. Worcester. Über einen mantuanischen Prokurator 1371-83 vgl. Segre Arch. stor. Ital. Ser. V t. 43 p. 27 sq.; über dänische vgl. Lindbaek Pav. Forhold til Danemark 55; spanische, portugiesische, burgundische Agenten mit längerer Amtsdauer oft im Intr.-Reg. genannt.

(3) " Procurator in Romana curia „ ist die offizielle Bezeichnung für die an der Rota zugelassenen Anwälte vgl. Tangl KO 143, 33 156, 26 u. die Verfügung Leos X. v. Okt. 1518 im Bull. v. 1559 f. 47 v.

(4) Über die Deutschen giebt Aufschluss der lib. confrat. b. Mariae de Anima.

(5) Vgl. Haller Conc. Basiliense I 169, 13 172, 18.

und ihrer römischen Vertreter auf die Abwicklung der Geschäfte ist besonders seit den Zeiten Bonifaz' IX. der Gegenstand der Sorge vieler aufrichtiger Freunde der Kurie gewesen. Bis zu Pius II. ist trotzdem niemals eine energische Massregel auch nur ins Auge gefasst worden. Unter ihm zuerst wurde durch einen Erlass des Kämmerers wenigstens bei Konsistorialprovisionen Ablegung und Beglaubigung einer Kostenrechnung seitens des Prokurators in der Kammer verlangt (1). Die Reform des gleichen Papstes schlug eine äusserst strenge Bestrafung des betrügerischen Sollizitators, der seine Kosten höher berechnete, vor, und befürwortete sogar eine generelle Festsetzung der Anwaltsgebühren auf die Hälfte der Skriptorentaxe (2). Die Reformbulle Sixtus' IV. schweigt sich über diese Seiten der Frage aus und berührt nur einen Nebenpunkt: die missbräuchliche Benützung des Kredentiales der Auftraggebers für die eigne Pfründenjagd des Sollizitators (3). Man darf aus diesem Schweigen nicht schliessen, dass die Verfügung Pius' II. eine Besserung zur Folge gehabt habe, denn im Jahre 1481 musste sie bereits von neuem erlassen werden und wurde nunmehr auf alle Sollizitatoren ohne Unterschied ausgedehnt (4).

Von diesen notorischen Missständen ging die Bulle Sixtus' IV. vom 13. Juni 1482 (5), durch welche das Sollizitatorenkolleg errichtet wurde, aus, um die einschneidenden Reformmassregeln, die sie brachte, zu rechtfertigen (§ 1). Diese gehen nach der Bulle mit besonderem Nachdruck darauf, dass den Prokuratoren, welche zukünftig nur in beschränkter Zahl (100) zugelassen werden sollen, die Eigenschaft päpstlicher Beamten beigelegt wird. Als solche treten sie, zu einem Kolleg vereinigt, in ein festes disziplinäres Verhältnis zur Verwaltung und speziell zum Vizekanzler (§ 5). Die Zulassung zum Anwaltsberuf (§ 8) und die Ausübung desselben stand somit zukünftig unter Kontrolle der Verwaltung. Speziell für richtige Kostenverrechnung gegenüber der Partei wurden dadurch, dass ein Vermerk über die Gesamthöhe der Ausgaben auf der Bulle selbst obligatorisch gemacht wurde (§ 6, 7) und sehr harte Strafen für falsche Angaben angedroht wurden, amtlich einige Garantien geschaffen. Durch Festsetzung einer nur wenig abgestuften Gebührenordnung war die persönliche Entschädigung der Sollizitatoren übersichtlich und einfach geregelt (§ 15). Die eigentlichen Forderungen, welche der Reform gestellt waren, sind damit erfüllt worden.

Allerdings wurde die Monopolstellung der neuen Beamten dadurch völlig durchbrochen, dass es auch weiterhin jeder Partei freistehen

(1) Vgl. Urk.-Reg. 107.
(2) Tangl KO 376, 23.
(3) Dieser Abschnitt nur in der Fassung des Cod. Mon. lat. 422, vgl. im übrigen Schlecht 126*.
(4) Vgl. Urk.-Reg. 169.
(5) Vgl. Urk.-Reg. 173.

sollte nicht nur, wie billig, ihre Sache persönlich zu betreiben, sondern auch dazu einen Bekannten an der Kurie oder selbst Beauftragte, ohne Heranziehung eines Kollegmitgliedes, zu verwenden (§ 11) (1). Durch die Bestimmung, dass auch in diesem Fall die Taxen, ohne jede Ermässigung, an das Kolleg zu zahlen seien, wurde zwar bis zu einem gewissen Grade dahin gewirkt, ihre Dienste wirklich in Anspruch zu nehmen. Jedoch sollte in keiner Weise ein Zwang ausgeübt werden. Die Verwaltung war somit genötigt auch zukünftig fremde Agenten zuzulassen, wenn auch den berufsmässigen unter ihnen das Handwerk gelegt wurde, es fehlte ihr damit aber zugleich die Handhabe den bekämpften Missständen ernstlich ein Ende zu machen.

Nichts so sehr als dies zeigt, dass die Reform nicht das letzte Ziel der Kolleggründung gewesen sein kann. Manche Umstände weisen sogar daraufhin, dass es sich nicht um einen langsam vorbereiteten und sorgsam erwogenen Plan, sondern um eine plötzlich beschlossene und sehr rasch ausgeführte Massregel zur Befriedigung eines akut auftretenden finanziellen Bedürfnisses handelt. Antrag, Beratung und Beschlussfassung darüber hatte im Konsistorium in einer Sitzung (10 Juni) stattgefunden (2). Drei Tage darauf war das Kolleg vollständig konstituiert und am gleichen Tage bereits die beträchtliche Kaufsumme, welche die neuen Beamten aufzubringen hatten, eingezahlt (3). Die Verhandlungen mit diesen waren demnach bereits vor der entscheidenden Konsistoriumssitzung in vollem Gang und wohl zum grösseren Teil abgeschlossen. Die Obligation über 35000 Golddukaten, welche die Kammer mit Angabe des Verwendungszweckes am 13. Juni ausstellte (4), verrät mit der ausdrücklichen Versicherung, dass die Summe diesen Zwecken wirklich zugeführt werden solle, übrigens auch, dass die Finanzoperation nur unter dem Drucke der Notlage zustande kam, in der sich der Papst, etwa seit Ende April, nach dem Erscheinen Herzogs Alfons von Kalabrien vor den Thoren Roms befand.

Hierdurch allein erhalten nun auch die ausserordentlichen Zugeständnisse, welche in Bezug auf die finanzielle Entschädigung der neuen Beamten gemacht wurden, ihre Erklärung. Die neuen Anwaltsgebühren brachten, auf jede Bulle gesondert in Anwendung

---

(1) Das Regest bei Tangl ist unrichtig.

(2) Vgl. Diar. Jac. Volaterrani in Muratori SS XXIII[2] 3 p. 103.

(3) Vgl. Schlecht Zamometiç 138 Anm. 3.

(4) Überliefert in DC 42 f. 278 sq.; darin die Versicherung: (summam) conversam fore in hiis, que necessaria erant ad repellendum ducem Calabrie et eius gentes armigeras, que hostiliter invadebant loca Urbi vicina et castra sua firmaverant apud Criptam Ferratam et distruebant quotidie usque ad menia Urbis; DC 42 f. 307 heisst es: quod ipsi sollicitatores in magna necessitate nostra et Romane Ecclesie officia a nobis non sine magna pecuniarum summa emerunt. Über die kriegerische Lage vgl. auch Pastor II 577 ff.

gesetzt, eine geringe Erhöhung der Expeditionskosten (§ 10-15), die besonders fühlbar und empfindlich allerdings nur da wurden, wo die Hülfe eines Sollizitators überhaupt nicht benutzt worden war. Die im Konsistorium providierten Bischöfe und Äbte zahlten an Stelle der nach Bullen berechneten Taxe ein Pauschale in runder Summe (§ 10). Darüber hinaus musste die Kammer zugunsten des Kollegs das Opfer bringen, auf 5 % der Erträgnisse aus den servitia communia und Annaten, und zwar auf den Anteil des Papstes berechnet, zu verzichten (§ 16) und weiter einen Bruchteil von jeder Kompositionszahlung durch den Datar dahin abführen zu lassen (§ 17). Es ist die erste Kolleggründung, die sich nicht ohne dauernde Belastung der Kammer hat vollziehen lassen (1).

Collectores taxae plumbi. Mit den Einsammlern der Siegeltaxe ist eine völlig neue Kategorie von päpstlichen Funktionären in die kuriale Beamtenschaft eingeführt und das Personal des Siegelamtes mit einem Schlage etwa verzehnfacht worden. Für die Beurteilung dieser Massregel ist es, da sie in der Regel als eine reine Finanzoperation angesehen wird, während gerade in der Errichtungsbulle des Kollegs der Reformzweck sehr stark und fast ausschliesslich betont wird, notwendig den beabsichtigten Zweck und die thatsächliche Durchführung aneinander zu messen und gegeneinander zu halten. Erleichtert wird dies dadurch, dass eine ungewöhnlich detaillierte Motivierung der Bulle vorangestellt ist, welche einen Einblick in die durch jahrelange Lässigkeit der vorgesetzten Organe ermöglichten Zustände dieses Amtes gewährt.

Längst vorher, und immer von neuem im Lauf des XV. Jahrhunderts hatten sich Missstände in diesem Amt gezeigt; sie sind zumeist die Folgen einer nicht nur von Fall zu Fall schlecht, sondern prinzipiell unzweckmässig gelösten Personenfrage. In den 70 Jahren nach dem Schisma haben von etwa 12 Bullatoren allein vier abgesetzt werden müssen (2). Abgesehen von dem einen Fall, in welchem Unterschlagungen vorlagen, ist es weniger Missbrauch der Amtsbefugnisse, als Nachlässigkeit im Dienst, welche zum Eingreifen genötigt hat. Dies Versagen beruht sicherlich z. T. mit darauf, dass Männer zu diesen Ämtern berufen wurden, welche nach Vorbildung und Kenntnissen gar nicht die Verantwortung für die mannigfaltigen Obliegenheiten ihres Diestes zu übernehmen imstande waren. Nach einer alten Tradition, deren Ursprung nicht verfolgbar ist, war es Haupterfordernis, dass sie des Lesens und

---

(1) Über den Beinamen Janitscharen, den die Sollizitatoren erhielten, vgl. Exk. IX; über eine weitere Kolleggründung Sixtus' IV. von nur kurzem Bestand vgl. Exk. X.

(2) Vgl. die Liste bei Baumgarten n. 28, 30, 32, 37, dazu in Band II Liste IX 9, 15.

Schreibens unkundig waren (1). Diese Bestimmung ist, wenn auch zuletzt nicht immer befolgt, aufrecht erhalten worden, obwohl die Bedürfnisse des Amtes selbst, z. B. in Bezug auf die für die Rechnungslegung über die Taxeinnahmen notwendigen Buchführungen, ihr schon längst widersprachen. Thatsächlich waren diese Beamten daher auch auf die Hülfe von familiares litterati angewiesen, die sie zunächst unter stillschweigender Duldung, später wohl mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Stellen, für eine Reihe von Dienstzweigen verwendeten (2).

Diese Familiaren, welche an sich zu selbständigen Amtshandlungen nicht berechtigt waren, haben die Freiheit, mit der die Bullatoren sie im Amt gewähren liessen, zu allerhand Übergriffen ausgenützt. Sicherlich waren es nicht die Bullatoren selbst, die sie dazu anleiteten, vielmehr missbrauchten sie deren Sorglosigkeit, um sich unerlaubte pekuniäre Vorteile zu verschaffen. Begünstigt wurde dies dadurch, dass etwa seit Mitte der 70er Jahre der eine Bullator altersschwach und dienstunfähig war, und dass für seinen Ersatz, bei öfterem Wechsel der Gehülfen, nur ein Provisorium geschaffen worden war. Die Bulle Innocenz' VIII. (3), welche ausdrücklich berichtet, dass schon Jahre lang das Gerücht von Betrügereien der Familiaren ging (§ 2), verbreitet sich sehr genau über die Einzelheiten, die ihnen zur Last gelegt wurden (§ 1). Die Art dieser Unregelmässigkeiten macht es, da es sich dabei zumeist um Umgehung der Geschäftsordnung zum Schaden der Verwaltung selbst handelte, verständlich, weswegen nicht schon früher Klagen seitens der Expedienten eingelaufen waren. Unter dem Vorgeben nämlich die Expedition der Bullen in Bullarie und Register besorgen zu wollen, veranlassten jene Familiaren die Parteien die Bullen in ihren Händen zu belassen und forderten nach Fälschung der Unterschriften der Beamten die Zahlung der fälligen Gebühren an sie selbst. Allerdings änderten sie wohl auch die Taxvermerke der Taxatoren, um bei der Aushändigung mehr abfordern zu können. Vor allem aber schädigte es die Kammer selbst ganz bedeutend, dass sie sich dazu verleiten liessen, bereits in diesem Stadium der Expedition die Bullen an den Empfänger (zwecks Einleitung des kanonischen Prozesses durch denselben) auszuhändigen, weil, wenn auch die Bulle wirklich an das Amt zurückkam, eine weitere Expedierung meist überflüssig war und somit die Kammer nicht nur der Siegel- und Registertaxe, sondern oft auch der Annatenzahlungen verlustig ging.

---

(1) Vgl. Moroni Dizionario VII 187, Baumgarten Kamm. u. Kanzl. 8, Schmitz Pract. 32: qui nescit legere nec scribere nec latinum loqui, dazu Liste IX 21.

(2) Vgl. Baumgarten 87 ff. u. bes. in § 1 der Bulle die Worte: opera necessaria. Unter Leo X. waren familiares deputati gestattet vgl. Bulle von 13. Dez. 1513 § 21.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 189.

Ein letzter Vorwurf schliesslich war, dass sie sich bestechen liessen Einsicht in die Bullen auch dem Prozessgegner zu gewähren.

Diese Manipulationen konnten vorgenommen werden erst nach erfolgter Bullierung und sobald auch die übrigen Beamten der Bullarie, Taxator und Lector plumbi (1), ihres Amtes gewaltet hatten. Diese Beamten selbst hatten jedenfalls mit Taxeinziehung und Kassenführung nichts zu thun und waren in keiner Weise dafür verantwortlich. Vielmehr oblag Beides den Bullatoren selbst, welche die Bullen bis zum Termin der Herausgabe unter Verschluss hielten oder halten sollten. Der mangelnden Aufsicht in diesem Punkte waren demnach die Durchstechereien zuzuschreiben. Hier ein neues Kontrollorgan einzuführen, ist die Absicht der Reform Innocenz' VIII.; mit dem Verbot an die Bullatoren künftighin ihre Familiaren für ihre Amtsobliegenheiten zu verwenden (§ 10), ging Hand in Hand die Einsetzung neuer Beamten, welche sie dabei zu entlasten hatten. Es ist klar, dass dafür ganz wenige Beamte genügt hätten. Die Schaffung eines Kollegs von 52 Beamten (2) stand ganz ausser Verhältnis zu dem Umfang der Aufgaben, die ihnen gestellt wurden. Als solche bezeichnet die Bulle ausser den bisherigen Obliegenheiten der Bullatoren (onus conservandi, perquirendi et restituendi litteras, recipiendi quoque pecunias taxae), welche diesen damit übrigens durchaus nicht abgenommen wurden, die Anfertigung von Listen, die zur schnelleren Auffindung gewünschter Stücke Namen und Beinamen der Empfänger nach Pontifikatsjahren geordnet enthalten sollten (§ 2, 3). Zur Bewältigung dieser Aufgaben sollten zwei monatlich vom Kolleg zu wählende defensores in das Siegelamt abgeordnet werden, welche den Mitverschluss über alle in das Amt eingehenden Bullen und damit die genaue Kontrolle über den Ein- und Auslauf des Amtes erhielten (§ 4).

In dieser Bestimmung liegt das eigentliche Eingeständnis, dass diese Ämter nahezu vollzählig nicht dem Bedürfnis der Verwaltung, sondern einem andern Grunde ihre Entstehung verdanken. Schüchtern wird dieser zum Schluss der Bulle angedeutet, ohne dass jedoch die prekäre Lage des Papstes gänzlich verraten würde (3). Aus andern Quellen geht hervor, dass die apostolische Kammer in diesen Monaten, da die nächste Umgebung Roms durch die Feinde des Kirchenstaats, die Küsten Italiens durch die Türken bedroht wurden, aller Geldmittel völlig bar war (4). Mit dem Verkauf der Ämter erhielt die Kammer schnell 26000 Dukaten (5), wogegen sie

---

(1) Vgl. über sie Exk. XIII.

(2) Die Zahl 71 im Kanzleibuch ist unerklärlich; Juni 1493 gab es nur 52 collectores vgl. Burchard Diar. ed. Celani I 429.

(3) § 10 bei Baumgarten.

(4) Vgl. Pastor III 199, 270 Anm. 4.

(5) Vgl. § 10 bei Baumgarten; im Introitusregister kein Eintrag; die Summe richtig bei Infessura 203. Die Angabe Tangl's Taxwesen 71 beruht auf einer Verwechslung mit der Resignationsgebühr.

allerdings unter Verzicht auf die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Siegeltaxe (etwa 5-6000 Dukaten) eine dauernde Belastung auf sich nehmen musste (§ 8). Dieses schwere Opfer, welches sie sich, ohne dass dies irgendwie durch die beabsichtigte Reform geboten schien, zumutete, zeigt, wo der primäre Anlass liegt (1). Angesichts dessen ist es schwer zu glauben, dass die umfangreiche Begründung, welche der Bulle vorausgeschickt wurde, etwas andres als eine sehr äusserliche Rechtfertigung der Massregel darstellt.

Damit steht im Einklang, dass die Bestimmungen der Bulle durchaus nicht in erster Linie auf die Reform eingestellt sind. Dass in ihnen die Verwaltung der Einkünfte durch das Kolleg im Vordergrund steht, ist allerdings natürlich, da es darauf ankam demselben Einblick und genaue Kontrolle zu gewähren und die Rechte an ihnen zu verbürgen. Das Zugeständnis, dass die eigentlich mit Wahrnehmung der Kollegialrechte betrauten Beamten des Kollegs, computator und receptor, welche mit ihrer Unterschrift über Einzahlung und Deponierung der Taxgelder in die unter Mitverschluss der Bullatoren stehende Kasse quittierten (§ 4) (2), zugleich die amtlichen Funktionen der obengenannten defensores übernehmen durften (3), vereinfachte dem Kolleg seine Aufgaben, verstärkte aber zugleich die Verquickung seiner privaten Interessen mit amtlichen Obliegenheiten. Dabei wurden aber nicht einmal, wie man von einer Reform erwarten sollte, die Kompetenzen der beiden diensthuenden Collectores gegenüber den Bullatoren genauer abgegrenzt und man kann, da eine Bestimmung über ihre Vereidigung nicht getroffen wurde, im Zweifel sein, ob sie überhaupt Beamtencharakter erhielten. In der Folge erscheinen sie, wo sie überhaupt erwähnt werden, nur mit der Einziehung der Taxen beschäftigt. Das Heraussuchen der Bullen besorgten nach wie vor die Bullatoren (4). Durch Einführung der neuen Beamten ist demnach nur das Geschäftsverfahren kompliziert worden, da mehrfache Verzeichnung in Kontrollregistern, Einholung neuer Unterschriften erforderlich wurde, andrerseits wurden doch nicht alle bekämpften Missbräuche beseitigt. In keiner Weise ist dadurch dem Unwesen Unberechtigten Einblick in fremde Bullen zu gewähren gesteuert worden (5). Schuld daran hatte wohl vor allem, dass die Ausschaltung der Familiaren trotz des Verbotes, infolge ihrer Unentbehrlichkeit bei vielen Handreichungen, nicht durchzusetzen war. Über

---

(1) Sigismondo dei Conti Storia II 39 col. 1 giebt die Finanznot als einziges Motiv an und erklärt diese Anleihe mit der Absicht des Papstes die Bevölkerung des Kirchenstaates mit einer Kriegssteuer zu verschonen.

(2) Die Unterschrift eines Collectors findet sich zu Anfang regelmässig auf dem Umbug in der Mitte unter der Siegelschnüre, später fast gar nicht mehr.

(3) Die Bestimmung bei Baumgarten 349 fehlt im Tangl'schen Text.

(4) Vgl. Tangl KO 219, 5 u. weiterhin in Kap. IV u. V.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 212.

ihre fortdauernde Einmischung in die Geschäfte der Bullarie hört man bis in die Zeiten Pauls III. klagen (1).

Der Zweck der Reform ist also nicht erreicht worden. Indirekt könnte man dies auch daraus schliessen, dass Alexander VI. zehn Jahre später die Verdoppelung der Mitgliederzahl im Kolleg zu dem Zwecke der besseren Durchführung der begonnenen Reform für notwendig erklärte (2). Doch sind auch diese Versicherungen nichts als reine Fiktionen, aus denen sich über den Thatbestand nichts entnehmen lässt. Auch dies Mal diente bei der Kollegerweiterung die vorangestellte Begründung nur dazu, das Anleihebedürfnis zu verschleiern, welches wohl in Folge des unglüklich verlaufenen Krieges gegen die Orsini (3) entstanden war. Die Kammer, welche jetzt auch auf die zweite Hälfte der Erträge aus der Bullentaxe verzichtete, hatte aber die Genugthuung diesmal die Ämter zu einem besseren Preise losschlagen zu können (4).

Secretarii apostolici. Nicht erst die Verfügungen Innocenz' VIII., so einschneidend sie waren, haben die Stellung der Sekretäre in der nächsten Umgebung der Päpste erschüttert, vielmehr sind Jahrzehnte vorher allmählich die Wandlungen eingetreten, welche der ausserordentlichen Bedeutung Abbruch gethan haben, die sie während des Schismas und noch während der Restaurationsepoche innerhalb des kurialen Getriebes erhalten hatten. Es ist darum notwendig die Vorgeschichte dieses Amtes zu berühren und wenigstens in Umrissen trotz der Schwierigkeiten, die sich gerade hier noch immer einer zusammenfassenden Darstellung entgegenstellen, zu geben (5).

Das Sekretäramt, den Konstitutionen Johanns XXII. noch unbekannt, verdankt seine Entstehung unter Benedikt XII. dem Bedürfnis für bestimmte Gattungen der päpstlichen Korrespondenz, die amtlichen und geheimen Briefe, ein besondres verantwortliches Organ zu besitzen. Die Sekretäre traten somit an die Stelle der Protonotare, welche noch im 13. Jahrhundert und bis in die Zeit Clemens' V. diesen Geschäftszweig besorgt hatten und welche erst dann darin von andern Beamten, wie es scheint, ohne dass besondre Kautelen geschaffen wurden, selbst durch Schreiber und Abbrevia-

---

(1) Vgl. unten Kap. V.

(2) Vgl. die Bulle v. 30. Jan. 1497 (Urk.-Reg. 215) § 3.

(3) Vgl. Pastor III 372 ff.

(4) Das Amt kostete 700 Duk., vgl. § 10 der zitierten Bulle; am 30. April 1497 bucht die Kammer über 32900 Kammerdukaten als Restzahlung der neuernannten Beamten (3 Ämter waren unentgeltlich verliehen worden) Intr. 528 f. 58 v.

(5) Die gesamte Litteratur benutzt von Göller in Mitt. u. Untersuch. über das päpstliche Register- u. Kanzleiwesen im XIV. Jahrh., Ergänzter Separatabdruck aus Q. F. VI 272-315 VII 42-90, vgl. Richard in Rev. d'hist. eccl. XI 56 sq.

toren ersetzt worden waren (1). Diesen beiden Kategorien von Beamten werden sie wenigstens zu Anfang häufig entnommen. Entsprechend der Bedeutung ihrer speziellen Aufgaben haben sie es jedoch bald zu einer angesehenen Stellung gebracht, sodass einzelnen der bedeutenderen unter ihnen seit Innocenz VI. auch wieder der Notarstitel verliehen wurde (2), und begünstigt durch den Umstand, dass das Amt zunächst ohne feste Kompetenzabgrenzung ausgeschieden worden war, haben sie Einfluss auf viele andere Geschäfte gewonnen.

Die Sekretäre nehmen als Behörde eine Mittelstellung zwischen Kanzlei und Kammer ein. Amtlich wurden sie dem Kämmerer unterordnet. Vorwiegend sind es Geschäfte der Kammer, die sie zunächst zu besorgen hatten. Aber wenn sie auch in der Kammer vereidigt wurden und von ihr das Gehalt bezogen, können sie doch nicht als Kammerbeamte angesehen werden. Auch ohne Vermittlung des Kämmerers konnten sie Aufträge zur Erledigung von Korrespondenzen von andern Instanzen entgegennehmen (3). Insbesondre gilt dies natürlich vom Papst selbst: fast von vornherein ist das Verhältnis zu ihm ein so persönliches, dass sie als dessen Vertrauensbeamte bezeichnet werden können (4).

Als solche haben sie es sehr bald verstanden ihren Wirkungskreis auf andre Gebiete zu erweitern, sodass schon während des Schismas die engeren Aufgaben, für die ihr Amt ursprünglich geschaffen worden war, dem Umfang nach vor anderen neuen zurücktraten. Man kann dies der Thatsache entnehmen, dass hier und da besondre Beamte für die Konzeptanfertigung der litterae secretae und de curia angestellt erscheinen (5). Möglicher Weise wurden diese als Hülfsbeamte von den Sekretären selbst und nicht direkt von der Kammer beschäftigt. Aber auch dies würde auf ein Anschwellen der Sekretärsgeschäfte weisen, denen sie allein vielleicht nicht mehr gewachsen waren. Zugenommen haben sie offenbar seit dem Schisma durch die steigende Verwirrung der politischen Lage, die eine umfangreichere politische Korrespondenz notwendig machte, ja sie vielleicht überhaupt erst als ein bewusstes Mittel der engeren Verbindung mit allen Teilen der Welt ins Leben gerufen hat. Zum Ressort der Kammer gehörte diese nicht mehr oder, wenn dies überhaupt in stärkerem Masse jemals der Fall gewesen, je länger

---

(1) Vgl. Tangl Register 11, Göller Mitteilungen 46 ff.

(2) So Franc. de S. Maximo vgl. Quellen u. Forschungen X 303; Nic. de Auximo 1364 unter Verzicht auf sein Skriptoramt zum Notar ernannt vgl. Baumgarten Kanzl. 59 Anm. 4.

(3) Vgl. Göller Quell. u. Forsch. X 313 ff.

(4) Schon 1339 wird die Bezeichnung secretarius Domini Nostri angewendet vgl. Göller Mitteilungen 50 Anm. 4 und dann durchgängig bis zu Calixt III.; erst seitdem wird davon der secretarius apostolicus oder sedis apostolicae unterschieden.

(5) Vgl. oben S. 46 Anm. 4.

um so weniger. Auf diesem Gebiet arbeiteten die Sekretäre im wesentlichen selbständig, in direktem Auftrag des Papstes oder in direkter Fühlung mit seinen politischen Ratgebern; hier entwickelten sie im Laufe dieser Jahrzehnte einen neuen von der bisherigen schwerfälligen Form abweichenden Typus der Korrespondenz in den Breven (1). Die veränderten Bedürfnisse sind es auch gewesen, welche auf die Wahl der in diese Ämter zu berufenden Persönlichkeiten eingewirkt haben. Neben humanistischer Bildung, auf welche unter Innocenz VII. und seinen unmittelbaren Nachfolgern gesehen wurde, und gewandter Feder (2), gab die diplomatisch-politische Befähigung den Ausschlag. Eine ganze Reihe von Humanisten wie Bruni, Loschi, Poggio und andre vereinigte ja beides in sich. Unter den Schismapäpsten ist das Sekretäramt nicht mehr so sehr ein bureaukratisches, als ein politisches Amt; speziell unter Johann XXIII. scheinen die sehr zahlreichen Berufungen in dies Amt mit den besondren Zwecken diplomatischer Missionen in irgend einem Zusammenhang zu stehen (3). Bei genauerem Zusehen wird es sich ergeben, dass schon für diese Zeit verschiedene Klassen von Sekretären zu unterscheiden sind.

Eine weitere Eigentümlichkeit ist das Übergreifen der Sekretäre auf Gebiete der eigentlichen Kanzleikompetenzen. Dies beginnt schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, um bis zum Ausbruch des Schismas bereits einen beträchtlichen Umfang zu erreichen. Seit Innocenz VI. heben sich allmählich feste und bestimmte Kategorien von Gratialsachen heraus, die regelmässig von den Sekretären expediert werden (4). Dass die Zuweisung derselben den fiskalischen Zweck hat mit den Taxen dieser Briefe den Sekretären

---

(1) Ältere Beispiele als das bisher als ältestes geltende Breve Martins V. (bei Tangl Schrifttafeln 99) wird das Mappenwerk Baumgartens bringen.

(2) Es ist fraglich, ob Zambeccari (vgl. Liste XX 12) dem Rufe Folge leistete, da er 1391-99 Kanzler von Bologna war. In der unten gegebenen Liste der Sekretäre (XX) sind nur solche aufgenommen, die sich aus den Akten belegen liessen, nicht dagegen die nur gelegentlich, z. B. in den Humanistenbriefen, als solche Bezeichneten.

(3) Zu den letzten Ernennungen Johanns XXIII, kurz vor dem Aufbruch nach Konstanz, gab den Anlass wohl auch die Umschau nach gewandten Verfechtern der eignen Sache bei den dort zu erwartenden Auseinandersetzungen. Dies ist der Fall vielleicht bei Poggio und wahrscheinlich bei Barzizza, dessen Ernennungspatent direkt zwar nur die erfolgreiche Lehrthätigkeit in Padua rühmt, aber doch bei Begründung der Berufung eine Beziehung auf die gespannte Lage durchblicken lässt: Inter varia Romane curie officia, que pro meritis et sufficientia personarum Romanus pontifex conferre consuevit, secretariatus officium precipuum et singulare status sui membrum esse dinoscitur; propterea quo plura ipsi onera simul ac pericula incumbunt, eo propensiori studio vigilamus, ut pauci ex multis vite mundicia virtute atque litteratura prestantes ad ipsum officium admittantur. RL 175 f. 179 v.

(4) Vgl. Tangl Register 21 ff.

eine zureichende Entlohnung zu verschaffen, ist schon von Tangl hervorgehoben worden. Die Gehaltszahlungen, welche ursprünglich für sie von der Kammer ausgesetzt worden waren, mögen dadurch überflüssig geworden (1) oder vielmehr erspart worden sein. Der unverhältnismässig grosse Anteil der Sekretäre an der Expedition von Papstbriefen überhaupt, welcher sich bereits unter Gregor XI. beobachten lässt (2), zeigt, dass dies in starkem Masse auf Kosten der Kanzlei geschah. Zu einer förmlichen Konkurrenz hat sich der Gegensatz zwischen expeditio per cancellarium und per cameram, wie der technische Ausdruck lautet, erst während des Schismas zugespitzt, als völlige Regellossigkeit und Willkür hierbei eintraten (3). Zuerst unter Bonifaz IX. und dann von neuem unter den Päpsten der Pisaner Obedienz erhält die Überweisung von gewissen Expeditionen an die Sekretäre die besondre Bedeutung, dass das geschäftsordnungsmässige Verfahren der Kanzlei mit ihren strengen Regeln und Grundsätzen ausser Kraft gesetzt wird, d. h. umgangen werden soll; die expeditio per cameram diente somit dazu bei gewissen Bullen alle formellen Beanstandungen, die sich ergeben konnten, zu vermeiden, aber auch Willkürlichkeiten zu decken. Es ist zweifellos, dass dies von den genannten Päpsten teils zu politischen Zwecken, teils im Interesse ihrer Finanzen begünstigt wurde (4), dass aber andrerseits auch die Sekretäre eigenmächtig die Vorteile dieses Verfahrens benutzten, um nicht nur den Wünschen der Pe-

---

(1) Ein Schema der Gehaltszahlungen, für zwei Monate berechnet, aus der Zeit Clemens' VI. bei Haller Quell. u. Forsch. I 34; ein gleiches aus etwas späterer Zeit (mindestens Innocenz' VI.) in Collect. 376 f. 20. Während des Schismas finde ich keine Erwähnung davon, und die Introitusregister seit Martin V. zeigen keine dahingehenden Einträge.

2) Vgl. Göller Mitteilungen 67.

(3) Der Begriff expeditio per cameram ist in dem späteren Sinne schon während des Schismas feststehend und wird in den folgenden Stellen verwendet: gegen Bonifaz IX. gerichtet von Dietr. v. Nieheim De scismate 135, von Gobelin Person Cosmidromius 139; gegen Alexander V. von Dietrich a. a. O. 322; über Johann XXIII. folgende Anm. und Person a. a. O. 214 (de camera plures bullas fieri fecit). Die formalen Gesichtspunkte werden sehr gut von Person hervorgehoben und auch bei Dietrich wenigstens angedeutet.

(4) Vgl. v. d. Hardt II 383 und unten S. 147 Anm. 1; wie willkürlich verfahren wurde, zeigt die in der vita des Lionardo Bruni (bei Vespasiano da Bisticci ed. Mai 428) überlieferte Anekdote: Johann XXIII. überweist dem Sekretär, der soeben empfindlich bestohlen wurde, um ihn zu entschädigen, aus der Kanzlei eine Bulle, deren Preis, auf 600 Dukaten festgesetzt. ihm zufallen soll, zur Expedition per cameram. Eigennützige Bereicherung seitens der Sekretäre ist gleichfalls an der Tagesordnung. Unter Bonifaz IX. sind daher Geldgeber der verschuldeten Kammer häufiger Sekretäre mit recht bedeutenden Beträgen, über Petr. de Bosco vgl. RV 315 f. 306 v RV 316 f. 69 v, 227 v, über Joh. de Fuschis RV 315 f. 94 v RV 316 f. 36 v, 85 v, 209, 341 RV 317 f. 254 v.

tenten sehr weit entgegenzukommen, sondern auch manches Unerlaubte durchgehen zu lassen.

Diese offenbaren Missbräuche sind ganz ausserordentlich dadurch erleichtert worden, dass seit Ausbruch des Schismas bis zum Beginn der Regierung Johanns XXIII. die Sekretäre fast ausnahmslos, und während der Regierung des letzteren die Mehrzahl der für die Bullenexpedition in Betracht kommenden Sekretäre zugleich Skriptoren waren (1). Die eigentümliche Vergünstigung, die sie als solche unter Bonifaz IX. genossen, einen Kleriker nach ihrer Wahl zur Mundierung der Bullen anstellen zu dürfen (2), hat neben der Aufgabe, sie in ihrem Schreiberamt zu entlasten, die weitere Wirkung gehabt die Sekretäre von der Kanzlei unabhängig zu machen. Dieser Stellvertreter war entgegen den bestehenden Vorschriften nicht Mitglied des Schreiberkollegs und damit wahrscheinlich dem Kolleg nicht direkt verantwortlich. Während er nun einerseits dem Sekretär alle vom Reskribendar zugewiesene Arbeit, und zwar vor allem die keine Taxen abwerfenden Bullen, abnahm, unterstützte er ihn andrerseits bei den in den engeren eigentlichen Geschäftsbereich des Sekretariats fallenden Sachen, die ohne Zuhülfenahme der regulären Instanz unter seiner Aufsicht erledigt werden konnten (3). Ein Schritt in dieser Richtung war ja schon die Bestimmung Urbans V. gewesen, welche dem Sekretär gestattete nach eignem Gutdünken gewisse geheim zu behandelnde Materien selbständig einem vertrauenswürdigen Mitglied des Kollegs zuzuweisen (4). Bei der Abneigung der Schreiber gegen diese wenig einträglichen Gattungen der päpstlichen Bullen, besonders die " de curia " - Briefe, welche zudem in der Regel nach Inhalt und Länge besondere Ansprüche stellten, wurde auf die Weise ein anstössige Frage einer praktischen Lösung entgegengeführt. Die Ausschaltung des Skriptorenbureaus bot also den Vorteil der Beschleunigung und besseren Geheimhaltung der amtlichen Korrespondenz. Da das Sekretärsamt zudem eine eigene Registratur besass (5) und somit auch diesen letzten Teil des Expeditionsprozesses in eignem Bereich ausführen lassen konnte, gewann es den übrigen Behörden gegenüber vollständige

---

(1) Für die Sekretäre in Liste XX 16, 18, 22, 23 nicht nachweisbar; die nach dem Intr.-Reg. Joh. XXIII. (vgl. unten S. 147 Anm. 1) an der Bullenexpedition beteiligten Sekretäre (Liste XX 15, 27, 30, 35, 40) sind Skriptoren.

(2) " Declaramus prefatum Bertoldum ad instar aliorum secretariorum unum clericum ad scribendum litteras (apostolicas) absque eo, quod aliquod emolumentum eiusdem officii (sc. scriptorum) perciperet... habere et tenere licite potuisse atque posse " RL 9 f. 335 v, vgl. Liste XX 1.

(3) Vgl. die Textstelle in Liste XX 5 u. die Ausführungen bei Göller Mitteilungen 53.

(4) Tangl KO 127.

(5) Wenigstens vor und nach dem Schisma, also vermutlich auch während desselben. Die Bedenken Tangl's Register 20 erledigen sich durch den Hinweis auf die äusserst lückenhafte Überlieferung dieser Zeit.

Selbständigkeit. Durch dieses alles war aber zugleich formell die Möglichkeit geschaffen für solche Vorgänge, wie sie Gobelin Person schildert. Es ist nichts als eine Umschreibung dieses Verfahrens, wenn er erzählt, dass für gewisse Verleihungen beim Sekretär alle Expeditionstaxen zusammen erlegt werden konnten und dass dem Petenten, ohne dessen weiteres Zuthun, die Bullen angefertigt und ausgehändigt wurden, wenn er erst einmal einen angemessenen Preis für die Verleihung an dieser Stelle geboten und vereinbart hatte (1). Dass es sich hierbei um Wünsche handelt, die bei den ordentlichen Instanzen auf Widerstand gestossen wären, dürfte an sich, auch ohne die Anklagen zeitgenössischer Schriftsteller, klar sein. Es bleibt nur die Frage, inwieweit dies wirklich im Einverständnis mit dem jeweiligen Papst geschah (2) und ob das für Ausnahmefälle berech-

---

(1) Die Schilderungen bei Person und Dietrich v. Nieheim entsprechen sich so vollständig, dass man die dort nur mit der Bezeichnung " ad huiusmodi ordinati „ angedeuteten Beamten gleichfalls als Sekretäre anzusprechen hat. Es handelt sich um aussergewöhnliche Expektanzen und Benefizialverleihungen. Diese Briefe wurden, um sie in formell zulässiger Weise durch die Sekretäre expedieren zu können, vermutlich " gratis de mandato „, da dies nach der oben S. 146 Anm. 3 zitierten Stelle von der regelrechten Expedition entband, befördert. Unter Johann XXIII. wenigstens, der damit Neues wohl kaum einführte, finden sich im Introitusregister oft Einzahlungen seitens der Sekretäre " pro bullis expediendis (oder expeditis) gratis de mandato „, " pro gratiis expectativis expeditis gratis de mandato „ u. a. Die Summen sind manchmal recht beträchtlich. Ich glaube, dass die hohen Beträge, die in dem oft zitierten Fall (vgl. Tangl Taxwesen 65), bei Erwirkung der Kölner Bullen 1393 in Rom durch Neuenstein zu zahlen waren, mit diesen Hinweisen eine einfachere Deutung erhalten. Der Vermerk " gratis de mandato „, der ja thatsächlich auch bei keiner der Bullen Befreiung von den Kanzleisporteln brachte, bezweckte die ganze Angelegenheit in die Hände eines Sekretärs zu bringen. Die geheime Stelle, mit der Neuenstein verhandelte, war höchst wahrscheinlich der in einem Bericht Neuensteins (bei Keussen S. 70) genannte " overste cubiculaer Petr. de Buscho „, der damals schon Sekretär war (vgl. Liste XX 6); dieser ist identisch mit dem Bischof von Dax (nicht Aix; während der Verhandlungen promoviert), der mit einer besondren Gratifikation belohnt wurde. Die nach langen Verhandlungen vereinbarten Summen sind also nicht eigentlich Expeditionstaxen, sondern entsprechen der späteren Komposition (vgl. hierzu oben Kap. II). Von den ursprünglich für die Indulgenzbulle geforderten 8000 Dukaten hat N. nichts wesentliches abgehandelt. Wenn er zunächst auch nur 1100 Duk. zu zahlen hatte, der Rest war nur gestundet und kam als Teilerträgnis des Jubelablasses ziemlich vollständig ein (vgl. Jansen Bonifaz IX. 155 ff.).

(2) Den weitreichenden persönlichen Einfluss des Sekretärs hebt Kard. Jac. Ammanati hervor in einem Brief v. Jan. 1465 (Frankfurter Ausg. p. 522 n. 76):... servivi a secretis Pio Pontifici. Teneo probe, quanta hoc ministerium possit et quanta sit in utramque partem ad dandum atque adimendum facultas. Vgl. aber auch einen Vermerk von seiner Hand am Rand einer Sentenz in spanischer Sache in RV 479 f. 15 v: expedita me

nete und in solchen aus manchen Gründen berechtigte Verfahren von ihnen bewusst zur Rechtsbeugung benutzt wurde. Sicher ist, dass das Vorhandensein der Sekretärsexpedition immer dann die Gefahr missbräuchlicher Verwendung in sich barg, wenn die Grundsätze der Regierungsgewalt ins Wanken kamen, und dann, wie sich auch später noch zeigen sollte, geradezu den Anreiz hierfür bot.

Als eine Quelle von Missbräuchen ist sie jedenfalls auch auf dem Konstanzer Konzil angesehen worden und ihre Beseitigung durch die strikte Forderung, dass alle litterae tam de gratia quam de justitia ausnahmslos die Kanzlei zu passieren hätten, angestrebt worden (1). Jedoch die Schwierigkeit, welche der Reformentwurf der Kardinäle richtig erkannt hatte (2) und welche darin bestand, dass den Sekretären beim Fehlen anderweitiger Einkünfte gewisse Kanzleiexpeditionen verbleiben mussten, hat eine Entscheidung in dieser Frage in jenem Sinn verhindert. Die einzige Bestimmung über die Sekretäre aus dieser Zeit, der Entscheid Martins V. (3), welcher ihnen eine Mindestzahl solcher Kanzleibullen sicherte, zählt nur auf, was ihnen gesetzlich zustand, und richtet sich in keiner Weise gegen die expeditio per cameram. Nach den Untersuchungen Ottenthals hat letztere unter Martin V. und Eugen IV. thatsächlich weiter bestanden (4), ohne allerdings zunächst Missbräuche zu zeitigen und zu Beanstandungen Anlass zu geben. Darin liegt der Beweis, dass entweder doch im Dienstbetrieb besondere Kautelen geschaffen worden waren, oder was im Hinblick auf die späteren Verhältnisse wahrscheinlicher ist, dass zunächst die festeren Grundsätze der Restaurationsepoche von selbst eine Einschränkung innerhalb der Grenzen des Gebotenen brachten.

Die Sekretäre, die sich in dieser Zeit im Amt befanden, wurden nunmehr nicht mehr alle mit den oben genannten Gattungen der päpstlichen Korrespondenz befasst. Auch das ist eine Nachwirkung des Schismas; sie lässt sich aber durchaus nicht etwa nur daraus herleiten, dass viele dieser zu andern Zwecken ins Amt berufenen und daher in ganz anderer Weise beschäftigten Sekretäre aus den früheren Pontifikaten von Martin V. hätten übernommen werden müssen (5). Nur bei einem Bruchteil ist dies wirklich der Fall gewesen. Vielmehr ist auch fernerhin bei der Verleihung des Sekre-

---

secretario contradicente et iusso expedire et subscribere. Der Sekretär Lolli legte während seiner Amtszeit angeblich mehr als 50000 Dukaten (aurei) zurück „sine alicuius querimonia aut aliquo suo crimine„ wie Gaspar Veronensis betont, Muratori III² pars XVI p. 50.

(1) Vgl. die oben S. 13 Anm. 2 zusammengestellten Belege; übrigens hatte schon Bonifaz IX. ganz zuletzt eine Verfügung dagegen erlassen reg. canc. n. 67.

(2) Vgl. oben S. 13 Anm. 2.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 34.

(4) Bull.-Reg. 468 ff.

(5) Vgl. unten S. 149 Anm. 7.

tärtitels in der gleichen, zuletzt unter Johann XXIII. üblichen Weise fortgefahren worden, sodass man eine Reihe von ihnen überhaupt nicht erwarten darf, in den Akten thätig zu finden und sie nicht mehr allein nach ihrem Anteil an Bullen- oder Brevenexpedition beurteilen sollte. Denn den Sekretärstitel erhalten auch solche Männer, welche für den auswärtigen Dienst bestimmt sind, oder doch nur für besondere politische Verhandlungen und Aufgaben, öfters im engsten Rahmen, Verwendung finden (1), daneben aber auch als reine Ehrenauszeichnung Politiker, welche in fremden Diensten sich befinden (2), und Humanisten, welche nur in lockerer Beziehung zur Kurie stehen. Von den letzteren mag der eine oder der andere, besonders die Litteraten unter ihnen, Aufträge anderer Art erhalten haben, welche auch die Auswärtigen in den Dienst der an der Kurie gepflegten Studien und (seit Nikolaus V.) der entstehenden päpstlichen Bibliothek zu stellen suchten (3). Der Wortlaut der Ernennungsurkunden giebt meist keine Auskunft über die spezielle Verwendungsart, da kaum jemals, wenn auch gerade hier auf lange weniger als sonst feste Formeln verwendet werden, mehr als die Erwartung ausgesprochen wird, dass sich der Ernannte bei allen zukünftig ihm zukommenden Aufträgen in voller Treue bewähren werde (4). Auch dort, wo von vornherein das amtliche Verhältnis für den Fall eines Aufenthalts " extra curiam „ geregelt wird, sind die speziellen Aufgaben niemals angedeutet (5). Dagegen hat die Ausstellung eines Generalpasses im Rahmen der Ernennungsurkunde, nicht selten auf einen längeren Zeitraum, zumeist nicht amtliche Zwecke zur Voraussetzung, sondern kommt der Verleihung des Ehrentitels, zur Unterstützung litterarischer Neigungen, Arbeiten und Reisen gleich (6).

Die Zahl der Sekretäre ist, wiè sich hiernach versteht, sehr wechselnd gewesen. Der Sechszahl, welche schon einmal vor Ausbruch des Schismas längere Zeit eingehalten worden war, ist, obwohl sie dauernd als Norm angesehen wurde (7), immer wieder

---

(1) Z. B. Sagundinus uud Trapezuntius bei den Unionsverhandlungen, Garatone seit 1433 fast dauernd während 15 Jahren auf Gesandschaftsreisen nach dem Osten thätig; Loschi, Manetti u. a. viel auf Reisen, mit besondren Aufträgen; über die spezielle amtliche Verwendung einzelner werde ich an anderer Stelle berichten.

(2) Vgl. Liste XX 54, 60, 72, 78, wofür ich keine Erklärung weiss.

(3) Vgl. Pastor 1 537.

(4) Z. B. " sperantes, quod ea, que prudencie tue committenda duxerimus, ad honorem et statum nostrum et Romane Ecclesie prudenter et fideliter exequaris „ RV 465 f. 46 v.

(5) Vgl. Liste XX 75, 78, auch die in n. 120, 122 zit. Urk.

(6) Vgl. z. B. Liste XX 87, wahrscheinlich auch n. 84.

(7) Schon unter Martin V. erfolgt Ernennung öfters " non obstante certo numero secretariorum „ ; 6 Sekretäre unter Gregor XI. (Tangl Register 17), ebenso wohl noch während der Anfänge des Schismas. Unter Johann XXIII.

derogiert worden. Jedoch hielten sich die Neuernennungen Martins V. nach Konsolidierung der Verhältnisse an der Kurie in sehr engen Grenzen, ähnlich noch unter Eugen IV. Erst unter Nicolaus V. wurde es mit den engeren Bedürfnissen des Amtes nicht mehr so genau genommen, bis endlich Calixt III. durch äusserst weitgehende Verleihung das Amt zum Gespött derer machte, deren ehrgeiziges Ziel es solange gewesen war (1). Für die Personalverhältnisse in diesem Amt ist dabei zu beachten, dass meist die in die laufenden Geschäfte eingeweihten und in die Praxis eingearbeiteten Sekretäre des Vorgängers übernommen wurden. An sich scheint das Amt mit dem Pontifikat zu erlöschen nur, soweit die Berufung mehr auf ein persönliches Moment gestellt war, d. h. soweit die betreffenden Sekretäre der persönlichen Umgebung oder engeren Heimat des Papstes entstammten (2). In der Regel gehen nur alte bewährte Arbeitskräfte auf den folgenden Pontifikat ohne weitere Förmlichkeit über. Die Bestätigungen im Amt dagegen, wie sie seit Nicolaus V. häufiger vorkommen, drücken nicht etwa ein Fortbestehen des Dienstverhältnisses aus, sondern gerade das Ende desselben, aber in vollen Ehren. Privilegien und Vorrechte der Sekretäre sollten damit den aus dem kurialen Dienst Ausscheidenden verbleiben, mehr als einem auf diese Weise, wie es z. B. dem Günstling Nikolaus' V., Petrus de Noxeto, geschah (3), die bittere Pille plötzlicher Entlassung aus einflussreicher Stellung versüsst werden. Aus diesen Gründen lässt sich der genaue Bestand an Beamten für einen Pontifikat, zumal auch innerhalb desselben häufig Wechsel eintrat, nicht genau angeben. Jedoch im Pontifikat Calixts III. tritt es deutlich zu Tage, dass die überaus zahlreichen Ernennungen — im Laufe des ersten Jahres allein 17 — zu unhaltbaren Zuständen innerhalb des Amtes führen mussten.

Die Schwierigkeiten lagen in der Hauptsache auf dem Gebiet auskömmlicher Entlohnung (4). Schon bisher war letztere wohl

---

waren nach dem Zeugnis Dietrichs v. Nieheim 38 vorhanden (v. d. Hardt II 339), was kaum übertrieben sein dürfte (35 in Liste XX und den Nachträgen aufgeführt). Bis 1421 finden sich in den Eidregistern Martins V. 18 Sekretärvereidigungen, von ihnen stammen 11 aus den verschiedenen Obedienzen. Über die spätere Zeit vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 472 ff. u. Liste XX.

(1) Vgl. Vita card. Firmani bei Baluze Misc. III 268, während Poggio den Niedergang des Amtes schon unter Nicolaus V. setzt vgl. Pastor I 537. In einem (undatierten) Brief aus Florenz (bei Catalanus Vita card. Capranicae p. 248) bittet er den Kardinal nach Kräften gegen die Verschleuderung des Amtes wirken zu wollen.

(2) Unter Eugen IV. 3 Venetianer (Liste XX 65, 69, 73), unter Nicolaus V. 2 Ligurer (77, 79), unter Calixt III. die Spanier (92, 96, 101, 105, 108, 110), schliesslich unter Pius II. die Sienesen und unter Paul II. wenigstens ein Vicentiner. Die meisten von diesen sind zugleich Kubikulare und verschwinden im nächsten Pontifikat.

(3) Vgl. Liste XX 77 u. XXI.

(4) Fast alle Ernennungen erfolgen “ cum emolumento „

nur in der Weise durchzuführen gewesen, dass wenigstens die an der Kurie thätigen Sekretäre durchweg auch jetzt noch ein Skriptoramt daneben besassen. Seit Nicolaus V. war die Unterbringung in einem Kanzleiamt — obwohl dies auch jetzt noch in Einzelfällen erstrebt wurde (1) — nicht mehr angängig, teils wegen der grossen Anzahl der Anwärter, teils wohl auch, weil diese Ämter käuflich geworden waren. Da aber die Kanzleigefälle, die einzigen grösseren Einnahmen des Amtes, sich nicht beliebig erweitern liessen, ergab sich von selbst die Notwendigkeit hier eine Neuordnung herbeizuführen.

Die Beschränkung auf sechs Sekretärämter, welche die Bulle vom 7. Mai 1456 brachte (2), entsprach einerseits der traditionellen Zahl, war aber zugleich durch die Höhe der vorhandenen Einkünfte des Amtes bedingt. Die Reduktion wurde sofort mit Inkrafttreten der Verfügung durchgeführt, in der Weise, dass bis auf die sechs dienstältesten alle Sekretäre zwar nicht des Amtes entsetzt oder des Titels entkleidet, aber doch mit der Anwartschaft auf die Emolumente auf die Zukunft vertröstet wurden. Das Nachrücken der Anwärter wurde für bestimmt angeführte Vakanzfälle nach der Anziennetät vorgesehen. Diese Bestimmung, obwohl nur für den Übergang berechnet, beweist, dass die ganze Massregel nicht etwa davon ausging, dass das Amt käuflich geworden war. Hiervon kann, trotzdem gerade die sehr häufige Verleihung während dieser Zeit auf diesen Gedanken führen könnte, keine Rede sein. Denn ausgeschlossen war formell durch den Wortlaut die Vakanz per resignationem in favorem alterius und die im Widerspruch damit an Georg Trapezuntius verliehene Gunst sein Amt auf den Sohn übertragen zu dürfen, wurde auf Klage der Sekretäre, unter Bestätigung der ersten Verfügung, widerrufen (3). Pius II. hat die Entscheidung seines Vorgängers aufrecht erhalten und bestätigt (4). Seitdem werden bis in die Zeiten Innocenz' VIII., da der Titel mit dem Verlust der Emolumente einen grossen Teil seines Anreizes verloren hatte, die Ernennungen immer spärlicher, erfolgen fast nur bei wirklichem Vakanzfall oder mit dem Vorbehalt der Anwartschaft.

Die durchgreifende Verfügung Calixts III. hat das Sekretäramt zunächst vor dem Verlust seines politischen Ansehens und amtlichen Einflusses bewahrt, zugleich jedoch auch die Krise, in die es unter Innocenz VIII. trat, vorbereitet. Die Liste der partizipierenden Sekretäre für diesen Zeitraum weist fast nur glänzende Namen auf;

(1) Vgl. Liste XX 82, 92.

(2) Vgl. Bd. II 20 f.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 89; zu beachten ist jedoch, dass Trapezuntius gerade damals in Ungnade gefallen war, vgl. Voigt Wiederbelebung II 142.

(4) Die Bestätigungsbulle noch unbekannt, sie wird in einer Verfügung Pius' II. v. Juni 1463 erwähnt RV 516 f. 166 v und wiederholte nach der hier gegebenen Inhaltsangabe nur die Bestimmungen der älteren.

sie werden nach wie vor noch mit den wichtigsten Geschäften betraut und geniessen das Vertrauen und die Anerkennung der Päpste. Dennoch werden sie gerade jetzt aus dem engeren Kreis der vertrauten Mitarbeiter des jeweiligen Papstes verdrängt. Es hängt dies damit zusammen, dass fast regelmässig der Wechsel des Pontifikats andere persönliche und politische Tendenzen zur Herrschaft bringt und dass das Amt der partizipierenden Sekretäre an Anpassungsfähigkeit an dieselben dadurch eingebüsst hat, dass es zu einem lebenslänglich verliehenen geworden ist. Hier liegt also der Grund zur endgültigen Ausscheidung des neuen Amtes des secretarius domesticus, das im Besitz des persönlichen Vertrauens des Papstes, jedoch ohne die andern daraus völlig zu verdrängen, sich vor dieselben schiebt, ihnen langsam die Leitung der Politik aus den Händen nimmt und damit eine Vorstufe zur späteren Behörde des Staatssekretariats bildet. Schon Calixt III. hatte bei Erlass des Gesetzes für seine Person die Konsequenzen gezogen, indem er neben den partizipierenden Sekretären, — hierbei sicherlich dem Vorbild Nicolaus' V. folgend, aber formell demselben doch eine grössere Tragweite gebend, — für den persönlichen Dienst zwei Spanier als Sekretäre beibehielt. Ebenso hat Pius II., der zunächst sich an die Verfügungen seines Vorgängers gebunden hielt, nachdem der Versuch mit den übernommenen Sekretären auszukommen fehlgeschlagen war, zu dem gleichen Auskunftsmittel gegriffen (1). Seitdem ist dies Amt zu einer ständigen Einrichtung geworden, allerdings wohl noch mit wechselnden Befugnissen, wie sich ja auch dafür auf längere Zeit hinaus weder ein fester Titel noch eine feste Zahl herausgebildet hat. Es ist aber zu beachten, dass von Nicolaus V. bis zu Innocenz VIII. eine lückenlose Reihe der Inhaber dieses Amtes sich herstellen lässt, dass es also schon längst eine feste Institution war, als es durch die Bulle Innocenz' VIII. als ein etatsmässiges anerkannt wurde (2).

Nach persönlichem und politischem Einfluss sind die apostolischen Sekretäre durch Entstehung dieses Amtes wie von selbst in die zweite Linie gerückt worden. In dieselbe Zeit etwa fällt eine weitere Beschränkung ihres Geschäftskreises durch Bildung zweier neuer Ämter. Durch Bulle vom 30. Mai 1478 wurde das Amt des abbreviator de curia geschaffen, mit der Aufgabe, die Minuten für alle Geheimbullen zu entwerfen (3). Diese wichtige Aufgabe, um

---

(1) Dies der eigentliche Sinn der in Liste XXI angeführten Nachrichten.

(2) Vgl. Liste XXI u. Exk. XI 1. Die Bezeichnung secr. domesticus kommt schon in einem Breve Pius' II. von 1461 vor vgl. Reg. brev. (Arm. 39 tom. 9) f. 159 v. Das Ceremoniale des Patrizi kennt ihn als secr. principalis, der die Briefe, welche dem Papst persönlich übergeben werden, von diesem in Empfang nimmt. Er ist zuweilen Prälat; von den übrigen heisst es: alii secretarii nullum habent exercitium in publicis actibus.

(3) Vgl. oben S. 46.

derentwillen einst ihr Amt entstanden war, ist ihnen somit entzogen. Weiterhin aber nahm ihnen die Entstehung des Summatoramtes und der besonderen Kommission für die expeditio per cameram einen wesentlichen Teil ihrer Verantwortung bei der Bullenabfertigung. Das Einzelne ist an anderer Stelle ausgeführt worden (1). Im letzten Grund hingen diese Neugestaltungen doch damit zusammen, dass die Reformarbeiten unter Sixtus IV. mannigfache Missstände im Sekretärsamt aufgedeckt hatten. Die Formulierungen der Reformbulle (2) münden nicht nur in eine Missbilligung ihrer bisherigen Thätigkeit aus, sondern sind auch von einem deutlichen Misstrauen gegen ihre Pflichtauffassung getragen. Der damals ausgesprochenen Absicht, den ständigen Versuchen auf Kompetenzerweiterungen seitens der Sekretäre entgegenzutreten und speziell den Expeditionsmodus per cameram auf ein formell und sachlich zulässiges Mass einzuschränken (3), entsprachen die freilich erst einige Jahre später vollzogenen Massnahmen in ihrer praktischen Bedeutung nur unvollkommen, aber bis zu einem gewissen Grade doch insofern, als die schuldigen Beamten sich eines grossen Teils ihres bisherigen Einflusses beraubt und vor allem die Möglichkeit direkt mit ihren Fakultäten Missbrauch zu treiben beschnitten sahen.

Diese Feststellung, dass eine Reihe wichtiger Befugnisse vom Sekretärsamt bereits abgespalten war, ist für die Beurteilung der Bulle Innocenz' VIII. von grösster Bedeutung. Die Bulle ist ohne jene Voraussetzung in ihrem Wagnis überhaupt nicht verständlich. Ausgesprochenermassen bezweckte sie weder eine Reform des Amtes — denn diese war gewissermassen durch Einführung der geschilderten Institutionen vorweggenommen — noch eine organische Weiterbildung im Rahmen der ihnen verbliebenen Aufgaben. In letzterer Beziehung ist z. B. in keiner Weise die Unsicherheit der seit längerer Zeit schwebenden Frage, in welcher Weise zwischen Bullen- und Brevenexpedition geschieden werden solle, geklärt worden. Grade auf diesem Gebiet, auf welchem sich, wie die Beobachtungen Kaltenbrunners (4) in den Brevenregistern zeigen, die Rivalität zwischen Kanzlei und Sekretären immer mehr zuspitzte, blieben die Möglichkeiten zu starken Kompetenzerweiterungen bestehen. Zugleich zeigt aber doch das Bestreben der Päpste seit Sixtus IV, die Brevenexpedition auf minder wichtige Sachen zu begrenzen, jedenfalls Gnadenverleihungen in dieser Form an das ge-

---

(1) Vgl. Exk. XII.

(2) Tangl KO 379, 1, 2.

(3) Das Aufkommen des Summators ist nicht ganz sicher zu bestimmen vgl. Exk. XII; wäre er damals vorhanden gewesen, hätte er an dieser etwa 1474 abgefassten Stelle berücksichtigt werden müssen. Übrigens war bereits 1449 (vgl. Nachträge zu Bd. II 227, letzter Abs.) die Errichtung des Amts in Anregung gebracht worden..

(4) Vgl. MIÖG VI 86 ff.

bräuchliche Verfahren in der Signatur zu binden (1), dass die partizipierenden Sekretäre selbständig überhaupt nicht mehr oder doch nur in engerem Umfang handeln konnten, dass sie zu ausführenden Organen herabgesunken sind und eine Art Expeditionsbehörde darstellen. Nur an ein Amt ohne grosse persönliche und sachliche Verantwortung konnte ein Massnahme anknüpfen, die es nicht nur zugänglicher zu machen suchte, sondern sogar die Anforderungen an die Bewerber herabzusetzen genötigt war.

Die ausserordentliche Vermehrung der Sekretärsämter von 6 auf 24 liess sich nicht durch irgendwelches verstärktes Bedürfnis begründen. Die Bulle Innocenz' VIII. begnügte sich damit, ohne jeden Versuch einer Verschleierung einerseits und der Rechtfertigung der Massnahmen andrerseits, die wahren Gründe in der herrschenden Finanzkalamität darzulegen (§ 3). Infolge des langwierigen Krieges mit Neapel (2) war der päpstliche Schatz so erschöpft, dass Mitra, Triregnum und ein Teil des päpstlichen Kronschatzes den römischen Bankiers (für 100000 Dukaten) hatte verpfändet werden müssen. Unter mehreren Vorschlägen (3) die schwebende Schuld in eine fundierte Anleihe zu verwandeln, wurde demjenigen eines findigen Kopfes, der auf dies Mittel hinwies (4), der Vorzug gegeben. Es lässt sich nicht beurteilen, durch welche besondere Vorteile in diesem Fall die Form der Anleihe durch Ämterkreierung überhaupt sich empfahl. Sicher ist, dass der Papst sich für das durch äusseres Ansehen und Rangstellung ausgezeichnete Amt entschied, weil es besonders hierdurch einen starken Anreiz (5) auch für die Kreise bilden musste, welche mehr und minder bis dahin von dem Kauf eines kurialen Amtes ausgeschlossen waren. Es galt der Finanzkraft der an der Kurie weilenden höheren Prälaten; sie zu gewinnen, ihnen alle Bedenken (etwa durch Eintritt in ein subalternes Amt ihre äussere Stellung zu beeinträchtigen) zu nehmen ist der Zweck mehrerer Einzelbestimmungen (6): Verleihung des Protono-

---

(1) Tangl KO 379, 1 404, auch die Wahlkapitulationen Innocenz' VIII. in Burchard Diar. I 41.

(2) Vgl. Pastor III 199 ff.

(3) " cumque diversa nobis consilia super praemissis frequenter occurrerent „ Einl. der zweiten Bulle v. 31. Dez. 1487.

(4) Unter den Ausgaben von " flor. 1950 pro gratiis et expensis factis in institutione dictorum officiorum „ figurieren: d. Bartholomeo plebano de Librafrata inventori dicti officii flor. 500 Intr. 516 f. 267, vgl. Intr. 518 f. 17 v.

(5) " attendentes, quod propter qualitatem officii occurrere posset, quod multi cuperent ad ipsum ascendere . . . „ in Breve v. 1. Febr. 1488.

(6) " sperantes, quod si ad officium secretariorum praeter et ultra dictos sex (sc. antiquos) decem octo praelati et in dignitate ecclesiastica constituti dumtaxat assumerentur „ Bulle v. 31. Dez. 1487 § 2; vgl. auch in der zweiten Bulle die Begründung, dass ohne bedeutende Erhöhung der Einkünfte " non erat sperandum homines praesertim, quales cupiebamus, vir-

tarranges, Ausschluss von Laien. Der Erfolg war ein derartiger, dass anstatt der geplanten 18 sofort 24 neue Ämter gebildet werden konnten. Die 24 neuen Sekretäre, unter denen 10 Bischöfe sich befanden, brachten zusammen mit den sechs alten, übernommenen Sekretären, welche etwa 2/3 des Preises zu erlegen hatten (1), 63000 Kammerdukaten (2) auf. Zur Erreichung der Reduktion auf die ursprünglich festgesetzte Zahl von 24 Stellen wurde bestimmt, dass in der Folge die sechs alten Ämter bei Eintreffen einer Vakanz per obitum zu erlöschen hätten (3).

Die finanziellen Kompensationen für die Sekretäre sind die folgenden: Ausser den seit Martin V. Zeiten genau umgrenzten — und auch jetzt nicht erweiterten — Kanzleigefällen für Bullen, deren Expedition ihnen dort zustand (§ 15), und der bereits üblichen Breventaxe (vgl. § 18), erhielten sie jetzt ohne jede Einschränkung die taxa quinta für alle Expeditionen, die per cameram gingen (§ 16). Die ergiebigste Einnahmequelle aber wurde die Steuer, die allen in der apostolischen Kammer zur Verleihung kommenden kirchenstaatlichen Ämtern auferlegt wurde. Sie war zu erheben von allen in einer besonderen Taxliste namhaft gemachten Ämtern, bei Ausfertigung der halbjährlich zu erneuernden Patente — pro concessione officiorum — und zwar neben den Expeditionsgebühren in einer nach den Erträgnissen des Amtes prozentual angesetzten Geldquote (4). Diese neueingeführte Steuer ist es eigentlich, die die Zinslast der neuen Anleihe zu tragen hatte. Die apostolische Kammer, deren Einnahmen also direkt nicht davon berührt worden sind, garantierte jedoch für ein Mindesterträgnis von 8000 Dukaten allein aus dieser Steuer (§ 23).

Wenn nun die Ausfertigung der Anstellungspatente dieser Beamten von der apostolischen Kammer her, der sie bis dahin wahrscheinlich mehr oder minder vollständig oblag, in das Sekretärsamt verlegt wurde, so geschah dies nur zu dem Zwecke einer besseren Kontrolle für das Kolleg (§ 21). Abgesehen hiervon ist von neuen Befugnissen überhaupt nicht die Rede. Die Bulle Innocenz' VIII. gab den Sekretären somit in keiner Weise verstärkten Einfluss zu-

---

tutum meritis decoros et in ecclesiastica dignitate constitutos, qui se ad ipsum officium promoveri paterentur, praesertim necessaria eidem camerae soluta pecunia posse reperiri . . . „.

(1) Vgl. Exk. XIV Tab. III.

(2) So nach Intr. 518 f. 17 v.

(3) § 2 z. Schluss, nicht überall mit abgedruckt.

(4) § 17, vgl. Urk.-Reg. 195. Hier wird die Steuer im besonderen damit gerechtfertigt, dass diese Beamten " ut plurimum habent stipendia seu salaria uberiora quam onerum ipsis incumbentium necessitas exigere videatur „, daher die Taxen als " quasi salariorum eorundem moderationem „ zu betrachten seien. Über ein weiteres Zugeständnis vgl. Urk.-Reg. 197. Gualterutius ist voll von den hieraus entstandenen Streitigkeiten. Über eine andere verhängnisvolle Wirkung vgl. Band II 242.

rück, sie besiegelte vielmehr vollends ihr Schicksal einer zunehmenden Bedeutungslosigkeit zu verfallen. Das Urteil, das 1579 Carga in einem Gutachten aussprach (1), dass die Bulle Innocenz' VIII. nicht eine Erweiterung der Befugnisse auf die neuen Beamten gebracht habe, sondern im Grunde genommen nur darauf hinaus gelaufen sei, deren Zusammenlegung in die Hand des einen secretarius domesticus, also in einer Stelle ausserhalb des Kollegs herbeizuführen, trifft jedoch nicht ganz zu. Denn der Geheimsekretär hat sich praktisch und formell erst nach und nach, und zwar trotz mehrfacher ausdrücklicher Beschränkung, gewisse Befugnisse des Kollegs angeeignet (2). Richtig ist aber, dass verhältnismässig rasch als Konsequenz der Käuflichkeit des Amtes die Wirkung eintrat, dass das Kolleg, wenn es auch ständig auf Wahrung seiner Einkünfte bedacht blieb, doch die Pflichten zu vernachlässigen begann und schliesslich die eigentlichen ihm obliegenden Funktionen auf andere abwälzte. Was in dieser Beziehung Carga dem Kolleg zum Vorwurf machte, lässt sich zum grösseren Teil schon aus den im Jahre 1538 abgefassten Kollegstatuten belegen. Da diese zum Teil um Jahrzehnte frühere Verhältnisse widerspiegeln und im ganzen sich durchaus im Rahmen der Bestimmungen des Privilegs von 1487 halten (3), lässt sich daraus der Beweis erbringen, wie rasch sich die von einigen an die Errichtung des Kollegs geknüpften Befürchtungen bewahrheiteten (4).

In der That genügten nach den Statuten vier Mitglieder, um den ganzen Dienst zu bewältigen (5). Auffallend ist, wie wenig dabei der eigentlichen Obliegenheiten des Amtes gedacht wird, die, soweit es sich um durchgängige Bereitstellung der dafür notwendigen Arbeitskräfte handelt, in den Statuten doch in erster Linie hätten berührt werden müssen. Statt dessen scheinen die vier deputierten Mensarii (Statuten § 3) eigentlich nur die Aufgabe gehabt zu haben, die Einnahmen zu kontrollieren; die Unterschrift, die sie geben müssen, hat selten eine Bedeutung darüber hinaus. Es mag genügen das Einzelne hier zu streifen. Die Judikatur von Bullen und Breven fällt ihnen auch formell überhaupt nur zum Teil zu. Für die Kanzleiexpeditionen hatten sich diese die Abbreviatoren wenigstens für einen Teil vorbehalten (6), für die bullae per cameram expeditae übernahm dies, wie an anderer Stelle gezeigt wird, im wesentlichen der Summator (7). Die Registrierung aller dieser Bullen wurde einem vom Kolleg angestellten Registrator übertra-

(1) Vgl. Lämmer Mon. Vat. 462.
(2) Vgl. Exk. XI.
(3) Vgl. die Ausführungen in Exk. VIII n. 4.
(4) Vgl. Gottlob Camera 250.
(5) Hieraus erklärt sich, dass von den in Liste XX aufgeführten Sekretären nur ein verschwindend geringer Teil in den Akten thätig erscheint.
(6) Vgl. Urk.-Reg. 198 n. 2.
(7) Vgl. Exk. XII.

gen (1). Die Expedition der Breven erfolgte vom Konzeptentwurf bis einschliesslich der Judikatur, soweit es gewöhnliche Breven waren, innerhalb des Bureaus der Brevenschreiber, unter Leitung des magister brevium, eines vom Kolleg hierzu angestellten Brevenschreibers (2), soweit es sich um amtliche Sachen und brevia absque signatura handelte, durch den Geheimsekretär (3). Es bleibt mithin kaum etwas übrig, das die Sekretäre persönlich erledigten. Dank der ausserordentlich günstigen Finanzlage des Kollegs war es ihm möglich da, wo nicht ohnehin aus dienstlichen Rücksichten die Verantwortung ihnen abgenommen wurde, die Arbeit auf bezahlte Kräfte zu übertragen.

Trotz dieses passiven Verhaltens scheinen jedoch einige der ihnen überwiesenen Dienstzweige sogar eine weitere Ausgestaltung erfahren zu haben, wenn man dies aus den steigenden Erträgnissen des Amtes allein schliessen darf. Die expeditio per cameram behält nach dieser Richtung für die Sekretäre eine steigende Bedeutung, auf die allerdings vielleicht künstlich von ihnen eingewirkt sein mag (4). Die Brevenexpedition ist auf fast alle Materien der früher der Bulle vorbehaltenen Verleihungen ausgedehnt worden; die Einnahmen hieraus übersteigen bald diejenigen der taxa quinta (5). Doch spielen hierbei zweifellos Missbräuche auf dem Gebiet des Taxwesens eine grosse Rolle. Ist es doch den Sekretären möglich gewesen selbst das Erträgnis der oben geschilderten kirchenstaatlichen Steuer noch zu steigern, dank vermutlich einem günstigen Pachtvertrag (6), sicherlich jedoch nicht ohne Bedrückung für die davon betroffenen Beamten und im weiteren ohne nachhaltige Nachteile für die Verwaltung des Kirchenstaates selbst.

Scriptores brevium. Mit der Begründung dieses Kollegs hat Alexander VI., der schon einmal 1497 in finanzieller Bedrängnis zur Kreierung neuer Ämter gegriffen hatte (7), das Vorbild, das ihm

---

(1) Vgl. Statuten § 3; sein Eid, nicht bei Gualterutius, ist abgedruckt bei Ottenthal Bull.-Reg. 484 Anm. 3. Die den Sekretären unterstehenden Register heissen seit Sixtus IV.: registra bullarum diversorum (sc. officiorum), die eigentlichen Sekretregister werden in der Regel vom Geheimsekretär geführt. Das Verhältnis beider Serien wechselt im übrigen sehr stark von Pontifikat zu Pontifikat.

(2) Vgl. Statuten § 5, das Nähere bei Gualterutius p. 180.

(3) Vgl. Exk. XI.

(4) Vgl. Exk. XII.

(5) Die Einnahmen betragen Jan. 1499 ex brevibus communibus duc. 126 karl. 123, ex quinta taxa duc. 146, Juni 1501 entsprechend duc. 172 k. 72 u. 247 duc. Vat. lat. 7254 f. 125, 124; 1517 werden die Gesamteinnahmen ex brevibus per supplicationem auf über 400 Duk. monatlich geschätzt Cod. Arch. Vat. Arm. 37 tom. 27 f. 827 v, 828.

(6) Vgl. Gualterutius p. 175, 177; die Pacht hatte zunächst in dieser Zeit der Kardinalkämmerer, dann das Bankhaus Altoviti.

(7) Vgl. oben S. 142.

das Sekretärkolleg bot, befolgt. Nicht ohne eine gewisse Rechtfertigung seiner Massnahme daraus abzuleiten, dass sie eine Folge der damals vollzogenen Veränderungen sei, hat er durch Bulle vom 1. April 1503 (1) auch das untere Personal in der Sekretarie bedeutend vermehrt. Wie dort, ohne dass ein eigentliches Bedürfnis dazu vorlag, wie damals jedoch ohne zu verschleiern, dass die Notwendigkeit einer neuen Anleihe den Hintergrund bilde. Aus der Bulle erfährt man, dass die neuen Beamten 60000 Dukaten aufbrachten, z. T. zur Ausrüstung einer Türkenflotte, z. T. um die Kosten der dem König Wladislaw von Ungarn vom Papst in den vorausgehenden Jahren bewilligten Kriegsunterstützungen zu decken. Über diesen unmittelbaren Zweck hinaus hatte die Massregel jedoch auch eine praktische Bedeutung. In der Einleitung der Bulle wird als die Absicht des Papstes geschildert, dass an Stelle der bisherigen wenigen Privatbeamten der Sekretäre (2) Brevenschreiber mit amtlichem Charakter und in verstärkter Zahl einzustellen seien, um auf diese Weise eine schnellere und zuverlässige Expedierung der Breven verbürgen zu können, alle Fälschungen, wie sie erst wenige Jahre vorher vorgekommen, zu verhindern und schliesslich eine vollständige Registrierung aller Breven herbeizuführen. Diese erwarteten Wirkungen sind in vollem Mass nicht eingetreten (3), weil Änderungen tief eingreifender Art in den Dienstvorschriften wohl überhaupt nicht geplant worden waren. Wenigstens giebt die Bulle nach dieser Richtung keine Andeutungen. Trotz der beträchtlichen Vermehrung der Beamten (von 6 auf 81) hat eine verstärkte Heranziehung der neuen Mitglieder nicht stattgefunden. Nach wie vor blieben allein 6 Mitglieder mit den einzelnen Aufgaben des Amtes betraut (4). Die Geschäftsordnung, die sich die Brevenschreiber in den um wenige Wochen später verfassten Statuten gaben, wird, da letztere der Genehmigung seitens der Sekretäre bedurften, eine wesentliche Änderung in dem bisherigen amtlichen Verfahren nicht gebracht haben. Da es sich um neue Befugnisse nicht handelt, kann höchstens eine bessere Verteilung der Geschäfte unter die 6 engeren diensthabenden und ein regelmässigerer Turnus unter den Mitgliedern überhaupt ins Auge gefasst worden sein. Das Verhältnis zu den Sekretären bleibt zunächst sehr eng. Die 6 deputierten Beamten beziehen nach

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 220, dazu Exk. VIII 5.

(2) Als solche schon unter Pius II. nachweisbar vgl. Tangl KO 378, 41 u. Liste XXI. Letztere Stelle zeigt, dass einer von ihnen das Register übernahm. Ein Matheus registrator brevium mit festem Gehalt seitens der Sekretäre wird angeführt in Vat. lat. 7254 f. 127 v.

(3) Klagen über Nichtregistrierung vieler Breven in § 41 der Bulle v. 13. Dez. 1513; nach Severoli wurde kaum der zehnte Teil registriert.

(4) Vgl. Statuten § 5. Die von den Sekretären auch weiterhin zu leistende monatliche Gehaltszahlung blieb auf 24 Dukaten bemessen. Ermässigung auf die Hälfte 1528 " attenta penuria negotiorum „ Gualterutius p. 176.

wie vor ihr Gehalt von monatlich 4 Dukaten weiter, sie arbeiten in den Geschäftsräumen der Sekretarie. Der Vorsteher dieses engeren Bureaus der Brevenschreiber, der Magister brevium, welcher seit den 20er Jahren schon nachweisbar ist, wird von den Sekretären gewählt. Doch üben diese nicht mehr direkt disziplinäre Befugnisse über sie aus, sondern nur durch das Mittelglied des Kämmerers (1).

Hierin kommt zweifellos eine gewisse selbständige Stellung der neuen Beamten zum Ausdruck. Als kuriale Beamte erhalten sie einen eigenen Anteil an der Verantwortung. Die Statuten zeigen, dass in der Regel vom Einlauf der Supplik bis zur Ausfertigung des Breves selbständig verfahren wird (2) (§ 5). Nur bei schwierigeren Materien ist Vorlegung der Minute zur Judikatur vor den Mensarius vorgeschrieben. Die Bulle Alexanders VI. erscheint somit als der Ausgangspunkt zu einer selbständigeren Entwicklung dieses Amtes. Möglich ist es daher auch — jedoch erscheint dies durchaus noch nicht sicher, — dass es die Vorstufe zur späteren Sekretarie der Breven gebildet hat, die freilich schliesslich wesentlich umfangreichere Kompetenzen besessen hat (3).

Die späteren Kolleggründungen können hier kurz abgehandelt werden, weil sie unter Zurückdrängung eines praktisch-dienstlichen Zweckes den Charakter der reinen Anleihe immer stärker hervortreten lassen. Noch Julius II. zwar suchte doch jedesmal eine praktische Aufgabe damit zu verknüpfen. Die ausgesprochene Absicht Besserungen einzuführen ist nicht rein vorgeschobenes Motiv wie unter seinen Vorgängern. Was das Kolleg der scriptores archivii curiae Romanae anbetrifft, so ist dies des Näheren in Exkurs X angedeutet worden; das etwas später, 1509, begründete Kolleg der praesidentes annonae (4) fällt als solches nicht mehr unter die engere kuriale Beamtenschaft; es wurde errichtet, um einzelne Beamte der Kammer in ihren Funktionen der Marktpolizei zu unterstützen und zu entlasten (5). Die ersteren brachten 70000, die letzteren 91000 Dukaten für die Bedürfnisse der Kammer, z. T. für den Türkenkrieg, besonders auch den im Interesse des Kirchenstaates unternommenen, sehr kostspieligen Feldzug gegen Bologna auf. Den beträchtlichen Opfern, die der Papst zur Verzinsung

---

(1) Vgl. Gualterutius p. 187.
(2) Ebd. p. 180 sq.
(3) Vgl. Richard Rev. d'hist. eccl. X 507.
(4) Vgl. Urk.-Reg. 234.
(5) Auch dieses Kolleg hat einen Vorläufer in dem am 31. Aug. 1490 von Innocenz VIII. gegründeten Kolleg der proxenetae seu sensales (RV 749 f. 282-288 v), das jedoch schon etwa Mai 1492 aufgelöst wurde. Vollständige Rückzahlung des Kaufpreises (6200 duc. auri in auro . . . pro restitutione pretii officiorum prosonetarum ripe extinctorum) erfolgte am 2. Juni Intr. 522 f. 78, 216 v.

dieses Kapitals der Kammer zumutete, stand jedoch hier ein gewisser dauernder Nutzen der Verwaltung selbst gegenüber.

Die Kolleggründungen Leos X dagegen verlieren eine nähere Zweckbestimmung der neuen Beamten immer mehr aus dem Auge. Die durch Bulle von 7. Januar 1514 ins Leben gerufenen 612 portionarii Ripae (1) sind überhaupt keine Beamten mehr, sondern nur Rentenempfänger nach Massgabe der Zahl der portiones, die sie besitzen. Es scheint, dass zunächst der ganze angeblich für den Türkenkrieg benötigte Anleihebedarf (die aufgebrachte Summe beträgt 281000 Dukaten) durch die praesidentes annonae gedeckt wurde. Unter ihnen übernahm der Kardinal Lorenzo Pucci allein 402 Anteile. Die Verwaltung der neuangewiesenen Einkünfte ist darum wohl ein Annex dieses Kollegs geworden. Ausdrücklich ist aber die Bestimmung getroffen worden, dass die Praesidentes nach und nach ihre Anteile abstossen sollten und überhaupt nicht mehr als je zwei in ihrer Hand vereinigen dürften. Die Wahl kleiner Anteile ist hier ausgesprochenermassen erfolgt, um auch kleinere Kapitalisten, denen die übrigen Ämter schon unerschwinglich geworden seien, heranzuziehen. Neu ist an dieser Anleihe, dass ihre allmähliche Tilgung vorgesehen wurde dadurch, dass bestimmt wurde, dass alle Anteile bei Todesfall des Inhabers als non vacabiles, d. h. als der Kammer anheimverfallen anzusehen seien.

Die Mitglieder der beiden später begründeten Kollegien erweisen sich zum Teil aus ihrer unverhältnismässig hohen Zahl, zum Teil schon aus ihrem Titel als Ehrenchargen. Mit Errichtung des Kollegs der cubicularii und scutiferi (2), welche während des Krieges gegen die Franzosen die Summe von zusammen 202000 Dukaten für ihre Ämter zahlten, ist für die bereits bestehenden Beamtenstellen beider Kategorien nicht nur eine beträchtliche Vermehrung derselben eingetreten, sondern hat wahrscheinlich auch erst jetzt der Übergang zu deren Käuflichkeit stattgefunden. Das von Sixtus IV. schon einmal mit völlig entgegengesetzter Tendenz reorganisierte Kolleg der cubicularii camerae papagalli (3) ist, wie ein Vergleich der Bestimmungen über ihre amtlichen Funktionen zeigt, in dem neuen Kolleg aufgegangen, um das Dreifache verstärkt. Die Angabe, dass je 2 cubicularii und 4 scutiferi jeweils den Dienst zu versehen haben, dürfte beweisen, dass irgendwelche Ansprüche neuer Art an sie nicht gestellt wurden. Ihre Bezeichnung als " de numero participantium " scheidet sie ebenso wie ihre gesonderte Rangstellung auch äusserlich von den eigentlichen im intimeren Dienst des Papstes verwendeten Beamten gleichen Namens. Nach wie vor nehmen allein letztere beim Papst eine Vertrauensstellung ein (4). Ähnliches ist von der letzten

(1) Vgl. Urk.-Reg. 244.
(2) Vgl. Urk.-Reg. 256.
(3) Vgl. Urk.-Reg. 144.
(4) Die Ausführungen Kalkoffs Miltitziade 60 ff. über das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Klassen von cubicularii bringen nicht volle

Ämterschöpfung Leos X. zu berichten. Die milites S. Petri (1), welche 1520 zur Tilgung der während des urbinatischen Krieges enstandenen Schuld in Anteilen von je 1000 Dukaten die gewaltige Summe von 401000 Dukaten zeichneten und einzahlten, erhielten zwar Beamtencharakter, da ihnen gewisse Rechte bei der Aufsicht über die Alaunfabrikation, über den Getreidehandel längs der tyrrhenischen Küste und den Schiffsverkehr in den dort gelegenen kirchenstaatlichen Häfen übertragen wurden. Zweifellos hingen diese Zugeständnisse jedoch mit der Verwaltung ihrer Einkünfte zusammen, die eine der laufenden Buchführung der Kammer parallele Rechnungskontrolle nötig machte. Alle diese Kategorien, ohne eigentliche amtliche Pflichten, rechnen als kuriale Beamte nur deswegen, weil sie in Kanzlei und Kammer Sitz haben, zwecks Kontrolle über die Eingänge aus Annaten und Servitien, an denen sie prozentual beteiligt sind, und behufs Einsichtnahme in die annatenpflichtigen Bullen. Der miles S. Petri speziell charakterisiert sich als reiner Rentenempfänger noch dadurch, dass er bis zu 10 Anteilen in seiner Hand vereinigen kann. Sein Amt ist officium non vacabile wie das des portionarius.

Klärung. Demgegenüber sei Folgendes bemerkt: Schon die Hofordnung Alexanders V. unterscheidet 3 Kategorien, die sich später wiederfinden: 1) Ehrenkubikulare (oft Bischöfe). 2) Cubicularii mit der Aufgabe dem Papst bei Erledigung der ihm täglich obliegenden Verrichtungen behülflich zu sein. 3) Cubicularii für den persönlichen Dienst in camera papae. Die beiden letzteren Kategorien werden später unterschieden als cubicularii extra cameram (vgl. Burchard Diar. I 270, Grassi Diar. ed. Armellini 83, es sind die participantes für die custodia antecubilis vgl. Urk.-Reg. 256, zeitweise unter Sixtus IV. cubicularii camerae papagalli genannt vgl. Urk.-Reg. 144 u. Band II 231) und cubicularii secreti (Titel erst unter Calixt III. amtlich allgemeiner aufkommend vgl. Index, es sind die custodes interioris cubilis, die Pius II. auf 6 beschränken wollte vgl. Band II 230). Obwohl zu den letzteren der barbitonsor, scobator secretus gehören, stellen sie nicht die unterste Klasse derselben dar. Sie sind einflussreich, weil stets in der Umgebung des Papstes befindlich, unter ihnen sind meist einige Nepoten des Papstes und vielvermögende Günstlinge. Noch unter Leo X. wird ein Unterschied zwischen camerarius secretus und cubicularius secretus nicht gemacht. Unter den im Rotulus familiarium Leonis X. in Cod. Vat. lat. 8598 f. 4 v sq. genannten Camerarii führen im sonstigen amtlichen Sprachgebrauch Serapica, Benassai den zweiten Titel, Passerini den ersteren, vgl. im übrigen auch Exk. XIX Abs. 11.

(1) Über sie vgl. die Bulle v. 20. Juli 1520 (Urk.-Reg. 278).

VIERTES KAPITEL.

Die Praxis der Ämterbesetzung und ihre Folgen.

I. Die Thatsache, welche im 15. Jahrhundert von einschneidender Bedeutung für die gänzliche Umbildung des kurialen Beamtenrechtes geworden ist, war die Einführung der Ämterkäuflichkeit.

Sie gilt als eine der verhängnisvollen Neuerungen, die das Schisma aufgebracht hat (1), ohne dass jedoch jemals die Frage in Bezug auf Entstehung und Umfang exakt beantwortet worden und der Versuch gemacht worden wäre, die Beziehung zu den späteren gleichartigen Erscheinungen zu knüpfen, deren Ursprung die bisherige Forschung in den Pontifikat Pius' II zu legen sich gewöhnt hat (2). Die Klagen, die über Ämterkäuflichkeit auf dem Konstanzer Konzil, zum Teil in sehr praezisierter Form, laut geworden sind, lassen es jedoch vermuten, dass man damals wirklich einem neuen Missbrauch gegenüberstand und dass nicht etwa nur damals erst die üblen Folgen einer stehenden Einrichtung zu Tage getreten sind. Die positiven Angaben in den Akten des Konzils genügen jedoch keineswegs, um über Einzelheiten Klarheit zu gewinnen und auch die litterarischen und publizistischen Angriffe, welche bisher allein als Grundlage der Anklagen gedient haben, büssen an Glaubwürdigkeit dadurch ein, dass sie wahrscheinlich alle auf Dietrich von Nieheim zurückgehen (3), dessen Zeugnis hier durch mancherlei erlittene Enttäuschungen nicht unbeeinflusst geblieben sein mag. Die missglückten Versuche, nachdem seine Absichten auf das Bistum Verden gescheitert waren, in seinen alten kurialen

(1) Sowohl Jansen Bonifaz IX. S. 195 und Gottlob Camera 245 bringen nichts neues über Sauerlands Zusammenstellungen im Hist. Jahrb. VII 636 ff. hinaus.

(2) Ottenthal MIÖG IV 487, Gottlob 246, ohne bestimmte Angaben Pastor II 644 nach Ranke Gesch. der Päpste I 262.

(3) De scismate II 11, die Monita bei v. d. Hardt I 300 sq. und die vita Joh. XXIII. (vgl. speziell v. d. Hardt II 338) stammen aus seiner Feder, ebenso wahrscheinlich der Traktat super reformatione (vgl. speziell bei Finke Forsch. 270). Die Stelle in der Flugschrift des Kard. Ailli bei v. d. Hardt I 265 beruht nicht auf persönlicher Kenntnis (ut dicitur). An der ersten Stelle spricht Dietrich nur von Schreiberämtern in Kanzlei und Poenitentiarie, an der zweiten dazu von den Notarsämtern in Rota und an dem Tribunal des Kammerauditors.

Ämtern wieder anzukommen (1), haben ihn zu erbitterten Schmähungen auf die Finanzpolitik Bonifaz' IX. und Johanns XXIII. hingerissen, die wohl allein ihm alle Aussichten darauf versperrt hatte. Seine Angaben sind daher im einzelnen zu prüfen; die Fragestellung ist, seit welchem Zeitpunkt, in welchen Formen und in welchem Umfang damals schon der Übergang zur Ämterkäuflichkeit stattgefunden hat.

Wie mir scheint, kann von einer Ämterkäuflichkeit vor dem Schisma nicht die Rede sein. In der peinlich genauen Buchführung der Avignoneser Päpste hat sich keine Spur davon erhalten, ebenso wenig liegt eine Nachricht vor aus der Avignoneser Obedienz während des Schismas, die einen solchen Brauch doch sicher fortgeführt hätte. Am meisten spricht dagegen, wenigstens gerade bei den Ämtern, für die es seit Bonifaz IX sicher bezeugt ist, das Formular der Anstellungsurkunde, das nur eine Empfehlung an den Chef der betreffenden Behörde enthält, ihm also eigentlich erst die definitive Entscheidung überlässt (2), und ferner in keiner Weise eine lebenslängliche Anstellung ausspricht.

Die einzig im Eide der Kanzleischreiber enthaltene, aber wohl auch bei anderen Beamten übliche (3) Formel, welche eine Versicherung ausspricht, keine Geldmittel zur Erlangung des Amtes aufgewendet zu haben, kann sich nun allerdings nur, wie schon Gottlob richtig bemerkt hat, auf private Bestechung beziehen. Solche Versuche in die einträglichen kurialen Ämter zu gelangen mögen dauernd bestanden haben (4), hie und da auch wohl von Erfolg gekrönt gewesen sein, vielleicht aber doch durch diese Warnung an das Gewissen zunächst noch im ganzen erfolgreich bekämpft worden sein. Der Eid der Schreiber wurde durch Urban VI. in das neue Kanzleibuch übernommen und blieb — worüber wir positive Zeugnisse haben — vorderhand in Geltung. Interessant ist in dieser

---

(1) Nach seiner Wahl zum Bisch. v. Verden wurde am 18 Juli 1395 Requin Cortenacke provisorisch zum Nachfolger im Schreiberamt " donec idem electus ad ipsam curiam revertatur „ ernannt RL 36 f. 288 v; trotzdem kam D. bei seiner stark verzögerten Rückkehr 1397 und auch später nicht wieder in den Besitz des Amtes, vgl. Erler p. 150, 201 (?), zunächst vielleicht, weil die Bulle v. 14 Febr. 1397 dem entgegenstand, später wohl weil er keine Lust empfand für das Amt, auf das er rechtmässige Ansprüche zu haben glaubte, eine hohe Kaufsumme zu zahlen.

(2) Vgl. oben S. 23 Anm. 2; ich finde es zuletzt angewendet 1393 RL 28 f. 86; gegen lebenslängliche Anstellung spricht auch die noch in Avignon von Fall zu Fall ad triennium durch den Papst zu bewilligende perceptio fructuum beneficiorum an kuriale Beamte, vgl. reg. canc. Urb. V. n. 25, reg. Greg. XI. n. 27; wogegen später die Bewilligung, weil selbstverständlich, auf den Vizekanzler übergeht reg. Ben. XIII. n. 110, reg. Joh. XXIII. n. 52, reg. Mart. V. n. 76 (ad tempus, de quo sibi videbitur), reg. Eug. IV. n. 96 (unbeschränkt).

(3) Vgl. v. d. Hardt I 302.

(4) Vgl. z. B. für die notarii rotae zur Zeit Gregors XI. Tangl KO 129, 5.

Beziehung ein Zusatz, der in einer der Neuredaktionen des liber cancellariae von 1380 von späterer Hand jenem Eide als eine neue Warnung hinzugefügt wurde (1), weil er zeigt, dass von einem gewissen Augenblick gerade diesem Punkt wieder verschärfte Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Zusatz in direkte Verbindung bringt mit einem merkwürdigen Passus, der sich mit ganz geringfügigen Abweichungen in zwei Ernennungsurkunden von Schreibern aus den Jahren 1391 und 1393 findet. In den damals an den Vizekanzler gerichteten Mandaten betreffs Entgegennahme der Resignation des ausscheidenden Beamten und Zulassung des neuen heisst es da: attentius quoque provideas, ne in resignatione huiusmodi ex parte N..... aliqua simonie pravitas interveniat seu etiam corruptela..... (2). Was hier verhindert werden sollte, war, dass irgend welche Abmachungen, wie nahe liegt, finanzieller Art über den Wechsel des Amtes zwischen dem alten und neuen Beamten getroffen wurden. Der Gedanke, der ja leicht entstehen konnte und den die Verwaltung als eine allzu naheliegende Folgerung bei ihren Beamten wohl auch voraussetzte (3) — dass der Verzicht auf das einträgliche Amt nicht ohne Entschädigung des Besitzers zugemutet werden könne, sollte damit von vornherein bekämpft und unterdrückt werden. Es ist eine völlige Ausnahme, wenn in dem ersten der oben angeführten Fälle Tausch des Amtes mit dem Benefiz des Amtsbewerbers (Ertrag 30 marchae argenti puri) gestattet wurde. In der Regel hatte jeder Beamte während seiner kurialen Laufbahn genügend Gelegenheit und formelle Möglichkeiten, durch Erwerb von Benefizien für sein Alter vorzusorgen. Er war also garnicht einmal genötigt oder auch nur darauf angewiesen, sich in dieser unerlaubten Weise hinter dem Rücken der Verwaltung schadlos zu halten. Das Verbot hätte sich demnach, selbst wenn es sich nicht noch durch andere Gründe hätte rechtfertigen lassen, ohne jedes Bedenken und jede unnötige Schärfe durchführen lassen können und müssen.

Diese Versuche, welche auf eine Veräusserung des Amtes auf dem Wege privater Abmachungen hinauslaufen, sind aber nicht etwa dadurch hervorgerufen worden, dass die Verwaltung ihrerseits bereits zum Verkauf der Ämter übergegangen wäre. Nach wie vor wurden die Ämter noch unentgeltlich verliehen. Dies ist nicht nur Voraussetzung jenes Verbotes, sondern ergiebt sich auch aus der Praxis der Ämterbesetzung selbst. Die ausserordentliche Überfül-

---

(1) Liber canc. ed. Erler 7.

(2) Vgl. RL 12 f. 175 RL 28 f. 89 v; in letzterem Fall offenbar erst im letzten Augenblick, nach den Nonobstantien, hinzugefügt. Die Formel kehrt später ein einziges Mal wieder Jan. 1402 RL 100 f. 106 v.

(3) Vor der eben mitgeteilten Stelle heisst es in RL 12 f. 175: quia non est verisimile, quod (ali)quis beneficia seu officia sua magnis forte laboribus acquisita, de quibus vite subsidium percipit, absque magna causa sponte resignet.

lung des Skriptorenkolleges gerade in den 90er Jahren (1), welche man mit den Finanzbedürfnissen des Papstes in Zusammenhang bringen könnte, geht auf ganz andere Gründe zurück. Die vielen Ernennungen, die sich 1393 und 1394 und bis 1396 nachweisen lassen, haben ihren Grund darin, dass infolge der Abwesenheit übermässig vieler Skriptoren die Arbeiten in der Kanzlei stockten und demnach ein dringender Zwang zum Ersatz der fehlenden Kräfte vorlag (2). Diese Anstellungen erfolgten teilweise ohne Besoldung (3), teilweise provisorisch bis zur Rückkehr der betreffenden in den Patenten genannten Skriptoren (4), teilweise auch nur für den wohl häufig zu erwartenden, aber nicht sicher zu berechnenden Fall, dass jeweils vorübergehend Bedarf eintreten sollte (in loco alicuius absentis) (5). Alle diese Formen schliessen es aus, wenn auch hie und da die Aussicht auf spätere definitive Anstellung ausgesprochen wird, dass der Bewerber noch für sein Amt etwas hätte zahlen müssen. Die Reformbulle von 1397, die wieder gutzumachen suchte, was in den letzten Jahren geschehen war, machte dann für Jahre hinaus weitere Ernennungen unmöglich. Wenn nun aber seit etwa 1400, entgegen den unlängst getroffenen und während der ersten drei Jahre strikt eingehaltenen (6) Bestimmungen, Neuernennung auf Neuernennung erfolgt (7) und sogar schliesslich Absetzungen sich nachweisen lassen, die ohne ausreichenden Grund

---

(1) Bereits 1390 vgl. RL 12 f. 132, über die späteren Jahre vgl. Urk.-Reg. 5.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 3, für das Folgende Urk.-Reg. 5 u. reg. canc. Bon. IX. n. 19.

(3) Z. B. RL 43 f. 249 v RL 52 f. 83 v RL 53 f. 73.

(4) Z. B. RL 17 f. 196 v RL 28 f. 115 v, 134 RL 30 f. 248 RL 36 f. 288 v.

(5) Z. B. RL 12 f. 179 v RL 28 f. 36 v, 127 v RL 30 f. 198 (jetzt gedruckt von Baumgarten Festgabe für de Waal 98) RL 51 f. 293 RL 100 f. 104; als Formel auch erwähnt von Bresslau Urk.-L. I² 304 Anm. 7.

(6) Mit Ausnahme des Falles, in dem 1398 ein unbesoldeter Skriptor unter die partizipierenden übernommen wurde RL 61 f. 81; in der Poenitentiarie ebenso die Bulle Urk.-Reg. 4: eine dagegen verstossende Ernennung v. Nov. 1398 wird wenig später kassiert RL 69 f. 106 v, 106.

(7) Der erste (bis jetzt nachweisbare) Fall Juli 1400 RL 72 f. 242 (im gleichen Monat auch bei den script. pen. RL 79 f. 84); vgl. ferner RL 79 f. 132 v, 207 (besonders interessant, weil alle etwa an die Ernennung sich knüpfenden Prozesse von vornherein niedergeschlagen werden) RL 74 f. 253 v RL 88 f. 246 RL 9 f. 236, 345 RL 100 f. 55, 106 v RL 108 f. 30, 79, 80, 153, 174 v, 262 v RL 111 f. 187 v RL 113 f. 138 RL 116 f. 127, zumeist mit Derogierung der Bulle v. 14. Febr. 1397. Nach RL 108 f. 80 war, im Widerspruch hiermit, zeitweise Reduktion eingetreten. — Das durch Bulle v. 1 April 1403 für erloschen erklärte Amt des Gerard de Thonen (da seine Rückkehr an die Kurie wegen Altersschwäche nicht zu erwarten sei RL 113 f. 144) wurde trotzdem wieder besetzt RL 108 f. 77.

vorgenommen wurden (1), offenbar um Platz für neue Bewerber zu schaffen, so deutet dies auf einen Umschwung, zu welchem die zwingenden Gründe nur in der finanziellen Notlage der letzten Jahre dieses Pontifikates (2) liegen können. Wahrscheinlich erst damals machte sich die im übrigen nicht so skrupelhafte Finanzpolitik des Papstes den Fingerweis zu nutze, den ihr schon Jahre vorher die oben berührten Vorgänge gewiesen hatten, indem sie von nun an den Ämterverkauf als eine neue Einnahmequelle in ihr Budget stellte.

Man wird diese Schlussfolgerungen gelten lassen können, ohne dass positive Zeugnisse über wirklich erfolgte Zahlungen vorliegen. Dass diese — wie überhaupt bis in den Pontifikat Johanns XXIII. — nicht vorhanden sind, ist allein auf das vollständige Fehlen der Kammerakten für diese Zeit zurückzuführen (3). Ein indirekter über die blosse Vermutung hinausführender Beweis liegt jedoch in der weiterhin zu besprechenden Verordnung Johanns XXIII. Denn diese zeigt, dass die Käuflichkeit der Skriptorenstellen sich bereits eingebürgert hatte und, da die Pontifikate Innocenz' VII., Gregors XII. oder Alexanders V. nach allen Zeugnissen für die Einführung nicht in Betracht kommen, mindestens seit Bonifaz IX. bestand.

In der That sah sich bereits die Gesetzgebung Johanns XXIII., und zwar schon im ersten Jahre, genötigt, ihr vollauf Rechnung zu tragen. Wie unter diesem Papste zuerst der Versicherungseid in Abnahme kam, weil er doch zu grell mit den Thatsachen in Widerspruch stand (4), so wurden nun auch an den Inhaber des Amtes,

---

(1) Vgl. Exk. XVII Abs. 37, ohne Angabe von bestimmten Gründen; über den Fall Wserob vgl. Liste XX 2; auch die Absetzung des script. Joh. Malesicz suchte Innocenz VII. wieder gut zu machen RL 120 f. 154.

(2) Hierüber liegen Zeugnisse fast während des ganzen Pontifikats vor in zahlreichen Zahlungsanweisungen der Kammer an die Kollektoren und andre Stellen; speziell im ersten Halbjahr 1400 ergeht Befehl zur Rückzahlung von Bankvorschüssen in Höhe von mehr als 12000 Dukaten, vgl. RV 316 f. 341 RV 317 f. 5, 30, 80, 92. Seit Ende Mai energischer Kampf gegen die Colonna vgl. Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom VI[5] 543. Sollte dieser den Zuzug der Jubiläumspilger unterbunden haben? Da von der obigen Summe allein 8000 Duk. auf den zukünftigen Ertrag des Jubelablasses (oblationes in den römischen Kirchen) angewiesen worden waren, wäre die Verlegenheit der Kammer doppelt begreiflich: die Ämterkäuflichkeit somit die Folge eines fehlgeschlagenen Jubeljahres! Über die fortdauernde Erschöpfung der Kammer vgl. Urk.-Reg. 7.

(3) Höchstens könnte man die 800 flor., welche der 1399 verstorbene Skriptor Armand de Bosco der Kammer schuldig geblieben war, auf den Amtspreis beziehen vgl. RV 316 f. 109; jedoch war er im Amt schon 1392 vgl. RL 25 f. 194. Die vom Skriptor Joh. Wiit de Delf 1393 der Kammer gezahlten 1000 flor. waren Vorschüsse und rückzahlbar vgl. RV 314 f. 98; über sonstige in diesen Jahren von Beamten gemachte Vorschüsse vgl. oben S. 145 Anm. 4.

(4) Zeugnis Dietrichs bei v. d. Hardt I 301.

wenn er resignieren wollte, besondere Zugeständnisse gemacht. Bei der 1411 beschlossenen und in die Wege geleiteten Reduktion der Schreiberstellen (1) wurde der Käufer des Amtes bei Aufgabe desselben in besonderer Weise sicher gestellt. Der Wortlaut der Bulle lässt bei der notwendigen Interpretation der Bestimmungen, welche die eigentlich treibenden Motive keineswegs auch nur durchblicken lassen, keine andere Deutung zu. Wenn nämlich in diesem Falle nicht Erlöschen des Amtes eintreten sollte und mithin gerade das Mittel, das am schnellsten zur Reduktion hätte führen müssen, preisgegeben wurde, so muss die Resignation den alten Sinn der einfachen, rechtswirksamen Rücktrittsäusserung verloren haben. Resignare erhält jetzt die Bedeutung cedere in favorem alterius (2) und setzt einen Pakt über die finanzielle Entschädigung seitens des Amtsnachfolgers voraus, der von der Verwaltung zu respektieren war, — weil sie selbst an eine Rückzahlung der Kaufsumme nicht denken konnte. Dies näherte das Anstellungsrecht in vielen Beziehungen dem geltenden Brauch des Benefizialrechtes (3), schmälerte aber die finanzielle Bedeutung für die päpstliche Kasse ganz wesentlich. In dem die Zeit März 1413—September 1414 umfassenden Introitusregister Johanns XXIII. finden sich nur zwei Einträge den Ämterverkauf betreffend (4). Aber selbst wenn nicht alle Fälle darin aufgenommen sein sollten, wofür manches spricht, so kann bei den überraschend geringen Preisen, die genannt werden, in dem Budget dieses Papstes der Ämterverkauf nicht im entferntesten die Rolle gespielt haben, die Dietrich von Nieheim ihm beimisst.

Die Nachrichten Dietrichs sind also, wiewohl in Einzelheiten an Übertreibungen leidend, insofern zutreffend, als sie den beiden von ihm genannten Päpsten den entscheidenden Anteil zumassen. Für die übrigen Ämter, die er als käuflich bezeichnet (5), lässt sich gleichfalls die Richtigkeit seiner Behauptungen aus den Verfügungen

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 11. Nach RL 147 f. 265 war die Reduktionsbulle Bonifaz' IX. für die Poenitentiarieschreiber bereits von Alexander V. bestätigt und die Garantie für ihre Durchführung von den Kardinälen übernommen worden; sie wird hier in Bulle v. 4 März 1411 von Johann XXIII als auch für ihn verbindlich (allerdings unter gleichzeitiger Derogierung im vorliegenden Fall) erklärt.

(2) Der Ausdruck zuerst zu belegen für das Jahr 1417 RS 102 f. 194; über die Bedeutung resignare = vendere vgl. Urk.-Reg. 69.

(3) Vgl. Sägmüller K.R.[2] 340.

(4) Vgl. Exk. XIV Liste III unter script. und not. cam.; ich notierte mir bei Neubesetzung von Schreiberämtern (scr. u. scr. pen.) 64 Fälle von Vakanz " per resignationem ", 12 " per privationem " (1411), 18 " per obitum "; von letzteren sind 11 script. litt.-Ämter, 5 in Widerspruch mit der Bulle von 28. März 1411 besetzt. Von den 18 Ämtern fallen 2 in die Zeitgrenzen des Introitusregisters, ohne darin genannt zu sein.

(5) Vgl. oben S. 162 Anm. 3.

gleicher oder nicht viel späterer Zeit erhärten (1). Vor allem geht dies auch daraus hervor, dass die Konstanzer Reform-Kommission sich die Klagen in vollem Umfang zueigen gemacht hat (2).

Wie stellten sich nun die Reformen Martins V. zu diesen Forderungen? An keiner Stelle haben sie sich prinzipiell darüber ausgesprochen, umsomehr sind sie davon beschäftigt worden. Denn wenn auch die Sache nie und nirgends mit ihrem rechten Namen genannt wird, so hat doch seine Gesetzgebung nichts anderes als die Beseitigung der Ämterkäuflichkeit zum Ziel gehabt und ihr Schritt für Schritt vor sich gehendes Zurückweichen hat eben — was z. B. von Kochendörffer in keiner Weise erkannt worden ist (3) — die völlige Unmöglichkeit zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu kommen zur Voraussetzung. Die Schwierigkeit für die Verwaltung lag darin, dass sie zu gleicher Zeit für den Fiskus zu einer Frage grösster Verlegenheit wurde. Während einerseits gegen die Rotanotare auf das Schärfste vorgegangen wurde, indem ihnen bei vorkommendem Versuch, ihr Amt zu veräussern nicht nur Verlust desselben, sondern auch Einziehung des Kaufpreises zugunsten der Kammer angedroht wurde (4), mussten gegenüber den festorganisierten Schreiberkollegien mildere Seiten aufgezogen werden. Auch hier wurde zunächst in den äusserst überfüllten Ämtern jede Neuernennung bis zur erfolgten Reduktion für ungültig erklärt und verboten und somit auch das Zugeständnis Johanns XXIII. an die resignierenden Amtsinhaber zurückgenommen (5). Das Interesse der Kollegien an der Verminderung ihres Mitgliederbestandes hatte der Papst dabei für so gross gehalten, dass er ihre Rechte bei der Rückweisung neuer Mitglieder sogar noch erweiterte (6). Doch gerade hier scheint ihre Mitwirkung versagt zu haben, wohl weil alle sich an ihrem Verfügungsrecht beeinträchtigt fühlen mussten durch eine Verfügung, welche die Entschädigung des verzichtleistenden Beamten ganz ausser Acht gelassen hatte. Das Mittel, das auf dem Konzil vorgeschlagen worden war, die Überzähligen und Untauglichen mit Benefizien abzufinden (7), verschmähte der Papst offenbar wegen des simonistischen Charakters dieser Massregel. Andrerseits konnte die Kammer an einen Rückkauf nicht denken angesichts der ausserordentlich hohen Zahl der in Betracht kommenden Ämter und ihrer eigenen beschränkten Mittel. Welche Furcht man vor Entschädigungsansprüchen hatte, zeigt die Nachgiebigkeit gegenüber

(1) Für die notarii rotae vgl. z. B. Tangl KO 154, 19, für die beiden andern Ämter die im folgenden berührte parallele Gesetzgebung.

(2) Vgl. das Reformatorium bei v. d. Hardt I 598, Göller I b 134 und unten S. 192 Anm. 2.

(3) Bonifaz IX. Diss. S. 18.

(4) Tangl KO 154, 19.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 22, 25.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 27 u. oben S. 117.

(7) Vgl. Guasti a. a. O. 345.

allen abwesenden Skriptoren, denen immer wieder Absetzung angedroht werden musste und dann der Termin zur Rückkehr doch verlängert wurde (1). Der Gedanke, der den ersten strengen Verfügungen sicherlich zugrunde gelegen hatte, den Kaufwert der Ämter durch vollständige Fernhaltung neuer Bewerber herabzudrücken oder gar gänzlich zu beseitigen, beruhte auf falschen Voraussetzungen. Es gelang nicht, auch nur eine Minderheit zur freiwilligen Aufgabe des Amtes zu veranlassen. Ein anderes ins Auge gefasste Mittel für den einen oder anderen Schreiber auf dem Wege der Beförderung zum verus familiaris continuus commensalis eine Kompensation zu gewinnen und damit allmählich — da solche Stellen der päpstlichen Disposition vorbehalten blieben — über eine wachsende Zahl von Ämtern dem Papst das Verfügungsrecht nach völlig eigenem Ermessen (d. h. also wahrscheinlich zu unentgeltlicher Verleihung) (2) zurückzugeben, hat einen grösseren Erfolg nicht gehabt, weil es nur begrenzt anwendbar blieb. Aber auch die Hoffnung zeitweise durch strenge Anwendung aller bestehenden Vorschriften (3) selbst einen Druck auszuüben (4), schlug fehl. So ging man denn schon 1421 für das Kolleg der Poenitentiarieschreiber auf den milderen Standpunkt Johanns XXIII. zurück (5), 1427, nachdem die Verfügungen eine Zeitlang wirklich durchgeführt worden waren (6), auch für die Kanzleischreiber (7). Die freie Disposition durch Resignation blieb aber zunächst noch der doppelten Beschränkung unterworfen, dass erstens nur der aktive Inhaber das Recht dazu besitzen (8) sollte und dass zweitens dem Antrag auf Neubesetzung nur dann stattgegeben wurde, wenn zwei bisherige Beamten sich zur Zusammenlegung ihrer Ämter bereit fanden (9). Die letztere

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 28, 30, 31.

(2) Dies scheint der Sinn der Verfügungen in Urk.-Reg. 32, 40 zu sein. Denn Neubesetzung war vollständig " ad beneplacitum papae „ vorbehalten, der davon Gebrauch machen konnte oder nicht; thatsächlich blieben unter Martin V. einige dieser Ämter jahrelang unbesetzt (vgl. Tangl KO 165, dazu RL 302 f. 68) oder wurden sogar für erloschen erklärt (vgl. RL 243 f. 243).

(3) Z. B. 1425 vielleicht durch Ausschluss verheirateter Skriptoren, da Mai und Juni sich zwei im Amt bestätigen lassen, obwohl sie schon durch Gregor XII. Heiratsdispens erhalten hatten RL 250 f. 195. 195 v.

(4) Vgl. die Klagen einiger " se meticulose renunciasse „ in Urk.-Reg. 32.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 27.

(6) Versicherung seitens des Papstes in RL 243 f. 243, vgl. unten Anm. 9.

(7) Vgl. Urk.-Reg. 37.

(8) Vgl. Statuten (Urk.-Reg. 43) § 26.

(9) So bei den scriptores litt. u. notarii aud. cam. vgl. Urk.-Reg. 37, 39; der Deutsch-Ordens-Geistliche Andreas Schönaw ist nach seinem eignen Bericht der erste nach vielen Jahren ernannte Skriptor; ernannt 29. Sept. 1427 nach Resignation der beiden Deutschen Joh. Löwe u. Diethelm Leman RL 274 f. 27 v, die bei Voigt in Raumers Hist. Taschenbuch IV 147 angegebene Summe ging also an sie; ein weiterer Fall RL 286 f. 52, bei den notarii aud. cam. z. B. DC 16 f. 205 DC 19 f. 130 v.

Bestimmung ist allerdings schon unter Eugen IV. aufgehoben worden (1), während die erstere prinzipiell bis über die Mitte des Jahrhunderts in Geltung geblieben ist (2).

In dieser Form setzte sich das vergebens bekämpfte Übel durch die ganze Restaurationsepoche fort. In der Praxis bei den bisher genannten Ämtern geduldet, übertrug es sich nunmehr — wenn nicht etwa auch hier Einführung während des Schismas anzunehmen ist — auch auf einige wenige andere Beamtenchargen, von denen für die Zeit Eugens IV. sicher die procuratores audentiae contradictarum und die servientes armorum in Betracht kommen (3), vielleicht auch noch die eine oder andere der niederen Kategorien der Palastbeamten. Bei den letzteren legt diese Vermutung nahe allerdings nur die Analogie aus dem Privileg der servientes armorum, das nach dem Wortlaut der Bestimmungen direkt diesen Schluss auch nicht zulassen würde. Die Reduktionsbestimmungen, auf die es allein dabei ankommt, geben weder hier noch dort ein klares Bild von dem Willen des Gesetzgebers und die thatsächlich im Widerspruch damit geübte Praxis der Ämterbesetzung lässt vollends jede Rücksicht auf die Amtsinhaber, falls sie wirklich Käufer derselben waren, vermissen (4). Von allen übrigen Ämtern wäre für diese Zeit nur noch an das des Kammernotars zu denken, für das in der Bulle zu Gunsten des Flavio Biondo eine bestimmte, freilich um 30 Jahre später liegende Nachricht vorliegt (5). Käuflich war es bereits unter Johann XXIII. gewesen (6); dass es aber auch nach dem Schisma dabei geblieben wäre, ist nicht wahrscheinlich. Denn einmal spricht dagegen — und hier bieten die Parallele alle bisher nicht ausdrücklich genannten Ämter der Kammer und des Hofdienstes — dass sie sich damals noch alle anders ergänzten, nicht durch direkte Ernennung, sondern durch Nachrücken der Anwärter, welche oft eine lange Wartezeit durchzumachen hatten und nicht selten überhaupt nicht in die besoldeten Stellen gelangten (7); dann aber auch

(1) Vgl. Urk.-Reg. 40; bei den notarii aud. cam. gegen Ende s. Regierung vgl. DC 21 f. 95 v.

(2) Vgl. den Fall des 70-jährigen, dienstunfähigen und nicht mehr an der Kurie residierenden Skriptors Georg de Pala, der trotz päpstlichen Dispenses von dieser Verfügung 1435-39 die Anerkennung des mit Mich. Amici abgeschlossenen Kaufvertrages vergeblich vor dem Kanzleiregens durchzusetzen versuchte und erst 1440 nach erfolgter Reduktion erreichte RV 374 f. 44 RV 375 f. 33 RL 373 f. 93; vgl. ferner den in einer Urkunde v. 1463 als geltend hingestellten Grundsatz " quod qui non exercent officium ipsum resignare non possint „ RV 516 f. 136.

(3) Vgl. Exk. XIV Liste III.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 54, 55, 58; viele gegen diese Verfügungen verstossende Ernennungen in DC 20 u. 21; allerdings gaben die Bestimmungen selbst teilweise dazu die Handhabe vgl. bes. Urk.-Reg. 58.

(5) Vgl. Liste XX 68.

(6) Vgl. Exk. XIV Liste III.

(7) Vgl. oben S. 114.

die Thatsache, dass Biondo niemals, obwohl ihn der Verlust des Amtes bedrohte, von dem Rechte es zu veräussern Gebrauch gemacht hat. Die Bulle vom Jahre 1463, welche sich als ein ausserordentliches Zugeständnis an den verdienten Sekretär giebt, scheint doch auch nur zu ihrer eigenen Rechtfertigung in die Vergangenheit zurückzuverlegen, was eben erst geltendes Recht geworden war.

Seitdem der anfänglich prinzipielle Widerstand der Kurie durch die Praxis mehr und mehr gebrochen war, mussten allmählich auch die Konsequenzen gezogen werden. Schon in den 40er Jahren begegnet der Fall, dass in einer Privatprozessklage gegen einen Skriptor der Kammerauditor zur Befriedigung der Forderungen der klagenden Partei die öffentliche Versteigerung seines Amtes vornahm (1). Schon vorher war der Versuch in den Schreiberkollegien das Element der unentgeltlich aufgenommenen Beamten zu stärken, aufgegeben worden (2). Solange die Reduktion in den einzelnen Beamtenklassen noch nicht erreicht worden war, hatte die Frage für die finanziellen Interessen der Verwaltung keine praktische Bedeutung. Dies trat in den beiden Skriptorenkollegien etwa 1440 ein (3); seitdem erhielt der Papst wieder ein freieres und z. B. in allen Vakanzfällen " per obitum „ ein völlig selbständiges Verfügungsrecht zurück; seit diesem Augenblick ging die Kurie dazu über, auch für eigene Rechnung Ämter zu verkaufen. Für einen der ersten dieser Fälle ist es direkt bezeugt (4). Mit der Rückkehr der Baseler Obedienz und der Übernahme ihrer Beamten, welche ihrerseits selbst wohl zum grösseren Teil ihre Ämter hatten kaufen müssen (5), zeigte sich dann seit 1449 allerdings wieder in allen Behörden eine solche Überfüllung, dass für Jahre hinaus ein erspriesslicher Vorteil für das päpstliche Budget nicht heraussprang. Die Nachricht Platina's (6), dass Papst Nicolaus V. sich in keiner

---

(1) Bestätigungsbulle v. 18. Dez. 1447 in RL 440 f. 75, vgl. Exk. XIV Liste III.

(2) Vgl. oben S. 169 Anm. 2; die letzte Ernennung auf Grund dieser Reservation 1432 RV 372 f. 42 v; auch nach Erneuerung durch Nicolaus V. (Urk.-Reg. 63, 65) keine mehr.

(3) Die letzten Ernennungen " non obstante certo numero, ad quem nondum forsan est deventum „ bei den script. pen. 1436, den script. litt. März 1440 RL 342 f. 106 v RL 370 f. 175 v; bis zu diesem Termin nur Ernennungen ad officia vacantia per resignationem; der erste im Todesfall Aug. 1440 RL 373 f. 107.

(4) Es ist Petr. de Noxeto; da sein Vorgänger Joh. Creyt starb, können seine in einem Brief erwähnten Zahlungen nur an die päpstliche Kasse geflossen sein, vgl. Liste XX 77. Bis 1446 notierte ich allein 20 Vakanzfälle " per obitum „.

(5) Vgl. Epp. Eneae Silvii (ed. Wolkan) 136, 145.

(6) Avaritiae adeo expers fuit, ut neque officium ullum vendidit umquam neque beneficium simoniaca pravitate ductus ulli collocaverit. De vitis pontificum (Kölner Ausg. 1540) 281.

Weise mit Ämterhandel befasst habe, ist aber nur insofern zutreffend, als eine Zwangslage für den Papst vorhanden war, und des weitern nur insoweit, solange eben diese andauerte. Der private Ämterhandel — wenn auch speziell für die übernommenen Konzilsbeamten Veräusserung des Amtes verboten wurde — hat sicher in der gleichen Form fortbestanden (1).

Es ist wohl kein Zufall, dass erst mit den letzten Jahren Calixts III. die Quellen über Ämterkäuflichkeit reichlicher zu fliessen beginnen; in seinen Introitusregistern finden sich zuerst Einnahmen aus einigen veräusserten Skriptorenämtern (2) und aus der Steuer verzeichnet, welche von diesen Ämtern im Vakanzfall per resignationem erhoben wurde (3). Bis dahin scheinen diese Erträgnisse in der Registratur der Kammer nicht gebucht worden zu sein, weil sie als eine dem Papst zukommende, aus seinem Verleihungsrecht abgeleitete Praerogative in seine Privatschatulle flossen oder als eine noch unregelmässige, sprunghafte und in ihrem Ertrag noch durchaus nicht geklärte Einnahmequelle irgend einer der der Kammer entzogenen Kassenführungen zugeleitet worden waren. Von nun an wurden sie fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht. Schon unter Calixt III. mögen die finanziellen Anforderungen der Kreuzzugsbestrebungen eingewirkt haben, die dann bei seinem Nachfolger von grösster Bedeutung für die Entwicklung der Ämterkäuflichkeit geworden sind (4). Unter Pius II. liess sie sich begünstigt durch den Umstand, dass während seines Pontifikats in den meisten Behörden die Reduktion endlich durchgeführt worden war, auf weitere Ämter, z. B. der Register und des Hofdienstes ausdehnen, unter ihm erfolgte, wie wir oben gesehen, die erste Kolleggründung zu Anleihezwecken. In der Reihe seiner Nachfolger bedeutet nur der konservative, fast reaktionäre Pontifikat Pauls II. einen Stillstand, ja Rückgang dieser Tendenz (5). Erst danach äussert die ausserordentliche Inanspruchnahme des Budgets, wie sie sich aus der allgemeinen politischen Lage und auch der persönlichen Politik des jeweiligen Papstes ergab, einen stärkeren Einfluss auf die Beschleunigung dieses Prozesses. Im Einzelnen wäre der Nachweis nur aus den speziellen Buchführungen, welche dafür angelegt wurden (6), zu führen. Schon zu Sixtus' IV. Zeiten kann der grösste Teil der Ämter, in Kanzlei, Kammer und

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 63, 65, 69. Erster Fall einer Skriptorernennung im Todesfall Aug. 1452 RL 481 f. 201 v, vgl. auch RL 482 f. 203 RL 494 f. 39. Bei anderen Ämtern wesentlich später.

(2) Vgl. Exk. XIV Liste III.

(3) Vgl. Exk. XV.

(4) Vgl. ep. card. Papiensis Frankf. Ausg. 468 n. 25.

(5) Die Nachricht Platina's a. a. O. 306 über Paul II. "omnia enim officia pro tempore venalia erant" steht mit den Thatsachen in Widerspruch.

(6) Vgl. S. 95; sie sind bis jetzt noch nicht aufgefunden worden; erst in dem Introitus der Privatschatulle Pius' II. findet sich eine Reihe von Einträgen, vgl. die Nachträge zu S. 95 u. zu Exk. XIV Liste III.

Poenitentiarie wohl alle, als käuflich gelten (1). Zu diesem Resultat hat vor allen Dingen der allen seinen Verwaltungsmassregeln gemeinsame Grundzug der Vereinheitlichung des Beamtenrechtes geführt (2). Durch die konsequente Übertragung desselben auf alle Beamtenklassen hat dieser Papst zugleich die Ämterkäuflichkeit fest eingebürgert. Seitdem war bei der Zahl der Ämter, die käuflich geworden, und bei der Höhe des Kapitals, das darin angelegt war, ein Zurück, an das vielleicht noch Pius II. und Paul II. gedacht hatten, für die Verwaltung nicht mehr möglich (3). Sixtus IV. begnügte sich jedoch damit, diese Massregeln auf die bestehenden und im Bereich der Kurie wirkenden Beamten anzuwenden; aber da sie in seiner Hand zugleich zu einer der wirksamsten Handhaben der Finanzpolitik geworden waren, hat er doch die späteren Vorgänge mit vorbereiten helfen. Die Ausdehnung der Käuflichkeit auf Beamtenklassen, die in strengem Sinn nicht den Charakter von öffentlichen Beamten hatten, gab das Beispiel für die späteren Ämterschöpfungen. Wie oben gezeigt wurde, haben seine unmittelbaren Nachfolger aber doch zu sehr künstlichen Mitteln greifen müssen, um innerhalb des Rahmens der herkömmlichen Ämterhierarchie den Platz für neue Kollegien zu finden. Erst Leo X. ging einen Schritt darüber hinaus, indem er die Bedürfnisfrage von vornherein ausschaltete und seine Massnahmen nicht als Reformen verbrämte. Seine Ämterkreierungen sind reine Finanzoperationen. In den sich steigernden Finanznöten hat der Papst schliesslich aber nicht einmal vor einigen der höchsten Ämtern, den leitenden Posten der grossen Behörden, welche bis dahin wohlweisslich hiervon ausgeschlossen geblieben waren, Halt gemacht (4). Zwar in dem strengen Sinn des Wortes hat er die Ämter des Kämmerers, Generalthesaurars und Grosspoenitentiars nicht käuflich gemacht. Der Form nach war die Verleihung mehr eine Verpfändung der Ämter, nach Zahlung bedeutender Summen. Aber wenn auch deren Rückzahlung sicherlich beabsichtigt war, so wurde doch direkt dafür keine Verpflichtung übernommen. Die Verleihung “ ad vitam „

---

(1) Vgl. die Bulle v. 3 Juli 1483 in Bd. II 41, ferner Exk. XIV Liste III mit den Nachträgen.

(2) Vgl. oben S. 130.

(3) Ihre Zahl betrug 1471 höchstens 300, im Wert von — knapp gerechnet — 150000, wahrscheinlich 200000 Dukaten; unter Sixtus IV. schnellte die Zahl der Ämter auf ungefähr 625 hinauf, während ihr Wert sich nicht ganz verdoppelte. Grundlage für diese Berechnung bilden die Angaben in Exk. XIV Liste III, vgl. bes. ebd. Vorbemerkung A.

(4) Vgl. Liste X, XI u. XVII; nur beim Amt des Generalthesaurars liegt ein ähnlicher Versuch unter Alexander VI. vor, der jedoch bald rückgängig gemacht wurde. Die Ernennung Armellinis zum Kämmerer, welche erst durch die zwischen Nepotismus und Staatsraison schwankende Haltung Leos X. zum öffentlichen Skandal geworden ist, erhält durch die in Liste X 8 beigebrachten Akten eine wesentlich harmlosere Deutung.

rechnete aber wohl halb mit dem Verfall der Forderung durch Todesfall. Die Kardinäle wussten jedoch diese Eventualität durch Übertragung ihres Amtes oder ihrer Forderungen auf ihre Nepoten zu umgehen. Gerade diese Vorgänge haben dann die Zeitgenossen in der Auffassung, dass hier Kauf des Amtes vorliege, bestärkt und die Schwierigkeiten, welche auf Jahrzehnte hinaus die Neubesetzung dieser Ämter bot, zeigen, wie langsam man die Folgen des einmal gethanen Schrittes überwand. Das ist erst etwa um die Mitte des Jahrhunderts eingetreten, jedoch blieben auch dann diese Ämter, wie die Nachweise Ameyden's darlegen, durchaus nicht auf die Dauer ähnlichen Versuchen entzogen.

Abgesehen von diesen geringen Schwankungen lässt sich daher schon im Pontifikat Leos X. eine endgültige, auch für die weitere Zukunft fast im einzelnen zutreffende Liste der käuflichen Ämter aufstellen. Seit ihm ist der Kreis der dem festen Organismus der kurialen Verwaltung angehörigen Beamtenschaft abgeschlossen. Bis auf die wenigen mit richterlichen oder diskretionären Befugnissen ausgestatteten Ämter des Kanzleiregens, der Referendare, der Rotaauditoren (1) und des Fiskaladvokaten und vielleicht einige vereinzelte Hofchargen (2), ist für alle das Recht des officium vacabile venale eingeführt. Der Pontifikat Leos X bildet somit in dieser Entwicklung in mehrfacher Beziehung einen Abschluss. Nur ein charakteristisches Novum taucht unter ihm in dieser Beamtenschaft auf; es ist der mit Beamtenqualität ausgestattete, in die Ämterhierarchie fest eingeordnete und doch aller Amtsfunktionen entbehrende Leibrentenempfänger, als welcher der miles S. Petri, die letzte Schöpfung Leos X. erscheint. Was in den Zwitterbildungen der collectores taxae plumbi, der Brevenschreiber, der Sekretäre usw. vorgebildet worden war, kam hier auf den reinsten Ausdruck. Ein neuer Typ war damit geschaffen, der den engeren Begriff des kurialen Beamten sprengte und der damit ganz deutlich den Übergang bildet zu der Form des reinen Rententitels, der reinen Staatsanleihe, wie sie zuerst 1526 in dem Mons Fidei entwickelt worden ist. Erst damit war der erste Schritt gethan die Verquickung der Finanz- und Verwaltungspolitik zu lösen.

In den Jahrzehnten, bevor dies geschah, hatte sie jedoch Zeit

---

(1) Dem 1484 missglückten Versuch, dem Kollegium ein neues Mitglied aufzuzwingen, angeblich auf Grund eines beträchtlichen Zahlungsangebotes (1250 flor.), stand der Papst wohl fern, vgl. gegenüber Infessura Diar. 130 die Schilderung in Diar. Jac. Volaterrani Muratori XXIII[2] pars III 134.

(2) Wahrscheinlich der sacrista papae, magister domus, sicher der bibliothecarius der Vaticana Exk. XVII Abs. 13. Über die Kaution des letzteren macht das von Schlecht Zamometic 136* Anm. 1 herangezogene Breve wohl zutreffendere Angaben (1000 Duk.). Die von Innocenz VIII gegenüber Manfredi ausgesprochene Drohung (vgl. Gottlob Camera 172 Anm. 2 u. 248) kann sich doch wohl nur auf Verfall dieser Kaution beziehen. Die Ämterliste in Vat. lat. 3924 f. 239 kennt das Amt nicht als käuflich.

genug gehabt, sich in den verhängnisvollsten Wirkungen zu äussern. Wir haben diese nun mehr ins Auge zu fassen.

Zunächst für die apostolische Kammer. Diese selbst hatte, obwohl die schlimmsten Folgen dieser Verquickung an anderer Stelle lagen, am schnellsten und augenfälligsten darunter zu leiden gehabt. Die Anleihen hatten zu immer ungünstigeren Bedingungen aufgenommen werden müssen und ein grosser Teil ihrer ausserordentlichen Einnahmen war für den Zinsdienst der enormen Schuldenlast festgelegt (1). Die dauernde Belastung des päpstlichen Budgets wurde allerdings zum Teil dadurch aufgewogen, dass die Ämter ständige und zwar steigende Einnahmen brachten, ohne zu neuen Zubussen zu zwingen. Von dem gesamten im Ämterhandel erzielten Umsatz kam ihr jedoch nur ein Teil und zwar der kleinere wirklich zu Gute. Die Grenze zog hier das Risiko, das jeder Beamte beim Todesfall in Bezug auf plötzlichen Verlust seines Verfügungsrechtes ihr gegenüber einging.

Die Bedingungen, unter denen die Ämter verliehen wurden, standen mitten zwischen der Form der persönlich gebundenen Leibrente und des unkündbaren Anleihetitels. Das heisst: Das Amt geht unkündbar von dem Inhaber auf den von ihm designierten Nachfolger über und erlischt nur in dem Fall, dass der Tod den Jnhaber noch im Besitz des Amtes oder innerhalb einer kurz bemessenen Frist von Tagen nach dem Verzicht trifft (2). Nach einer statistischen Aufstellung betragen diese Vakanzfälle in den Jahren 1503-1514 stark über $^1/_3$ der Gesamtfälle, was wohl überhaupt der Durchschnitt sein dürfte (3). Diese hohe Zahl erklärt sich zum Teil durch die vielen Pest- und Epidemienjahre, in denen sich jeweils innerhalb der Beamtenschaft beträchtliche Totenlisten zusammenstellen liessen, z. T. auch dadurch, dass der grösste Teil der Beamten den Hochsommer in Rom zuzubringen genötigt war. Im übrigen trat Rückfall des Amtes an die Kammer ein nur bei Absetzung und bei Beförderung (4) oder Eintritt des Inhabers in eine mit seinem Amt unvereinbare Würde. Nur auf letztere Fälle hat die Verwaltung einigen Einfluss. Dass sie davon Gebrauch machte, beweist unter anderem

---

(1) Nach Campegio (vgl. Höfler Analekten 81) verschlangen die Kollegien Leos X. allein 120000 Duk. jährlich, also etwa ein Drittel der Einnahmen; die Angabe Clemens' VII., dass jener ihnen " omnes fere redditus ac proventus camerae apostolicae „ angewiesen RV 1360 f. 62, ist demnach übertrieben.

(2) Letztere Bestimmung schon unter Martin V. geltend, vgl. Urk.-Reg. 37, nachgebildet übrigens der seit Bonifaz IX. für Benefizien eingeführten Kanzleiregel reg. n. 58; seit Pius II. wurde sie auf alle Kurialämter ausgedehnt vgl. Urk.-Reg. 111, 115, 186, 205.

(3) Vgl. Exk. XIV Liste IV; von 1437 Fällen, die ich mir für die Zeit 1455-1521 notierte, sind vakant 883 " per resignationem „, 494 " per obitum „, 60 " per promotionem „.

(4) Vgl. weiter unten.

die bedeutende Zunahme der aus kurialen Ämtern hervorgehenden Bischöfe seit etwa Pius II. Schon von den Zeitgenossen ist daher einzelnen Päpsten der Vorwurf nicht erspart geblieben (1), dass sie mit Bevorzugung von Beamten sich indirekt der Simonie schuldig gemacht oder doch wenigstens der Verschleierung simonistischer Absichten seitens solcher Kandidaten, welche auf dem Umwege über das kuriale Amt in die höhere geistliche Karriere zu gelangen hofften, Vorschub geleistet hätten. Doch trifft dies konkret nur in begrenztem Umfang zu. Von einer bewussten Tendenz kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil viele Ausnahmen, in denen Vakanz nicht eintrat, vorliegen. Nur bei einigen Kardinalspromotionen lässt sich Rücksichtnahme auf den Ämterbesitz der Kandidaten direkt nachweisen (2). Zuerst unter Alexander VI.; schon bei der Kardinalspromotion von 1493 liess er sich durch solche Gesichtspunkte leiten, noch mehr bei derjenigen von 1503 und dieses Mal so stark, dass bereits die politische Berichterstattung darauf aufmerksam wurde (3). Für Julius II. haben bei den Kardinalspromotionen von Dezember 1505 (4) und Mai 1511 sehr wahrscheinlich solche Motive mitgesprochen, ganz deutlich dann wieder bei dem grossen Kardinalsschub von 1517. Die hierbei erzielten Summen sind, wie unsere Zusammenstellungen zeigen, im allgemeinen recht beträchtlich gewesen und mögen im Augenblick starken Geldmangels treffliche Dienste geleistet haben; sie spielen aber, besonders während der beiden letztgenannten Pontifikate doch nur eine untergeordnete Rolle in der Gesamtbilanz des Ämterhandels. Zeitweise unter Leo X. erreichen die regelmässigen Erträgnisse desselben schon fast $^1/_6$ der ordentlichen Gesamteinnahmen des päpstlichen Budgets. Die Ertragfähigkeit wurde aber dadurch ganz bedeutend herabgemindert, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle, — nämlich bei vacatio per resignationem — die Kaufsummen der Kammer nahezu in ihrem vollen Betrage entzogen blieben. Mit dem Verlust

---

(1) Vgl. Platina a. a. O. 306 in vita Pauli II. Ein in die Reformbulle Alexanders VI nicht übergegangener Zusatz des Entwurfes lautet: Intelligantur ...esse symoniaci etiam in premissis casibus illi, qui per dimissionem alicuius officii aliud officium vel beneficium aut dignitatem ecclesiasticam consecuntur. Cod. Vat. lat. 3883 f. 151. Hierzu lag der Antrag des Kard. Piccolomini (Mél. d'arch. et d'hist. XXVII 101) vor: Beneficia vacantia nullo habito respectu ad officia semper dignioribus conferat. Bereits 1495 hatte aber Alexander VI gegenüber einer Beschwerde des portugiesischen Gesandten den Vorwurf der Simonie in Bezug auf diesen Punkt für seine Person abgelehnt und die herrschende Praxis als " cosa consulta, come è solito farsi da li altri pontifici in omni tempo „ bezeichnet. Arch. Soc. Rom. XVIII 196. Für später vgl. Exk. XIV Tab. I Anm. b.

(2) Vgl. Exk. XVII Abs 27.

(3) Die Nachricht Giustinianis bei Pastor III 493 greift nur in der Höhe der Summen fehl; die in den Listen nachgewiesenen Ämter müssen allein 25000 Duk. eingebracht haben.

(4) Die erzielte Summe in Exk. VI Abs. I 2.

für die Kammer verbanden sich hier zugleich beträchtliche Nachteile in Bezug auf den Beamtenersatz für die einzelnen Verwaltungsbehörden. Da beides durch die Formen der hierbei üblichen Amtsübertragung bedingt ist, müssen diese im folgenden noch etwas näher, als oben geschehen, ins Auge gefasst werden.

Die Zugeständnisse, die fast von vornherein, wie wir gesehen haben, dem Käufer des Amtes gemacht wurden, gehen alle darauf hinaus, ihn in seinem Verfügungsrecht über die Einkünfte und das Amt selbst vor jedem Zwang sicherzustellen. Sie waren sicherlich besonders weitgehend, solange der Ämterverkauf noch als eine provisorische Notanleihe, vielleicht ohne die Absicht eines dauernden Bestandes, angesehen werden konnte, weil die Kammer sich nicht plötzlich in die Notwendigkeit, die Kaufsummen zurückzahlen zu müssen gesetzt sehen wollte. Während nun zuerst Anstellung auf Lebenszeit eingeführt wurde (1) und die Verwaltung sich des Rechts begab, nach ihrem Belieben Veränderungen im Personalbestand eintreten zu lassen, verlor sie andrerseits bei eintretender Resignation zum grossen Teil die Möglichkeit, ihre Wünsche und Bedürfnisse zur Geltung zu bringen und besass sie sogar nur allzubald keine Handhaben mehr gegenüber einem häufigen und willkürlichen Wechsel der Beamten. Die Nachgiebigkeit in dieser Beziehung wurde schon unter Johann XXIII. weiter als nötig getrieben. Auf dem Konstanzer Konzil wurde ein Antrag auch gegen den in allen möglichen, erlaubten und unzulässigen, Formen getriebenen Ämtertausch (2) formuliert. Jedoch die Reformversuche Martins V. brachten bei aller prinzipiellen Gegnerschaft gegen die Ämterkäuflichkeit, wegen der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, auch in diesen Nebenerscheinungen keine wesentliche Besserung. Auf diese Weise haben sich Rechtsnormen ausgebildet und in die spätere Zeit hinübergerettet, welche unvereinbar scheinen mit dem Geist einer geordneten Verwaltung, die mit dem Ämterhandel als einer festen

---

(1) Die Forderung Aillis: et sint officia perpetua, quae non possint auferri invitis sine culpa (v. d. Hardt I 515 cap. VIII) geht gegen den älteren, vor dem Schisma geltenden Brauch und gegen die bei Einführung der Käuflichkeit erfolgten willkürlichen Absetzungen. Der Ausdruck: officium perpetuum sit, später oft bei den Kolleggründungen gebraucht z. B. Tangl KO 180, 2, besagt dasselbe, vgl. Bulle v. 24. Juli 1515: donec ipsorum loca per eorum cessum vel decessum vacent, perpetui existant. Lebenslängliche Anstellung (quoad vixeris) ist später im Gegensatz zu den städt. u. kirchenstaatl. Ämtern für alle kurialen (que ad vitam concedi consueverunt vgl. Bulle v. 19 Juni 78 in Arm. 31 t. 62 f. 204) üblich. Umwandlung in officium perpetuum ist regelmässig Kennzeichen für Einführung der Käuflichkeit, vgl. die Bullen Urk.-Reg. 217 § 2, 155 § 2 (hier deutlich der Gegensatz temporale). Man vgl. auch für das ganze den Ausdruck in der Verfügung v. 12. Jan. 1515: officia ad vitam illa ementium vendi solita u. unten Bd. II 238.

(2) Vgl. S. 192 A. 2.

Einrichtung zu rechnen hatte und ihn daher festen Regeln der Zweckmässigkeit unterwerfen konnte. Berechtigt erscheint dabei nur, dass die Resignation gegen jeden von aussen kommenden Druck, — was besonders bei Dienstuntauglichkeit, Altersschwäche oder sonstigen unfreiwilligen Behinderungen wichtig war — gesichert wurde. Ganz allgemein wurde bestimmt, dass der Verzicht seitens der Behörde weder erzwungen noch zurückgewiesen werden dürfte (1). Eine einzige Beschränkung ist es, dass bei Erkrankungen die Verzichtsfrist auf den 20ten Tag vor dem Tode angesetzt wurde (2). Im Übrigen konnte der Beamte frei über sein Amt verfügen (3) und dies geht soweit, dass ihm — sofern er dies nicht in der Form der resignatio simplex für seine Person ablehnte (4) — die Wahl und Sorge um den Amtsnachfolger überlassen blieb (5), unter der Voraussetzung, wie sich wohl versteht, dass dieser die nötigen Eigenschaften für das Amt besitze. Der Kauf wurde zwischen den Kontrahenten selbständig, ohne Zuziehung der Behörde, vollzogen (6). Erst dann reichte der Bewerber die Supplik ein, in der charakteristischen Form, dass er hier die Absicht seines Gegenkontrahenten das Amt niederzulegen, mitteilte. Die formelle Resignation, welche früher im 14. Jahrhundert ohne Rücksicht auf sofortige Besetzung nur die einfache Verzichtserklärung enthielt (7), findet dann allerdings erst nach Bewilligung der Supplik statt und zwar in die Hände des leitenden oder beauftragten Beamten der betreffenden Behörde, unter Präsentierung des Nachfolgers (8).

---

(1) Betonung der libera resignatio in Tangl KO 146 Konst. XXVIII, 165 Konst. XXXIV, 167, ferner Bulle Urk.-Reg. 60 § 49, 133 u. a.

(2) Vgl. S. 175 Anm. 2.

(3) " Libere disponere „ — vgl. Tangl KO 180, 2 201, 14, die Bullen in Urk.-Reg. 194 (§ 11), 220, 231 (§ 16) und manche Anstellungsurkunden vgl. z. B. Urk.-Reg. 217.

(4) Dies der Sinn der resignatio simplex; doch wird damit auch der formelle Verzicht nach Verlust des Amtes bezeichnet.

(5) Vgl. z. B. den Ausdruck in der Verfügung v. 8. Nov. 1464 (Urk.-Reg.): resignantium et successores in officiis eligere satagantium. In der Bulle für die notarii curiae Romanae (Urk.-Reg. 174) heisst es RV 640 f. 250 v: Possint quoque de obtentis per eos pro tempore offitiis notariatus huiusmodi romane curie illa etiam recepta propter ea pecunia, sicut et alii dicte curie officiales faciunt, resignando disponere nec possit resignationum huiusmodi receptio et admissio ac de officiis ipsis personis ydoneis, a quibus pecunias receperunt, provisio denegari.

(6) Bezeugt im Fall des Skriptors Pala vgl. S. 170 Anm. 2; vgl. ferner die Berichte Burchards über seine Ämterkäufe Diar. I 402 III 424 und die diesbezüglichen Klagen Campegios bei Höfler Analekten 87.

(7) Man vgl. die vielen Fälle in den offiziellen Beamtenlisten, z. B. RAv 198 f. 475 sq., niemals wird zu gleicher Zeit der Nachfolger genannt.

(8) Die Vorgänge genauer beschrieben bei den procuratores aud. in Bulle Urk.-Reg. 43 § 28; für später viele Fälle mit ausführlichem Protokoll in den libri resignationum et consensuum: in Gegenwart des neuprovidierten

Die Entscheidung ist somit — obwohl in der Praxis auch hier Einschränkungen eintraten, — dem Papst gewahrt; äusserlich kommt dies auch zum Ausdruck in der von dem Resignierenden oder dem Käufer zu zahlenden Gebühr, die zunächst an den Papst ging, später jedoch auch an den Fiskus fiel (1). Diese Resignationsgebühr, welche in den Akten einen einheitlichen Namen nicht führt, deren Ursprung und Zweck aber doch in den angewendeten Bezeichnungen angedeutet liegt, ist weniger Vermittlungs- oder Bestallungsgebühr, womit sie allerdings auch verwechselt wird (2), als eine Entschädigung für den teilweisen Verzicht des Papstes auf sein volles Besetzungsrecht, zugleich auch eine auf den Ämterhandel gelegte Steuer, deren steigende Ertragsfähigkeit nur dadurch beschränkt geblieben ist, dass sie bei den einzelnen zu früh auf eine bestimmte Höhe festgelegt worden ist. Sie sinkt von 10 % bei ihrem Aufkommen in ihrem Ertrag bis auf 2 % und weniger der unter Leo X. erzielten Preise herab. Erst letzterer setzte sie, wenigsten für die neuen Ämter, auf 5 % fest. In ihrer vollen ursprünglichen Höhe erhoben, hätte sie, da der Gesamtertrag schon unter Julius II. sich etwa auf 2800 Dukaten bezifferte, für das Budget eine beträchtliche Bedeutung gewinnen können.

Was jedoch schwerer wog als dieser Verzicht, war, für den Bereich der einzelnen Verwaltungen, dass sich auf diese Weise der Beamtenersatz auf das Unvorteilhafteste vollzog. Wir haben im folgenden darzulegen, wie unter dem Einfluss der Ämterkäuflichkeit sich die Besetzung der Ämter überhaupt gestaltete. Hier mag vorweg eine allgemeine Bemerkung Platz finden.

Die Unmöglichkeit, die einmal eingeführte Ämterkäuflichkeit zu beseitigen oder ihre Konsequenzen zu mildern, die Notwendigkeit im Gegenteil mit dem Ämterhandel auch alle Folgerungen, die sich daraus ergaben, in den Kauf zu nehmen, bilden das Grundmotiv für alle Massnahmen der Verwaltungspolitik seit Sixtus IV. Die Willfährigkeit und Nachgiebigkeit der Gesetzgebung, die Erfolglosigkeit der vielen und wiederholten Reformversuche weisen alle auf diese Quelle zurück. Aber wie die letzteren, so zeigen doch auch manche thatsächlich erlassenen Verfügungen, dass man nicht widerstandslos der Auflösung entgegentrieb. Gerade in Bezug auf beides ist oft überhaupt der Ernst dieser Absichten bestritten worden. Sicherlich liegt in der Thatsache, dass aller Einsicht in die Missstände und dem vorhandenen Willen, sie zu beseitigen, sogar keine Besserung zur Seite zu gehen scheint, ein eigentümlicher Widerspruch. Er lässt sich nicht damit lösen, dass man die Schilderungen

---

Beamten giebt der abgehende die Erklärung ab, dass er resigniere und gegen die Expedierung der Bestallungsurkunde seines Nachfolgers nichts einzuwenden habe.

(1) Die Belege, auch für das Folgende, in Exk. XVI.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 175.

der Reformbedürftigkeit der Verwaltung mit der Einseitigkeit der erhobenen Klagen abzuschwächen sucht und andrerseits aus jeder nur geäusserten Reformabsicht oder auch wirklich erlassenen Reformmassregel unmittelbare Umsetzung des Gewollten in die Praxis folgert. Die Fragen, die den Quellen gegenüber auftauchen, sind demnach: wie weit geben Enquêteberichte und Reformvorschläge, soweit sie direkt oder indirekt Kritik üben, die thatsächlichen Verhältnisse richtig wieder, ohne Übertreibung (1), nach eigner Prüfung und mithin ohne sich voreilig Klagen interessierter Kreise oder gar traditionell vererbte Vorurteile zu eigen zu machen, und andrerseits darf man aus den Erlassen, besonders wo sie den Willen zur Reform in scharfen Poenformeln auf's Stärkste zum Ausdruck bringen, ohne Weiteres auf Durchführung und praktische Wirkung schliessen? Es ist die Aufgabe der folgenden Untersuchungen, mehr als bisher geschehen, auch quellenkritisch zu den einzelnen zu benutzenden Quellengattungen (2), wie sie eben bezeichnet wurden, Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck war es nötig, neben den berichtenden Quellen die Akten der Verwaltung selbst sprechen zu lassen, sie in dem weitesten Umfang heranzuziehen und, wenn möglich, eine statistische Grundlage zu gewinnen. Speziell für die vielfach im Vordergrund stehenden Personalfragen ermöglichen die zahlreich in den Registern überlieferten Ernennungsurkunden der kurialen Beamten fast für alle Ämter vollständige Listen während der kritischen Periode 1450-1530 herzustellen und von dieser festen Übersicht aus über alle Fragen der Zusammensetzung der Beamtenschaft zu einigermassen sichern Schlüssen zu gelangen.

II. Gegen eine allzu starke Geltendmachung des finanziellen Gesichtspunktes bei der Providierung der neuen Bewerber lagen aber nun die Garantien in den Vorschriften, welche in Bezug auf die Qualifikation für die einzelnen Klassen von Beamten erlassen waren, und für deren Einhaltung, dass eine Reihe von Instanzen zu deren Beobachtung verpflichtet waren. Der Kaufkontrakt, obgleich zumeist wohl zu Beginn abgeschlossen, entscheidet noch nicht über die endgültige Aufnahme des Bewerbers. Prüfung, Admission, Vereidigung bildeten in allen Ämtern das vorgeschriebene Verfahren.

Voraussetzung ist bei allen mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten die Beherrschung der lateinischen Sprache, da diese bis in die ersten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts die herrschende Amtssprache, auch dann noch, als das italienische Element bereits

(1) Dass eine solche, mindestens unbewusste, in der Regel in Betracht zu ziehen sei, hebt hervor Baumgarten Kamm. u. Kanzl. 93 Anm. 1.

(2) Völlig willkürliche Verwendung z. B. bei Imbart de la Tour Origines de la Réforme II cap II.

stark zu überwiegen begann, geblieben ist (1). Die Prüfung erstreckt sich auf die jeweilig notwendigen Kenntnisse, z. B. bei den Schreibern auf den constructus et forma scripturae, auf den stilus cancellariae nur, soweit es die äussere Ausstattung betrifft, bei den Prokuratoren auf die lectio et constructio alicuius rescripti (2). Alle Notare in den verschiedenen Behörden sollten in der ars notariatus bewandert sein oder geprüft werden; solche, die als notarii publici bereits in Thätigkeit waren, werden bei der Anstellung bevorzugt (3). Eine Ausnahme davon bilden nur die Protonotare, bei denen schliesslich die Ansprüche sogar in ausdrücklicher Feststellung auf ein Minimum geschraubt werden konnten, da sie praktischen Dienst ja nur in geringem Mass versahen (4). Wesentlich höhere Anforderungen wurden an die Abbreviatoren und Sekretäre gestellt, insofern besondere Fachkenntnisse und persönliche Befähigung für diese nicht ausschliesslich nach dem Formular arbeitenden Ämter nötig waren (5). Die höheren kurialen Ämter " quae requirunt sufficientiam „ (6) haben in der Regel eine längere kuriale oder anderweitige amtliche Karriere, in welcher die erforderliche Erfahrung gesammelt werden konnte (7), zur Voraussetzung.

In vielen Ämtern war zudem für die Heranbildung des Beamtenersatzes in mannigfacher Weise Vorsorge getroffen. So findet sich fast überall eine 2-3, zuweilen selbst 6 monatige Probezeit, die zumeist (8) auch, da während derselben die Auszahlung der Bezüge aussetzt, Lehrzeit ist. Dort, wo Substituten und private Gehilfen der Beamten vorkommen, rücken diese, nachdem sie sich durch jahrelange Beschäftigung mit der Geschäftsführung vertraut gemacht haben, sehr oft in die leeren Stellen nach (9). Im Abbreviatoren-

---

(1) Vgl. für proc. aud. Statuten § 29 (sermo latinus), für script. u. abbrev. Tangl KO 152, 14 (litteratura), für cursores Bulle v. 13. Dez. 1513 § 36, für die Kammer Gottlob Camera 119.

(2) Vgl. für script. Tangl KO 167 374, 10 Statuten § 4, für proc. aud. deren Statuten § 29.

(3) Vgl. Tangl KO 141, 23 u. Bulle v. 13 Dez. 1513 § 30.

(4) Vgl. § 4 der neuen Statuten.

(5) Vgl. S. 43 u. 143 f.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 301.

(7) Man vgl. Liste III, IV, XII; Auditoren sollen nicht berufen werden, " si aliquibus annis in studio generali ordinarie non legerint vel non sint viri eminentis scientiae „ Reformbulle Alex. VI. Manche der als Auditoren oder Konsistorialadvokaten berufenen Rechtslehrer wirken zugleich an der römischen Universität weiter. Unter Alexander VI verlangte ein (nicht angenommener) Antrag, dass " nullus ad officium correctoris penitentiarie assumi possit, nisi sit doctor decretorum, non creatus ab habente privilegium, sed in aliqua famosa universitate cum rigore examinis „ Vat. lat. 3883 f. 150 v.

(8) Vgl. Urk.-Reg. 17, 21 und die Statuten der einzelnen Beamtenklassen.

(9) Nach dem Statutenbuch der Rotanotare ist dies bei ihren Substituten häufig der Fall.

bureau schliesslich, ist ein Lehrkursus eingerichtet und die Beförderung an feste Vorschriften gebunden (1).

Unter die allgemeinen Erfordernisse gehört ein gewisses Alter, welches für die verschiedenen Beamten verschieden abgestuft ist (2), und für alle Beamtenklassen, dass sie " moribus ac vita „ geeignet erscheinen. Hierzu gehört untadelhafter Lebenswandel, legitime Geburt, in manchen Ämtern auch Zoelibat, Empfang der niederen Weihen, Bestimmungen, die gerade dann, als die Verwaltung selbst nicht mehr unbedingt darauf bestand, in den Statuten einzelner Kollegien von neuem verschärft Ausdruck fanden (3).

Die Handhabung und Beobachtung der vorhandenen Bestimmungen, welche zumeist im Sinne der Konstanzer Formulierungen nach dem Schisma erneuert worden waren, lag in den Händen der Chefs der einzelnen Verwaltungszweige. In der älteren Zeit teilt dieser, nachdem er den Auftrag zur Anstellung seitens des Papstes in irgend einer Form (4) erhalten hat, den unteren Organen mit, dass die Prüfung des Bewerbers und seine Vereidigung stattgefunden habe und nunmehr die Admission seitens seiner Kollegen zu erfolgen habe (5). Ganz deutlich ist dies z. B. für alle Kammerbeamten, bei denen bis in die Zeit Nicolaus' V. keine Ernennungsurkunde ausgestellt zu werden pflegte, in den betreffenden Erlassen des Kämmerers zu verfolgen. Für die Kanzlei lässt sich dasselbe wenigstens aus dem älteren Formular der Anstellungsurkunden erschliessen (6). Es geht hieraus hervor, dass die eigentliche Anstellung noch von den Leitern der Behörden abhängt. Sobald aber nun mit dem

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 90.

(2) Für die script. brev. 15 Jahre, für script. canc. 18 J., 20 J. für Protonotare, notarii curiae rom., proc. aud., 25 J. für Rotanotare, eben so viel, wenigstens zeitweise, für Abbreviatoren Tangl KO 187, 8. In den späteren Kolleggründungen fällt eine Bestimmung darüber fort, bei den collectores plumbi ist jede Altersbeschränkung aufgehoben Tangl KO 221, 9.

(3) Hierzu trat noch die Erlegung einer normierten Aufnahmegebühr, welche in den einzelnen Behörden nach festen Ansätzen bestimmten Beamten zufloss, die sogenannten jocalia (in Avignon deveria bezeichnet, nach der S. 114 Anm. 1 zitierten Bulle für die notarii aud. cam.) vgl. Statuten der Schreiber §§ 4, 6 Tangl KO 201. 14 209, 8 221, 9 u. a. m. Eine Übersicht über diejenigen Beamten, die auch in der Kammer Jocalia zu zahlen hatten, v. 1 Dez. 1523 in DC 76 auf vorgebundenem Blatt. Hier auch zwei Notizen über Befreiung von dieser Gebühr.

(4) Sehr oft nur " vivae vocis oraculo „. Zwei Suppliken um ein Schreiberamt in der Poenitentiarie signiert Innocenz VI: Fiat, si sit idoneus et examinetur per Penitentiarium majorem, cuius conscientiam oneramus. RS 26 f. 220, 265, vgl. Rev. Bén. XXIV 262.

(5) Im Bereich der Kammer wird die littera testimonialis und das Admissionsmandat geschieden; viele Beispiele für clerici cam., notarii cam., notarii aud., secretarii, taxatores, cursores, servientes armorum und die verschiedenen Pförtnerarten in Div. Cam. von Martin V. bis Nicolaus V.

(6) Vgl. S. 23 Anm. 2.

päpstlichen Mandat der älteren Form zugleich die Ernennung in einer besonderen Bulle ausgefertigt wird — was bei den Skriptoren seit Bonifaz IX., bei den meisten andern Beamten im Zusammenhang mit ihrer Käuflichwerdung geschieht — entsteht ein innerer Widerspruch, der nur bei vereinzelten Beamtenkategorien dadurch beseitigt worden ist, das von vornherein der päpstlichen Provision ein Gutachten über die Qualifikation des Bewerbers zu Grunde gelegt wird (1). Diese zweckmässige Lösung hat aber bei der Mehrzahl der Ämter nicht durchgeführt werden können, weil ihnen während der Periode der starken Überfüllung nach dem Konstanzer Konzil im Zusammenhang mit ausserordentlichen Rechten bei der Admission, die ihnen zugebilligt wurden, auch das Recht der Prüfung übertragen worden war.

Mit Ausnahme der Vereidigung werden die einzelnen Akte der Admission mehr und mehr, zunächst von Fall zu Fall, dann dauernd auf untere Organe übertragen (2). Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist fast überall erreicht, was wir ausführlich allerdings erst aus den Kollegstatuten der zweiten Hälfte belegen können. Die Vorgänge bei der Admission sind folgende (3). Der Bewerber bittet, in der Kollegversammlung oder vor einem Ausschuss, nach Vorweisung seiner Ernennungsurkunde und unter Nachweis, dass einige erforderliche Akte (formeller Verzicht seines Vorgängers, Vereidigung und Admission durch den vorgesetzten Beamten, Zahlung der Antrittsgebühren) vorgenommen sind (4), um Aufnahme. Nach Verlesung der Bullen findet eine Prüfung seiner persönlichen und moralischen Qualitäten, erst danach der Beschluss über die Admission statt. Daraufhin erfolgt Vereidigung auf die Kollegialstatuten (5) und Eintragung in die Mitgliederliste, an die das Recht der Emolumentenpartizipation gebunden ist, zum Schluss Zulassung zum osculum pacis und bei manchen Ämtern eine symbolische Investitur (6). Dass diese einzelnen Akte nicht rein formeller Natur sind, zeigen einzelne Bestimmungen, in den Verfügungen für die Kollegien, die das Einspruchsrecht sichern sollen. Bei ungültigem Verfahren soll Admission nicht erzwungen werden

---

(1) Statuten der proc. aud. § 27, 28.

(2) Für die scriptores vgl. Tangl KO 152, 14 167 Statuten § 4; für die abbrev. oben S. 47 Anm. 4.

(3) Für das Folgende vgl. Statuten der secr. § 6, der script. brev. § 4, 6, der Protonotare A § 2, B § 4; über die abbrev. Hilling in Röm. Qu. Schr. XVII 407 ff. Für die scriptores lässt sich das gleiche aus einer Bulle v. 1462 erschliessen RV 486 f. 211 v.

(4) Oft mit dem Ausdruck " processu super litteris habito „ bezeichnet.

(5) Von der eigentlichen Vereidigung zu unterscheiden; das Eidformular findet sich meist in den Statuten; bei den script. pen. schon im XIV. Jahrh. üblich vgl. Göller I b 70, 59.

(6) Bei den abbrev. " per subscriptionem unius bulle in loco prime visionis „, beim cursor durch Überreichung des baculus.

dürfen (1); die Kolleginstanzen, die trotzdem durch Übertreten der Bestimmungen sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, sollen der Exkomunikation und Amtsentsetzung verfallen (2) und umgekehrt zu Recht erfolgte Weigerung gegen disziplinäre Massregeln der Vorgesetzten in Schutz genommen werden (3). In der Sperrung der Emolumente durch Ablehnen der Eintragung in die Mitgliederlisten lag eine scharfe Waffe für die Beamten, von der oft, aber allerdings zumeist wohl nicht mit Erfolg, Gebrauch gemacht worden ist (4). Denn auf die verschiedenste Weise war schliesslich doch jeder Widerstand zu brechen. Entgegen den in den Privilegien anscheinend so scharf formulierten Rechten behielt sich der Papst in einzelnen Fällen Ausnahmen vor: Spezialmandate, die Formel motu-proprio oder die eigenhändig signierte Supplik hoben das geregelte Verfahren auf (5). Ein in der Ernennungsbulle nicht generell, sondern wohlmöglich bei vollständiger Aufführung der entgegenstehenden Bestimmung ausdrücklich ausgesprochener Dispens (6), schliesslich die immer umständlicher behandelten Derogationsklauseln durchbrachen im geeigneten Fall alle Vorsichtsmassregeln. Freilich suchten sich auch dagegen einzelne Kollegien zu sichern, indem sie in den Eid des Aufzunehmenden die Verpflichtung aufnahmen, von diesen Klauseln nicht zum Schaden des Kollegs Gebrauch zu machen (7). Da die Aufnahme jedoch auf Grund der Bulle erfolgt war, so beweist diese in den Statuten der Sekretäre vorkommende Bestimmung, wie wenig Mittel man einer päpstlichen Ernennung entgegen zu setzen wusste. Die völlige Aussichtslosigkeit solcher Versuche zeigt dann auch bei der Abfassung der neuen Statuten ein, obwohl wesentlich radikaler klingender, Beschluss der Protonotare, sich auf jede Weise statutenwidrigen Ernennungen widersetzen zu wollen, in der Unsicherheit der vorgeschlagenen Mittel

(1) Bestimmungen meist in den Schlussformeln der in Urk.-Reg. 39, 54, 55, 58, 63, 65, 68, 74, 77, 80, 90, angeführten Verfügungen.

(2) Für die scriptores vgl. Statuten § 15, für die abbrev. praes. maj. oben S. 48 Anm. 1.

(3) Vgl. vorvorige Anm. u. Urk.-Reg. 86.

(4) Viele Mandate des Kämmerers hiergegen in Div. Cam. 19, 20, 26, 27; um die Admission der vom Basler Konzil übernommenen Schreiber durchzusetzen, trug Nicolaus V. sie eigenhändig ein: ipsasque personas in pitaphio manu propria annotavimus, vgl. z. B. RV 433 f. 32 v, 33 v.

(5) Dieser Fall z. B. in § 15 der Schreiberstatuten vorgesehen.

(6) Z. B. besonders vorgesehen in den Verfügungen in Urk.-Reg. 58, 84.

(7) Statuten der Sekretäre z. Schluss: renuncio omnibus et singulis derogationibus et litteris derogatoriis, que in prejudicium statutorum et privilegiorum collegii nostri redundant seu redundare possint descriptis in meis bullis . . .; Statuten der Protonotare B § 7: jurabit contra ea (statuta) nullam dipensationem impetrare et, si prius impetrasset, illi virtute iuramenti renuntiare et, si infuturum impetraret, non uti; vgl. auch in den Schreiberstatuten (Exk. VIII) 10 i.

oder eigentlich in dem Gefühl des Mangels einer brauchbaren Waffe! (1).

Durch ein solches Verfahren ist die Verantwortung der unteren Instanzen mit der Zeit sehr stark abgeschwächt, wenn nicht überhaupt gänzlich ausgeschaltet worden. Bis zu einem Grade kann man dies auch sagen von den Leitern der Behörden, die an sich für ihr Personal aufzukommen hatten (2). Aus den an diese gerichteten Anstellungsmandaten für Schreiber in Poenitentiarie und Kanzlei war seit Eugen IV. endgültig jede Andeutung einer vorzunehmenden Prüfung geschwunden (3). Bei der Gründung der Kollegien sind sie nie, da der Verkauf zunächst fast immer Kammerbeamten übertragen wurde (4), mit der Auswahl der Beamten befasst worden. Es ist allerdings schon an sich nicht denkbar, dass in dem Augenblick massenhaften Ämterverkaufs, wo es sich meist um schnelle Flüssigmachung von Geldern handelte, die Auslese so scharf getroffen werden konnte, um Missgriffe zu vermeiden. Dadurch, dass Kraft päpstlicher Machtvollkommenheit Zulassung mit Übergehung aller Formalien anbefohlen wurde (5), war ihnen zudem jede Möglichkeit, einen solchen Missgriff wieder gutzumachen, genommen. Einige Mal begegnet direkt Exemption von der Prüfung (6), aber seltener als man erwartet; wo dies nicht ausdrücklich geschah, genügte eine vorsichtig geübte Formulierung des Ernennungspatentes (7). Darauf kommt es an, beim Papst die nötigen Dispense und Derogationen zu erwirken, um allen späteren Beanstandungen zu begegnen. Mögen nun auch seit Sixtus IV. manche der regelmässiger vorkommenden Derogationsklauseln formelhaft geworden sein — vollen Aufschluss würden nur die Details der Suppliken geben — so weist doch ihr häufigeres Vorkommen, dann die immer weitergehende Spezialisierung (8) auf eine steigende Nach-

---

(1) § 4.

(2) Vgl. z. B. die Klage des Kanzleiregens (1540): non est in arbitrio meo aliqua dispositio alicuius officii, quando tamen occurrit vacatio officii requirentis sufficientiam persone, ego recurro ad S. D. N. et ad Rev.mum vicecancellarium et supplico, quod provideatur idoneo (Analekten Ref. Pauls III B 2).

(3) Vgl. oben S. 23 Anm. 2.

(4) Vgl. S. 124, 127, 137.

(5) Vgl. z. B. Tangl KO 185, 1 z. Schluss. Seit Sixtus IV. werden die Namen der neuen Beamten in die Errichtungsbulle sofort aufgenommen.

(6) Z. B. für einen scriptor RV 694 f. 174; für den 19-jährigen zum abbrev. praes. maj. ernannten Ben. Mich. de Accoltis RV 1037 f. 214.

(7) Häufiger, aber gleichbedeutend, ist die Formel " non obstantibus. quod qualificatus forsan non existis „ z. B. RV 695 fol. 30 (script.) RV 694 f. 111 v (mag. reg. suppl.) RV 1211 f. 113 v (aud. contradict.). Auch der Vizekanzler erhielt weite Fakultäten zur Habilitierung vorliegender Defekte für die seiner Kollation unterliegenden Ämter, vgl. Tangl 204, 17 u. Schlecht 127*.

(8) Ein Formelbuch für Beamtenernennungen, sehr spezialisiert, aus der Zeit Clemens' VII. in Cod. Arm. 53 tom 21.

giebigkeit, zugleich auch auf die Stellen, die die eigentliche Verantwortung für die auf diesem Gebiet auftauchenden Missstände tragen.

Trotz aller Kautelen für ein geregeltes Verfahren bei der Besetzung der Ämter hat sich mit Ausnahme der sehr wenigen Fälle, die im Konsistorium behandelt wurden, das absolute Ernennungsrecht des Papstes durchgesetzt. Die Signatura supplicationis durch den Papst giebt das jus ad officium (1). Bei dem Mangel nicht absolut bindender Grundsätze und eines festen Geschäftsverfahrens kreutzten sich jedoch hierbei sehr verschiedenartige Einflüsse. Gar zu oft erlag der gute Wille des Papstes den von allen Seiten einstürmenden Wünschen, deren Bewilligung die Rücksicht auf hohe Fürsprecher oder der Rang des Bewerbers zu verlangen schien. Oft auch verschuldete, wie Papst Innocenz VIII. selbst klagte (2), der Drang der Geschäfte Missgriffe bei der Signierung. Zudem liess das etwas summarische Verfahren des vortragenden Beamten den Papst oft garnicht zur Kenntnis des Details (3) kommen. Während früher, z. B. noch unter Paul II., die Verhandlungen vor dem Papst geführt wurden (4), wird, seitdem der Ämterhandel der Datarie übertragen worden ist, das Referat des Datars massgebend, wenn es auch den Papst nicht bindet. Voraussetzung zur Signierung ist, dass der geschäftliche Teil der Abmachungen bis zu einem den Abschluss in sichere Aussicht stellenden Ergebnis geführt worden ist. In der Datarie sind demnach fast regelmässig die Vorverhandlungen eröffnet, sie sind manchmal schon soweit gediehen, dass die Zahlung der Resignationsgebühr oder der Kaufsumme bereits stattgefunden hat (5). Welche Vollmachten dabei der Datar hatte, ob bestimmte Richtlinien für die Auswahl der Bewerber ihm gegeben waren, lässt sich nicht feststellen. In diesem Stadium der Verhandlungen traten mit aller Wahrscheinlichkeit rein geschäftsmässige Rücksichten in den Vordergrund (6); denn Angebot und Zahlungsfähigkeit des Bewerbers spielen bei dem Steigen der Preise eine immer grössere Rolle. Je mehr daher der Kreis der in Frage kommenden Anwärter sich einengte, um so weniger konnten die bestehenden Vorschriften und Grundsätze zur Geltung gebracht werden.

(1) Der Ausdruck in der Verfügung v. 1. Febr. 1488.

(2) An gleicher Stelle.

(3) Öfters unter den Suppliken statt der spezifizierten Klauseln folgende Bemerkung mit der Signatur des Papstes: et uberior specificatio fieri possit in litteris, Fiat R(odericus), z. B. RS 1051 f. 203 v.

(4) Z. B. in dem S. 96 Anm. 1 angeführten Fall.

(5) Dies ist aus den Kompositionsregistern durch den Vergleich mit dem Datum der Bulle festzustellen; lib. compos. IV f. 70 der Fall, dass die admissio resignationis seitens des Datars durch den Papst rückgängig gemacht wird.

(6) Vgl. z. B. den in Liste XX 213 mitgeteilten Fall; der gleiche Ausdruck: officia per datarium vendantur in Bulle v. 13. Dez. 1513 § 36.

Persönliche den Aufnahmebestimmungen entgegenstehende Defekte geben also von vornherein nicht durchaus einen Hinderungsgrund, um soweniger als gleichfalls in der Datarie entsprechende Dispense (z. B. bei Verheiratung der Beamten) (1) und vielleicht auch andere nötig werdende Derogationsklauseln (2) gegen Zahlung einer Komposition gewährt wurden. Andrerseits lag auch da, wo durch das eigentümlich ausgebildete Resignationsverfahren die Präsentation des Nachfolgers geschah, für den Datar und damit in weiterer Folge auch für den Papst in den vorauslaufenden Abmachungen eine weitgehende Bindung, welche übrigens auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist (3).

In der That scheint es der Verwaltung immer schwerer gefallen zu sein für die zahlreichen und im Preise hochstehenden Ämter kauffähige Bewerber zu finden. Bis zu der entscheidenden Bulle Leos X., die hierüber zuerst vollen Aufschluss giebt, sind direkte Angaben hierüber allerdings selten. Aus mancherlei Anzeichen lässt sich jedoch schliessen, dass man auf wachsende Schwierigkeiten stiess. Die Verleihung von Ämterexpektanzen, die gelegentlich, aber doch nur in geringem Umfang vorkommen (4) — so sehr sie dagegen zu sprechen scheint — ist auf alles andere als eine über die thatsächlichen Vakanzen hinausgehende Nachfrage zurückzuführen. Der Nepotismus der Päpste hat daran ebensoviel Anteil gehabt als ihr persönliches, gelegentlich ohne solche Anticipationen nicht auskommendes Geldbedürfnis. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts muss für die als Bewerber in Betracht kommende Klasse von Klerikern der Preis eines Skriptoramtes eine Summe dargestellt haben, die im Durchschnitt nicht ohne Inanspruchnahme von Kredit gezahlt werden konnte. Stundung von Teilsummen ist an der Tagesordnung. Bei den grossen Kolleggründungen hat im ersten Augenblick die Hilfe des Bankkredits herangezogen werden müssen (5). Manche der plötzlichen Ämteranleihen wäre ohne diesen nicht zustande gekommen (6). In diesen wie in den sonst nachzu-

---

(1) 1469 in der Kammer Zahlungen " pro compositione dispensationis de accipiendo uxorem „ seitens einiger Skriptoren Intr. 479 f. 3, 34; nach Urk.-Reg. 149, 152 schon lange üblich; damals der Datarie übertragen: Erlegung in der Datarie bezeugt bei Gualterutius Priv. 175, vgl. auch den Ansatz der Kompositionentaxe in Cod. Mon. lat. 6741 f. 107 v.

(2) Z. B. erhält die Kammer am 17. Sept. 1467 " a Joh. Langardi presbytero Metensi dioc. flor. (auri de camera) 36 pro compositione certe derogationis officii contradictarum „, am Rand " pro compositione certe dispensationis „ Intr. 470 f. 1.

(3) Vgl. oben. S. 206 und speziell Tangl KO 201, 14 z. Schluss: nosque—teneatur; wesentlich vorsichtiger formuliert in der Bulle für die Sollizitatoren (§ 4) und die notarii curiae romanae.

(4) Nachweise in Exk. XV.

(5) Vgl. Intr. 449 f. 19, 63.

(6) Bei den Abbrev. die Spanocchi, bei den Sollizitatoren die Calcagni.

weisenden Fällen (1) beschränkt sich das Bankgeschäft auf die Kreditvermittlung; es geht noch nicht auf eine spekulative Beteiligung an den Amtserträgnissen aus. Verträge solcher Art haben jedenfalls noch lange keine öffentlich-rechtlich bindende Kraft. Man kann dies daraus ersehen, dass die höchsten Beamten wie der Vizekanzler, Grosspoenitentiar erst gegen Ende des Jahrhunderts als ein ungewöhnliches Zugeständnis das Recht erhalten, Einnahmen des Amtes in bindender Form an Dritte zu zedieren (2). Wann nun die Privatspekulation sich des Ämterhandels bemächtigt hat, lässt sich nicht ausmachen; jedenfalls war sie schon zu Julius' II. Zeiten bei allen Ämtern so üblich (3), dass die Verwaltung, um die Unabhängigkeit und Integrität ihrer Beamten zu wahren, einschreiten musste.

Die Bulle Leos X. vom 17. Januar 1514 (4) suchte für alle derartige Kreditgeschäfte zwischen Beamten und Geldgebern feste Normen einzuführen. Die Notwendigkeit sie überhaupt zu dulden, liegt in der Unmöglichkeit bei den hohen Ämterpreisen ohne solche Erleichterungen noch geeignete Beamte zu finden. Zwei Fälle werden hauptsächlich in Betracht gezogen; erstens dass die Bewerber " officia de pecuniis aliorum ementes et illa in propria persona exercentes „ im Vertrauen auf ihre Arbeitskraft Kapitalgeber durch Aussicht auf Gewinnbeteiligung für sich zu interessieren suchen, aber auch zweitens, dass geldbedürftige Beamte in ähnlicher Weise Teile ihres Amtes verpfänden. Durch öffentliche Regelung des Vertragsverhältnisses sollte demnach der Geldbedarf in normale Bahnen ge-

---

(1) Z. B. 1497 Vermittlung der Fugger Intr. 528 f. 31; 1503 öfters diejenige der Altoviti Intr. 534 f. 81 Lib. compos. IV f. 54, 62.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 130; dagegen 1465 der Fall eines Skriptors, dem zur Befriedigung seiner Gläubiger nur der Ausweg blieb, sein Amt zu verkaufen RL 623 f. 12. Der Papst bewilligte ihm wenigstens einen viermonatigen Aufschub des Termins. Die Schwierigkeit lag hier offenbar in dem Misstrauen der Geldgeber vor langfristigen Kreditverträgen. Sehr aufschlussreich ist der Fall des Dom. de Pacinis. Diesem verdienten Skriptor —er wurde unter Pius II ununterbrochen in kirchenstaatlichen und politischen Missionen verwendet und hatte einen wichtigen Anteil an der Berichterstattung und Korrespondenz für Kammer und Sekretariat— welcher durch Kauf seines Amtes (ernannt 13 Juni 1457 RL 515 f. 162) in Schulden geraten war, wurde durch Pius II am 8 Sept. 1459 durch die bindende Zusage, dass bei etwaigem Tode innerhalb eines Jahres der Restschuldbetrag unter entsprechender Anerkennung seitens der Kammer auf seinen Amtsnachfolger übergehen solle, die Aufnahme eines sogar unverzinslichen Darlehens und dadurch der Verbleib im Amt ermöglicht RV 501 f. 190. Diese Bewilligung erweist sich damit als ein ungewöhnliches, einem schwer entbehrlichen Beamten gemachtes Zugeständnis.

(3) Den scriptores arch. wird bewilligt " disponere de officio et emolumentis „ § 16.

(4) Vgl. über sie Endemann Stud. in der roman.-kanon. Wirtsch.-Lehre I 412 ff.

bracht werden, jede wucherische Ausbeutung hintangehalten und die Spekulation selbst zu einer soliden gestempelt werden, um ihr auch Witwen- und Waisengelder zuführen zu können. Die Sorge sich den Kapitalmarkt offen zu halten und zugleich, nach dem Beispiel der etwa um dieselbe Zeit durch eine päpstliche Bulle gebilligten Montes Pietatis (1), dienstbar zu machen, kommt allerdings offen nur in dem Aktenstück zum Ausdruck, das man als ersten Erlass oder vielleicht auch nur den Entwurf ansehen kann. Die erlassenen Verfügungen zeigen jedoch auch im Einzelnen, welche entgegengesetzten Motive die Verwaltung dabei leiteten. Einerseits wurde für den Geldgeber die Kapitaleinlage auch beim Tode des Amtsinhabers sichergestellt und auf diese Weise durch Beseitigung jedes Risikos dauernde Anlagen in kurialen Ämtern möglich gemacht. Andererseits durfte der Beamte sein Amt nur bis zu $^2/_3$ des Wertes belasten, sodass ihm ein Existenzminimum gesichert blieb. Die Bildung jeder solchen Societas wurde von der Genehmigung des Papstes abhängig gemacht und eine Kontrolle dadurch eingeführt, dass die formellen Erklärungen über den Vertragsabschluss (consensus) vor einem Kammernotar zu geschehen hatten und von ihm registriert werden mussten.

Diese Verfügung, deren Durchführung von vornherein mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte (2), ist sehr bald aufgehoben worden. Der Erlass vom 19. Juni 1516, durch den dies nach kaum $1\,^1/_2$ jähriger praktischer Erfahrung geschah, giebt zur Begründung nur an, dass sich viele Unzuträglichkeiten bereits während dieses Zeitraumes aus den Bestimmungen ergeben hatten. Es liegt nahe hierbei zunächst an eine ungünstige Beeinflussung der Preisbildung zu denken. Die Wirkung kann auch darin bestanden haben, dass bei verminderten vollen Vakanzfällen eine dauernde Verschlechterung der Einnahmen zu erwarten war. Dazu mag die Berücksichtigung verschiedener Besitzrechte an einem Amt, welche zudem durch Zession, Übertragungen öfterem Wechsel unterworfen waren, die Verhandlungen mit dem Bewerber, der solche hypothekarischen Verpflichtungen auf sich nehmen musste, nicht gerade erleichtert haben. Die wahren Gründe darf man aber vielleicht darin sehen, dass die zu erledigenden Formalitäten die Abschlüsse erschwerten, dass die zu zahlende Steuer, obwohl sie vielleicht nicht einmal zu fiskalischen Zwecken erhoben wurde (3), abschreckend wirkte, und dass die Kontrolle im ganzen ausserordentlich schwer durchzuführen war. Das Gesetz verleitete also geradezu zu geheimen Kreditverträgen, welche es hatte aus der Welt schaffen wollen. In der That

---

(1) Vgl. die Bulle v. 4. Mai 1515 RV 1195 f. 283 sq., gedr. in Bull. Rom. Ed. Taurin. V 622.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 253; erst in Folge dieser Verfügung kam, wie es scheint, die Registrierung in Gang, vgl. unten S. 190 Anm. 1.

(3) Ein Motuproprio v. 12. Jan. 1515 verleiht das Erträgnis derselben an Kard. Bibbiena DC 64 f. 142.

enthält das noch vorhandene Register (1), welches den ganzen Zeitraum des Bestehens der Verfügung umfasst, solcher Sozietätsverträge im Verhältnis zu der Zahl der Ämter verschwindend wenige. Daraus ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die Absicht unlautere Abmachungen zu verhindern vereitelt worden ist. Der Zweck des zweiten Erlasses scheint demnach nicht so sehr der gewesen zu sein, die Bildung solcher societates überhaupt zu verbieten, — da man die bestehenden ja auch fortlaufen liess, — als vielmehr die Beschränkungen der Verfügung vom Januar 1514 aufzuheben und den früheren Brauch wieder in volle Kraft zu setzen (2). Ein vollständiges Verbot hätte nicht nur eine verschärfte Kontrolle, die eben gerade erst ein Fiasko erlebt hatte, zur Folge haben müssen, sondern wahrscheinlich auch den Ruin des Ämterhandels herbeigeführt. Dass man es seitdem dabei beliess, der Kreditgewährung wieder freien Spielraum zu gewähren, zeigt nicht nur die Entwicklung der Ämterpreise, sondern auch die Thatsache, dass die spätere Gesetzgebung trotz aller Bedenken sich damit abgefunden hat (3) und nur hier und da die schlimmsten Auswüchse durch besondere Verordnungen zu beseitigen versucht hat.

III. Die gleiche Rücksicht auf den Ämterhandel ist ferner auch für alle Konzessionen auf dem Gebiet der Ämterkumulation massgebend geworden. Allerdings ist Ämterhäufung älter als die Ämterkäuflichkeit. Sehr verschiedenartige Gründe und Rücksichten haben schon früh dazu geführt. Zweckmässigkeit und Willkür spielen dabei eine gleiche Rolle. So früh auch schon die Gesetzgebung diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit geschenkt, so ist es doch zu einer dauernden und gleichmässigen Regelung nicht gekommen und die Frage liegt so, dass fast für jeden Fall die in Betracht kommenden Faktoren aufgesucht werden müssen.

Sehr spärliche Nachrichten liegen vorläufig noch für die ältere Zeit vor; zumeist sind sie der Art, dass ein kurialer Beamter gelegentlich auch im äusseren Dienst verwendet wird. Vereinigung mehrerer kurialer Ämter findet sich zuerst unter Urban V. (4), häufiger dann während des Schismas. Unter Bonifaz IX. sind es

---

(1) In Arch. di Stato Rom Serie libri officialium vol. VIII, bezeichnet Consensi per società di officii 1515-21. Der erste Eintrag v. 14. Mai 1515, dann regelmässig fortlaufend bis Mai 1516, später in grossen Sprüngen bis f. 41 mit einzelnen Einträgen sich fortsetzend bis 1521; letzter Eintrag v. 4. Jan. 1521.

(2) Zu beachten ist der Ausdruck, dass Abschluss nur " vigore dictarum litterarum „ verboten wird.

(3) Die Verfügung Pauls IV. v. 7. Okt. 1555 über die societates officiorum in Bull. Rom. Ed. Taurin. VI 505. Vereinzelte Vertragsabschlüsse kommen auch nach 1516 in dem Register vor oder werden in Div. Cam. erwähnt.

(4) Vgl. für das Folgende Exk. XVII Abs. 1-5.

nicht nur Günstlinge, die auf diese Weise ausgestattet werden, sondern auch solche Beamte, denen in Folge der misslichen Finanzverhältnisse sichere Auszahlung des Gehalts durch die Kammer nicht gewährleistet werden konnte (thesaurarius, corrector, secretarius, clericus in capella u. a.). Daneben mag allerdings die Ämterkäuflichkeit schon ihre ersten Wirkungen gezeitigt haben. Ähnlich ist es unter den folgenden Pontifikaten. Unter Gregor XII. kommt als ein neuer Grund hinzu der völlige Mangel an geeignetem Ersatz, da bereits nach den ersten Aufrufen der Pisaner Partei seine Beamten ihn in Scharen verliessen (1). Während er in den unteren, um sie überhaupt zu besetzen, die Kräfte, wie sie sich ihm boten, aufnehmen musste, wurden zugleich die wenigen (2) ihm treu gebliebenen in den höheren und wichtigeren Ämtern beschäftigt; und als auch diese nach und nach während des Konzils abfielen, mussten die entstehenden Lücken oft mit Männern aus andern Behörden ausgefüllt werden. Seit 1410 legte zugleich allerdings wohl auch das starke Zusammenschrumpfen gerade dieser Obedienz es nahe, den Beamtenapparat möglichst einzuschränken und den einzelnen möglichst vielseitig zu verwenden. Diese Gründe können dagegen für die gleichartigen Erscheinungen in der Verwaltung Johanns XXIII. nicht geltend gemacht werden. Von vorne herein hatte diese Obedienz eher mit dem entgegengesetzten Übel der Ämterüberfüllung zu kämpfen (3); in ihr scheint wirklich zum ersten Mal die Spekulation mit Ämtern, hauptsächlich soweit sie käuflich waren, zu Häufung in besonders kapitalkräftiger Hand geführt zu haben. Und zwar mehr als sich dies thatsächlich aus den Akten feststellen lässt. Denn sowohl die Kardinalsvorschläge wie die Reformkommission des Konzils sahen sich genötigt, sich mit den Übelständen

---

(1) Die hilflose Lage des Papstes zeigt die Sentenz des Kammertribunals v. 3. Juli 1408: durch Mandat v. 17, 19. Mai, 16. Juni 1408 war allen in Pisa befindlichen Beamten Rückkehr anbefohlen worden, nach Verstreichen des letztgenannten Termins, ohne dass einer reagiert hätte, wird Absetzung aller ausgesprochen DC 2 f. 10-13; Sept. 1409 fehlen alle Kammerkleriker, sodass der Thesaurar deren Geschäfte übernehmen muss DC 2 f. 37 v.

(2) Seit Juli 1408 Neubesetzung der Ämter in Kanzlei und Poenitentiarie RL 131 f. 15 v, 23, 46 v, 49, 53, 53 v, 100 v, 188, 198 v, 200 v, 207, 222, 243, 257; in Rota und Hofstaat DC 2 f. 16, 16 v, 18, 24, 27 v. Über Balohr und Salzmann vgl. Register. Franc. Novello (Liste VII 12) versah 1411-1414 überdies die Dienste des Kammerklerikers und Vizekämmerers in einer Person RV 338 f. 107 v, 150 v. Bereits in Gaeta (1410) war die Kurie Gregors XII stark zusammengeschrumpft und in Rimini in voller Auflösung.

(3) Neben Übernahme der bereits übergetretenen Beamten erfolgen im Juli, Aug., Sept. 1409 noch über 50 Ernennungen von Schreibern (meist Familiaren von Kardinälen), z. T. provisorisch, weil man noch den Übertritt weiterer Beamten von den beiden Obedienzen erwartete, also um auf diese einen Druck auszuüben vgl. RL 136, ferner Urk.-Reg. 11.

der Kumulierung zu befassen; sie thaten es jene (1) schärfer und genereller, indem sie vorschlugen, künftig überhaupt Verleihung eines zweiten Amtes zu verbieten, also auch für den Zweck, den Mangel nicht ausreichenden Amtseinkommens auszugleichen, diese (2) im Hinblick auf die ganz besonderen Verhältnisse in einzelnen Ämtern, indem sie sie nur für die als käuflich bekannten Ämter ausschliessen wollte. Der Ausgangspunkt beider Forderungen ist dabei ein verschiedener. Die letztere Fassung hatte, wie sich im einzelnen aus der Formulierung des Artikels ersehen lässt, besonders den Zweck, die bösen Folgeerscheinungen der Ämterspekulation (Besitz mehrerer gleichartiger Ämter in einer Hand, Verpachtung und Handel mit diesen Objekten) zu bekämpfen. Die Reform selbst hat die allgemeinere Frage, wiewohl oder vielleicht weil ihr die Schwierigkeiten ihrer Lösung aus den zahlreichen beim Konzil angemeldeten Ansprüchen von Beamten bekannt waren, völlig aus dem Auge gelassen.

In die Verordnungen Martins V. sind die Anregungen des Konzils nur, soweit sie sich zu förmlichen Vorschlägen verdichtet haben, aufgenommen worden (3); in der Praxis hat dieser Papst darüber hinaus es verstanden, nicht nur aus den wirren Verhältnissen, die er vorfand, verhältnismässig schnell herauszukommen, sondern auch neue Fälle, die zu Bedenken Anlass hätten geben können, zu vermeiden (4). Die wenigen bis in die Zeit Nicolaus' V. thatsächlich vorkommenden lassen sich zumeist aus besonderen Umständen erklären. Denn auf lange kam die Einsicht wieder zur Herrschaft, dass gewisse Ämterverbindungen nicht zu dulden wären, teils wegen der Kompetenzschwierigkeiten, z. B. bei einander untergeordneten (5) oder ge-

---

(1) Vgl. Guasti a. a. O. 342.

(2) Vgl. v. d. Hardt I 598: “ et non locent (sc. scriptores) sed per se exerceant... et non habeant duplex officium scriptorie et quod huiusmodi officium non vendatur nec donetur nec permutetur nisi pro simili officio „, ferner I 604. Zur Erläuterung mögen die vom Papst ausdrücklich bestätigten Fälle dienen: a) Übernahme eines script. pen.-Amtes gegen Zahlung von 50 Duk. und Abführung der Hälfte des Ertrages an den Vorbesitzer RL 158 f. 249 v; b) Verpfändung eines script.-Amtes, gegen Aufnahme einer Schuld, an den Geldgeber RL 182 f. 194.

(3) Tangl KO 135, 7, reg. canc. Mart. V. n. 64. Noch vorm 5. Nov. 1418 muss (ut dicitur) eine päpstliche Verfügung ergangen sein, durch welche “ prohibetur quibuscunque personis dignitatem aliquam in cathedrali ecclesia seu officium scriptorie litterarum apostolicarum obtinentibus, etiam et quibuscunque aliis personis nisi fuerint in canonico sive civili jure licenciati, ne officium procuracionis in Romana curia decetero exerceant „ RS 113 f. 143 v.

(4) Solche Fälle wie Liste XVI 1 sind bald ausgemerzt; für XVIII 2 liegen besondre Verhältnisse vor; für die Pontifikate Martins V.-Nicolaus' V. vgl. in Exk. XVII ausser Abs. 4 noch 8-13, 21.

(5) Z. B. auditor cam. u. clericus cam. (vgl. Liste XII 12, 14), clericus cam. u. thesaurarius (vgl. de Luca a. a. O. 6 und Liste XX 110); clericus

genseitig zu Kontrolle gesetzten Ämtern (1), teils wohl auch wegen der damit verbundenen Arbeitsüberbürdung (2). Man lernt die einschlägigen Anschauungen weniger aus den Verordnungen als aus den Anstellungsurkunden kennen, in welchen entweder der Befehl zur Niederlegung des bisherigen Amtes erteilt wird oder ein besonderer Dispens zur Beibehaltung desselben ausgesprochen werden muss. Für eine Reihe von Beamten gilt es als unverträglich, ein Prokuratoramt in ihrer Behörde oder überhaupt an der Kurie zu führen (3). In anderen Fällen ist die Tendenz des Verbotes heute nicht mehr ersichtlich (4). Um ganz etwas anderes handelt es sich aber da, wo Ämterkollegien ihren Mitgliedern den Besitz bestimmter, niederer Ämter untersagen. Die Bestimmungen in den Schreiberstatuten (§ 5) finden zum grösseren Teil nur aus dem Bestreben, ihre Rangstellung zu wahren, ihre Erklärung; noch lange gelten die Ämter des notarius und ostiarius cancellariae trotz ihrer glänzenden äusseren Stellung ebenso wie die Notars- und Prokuratoren-Ämter in den einzelnen Behörden als officia vilia (5), sodass in der Ernennungsurkunde eines neuen Mitgliedes für Besitz eines solchen ausdrücklich ein päpstlicher Dispens von der bestehenden Bestimmung erteilt werden muss.

Andrerseits giebt es schon ziemlich früh eine Reihe von Ämterverbindungen, die stehend werden, weil das Geschäftsverfahren zu ihrer Zusammenlegung führt oder besondere amtliche Verhältnisse zeitweise dazu nötigen. So sind z. B. mit einzelnen Ämtern der praesidentia major bestimmte Funktionen derartig verknüpft, dass schliesslich ein besondrer Titel für den betreffenden Beamten entsteht. Der Korrektor gehört an sich dem Praesidialbureau an, fast regelmässig versieht ein Kammerkleriker das Amt des Taxator (6):

---

cam. u. notarius cam. (vgl. Liste XX 124); clericus cam. u. secretarius, doch wird meist Dispens erteilt vgl. Liste XX 95, 110, 124.

(1) Magister plumbi u. collector pl. vgl. Tangl KO 217, 2; vicecamerarius und thesaurarius vgl. Arm. XXXVII tom. 27 f. 576 v, was trotzdem wenigstens eine Zeit lang unter Paul II. der Fall war, vgl. ep. card. Papien. Frankf. Ausgabe 549 n. 122.

(2) Z. B. Auditorenämter in Kammer u. Rota vgl. Liste XII 8, dagegen 17.

(3) Für den Kanzl.-Schreiber in Audienz u. Poenitentiarie vgl. Statuten § 5 (Dispense davon RV 465 f. 274 RL 646 f. 87 RS 1042 f. 159), ebenso für Poenitentiarieschreiber im eignen Amt, vgl. RV 1056 f. 297 RV 515 f. 256 v (Dispense RV 1056 f. 296 RV 516 f. 120 v) oder der Audienz vgl. RV 515 f. 256 v (Dispense davon RL 654 f. 204 RL 856 f. 227 v); über die advocati consist. bestimmte die Bulle v. 13. Dez. 1513 § 28: officium procuratoris vel sollicitationis non exerceant; ähnliches galt für die magistri reg. supp. vgl. S. 201.

(4) Z. B. für clerici cam. u. notarii part. vgl. Bull. Vat. II 167 sq. (Dispense davon in Liste XIII 4, 9, 15, 21, 30).

(5) Vgl. oben S. 52; dazu Burchard Diar. I 268.

(6) Vgl. oben S. 46; ferner Liste XVI, 1, 3, 4 (?), 8, 9, 12, 14, 16; später gehört der Kammerauditor auch dem Kolleg der scriptores archivii als Korrektor an.

ähnlich besetzen die Skriptoren die Ämter des custos cancellariae und der beiden lectores audientiae (1). In anderen Fällen entsteht aus dem Brauch ein Amt mit einer bestimmten Kategorie von Beamten zu besetzen mit der Zeit ein Recht dieser Kategorien auf das Amt, sodass schliesslich Inkorporation desselben erfolgt (2). Ferner führen auch Zweckmässigkeitsgründe äusserer Art, z. B. der Besoldung dazu. Dies gilt vor allen Dingen davon, dass bis in die Zeit Pius' II. die diensthuenden Sekretäre fast durchweg, die Abbreviatoren zum grossen Teil zugleich ein Schreiberamt inne haben (3). Noch in der Schismazeit kommt es sehr oft und fast regelmässig vor, dass der Abbreviator, nachdem er einige Jahre Dienst gethan hat, ein Schreiberamt erhält, um ihm auf diese Weise zu einem festen Amtseinkommen zu verhelfen. Seitdem dies ohne eignen Kapitalzuschuss unmöglich geworden, waren die Abbreviatoren, da ihre Anstellungsverhältnisse immer ungünstiger und willkürlicher wurden, genötigt, einträgliche Nebenbeschäftigung um so mehr in andern Ämtern zu suchen (4). Das Skriptorenamt selbst, das vielleicht bis in die Zeiten Sixtus' IV. das einträglichste war, blieb stets das Ziel vieler Beamten. Man gönnte es als Nebenposten vorzüglich solchen, die, wie viele notarii camerae, von ihrer Behörde als überzählig geführt wurden (5), dann auch höheren Beamten, mit deren Besoldung es teilweise unsicher bestellt war; zur Zeit Calixts III. gilt es trotz mancher Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, als durchaus zulässig, dass Kammerkleriker, Konsistorialadvokaten, Protonotare und Auditoren sich in dieses Amt einkaufen (6). Häufig werden auch die Chargen des weltlichen und geistlichen Hofstaates des Papstes, welche oft gar keinen, oder doch nur einen dürftigen Gehalt bezogen, mit diesem, seltner mit andern einträglichen Ämtern bedacht, wie auch umgekehrt aus denselben Gründen Inhabern solcher Ämter der Eintritt in jene Stellen erleichtert wird (7).

Mit Ausnahme nur ganz weniger Fälle lassen sich von Martin V. an bis in den Pontifikat Nicolaus' V., ja selbst bis zu Pius II. die vorkommenden Fälle von Ämterkumulation auf solche Gründe zurückführen. Günstlingswesen und Nepotismus äussern sich in stärkerem Masse in dieser Frage erst seit Calixt III. Zwar wurde der Anhang der Colonna unter Martin V. auch in kurialen Ämtern

(1) Vgl. Kap. I. durchgeführt nur bis zu Sixtus IV., wie Liste V 13 zeigt; vgl. ferner Bulle Urk.-Reg. 43 § 20, auch dies später nicht mehr beobachtet.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 150, 167.

(3) Vgl. oben S. 121, 151.

(4) Vgl. Exk. XVII Abs. 7.

(5) Vgl. Exk. XVII Abs 7.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 82, Exk. XVII Abs. 7.

(7) Vgl. Exk. XVII. Abs. 8-13.

untergebracht (1), jedoch ohne dass es zu ungewöhnlicher Kumulation gekommen wäre. Unter Eugen IV. wäre ausser Andreas de Palazago, der Leibarzt und Vertrauter des Papstes, und Stephan de Iudicibus und Franc. de Padua, die seine Geheimkämmerer waren, kaum einer zu nennen (2); unter Nicolaus V. ist es der einzige Petrus de Noxeto, dessen einflussreiche Stellung auf diese Weise zum Ausdruck kommt (3). Im Pontifikat Calixts III. sind es ausser einem oder dem andern Sekretär einige Spanier — unter den übrigens auch nur wenigen fällt allerdings Barth. Regas besonders auf, — welche bei Verleihungen von Ämtern besonders ausgezeichnet wurden (4), und während der Regierung Pius' II spielt die sich herzudrängende Sieneser Verwandschaft eine ähnliche Rolle (5). Dem Nepotismus, der hier zum ersten Male sich unbekümmert entfaltete, ist aber auf dem engeren Gebiet der kurialen Ämterschaft auf die Dauer kein weiter Spielraum gelassen. Man kann ja nicht gerade sagen, dass etwa unter Sixtus IV. und seinen beiden direkten Nachfolgern der Nepotismus (6) nachgelassen hätte. Jedoch setzte der willkürlichen Verleihung der Ämter die allgemeine Durchführung der Käuflichkeit engere Schranken. Denn die Rücksicht auf das Budget macht unentgeltliche Verleihungen, die man in jenen Fällen doch zumeist annehmen muss, unmöglich. Und wenn solche Fälle auch noch vorkommen, so sind es seltene Ausnahmen, die öfters auch nicht ohne Beanstandung bleiben. Zusehends nimmt unter diesen Einflüssen die Ämterkumulation einen andern Charakter an.

Die Gesetzgebung selbst hat unter Sixtus IV. den entscheidenden Schritt dazu gethan, sie möglichst zu erleichtern. In den Gründungsurkunden der Kollegien ist von nun an ein regelmässiges Zugeständnis, dass das neue Amt mit jedem andern kurialen Amte, mit Ausnahme ganz weniger ausdrüklich angeführter Fälle, vereinbar sein solle (7). Ein besonderer Dispens ist also nicht mehr nötig. Schon in der Bulle für die Abbreviatoren heisst es, dass das Zugeständnis für mehrere Ämter gelte, später wird jede Einschränkung in Bezug auf Zahl und Art der Ämter fallen gelassen. Diese Bestimmungen, welche mit gesunden Verwaltungsgrundsätzen im stärksten Widerspruch zu stehen, ja sie mutwillig preiszugeben scheinen, sind nicht etwa die theoretische Konzession an eine bereits herrschende Praxis, sondern sie verfolgen Zwecke, die zumeist durchaus im Interesse der Verwaltung liegen. Sie sind darauf

(1) Ebd. Abs 21.
(2) Vgl. Liste V 4, 6 XVI 11: auf kürzere Zeit Thomas Parentucelli.
(3) Vgl. Liste V 8, XX 77.
(4) Vgl. Exk. XVII Abs. 22.
(5) Vgl. Exk. XVII Abs. 23.
(6) Vgl. Exk. XVII Abs. 24, 25.
(7) Vgl. Tangl KO 198, 5 209, 9 218, 2, Sekr.-Privileg § 4.

berechnet, den Anleihebedarf zunächst im Augenblick innerhalb der kurialen Beamtenschaft zu decken, also sich vom fremden Kredit unabhängig zu machen, des weiteren aber auch die Zahl der Beamten nicht unnötig anschwellen zu lassen. Ein grosser Teil der neugeschaffenen Ämter ging, wie wir gesehen haben, weit über das wirkliche Bedürfnis hinaus, sodass gegen ihre Übernahme durch andere Beamte vom praktischen Gesichtspunkt nichts einzuwenden war. Diese Massnahmen liegen demnach in der Konsequenz des Anleihecharakters der Kolleggründungen. Thatsächlich wurde auch der beabsichtigte Zweck erreicht. Viele alte Kurialen kauften sich in die neuen Ämter ein, allerdings um sie bei günstiger Gelegenheit möglichst bald wieder abzustossen.

Die günstigen Wirkungen der Bestimmungen sind demnach vielleicht nicht einmal in dem Umfang, wie sie beabsichtigt waren und für die Dauer gewünscht wurden, eingetreten. Der Erwerb von Ämtern setzte mehr und mehr doch ziemlichen Kapitalbesitz oder doch wenigstens Kreditfähigkeit voraus. Die steigenden Preise bilden somit ein natürliches Hemmnis, das die Verwaltung in der Aufgabe, die Ämterkumulation in zulässigen Grenzen zu halten unterstützte.

Im übrigen darf ihr Vorkommen auch nicht in ihrer Bedeutung überschätzt werden. Vielfach ist sie nur scheinbar. Im allgemeinen — und dies lässt sich in vielen Dutzenden von Fällen beobachten — beginnt fast jeder Einzelne mit beschränkten Mitteln in einem niederen und billigen Amt, um es allmählich oder sobald als möglich gegen ein höheres und einkömmlicheres zu vertauschen. Die Karriere ist fast ganz zu einer Geldfrage geworden. Der Wechsel in den Ämtern wird dadurch einerseits sehr unregelmässig, ist aber im Verhältnis sehr häufig. Man findet recht oft einen und denselben Beamten in kurzen Abständen in verschiedenen Ämtern. Nicht immer ist aus solchen zeitlich wenig auseinander liegenden Notizen auf Besitz mehrerer Ämter zu schliessen (1). Aus mancherlei Gründen kann sich die Aufgabe des früheren Amtes verzögern. Streng genommen fallen aber unter den Begriff der Ämterkumulation nur solche Fälle, in denen die Verbindung über den hier und da beträchtlichen zur Erledigung der Formalitäten offen stehenden Zeitraum andauert.

Demnach würde es die Aufgabe sein, für jeden Beamten Beginn und Ende der Amtszeit festzustellen. Dies ist bei der Lückenhaftigkeit des Materials unmöglich. Es kommt aber auch gar nicht einmal darauf an, alles thatsächlich vorgekommene, wie es noch jüngst verlangt wurde, statistisch festzulegen. Eine solche Arbeit

---

(1) Insbesondre führen die Angaben der Ernennungsurkunden sehr häufig irre, da sie oft noch den älteren Amtstitel beilegen, während das Amt schon weiter vergeben ist und nur der förmliche Verzicht noch nicht stattgefunden hat.

würde zudem ganz ausser Verhältnis zu dem zu gewinnenden Ergebnis stehen. Denn was sich in der Hauptsache allein daraus schliessen liesse, — dass in weiterem Umfang die kurialen Ämter als Rententitel zu betrachten waren, — ist an sich ohne weiteres nach den bisherigen Ausführungen als Voraussetzung für die bei weitem grössere Mehrzahl der Fälle anzunehmen. Was vielmehr zu untersuchen wäre, ist, ob die Ämterhäufungen eine Wirkung auf die Arbeit der Verwaltung ausgeübt, ob sie sie in bemerkbarer Weise beeinflusst haben. Hierzu genügt es, die wichtigeren Ämter, besonders soweit sie schon vor den spekulativen Ämterkreationen bestanden, ins Auge zu fassen. Eine feste und breite Grundlage dafür ist in den beigegebenen Listen wenigstens für die Ämter, denen eine ernsthafte Funktion zukommt (1), gewonnen worden, da sie über den Wechsel in diesen Ämtern genügenden Aufschluss und somit den Rahmen giebt, in den sonstige Nachrichten sich einordnen liessen. Darüber hinaus ist nur die Feststellung von Wert, ob die Ämterhäufung überhaupt einen grossen Prozentsatz auf die Gesamtzahl ausmacht, diese Frage ist mit den Listen in Burchards Diarium (2), welche einen bequemen Querschnitt für einige Jahre geben, wenigstens annähernd zu lösen.

Das erste, was sich beobachten lässt, ist die völlige Regellosigkeit, die herrschend geworden ist. Die typischen Verbindungen der älteren Zeit hören, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind, auf, um völlig willkürlichen Kombinationen Platz zu machen. Die Verfügungen, welche bestimmte Verbindungen verbieten, wirken allerdings noch insofern nach, als für sie Dispense nachgesucht werden müssen, welche häufig auch erteilt werden, selten ohne jede Einschränkung, öfters mit Setzung einer geringeren oder grösseren Frist für Niederlegung des älteren Amtes. Ausgeschlossen sind für die höheren Beamten aus Gründen der Rangverhältnisse natürlich alle niederen Ämter des Palast- und Botendienstes, die sich aus gänzlich andern sozialen Schichten ergänzen (3). Die niedern

---

(1) Für die abbreviatores praes. maj. war es nicht möglich vollständige Listen zu geben, doch sind sie, soweit bekannt, berücksichtigt worden; für die auditores pal. vgl. die Listen in Urk.-Reg. 91, 114, 138 und seit 1489 das Statutenbuch der Notare. Die neuerdings von Göller in Arch. kath. K.-R. Bd. 91 S. 29-48 gegebenen Verzeichnisse sind nicht vollständig und geben die Namen sehr entstellt. Über Vereidigung von Auditoren vgl. lib. off. 1417-30 f. 30 sq.; 1431-32 f. 52 sq.; 1440-47 f. 6; RV 435 f. 18 sq.; RV 545 f. 24. Die Reihe der Kammernotare lässt sich aus den etwa seit 1460 erhaltenen Listen über Salzlieferung an die Kammerbeamten in DC herstellen.

(2) 1493, 1497, 1498. 1499; für die abbrev. kommen Listen v. 1479, 1515, für die script. canc. solche v. 1514, 1521 (vgl. Urk.-Reg. 160, 245, 255, 277) in Betracht.

(3) Eine Ausnahme in Exk. XVII Abs. 14. Auch unter den Servientes armorum sind Mitglieder " qui exercent opera mechanica videlicet barberii.

Notarsämter an Rota und Kammertribunal werden in einigen seltenen Fällen auch nach Erlangung eines höheren Amtes beibehalten (1). Die Ämter der collectores plumbi, scriptores brevium und wahrscheinlich auch der scriptores archivii gelten als subaltern, sodass die Verbindung mit ihnen vermieden wird oder wenigstens selten vorkommt. Während bei den collectores sicher die Bestimmung ihrer Statuten, welche Männer mit Prälatenrang direkt vom Kolleg ausschloss (2), diese Wirkung gehabt hat, ist es bei den Brevenschreibern wohl die Thatsache, dass sie den Charakter als Hilfsbeamte der Sekretäre nicht völlig abgestreift haben. Im Kolleg der Archivschreiber werden höchstens die Vorstandsämter der Korrektoren von sonstigen Kurialen bekleidet. Bei den geistlichen und weltlichen Hofchargen ist, obwohl der Grund ihrer früheren Verbindung mit andern Ämtern, seit Einführung einer ausreichenden Gehaltszahlung fortgefallen ist, Besitz eines oder mehrerer Nebenämter noch immer üblich. Abgesehen von einigen Fällen, in denen die nahe Beziehung zum Papst zur Ämterjagd ausgenutzt wurde, halten sie sich jedoch in bescheidenen Grenzen (3). Von allen kurialen Ämtern finden sich am häufigsten die Schreiberstellen in Kanzlei und Poenitentiarie, die Abbreviatoren- und Sekretärämter mit anderen Ämtern, und zwar jeder Art vereint. Nach den Verbindungen, in denen sie vorkommen, müssen sie die begehrteste Anlage für alle Kurialen gewesen sein, zumal deren Besitz bei der guten Rente, die gerade sie abwarfen, die meiste Aussicht auf weiteren Erwerb von Ämtern eröffnete; mit dem Unterschiede allerdings, dass die Sekretärämter, nach der Rangstellung, die sie einnahmen, und der Preislage, in die sie gelangten, doch nur einem kleineren Kreis, der sich aus den Kurialen hervorhebt, vorbehalten blieben. Die Verbindung der drei Ämter untereinander ist mit den Gründen, die sie in früherer Zeit veranlasst haben, übrigens sehr stark geschwunden, nur etwa 10 % im Durchschnitt haben zugleich ein Abbreviatoramt, während die Sekretäre, welche seit Pius II., d. h. seitdem ihre Emolumentenpartizipation geregelt worden ist, nicht mehr darauf angewiesen gewesen waren, seit der Kolleggründung sich wieder häufiger darin finden.

Es bleibt für die Betrachtung als einziges Kollegialamt das des Sollizitators übrig. Ihre Gründungsbulle hatte den Eintritt von kurialen Beamten wie bei den übrigen Kollegien begünstigt und selbst die Bedenken für die höheren Ämter, wie den Stellvertreter des Vizekanzlers und den Korrektor, aus dem Weg geräumt. Dem

fabri, pistores, aurifabri, pelliparii et alii mechanici operis „; nach dem Willen des Papstes entschied der Vizekämmerer Juli 1419, dass sie nur die Hälfte der Emolumente beziehen sollten. DC 3 f. 136.

(1) Vgl. Exk. XVII Abs. 15.

(2) Tangl KO 220, 9.

(3) Vgl. Exk. XVII Abs. 11.

Zweck, die Abneigung gewisser Kreise gegen Übernahme eines solchen Amtes zu überwinden, galt die weitere Bestimmung, dass der Besitz eines solchen Amtes einer höheren kurialen Karriere nicht hinderlich sein solle(1). Erst in zweiter Linie, wenn überhaupt, stand die Rücksicht auf den Nebenverdienst der vielen Beamten, welche Prokuratorengeschäfte an der Kurie für Freunde zu machen gewohnt waren. Trotz dieses Anspornes finden sich jedoch nur verhältnismässig wenig Beamte in diesen Ämtern. Die Gründe liegen einerseits in dem Umstande, dass die berufsmässige Ausübung dieses Amtes die volle Arbeitskraft in Anspruch nahm, und andererseits darin, dass die Rente bei Stellung eines Stellvertreters (2) nicht verlockend genug war. Zudem stand es jedem Beamten, auch ohne dem Kolleg anzugehören, frei, wie früher gelegentliche Prokuratorendienste zu übernehmen. Im Durchschnitt sind es nicht 25 % der Sollizitatoren (3), die Beamte zugleich in anderen Behörden sind, vorzugsweise Schreiber in Kanzlei und Poenitentiarie, Abbreviatoren und wohl auch Sekretäre. Dagegen ist es selten, dass ein Notar der Rota ein Sollizitatoramt besitzt (4), wohl wegen der Bedenken, die eine solche Vereinigung in sich trägt, häufiger dagegen, wenn auch nicht in dem Mass, wie man erwarten sollte, dass jemand mehrere Prokuratorenämter an den verschiedenen Behörden in seiner Hand zusammen hat. Vereinzelt finden sich entsprechend den oben angeführten Bestimmungen jedoch wirklich höhere Beamte wie Korrektoren, Kammerkleriker, Referendare, ausnahmsweise selbst ein auditor s. palatii darin (5), schliesslich wenigstens unter Innocenz VIII. und Alexander VI. sogar die leitenden Beamten der Register, obwohl es aber gerade hier schon nicht ohne gewisse Bedenken, wie sie dann in der Reformbulle Alexanders VI. formuliert sind (6), geschehen ist.

Es liegt nicht im Ziel dieser Darstellung alle Kombinationen, die wirklich vorgefallen sind, ins Auge zu fassen. Sie werden, wenn man zu den Fällen grösserer Kumulation übergeht, immer mannigfaltiger und regelloser (7). Dass 3 und 4 Ämter miteinander vereinigt worden sind, ist nicht ganz selten. Die Fälle darüber hinaus bilden jedoch ganz aussergewöhnliche Ausnahmen. Den Gründen, die sie ermöglicht haben, im einzeln nachzugehen, ist eine müssige Aufgabe. Altissen, Lorenzi und Johann Lopez sind jedenfalls reich gewordene Kurialen: hinter Ventura Benassai stand das Bankhaus

(1) Tangl KO 209, 9, vgl. jedoch den Text bei Schlecht.
(2) Vgl. Tangl KO 213, 19.
(3) 1493: 25, 1499: 20.
(4) Vgl. Exk. XVII Abs. 17; den Prokuratoren an der Rota ist natürlich Besitz eines solchen Notarsamtes oder auch nur eines Anteiles daran verboten, Bulle v. 13. Dez. 1513 § 29.
(5) Vgl. Exk. XVII Abs. 17.
(6) Tangl KO 414, 48.
(7) Vgl. Exk. XVII Abs. 19, 20.

der Spanochi, dessen Agent er in Rom war. Die übrigen fünf besonders Hervorstechenden sind alle Datare gewesen, — was aber zum Teil ein Zufall ist; denn die älteren unter ihnen haben ihre Karriere schon vor Erreichung dieses Amtes gemacht. Vermutlich schon bei Enckenvoirt und sicher bei den späteren Dataren haben dagegen mehr Gründe amtlich-formeller Art zur Übertragung so vieler Ämter auf ihre Person geführt. In ihrer Eigenschaft als Datare wurden sie dadurch zu Inhabern der Ämter, jedoch nicht zu deren Eigentümern und der Zweck dieser Massregel, der in dem Mandat an Jacobazzi ganz deutlich angegeben ist (1), lag darin, auf diese Weise die Einkünfte aller Ämter, für die sich ein Käufer nicht sofort gefunden hatte, statt sie den darauf Anspruch erhebenden betreffenden Beamtenkategorien zufliessen zu lassen (2), den fiskalischen Kassen zuzuführen (3). Die Verleihungen dieser Art, bei denen übrigens Ausstellung einer Bulle nicht üblich war, haben somit nur einen transitorischen Charakter.

Nimmt man diese Fälle aus, so ist, soweit sich bis jetzt übersehen lässt, der Höhepunkt der Ämterkumulation im ganzen mit dem Pontifikat Alexanders VI. überschritten. So häufig sie, einsetzend bereits unter Sixtus IV. und andauernd bis in den Pontifikat Pauls III. geworden ist — denn ausser den nachgewiesenen Fällen mag sie in den mittleren und unteren Ämtern untereinander doch noch mannigfaltiger vorgekommen sein —, so kommt ihr praktisch die Bedeutung, die man ihr beizulegen gewohnt ist, doch nicht zu. Die Fälle schrumpfen der Zahl nach sehr stark zusammen, wenn man sie auf die verschiedenen Pontifikate oder die einzelnen Jahrzehnte verteilt. Des weiteren ist aber von tiefgreifenden Wirkungen und Folgen für die Thätigkeit der Verwaltung nur selten etwas zu spüren.

Bezeichnend hierfür ist, dass bis auf ganz wenige Ausnahmen bei den mannigfachen Reformen direkte Klagen dagegen nicht laut geworden sind und dass auch die Gesetzgebung mit einer einzigen Ausnahme sich nicht veranlasst gesehen hat, dagegen einzuschreiten. Die Schwierigkeiten, welche hierbei die Gesamttendenz, die Kumulation eher zu begünstigen als zu erschweren, hätte verursachen können, schliessen nicht aus, dass die Bedürfnisse der Verwaltung genügend berücksichtigt wurden. Trotz der Bereitwilligkeit öfters auch da, wo alte Bestimmungen oder die Tradition es verboten, Dispens zu erteilen, trotz einer gewissen Passivität gegenüber den Anforderungen der Ämterkäuflichkeit, lässt sich nicht verkennen, dass die verantwortlichen Stellen vorsichtiger verfuhren, als sich aus ihrer Gesetzgebung schliessen lässt.

---

(1) Vgl. Liste XVIII 32.

(2) Vgl. Statuten der secr. § 10. der script. brev. § 9.

(3) Seit Clemens VII. in den Registern der Datarie als besondere Einnahmekategorie monatlich aufgeführt.

Dieser Nachweis lässt sich erbringen aus der doppelten Beobachtung, dass praktisch bei den höheren und wichtigeren Ämtern nur gewisse wenig belangreiche Nebenämter vorkommen, und dass andrerseits bei den letzteren, welche durchweg vielköpfige Ämter sind, solche Bindungen nur bis zu einem gewissen Grade zugelassen wurden.

Was das erstere betrifft, so sind die Ausnahmen ebenso oft durch amtliches Interesse als durch persönliche Verhältnisse bedingt. Z. B. werden die höheren Beamten der meisten Behörden oft als Berater in die Signatur berufen, weil ihre geschäftliche Erfahrung dann diesem Amt zu gute kommt. Aus ähnlichen Bedürfnissen scheint der Datar das Amt des Referendars, Summista oder Kammerklerikers zu erhalten oder zu behalten. Die Verbindung des Amtes mit der Leitung der Kanzlei unter Ferrari dagegen ist bald rückgängig gemacht worden. Von den Beamten der Kammer haben, während die mit Arbeit stark überlasteten Kammernotare nur in ganz seltenen Fällen überhaupt ein Nebenamt haben (1), der Thesaurar und die Kammerkleriker durchweg eines oder sogar mehrere. Jedoch wären als wichtigere unter den letzteren nur bei Corneto das Amt des Geheimsekretärs, bei Bruni dasjenige des clericus s. collegii zu nennen. Die Abbreviatoren der Praesidentia major, auf denen nicht nur in diesem Bureau, sondern überhaupt für die ganze Kanzlei die Hauptverantwortung ruht, kommen höchst selten in andern Ämtern, manchmal als Konsistorialadvokaten (2), fast niemals in den Ämtern der Kammer (3) vor. Bei den übrigen höheren Beamten wie den Konsistorialadvokaten, den Auditoren der verschiedenen Behörden, den Referendaren hat sich die Unsitte des Nebenamtes, sowohl was ihre Zahl und Gattung anbetrifft, gegen früher nicht stärker eingebürgert; dagegen findet sie sich stark bei den leitenden Beamten der Register. Es ist die einzige Klasse von Beamten, gegen welche häufiger der Vorwurf erhoben wird, dass ihre amtliche Thätigkeit durch Nebenbeschäftigungen beeinträchtigt werde (4). Soweit sich dies auf Sollizitatorenämter bezieht, hat die in der Reform Alexanders VI. aufgenommene Mahnung bei den Magistri registri supplicationum nicht nur sofort, sondern, wie es scheint, auch nachhaltig gewirkt (5). Eigentümlich bleibt einzig die Verbindung

(1) Vgl. Liste VII 56, 57. Liste XX 124, 193, sonst keiner.

(2) Besonders häufig unter Alexander VI.: Ant. Caccialupi de S. Severino, Camill. Scorciati, Paul. Planca, Angel. Cesi; unter Leo X.: Hier. de Justinis.

(3) Über Ausnahmen vgl. Liste XVII 2 IV 20.

(4) Vgl. Tangl KO 414, 48 und unten Reformen Alex. VI. B 11. In der Reformbulle werden ausserdem nur noch Bedenken gegen Verwendung von Kammerbeamten im kirchenstaatlichen Dienst erhoben.

(5) Vgl. bes. Liste VIII 44.

dieser Ämter mit solchen der Kammer (1). Ein Bedenken prinzipieller Art scheint hiergegen, da einmal sogar Dispens auf Lebenszeit (Gerona) erteilt wird, nicht vorgelegen zu haben. Praktisch ist sie wie auch in dem angeführten Falle nach kurzer Zeit fast immer wohl wegen ihrer Undurchführbarkeit aufgelöst worden. Für alle diese hier aufgeführten höheren Ämter kommen demnach, mag es sich nun um eines oder mehrere Nebenämter handeln, im Durchschnitt nur Skriptoren -, Abbreviatoren - und Sekretärsämter, ferner, aber selten, die Sollizitatoren - und Protonotarsstellen in Betracht.

Diese alle gehören aber zu den Kategorien von Ämtern, welche zum Teil sogar sehr stark über den Bedarf vorhanden waren und die zu einem grösseren Bruchteil nicht einmal persönliche Residenz erforderten oder doch Stellung eines Vertreters zuliessen.

Für die Beurteilung der Ämterkumulation ist diese Thatsache so wichtig, dass sie hier, obwohl bereits an den verschiedensten Stellen dieser Arbeit berührt, noch einmal im Zusammenhang festgestellt werden muss. Wie wenig manchem Beamten im Ernste amtliche Funktionen zugemutet wurden, ist oben für die Protonotare speziell ausgeführt worden. Bei den Sekretären traten trotz der wachsenden Brevenexpedition kaum mehr als die ursprünglichen sechs in Verwendung. Um auch hier die übrigen Kollegien heranzuziehen, so sind für den Dienst von den 104 Collectores plumbi nötig zwei, von den 81 Brevenschreibern sechs, von den scriptores archivii wahrscheinlich, nach den späteren Verhältnissen zu urteilen, gleichfalls nur eine geringe Zahl. In den Statuten der Kanzleischreiber ist zur Zeit Pius' II. oder Pauls II., also in einem Augenblick, als man sich von dem geschäftlichen Rückgang während des letzten Schismas erholt hatte, als Mindestzahl, die auch bei starkem Geschäftsandrang genügen würde, die Zahl von 50 Schreibern festgelegt worden (2). Von den Abbreviatoren galt von vornherein der grössere Teil in den untersten Abteilungen nicht als volle Arbeitskraft. Schliesslich darf man von den Sollizitatoren ähnliches annehmen, da es in der Absicht ihrer Privilegien ja durchaus nicht lag, ihnen alle auflaufende Arbeit zuzuweisen und im Grunde genommen durch die Bestimmung, dass es jedermann freistehe, wenn er nur ihre Taxen

(1) Als Kammernotare: Colucci, Cuppi, Guirreri vgl. oben S. 201 Anm. 1, als Kammerkleriker: Nic. Bonaparte, Joh. Gerona, Santori, Fornari, Galves, Sergardi, Barotius.

(2) Statuten § 55; zur Datierung vgl. Exk VIII 1. Zum Jahre 1456 heisst es allerdings " quod scriptores ipsi in scribendis litteris apostolicis hoc potissime anno magnos labores subierunt „ RV 457 f. 229 v. Es war aber das Jahr der Organisierung des Kreuzzugsunternehmens. Später soll Hadrian VI die Absicht geäussert haben die scriptores cancellariae sogar auf 30 zu reduzieren, die scriptores archivii (archivisti) auf 25. Sanuto Diario XXXIII col. 620. — In beiden Registern wurde die Erhöhung des unteren Personals in einem Zeitpunkt anscheinend bereits verminderten Bedarfs (vgl. S. 107 Anm. 7, Tangl KO 385, 40) vorgenommen.

zahle, von ihrem Dienste abzusehen, von vornherein ihre Thätigkeit auf engere Grenzen eingeschränkt war (1).

Der Besitz dieser Ämter braucht demnach durchaus nicht die hauptamtliche Thätigkeit ihrer Inhaber beeinträchtigt zu haben. Andererseits war aber auch der Dienst in den betreffenden niederen Behörden in keiner Weise gefährdet. Praktisch liegen die Verhältnisse so, dass im Skriptoren- und Sollizitatorenkolleg etwa $^1/_5$ bis zu $^1/_4$ im Besitz von Beamten anderer Behörden waren (2). Nur bei den Abbreviatoren (diejenigen des leitenden Bureaus abgerechnet) machen diese manchmal einen höheren Prozentsatz aus: doch bildet das Jahr 1499 mit der Hälfte der Ämter eine Ausnahme und im Durchschnitt sind auch hier erträgliche Grenzen eingehalten worden (3).

IV. Auch in dieser Beziehung konnte demnach die Ämterhäufung nicht zu Bedenken Anlass geben. Sie wurden vollends beseitigt dadurch, dass bei dem Überfluss an Beamten die Stellvertretung auf das leichteste geregelt werden konnte.

Ein eigentümlicher Widerspruch macht sich in der Lösung dieser Frage nur insofern geltend, als die Verwaltung in mancher Beziehung das Ermessen und die Entscheidung darüber, wann und wie Stellvertretung eintreten sollte, verlor. Urlaubserteilung, Ernennung des Vertreters, Regelung der Gehaltsansprüche des letzteren und des abwesenden Beamten hängen auf das engste zusammen.

Abgesehen von kurzen, jedem Beamten zustehenden Ferien (4) ist jeder Urlaub an die Erlaubnis des Papstes oder der vorgesetzten Behörde gebunden; bei Krankheitsfällen oder zu Erholungszwecken wird er in beschränktem Umfang, für Privatangelegenheiten nur da, wo ganz dringende Verhältnisse vorliegen, bewilligt. Dagegen tritt häufiger der Fall ein, dass er zu amtlichen Zwecken erteilt wird. Es hängt dies damit zusammen, dass die Kurie trotz ihrer mannigfachen und selbst regelmässigen Beziehungen zu allen Teilen der Welt doch nicht über ein grosses Personal für diese Zwecke verfügte und einen festen Stamm für alle besonderen Anlässe und plötzlichen Bedürfnisse nicht unterhalten konnte. Seit früher Zeit ist es Sitte, kuriale Beamte auch im äusseren Dienst zu verwenden, wahrscheinlich erst während und seit dem Schisma, als es galt, den Kirchenstaat zu reorganisieren und die gelockerten Beziehungen zu

(1) Vgl. S. 137.
(2) Vgl. S. 199.
(3) 1493: 26, 1499: 30, 1515 circa 20.
(4) Feriae generales nur in der Rota bezeugt, vgl. Statutenbuch der Notare f. 9, auch Teige MIÖG XVII 440; im Hochsommer (von S. Peter u. Paul bis 1. Sept.) wird mit vermindertem Personal gearbeitet nach der Verordnung für das Supplikenregister (Urk.-Reg. 249). Die scriptores canc. haben jährlich 14 Tage (Statuten § 12), die scriptores pen. 10 Tage vgl. Göller I b 66.

den einzelnen Ländern und Diözesen wieder enger zu knüpfen, geschah dies in grösserem Umfang. Als Nuntien, Kollektoren und politische Agenten sind zahlreiche Beamte von Martin V. bis zu Pius II. hinausgesandt worden, nicht nur für laufende Geschäfte, sondern besonders dann, wenn bestimmte Zwecke wie die Verhandlungen während der Konzilswirren, später die neuerwachten Kreuzzugsbestrebungen die Anspannung aller Kräfte notwendig machten (1). Bestimmend war nicht nur, dass man in ihnen verlässliche und sehr oft mit den Verhältnissen der Heimatländer vertraute Männer zur Verfügung hatte. Wichtiger war, bei dem unentwickelten Budgetrecht (2) und dem vorhandenen Geldmangel, für die Verwaltung aber auch der Gesichtspunkt, dass auf diese Weise Einkünfte, welche gewissermassen als ordentliche Einnahmen, wenn auch nicht zu direkter Verfügung, im Budget angesehen werden konnten, für solche Zwecke flüssig gemacht werden konnten (3). Denn der amtliche Auftrag enthebt den Beamten nicht nur nicht seines bisherigen Amtsverhältnisses (4), sondern ist geradezu zugleich die Anweisung auf den weiteren Bezug seines bisherigen Gehaltes. Das Interesse der Verwaltung wird dadurch gewahrt, dass die Ernennung wahrscheinlich nicht ohne Einvernehmen mit der leitenden Stelle der Behörde erfolgt und dass die Aufträge meist auf eine kurze Frist begrenzt werden.

Die Wahl des Stellvertreters für die Dauer der Abwesenheit ist bei den einzelnen Behörden und Beamtenkategorien verschieden geordnet. Nur in seltenen Fällen ernennt ihn der Papst oder der leitende Beamte (5). Nach und nach erhalten fast alle höheren Beamten durch eine generelle Bestimmung oder speziell in ihrer Ernennungsurkunde das Recht, im Behinderungsfall den Substituten selbst zu wählen (6). In allen kollegial organisierten Ämtern wird die Vertretung durch die Kollegen übernommen: und zwar ist in den

(1) Belege zu bringen ist an dieser Stelle unmöglich. Zu beachten ist ferner die massenhafte Verwendung von kurialen Beamten im kirchenstaatlichen Dienst, wo sie oft als Pächter der einzelnen Regiebetriebe erscheinen.

(2) Vgl. oben. S. 111.

(3) Verleihung eines Amtes zur Bestreitung der Reisekosten (vgl. Liste VII 23) ist Ausnahme.

(4) Es ist durchaus ungewöhnlich, wenn Bertold Dives (Reich) 1415 und Bapt. de Lignamine 1445 nach Ernennung zu Kollektoren auf ihre Schreiberämter verzichten vgl. RL 185 f. 16 v. 67 RV 382 f. 245.

(5) Vgl. Liste VII 20 XVI 4, 12.

(6) Generell der Auditor der Audienz (Statuten der Prok. § 19) u. der Kammer (Bull. Rom. Ed. Taurin. V 321 § 3); persönlich: einige Registratoren unter Martin V. u. Eugen IV. (vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 501 ff.) später nicht mehr; einige taxatores (Liste XVI 1, 7), diese später generell (vgl. Urk.-Reg. 171): über den custos. notarius, ostiarius canc., custos reg. cam. vgl. Liste V, VI u. die oben S. 55 u. 133 herangezogenen Urkunden; von den Korrektoren nur wenige (Liste IV 15), vgl. oben S. 42 Anm. 4, S. 63 Anm. 2, dagegen Tangl KO 416, 54.

vielköpfigen Kollegien der beurlaubte Beamte berechtigt unter seinen Kollegen sich seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen (1), während bei den Kammerklerikern, den Auditoren der Rota (2) und wahrscheinlich auch den Kammernotaren durch gemeinsamen Kollegialbeschluss festgestellt wird, in welcher Weise die laufenden Geschäfte aufgeteilt werden. Wo trotzdem wie bei den Kammerklerikern und Protonotaren — übrigens auch nur zeitweise — Ernennung eines vertretenden Beamten durch den Papst erfolgte, hatte dies nicht den Zweck, etwa nötige Hilfskräfte zu schaffen, sondern vielmehr die freiwerdenden Emolumente für andere, bei den Kammerklerikern z. B. für die supranumerarii (3), flüssig zu machen.

Die Regelung der Gehaltsfrage ist nämlich trotz des Bemühens, sie in dem für das allgemeine kuriale Budget günstigen Sinne zu lösen, nicht einheitlich erfolgt und zum Teil nur unter Widerstreben der einzelnen Behörden, welche für die Besoldung der Stellvertreter aufzukommen hatten, durchgesetzt worden. Nicht überall und nicht unbedingt ist die Pflicht, diese ohne besondere Entschädigung von Amtswegen zu übernehmen anerkannt worden. Besonders in den 40er und 50er Jahren haben sich eine ganze Reihe von Beamtenkategorien solchem Ansinnen durch Gehaltssperre widersetzt (4). In der gleichen Richtung liegen ferner die Versuche mancher Beamtenklassen, wenigstens die Zeitdauer der amtlichen Aufträge auf ein Minimum zu reduzieren (5) oder nur kurze Zeitfristen dafür offen zu lassen und ihre Verlängerung dem Ermessen des Kollegs anheim zu stellen. Die noch weiter gehende Bestimmung in den Statuten der Kammerkleriker, welche Gewährung der Emolumente von vornherein von einem Beschluss des Kollegs abhängig machte (6), hat jedoch eine andere Bedeutung. Die Beratung amtlicher Aufträge findet im Schoss ihrer eigenen Behörde zumeist im Zu-

---

(1) Vgl. für die scriptores Statuten § 16, 31, 55, für die scriptores pen. Göller I b 67, für die secretarii Statuten § 10, für die notarii aud. cam. die Bulle v. 26. Juli 1469. Entwickelt hat sich dies Recht aus persönlich verliehenen Indulten. Ein solches erhält z. B. 1398 der Skriptor Joh. Wit de Delf, der eine Pilgerfahrt nach S. Jago unternimmt, auf 2 Jahre, zusammen mit dem Recht des Emolumentenbezugs während dieser Zeit vgl. RL 61 f. 251. Vgl. auch S. 207 Anm. 2.

(2) Vgl. Hilling in Arch. kath. K.-R. Bd. 84 S. 99; der locumtenens hat hier nicht die Bedeutung des Stellvertreters, sondern des bischöflichen Stelleninhabers: (episcopi) maneant tamquam locatenentes.

(3) Die einrückenden Supranumerarii sind von den Sitzungen ausgeschlossen, vgl. Beschluss v. 4. Nov. 1450 DC 26 f. 178 u. Urk.-Reg. 70; über die Protonotare vgl. S. 61.

(4) Oft aus DC 21, 26, 27 zu belegen, vgl. Liste XVI 9.

(5) Z. B. die notarii aud. cam. nur 2 Monate; entgegen kommt diesem Bestreben, den amtlichen Aufträgen möglichst kurze Fristen zu setzen, die Entscheidung des Papstes, der bei allgemein lautenden Anträgen in der Signatur Zeitbeschränkungen einführt (Beispiele in Suppl.-Reg.).

(6) Vgl. Bulle v. 8. Juli 1444.

sammenhang mit der Festsetzung der Reisediäten statt, sodass bei Erteilung des Auftrags bereits das Notwendige in die Wege geleitet war. Mit dieser Ausnahme wird es allmählich bei allen Beamtenkategorien anerkannter Grundsatz, dass der amtlich Beurlaubte ohne jede Beschränkung Anspruch auf sein volles Gehalt hat (1). Und selbst die Protonotare, welche noch unter Calixt III. und Pius II., gestützt auf einen sehr weit zurückzuverfolgenden und somit traditionell begründeten Brauch sich zwei Privilegien erwirkt hatten, nach denen sie nur Anwesenheitsemolumente zu zahlen brauchten, haben in ihren späteren Statuten entsprechende Zugeständnisse gemacht (2).

Ähnlich wie bei diesen Anlässen ist die Gehaltsfrage bei Verhinderung durch Krankheit oder Erholungsurlaub geregelt. Zumeist sind für solche Fälle allerdings nur kurze Fristen vorgesehen, nach deren Ablauf die Gehaltszahlung aufhört (3), aber auch auf Vorlegung eines Attestes weiter beantragt werden kann (4). Bei Dienstunfähigkeit durch dauernde Erkrankung oder Altersschwäche wird grosses Entgegenkommen gezeigt (5). Ein Dispens des Papstes beseitigt hierbei alle aus den Bestimmungen sich entgegenstellenden Hindernisse (6).

---

(1) Zuerst nachzuweisen bei den scriptores vgl. Urk.-Reg. 12, 82, Statuten § 55, für die registratores Urk.-Reg. 83; ähnlich wahrscheinlich bei den abbreviatores, scriptores pen. vgl. Liste XVI 1: für die secretarii vgl. Statuten § 10.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 86, 98, Statuten A § 33, 34 a, B § 10.

(3) Zwei Monate bei den notarii aud. cam. u. clerici cam. (Statuten in Urk.-Reg. 124, 59), einer bei den scriptores (Statuten § 12, vgl. aber auch 31), unbegrenzt bei den registratores (Urk.-Reg. 83), abbreviatores praes. maj. (Urk.-Reg. 132) u. scriptores pen. (Göller I b 66).

(4) Vgl. z. B. DC 8 f. 119: Krankheitsurlaub für einen Skriptor, der auf Befehl zurückgekehrt war, auf 7 ½ Monate.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 132; über Pala oben S. 170 Anm. 2; ein päpstliches Mandat für einen ausgedienten Cursor RL 131 f 198 v; über Behandlung altersschwacher Bullatoren vgl. Liste IX 12-14. Hierher gehört auch, dass Entlassung nicht stattfinden kann. Bewilligung einer Pension auf die Amtseinkünfte dagegen ist selten. Von Alexander V wird ein in Pisa übertretender Skriptor von der Verpflichtung einer Pensionszahlung an den Vorbesitzer des Amtes, die ihm Benedikt XIII auferlegt hatte (reservatio pensionis medietatis fructuum), befreit (31 Dez. 1409) RL (nach Indice Arch. Vat. 323 in lib. II de div. formis f. 160) verloren. 1458 (Dez. 12) erhält der abtretende Kammerauditor Mazancolli eine Pension von 75 flor. auf das von seinem Nachfolger resignierte Kammerklerikeramt angewiesen, bis ihm aus Benefizien ein Einkommen von 400 flor. gesichert sei. RV 469 f. 69 v, vgl. RV 471 f. 21 v. Auffallend ist die Bewilligung der pensio von 40 flor. an den Bullator Thora (vgl. Baumgarten 34 u. 342); sie steht in Zusammenhang wohl damit, dass ihm schliesslich für seinen Abgang an Stelle der schroffen Absetzunz die Form des Verzichtes zugebilligt wurde, Bulle v. 1 Nov. 1458 RV 468 f. 303.

(6) Vgl. Statuten der Skriptoren § 12.

Neben diesen formell zulässigen Möglichkeiten, sich ohne Gehaltsentziehung vom Dienst entheben zu lassen, tritt, seitdem die Ämter käuflich werden, die Notwendigkeit, das Recht des Käufers auf volle Gehaltszahlung in jedem Fall zur Anerkennung zu bringen. Denn der Käufer eines Amtes war durchaus nicht immer gewillt, auch die Dienstverpflichtungen in vollem Umfange zu übernehmen. Die praktischen Zugeständnisse, die man hier machen musste, stehen auf lange hinaus im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen und sind zu einer Fülle von Verlegenheiten geworden, für die Verwaltung, weil sie keine Handhabe hatte, ihre wirklich beschäftigten Beamten anders und besser zu besolden, für die Gesetzgebung, weil sie theoretisch und praktisch einen Unterschied zwischen Beamten und Amtspfründnern im Interesse des Dienstes nicht machen durfte. Eine Fülle von Unzuträglichkeiten hat sich daraus ergeben, dass feste Bestimmungen z. B. über das Minimum der Dienstleistung und über die Höhe des zu gewährenden Einkommens nicht getroffen worden sind. Oft und zahlreich müssen päpstliche Dispense (mandata absentiae, mandata de participando) (1) bewilligt werden, die ganz anderen Zwecken als den in dem Gesuch angegebenen dienen und dem Amtsinhaber den Genuss seiner Rente ermöglichen sollen (2). Diese laxe Praxis, welche schon unter Johann XXIII. in voller Blüte stand, hat nur zeitweise unter dem Einfluss des Reformeifers nach dem Konstanzer Konzil strengeren Grundsätzen Platz gemacht. Unter Martin V. ist man bei den Schreibern — nur für diese ist das folgende bis ins einzelne zu belegen — allen Bestrebungen, das Amt als eine Sinekure aufzufassen entgegengetreten, einerseits durch das Verbot der Verteilung von Arbeit an solche, die nicht persönlich den Dienst versehen wollen, um sie auf diese Weise von der monatlichen Emolumentenaufteilung auszuschliessen (3), und andererseits durch sehr genaue Prüfung aller einlaufenden Gesuche um Dispensation vom Dienste, um ja keine Präzedenzfälle zu schaffen (4). Auch späterhin sind Dispense, wenn auch wieder viel leichter, nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen verliehen worden. Dies hat viele Beamte von neuem zu der Unwahrhaftigkeit verführt, ihren Gesuchen um zeitweilige Dienstenthebung eine fingierte Begründung zu geben; Erwirkung eines amtlichen Auftrages, mag er mit dem

---

(1) Auch in der Form päpstlicher Bulle z. B. 1398 vgl. RL 52 f. 115 v.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 12, ferner die bestätigenden Nachrichten aus den Reformen Joh. XXIII. bei Guasti 346; ähnliches bereits 1407 unter Gregor XII. einigen Skriptoren bewilligt. RL 128 f. 70 v; vgl. auch oben S. 205 A. 1.

(3) Tangl KO 135, 6 (veranlasst durch die oben mitgeteilte Konstanzer Forderung), 150, 10 172, 11.

(4) Einem deutschen Skriptor, der bei einer Legation eines Kardinals Verwendung zu finden wünschte, wird die eingereichte Supplik nur unter der Klausel "Fiat si alicui alteri in simili casu per nos concessum fuerit O(tto)" bewilligt RS 110 f. 97.

Zweck des Urlaubs auch nur in entfernter Berührung stehen, muss daher vielen zum Vorwande dienen. Wird es nun für einen Schreiber einerseits zur Erwirkung solcher Dispense als ausreichend angesehen, dass er in einem höheren kurialen Amt beschäftigt ist, so genügte es andrerseits, dass er sich zur Begleitung eines ausreisenden Legaten meldete, auch ohne eignen Auftrag zu besitzen und überhaupt die Reise anzutreten. Dass die Päpste um die Mitte des Jahrhunderts in weitgehendem Mass auf solche Gesuche, welche doch nur notdürftig den eigentlichen Zweck verschleierten, eingingen (1), zeigt, dass sie sich der Notwendigkeit den Rentencharakter der Amtseinkünfte anzuerkennen, nicht mehr verschliessen konnten.

Eine prinzipielle Entscheidung ist aber, trotzdem das Bedürfnis darnach vorhanden sein musste, nicht getroffen worden. Auch die päpstliche Verfügung vom 18. Juni 1456 (2), welche sehr wahrscheinlich nicht aus eigener Initiative hervorging, sondern durch den heftigen Widerstand des Kollegs gegen derartige päpstliche Mandate notwendig wurde, war nicht dazu angethan, eine Lösung zu bringen. Sie schuf allerdings insofern Klarheit, als sie zur Voraussetzung der Dispenserteilung persönliche amtliche Verwendung in einer wichtigen Mission machte, und war somit geeignet, die Zahl solcher Gesuche einzuschränken und den Papst unbequemer Forderungen zu entheben. Dagegen vermied sie es, die eigentliche Frage zu entscheiden, wie die Rechtsansprüche des Amtskäufers auf seine Rente zu befriedigen sei. In dem Widerstreit der hier einander entgegenstehenden Interessen hat sich die Gesetzgebung, wie auch sonst sich beobachten lässt (3), auf den Standpunkt gestellt, dass die einzelne Behörde selbst mit diesen Forderungen sich abzufinden habe.

Aus diesem Grunde ist diese Frage so ungleichmässig bei den verschiedenen Behörden geregelt worden. Ein Beschluss (4) der Kanzleischreiber aus den 60er Jahren begegnet sich mit jenem Erlass nur insoweit, als allerdings nur ein spezieller amtlicher Auftrag des Papstes das Recht auf vollen Gehalt während der Abwesenheit geben sollte, geht aber weit darüber hinaus, indem er in allen übrigen Fällen den Abwesenden die Hälfte des Emolumentenanteils zubilligt. Dies Zugeständnis, das, von Seiten des Kollegs freiwillig gebracht, auffallend erscheint, erfolgte im Interesse der Kollegkasse. Die seit dem päpstlichen Erlass geltende unbedingte Residenzpflicht hielt die Skriptoren weit über den Bedarf an der Kurie fest und machte es nötig, sie in voller Höhe an den Amts-

---

(1) Man darf dies alles aus der Verfügung v. 18. Juni 1456 schliessen; auffallend sind für die gleiche Zeit die vielen Pässe für Skriptoren und andre Beamte, ausgestellt für Reisen " pro suis negotiis peragendis et etiam S. R. E. „, in den Sekretregistern.

(2) Urk.-Reg. 82.

(3) Tangl KO 187, 12.

(4) Statuten § 55.

einkünften zu beteiligen; der Erfolg der Massregel ist also nur der gewesen, die Zahl der ihrer Residenzpflicht genügenden Amtsvertreter zu vermehren. Diese für die Einkommensverhältnisse ungünstige Wirkung abzuschwächen, war demnach der Zweck des Kollegialbeschlusses, aber er ist nur eine halbe Massregel geblieben, insofern er diese Amtspfründner bei Einhaltung der Residenz immer noch zu günstig stellte. Auf die Dauer konnte man jedoch, was man den einen gewährte, nicht den anderen, nur weil sie der Form nicht genügten, vorenthalten. Daher ist es nicht nur im Skriptorenkolleg, sondern auch in den meisten übrigen Kollegien im Laufe der nächsten Jahrzehnte dahin gekommen, auch den Abwesenden die Beträge wenigstens aus den gemeinsamen Einkünften fast voll zu gewähren. Die Residenzpflicht wurde, wenn auch in sehr abgeschwächter Form noch insofern anerkannt und betont, als überall für jede Abwesenheit Erlaubnis des Kollegs in irgend einer Form einzuholen war und nach Ablauf nunmehr allerdings weitgesteckter Termine wenigstens Verkürzung des Anteils eintrat (1). Der Ausgleich für diejenigen, die den Dienst thun, findet durch persönliche Entschädigung in den verschiedensten Formen, die wir weiterhin noch ins Auge zu fassen haben werden, statt.

Diese Konsequenzen haben aber nur in den Kollegien gezogen werden können; in den Ämtern mit geringerem oder gerade ausreichendem Personalstatus hätte dies zum völligen Stillstand der Geschäfte geführt (2). Doch konnte es auch hier nicht ausbleiben, dass gewisse Zugeständnisse gemacht und entsprechende Erleichterungen im Dienst geschaffen wurden. Hierher gehört, dass unter den Beamten einer Kategorie Abmachungen darüber getroffen wurden, dass ein einzelner wochen- oder monatsweise, selbst für längere Zeit, den Dienst übernahm. Ein solcher Turnus besteht bei den Protonotaren, den leitenden Beamten der Register, vielleicht auch bei den Kammernotaren (3). Andere Beamte verstehen es sich

---

(1) Bei den scriptores 3 Jahre, auf Antrag 2 Jahre länger, ohne Abzug vgl. Exk. VIII Abs. 11; bei den secretarii 1 Jahr ohne Abzug (Bulle v. 31. Dez. 1487 § 10), bei längerer Abwesenheit abzüglich eines Fünftels Statuten § 8; bei den Protonotaren (vgl. Statuten A § 11, 34a) zuletzt bis zu 6 Monaten ohne Abzug, von da bis zu 3 Jahren abzüglich eines Fünftels, darüber hinaus Abzug der Hälfte (B § 10); ohne Zeitgrenze und Abzüge bei den scriptores brev. (Statuten § 9), scriptores pen. vgl. den Beschluss v. Febr. 1501 bei Göller II b 138.

(2) Ein solcher Fall 1466 in der Kammer vgl. Urk.-Reg. 122.

(3) Über den Mensar der Protonotare vgl. Statuten A § 5, 8, 16, 18, 20, wichtig 25, 28, 29, 31 usw; über den mensarius registri bullarum Tangl KO 402; im Supplikenregister wechseln magistri und clerici wöchentlich (hebdomadarii) Tangl KO 427 Urk.-Reg. 249; der durch Bulle v. 11. Oktober 1479 eingeführte monatliche Wechsel der Kammernotare (mensarii) in den einzelnen Geschäftszweigen wird später durch eine (unter Leo X. aufgedeckte) Abmachung beseitigt, die darauf hinausläuft, dass ein mensarius die Funktionen eines oder mehrerer andrer samt ihren Einkünften auf

dadurch zu entlasten, dass sie dauernd Substituten an ihrer Stelle verwenden oder einen Teil ihrer Funktionen auf untere Organe oder ihre Familiaren abwälzen (1).

Diese allgemeine Tendenz, die Arbeitsleistung auf ein Minimum herabzudrücken, ist die notwendige Folge der Ämterkäuflichkeit. Von Seiten der Verwaltung ist ihr aber je nach der Wichtigkeit und Bedeutung des Amtes doch nur in verschiedenem Mass nachgegeben worden. Jedoch wie die Theorie sich lange vergebens bemühte, mit triftigen Argumenten den Unterschied zwischen Berufs- und Rentenamt zu konstruieren, so gab auch die gewissenhafteste Wahrnehmung der Bedürfnisse der Verwaltung bei Besetzung der wichtigeren Ämter und bei Aufrechterhaltung der vollen dienstlichen Ordnung und Ansprüche gerade bei ihnen in keiner Weise die Gewähr dagegen, dass nicht auf die Dauer irgendwie die Interessen des Kapitals unvorhergesehene Nebenwirkungen ausübten. Formell wurde eine Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Beamten " qui officium per se (oder actu) exercet „ und demjenigen " qui lucratur non exercendo „, nur bei einigen wenigen Ämtern zugelassen (2). Dies schliesst nicht aus, dass in der Praxis auch bei andern Ämtern ähnliches vorkam (3). Die Auffassung, dass man mit dem Amt seine Einkünfte, nicht seine Pflichten erwerbe (4), ist weit verbreitet gewesen und hat sich in den mannigfachsten Folgeerscheinungen geäussert.

---

längere Zeit gegen Zahlung eines festausgemachten Pachtschillings übernimmt, vgl. den Enquêtebericht v. 1513, § 9 der Bulle v. 31. Dez. 1513 und die Kammerstatuten v. 1518 (Urk-Reg. 266) § 11.

(1) Einzelheiten in Kap. V. Die von Imbart de la Tour II 69 not. 2 erwähnte generelle Verfügung gegen jede Stellvertretung v. 25. Okt. 1484 (RV 692 f. 127) bezieht sich nicht auf kuriale Beamte, sondern auf die kirchenstaatlichen Ämter, vgl. die ähnlichen Verfügungen v. 18. März 1466 u. 13. Okt. 1481 in RV 519 f. 176 RV 655 f. 12.

(2) Diese Unterscheidung ist z. B. deutlich ausgesprochen in den Statuten der Schreiber § 31: scriptores non scribentes, vgl. auch Tangl KO 368, 14 375, 16 386. 2 u. Enquêtebericht v. 1513, ferner die Stellen: scriptores per se ipsos non scribentes gegenüber scriptores per se ipsos sua officia exercentes Tangl KO 417, 59, 60; für die Abbreviatoren vgl. ebd. 186, 4 408, 23 und die Stelle in der Bulle v. 25. März 1483: abbreviatores actu sua officia exercentes; für die scriptores brevium Statuten § 5; für die genannten Ämter sowie die scriptores pen. Exk. XIV Tab. I; der Unterschied wird allgemeiner vorausgesetzt bei allen Beamtenklassen in einer Bulle vom 4. Mai 1515 Bull. Rom. Ed. Taurin. V 619 § 4.

(3) Über derartige Versuche in der Kammer vgl. die Statuten v. 1518 (Urk.-Reg. 266) § 18.

(4) Vgl. Ehses Conc. Trid. IV 477 n. 2; die Notarsämter an Rota und Kammertribunal wurden zeitweise auch an Käufer ohne Notariatsfakultäten und Kenntnisse vergeben: Verbot an dieselben ihr Amt an einen andern, z. B. ihren Substituten weiterzuverpachten in der Bulle v. 13. Dez. 1513 § 30, 39; hier wird auch Besitz eines zweiten Amtes der gleichen Kategorie untersagt vgl. Exk. XVII Abs. 18.

V. In dieser Beziehung ist das Meiste freilich nur indirekt zu erschliessen. Denn Forderungen und Bestimmungen, welche die Beseitigung der in der Personenfrage eingerissenen Missstände anstreben, sind selten und selbst gegenüber offenkundigen Thatsachen zaghaft und schonend. Voller Aufschluss ist nur aus einer Betrachtung der thatsächlichen Zusammensetzung des gesamten Beamtenkörpers zu gewinnen. Es bedarf aber, um hier die vollständig veränderten Grundsätze bei Zulassung der Beamten zu erkennen, vielfach eines Rückgehens auf die im ganzen noch normalen Verhältnisse der Avignoneser Periode.

Über sie sind wir freilich vorderhand noch wenig im Einzelnen unterrichtet. Doch ist sicher der hervorstehendste Zug der Verwaltung bis zum Ausbruch des Schismas, dass sie wesentlich geistlichen Charakters ist. Bis dahin war wohl jeder kuriale Beamte Kleriker und hatte wenigstens die niedern Grade (1); Besitz der höheren Weihen schloss dagegen direkt von einigen Ämtern wie denjenigen des procurator audientiae und Rotanotars, wie es scheint aber auch von den im Rang höher stehenden Skriptorenämtern aus (2). Nur vereinzelte höhere Chargen an den Spitzen der Behörden wurden hier und da mit Bischöfen besetzt. Nach den Bestimmungen trat mit dem Erwerb bestimmter geistlicher Würden (3), besonders durch Eintritt in einen Orden (4), von selbst Verlust des Amtes ein.

Dem gegenüber ist unsere Epoche gekennzeichnet einmal durch das starke Eindringen des Laienelements, dann dadurch, dass die höheren Grade, besonders aber Geistliche im Prälatenrang in allen Ämtern stark vertreten sind.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist es allerdings nicht so sehr der Priester mit Seelsorge, der darin vorkommt. Im einzeln lässt sich bei Nennung der Benefizien, in deren Besitz ein Beamter ist, oft nicht erkennen, inwieweit eine solche in Betracht kommt. Wenn sie demnach auch durchaus nicht ausgeschlossen ist, so kann man doch durchweg aus dem Fehlen eines Hinweises auf Inkom-

---

(1) Subdiakonatsweihe zum mindesten erforderlich auch später für Protonotare und Poenitentiarieschreiber vgl. S. 214 f.; eine Verfügung Gregors XII. v. 22. Mai 1407 setzte allen Klerikern an der Kurie Termin zur Einholung der fehlenden Weihen RV 335 f. 351 v (342 v).

(2) Vgl. Statuta proc. aud. § 29 u. Tangl KO 141. 26, auch folg. Anm.

(3) Unter beneficium incompatibile (vgl. Urk.-Reg. 37) ist bei den scriptores ausser der Bischofswürde (vgl. Tangl KO 166) ursprünglich wohl auch das Seelsorgeamt zu verstehen; noch vor dem Basler Konzil wird Ausschluss aller Priester beantragt vgl. Haller Conc. Basil. I n. 112.

(4) Per ingressum religionis vgl. Tangl a. a. O., ferner Liste XX 46; auch diese Regel wird später hier und da ausser Acht gelassen: 1494 erhält Ant. de Compagnis, obwohl in den Johanniterorden eintretend, Dispens für sein soll.-Amt auf 2 Jahre RV 870 f. 179; Franc. de Roias miles de Calatrava ord. Cisterc. 1506 z. script. ern RV 935 f. 334 RV 970 f. 159; vgl. ferner Liste XX 269.

patibilität oder des entsprechenden Dispenses darauf schliessen, dass diese Kategorie selten war.

Auffallend dagegen ist, wie sehr die bischöflichen Chargen in die kurialen Beamtungen eingedrungen sind. Wenn man von den Ämtern des Kämmerers und Thesaurars absieht, ist zur Zeit des Schismas noch kein anderes solchen Graden vorbehalten. Kaum öfter als vorher in der Avignoneser Periode kommen sie in den Auditorenämtern der Kammer, der Rota und der audientia contradictarum vor, regelmässig seitdem nur in den leitenden Registerämtern (1). Wenn nun aber um diese Zeit auch niedere Kurialämter an Bischöfe verliehen werden oder wenn bei Ernennung zum Bischof der bisherige Inhaber sein Amt beibehält, so geschieht dies meist nur zur finanziellen Unterstützung (2). Es ist zu beachten, dass in Spanien und auch in Italien, besonders nach der weiteren Spaltung in Pisa, viele der neuernannten Bischöfe gar nicht in den Besitz ihrer Stühle kamen, dass sie reine Kurienbischöfe geblieben sind. Das Amt hatte also für die fehlennden Einkünfte der neuen Würde oder zu Ergänzung der während der Schismakämpfe zerrütteten Finanzen aufzukommen. Diese Gründe verlieren ihre Berechtigung nach der Beseitigung der Spaltung. Daher ist das Bemühen Martins V., entsprechend den Bestimmungen, welche die Reformbulle getroffen hatte (3), darauf gerichtet, nicht zwar auf sofortige Entfernung der vorgefundenen Bischöfe aus ihren Ämtern, aber doch darauf, dies amtliche Verhältnis zu lösen, sobald erst ihr Recht auf ihren Sitz sichergestellt war (4) oder durch Versetzung auf einen andern Stuhl ein Definitivum getroffen war. Seitdem tritt wieder mit Beförderung auf ein Bistum grundsätzlich Vakanz des Amtes ein (5).

In den Pontifikaten Martins V., Eugens IV. und auch noch Nicolaus' V. und Calixts III. ist dieser Grundsatz selten ausser acht gelassen worden (6). Nur in den Registerämtern finden sich bis zu Nicolaus V. ausschliesslich Bischöfe. Trotz mancher Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben (7), ist dies geschehen, weil Stellvertretung in diesem Amt, das ja ausgesprochenermassen auch als Sinekure verliehen wurde, zulässig war und weil überdies an sich die Zahl dieser Beamten über das Bedürfnis ging. Von den übrigen Ämtern werden seit Nicolaus V. diejenigen, welche an sich

---

(1) Vgl. Liste VII u. VIII.

(2) Vgl. Exk. XVII Abs. 3 u. 28.

(3) Tangl KO 152, 14; länger nachweisbar z. B. Franc. ep. Aretin., Angelott. ep. Anagnin. vgl. Index.

(4) Z. B. wird noch 1422 Gualterus de Galeata ep. Boven. zum penitentiarius minor in bas. S. Petri et in curia Romana ern., bis er in den Besitz des Bistums komme RV 349 f. 192.

(5) Vgl. Exk. XVII Abs. 26.

(6) Die einzige Ausnahme, ein Fall von Nepotismus, in Liste VII 19.

(7) Vgl. z. B. Liste VII 20.

ihrer Bedeutung nach eine hohe Rangstellung in sich einschliessen, immer mehr den Bischöfen zugänglich, einige von ihnen schliesslich gegen Ende des Jahrhunderts ohne Ausnahme mit ihnen besetzt (1). Es ist dies um so auffallender als fast durchweg diese Ämter die volle Arbeitskraft ihres Inhabers in Anspruch nehmen und demnach dauernde Residenz erforderlich machen. Trotz des Bedenkens, das hierin lag, ist auch für den Bereich des höchsten Gerichtshofes der Kurie, die Rota, deren Uditorestellen schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts fast regelmässig die Vorstufe zum Bistum bildeten, in der grundlegenden Bulle Sixtus' IV. die Frage, ob die neuerwählten Bischöfe ohne Schaden für die Behörde in ihren Ämtern belassen werden könnten, offen gelassen worden (2). Die Verfügung Jnnocenz' VIII, welche dem gegenüber unbedingte Vakanz des Amtes bei Beförderung auf ein Bistum bestimmte, ist trotz ihrer Erneuerung unter Alexander VI. gerade seit diesem Papst fast immer toter Buchstabe geblieben (3).

Daneben giebt es während dieser ganzen Periode recht viele Kurialbischöfe (in den Bullen in curia residens, commorans bezeichnet) die ohne eigentliche dauernde amtliche Beschäftigung doch amtliche Aufträge der verschiedensten Art, z. B. als Executoren päpstlicher Mandate oder als ausserordentliche Kommissare in Gerichtssachen erhielten. Meist sind es die Bischöfe der engeren römischen Provinz, die mit der Verwaltung ihrer kleinen Diözesen nicht allzu sehr in Anspruch genommen gewesen sein mögen. In der Hauptsache gegen diese richten sich die Bestrebungen der verschiedenen Reformen, die Residenzpflicht wieder einzuschärfen (4). Jeder unnötig lange Aufenthalt an der Kurie sollte vermieden, ja verboten werden. Aber im Grunde hätte das Verbot nach dem Sinn der kanonischen Bestimmungen auch die übrigen treffen müssen. Wenn nun die Verwaltung durchweg eine Ausnahme für die Bischöfe in festen ku-

(1) So die Ämter des Kammerauditors (Liste XII 18 ff.), des auditor contradictarum (Liste III, dazu Statuten der Prok. § 12), der Referendare (vgl. Exk. V Abs. 3), auch der Kammerkleriker (Liste XIII). Über Bischöfe in den Ämtern des sacrista papae, magister s. palatii, magister capellae papae, magister ceremoniarum vgl. Index; aus letzterem Amt wurden sie ausgeschlossen durch Bulle v. 13. Dezember 1513 § 5.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 135; unter Martin V. ist Vakanz in diesen Fällen proklamierter Grundsatz vgl. DC 6 f. 201.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 185, dazu Reform Alex. VI. in Analekten C 4: Dezember 1485 lehnte Franc. Brevius das Bistum Parenzo ab " quia maluit retinere officium auditoratus quam illum episcopatum accipere „ vgl. Eubel Hier. cath. II 235; 1498 blieb er jedoch nach Ernennung z. Bisch. v. Ceneda im Amt Stat.-Buch der Notare f. 25. Über Felinus Sandeus u. seine Ernennung z. Bisch. v. Lucca vgl. Hilling Arch. kath. K.-R. Bd. 84 S. 104. Hier wie auch im Stat.-Buch der Notare f. 21-26 v, 49-54 v weitere Nachrichten.

(4) Vgl. Reformen Pius' II. in Analekten D Abs. 4; ebenso in den Reformen Sixtus' IV. u. Alexanders VI.; für später vgl. Pastor IV 2 S. 64 V 148, 150.

rialen Bestallungen durchzusetzen vermochte, so hängt dies damit zusammen, dass sie sich für ihre wichtigeren Ämter in jeder Weise bewährte und hervorragende Arbeitskräfte zu sichern suchen musste. Zu beachten ist auch, dass die Auditorenämter, in denen sie zunächst zumeist vorkommen, mit keinem festen Gehalt dotiert waren (1) und dass die Bischofsstühle dieses in zureichender Höhe am bequemsten boten.

Seit Einführung der Ämterkäuflichkeit sind es finanzielle Rücksichten, welche den Bischöfen — und zwar in umfassenderem Mass erst seit Sixtus IV. — auch in den übrigen, besonders auch subalternen Ämtern Eintritt und Verbleib ermöglichen. Jenes ausgesprochen zu dem Zweck, die Finanzkraft auch dieser Kreise dem Anleihebedürfnis der Kurie zu erschliessen, dieses wohl in der Absicht den Neuprovidierten den Übergang aus den Ämtern unter weitgehender Schonung ihrer Finanzen zu erleichtern. Für letzteren Fall war besonderer Beschluss im Konsistorium nötig; eine Umgehung des in der Regel ergehenden decretum vacationis ist es, wenn noch dem Elekten formell Resignation seiner Ämter vor der Provision zugebilligt wird (2). Formell ausgeschlossen waren Bischöfe nur von den Ämtern der Collectores plumbi (3), wahrscheinlich auch von denen der Sollizitatoren und selbstverständlich von den niederen Notars- und Prokuratorenämtern. Beim Sekretärkolleg zuerst wurde prinzipiell der Versuch gemacht, die Bischöfe für die kurialen Ämter zu gewinnen. Mit welchem Erfolg, wurde oben nachgewiesen. Bei den folgenden Kolleggründungen hat es der besonderen Anreize nicht mehr bedurft. Seit Julius II. sind in den Kollegien der Schreiber, Abbreviatoren, Protonotare regelmässig einige Bischöfe. Je tiefer die Kurie in Schulden kam, um so weniger wurde Rücksicht auf die Art des Amtes genommen, sodass sich schliesslich Bischöfe als Sollizitatoren, ja als Notare an der Rota finden. Unter Clemens VII. ging man sogar soweit Kardinäle als Mitglieder aufzunehmen. Die Not des Sacco und der darauf folgenden Jahre zwang hier jedes Bedenken fallen zu lassen (4).

Umgekehrt ist aber auch bemerkenswert, in welchem Mass das Laientum schliesslich in den kurialen Beamtungen vertreten ist. Mangel der niederen Weihen und Heirat schloss bis zum Ausbruch des Schismas von selbst von diesen Ämtern aus (5). Ob nun zuerst

---

(1) Die Reform Alexanders VI. beabsichtigte ausser gemeinsamen Einkünften in der Höhe von 3600 Duk. aus Benefizien einem jeden ein Gehalt von 400 Duk. auszuwerfen.

(2) Vgl. Exk. XVII Abs. 29.

(3) Tangl KO 221, 9.

(4) Nachweise in Exk. XVII Abs. 30, 31, auch 28. Unter den 1528 bis 1540 neuaufgenommenen Sekretären sind etwa ein Drittel Bischöfe.

(5) Die Verfügung in Urk.-Reg. 20 scheint dies doch vorauszusetzen. Ausdrücklich bezeugt für Kanzlei u. Poenitentiarie durch Bonifaz IX. vgl. Urk.-Reg. 5. Erneuerung des hier ausgesprochenen Verbots durch Alex. V.

Urban VI. verheiratete Kleriker und gar Laien zuliess oder Bonifaz IX., der es ausdrücklich für nötig fand, solche nach bisherigem Brauch unerhörte Ernennungen mit den Präzedenzfällen unter seinem Vorgänger zu entschuldigen, jedenfalls sind beide Gattungen seit den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts durchaus keine seltenen Erscheinungen mehr. Den Anstoss gab hierbei nicht so sehr die Berufung der Humanisten, denn unter ihnen erfüllte doch eine ganze Reihe die in dieser Hinsicht erforderlichen Bedingungen. Vielmehr wurde auch hier die jeweilige Lage der Päpste in den einzelnen Obedienzen in verschiedenem Masse bestimmend, sei es dass ihr Wunsch Anhänger unterzubringen oder zu entschädigen (1), wie besonders zu Beginn des Schismas, oder die Absicht Verdienste um die Union, wie sie verschiedentlich bei den in Pisa Neuangestellten besonders betont werden, Berücksichtigung erforderte. Während hierbei unter Gregor XII. der rein äussere Zwang hinzutrat, die während des heisser entbrennenden Schismakampfes entstandenen Lücken, so wie es nur ging, auszufüllen, hatte sich Bonifaz IX. bei der Preisgabe dieser Grundsätze schliesslich rein von finanziellen Bedürfnissen leiten lassen. Diese Rücksichten gelten in gleichem, wenn nicht verstärktem Masse über das Schisma hinaus, obwohl die nach dieser Richtung bestehenden Verfügungen immer wieder erneuert oder doch wenigstens bei ben verschiedensten Anlässen in Erinnerung gebracht wurden (2). Diese Bestimmungen sind auch dann, als von ihrer Beobachtung nicht mehr die Rede sein kann, formell, soweit die älteren Ämter in Betracht kommen, niemals beseitigt worden. Sie wurden ausser Kraft gesetzt nach und nach nur bei den neuen

---

u. Joh. XXIII. erwähnt in RL 157 f. 134; für später vgl. Tangl KO 165. Vakanz "per matrimonium contractum", unter Bonifaz IX. noch als feste Formel vorgesehen vgl. Merkel Doc. p. 152, kommt seit Innocenz VII. (vgl. RL 136 f. 89) so gut wie gar nicht mehr vor: 1464 bei einem procurator aud. RV 542 f. 48. Nur in den Ämtern der Konsistorialadvokaten und Kammernotare sind Laien schon früher anzutreffen.

(1) Dez. 1390 z. B. Petr. de Corneto laicus conjugatus, der viel Schaden an Leib und Gut für die Kirche erlitten, mit einem Skriptoramt entschädigt RL 12 f. 179 v. In Bologna wurden im Frühjahr 1411 durch Johann XXIII. in eine Reihe von vakanten oder für vakant erklärten (vgl. Exk. XVII Abs. 37) Ämtern Bürger dieser Stadt berufen, darunter allein 4 laici litterati als Poenitentiarieschreiber vgl. RL 147 f. 122, 129, 130, 131. Der scriptor penitentiariae Cicchus Rodi de Jenazano, dessen Amt "vacans ex eo quod matrimonium contraxerit" Juli 1414 neu besetzt wurde (RL 185 f. 234), blieb trotzdem im Amt vgl. Urk.-Reg. 36.

(2) Auf dem Konstanzer Konzil für einzelne Ämter in Kanzlei u. Poenitentiarie vgl. v. d. Hardt I 598, 599, dazu Göller I b 112, für die Protonotare Urk.-Reg. 18 u. Statuten A § 1. In der Poenitentiarie verboten es die Bestimmungen für Schreiber wie Prokuratoren vgl. RL 568 f. 250 v RL 656 f. 52. Auf dem Basler Konzil wurde seitens Andreas Escobar Zoelibat für alle Beamte in Kanzlei, Poenitentiarie und Registern verlangt vgl. Conc. Basil. ed. Haller I 218; dies zuletzt noch wieder unter Alexander VI. beantragt, ohne durchzugehen vgl. Analekten D Abs. 5.

Kolleggründungen, sodass die Errichtungsbullen einen Massstab dafür abgeben, wie weit man jeweils mit Rücksicht auf das finanzielle Ergebnis des Ämterverkaufs Zugeständnisse zu machen genötigt war (1). Bei den älteren Kollegien halfen zur Umgehung der Bestimmungen Dispense (2), die immer häufiger verliehen wurden und auch dann noch ausgestellt werden mussten, als der Zutritt zu allen Ämtern, die Poenitentiarie nicht ausgenommen, ohne Schwierigkeit Laien und verheirateten Klerikern offen stand. Der Grund für dieses anscheinend widerspruchsvolle Verhalten ist in der Thatsache zu suchen, dass diese Ehedispense für die Kammer eine Einnahmequelle bildeten, die zwar nicht gross, aber doch hinreichend war, um sie seit Sixtus IV. zum Unterhalt der reorganisierten vatikanischen Bibliothek anweisen zu können (3). Hierdurch ist demnach vielleicht sogar eine Tendenz, die Ehen der Beamten zu begünstigen, hervorgerufen und thatsächlich eine mildere Handhabung der Ehegesetzgebung in Bezug auf die Kleriker unter ihnen in die Wege geleitet worden (4).

Unter Eugen IV. war in der Kanzlei der Gedanke bereits ganz aufgegeben worden, verheiratete Kleriker auszuschliessen, und selbst im Präsidialbureau sassen damals deren schon mehrere (5). Um die gleiche Zeit, etwa von Eugen IV. bis Innocenz VIII., ist das Sekretärsamt den Laien, die bereits seit Innocenz VII. unter den berufenen Humanisten stark überwiegen, fast vollständig ausgeliefert. Erst mit der Gründung des Kollegs durch Innocenz VIII. tritt hier

---

(1) Tangl KO 180. 2 187.8 202,15 209,9 221.9.

(2) Der erste Fall 1395 RL 36 f. 277 v: ich notierte für Bonifaz IX. etwa 10, unter Eugen IV. etwa 20 Fälle; seitdem auch als besondrer Fall in der Kanzleitaxe vorgesehen. Später wird der Dispens häufig in die Ernennung einbezogen (vgl. Exk. XVII Abs. 34 unter Lupari) und in diesem Fall die gleich zu erwähnende Gebühr dem Kaufpreis zugeschlagen.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 149, 152; nach der in Exk. XVI zitierten Kompositionentaxe geht der Ansatz " pro dispensationibus officialium curie, ut possint ducere uxores, ad medietatem vere compositionis (d. h. der Resignationsgebühr) et aliquando fit diminutio „. Vgl. S. 187 Anm. 1. Unter Pius II schwankt er für einen Poenitentiarieschreiber zwischen 20 u. 100 Dukaten Thes. segr. 1462-64 f. 3, 5, 17.

(4) Vgl. z. B. Dispense für scriptores bigami (zweite Heirat) RL 302 f. 82 RV 407 f. 287 RL 515 f. 162 RV 574 f. 191, für " matrimonium cum vidua „ z. B. RL 443 f. 23 v. obwohl anscheinend daran festgehalten wurde, letztere nur Laien zu gestatten vgl. Tangl KO 202.15 209.9.

(5) Vgl. die Schreiberstatuten v. 1445 § 4 (im Widerspruch hiermit bereits. Aug. 1446 ein verheirateter Laie ernannt RV 383 f. 53) und die Bulle v. Mai 1447 über die " presidentia cancellarie in qua... plures uxorati esse noscuntur „ RL 443 f. 23 v. Die Bestimmung Calixts III (Tangl KO 178 Z. 31) hat nichts gefruchtet: verheiratet waren später z. B. Aug. de Urbino. Gregor. de Putheo. Nic. Bregeon. Sald. de Saldis u. a. Gegenüber dem falschen Schluss Imbarts de la Tour (Origines II 26 aus Hergenröther Reg. 4691) ist zu bemerken. dass 1514 nach Reg. 8339 ff. von 44 aufgeführten Skriptoren 13 Laien sind.

ein starker Umschwung ein. Denn wenn sie auch durch die neuen Bestimmungen keineswegs völlig ausgeschlossen worden waren, wurden sie doch, vermutlich mit Rücksicht auf die seitdem stets darin vorhandenen Prälaten nicht mehr gern gesehen (1). In den leitenden Stellen kommen sie jedoch immer noch vor. Am natürlichsten erscheint das Eindringen von Laien in der apostolischen Kammer, da diese ja für weite Bezirke ihres Geschäftskreises eine weltliche Obrigkeit darstellte. Thatsächlich wurden nur die Ämter des Fiskaladvokaten und Prokurators fast ausschliesslich mit solchen besetzt; in den übrigen höheren Ämtern der Kammer kommen sie bis zu Julius II. wohl häufiger vor (2), verschwinden aber seitdem fast vollständig daraus. Dagegen blieb das niedere Personal derselben dauernd stark damit durchsetzt; das gleiche gilt von der niederen Notarsämtern an der Rota und dem Kammertribunal. Angesichts dessen, dass es kirchlicher Grundsatz war, geistliche Sachen nicht vor Laien zu bringen, ist es bemerkenswert, wie weit die Verwaltung, auch wenn man nur die entscheidenden Stellen in Kammertribunal und Präsidialbureau der Kanzlei in Betracht zieht, in ihrem eigenen Schosse Laien Einfluss auf die Geschäfte gestattete. Die Versuche der Theorie und der Reformen eine Unterscheidung zwischen Ämtern weltlicher und geistlicher Kompetenzen aufzustellen (3), scheiterten an der Natur der Geschäfte, die in überwiegender Zahl in geistlichen Angelegenheiten, oder doch sie berührend, an diese Ämter kamen. Aber selbst da, wo — und zwar fast ausschliesslich, wie bei den Ämtern der Poenitentiarie —, rein Spiritualia zur Frage standen, ist es der Verwaltung nicht mehr gelungen die Laien, nachdem sie erst einmal unter Calixt III. darin Fuss gefasst hatten, fern zu halten. Trotzdem der leitende Beamte fast bei jeder Reform auf diesen Missstand aufmerksam gemacht worden war (4), wuchs ihre Zahl ständig bis in den Pontifikat Julius' II. Allein bei den Poenitentiarieschreibern betrug sie unter Alexander VI. fast ein Drittel des Mitgliederbestandes, ein Verhältnis, das sich auch unter den folgenden Päpsten nur wenig abgeschwächt hat (5).

---

(1) Vgl. Gualterutius p. 175; Dez. 1503 wird Paul. Biondo mit Rücksich darauf " quod eciam olim conjugati ad officium secretariatus admitti consueverunt „ Ehedispens erteilt RV 985 f. 407.

(2) Diar. Paridis de Grassis (Cod. Mon. lat. 139 f. 108) z. Jahre 1504: socius meus dixit tales clericos camerae potius esse laycos quam clericos.

(3) Vgl. die Reformen Alex. VI. in Analekten unter C Abs. 2. D Abs. 1.

(4) Vgl. in den Analekten die Reformen Pius' II. D Abs. 2. Sixtus' IV. Abs. 4, Alexanders VI. C Abs. 8, Leos X. Bulle v. 13. Dez. 1513 § 11.

(5) Nachweise, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen, in Exk. XVII Abs. 32. Es ist eine völlige Ausnahme, dass 1461 Jac. de Scaputiis civis Romanus, der heiraten will und versichert " quod in ipso officio plures alii conjugati fuerunt et adhuc existunt „. Dispens für sein Amt nur auf 3 Jahre, vor deren Ablauf er resigniert haben muss, erteilt wird RL 568 f. 250 v.

Diese milde Auslegung der Vorschriften hat weitere Folgen gehabt, auch in Bezug auf Zulassung zu der kurialen Beamtenlaufbahn von solchen Bewerbern, welche die Verwaltung auch bei weitherzigster Auslegung der Bestimmungen im Interesse ihres Ansehens hätte ausschliessen müssen. Es wurde oben berührt, dass für fast alle Ämter ein Mindestalter gefordert wurde und festgelegt war. Dispense super defectu aetatis werden trotzdem verliehen, seit Pius II. und noch unter Paul II. vereinzelt, dann immer öfter und weitgehender (1). Schon unter Innocenz VIII. finden sich einige Sollizitatoren, die ihr 10. Jahr noch nicht vollendet haben, unter Alexander VI. ein neunjähriger, unter Leo X. ein vierjähriger Sekretär. Zur Beurteilung des erstgenannten Amtes gibt diese noch nicht zehn Jahre nach Gründung des Kollegs zu Tage tretende Erscheinung die wichtigsten Fingerweise. Der hiergegen von andern Kollegien erhobene Protest, von dem Johann Burchard zum Jahre 1487 gelegentlich der fast jährlich sich wiederholenden Rangstreitigkeiten bei Ordnung der Frohnleichnahmsprozession berichtet (2), konnte sich demnach auf Thatsachen, wenn nicht sogar eine von Beginn geübte Praxis stützen. Vielleicht ist daher auch der weitere, damals gegen dasselbe Kolleg geäusserte Vorwurf, dass es ohne jeden Widerstand " Gevatter Schneider und Handschuhmacher " aufnähme, in gewissem Umfang begründet. Sicher ist, dass dieser Kategorie von Beamten trotz der angeblich verschärfen Aufnahmebedingungen dauernd etwas anrüchiges anhaften geblieben ist (3). Nach wie vor fanden hier noch immer Elemente unlauteren Charakters, Winkeladvokaten und Gelegenheitsagenten, welche bei Erreichung ihres Zieles Amt und Klientel gegenüber keine Skrupel kennen, Unterschlupf. Am meisten mag hierzu beigetragen haben, dass sie sich aus den niedersten Ständen und Berufen rekrutierten (4). Doch blieb diese Erscheinung durchaus nicht auf dies Amt allein beschränkt. Vermochten doch nicht einmal die vornehmeren Kollegien sich durchweg dagegen zu schützen, dass reich gewordene Handwerker und Kaufleute sich einkauften (5). Besonders die letzteren, die Inhaber und Agenten der in Rom vertretenen Bankhäuser bemächtigten sich seit Alexander VI. nach und nach der kurialen Ämter. Unter Leo X. kam es soweit, dass hier und da solche Ämter an Geldgeber verpfändet wurden und schliesslich sind grössere Gläubiger wie die Fugger, Welser, Strozzi, Salvaghi gelegentlich direkt durch Verleihung von Ämtern, unter oft recht

(1) Nachweise in Exk. XVII Abs. 34.

(2) Diar. I 269.

(3) Vgl. Kap. V.

(4) Klagen über Eindringen von numularii in diesen Stand besonders unter Paul III. vgl. Ehses Conc. Trid. IV 477 n. 2; vielleicht der erste Fall dieser Art ist derjenige des Petr. de Ricasolis mercator Florentinus, z. soll. ern. 5. Okt. 1484 RS 834 f. 41 v.

(5) Vgl. Statuten der Protonotare B § 4.

schwierigen Transaktionen zur Entschädigung der bisherigen Inhaber, befriedigt worden (1).

Es ist anzunehmen, dass von den bisher genannten Kategorien einige von vorneherein überhaupt für den Dienst praktisch nicht in Betracht kamen. Das gleiche gilt in Bezug auf eine Reihe von Leibärzten (2) der Päpste und einige von letzteren beschäftigte Künstler (3), denen Amtseinkünfte als Gehaltszahlung angewiesen wurden. Seit Alexander VI. wiederholt sich ferner öfter der Fall, dass Ämter als Renten römischen Hospitälern und geistlichen Korporationen verliehen werden (4). In zunehmendem Mass enthält demnach der Akt der Verleihung selbst stillschweigend die Entbindung von allen amtlichen Verpflichtungen und der Besitz hat für den Inhaber nur die Bedeutung des Rentenbezugs. Ungleich verschleierter ist dies Verhältnis, wo der Beamte nur formell Inhaber und eigentlich eine vom fremden Kapital vorgeschobene Person ist. Wir sahen oben, dass es nur auf die Weise noch möglich war, die genügende Zahl von Beamten zu finden. Da die Verfügung Leos X., welche die Sozietätsverhältnisse regelte, zu kurze Zeit in Kraft gewesen ist, um das hierbei bisher schon übliche Kreditverfahren in tief greifender Weise zu beeinflussen, so ist anzunehmen, dass die früheren misslichen Vorkommnisse nur allzubald zurückgekehrt sind. Die wucherische Spekulation freilich, wenn sie sich überhaupt schon in weiterem Umfange dieser Anlagen bemächtigt hatte, wird trotz der Aufhebung zunächst nur vorsichtig und zurückhaltend gewesen sein. Während der kurzen Zeitspanne, für die das Register einen Einblick gewährt, ist die Zahl der belasteten Ämter im Vergleich zu den überhaupt bestehenden überraschend gering, wobei zu beachten ist, dass die höheren fast garnicht dabei beteiligt sind. Was sich den Angaben des Registers ferner entnehmen lässt, ist, dass es wirklich gelang auch kleine Kapitalgeber zu veranlassen, sich mit diesen Geschäften zu befassen. Das Kapital, das nur kurzfristige Verwendung suchte, floss in reichem

---

(1) Nachweise in Exk. XVII Abs. 35. Auffallend ist das Vorkommen der offiziellen Vertreter und Gesandten fremder Mächte in kurialen Ämtern vgl. Exk. XVII Abs. 36; das Verbot ihrer Aufnahme unter die Referendare unter Pius II. (vgl. Tangl KO 378, 38) wird unter Sixtus IV. nicht durchaus beobachtet; die Bedenken der Reform Alexanders VI. gegen oratores in kurialen Ämtern sind zeremonieller Art vgl. C Abs. 3, die Ausschliessung aus dem Auditoramt ist durch den Fall des Durkop veranlasst vgl. ebd. Abs. 5.

(2) Vgl. Exk. XVII Abs. 33; neben den fest Angestellten, deren Gehalt zwischen 25 bis 50 Dukaten monatlich schwankt.

(3) Vgl. Liste IX 18, 22.

(4) Vgl. Liste XX 207; über weitere Sekr.-Ämter im Besitz von Hospitälern vgl. Carga bei Lämmer Mon. Vat. 459, dazu Gualterutius Priv. 148 a, 204 u. Rev. qu. hist. 79 p. 469; 1539 wird dem archihosp. S. Jac. incurabilium in Augusta ein officium collectoris plumbi verliehen RL 1703 f. 316.

Mass zu. Überwiegend sind es Kleriker, die sich vorübergehend an der Kurie befinden, zumeist freilich italienische, aber vereinzelt doch auch fremde (1), die sich mit geringen Einlagen beteiligen, öfters übrigens auch solche in irgend einer amtlichen kurialen Stellung. Die Einzahlungen der letzteren nehmen häufig den Charakter von Zuwendungen an, die einem Kollegen für den Anfang oder in einer vorübergehenden Notlage gemacht werden. Doch scheinen sich in ihnen zuweilen auch Versuche zu verbergen, unrechtmässigen Einfluss auf die Geschäftsgebahrung des betreffenden Amtes zu gewinnen (2). Verschwunden sind aber auch während dieser kurzen Periode nicht die grossen Geldgeber, unter ihnen einige einflussreiche Familien Roms (3). Die Bankhäuser von Florenz, Siena, Genua und aus andern Städten treten dagegen nicht direkt auf, sondern bedienen sich der Vermittlung irgend welcher Mitglieder, die eine hervorragende Stellung an der Kurie einnehmen. Diesen Kreisen entstammen z. B. einige Bischöfe, welche regelmässig und mit sehr hohen Beträgen verzeichnet sind (4). Nur hier und da mögen diese Darlehen daneben auch der Unterstützung bedürftiger Litteraten gedient haben (5).

Die Verträge lauten, offenbar zur Vermeidung der höheren Steuer (6), zumeist auf 1 $^1/_2$ Jahre oder weniger und werden nach Ablauf dieser Frist häufig erneuert. Die Gewinnbeteiligung beträgt je nach dem Amt 10-18 % und wird in sehr verschiedener Weise entweder nach dem Verhältnis von Einlage auf den wirklichen Ertrag festgesetzt oder, wie zumeist, ohne Rücksicht auf letzteren durch Bestimmung eines fest abzuführenden Betrags, also zu festem Zinsfuss. Für den Beamten entstand im letzteren Fall dadurch, dass die Spekulation, wie wir noch sehen werden, die Ämterpreise unverhältnismässig in die Höhe trieb, ein beträchtliches Risiko. Das von der Verfügung Leos X. geforderte freie Existenzminimum, das ihm seine persönliche und amtliche Bewegungsfreiheit gewährleisten sollte, wurde durch Aufhebung der Verfügung wiederum ganz in Frage gestellt. Zu der Schmälerung des Arbeitsverdienstes kam, um diesen Teil des Beamtentums vollends in eine drückende Lage

(1) Fol. 13 v, 15 ein presbyter Glasguensis, f. 4 Arnold Goltwert clericus Coloniensis, der erst später selbst in kurialen Ämtern vorkommt.

(2) In § 29 der Bulle v. 13. Dez. 1513 Verbot an die Prokuratoren der Rota für alle Notarsämter an den Gerichten und unter richterlichen Instanzen. vgl. auch § 30, 39 u. oben S. 210 Anm. 4. Fast alle diese Bestimmungen wurden etwa 1530 von Clemens VII erneuert Bull. v. 1559 f. 73 v sq.

(3) Unter diesen häufiger z. B. Sebastian. Pauli de Vico, Ant. Pamphili.

(4) Sehr häufig Rob. Orsini Erzb. v. Reggio, ferner Cesare Riario Patr. v. Alexandrien u. Erzb. v. Pisa, Thomas Riario Elect. Savonen., Ben. Justiniani Bisch. v. Chios.

(5) So vielleicht bei Phil. Sauli Bisch. v. Brugneto für Blosio Palladio (damals scriptor. arch., notarius aud. cam.) vgl. f. 17.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 252 n. 6; nur einmal finde ich f. 2 v eine " ad vitam „ abgeschlossen.

zu bringen, die moralische und ökonomische Abhängigkeit, die ihn in Gegensatz selbst zu seinen Pflichten setzen konnte. Die meisten Missstände auf dem Gebiet des Taxwesens haben hier die kräftigste Nahrung erhalten.

VI. Vor allem hatte aber die durch alle diese Zugeständnisse bedingte Zusammensetzung des Beamtenkörpers auf den Geist, der ihn beherrschte, die schlimmste Wirkung. Schon die Unterschiede des Ranges und Standes spielten eine gewisse Rolle, um das kollegiale Vertrauen zu zerstören. Wenn in den Statuten eines so angesehenen Kollegs, wie demjenigen der Protonotare, an die Adresse der bischöflichen Mitglieder die Mahnung ergehen musste, dass in ihrer Würde kein Grund läge, ihre amtlichen Pflichten zu versäumen (1), wie mag es da erst in den übrigen minder hohen Kollegien mit der Heranziehung solcher Mitglieder gestanden haben? Abgesehen hiervon war eine tiefe Spannung zwischen dem geistlichen und dem Laienelement wohl kaum vorhanden. Die Bedenken gegen letzteres sind mehr prinzipieller, als praktischer Natur und das wohl von einem der reformerischen Kardinäle stammende Urteil, dass alle Missstände in der Verwaltung auf das Eindringen des Laientums zurückzuführen seien (2), hatte nur insofern Berechtigung, als mit demselben wohl ein Zug zur Verweltlichung und vielleicht auch zu laxerer Auffassung moralischer Forderungen eingetreten war. Seitdem vermochte sich z. B. auch den Klerikern gegenüber nicht mehr das Verbot des Konkubinats durchzusetzen (3). Die Unterschiede verwischten sich jedoch je länger, je mehr auch auf dem engeren amtlichen Gebiete, wo man an sich von den geistlichen Mitgliedern ein verschärftes Pflichtbewusstsein gerade in dieser Verwaltung hätte voraussetzen dürfen. Doch vermochten sie sich selbstverständlich ebensowenig den Einflüssen der materiellen Interessen zu entziehen, welche als Folge der Amterkäuflichkeit sich in allen dienstlichen und persönlichen Verhältnissen geltend machten. Daher ist viel tiefgreifender der Gegensatz geworden, der sich zwischen dem amtierenden Beamten und dem Amtspfründner herausbildete, da bei dem ersteren notwendig die Meinung entstand, dass er die Lasten des Amtes allein ohne entsprechendes Entgelt zu tragen habe. Infolgedessen hat sich durchweg das Pflichtgefühl auch da abgestumpft, wo an sich bei dem Einzelnen Einsicht in die vorhandenen Mängel und guter Wille sie zu beseitigen vorhanden sein mochte (4).

---

(1) Vgl. Statuten B § 19.

(2) Vgl. Analekten Reform Alexanders VI. D 5.

(3) Vgl. S. 4, ferner Urk.-Reg. 71, Tangl KO 369, 18 374, 11 und ebenso in den ungedruckten Reformen Sixtus' IV. u. Alexanders VI. wiederholt.

(4) Vgl. z. B. Tangl KO 398 Abs. 3; in den Behörden arbeiteten manche der späteren Vorkämpfer der katholischen Reformation; z. B. war der hlge Kajetan v. Thiene Kanzleischreiber von etwa 1509-1524 (VI 9 Jul. II. f. 158) RL 1438 f. 215 v.

Ganz allgemein ist seit Pius II. die Klage, dass der Dienst nur sehr nachlässig oder doch nur vom Gesichtspunkt des persönlichen Vorteils versehen werde. Die Bureaustunden werden fast durchgehend von allen Beamtenklassen nicht mehr eingehalten (1). Hier und da fehlen infolgedessen die zur Abwicklung laufender Arbeiten nötigen Funktionäre (2). Wie wir sahen, erscheinen bei einzelnen Kategorien die Beamten, ohne Rücksicht auf die Geschäftslage, nur nach einem unter ihnen verabredeten Turnus oder sie lassen sich, wo es möglich ist, durch private Angestellte vertreten, die nur allzu oft nicht die nötige Eignung für den Dienst besitzen oder dafür die Verantwortung zu übernehmen nicht im Stande sind (3). Ein Teil der Rotanotare z. B. residierte, da sie ihr Amt in Unterpacht fortgaben, überhaupt nicht mehr an der Kurie, sodass sie zeitweise für die Verwaltung völlig unerreichbar blieben (4). Das Gleiche scheint auch bei einzelnen höheren Beamten vorgekommen zu sein, da sie für Wochen und Monate nicht im Amt gesehen werden (5). Die Folge ist in diesem Fall nicht nur gewesen, dass manchmal die Geschäfte beträchtlich stockten, sondern dass auch mit der Übertragung ihrer Funktionen an andere Beamte sehr wichtige Organisationsänderungen haben eingeleitet werden müssen (6).

Während diese Klagen jedoch, nachdem sie besonders eindringlich unter Alexander VI. zum Ausdruck gekommen waren, später mehr und mehr, wenn auch nicht völlig, verstummen oder doch hinter andern Beschwerdepunkten zurücktreten, werden sie um so lauter in Bezug auf die starke und andauernde Verzögerung des Geschäftsganges (7). In der Hauptsache sind die Gründe für diese fast in allen Ämtern zutage tretende Erscheinung in der ausserordentlichen bureaukratischen Schwerfälligkeit zu suchen, welche das Korrelat zu dem gewissenhaften Bestreben, jedes amtliche Verfahren mit allen erdenklichen Kautelen zu umgeben, ist. Mag die

---

(1) Vgl. Tangl KO 407, 16 408, 23, 29 411, 37 416, 54 Analekten Reform Alex. VI. B Abs. 3, 8, 11 Reformbulle Leos X. (Urk.-Reg. 242) § 7.

(2) Vgl. z. B. Analekten Reform Alex. VI. B 2, 6, 8.

(3) Vgl. oben S. 209 f.: Verwendung von Substituten wird im Enquêtebericht v. 1513 gerügt bei Kammernotaren, Sekretären, Schreibern der Register. Vereidigung der Gehülfen wird anbefohlen den Schreibern des Supplikenregisters (Tangl KO 427) u. 1514 für die Substituten der Rotanotare eingeführt (vgl. Bd. II 142), wohl auch für die der Notare des Kammertribunals und der lectores audientiae, vgl. Bulle v. 13 Dez. 1513 § 27, 39.

(4) Vgl. Tangl 387, 16, Analekten Ref. Alex. VI. C Abs. 7, dazu Urk.-Reg. 269, 270.

(5) Vgl. z. B. Kammerstatuten v. 1518 § 18, für den Korrektor Bd. II 233; Fehlen der Abbreviatoren in einzelnen Sitzungen Tangl 395 Abs. 3.

(6) Vgl. Band II 234 u. oben S. 62 ff.

(7) Vgl. z. B. Tangl KO 395 Abs. 4 416, 57, ferner Analekten Ref. Alex. VI. B 3, 6. 7, 10, ebd. Ref. Leos X. über die Abbreviatoren und besonders Reform Pauls III A 2 (Bd II 249).

Verschleppung der Geschäfte dazu oft genug durch den Andrang der zeitweise in einzelnen Ämtern stark zusammenlaufenden Arbeit zu entschuldigen gewesen sein — die Kanzlei war z. B. nur an drei Tagen der Woche geöffnet, wie die meisten andern Ämter (1) — so ist sie vielfach doch auch sehr willkürlich und selbst böswillig verursacht (2). Dies ist der Fall z. B., wenn Beamte, wie fast durchgehends ein Teil der Sekretäre und Abbreviatoren, die nicht in der Lage oder nicht gesonnen sind, gewisse Aufträge auszuführen, diese, auch wenn sie die Taxen dafür bereits empfangen haben, bei sich liegen lassen, sodass der Bittsteller nach einigem Warten mit Verlust an Zeit und Kosten sich an einen anderen Beamten zu wenden genötigt ist (4). Soweit feste Fristen vorgeschrieben waren (3), wurden sie häufig und fast regelmässig mit Absicht ausser Acht gelassen. Unter nichtssagenden Vorwänden, aber zu sehr durchsichtigem Zweck weigern sich gerade in solchen Ämtern die Beamten, die in ihren Händen befindliche Arbeit innerhalb des Termins zu erledigen, oder vertrösten auf eine gelegenere Zeit. Ausgeglichen werden diese willkürlichen Verzögerungen freilich dadurch, dass vielfach die Beamten auch „extra officium"

---

(1) Vgl. Haller Qu. u. Forsch. I 25, 14, ebenso wahrscheinlich das Supplikenregister (Urk.-Reg. 249 § 9); für die audientia contradictarum vgl. deren Statuten (Urk.-Reg. 43) § 56; die expeditio per cameram findet ordinarie einmal monatlich statt vgl. die S. 224 Anm. 1 zitierten Quellen; die päpstliche Signatur wird zwei- oder dreimal wöchentlich abgehalten vgl. Schmitz Pract. 17, unter Julius II. zweimal Burchard Diar. III 305.

(2) Es ist andrerseits aber auch zu beachten, dass die Parteien mit Absicht oder durch Nachlässigkeit Verzögerungen verursachten. Für ersteres vgl. reg. canc. Ben. XIII. n. 135, reg. Mart. V. n. 86 (reg. Urb. V. n. 32, reg. Greg. XI. n. 31), für letzteres z. B. reg. Ben. XIII. n. 125, reg. Eug. IV. n. 83. Die Festsetzung begrenzter Fristen hat neben anderm den Zweck, Missbrauch der Supplik bei Unterlassung der kanzleimässigen Ausfertigung (vgl. reg. Nic. V. n. 25, 39) zu verhüten. Sie ist wohl schon in Avignon üblich, fest normiert seit Bonifaz IX. und bezieht sich teils nur auf den Expeditionsverlauf bei den Behörden (vgl. reg. Bon. IX. n. 54, 54a, 69, 69a, 87, reg. Inn. VII. n. 9, reg. Greg. XII. n. 9), teils darüber hinaus bis zur Präsentation an den Exekutor (reg. Mart. V. n. 163. reg. Eug. IV. n. 108). Die Frist beträgt seit Paul II. für Citra- und Ultramontane 4, bezw. 8 Monate (reg. canc. v. 1. Dez. 1467). 8 Monate allgemein unter Leo X. (reg. canc. v. 6. März 1520. welche jedoch bereits am 22. März suspendiert und eingeschränkt wurde auf Konsistorialprovisionen). Weitgehende Rücksicht wird durch Prorogation des Termins geübt, zunächst nur auf Grund besondrer Umstände (reg. Greg. XI. n. 86, reg. Urb. VI. n. 30, reg. Inn. VII. n. 5, reg. Greg. XII. n. 13), später häufig dauernd, wie unter Martin V., Paul II., auch Sixtus IV.

(3) Tangl KO 395 Abs. 2 u. 4.

(4) Drei Tage für die Schreiber der Kanzlei (Statuten § 29) und der Register (Tangl KO 139, 15 426 Pract. canc. 35, Z. 2). In der Poenitentiarie scheint als Regel ein Tag vorgesehen gewesen zu sein. vgl. Göller I 173 I b 67.

und ausserhalb der Dienststunden in Thätigkeit traten. Doch geschieht dies durchaus nicht so sehr, um die Amtsstunden zu entlasten, als vielmehr um sie zu ersparen. Allerdings bildete sich hierdurch mit der Zeit in einzelnen Ämtern, wie z. B. bei dem Summator, dem Kanzleinotar, auch den Rotanotaren eine expeditio extraordinaria aus (1). Im Allgemeinen ist die Wirkung jedoch bald gewesen, dass die so gewährten Erleichterungen das eigentliche geschäftsordnungsmässige Verfahren als zeitraubend in einen gewissen Misskredit brachten. Die Nachteile, die dies mit sich bringen musste, springen in die Augen. Für die Petenten entstand dadurch, dass sie den einzelnen Beamten anstatt ausschliesslich im Amt, oft an anderm Ort, z. B. in seiner Wohnung aufsuchen mussten (2), neue Laufereien, die umsomehr ins Gewicht fielen, als an sich die päpstlichen Behörden nicht einheitlich im apostolischen Palast untergebracht waren (3). Vor Allem aber erwuchs daraus für die Verwaltung der Missstand, dass sie alle ihre Bemühungen um eine sorgfältige Kontrolle ihrer Beamten vereitelt sah. Wie wir speziell am Supplikenregister sehen werden, hat dies über alle Einzelfälle weit hinausgehende Folgen gehabt.

In Zusammenhang mit diesen Unregelmässigkeiten steht eine starke Nachlässigkeit in der Arbeitsleistung selbst. In allen Ämtern ist die Zahl der für den Dienst mehr oder minder Ungeeigneten beträchtlich gross (4). Am augenfälligsten tritt dies hervor und ist dauernd bezeugt im Bureau der Abbreviatoren. Hier lag auf der praesidentia major fast die ganze Last der Arbeit, weil in den andern Abteilungen die meisten so wenig in den stilus eingearbeitet waren, dass sie in zuverlässiger Weise weder eine Minute anzufertigen noch zu judizieren vermochten (5). In der Kanzlei hat somit in der späteren Zeit gerade das Organ, das ursprünglich ganz allgemein zur Vorschulung ihrer Beamten gedient hatte, sogar für die engeren Zwecke, die es seit Gründung des Kollegs hatte, versagt. In einigen andern Kollegien war, da ihre Statuten nicht mehr unbedingt amtliche Instruierung aller Neueintretenden vorsahen — wozu in diesem Umfang allerdings auch kein Bedürfnis vorlag — nur mit

---

(1) Für den Summator vgl. das Exk. XII zitierte Einnahmeregister v. 1510; die Bullen v. 1542 (vgl. Liste XIX 11) stellen Abhaltung derselben ins Belieben der Abbreviatoren und setzen die Taxen ungefähr auf das Doppelte fest; für die Rotanotare vgl. Ehses Conc. Trid. IV. 460 u. bes. die Antwort des Kanzleinotars (erwähnt in Analekten Ref. Pauls III. B 2).

(2) Vgl. den Modus expediendi bei Haller 22, 6 31, 32 34, 3 37, 25; über Taxierung ausserhalb der Kanzlei seitens des Reskribendars vgl. Schreiberstatuten (Exk. VIII.) 10 d.

(3) Vgl. Exk. IV.

(4) Andeutungen und Angaben für eine Reihe von Beamten in der Reformbulle v. 13. Dez. 1513.

(5) Vgl. in Analekten Ref. Alex. VI. B 7, dazu Tangl KO 395, besonders Ref. Leos X. n. 7 und für die Zeit Pauls III. Ehses 461 u. 473; über die scriptores registri Ref. Leos X. Abs. 5.

einer begrenzten Zahl von tauglichen Mitgliedern für den Dienst zu rechnen. Ein wesentliches Hemmnis dagegen, dass die neuen Beamten mit ihren Dienstobliegenheiten vertraut wurden, lag ferner recht oft darin, dass sie keine Zeit hatten, mit ihrem Amt zu verwachsen, nicht selten hierzu auch garnicht die Absicht mitbrachten. An Stelle der 30-und 40-jährigen Dienstzeiten, wie sie (nach meinen Beobachtungen) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch ziemlich allgemein üblich sind, traten Dienstperioden von 10, 5 und recht oft von noch weniger Jahren, hier und da selbst nur von Monaten (1). Für den Rest der wirklich eingearbeiteten Beamten bedeutete dies natürlich Überlastung und die Notwendigkeit die gesamte, dem Amt obliegende Pflicht beschleunigt zu erledigen.

Die Folgen lassen sich noch heute an sehr vielen Erzeugnissen der verschiedenen Ämter beobachten. Über die zunehmende Flüchtigkeit der Schrift wurde seit Pius' II. Zeiten dauernd geklagt (2). Aus der regelmässigen kurialen Minuskel, die noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Blüte steht, wird allmählich eine nachlässige Kursive (3). Die Verordnung Pauls II., welche Verwendung geeigneter Pergamentstücke für die Bullen und eine sorgfältige Schrift vorschrieb und ferner die Ausgabe von Stücken mit starken Korrekturen verbot (4), hat allerdings insofern ganz unverkennbar gewirkt, als das äussere Aussehen der Bullen wieder ein gefälligeres, regelmässigeres wird, und dass Bullen, in denen halbe oder ganze Zeilen getilgt, radiert oder verbessert sind, nicht mehr vorkommen (5). Die Tendenz zur Kursive blieb jedoch bestehen. Sie kommt zum Ausdruck allerdings nicht mehr so stark in den Bullen selbst, wie vielmehr in den Registern (6). Die Supplikenregister seit Sixtus IV.,

---

(1) Ich notierte für den Zeitraum 1450-1520 allein die (sicher nicht vollzähligen) Ernennungsurkunden von 446 Kanzlei- u. 127 Poenitentiarieschreibern, für die Zeit 1482-1520 mehr als 200 Sollizitatorenernennungen (d. h. auf die vom Papst zu besetzenden 75 Stellen). Das bedeutet vollständige Erneuerung des Personals in 12-15 Jahren. Für die abbreviatores praes. maj. vgl. Ehses 473. Eine Ausnahme bilden hier fast durchweg die höheren Ämter.

(2) Tangl KO 374, 10 192 ff. 396 Abs. 4 409, 31.

(3) Vgl. Baumgarten in Röm. Qu. Schr. XXIII 27 ff.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 119, dazu Ottenthal Bull.-Reg. 588 § 57.

(5) Klagen über Rasuren, die nach Bullierung infolge nachlässiger Arbeit in der Judicatur nötig geworden sind, werden noch unter Alexander VI laut, vgl. Tangl KO 395 Abs. 3 416, 56. Ebd. 396 Abs. 4 u. 409, 31 Wiederholung der früheren Bestimmungen.

(6) Klagen z. B. Tangl KO 413, 47, dazu Analekten Reform Alex. VI. B 11, Ref.-Bulle Leos X. (Urk.-Reg. 242) § 26, 34; letztere Bestimmungen unter Paul III. erneuert, vgl. Analekten B 4 u. C I a: Est etiam advertendum ad registratores, qui sepius vel propter malam litteram et formam scribendi vel propter velocitatem expediendi plures dictiones barbaras scribunt, qui postmodum in extrahendis sumptis nec intelliguntur nec agnoscuntur. Unleserliche, vor allem (zur Erzielung hohen Bogenhonorars) in

die Kanzleiregister seit Leo X. zeigen eine schwer leserliche und oft fast unentzifferbare Schrift. Schon zur Zeit Leos X. wurde daher das Bedenken geäussert, dass bei solcher Arbeitsweise die Register, die dem Zweck nach auf die Dauer berechnet seien, zum Teil mit dem Tode oder Abgang der Beamten ihren Wert vollständig einbüssen müssten (1). Schuld hieran trug nicht so sehr der individuelle Charakter der Schrift, welche jetzt jede gemeinsame Schule vermissen lässt, als die starke Fahrigkeit im Duktus derselben. Vor allem treten wieder Abkürzungen auf, wie sie wohl schon einmal im 13. Jahrhundert üblich gewesen waren, nur dass an Stelle völliger Regelmässigkeit derselben, d. h. der systematischen Vereinfachung der reinen Formelteile, ein gänzlich willkürliches Verfahren einsetzt, das von Hand zu Hand sich ändert und daher durchaus nicht wie dort eindeutig bleibt. Die Schwierigkeiten und Anlässe zu Missverständnissen sind daher bereits von den Zeitgenossen ebenso sehr wie von dem heutigen Benützer empfunden worden.

Wie man hieraus ersieht, haben in allen diesen Fällen die oberen Kontrollorgane gänzlich versagt. Und das ist nun überhaupt die auffallendste Thatsache, wie wenig eigentlich die weitgehenden und fast übertriebenen Kautelen, die sich die Verwaltung geschaffen hatte, um die Thätigkeit ihrer Beamten im einzelsten zu verfolgen und ihre persönliche Verantwortung fast für jeden Augenblick festzulegen, dahin gewirkt haben, das Verantwortungsgefühl zu schärfen. Die Erklärung liegt darin, dass auch die höheren Beamten in dem Bestreben, ein recht hohes Erträgnis ihres Amtes zu erzielen, genötigt waren, manche Vorschriften ausser Acht zu lassen und infolgedessen ihren Untergebenen gegenüber ein Auge zudrücken mussten (2). Dieser Mangel an Pflichtgefühl schlägt sehr bald zum Versagen ihrer Autorität um. Im Siegelamt, in den beiden Registern ist dies seit Innocenz VIII. deutlich zu spüren. Über die Bullarie ist das schon oben ausgeführt worden (S. 138 ff.). Noch Severoli fällt in seinem Gutachten über die zur Zeit Leos X. darin thätigen Beamten das gleiche Urteil, indem er, nicht ohne Grund wenigstens in Bezug auf einen derselben, hervorhebt, dass ihre absonderliche ausserdienstliche Verwendung von Seiten des Papstes (3) nicht nur der Würde ihres Standes Abbruch thun, sondern sie auch

---

die Breite gezogene Schrift wird den registra der Rotanotare vorgeworfen, vgl. Analekten Ref. Domenichis Cons. XX; Festsetzung durchschnittlichen Zeilen- und Bogeninhaltes in der Reformbulle v. 13. Dez. 1513 § 30.

(1) Vgl. Band II 244.

(2) Vgl. Tangl KO 394 Abs. 1 u. Bd. II 236, 12.

(3) Verum postquam histrionibus et morionibus (vgl. Pastor IV 1 S. 404) tam sanctum officium (sc. plumbatorum) dari ceptum est in proximo pontificatu, quam impudice inibi fratres vixerint quantisque rapinis et extorsionibus per sordidissimos pueros familiares suos, cum ipsis per se ipsos huiusmodi officium exercere dedignarentur, damnabiliter fedaverint.....

hindern müsse, im Amt auf Zucht ihrer ohnedies allzu eigenmächtigen Familiaren zu sehen. Dass in den Registern die sogleich noch speziell ins Auge zu fassenden Missstände aufkommen konnten, lag ebenso nur daran, dass die magistri, wenn sie überhaupt im Amt erschienen (1), nur eine kurze ungenügende Spanne Zeit ihres Amtes walteten und diese nicht einmal ausschliesslich ihren Obliegenheiten widmeten. Die Auskultierung wird deshalb nur flüchtigen Auges oder unvollständig vorgenommen (2). Vielfach benutzen sie bei Nachprüfung der Kopien den Schreiber, der sie eben erst angefertigt hat, anstatt sie selbst oder zur grösseren Garantie durch einen unbeteiligten Beamten zu besorgen (3). Im Bullenregister wird fast andauernd, offenbar um den Wünschen schnellerer Abfertigung entgegenzukommen, auf Grund der Minute, nicht an der Hand des Originals selber, registriert (4).

Alle diese Feststellungen zeigen, dass dem damaligen päpstlichen Registerwesen erhebliche Mängel anhafteten. Der Kollationsvermerk besagt demnach durchaus nichts für die Glaubwürdigkeit und Treue der Abschrift. Aus den Schilderungen, welche über einige, für die davon Betroffenen von besonders verhängnisvollen Folgen begleiteten, Fälle nachlässiger Registrierung jahrzehntelang an der Kurie im Umlauf waren (5), ersieht man, wie sehr schon damals die Geschäftsführung dieser Ämter an Vertrauen eingebüsst hatte. Dementsprechend sind auch heute die Register, besonders da, wo es sich in Zweifelfällen um Feststellung des genauen Wortlauts handelt, nur mit gewissen Vorbehalten zu benützen (6). Dass dies in gleicher Weise schon damals auch in Bezug auf Transsumpte, die von den magistri zu beglaubigen waren, galt, zeigt die auffallende Thatsache, dass etwa unter Sixtus IV. oder Innocenz VIII. das Bedürfnis nach notariell beglaubigten Abschriften auftauchte und dass schliesslich unter Paul III. die leitenden Beamten keinen An-

---

(1) Vgl. hierüber Tangl KO 391 Abs. 1; die Bestimmung der Reformbulle Leos X. § 26 erhält unter Paul III. folgenden Zusatz: Non exerceant magistri nec registratores officium per substitutos; für die magistri reg. suppl. vgl. Tangl KO 387, 9 394 412, 40 Analekten Ref. Alex. VI. A Abs. 15, dazu folg. Anm.

(2) Tangl KO 413, 48, Analekten Ref. Alex. VI. B Abs. 11, Ref. Pauls III. A n. 2 u. 3: " Item magistri registri deberent auscultare integras supplicationes prout faciunt sumpta et non duas vel tres lineas tantum „, ähnlich auch ebd. C I a.

(3) Vgl. Band II 236, 12.

(4) Vgl. Tangl KO 391 Abs. 1, Enquêtebericht v. 1513 Abs. 5; die Bestimmung der Reformbulle v. 13. Dez. 1513 § 26 wurde noch unter Paul III. wiederholt.

(5) Vgl. Band II 235, 11; zwei Fälle gehören anscheinend in den Pontifikat Sixtus' IV.

(6) Man vgl. z. B. Hennig Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg S. 211 f. u. Göller in Göttinger gel. Anz. 1905 S. 656 ff.

stoss daran nahmen, wenn der Impetrant sich zur Bestätigung der erhaltenen Abschrift nach persönlicher Einsicht in das Register einen Notar mit in das Bureau brachte (1).

Dieser Mangel an amtlichem Verantwortungsgefühl ist auch in anderen Ämtern an der Tagesordnung. In dem Schreiberbureau wird z. B. vielfach zugelassen, dass bei Auskultierung der Bulle, d. h. bei Vergleichung des eben aus der Schreibstube kommenden Stückes mit den Vorlagen die Lesung desselben durch die Partei selbst oder ihren Sollizitator übernommen wird (2). Die Gefahren, welche dies in sich birgt, werden recht klar, wenn man erfährt, dass in der praesidentia major, deren Wirksamkeit noch in der Periode offensichtlichen Verfalls so oft gerühmt wurde, es doch nicht selten bei der letzten Judikatur an der nötigen Sorgfalt fehlte. Gegenseitige Vertrauensseligkeit der Beamten trug hier die Hauptschuld. Wie wenig sie angebracht war, beweist die fortdauernd von den Reformkommissionen festgestellte Thatsache, dass in den unteren Abteilungen des Bureaus die Anfertigung der Minuten in den Händen unerfahrener Beamten liege und dass hier in der Regel die erste Revision überhaupt nicht stattfinde (3). Es hatte daher eine ernste Bedeutung, wenn an die obersten verantwortlichen Beamten die Mahnung erging, die Judikatur nicht an der Hand der Minute, sondern auf Grund der Supplik vorzunehmen (4); ferner wenn ihnen besonders eingeschärft wurde, ihre eigene Unterschrift nicht ohne eigene Prüfung zu geben oder sie wenigstens nicht einfach a tergo bullae zu setzen, sondern unter die Unterschrift des vorprüfenden Beamten (5), — d. h. also erst nach Kenntnisnahme, ob und durch wen die erste Durchsicht vorgenommen worden sei. Die etwas verschärfte Geschäftsordnung, die durch die Reformenquête unter Alexander VI. vielleicht wirklich ins Leben gerufen worden ist, sah in der Einführung eines eventuell vom Kanzleileiter anzuordnenden ergänzenden Referats ein Mittel vor, das wirksame Abhülfe hätten bringen können, thatsächlich freilich ohne Erhöhung der Arbeitskräfte in diesem ohnedies überbürdeten Amt wohl von problematischem Wert geblieben ist (6).

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 200 u. Analekten Ref. Pauls III. C I a: "Item si aliquis habet signaturam generalem seu sumptum autenticum velitque illam seu illud pro eius securitate seu remissoria fienda cum aliquo notario auscultare in registro, volunt pro tali auscultatione julios 10 sicut pro sumpto „; nach Ref. Alex. VI. B 11 stellt hier und da sogar der Petent selbst die Abschrift her.

(2) Vgl. Tangl KO 396 Abs. 5 417, 61 und im folgenden.

(3) Tangl KO 416, Analekten Ref. Alex. VI. B Abs. 7, Ref. Leos X. Abs. 7, Ehses 461 474.

(4) Tangl KO 374, 6 415, 51, 52.

(5) Tangl KO 387, 12 417. 58.

(6) Über Mängel der Judikatur zur Zeit Pauls III. vgl. Ehses 458 de regente n. 4.

Zu einem wesentlichen Teil ist die Auflösung der strengen Formen des Geschäftsganges auch auf Rechnung des Sollizitatorenstandes zu setzen, dem es gelang in allen Ämtern seine Hände spielen zu lassen. Seitdem der Sollizitator kurialer Beamter geworden war, hatte er Anspruch auf volles amtliches Vertrauen seitens der Behörden. Da er zumeist dank der entgegenkommenden Gesetzgebung irgend ein Amt in einer der Behörden bekleidete, standen ihm sogar formell die Mittel zu Gebote, die eine oder andere Phase seiner Aufträge, wenn es sich gerade gut traf, selbst zu erledigen (1). Die Verteilung der Geschäfte lag allerdings zumeist in einer seiner direkten Beeinflussung entzogenen Instanz. Aber er hatte es in der Hand, bei Wahrnehmung der ihm werdenden Aufträge das Verfahren einzuschlagen, das ihn am ehesten ans Ziel führte, und er begünstigte daher, wie nur zu begreiflich, dasjenige, das ihm vieler Widerstände überhob, die expeditio per cameram (2). Abgesehen hiervon verstanden es aber auch einzelne unter ihnen bei der regelrechten Kanzleiexpedition, ihre Sachen einem von ihnen bevorzugten Beamten in die Hände zu spielen. In den Repliken der in Betracht kommenden Beamtenklassen aus der Zeit Pauls III. liegt mehr als ein Zeugnis darüber vor, dass die Einmischung der Sollizitatoren gang und gäbe war. Danach versahen z. B. einzelne Sollizitatoren die von ihnen eingegebenen Suppliken mit einem verabredeten Zeichen, an dem im Register Distributor oder Schreiber erkennen konnten, dass deren beschleunigte Erledigung ihnen besonderes Entgelt eintragen werde (3). Im Schreiberamt, in welchem die Bestimmung über die Verteilung der Minuten durch den Reskribendar seit Alexander VI nicht mehr sehr streng gehandhabt worden zu sein scheint (4), leiten die Sollizitatoren, ein jeder nach seinem Belieben, die Minute an einen Schreiber, der dafür fest entlohnt wird (5). Ähnlich lösen im Abbreviatorenbureau manche unter ihnen ihre Suppliken — was formell zwar angängig war (6), aber im Hinblick auf den Zweck unzulässig erscheint — bei den mit ihrer Bearbeitung betrauten Abbreviatoren aus, um sie dem Abbreviator ihrer Wahl zu übergeben oder, wie es sogar heisst, sie selbst anzufertigen (7). Solche persönliche Abmachungen zwischen

---

(1) Über Vorkehrungen hiergegen vgl. oben S. 193 Anm. 3.

(2) Vgl. Band II 159.

(3) Vgl. die Eingabe in Analekten Ref. Pauls III. C I a.

(4) Vgl. Ehses 475; damit stimmt überein der modus expediendi aus der Zeit Julius' II., vgl. Exk. VII 2 c.

(5) Vgl. Analekten Ref. Pauls III. A n. 4.

(6) Denn vielfach wird Abstand von weiterer Expedition genommen, vgl. die Eingabe der Abbreviatoren (Analekten Ref. Pauls III B 2): non expediuntur bulle super tertia parte supplicationum, que distribuuntur.....

(7) Vgl. ihre soeben zitierte Replik. Ein andres bei Schmitz Pract. 38 f. geschildertes Verfahren erscheint, obwohl zur Zeit Sixtus' IV. als üblich bezeichnet, formal durchaus nicht einwandfrei und wird später (vgl. Haller Ausfert. 32) nicht mehr erwähnt.

Sollizitatoren und Beamten liefen zunächst nur darauf hinaus, dem letzteren kleine pekuniäre Vorteile, dem ersteren schnellere Abfertigung zu bringen. Sie gefährdeten an sich nicht die Zuverlässigkeit des Geschäftsverfahrens. Nichtsdestoweniger sind sie ein ernstes Symptom für die lässigere Handhabung der Geschäftsordnung. Die Kehrseite solchen Entgegenkommens war doch, dass gar keine Gewähr vorhanden blieb, dass nicht auch Missbrauch damit getrieben wurde und dass dies dann gewissermassen unter amtlicher Deckung geschah.

Die Möglichkeit, dass sich Beamte direkt dazu verleiten liessen, liegt in allen den Mängeln der Kontrolle, wie sie geschildert wurden, eingeschlossen. Am stärksten waren dieser Versuchung wohl die Beamten des Supplikenregisters ausgesetzt und hier hatte sie ihre grössten Gefahren, weil die diesem Amt (der matrix scripturarum totius curiae, wie es einmal genannt wird), nachgeordneten Behörden auf den Wortlaut, wie er hier hervorging, angewiesen waren und sich verlassen mussten. Den Transsumpten, die vom Supplikenregister ausgegeben wurden und die, wie es scheint, kaum weniger als die Originalsuppliken selbst benötigt wurden, fehlte es an jedwedem anderen Beglaubigungsmerkmal als dem Signet des Magisters. Dass dieses durchaus nicht für wortgetreue Wiedergabe verbürgte, wurde oben gezeigt. Nun genügte ja eine unmerkliche Verschiebung im Satzgefüge oder die Verwechselung mit anklingenden Worten, um der Bewilligung eine oft gänzlich andere Bedeutung zu geben, und da solche Unregelmässigkeiten und Flüchtigkeiten an der Tagesordnung waren (1), konnten sie auch allzu leicht einen mala fide unternommenen Versuch decken. Obwohl solche Fälle direkt nicht nachweisbar sind, so scheinen doch dauernd diese Beamten der Verwaltung als unzuverlässig gegolten zu haben. Die fast ängstlichen Bemühungen, sie amtlich von jedem Verkehr mit dem Publikum abzusperren und ihnen die Entfernung auch nur der geringsten Skriptur unmöglich zu machen, richten sich ebenso sehr dahin, dem Petenten im Interesse der hier gerade sehr gebotenen Amtsverschwiegenheit jeden vorzeitigen Einblick in die Bewilligungen zu verwehren, als besonders darauf, die Beamten jeder Beeinflussung von aussen zu entziehen (2). Wenn trotzdem nicht verhindert werden konnte, dass die Register von den Schreibern heimlich mitgenommen wurden, dass den Parteien Einblick in dieselben und selbst Abschrift daraus gestattet wurde, so war dies Misstrauen doch nur zu sehr berechtigt. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Quelle wirklich manche Trübung erfahren hat, die eben nur unerkannt geblieben ist. Für den Forscher, der keine Möglichkeit der Kontrolle hat, ergiebt sich da-

(1) Vgl. Bd. II 235.

(2) Vgl. oben S. 106 Anm. 1, ferner Tangl KO 426 428 410, 36 412, 41 Bulle v. 13. Dez. 1513 § 34 Urk.-Reg. 249 § 9 u. in Analekten Ref. Leo's X. Abs. 4.

raus die Notwendigkeit, sie nur mit äusserster Vorsicht zu benutzen.

Auf Fälschung standen nun allerdings die schärfsten Strafen. Das crimen falsi fiel unter die Delikte, die in der Bulle Coena Domini mit der Exkommunikation ipso facto bedroht waren (1), und wurde, wenn der Thäter in die Hände der Justiz fiel, mit dem Tod bestraft (2). Unter den Begriff Fälschung fällt dabei auch die kleinste Änderung, welche sachlich an Supplik oder Bulle vorgenommen wurde. Selbst der Vizekanzler hatte in dieser Beziehung Vollmacht nur für ganz untergeordnete Dinge. Nicht einmal die Verbesserung der in kurialen Schriftstücken so oft und so sehr entstellten Namenformen war ohne weiteres zu erlangen (3).

Um so auffallender ist, wie lax im Grunde genommen doch dieses Verbot gehandhabt wurde. Streng genommen hätten z. B. die willkürlichen Eingriffe und Zusätze auf Suppliken, welche dem Datar Ferrari zugeschrieben und wohl auch nachgewiesen wurden, in dieser Weise aufgefasst werden müssen. Die Eingabe der magistri registri supplicationum (4), welche darauf aufmerksam machen zu müssen glaubte, that dies freilich nur aus formell - bureaukratischen Bedenken, z. T. nur aus Gründen eigennützigster Art. Die Frage war, wie weit der Datar dabei durch seine Fakultäten oder durch mündlichen Befehl gedeckt war. Sicher scheint, dass er sich bei dem gegen ihn eröffneten Verfahren im wesentlichen hat rechtfertigen können. Sein Fall, so persönlich er gelagert ist, zeigt aber doch, dass der sonst mit solcher Entschiedenheit proklamierte Grundsatz, dass die päpstliche Entscheidung unantastbar sei, praktisch nicht mehr unbedingt in vollem Umfang aufrecht erhalten wurde. Und nur hierdurch erklärt sich, dass manche andere Kompetenzüberschreitungen, wie z. B. diejenigen einiger Sekre-

---

(1) Vgl. Göller Poenitentiarie I 251, Sägmüller K.-R. 726. Die Fakultäten der Poenitentiare bezogen sich nicht hierauf, vgl. Burchard Diar. II 583, 589.

(2) Abt Lud. Tubero bemerkt zur Zeit Alexanders VI., dass einzig hierbei eine Begnadigung nicht einzutreten pflege, Kommentarien bei Schwandtner SS. rer. Hungar. II 132.

(3) Über die Fakultäten des Vizekanzlers vgl. reg. canc. Urb. V. n. 14, reg. Ben. XIII. n. 103, reg. Mart. V. n. 69, reg. Eug. IV. n. 86 u. s. f. Über seine Fakultät, diejenigen, " qui ignoranter in supplicationibus notis vel grossis bullatis seu signatis aliquid corrigerent, scribent seu delebunt „ zu absolvieren vgl. reg. Urb. V. n. 13, reg. Eug. IV. n. 85, reg. Nic. V. n. 94 u. s. f.; eine vorübergehende Erweiterung in reg. Ben. XIII. n. 102, reg. Joh. XXIII. n. 47, reg. Mart. V. n. 68. Über den Fall eines Stettiner Klerikers, der 1401 den Registraturvermerk zwecks beschleunigter Abfertigung fälschte, aber straflos ausging, weil er " non tamen animo falsificandi, sed levitatis causa „ handelte vgl. RL 89 f. 24 u. Mon Vat. Boh. V p. vi not. 2.

(4) Vgl. oben S. 97.

täre (1), welche als eigenmächtige Eingriffe in die Verfügungsgewalt des Papstes anzusehen sind, ihre Urheber nicht mit dem Strafgesetz in Berührung gebracht haben.

Im Folgenden werden nur Fälschungen im engeren Sinne, soweit sie innerhalb der Beamtenschaft vorgekommen sind, zusammengestellt. Es fällt darunter keine einzige Supplikenfälschung. Diese scheiden aus — wenn auch die Möglichkeit, dass eine besonders auf dem indirekten Wege des Transsumptes glückte, nicht völlig ausgeschlossen war — wohl deshalb, weil es als nahezu aussichtslos erscheinen musste, die gefälschte Unterschrift des Papstes oder des Signators durch Supplikenregister oder praesidentia major hindurchzubringen (2). Dagegen sind in vereinzelten Fällen wirklich gefälschte Bullen und Breven von den Behörden ausgegeben worden. Von dem als päpstlichen Sekretär sich ausgebenden Stephan von Cosenza, der für englische Petenten in der Hauptsache Dispense fälschte, also die in den Geschäftsbereich der Sekretäre fallenden Bullen, vermag ich nicht festzustellen, ob er, bevor Urban VI. die Warnung gegen ihn ergehen liess, wirklich an der Kurie thätig gewesen ist (3). Fraglich ist ferner, ob die unter Martin V. vorgekommene Fälschung eines Breve wirklich auf Rechnung eines der in Verdacht gekommenen Sekretäre zu setzen ist, da der Fall auch heute, obwohl der Kreis der in Betracht kommenden Thäter sehr klein war, nicht aufzuklären ist. Der Verdacht blieb in diesem Fall auf dem verstorbenen Scribani hängen (4). Wiederum gedeckt durch den Namen eines Sekretärs ging unter Calixt III. der gefälschte Ehedispens für den Grafen von Armagnac, der 1460 als Falsifikat eines Kanzleischreibers, unter Beihilfe des Bischofs Ambrosius von Alet, nachgewiesen wurde (5). Von den späteren Fällen beschränkt sich die Fälschung des Ventura Benassai auf das Datum mehrerer ihm wirklich gemachter Bewilligungen Pius' III., sodass

(1) Vgl. Exk. XII.

(2) Kuriale Beamte waren weder der Basler Kleriker, der 1502 dessen überführt wurde, auf 11 Suppliken die Signatur der Kardinalsignatoren, Datierung und Registervermerk gefälscht zu haben (vgl. Burchard Diar. III 211) noch Sebastian. de Federicis, Prof. an der röm. Universität, "qui propter falsitatem supplicationum combustus fuit sub Leone X" vgl. Cohellius Notitia cardinalatus 222 u. DC 70 f. 159, ferner Pastor IV 1 S. 386 Anm. 1.

(3) RV 310 f. 1, gedr. in Papal Letters IV 257.

(4) Vgl. Mancini Vita di Lorenzo Valla 20 not.; über Beteiligung eines Poenitentiariebeamten an einer Bullenfälschung unter Martin V. vgl. RV 358 f. 78 v.

(5) Vgl. Vespasiano da Bisticci ed. Mai 519 u. Raynald 1460 n. 113; Ambrosius, der vermutlich Referendar Calixts III. und Pius' II. war (vgl. die Randvermerke in RS 499 u. 505), wurde Sept. 1460 abgesetzt und zu lebenslänglicher Haft verurteilt RV 504 f. 125. Auf weitere Vorkommnisse während der letzten Erkrankung Calixts III. deutet ein Passus der Reformbulle Pius' II. (Tangl KO 379, 44) vgl. Pastor I 734 Anm. 3.

sie sachlich ziemlich belanglos blieb und infolgedessen nur verhältnismässig glimpfliche Folgen für ihn hatte (1), während diejenigen des Geheimsekretärs Alexanders VI., des Erzbischofes Flores dienstlich und politisch äusserst kompromittierend waren (2). Die über letzteren verhängte Todesstrafe wurde zwar in lebenslängliches Gefängnis verwandelt, obwohl der Prozess die ihm gemachten Anklagen in vollem Umfang bestätigte. Durch Jahre hindurch hatte er, nach seinem eigenen Geständnis, ohne Wissen des Papstes, nur hier und da durch eine erschlichene Zustimmung scheinbar gedeckt, viele falsche Breven, im ganzen über 500, ausgestellt und sich auf diese Weise mit Erteilung und Verkauf von Indulten unerlaubten Verdienst (über 7000 duc.) verschafft. Da er hierbei nicht etwa bei Bewilligungen gewöhnlicher Art, wie sie kaum von der herrschenden Praxis abstechen, stehen geblieben war, sondern unbekümmert um die leicht vorauszusehenden Folgen sich sogar zur Ausstellung eines Ehedispenses für eine Nonne aus königlichem Geblüt, der die Thronfolge in Portugal hätte verändern können, verstiegen hatte, bekam der von dem spanischen Günstling des Papstes geübte Vertrauensmissbrauch einen hochpolitischen Beigeschmack.

Die Mängel im Geschäftsverfahren des Sekretariats, welche damit noch einmal auf das Grellste hervorgetreten waren, haben in allen diesen Fällen im Zusammenhang mit dem Rufe, dass diese Beamten ungewöhnlich grosse Fakultäten besässen, und unter Ausnutzung desselben, in und ausserhalb des Amtes zur Anfertigung solcher Falsifikate geradezu angereizt (3). Für den Bereich der Kanzlei schienen jedem derartigen Versuch als erschwerendes und unüberwindliches Hindernis entgegenzustehen nicht nur die vielen an der Expedition jeder Bulle beteiligten Instanzen, sondern besonders die Notwendigkeit der Beibringung so vieler Beglaubigungsunterschriften, wie sie hier vorgeschrieben waren. Das zeigen denn auch in der Art, wie diese Schwierigkeiten umgangen wurden, die einzigen nachweisbaren, innerhalb der Kanzlei gelungenen Fälschungsversuche, welche unter Innocenz VIII. aufgedeckt wurden (4). Der

---

(1) Vgl. Liste XI 4.

(2) Über Einzelheiten vgl. Burchard Diar. II 405 ff. u. den sehr seltenen Druck des Eucharius Silber v. 1497, enthaltend die Relation des Kammerauditors im Geheimkonsistorium (Hain-Copinger Rep. 4727, vorhanden in Bibl. Corsini Rom Coll. 48 B 12).

(3) Vgl. auch Exk. XII.

(4) Vgl. Infessura ed. Tommasini 250, Sigism. Conti Storie II, 37, Burchard Diar. I 365. Einer kurialen Behörde scheinen angehört zu haben weder die beiden unter Nicolaus V. entlarvten Bullenfälscher, welche Moroni Diz. stor. eccl. VI 119 anführt, noch der Priester Augustin. Johannis de Corregio, der 1489 wegen Fälschung einer einzigen Bulle verbrannt wurde, vgl. MIÖG II 621. Über Vorgehen gegen Bullenfälscher in England, Frankreich u. im Mailändischen zur Zeit Martins V. vgl. RV 353 f. 244 v RV 354 f. 247 v, 260 DC 6 f. 124 v; für später ferner RL 279 f. 28 RL 338 f. 293; unter Pius II. wurde ein Bullenfälscher in Böhmen

Hauptschuldige war in diesem Fall ein Kanzleischreiber, der aber doch wahrscheinlich in halbem Einvernehmen mit einigen (zusammen mit ihm verhafteten, aber später z. T. freigelassenen) (1) Beamten aus anderen Bureaus gearbeitet hatte. Die Ausgabe von etwa 50 Bullen eigenen Fabrikats gelang ihm dadurch, dass er einzelnen Bullen völlig unverfänglichen Inhalts, die regelrecht expediert worden und mit allen ordnungsmässigen Beamtenunterschriften versehen waren, erst hinterher nach Tilgung des Textes den eigentlichen Inhalt gab, der in verschwiegen angeknüpften Verhandlungen und nach Empfang z. T. nicht unbeträchtlicher Bestechunsgelder vereinbart worden war. Diese bereits seit zwei Jahren betriebene Fälscherwerkstätte wurde, nachdem eine ihrer Bullen, welche einem Priester gestattete, " quod possit retinere mulierem licite „, vor dem erzbischöflichen Gericht in Rouen beanstandet worden war (2), aufgehoben und die beiden eigentlichen Schuldigen ohne Rücksicht der Person und trotz hoher Geldanbietungen hingerichtet.

Aus den späteren Pontifikaten ist in keiner der Behörden mehr direkt ein einziger Fall nachweisbar (3). Bei der Schwere der Strafen, die auf derartigen Vergehen standen, ist es wahrscheinlich, dass wenigstens die aufgedeckten Fälle vollendeten Betrugs in irgend einer Nachricht auf uns überkommen sind. Eine indirekte Kontrolle liegt darin, dass in den Ernennungspatenten, in denen regelmässig aus formell-juristischen Gründen der modus der Vakanz angegeben wird, bei den verschiedentlich vorgekommenen Absetzungen von Beamten (4) niemals Fälschung ausdrücklich als Ursache angegeben wird. Für Vermutungen in dieser Richtung bleibt im übrigen, da in der grossen Mehrzahl der Fälle Gründe politischer oder rein krimineller Art massgebend gewesen sind, auch nur geringer Spielraum.

Das beigebrachte Material lässt demnach den ziemlich sicheren Schluss zu, dass der Pontifikat Alexanders VI. auch in dieser Beziehung den Höhepunkt der Korruption bildet. Für die gesamte behandelte Zeitperiode bleiben die Fälle von Aburteilungen angesichts der umfangreichen Beamtenschaft, vor allem in Anbetracht der ungeheuren Anzahl der ausgegebenen Bullen und Breven verschwindend gering. Rein zahlenmässig würden sie die Gesamtver-

---

verfolgt vgl. RV 502 f. 279, 1463 ein Franziskanermönch, der eine Ernennung zum päpstlichen Kaplan mit Hülfe einer echten Bleibulle gefälscht und einem Ordensgenossen verkauft hatte RV 518 f. 247.

(1) Burchard Diar. I 373.

(2) Vgl. Pastor III 270 Anm. 2. Das bei Raynald 1488 n. 7 zitierte Breve (Arm. 39 tom. 20 f. 167) v. etwa Juni 1488 spricht noch nicht den Verdacht einer Fälschung aus.

(3) Bei Franc. Troche liegt nicht Fälschung vor, sondern Missbrauch des Amtsgeheimnisses vgl. Liste XXI; der Verdacht gegen den Kammernotar Melchior de Campania zur Zeit Leos X. bestätigte sich nicht vgl. DC 69 f. 65.

(4) Vgl. Exk. XVII Abs. 37.

waltung nicht belasten, wenn diese Fälschungsversuche sich gegen Ende des Jahrhunderts nicht so schnell aufeinander gefolgt wären und in den Händen einzelner einen solchen Umfang angenommen hätten. Nach Persönlichkeit und Rangstellung der dabei blossgestellten Beamten waren sie nur allzu geeignet, das Vertrauen in die Beamtenschaft überhaupt zu erschüttern. Die Vermutung ist nicht abzuweisen, dass manche ähnliche Versuche in geschickten Händen (1) nur nicht zur Entdeckung geführt haben. Sicherlich war der Kontrollapparat in seiner Schwerfälligkeit, nachdem er in Dutzenden von Fällen versagt hatte, nicht mehr unbedingt imstande, wie Fälschungen zu verhüten so auch nur davor abzuschrecken.

Dieser Eindruck wird verstärkt durch die mannigfachen Vorkommnisse von Disziplinwidrigkeiten, die ihre Sühne nicht mehr fanden, weil die disziplinären Befugnisse kaum in Anwendung kamen oder trotz der Bemühungen um die Wende des Jahrhunderts, sie wirksamer zu gestalten (2), zu milde gehandhabt wurden. Schuld hieran trug, dass seit den Zeiten Eugens IV. die Gesetzgebung ständig im Zurückweichen vor den Ansprüchen der Beamten begriffen war (3). Nicht nur, dass viele ihrer Massnahmen, wie im Laufe dieser Darstellung oft festgestellt worden ist, ohne Abschwächungen nicht mehr durchzusetzen waren, sie wurden auch durch entgegengesetzte Beschlüsse der Beamten entweder in ihrem Zweck vereitelt oder sogar förmlich ausser Kraft gesetzt (4). Nicht selten haben infolgedessen Verfügungen widerrufen werden müssen. Seit etwa Sixtus IV. sind die leitenden Stellen der Verwaltung so passiv geworden, dass Neuerungen, die an sich mit den Vorschriften in Widerspruch stehen, von sich aus durch die Beamten eingeführt werden und dass Änderungen in der Geschäftsordnung selbständig von unteren Organen getroffen werden konnten (5). Das Vorbild,

---

(1) In Betracht käme hierfür als unterstützendes Moment natürlich die Ämterkumulierung. Doch ist ein konkreter Fall nicht nachweisbar. Dass sich aber daraus vereinzelt auch Missbräuche herleiteten, zeigt z. B. das Bd. II 235,11 z. Schluss geschilderte Verfahren eines Registerbeamten. Hier aber gerade liegt der Schluss nahe, wie leicht ein solcher Versuch eines Beamten, sich gewisse Suppliken bereits bei Behandlung im Register zur weiteren Bearbeitung (Konzept) zu sichern, auf andre als die in diesem Fall angegebenen Zwecke hinzielen konnte Der betreffende Beamte (Liste VIII 41) erscheint übrigens nicht mehr lange im Registeramt.

(2) Vgl. oben S. 36.

(3) Vgl. oben S. 115 f.

(4) Dies gilt in fast allen Ämtern von der Regelung der Stellvertretung, Verteilung und teilweise ausseramtlichen Erledigung der Geschäfte, besonders aber vom Taxwesen; über eigenmächtige Abänderungen vgl. Tangl KO 393: leges Altissianae et Sunanae im Register, und den Enquêtebericht v. 1513: ex regula, quam ipsi domini taxatores pro libitu inter se fecerunt..., ex constitutione inter consistoriales advocatos noviter facta.

(5) Der gleiche Bericht rügt dies besonders gegenüber den Kammernotaren; einer ihrer kollegial verpflichtenden, gegen ein päpstliches Motupro-

das von der leitenden Stelle selbst durch Begünstigung von Ausnahmeverfahren gegeben worden war, fand seine Nachahmung in den einzelnen Schichten der Beamten. Die Unsicherheit und Willkür in der Geschäftsbehandlung wuchs dadurch, dass in Zweifelsfällen oder bei Kompetenzstreitigkeiten nicht mehr an erster Stelle eine autoritative Entscheidung angerufen wurde, dass vielmehr an ihre Stelle einseitige Festsetzungen der interessierten Organe (1) oder gütliche Vergleiche der im Widerstreit liegenden Beamtenklassen (2) traten, schliesslich auch dadurch, dass sogar gelegentlich amtliche Entscheidungen gegen Übergriffe der Beamten in schwächlicher Nachgiebigkeit umgestossen oder doch in der Praxis dem Belieben der ausführenden Organe preisgegeben wurden (3).

Der Übergang der disziplinären Befugnisse auf eine kollegiale Instanz, die Verhängung der Disziplinarsentenz durch ein häufigem Wechsel unterworfenes Organ, womöglich in Abhängigkeit von einem Majoritätsbeschluss (4), wurden die Ursachen zur Untergrabung der Disziplin. Mit der zunehmenden Ausbildung der kollegialen Organisation der Ämter wuchsen demnach fortdauernd die Widerstände von unten (5). Die Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten nahm schliesslich ostentative Formen an. Die Disziplinärbefugnisse werden nicht nur gelegentlich bekämpft, sondern förmlich in ihrer Geltung bestritten (6). Gegenüber einzelnen Beamtenklassen (scriptores registri bullarum, notarii rotae) erscheinen diese praktisch wie aufgehoben, weil die Instanz, welche sie auszuüben hat, kein klares unangefochtenes Recht mehr daran besitzt. Das Ende war der organisierte Zusammenschluss der Beamten gegen alle Massnahmen, welche irgend wie ihre Interessen gefährdeten (7).

---

prio gerichteten Beschlüsse über Geheimregistrierung wird etwa 1524 von Clemens VII. " attendentes, ad inferiorem non spectare dare legem superiori „ aufgehoben RV 1441 f. 1.

(1) Vgl. bes. die Versuche der Abbreviatoren v. 1540 Band II 251.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 262. Häufiger sind z. B. die Vereinbarungen über Taxbefreiung der Ämter unter einander vgl. Kap. V: auf den Weg gütlicher Einigung verweist auch das Privileg der Rotanotare vgl. Urk.-Reg. 250.

(3) Vgl. Urk-Reg. 288. Zu bedenken ist ferner auch, wie vieles die Reformen entweder überhaupt nicht zur Entscheidung zu bringen wagten oder bei ihrem weiteren fruchtlosen Verlauf (vgl. die Schlussausführungen) doch ganz in der Schwebe liessen.

(4) Von Sixtus IV. wenigstens bei den notarii curiae romanae eingeführt.

(5) Ein Erfolg war die Einhaltung der durch Privilegien festgelegten Beamtenetats. Einzig bei den Poenitentiarieschreibern blieb er lange um 3 erhöht. Eine Ausnahme auch bildet Nov. 1500 Ernennung eines advoc. consist. supranumerarius Burchard Diar. III 86.

(6) Vgl. Urk.-Reg. 224 u. Band II 244, 5.

(7) Nov. 1503 zwei Protestversammlungen der Kanzlei- und Poenitentiariebeamten gegen Verleihung weitgehender Fakultäten an den Kardi-

Das Bedenkliche hieran war, dass die Folgen unmittelbar oder indirekt so oft weit über die lokale Thätigkeit der Behörden hinausreichten. Denn die Wirkungen dieses Widerstandes äussern sich, wie sich nicht nur an einem Beispiel zeigen lässt (1), nicht selten an Stellen, die ganz ausserhalb der Kompetenzen derjenigen Beamten, von denen er ausgeht, zu liegen scheinen. Der Gesamtmechanismus der kurialen Verwaltung war dadurch, dass sich so viele Einzelinteressen der Beamten darin verflochten, ausserordentlich kompliziert worden. Die Möglichkeit zu unerwarteten Störungen durch scheinbar weit abliegende Ursachen ist dadurch ins Unendliche vermehrt worden und andererseits sind in den internen Reibungen der Verwaltung die Gründe für manche Inkonsequenz, Halbheit und Nachlässigkeit in den Massnahmen auch auf dem weiteren Gebiet der kirchlichen Verwaltung zu suchen. Nicht nur sind darüber gelegentlich konkrete Ziele der jeweiligen Politik aus dem Auge verloren worden, sondern es kamen dadurch auch lang beobachtete, allgemein gültige Grundsätze der Praxis und des Rechts ins Wanken. Soweit hierauf Einzelfragen der Besoldung und die Ausgestaltung der persönlichen Rechte der Beamten Einfluss gehabt haben, wird dies des Näheren noch im folgenden Kapitel auszuführen sein. Für den engeren Rahmen der Kurie genügt es hier auf den eigentümlichen Widerspruch aufmerksam zu machen, dass die Verwaltung die Ansprüche an Pflichtgefühl, Treue und Ergebenheit ihrer Beamten über der ständigen Rücksichtnahme auf ihre erworbenen Rechte fast bis zu völligem Verzicht hinunterschrauben musste.

In dieser wechselseitigen Bedingtheit liegt es, dass es ein wirksames Mittel der fortschreitenden Auflösung der Ordnung Einhalt zu thun, nicht mehr gab. Soweit dabei eine Schuld der Leitung zukam, werden die äusseren zwingenden Gründe noch einmal in der Schlussbetrachtung hervorzuheben sein. Eine tiefere und innere Ursache ist es aber vielleicht gewesen, dass es dieser Verwaltung an dem festen Willen und der Fähigkeit zur Reorganisation gefehlt hat. An Stelle der zweckmässigsten Anpassung an die Be-

---

nallegaten für Frankreich Amboise vgl. Burchard Diar. III 307. Schon 1478 murmurationes curialium gegen die Fakultäten des Legaten Numai bezeugt vgl. Schlecht Zamometiç 21. Der Intressengegensatz beginnt unter Pius II. bei Entsendung der Kreuzzugsnuntien vgl. Urk.-Reg. 109. Für später vgl. Göller Poen. II 104; die hier angeführten Zahlenschätzungen der Poenitentiare sind natürlich phantastisch. Doch ist gelegentlich bei einzelnen Ablässen von beträchtlichen Druckauflagen der Beichtbriefe die Rede.

(1) Die fünf Entscheidungen Sixtus' IV., 1476-80 " super revocatione facultatum legatis, nuntiis etc. concessarum „ (veranlasst, obwohl nicht ausdrücklich zugestanden, vermutlich durch die in voriger Anm. erwähnten Vorgänge) in lib. canc. p. 428, 431, 440, 461, 473 haben zur Festlegung der Fakultäten und damit indirekt vielleicht zur Errichtung fester Nuntiaturen beigetragen.

dürfnisse und der zielbewussten Energie in der Verfolgung der gesetzten Zwecke ist eine Politik des laisser-aller getreten, die sich damit begnügt, mit den ihr überlieferten Mitteln auszukommen und in deren Gesichtskreis der Gedanke an eine Reform im Sinne einer durchgreifenden Umgestaltung nicht tritt. Ersteres hatte den Vorzug der sozusagen französischen Verwaltungsordnung in Avignon ausgemacht, vielleicht hängt letzteres mit der fortschreitenden Italiänisierung der Kurie zusammen. Es erübrigt daher noch auf die Veränderungen in dieser Beziehung einen Blick zu werfen.

Noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts stand der internationale Charakter der Kurie durchaus fest. Erst seitdem hat sich das italienische Element, das in Avignon fast völlig und noch während des Schismas in der römischen Obedienz bis zu Johann XXIII. auffallend stark zurückgedrängt worden war, rasch alle Behörden fast vollständig erobert. Die allmählich eintretende Vereinigung mit der Obedienz Benedicts XIII. hatte seit dem Konzil von Pisa wieder sehr viele Franzosen und Spanier in die Ämter zurückgebracht (1). In Konstanz wurden Deutsche zu den vielen bereits vorhandenen von neuem angenommen, in der Hauptsache bei Bildung des neuen Hofstaats und hier besonders in den untersten Chargen der Palastverwaltung. Für die Restaurationsepoche ist auf diese Weise ein Zustand völliger Internationalität angebahnt worden, wie er vorher vielleicht noch nie bestanden hatte. Die Forderungen des Konzils in dieser Beziehung waren ohne weiteres Zuthun, allein durch die Zusammenschweissung der aus so verschiedenen Teilen stammenden Obedienzen praktisch verwirklicht worden. In ihrer allgemeinen Form waren freilich die Wünsche auf gerechte und proportionale Vertretung, die einmal laut geworden und z. T. sogar konkordatmässig festgelegt worden waren, auf die Dauer nicht durchführbar. Nur in einigen Ämtern haben praktische Anforderungen dauernd zu ihrer Berücksichtigung genötigt, wie bei den Cubikularen, Referendaren und einigen wenigen anderen (2). Im übrigen hielt sich der Bestand der einzelnen Nationen etwa in gleicher Stärke nur dadurch, dass es allgemeine Sitte war, das Amt bei Verzicht einem Landsmann zu übertragen. Dieser Brauch erhielt unter Nicolaus V. eine gewaltsame Unterbrechung, als die Pest der Jahre 1448 u. 49 unter dem alten Stamm von Beamten

---

(1) Vgl. oben S. 5 Anm. 1. Über Personalien vgl. ferner RL 141 f. 116 RL 145 f. 14, 46 v, 49, 155 v, 156 v, 158, 170 v, 179, 280 sq.; viele ebenso in RL 146 u. 153.

(2) Bei den Kubikularen für die Bedürfnisse der öffentlichen und privaten Audienzen, ähnlich bei den diensthuenden Subdiakonen und Akolythen. Von den Zeremonienmeistern sollte nach Bulle v. 13. Dez. 1513 § 5 einer Ultramontaner sein, vgl. unten S. 242 Anm. 2. Das Referendariat ist international nur bis zu Sixtus IV., besonders stark unter Pius II., der ausser 6 Italienern 1 Engländer, 1 Franzosen, 1 Portugiesen, 5 Deutsche (vgl. unten S. 240 Anm. 1) hatte.

ganz beträchtlich aufräumte. Seitdem ist die Zahl der Fremden niemals wieder stark geworden. Die Bemühungen Nicolaus' V. in die leer gewordenen Stellen wieder in weiterem Umfange Deutsche und Franzosen zu berufen, sind nur von geringem Erfolg gewesen (1). Demnach hat nicht erst der Pontifikat Calixts III. ihnen Abbruch gethan. Die dahinlautende Nachricht eines venetianischen Berichtes, dass die Deutschen und Franzosen von selbst den seit dem ersten Tag begünstigten Spaniern gewichen seien (2), ist allein auf die Auflösung des Hofstaates des verstorbenen Papstes zu beziehen (3). In der That ist abgesehen von diesem und vielleicht noch einigen wenigen etatsmässigen Stellen in der Kanzlei innerhalb der Beamtenschaft irgend ein bemerkenswerter Wechsel nicht eingetreten. Pius II. dann hat trotz einer gewissen Vorliebe für seine engeren Landsleute, die Sienesen (4), doch in den neuen Ämtern alle Nationalitäten möglichst gleichmässig herangezogen (5). Doch blieb dies ohne Nachwirkung. Das italienische Element behielt die Oberhand und gewann jetzt schnell die Ämter gänzlich. Die wenigen Ausnahmen unter Julius II. und Leo X., die beide vereinzeit Franzosen (6) und Deutsche sogar in leitende Ämter beriefen, und unter Hadrian VI., der ausser den drei oder vier Hauptberatern seine Landsleute jedoch keineswegs in einer nur irgendwie nennenswerten Zahl an die Kurie gezogen hat, änderten daran

---

(1) Im Praesidialbureau der Kanzlei seit 1449 die Niederländer Mich. Rogerii Amici, Walter de Gonda, der Franzose Guill. Gonne, etwas später Jac. Bigneti; unter Calixt III., jedoch nicht im Amt belassen, Heinrich Massheim.

(2) Vgl. Pastor I. 749 Anm. 7.

(3) Unter Nicolaus V. sind Kubikulare: 3 Italiener, 8 Spanier, 5 Franzosen, 3 Engländer, 1 Schwede, 3 Polen, 8 Deutsche; unter Calixt III.: 12 Italiener, 6 Spanier, 2 Engländer, 2 Franzosen, 1 Deutscher: unter Pius II. zähle ich allein 12 Deutsche, darunter 3 cubicularii secreti. Seit Paul II. nehmen sie ganz schnell ab. Unter Pius II. waren Deutsche auch der magister capellae: Joh. de Collick de Clivis und zeitweise ein Arzt: Theobald Werner Cirurgicus Basiliensis.

(4) Vgl. den Brief des Kard. Jac. Piccolomini Frankf. Ausg. 508 n. 57 u. Exk. XVII Abs. 23.

(5) Im neu zusammengesetzten Abbreviatorenkolleg mindestens 5 Franzosen, 7 Deutsche (Ciriacus Leckstein, Radulphus Swentener); unter Sixtus IV. nur 2 Deutsche, 3 Franzosen.

(6) Guill. de Perreriis Auditor der Rota 1476-1500, Ben. Adam Auditor der Rota 1504-09; Abbreviatoren der praesidentia major: Nic. Andovart 1506-09, Franc. Bregeon, Sohn des Nicolaus, vielleicht seit 1500, Thomas Regis seit 1506 (?), später Kammerkleriker; von den französischen Sekretären (Liste XX 156, 161 (?), 172, 197) ist keiner in leitender Stellung. Als Engländer vermag ich ausser einigen ganz wenigen Kubikularen und Referendaren nur Joh. Lax und Thomas James (Liste XX 106, 141) als Sekretäre nachzuweisen.

nichts mehr (1). Unter den Ultramontanen haben allein die Spanier, und zwar auch nach dem Pontifikat Alexanders VI., dessen fast halbjahrhundertlange Stellung an leitender Spitze in dieser Weise nachwirkte, einige Bedeutung behalten (2). Im ganzen jedoch hatte der Italiener seit der Mitte des XV. Jahrhundert den vollen Vorteil von den Beamtungen. Der Sacco di Roma, der viele der fremden Kolonien aufrieb, hat endgültig zu seinen Gunsten entschieden.

Sucht man nach den inneren Gründen, so ist das Überwiegen der Italiener durch den Sitz der Verwaltung ja fast selbstverständ-

---

(1) Über die Abnahme der Deutschen diene folgende Zusammenstellung: Deutsche finden sich als Referendare unter Bonifaz IX.: Marquard v. Randeck Bisch. v. Minden (er las vorher Dekretalien an der Wiener Universität RL 37 f. 181), Hermann v. Lochorst, Franc. de Benessow (?); unter Gregor XII.: Rother de Balhorn (seit Aug. 1409 Notar); unter Alexander V.: Hier. de Sydenberg (zugleich auditor s. pal.); unter Johann XXIII.: Friedrich v. Grafeneck Bisch. v. Augsburg, Nik. v. Lubecken Bisch. v. Merseburg, Joh. v. Dulmen Bisch. v. Lübeck; unter Martin V.: Joh. Scheele Bisch. v. Lübeck, Hermann Dwerg; unter Eugen IV.: Petr. de Mera; unter Nicolaus V.: Anselm Fabri; unter Pius II.: Joh. v. Rabenstein, Joh. Rode, Rudolf v. Rüdesheim, Thomas Pirckheimer, Petr. Clerici (archidiacon. Brabantin.); unter Sixtus IV.: Joh. Rehwinkel Bisch. v. Samland, Dietr. Kalve; unter Julius II.: Joh. Burchard; unter Hadrian VI: Joh. Winckler. Auditoren in der Rota waren folgende Deutsche; unter Bonifaz IX: Hermann v. Bilfeldt, Joh. v. Borsnitz (später Bisch. v. Lebus), Joh. v. Dulmen (später Bisch. v. Lübeck, im Amt vermutlich bis zum Tode), Joh. v. Gazkow (1401 bis etwa 1417), Hier. Seydenberg, Jac. Steube, Walter Schubel, Nic. de Vordis (seit 1399), Hermann Dwerg; unter Johann XXIII.: Joh. Abeczier u. Sydenberg; unter Martin V.: Barth. v. Wildungen, Lorenz Sachse, Heinr. Fleckel, Joh. Fabrica, Livinus Neveling, Artongus Capel, Joh. Walling (gestorb. im Amt, aber extra curiam, 1458), Joh. Schallermann 1423-33 (dann Bisch. v. Gurk); später Wilh. Boutt circa 1435-48, Lorenz Blumenaw c. 1451-60, Nic. v. Edam seit 1470, Joh. Durkop 1486-99, unter Clemens VII.: Petr. van der Vorst. Notarii papae waren unter Bonifaz IX.: Goffredus de Harve, Hugo de Hervorst, Konsistorialadvokat damals Joh. Kempe. Während dieser ganzen Periode giebt es nur wenige deutsche Kammerkleriker: unter Innocenz VII.: Nic. de Wolavia (später in der Pisaner Obedienz); unter Gregor XII.: Wittekind Salzmann; unter Martin V: Joh. Atzel (später Bisch v. Verden) u. Joh. Goch; unter Pius II.: Petr. Knorre (aber wohl nur supranumerarius); später Wilh. Enckenvoirt und Joh. Copis Bisch. v. Terracina, gestorb. 1527. Über deutsche Abbreviatoren vgl. oben S. 121, 239; nach Albert Kock (gestorb. 1481) sind die ersten Joh. Copis u. Joh. Ingenwinkel unter Leo X.; über deutsche Sekretäre vgl. Liste XX 16, 37, 58, 107, 113, (266). Genaue Nachweise, wie überhaupt über deutsche Kurialen, in der zukünftigen Ausgabe des Bruderschaftsbuches der Anima.

(2) Nicht die Deutschen, wie Schmidlin Gesch. der Anima 256 behauptet. Die hier 147 ff. für die frühere Zeit gegebenen Nachweise sind völlig illusorisch, da das Bruderschaftsbuch bei weitem nicht alle deutschen Kurialen umfasst und auch bei den Aufgenommenen nicht durchweg die kuriale Stellung andeutet.

lich begründet, ihre fast ausschliessliche Herrschaft jedoch wohl allein darin, dass ihnen die Ämterkäuflichkeit so gut wie allein zu gute kam. Trotzdem ungemein viele Spanier, Deutsche, Franzosen (1), in stärkerer Zahl auch Engländer, Polen und Ungarn an der Kurie weilten, gelang es diesen allen nicht mehr, in die Ämter zu kommen. Offenbar war es der Mangel an Kredit, oft vielleicht auch nur die Unmöglichkeit die nötigen Bürgschaften schnell genug für den Vertragsabschluss zu liefern, was diesen Fremden den Zutritt, besonders in die teureren, erschwerte. Die Einheimischen blieben auf diese Weise in einem natürlichen Vorteil und nützten ihn dadurch aus, dass sie sich die angeseheneren und einträglichen Ämter vorbehielten. In der That finden sich Fremde stark nur in den niedersten Ämtern, den Kopistenstellen in den Registern, in den verschiedenen Korps der Palastwachen, als Läufer und subalterne Notare (2). Speziell im Kolleg der Rotanotare waren die Deutschen in solcher Zahl vorhanden — und zwar ohne wesentliche Abschwächungen von den Zeiten des Schismas bis zu Clemens VII. (3) — dass die Kollegversammlungen in deren Nationalkirche, der Anima, stattfanden (4).

Durch diese thatsächlichen Feststellungen wird das Urteil Papst Nicolaus' V. bestätigt, das sich über mangelnde Verwendbarkeit oder doch wenigstens fehlende Neigung des Italieners für untergeordnete Stellen im Gegensatz zu den Deutschen und Franzosen aussprach (5). Soweit sich damit Worte höchster Anerkennung über die Zuverlässigkeit der letzteren verbanden, wurden sie freilich nur wenig später durch die Ausschreitungen gerade einiger derje-

---

(1) 1519 Bildung einer Bruderschaft der französischen Kurialen vgl. Imbart de la Tour II 26; eine Sodalität englischer Kurialen bestand unter Eugen IV vgl. RL 430 f. 1.

(2) Nach den libri officialium sind deutsche Kleriker, seit dem Schisma fast andauernd, in den Verwaltungsstellen der coquina, forraria, expenditoria palatii, verwendet; für die Zeit Leo's X vgl. Friedensburg in Quell. u. Forsch. preuss. Inst. VI 67. Dagegen kommen sie unter den Prokuratoren der Audienz, von denen sie 1434 noch über die Hälfte ausmachen, seit Calixt III. nur noch selten vor, vgl. RL 364 f. 113 RV 467 f. 47, Burchard Diar. ed. Celani I 434.

(3) Meist über ein Drittel; vgl. für die Zeit Sixtus' IV. die Liste bei Hilling in Festgabe für Finke 192 f.; nach dem Statutenbuch f. 21 sq., 45 v sq., waren von 320 während der Jahre 1490-1526 eintretenden Notaren sicher 110 Deutsche, unter den 1514-1526 vereidigten Substituten derselben von insgesamt 111 etwa 70 Deutsche, einige weitere aus den französischen Grenzdiözesen (f. 55 sq.). Mit dem Sacco hört das fast vollständig auf.

(4) Vgl. zum Jahr 1510 Cod. Bibl. Corsini 874 f. 160.

(5) Muratori SS XXV 275; vgl. oben S. 122 Anm. 1.; zu beachten ist, dass Nicolaus V. mehrere Zweige der Verwaltung aus eigner Erfahrung kannte vgl. Erk. XVII Abs. 7.

nigen Beamtenklassen, in denen sie die Oberhand hatten, Lügen gestraft (1).

In der die ganze Welt umspannenden Verwaltung hatten nationale Eigentümlichkeiten keinen Platz oder sie mussten, wenn vorhanden, bald verwischt werden. Auf lange hinaus hat daher nationale Eifersüchtelei in ihr keine Rolle gespielt und ist kaum jemals spürbar (2). Freilich wuchs mit der zunehmenden Ausschliessung der Fremden italienisches Selbstbewusstsein und reagierte je länger um so empfindlicher gegen jedes auch nur vorübergehende Vorwiegen fremden Einflusses. Nach dem Tode Alexanders VI. entlud sich der Hass gegen die allmächtig gewesenen Kathalanen fast thätlich (3). In dem Kampf gegen die Reformen Hadrians VI. hat der Widerstand, allerdings mehr äusserlich, seine Kraft gesogen aus der Abneigung gegen den des Landes fremden Papst und seine fast ausschliesslich deutschen Berater. So wenig hier im letzten Grund der Gegensatz persönlich begründet war, sondern vielmehr rein materiell, so ist er doch wesentlich national bedingt. Der Widerstand wäre nicht so geschlossen und kompakt gewesen, wenn er nicht den breitesten und tiefsten Rückhalt gefunden hätte an den unübersehbaren heimischen Interessen, welche ausgehend von den lokalen Verhältnissen immer weitere Kreise des Landes mit der Existenz der Kurie verknüpft hatten. Die Stärkung des italienischen Elements an der Kurie hat diese oekonomisch und politisch erst gänzlich in italienischem Boden verankert. Erst hieraus erwuchs die Kraft des Widerstandes, die sich gegen jede von aussen geforderte Reform stemmte und jahrzehntelang dagegen siegreich geblieben ist.

---

(1) Taxerpressungen bei Kursoren und Rotanotaren; bei letzteren Bestechlichkeit, Bruch und Verwertung des Amtsgeheimnisses. Diese von Joh. Eck hervorgehobenen Missstände wurden ebenso schon von der Reformkommission unter Alexander VI. und Leo X. festgestellt.

(2) Wie etwa bei Paris de Grassis; dass seine Voreingenommenheit gegen Joh. Burchard nicht rein persönlich war, zeigt sein Leo X. gegebener Rat sich bei Wahl des zweiten Zeremonienmeisters über die oben S. 238 Anm. 2 erwähnte Bestimmung hinwegzusetzen. Diar. in Cod. Mon. lat. 143 f. 83 v, 86 v.

(3) Pastor III 529; ähnlich war es schon unter Calixt III gewesen ebd. I 749. Ebenso aber erregte es Neid und Empörung, als Pius II so sehr die Sienesen (vgl. ebd. II 99; viele von ihnen verliessen sofort nach dem Tode des Papstes ihre kurialen Stellen), Leo X die Florentiner (Diar. Sanuti XXVIII 576) bevorzugte.

FÜNFTES KAPITEL.

Beamtenbesoldung und Taxwesen (1).

I. Ursprünglich sind wohl nur wenige Beamte der Kurie gegen ein festes Gehalt angestellt gewesen. Zu Beginn des XIII. Jahrhunderts war die Beamtenschaft in den einzelnen Behörden noch so gering, noch stehen sie in so enger Beziehung zum Papst oder den obersten Leitern der Behörden, dass sie gewissermassen zu deren Haushalt (familia) gehören, dass eine gemeinschaftliche Versorgung stattfindet, für welche die Zentralstelle, die apostolische Kammer, aufzukommen hatte (2). Im Laufe des XIII. Jahrhunderts tritt neben die gemeinschaftliche Beköstigung allmählich für einzelne Beamte eine Geldentschädigung. Alle jene Beamten, welche in irgend einer Weise zu den üblichen Amtshandlungen bei der Provision von Bischöfen und Äbten herangezogen wurden, werden an den dabei stattfindenden, zuerst freiwilligen, später gesetzlich festgelegten, Zahlungen beteiligt. Diese flossen in die apostolische Kammer in der Form der Servitia minuta, deren Verteilung nach bestimmten Grundsätzen hier vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist dann die apostolische Kammer unter dem Druck der allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse dazu übergegangen, bei allen Beamten, deren Unterhalt auf ihr lastete, d. h. ausser ihren eigenen Angestellten bei den Beamten des Hofstaates und, was hier besonders interessiert, auch solchen der Kanzlei (3), die Naturalleistungen mit festen Geldbezügen abzulösen. Schon früher hatten sich zu einer solchen Umwandlung diejenigen Behörden gezwungen gesehen, welche allerdings an sich über selbständige Einnahmen nicht verfügten. Da es ihnen anscheinend nicht mehr gelang, ihr

---

(1) Die Belegstellen über die einzelnen Taxansätze sind in Exkurs XIX zusammengetragen. Auf sie wird im folgenden im einzeln nicht mehr verwiesen werden.

(2) Vgl. Dehio Der Übergang von der Natural- zur Geldbesoldung an der Kurie in Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. VIII 56 ff.; für das folgende auch Gottlob Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert und besonders Tangl Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in MIÖG XIII 1 ff.

(3) Genannt werden unter Clemens V. (vgl. Haller in Quell. u. Forsch. preuss. Inst. I 9 ff.) der Vizekanzler, der Auditor contradictarum, der Korrektor, die beiden Bullatoren und Abbreviatoren, (die S. 27 auch abbreviatores camerae genannt werden, d. h. doch wohl camerae notariorum).

wachsendes unteres Personal zu Lasten der Kammer einzustellen, verfielen sie auf den Ausweg, die Unterhaltungskosten gänzlich abzuwälzen und denjenigen, die ihre Dienste in Anspruch nahmen, aufzubürden. Bei einer Reihe von Beamten, hauptsächlich den Schreibern der Kanzlei und Poenitentiarie findet seitdem die Entlohnung durch Zahlung von Taxen bei den einzelnen Dienstleistungen statt. Seit Alexander IV. giebt es eine Kanzleitaxe, die durch den Schreiber selbst eingehoben wird. Aus den Verfügungen Johanns XXII. geht hervor, wieviel weiter sich das System in der kurzen Zeit seitdem entwickelt hat. Protonotare, Abbreviatoren, Skriptoren und Registratoren erhoben nunmehr für Anfertigung jedes Schriftstückes gesondert eine Gebühr.

Diese Form der Gebührenentschädigung erscheint um die Mitte des XV. Jahrhunderts die fast allgemein übliche und ist damals besonders für die hier im Vordergrund der Betrachtung stehenden Beamtenklassen, welche irgend wie etwas mit der Bullen- und Breveexpedition zu thun haben, vollständig durchgeführt. Für einige wenige mag dies schon im Laufe des XIV. Jahrhunderts eingetreten sein. Da an eine willkürliche Einführung neuer Sporteln, solange geordnete Zustände in der Verwaltung herrschten, nicht zu denken ist, so liegt es wahrscheinlich nur an dem Mangel der Überlieferung während dieser Periode, dass sich für eine Reihe der später nachweisbaren Taxen die amtlichen Bestimmungen nicht aufzeigen lassen (1). Solche mögen vorgelegen haben z. B. für die persönlichen Hilfsbeamten, die während dieser Zeit sich Beamtencharakter errungen haben, wie den custos und ostiarius cancellariae. Erwähnt werden Taxen schon zur Avignoneser Zeit für die beiden Bullatoren und vielleicht erhoben damals schon die Registratoren des Bullenregisters, seitdem sie etwa um die Mitte des Jahrhunderts das Recht auf den vollen Ertrag der Registertaxe verloren hatten (2), neben dem festen hieraus bestrittenen Salarium, das in den älteren Anstellungsurkunden erwähnt wird, als emolumenta gewisse kleine von der erhobenen Registertaxe in Abzug gebrachte Gebühren (3). Wahrscheinlich in dem Augenblick, wo

---

(1) Z. B. heisst es von Innocenz VI.: hic ordinavit stipendia auditorum s. palatii, vgl. Baluze Vitae I 357; näheres darüber vermochte auch nicht die Reformkommission Julius' II festzustellen vgl. Vat. lat. 3884 f. 129 v, Randvermerk. Über weitere Reformen an der Kurie vgl. Baluze a. a. O. 393 ff.

(2) Vgl. Göller in Mitt. u. Untersuch. in den Nachträgen 99.

(3) Vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 515 ff., vielleicht waren es damals schon die taxae ruptae. Es ist eine Ausnahme, wenn zeitweise unter Eugen IV. (vgl. Ottenthal a. a. O. 502 Anm. 7) feste Anteile an dem Gesamteingang des Amtes, " quarta pars officii ", den Registratoren verliehen werden. Da es nicht klar ist, ob sich der Papst die dem Vizekanzler (d. h. seinem Neffen während dessen Abwesenheit) zukommende Hälfte oder den Anteil der Kammer reserviert hatte, ist zweifelhaft, ob 1443 die beiden Registratoren je ein Achtel oder Viertel des Gesamtertrages bezogen. Man

dies geschah, liess die Kammer an die Stelle der Geldzahlungen, die sie dem Vizekanzler leistete, einen beträchtlichen Teil der Registertaxe treten, auf den sie mindestens seit Benedikt XII. selbst Anspruch erhoben hatte (1). Je länger aber um so mehr hat sie nun alle derartige Verpflichtungen auch bei anderen Beamten abgelöst, und zwar um so schneller, je weniger sie sich in der Lage sah, die Gehaltszahlungen in voller Höhe, wie schon vor dem Schisma, und schliesslich überhaupt zu leisten (2). Auf diese Weise sind die Sekretäre und die Beamten des Supplikenregisters durch Taxen entschädigt worden (3) und wurde das hohe Gehalt des Korrektors, dessen Auszahlung schon durch Jahre hatte ausgesetzt werden müssen, durch förmliche Bewilligung in Sportelbezüge umgewandelt (4). Dies geschah seitens der Kammer während des Schismas aber nicht nur mit den Beamten der Expeditionsbehörden, sondern auch mit ihren eigenen Angestellten; aus den Listen der Gehaltszahlungen der Kammer sind zur Zeit Martins V. nahezu alle früher aufgezählten Beamten verschwunden. Ausser dem advocatus und procurator fisci und dem magister s. palatii, später noch dem scriptor palatii und abbreviator palatii findet man unter den Gehaltsposten der Exitusseite keine Beamten mehr aufgeführt. Direkte Gehaltszahlung hat somit fast vollständig aufgehört (5).

Diese Umwälzungen haben auf dem Gebiet des Taxwesens die stärksten Änderungen hervorgerufen und zwar nicht nur durch Einführung neuer Taxen, sondern besonders auch durch die willkürliche Handhabung und Erhöhung sowohl der alten wie der neu aufge-

---

kann aus dieser Stelle nicht auf die Zahl der Registratoren schliessen. Später heisst es in den Ernennungsurkunden wieder: quarta pars emolumentorum, das ist ein wesentlich geringeres Einkommen.

(1) Vgl. Bresslau Urk.-L. I[2] 344 ff., dazu Exk. III A u. XIX Abs. 21.

(2) Unter Urban VI waren Gehaltsrückstände noch aus der Zeit Gregors XI, z. T. in beträchtlicher Höhe, zu zahlen, vgl. RV 310 f. 99 v, 109. Von einer Herabsetzung der Gehälter in einigen Fällen während des Schismas berichtet der Verfasser der Hofordnung Alexanders V (Gatticus Acta caeremon. I 273), jedoch ohne bestimmte Angaben. Da ihm feste amtliche Grundlagen (antiqui libri camerae) fehlten, erscheint sein Urteil hier jedoch etwas unsicher.

(3) Vgl. oben S. 103 Anm. 3, S. 145 Anm. 1.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 7; über die verzweifelte Lage der Kammer vgl. Kochendörffer Diss. 55.

(5) Die Taxzahlungen, die an ihre Stelle getreten sind, können hier für den Bereich der Kammer nicht untersucht werden. Soweit ich sehe, ist nur beim Fiskaladvokat und -Prokurator das Gehalt nicht auf diese Weise abgelöst worden. Als neue Beamte mit festem Gehalt kommen später hinzu: der Revisor computorum camerae, der Scriptor u. Abbreviator palatii, der Sollicitator causarum camerae apostolicae, seit Paul II. der Magister s. palatii. Von den Beamten der Domus papae: Sacrista, Magister capellae, Cantores capellae, Clerici ceremoniarum fallen nicht alle dauernd dem Budget der Kammer zur Last.

kommenen. Die einzelnen Verwaltungen selbst sahen sich in dem Kampf um ihre Existenz beim Versagen der alten Hilfsquellen auf diese aussergewöhnlichen Besteuerungsmöglichkeiten angewiesen. Die allgemeine Folge aber war eine ausserordentliche Unsicherheit in Bezug auf das geltende Taxwesen (1). Laut sprechen in dieser Beziehung die auf dem Konzil von Konstanz vorgebrachten Klagen, die kaum eine Behörde von dem Vorwurf unberechtigter Taxforderungen ausnehmen (2), besonders aber auch die im Schoss der Reformkommission geäusserten Reformvorschläge, die, ohne der Frage der Entstehung und Berechtigung der neuen Taxen näher zu treten, das bisherige System der Taxentschädigungen mehr oder minder preizugeben sich genötigt sehen, um eine dauernd befriedigende, d. h. volle Garantie bietende Lösung auf anderem Wege zu versuchen. Diese Versuche, die z. T. prinzipieller Natur sind, laufen in ihrem Wesen allerdings den Konzilstendenzen zuwider. Der eine Vorschlag, von Dietrich von Nieheim stammend, obwohl in den Akten des Konzils nicht als förmlicher Antrag überliefert (3), scheint doch bis zu einem gewissen Grade Beachtung gefunden zu haben. Denn der Gedanke, die Beamten der Kurie überhaupt mit einem festen Gehalt anzustellen, ist in einem ausführlichen Entwurf, der nur in Bezug auf die Art der Deckung der hierfür aufzubringenden Summen ein klares Programm vermissen lässt, zur Vorlage gekommen (4). Allerdings fehlen gerade hier die Mehrzahl der Kanzlei- und Expeditionsbeamten, sodass gerade der Kernpunkt

---

(1) Es erscheint mir daher misslich, einzelne bekannt gewordene Fälle, wie es Sauerland und Tangl gethan haben, bis ins Detail nach einer festen Norm beurteilen zu wollen, vgl. im übrigen S. 147 Anm. 1.

(2) Nicht ganz ersichtlich ist dies speziell für die Signatura aus den von Haller Papsttum 171 Anm. 2 zusammengestellten Zeugnissen. Denn es kann sich hier wohl um amtlich eingeführte Gebühren (vgl. oben S. 76) handeln, aber auch um unrechtmässige Forderungen der Beamten. Dass häufig Überforderungen derselben vorlagen, zeigt De scismate S. 136 Z. 13 u. 18. Die Hofordnung Alexanders V kennt für den Referendar als Regel feste Gehaltszahlung: Si autem sit praelatus vel alius pinguiter beneficiatus, non consuevit de palatio provisionem habere. In den Ernennungsbullen werden später gelegentlich " emolumenta consueta „ erwähnt (RV 434 f. 101 v RV 465 f. 304 v). Gebührenforderungen jedoch, aber auch Annahme von esculenta und poculenta, waren untersagt (Tangl KO 380, 7 u. 381, 15). Das Einkommen dieser Beamten war wohl somit im Durchschnitt auf andersartige Einnahmequellen (aus Pfründenbesitz) gestellt. Noch Gomez zur Zeit Pauls III vermisst für die Referendare eine feste Gehaltsregelung und scheint bei dem Mangel einer solchen die gelegentlichen Geschenke als ein unvermeidliches Übel anzusehen (Compend. utriusque Signaturae Ed. Lyon 1547 f. 155). Nicht ohne Intresse ist übrigens seine Bemerkung, dass letztere bis in Höhe von 100 Dukaten jährlichen Ertragswertes zu seiner Zeit für den kurialen Beamten als zulässig angesehen würden.

(3) V. d. Hardt I 303.

(4) Vgl. oben S. 60 Anm. 6.

der Forderungen Dietrichs, die ganze Bullenexpedition unentgeltlich zu machen und somit zur Vermeidung auch des geringsten Anscheins von Simonie jede direkte oder indirekte Zahlung seitens der Petenten auszuschalten, nicht berücksichtigt erscheint. Ein anderer Antrag, der von der Kardinalspartei ausging und in seiner Begründung sehr konservativ lautete, da er sich mit der Mahnung begnügte, es bei den älteren Taxen zu belassen und nur da, wo sie im Einzelfalle für einen Beamten nicht ausreichen sollten, zur Ergänzung eine Dotierung mit Pfründen eintreten zu lassen (1), ist in seinem praktischen Teil wohl deshalb abgelehnt worden, weil auf dem Konzil eine weitgehende Verwendung von Pfründen zur Versorgung der Kurialen wegen der drohenden Reservationen überhaupt bekämpft wurde. Mithin fehlte es bei der herrschenden Tendenz, die Einnahmen der Kammer zu beschneiden, an Vorschlägen für eine praktische Lösung dieser wichtigen Frage. Es darf daher auch nicht wunder nehmen, wenn es schliesslich in dem Reformatorium nur zur Aufstellung der sehr generellen Forderung, den Beamten die älteren Taxordnungen einzuschärfen (2), gekommen ist.

Von Bedeutung ist dies insofern geworden, als nun die Verwaltung selbst bei ihren praktischen Reformmassnahmen sich nicht gedrungen sah, wesentlich über Proklamierung dieser allgemein gehaltenen Grundsätze hinaus zu gehen, und infolgedessen, da sie Sonderbestimmungen vermied und auch im Rahmen der Bestimmungen selbst, die sie aus der Avignoneser Zeit gelten liess, Widersprüche nicht beseitigte, nicht in den Stand gesetzt war, diesen Forderungen, wie die fortlaufenden Klagen beweisen (3), überhaupt Geltung zu verschaffen. Für sie lag allerdings die Schwierigkeit darin, dass es an ausreichenden schriftlichen Grundlagen zur Beurteilung dessen, was Rechtens war, fehlte. Manche der beanstandeten Taxforderungen liessen sich, ohne auf eine förmliche Bewilligung zurückzugehen, doch durch irgend welche Ansprüche rechtlicher Art begründen, sei es, dass sie als Entgelt für den Verzicht besondrer Gehaltsansprüche oder eine sonstwie verursachte Minderung einzelner Einnahmen oder für besondere Leistungen, wie es bei manchen Ämtern die Zahlung eines Kaufpreises war, aufzufassen waren. Die Möglichkeit gegen Missbraüche einzuschreiten, verringerte sich dadurch beträchtlich. Daher lassen sich auch nach Erlass der Reformbullen noch Taxzahlungen nachweisen, die selbst unter deren ausdrückliches formelles Verbot gefallen wären (4). Es ist anzunehmen, dass eine ganze Reihe nur usueller Taxen aus der Schisma-

(1) Vgl. Guasti a. a. O. 342, 346.
(2) V. d. Hardt I col. 601.
(3) Vgl. Tangl KO 152, 16 364, 3, 4.
(4) Vgl. z. B. die Zahlungen " pro clerico registrante „ in den von Tangl Taxwesen 68 abgedruckten Fällen; sie fallen unter das Verbot Tangl KO 151, 12.

zeit auf diese Weise nachträglich zu förmlicher Geltung gekommen sind. Seit dem Schisma ist das der gewöhnliche Weg, wie neue Taxforderungen entstehen. Man kann seitdem durchweg zwischen offiziell normierten und usuell rezipierten Taxen scheiden. Dass letztere meist, wie wir sehen werden, in gewissen Abständen auch von der Gesetzgebung anerkannt werden, macht natürlich ein weiteres Moment für ihre Entwicklungsfähigkeit aus. Diese Möglichkeit, neue Forderungen ohne erheblichen Widerstand einzuführen, welche als eine dauernde Nachwirkung der Zerrüttung während der Schismazeit anzusehen ist, ist besonders für die spätere Zeit zu beachten. Bereits um die Mitte des XV. Jahrhunderts zeigen sich mit dem Eindringen von Nebensporteln und Zuschlagstaxen alle jene Elemente vorgebildet und vorbereitet, welche schliesslich das einst so einfache und übersichtliche Taxsystem in der Form zahlloser Mehrforderungen überwuchern sollten.

II. Bevor dies eintrat, setzten sich die Expeditionskosten, soweit es sich um rechtmässige Forderungen handelt, aus folgenden Zahlungen zusammen (1).

1. Reinschriftentaxe (taxa scriptorum, auch taxa prima genannt). Erhoben wird sie nach den Ansätzen des Reskribendars, für deren richtige Bemessung dem Kolleg der Schreiber gegenüber der Komputator garantiert, die aber in manchen Fällen zur Sicherung des Impetranten noch von anderen Beamten (deputati) nachgeprüft werden. Die alte Taxordnung Johanns XXII., die ihnen zu Grunde liegt, ist, nachdem sie schon während des Schismas ausser Acht gekommen und auch nach demselben kaum streng eingehalten worden ist, von Eugen IV. revidiert und reformiert worden und in dieser Gestalt in der folgenden Zeit, jedenfalls noch während des ganzen XVI. Jahrhunderts, in Geltung geblieben (2).

2. Minutentaxe (taxa abbreviatorum, auch taxa secunda genannt). Auch sie beruht auf den allerdings sich widersprechenden Anordnungen Johanns XXII. (3), von denen jedoch die Spezialtaxe, wenn sie wirklich die ältere Verfügung im ganzen Umfang ungültig machte, in voller Strenge um die Mitte des XV. Jahrhunderts wohl kaum mehr bestand. Sehr wahrscheinlich ist, dass im Laufe der Zeit eine immer weitere starke Annäherung an die Skriptorentaxe stattgefunden hat und dass eine völlige Gleichstellung erstrebt

---

(1) Zu vergl. ist Tangl Taxwesen 48 ff. und Bresslau Urk.-L. I² 328 ff.

(2) Vgl. Exk. XIX Abs. 14 n. 1.

(3) Vgl. Tangl a. a. O. 57 ff., Bresslau a. a. O. I² 336 u. Haller Ausfert. 15 Anm. 4. Die hier geäusserten Vermutungen sind irrig. Denn die angeführte Konstitution (Tangl KO 172, 12) stellt nicht alten Brauch (vgl. die entsprechenden früheren Verfügungen KO 135, 5 150, 11), sondern ein Novum dar, um die Parteien gegen Überfordrungen bei Reskription zu decken, oder vielmehr nur einen Versuch, der gar nicht zur Durchführung gekommen ist vgl. Tangl KO 408, 25 u. Ehses 459.

wurde. Z. B. zeigen einige Kostenrechnungen aus der Zeit Bonifaz' IX. und Martins V. völlig gleiche Ansätze für beide Beamtenklassen (1). Die ältere Verfügung Johanns XXII. " Cum ad sacrosanctae " gab solchen Bestrebungen den rechtlichen Ausgangspunkt. Trotzdem war sie formell nicht mehr in Geltung; jedenfalls kann von einer grundsätzlichen Anwendung der Skriptorentaxe durch die Abbreviatoren nicht die Rede sein (2). Wäre dem so gewesen, so müsste sich nachweisen lassen, dass auch die neue durch die Reformbulle Eugens IV. zur Publikation gebrachte Skriptorentaxe sich auch auf sie bezog. Die Bestimmung selbst lautet hier allerdings über die für die einzelnen genannten Beamtenklassen verbindlichen Taxen (3) nicht sehr klar. Jedoch zeigt die Taxverfügung Nicolaus' V. für die Abbreviatoren vom 20. Dezember 1447 (4), die mit ihren Ansätzen z. T. ganz wesentlich hinter der Schreibertaxe zurückbleibt, dass diese zugleich nicht für sie erlassen worden sein kann, da sie sonst eine Derogierung derselben erwähnen müsste. Dagegen spricht auch der einzige aus dieser Zeit (zwischen Eugen IV. und Paul II.) nachweisbare praktische Fall (5) einer Restitutionsbulle Nicolaus' V.; nach dem Bericht der Lüneburger Ratsboten wurde die Minutentaxe nicht nur bereits, bevor die Taxierung durch den Skriptor erfolgt war, erhoben, sie weicht auch in ihrem Betrag nicht unbedeutend von derselben ab. Wären wirklich in der Praxis beide Taxen durchweg einander gleich gewesen, so würde die Verleihung der Skriptorentaxe an die Abbreviatoren in der Bulle Pius' II nicht als ein Zugeständnis so stark betont werden können. Nach Aufhebung des Abbreviatorenkollegs durch Paul II. wurde die Taxierung für die Minuten wieder unabhängig, wahrscheinlich nach den älteren Regeln, vorgenommen (6) und erst seit Sixtus IV. richtete sich der Gesamtbetrag der im Abbreviatorenbureau zur Erhebung gelangenden Gebühren genau nach der Skriptorentaxe.

3. Siegeltaxe (taxa plumbi). Für diese galt von jeher der Taxvermerk auf der Bulle, wie er vom Reskribendar gesetzt wurde (7).

---

(1) Drei solche von 1423 abgedruckt bei Tangl Taxwesen 68 Anm. 2, eine andre von 1405 in Band II Exk. XX A n. 1.

(2) Auch in der Kostenrechnung von 1405 ist fraglich, wie ratione tassae zu beziehen ist, auf die Taxordnung der Abbreviatoren oder auf den Taxvermerk auf der Bulle.

(3) Tangl KO 173, 15.

(4) Reg. canc. n. 36; sie ist von Pius II. in die zu Beginn seiner Regierung erlassenen Kanzleiregeln übernommen worden.

(5) Die einzelnen Posten jetzt abgedruckt bei Bresslau a. a. O. 339 Anm. 4.

(6) Tangl KO 191 Z. 34 ff.

(7) Vgl. Tangl Taxwesen 55 ff.; ganz sicher erhellt dies auch aus einem Mandat v. 3. Juni 1422, in welchem den Bullatoren Aushändigung einer Bulle ohne Erhebung der Taxe (ad 1528 florenos taxata) befohlen wird, da

Das Taxbuch der Schreiber ist also auch hier massgebend, es wird daher von den Taxatores und seit Errichtung des Kollegs der Collectores plumbi auch von deren Kollegbeamten (defensores) in einem amtlich beglaubigten Exemplar geführt und benutzt. Der Taxansatz wird von dem ersteren amtlich nachgeprüft. Da der Taxator nach bestimmten Grundsätzen einen Nachlass gewähren konnte, so wurde jedoch erst hier festgesetzt, was thatsächlich in diesem Amt zu zahlen war (1). Die auffallende Thatsache, dass in den Expensenrechnungen die Zahlungen in diesem Amt so oft von der Schreibertaxe abweichen, meist allerdings nur mit einem geringeren Betrage, findet hierdurch ihre Erklärung. Etwas anders verfahren wird bei Konsistorialprovisionen, jedoch ohne dass sich hierbei eine feste Regel beobachten liesse. Denn nicht von allen dabei benötigten Bullen wird die entsprechende Taxe erhoben, sondern nur pro munere consecrationis und forma juramenti, hier und da die litterae clausae. Jedoch wird in denjenigen Fällen, bei denen die conclusiones nicht besonders berechnet werden, die bulla principalis mit einer Gebühr, die " secundum cedulam protonotariorum „ bemessen wird (2), belegt.

4. Registertaxe (3) (selten taxa quarta bezeichnet). Die Bestimmungen Johanns XXII., dass sie nach dem Betrage der Skriptorentaxe zu erheben sei (4), ist dauernd in Geltung geblieben (5), obwohl schliesslich das Intresse der Kammer an dem Ertrage dieser Taxe erloschen war; sie sind aber je länger um so rigoroser gehandhabt worden, weil diese Einnahmen in ihrem Gesamtbetrag an verschiedene kuriale Beamten (Vizekanzler, Brevenschreiber) verliehen wurden. Nachlass wurde zeitweise auch hier gewährt, hielt sich aber in engeren Grenzen. Die besondren Bestimmungen

---

auf diesen Betrag Obligation in der Kammer abgeschlossen worden sei DC 7 f. 39: für die spätere Zeit vgl. Bd. II 221 Ans. 11.

(1) Vgl. Exk XIII 1.

(2) Anscheinend ist expeditio per cameram entscheidend für Erhebung dieser Taxe, vgl. Exk. XIX Abs. 15 n. 4, dazu Bd II 247. Die Expensenrechnungen (vgl. im einzelnen Exk. XX A 3, 4, 7, wo sie vorliegt, dagegen nicht in 24, 25 (?), 26) geben keinen Anhaltspunkt und die Berechnungsanleitung (Bd. II 225 Ans. 16) nimmt sie generell an im Gegensatz zur Taxe Colucci's. Letztere kennt sie unter derselben Bezeichnung: jura pontificis wie die Statuten der Brevenschreiber, aber in Höhe der Sekretärstaxe (was aber hier bei ihm entsprechend einer früheren Angabe eine Verwechslung mit der Protonotarstaxe sein muss) und neben den sonstigen in der Bullarie üblichen Taxen. Denn er sagt ausdrücklich, dass diese, obwohl " fit unica bulla tantum „, zu zahlen sind, als ob alle conclusiones und Nebenbullen expediert würden. Die Unsicherheit über ihre Herleitung spiegelt sich im Bericht v. 1513.

(3) Vgl. Tangl Taxwesen 56.

(4) Tangl KO 110, 235.

(5) Vgl. v. d. Hardt I col. 601 (Tangl KO 371, 40), ferner Schmitz Pract. 34, Haller Ausfert. 30, 29.

in Bezug auf Konsistorialbullen sind in gleicher Weise bestehen geblieben (1).

5. Taxa quinta (2). Als solche wurde die Sekretärstaxe in den Fällen bezeichnet, in denen eine Bulle nicht den Weg durch die Kanzlei nahm, sondern statt durch die Abbreviatoren durch die Sekretäre abgefertigt wurde. Der Name besagt, dass es die zum fünften Male erhobene Kanzleitaxe ist. Darin liegt eingeschlossen, dass in solchen Fällen irgend ein Taxverlust für die Kanzlei und speziell den Abbreviator nicht eintrat. Seit wann ist diese Taxe üblich? Es ist neuerdings behauptet worden, dass ihre offizielle Einführung im Jahre 1403 erfolgt sei (3). In diesem Jahre zum ersten Male findet sich neben der Sekretärunterschrift ein Taxvermerk. Man kann aber hieraus, besonders bei den unter Bonifaz IX. so ganz regellosen Verhältnissen, durchaus keine sicheren Schlüsse darauf ziehen, wie in solchen Spezialfällen daneben die Taxen thatsächlich in den übrigen Ämtern gezahlt worden sind. Sind unsere obigen Deutungen über die expeditio per cameram richtig, so wären die einzelnen Ämter beim amtlichen Verfahren so gut wie ganz ausgeschaltet gewesen; dies besagt aber nicht, dass auch die Taxzahlungen an sie in diesem Falle unterblieben wären (4). Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Beamten eine solche Beeinträchtigung ihrer Bezüge sich hätten auf die Dauer gefallen lassen. Bei allen um diese Zeit gegen die Sekretärexpedition geäusserten Bedenken ist der Kostenpunkt niemals erwähnt. Wenn nun für die Parteien, die ja die Vorteile dieses Verfahrens genossen, zu Beschwerden über Verteuerung kein Anlass vorhanden war, so verlautet doch andererseits auch nichts von Klagen benachteiligter Beamten, wie es etwa die Abbreviatoren hätten sein müssen. Bei aller Eifersüchtelei zwischen diesen Beamtenklassen (5) hatte sich in Bezug auf diesen Punkt ein Konflikt nicht herausgebildet. Man kann daraus schliessen, dass schon damals eine gütliche Einigung, die beide Teile auf Kosten des Impetranten befriedigte, in dem späteren Sinne, d. h. auf Grundlage doppelter Zahlung der Minutentaxe erfolgt war. Die Verfügung Martins V., welche ausdrücklich doppelte Erhebung dieser Taxe nur bei allen den Sekretären generell zugestandenen Expeditionen verbot, traf also formell nicht einmal die taxa quinta. Sie kann daher sehr wohl, wenn auch positive Nachrichten dafür nicht vorliegen, in den engen Grenzen, in denen

---

(1) Vgl. Neues Arch. X 73, ebenso in der Taxe Colucci's.

(2) Zu den Ausführungen Ottenthals Bull.-Reg. 513 ist zu vergl Tangl Taxwesen 62, Mayr in MIÖG XVII 77 Anm. 2 und Jansen in Festgabe für Heigel 156 ff.

(3) Vgl. Jansen 157.

(4) Vgl. oben S. 147 Anm. 1 den speziell geführten Nachweis, dass der Gratisvermerk als eine Fiktion durchaus keine praktische Wirkung in Bezug auf die Taxen ausübt.

(5) Z. B. unter Alexander V., vgl. Dietr. v. Nieheim De scismate 322.

sich die expeditio per cameram überhaupt um diese Zeit vollzog, auch nach dem Schisma bestanden haben. Die ersten direkten Zeugnisse aus dem Pontifikat Pius' II. zeigen sie als etwas gebräuchliches (1). Es ist dies wichtig deshalb, weil damit erwiesen ist, dass nicht etwa erst die neuen Taxbewilligungen an das Abbreviatorenkolleg hier willkürlich die Einschiebung einer neuen Taxe (2) zur Folge hatten. Das Ungewöhnliche einer doppelten Minutentaxe ist also keine Wirkung der fiskalischen Massnahmen des Papstes. Da das Recht auf diese Taxen somit kein neues Zugeständnis war, wurde es auch durch Rücknahme der Privilegien Pius' II. nicht rückgängig gemacht (3). Die Taxa quinta bestand ebenso während der folgenden Pontifikate weiter und (4) ist wahrscheinlich so alt, als sich die Expedition per cameram als formell zulässiges Verfahren in der Hand der Sekretäre ausgebildet hatte. Wenn es nun aber in der Bulle Innocenz' VIII. (5) heisst, dass sie dem Sekretärkolleg als Einnahmequelle verliehen werde, so hat dies nur die Bedeutung, dass diese, wie der Wortlaut des Paragraphen selbst besagt, seit mehreren Pontifikaten übliche Taxe, nachdem sie vorübergehend andern Zwecken, nämlich den fiskalischen Kassen, zugeführt worden war, nunmehr ausschliesslich und in ihrem vollen Umfang den Sekretären zustehen sollte.

6. Sollizitatortaxe. Als Gebühr ist sie erst durch die Verfügungen Sixtus' IV. eingeführt worden und wird hier und da fälschlich als taxa quinta bezeichnet (6), da sie, obwohl nach andern Grundsätzen berechnet, oft nahezu die Höhe der Skriptorentaxe erreicht. Jede Bulle hatte bei einer Taxe bis zu 30 grossi einen Dukaten, bei höherer zwei Dukaten zu zahlen, von deren Erlegung auch der gratis-Vermerk nur in einigen wenigen Fällen befreite. Anwesende Parteien zahlten nur die Hälfte. Daneben war jede Bulle noch mit einer Gebühr von 2 carleni (7) belegt. In übersichtlicher

---

(1) Unter den etwa 60 Expensenrechnungen von 1462-63 betreffen 8 Fälle expeditio per cameram: bezeugt ist in zwei Fällen fünfmalige Zahlung der Taxe vgl. Register f. 2 (abgedruckt in Exk. XX A n. 2) u. f. 2 v; in drei Fällen Zahlung der dreifachen Taxe im Siegelamt oder an den Sekretär, vgl. ebd. f. 23: in plumbo pro tribus taxis, quia per cameram, f. 6: tradidi Oliverio familiari d. secretarii unam taxam pro registro et aliam pro secretario et reliquam pro plumbo, über den dritten Fall vgl. Exk. XII; in zwei Fällen, vgl. f. 16, 18, ist dies nur aus der Höhe der an den gleichen Stellen gezahlten Summen zu schliessen; im letzten f. 40 v heisst es nach Zahlung der Abbreviatorentaxe: pro 4 taxis per cameram.

(2) Vgl. Tangl KO 181, 3.

(3) Vgl. ebd. 191 Z. 32.

(4) Sie kommt oft in den Expensenrechnungen von 1481 vor, hier auch zuerst die Bezeichnung: taxa quinta.

(5) Urk.-Reg. 194 § 16.

(6) Vgl. z. B. Tangl KO 396 letzter Absatz.

(7) Vgl. Exk. XIX 18 n. 4; eine Bestätigung dieser Bestimmung gegenüber dem Einspruch der Familiaren in DC 42 f. 307, vgl. 306 v.

Weise sind alle in Betracht kommenden Fälle mit den dabei fälligen Taxen schematisch in den meisten Handbüchern der Kurie zusammengestellt worden (1).

Neben diesen eigentlichen Expeditionstaxen, die auf Grundlage des Taxbuches oder doch in Anlehnung an dasselbe erhoben wurden und deren Höhe direkt aus dem Taxvermerk kontrolliert werden kann, giebt es eine Reihe von Nebengebühren, welche teilweise auch ganz regelmässig oder doch für bestimmte Spezialfälle zu zahlen waren. Sie entstehen am frühesten für besonders geforderte Dienstleistungen, so wenn in den Registern Transsumpte benötigt wurden oder nachträglich Korrekturen (pro corrige) angebracht werden mussten. Ähnlich bei zu wiederholender Besieglung im Siegelamt. Die besondere Inanspruchnahme des Korrektors, des Kanzleinotars macht auch besondere Bezahlung erforderlich. Das Einzelne kann aus dem Exkurs über das Taxwesen (XIX) ersehen werden. In den Registern und im Siegelamt ist aber offenbar, da seit Abschaffung der festen Gehaltzahlungen jene Spezialgebühren als einzige Einnahmen nicht mehr genügten, eine regelmässige, d. h. in jedem Fall zu zahlende Registrierungs- und Bullierungsgebühr entstanden (2). Bei Konsistorialzedeln ist die Registergebühr an den Custos zu zahlen (3). Alle diese kleineren Gebühren, die ja zum grössten Teil nur unbeträchtliche Beträge bilden, sind nicht alle ihrer Entstehung nach genau verfolgbar. Da es jedoch öfters bei diesen Ämtern ausdrücklich heisst, dass ihr Taxwesen auf festen Regeln beruhe (habent suas taxas ordinatas), auch ohne dass diese Bestimmungen bekannt geworden oder von den betreffenden Beamten z. B. vor den Reformkommissionen hätten beigebracht werden können, gründet sich vieles wohl auf die ausdrückliche Billigung der vorgesetzten Behörden. Dies ist z. B. für die Zeit vor Pius II. bei vielen Taxen auch da anzunehmen, wo im genannten Exkurs erst spätere Belege angeführt werden konnten. Einige Anhaltspunkte bot jedoch das ältere Expensenregister, das von Pius II. eingeführt wurde, wenn es auch mehr das praktisch gebräuchliche als das rechtlich gültige Sportelwesen zum Ausdruck bringt.

Hier bei der Besprechung des Taxwesens ist noch der Regeln zu gedenken, nach denen Befreiung von demselben stattfindet. Es

---

(1) Vgl. Schmitz Pract. 56, gleichlautend in Cod. Mon. lat. 6741 f. 105; ein weit ausführlicheres Schema in Cod. Bibl. Vittorio Emanuele (Rom) 1239 (Sessor. 232) f. 11 sq. u. Vat. lat. 7090 f. 101 sq.

(2) Die in beiden Ämtern üblichen taxae ruptae (über den Begriff vgl. Exk. XIX 4 Abs. a) sind die über den vollen Dukaten schiessenden Bruchteile der fälligen Taxe. Der Gegensatz ist integra taxa, vgl. Urk.-Reg. 45, auch Tangl KO 399 u. 401.

(3) Seine übrigen Taxen sind nichts andres als die Minutentaxe von bestimmten Gattungen von Konsistorialbullen, die von den Abbreviatoren nicht bearbeitet wurden, weil sie rein formelhaft waren.

kann die Taxe sowohl erlassen als ermässigt werden. Im allgemeinen musste der Petent darum einkommen (1). War er arm und vermochte er die nötigen Nachweise darüber beizubringen, wozu das Zeugnis zweier Männer oder Eidesbekräftigung genügte, so konnte ihm der Reskribendar, wenn die Gesamtheit der deputati und sindici defensores ihm beistimmte, die Taxe ganz erlassen oder auf die Hälfte ermässigen (2). Die Wirkung des Vermerkes " gratis pro deo " erstreckte sich auf alle Bureaus. Für die Verleihungen " in forma pauperum " galten besondere Bestimmungen, welche für die verschiedenen Ämter differente Taxansätze zeigen. Die darauf bezügliche Verordnung Martins V. wurde seit Paul II. öfters, jedoch nur unwesentlich modifiziert (3). In allen anderen Fällen war für Taxbefreiung ein besonderer Erlass durch den Papst nötig, der sie in der Form " gratis de mandato S. P. " in verschiedentlicher Kombinierung für ein und mehrere Bureaus erteilen konnte. Eine allgemeine Regel für die frühere Zeit aufzustellen, ist unmöglich. Der Auftrag des Papstes entschied für den einzelnen Fall (4). Der Reskribendar hatte auf diese Weise oft Briefe zu taxieren, die er doch nicht dem Kolleg zu verrechnen hatte (5). Am häufigsten erfolgte der Taxerlass jedenfalls für Register und Bullaria, weil hier nicht das Interesse der auf die Taxen angewiesenen Beamten in Betracht kam (6). Jedoch je länger, je weniger auch hier. Es ist daher auch zweifelhaft, ob in späterer Zeit das " Gratis ubique " sich wirklich immer auf alle Bureaus bezieht; wenigstens galt es in den 70er Jahren nicht mehr für die Abbreviatoren, welche ausdrücklich aufgeführt werden mussten (gratis ubique etiam in taxa abbreviatorum) (7). Dieses Vorrecht erweiterte Sixtus IV. in der Errichtungsbulle ihres Kollegs noch dahin, dass überhaupt die absolute Verbindlichkeit eines solchen Vermerkes für ihr Amt aufgehoben wurde (8). Das Privileg der Sollizitatoren ging dann sogar noch weiter, indem es nicht nur jedes solches Mandat von vornherein ausser Kraft setzte, sondern

---

(1) Vgl. reg. canc. Bon. IX. n. 50 und als Beispiel für eine Eingabe RS 110 f. 43.

(2) Vgl. Schreiberstatuten § 37, für die Poenitentiarie Göller I b 70.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 120 u. Tangl Taxwesen 69 Anm. 1; etwas höher sind die Ansätze bei Schmitz Pract. 59 ff., dessen Text auch in Cod. Mon. lat. 6741 f. 44 sq. überliefert ist. Bei Tangl a. a. O. auch die verschiedentlich ermässigten Ansätze für das einfache Confessionale.

(4) Vgl. Ottenthal Bull.-Reg. 512 ff.

(5) Vgl. Statuten § 9.

(6) Vgl. z. B. reg. canc. Clem. VII. n. 77 und als Beispiel den Vermerk unter einer Indulgenzbulle v. 1418 für den König Johann v. Portugal RL 195 f. 291 v: An. CCC gratis in bulla et registro de Ponto.

(7) Vgl. Schlecht in Festschrift des Campo santo 211 (Vermerk unter Supplik v. 1471).

(8) Vgl. Tangl KO 199, 9.

bei Erwirkung eines solchen sogar eine höhere, als die fällige Taxe zur Strafe vorsah (1). Aber obwohl sich damit der Papst selbst scheinbar die Möglichkeit genommen hatte, solche Vergünstigungen zu gewähren, kommen solche Mandate doch noch vor, freilich nunmehr nur mit ausdrücklicher Derogierung der Privilegien (2); jedoch bedurften sie mindestens seit Alexander VI. der Gegenzeichnung des Datars, der damit also die Garantie übernahm, dass den einzelnen Beamtenklassen in dieser Hinsicht nicht zu viel zugemutet wurde, zuweilen auch des Vizekanzlers (3).

Das Recht auf Taxbefreiung hatten ausser den Kardinälen und der engeren Hausgenossenschaft des Papstes zunächst nur eine Anzahl von kurialen Beamten. Ihr Kreis ist seit Paul II., der ihn noch sehr eng gezogen hatte (4), dauernd, jedoch nicht ohne Widerstand, erweitert und schliesslich sogar auf Verwandte (nepotes, filii, fratres) der so Ausgezeichneten und eine bestimmte Anzahl ihrer Familiaren ausgedehnt worden (5). Besonders letzteres Verhältnis, welches zum Teil nur auf sehr lockeren persönlichen Beziehungen beruhte und ständigen und raschen Verschiebungen ausgesetzt war, hat zu einer masslosen Anwendung dieses Rechtes geführt. Heisst es doch einmal, dass es bis herab zum Hausgenossen des päpstlichen Stallknechts in Anspruch genommen werde (6). Trotzdem auf missbräuchliche Vorspiegelung eines Verwandschafts- oder Familiaritätsverhältnisses behufs Erschleichung des Vermerks hohe Strafen von ausserordentlicher Tragweite standen (7), mussten immer neue Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Seit Innocenz VIII. sollte der Reskribendar eine genaue Liste führen, in welche die Familiaren nur auf Antrag ihres Patrons und unter ausdrücklicher Namensnennung aufgenommen werden sollten, seit Julius II. wurden innerhalb des Skriptorenkollegs Kontrolllisten der defensores eingeführt (8); schon vorher, wahrscheinlich unter Alexan-

(1) Ebd. 210, 13, nämlich die volle Kanzleitaxe: über Ausnahmebestimmungen für die Sekretäre vgl. Urk.-Reg. 218.

(2) Z. B. DC 46 f. 77.

(3) Das erste nachweisbare, von 1499, in DC 52 f. 156, vgl. ferner DC 54 f. 34 v; dieser Brauch ist, wie die Prokuratorenhandbücher zeigen, ständig geblieben.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 123, auch 64, ferner Schreiberstatuten § 38 und Tangl KO 210, 13.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 87, 91, 108 (§ 2), 114, 129, 132, 138, 145, 154, 176, 199, 239, 254, 261.

(6) In der Eingabe in Analekten Reformen Pauls III A 6.

(7) Vgl. Urk.-Reg. 193, 213, 268, 286.

(8) Über Einzelheiten vgl. die Erlasse in Urk.-Reg. 268, 286 und die Schreiberstatuten in Exk. VIII, Zusatz 10 c, f, dazu unten S. 292 Anm. 2. Gegen den Reskribendar bestand dauernd der Verdacht, dass er sich verleiten lasse, nach Empfang der Schreibertaxe für die weitere Expedition den Gratisvermerk zu setzen, vgl. auch unten z. Schluss des Kap.

der VI., wurde die unentgeltliche Expedition auf einige wenige Gattungen, vermutlich nur die die rein persönlichen Verhältnisse des Expedierenden berührenden Bullen eingeschränkt (1). Da dies Vorrecht regelmässig zu den Privilegien der neu errichteten Kollegien gehörte, wuchs trotzdem ständig die Zahl der Berechtigten. Es ist begreiflich, dass schliesslich unter Julius II. die eigentlichen Kanzleikollegien es nur noch gegen Kompensation oder direkte Entschädigung den neuen Beamten zubilligen wollten (2).

III. Das ältere Taxwesen der päpstlichen Kanzlei beruht darauf, dass die Taxe " merces laboris " (3) ist, sie fällt als Lohn an den einzelnen Beamten (4), zumeist im Verhältnis seiner Leistung. Doch hat sie diesen Charakter nie rein gehabt und behalten: z. B. ist die Siegeltaxe wohl von jeher, später auch die Registertaxe, zum wesentlichen Teil fiskalische Steuer; als solche hat zeitweise unter Paul II. und Sixtus IV. auch die Abbreviatorentaxe und die taxa quinta gedient. Natürlich ist das gesamte Taxwesen im letzten Grund eine Form der Besteuerung, um die Verwaltung zu unterhalten, aber es fällt nicht zu Lasten des Budgets, reguliert sich in seinen Erträgen schneller und leichter nach den Bedürfnissen und bietet daher gegenüber der direkten Gehaltszahlung manche Vorteile. Hierfür kam vor allem in Betracht, dass auf diesem Wege die Mühewaltung ganz zweckentsprechend nach dem Grade der Inanspruchnahme des Beamten honoriert werden konnte. Dieses Prinzip jedenfalls hatte Johann XXII. im Auge, als er die grundlegenden Verfügungen in Bezug auf das Taxwesen traf; es liegt im wesentlichen auch noch den späteren, unter seinen direkten Nachfolgern getroffenen, spezialisierten Taxansätzen zu Grunde, insofern bei ihrer

---

(1) Darauf bezieht sich Punkt 10 der S. 255 Anm. 6 zitierten Eingabe: quoad bullas familiarium Sanctissimi videantur rotuli suorum predecessorum, etiam tempore Alexandri, in quibus mandatur, que bulle debeant denegari et que dari..., vgl. dazu Schreiberstatuten (Exk. VIII) Zusatz 10 f. und Urk.-Reg. 239.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 250 unter n. 6 und 261; über frühere Entscheidungen auch Urk.-Reg. 145, 198. Private Vereinbarungen zwischen den Beamten finden sich öfters seit Julius II., so zwischen Schreibern und Rotanotaren (Cod. Bibl. Corsini 874 f. 160), mit dem Kanzleinotar, den Registerbeamten (Cod. Ottobon. 598 f. 44, 155, 162, 164); zwischen Rotanotaren und Sollizitatoren, Abbreviatoren, Sekretären in Cod. Mon. lat. 445 f. 214 sq. (= Vat. lat. 6291 f. 119 sq.).

(3) Vgl. Ehses IV 462.

(4) Die entgegengesetzte Ansicht Hallers (vgl. Papsttum 104 Anm. 1 u. Quell. u. Forsch. II. 15 ff.) erledigt sich durch die Einwände Göllers Mitth. 99 u. die Ausführungen Tangl's selbst, vgl. Taxwesen 48 ff., wo die verwendeten Eide deutlich genug sprechen. Für die spätere Zeit vgl. die folgenden Darlegungen, welche den bisher übersehenen Unterschied zwischen Zahlungen an die Kollegkasse und an den Beamten selbst klar stellen. Jedoch floss auch die erstere fast im vollen Betrage an ihn.

Berechnung vielfach Zeilenbemessung in Anschlag gekommen ist. Wenn es trotzdem sobald verlassen wurde und an seiner Stelle bei dem weiteren Ausbau des Taxsystems andre Massstäbe, z. B. derjenige der verliehenen Gnade, eingeführt wurden, so lag dies daran, dass es zur Befriedigung der wachsenden Zahl der Beamten und ihrer gesteigerten und veränderten Ansprüche nicht ausreichte, sondern vielmehr recht bedeutend ertragfähiger gemacht werden musste.

Der Wendepunkt liegt nun im wesentlichen in der Einführung der Ämterkäuflichkeit; sie gab dem Amtseinkommen den Charakter der Rente. Jedoch gestützt auf die kanonischen Bedenken, welche theoretisch der Annahme einer Verzinsung entgegenstanden, — wenn auch hier die Doktrin durch Umdeutung allmählich eine Umgehung des Zinsverbotes zu finden gewusst hatte, — ist die Gesetzgebung auf die praktischen Konsequenzen, die sich aus dem veränderten Rechtsanspruch auf die Taxe ergaben, nicht eingegangen. In diesem Fall blieb sie bei der Auffassung derselben als einer Arbeitsrente stehen. Sie bewilligte bei den Ämtern, die zunächst während des Schismas in Frage standen, keine Taxerhöhung, jedoch drückte sie bei ihnen zunächst gegenüber den Taxüberschreitungen ein Auge zu. Käuflich waren damals nur die Ämter geworden, die im Besitz von steigerungsfähigen Taxen eine Anspannung des Einkommens auf Kosten Dritter zuliessen. Taxüberschreitungen und Überforderungen sind daher sofort in grösserem Mass die Folge der Einführung der Ämterkäuflichkeit gewesen (1), wenn auch natürlich nicht die Folge einzig davon. Im weiteren Verlauf bot nun die Entstehung eines umfangreichen Sportelsystems, das teilweise im Zusammenhang mit der Erschütterung aller rechtlichen Normen seit dem Schisma, teilweise im Anschluss an das vergebens bekämpfte Trinkgelderunwesen sich entwickelte, der Kurie die Möglichkeit, ohne eigene Zubussen oder Verluste in ihrem Budget die Käuflichkeit auch für solche Ämter einzuführen, bei denen ursprünglich Taxen in keiner Weise vorgesehen gewesen waren. Dadurch, dass sie letztere zu kapitalisieren suchte, hat sie seit der Mitte des XV. Jahrhunderts gewisse in ihrem Beginn völlig willkürliche Sporteln sanktioniert. Von vornherein stellte sie sich damit rechtlich auf einen Boden, der ihr fernerhin für den Widerstand gegen diese sich steigernden Missbräuche jede Handhabe entzog.

Aber auch trotz dieser Zugeständnisse sollte das Amtserträgnis nach dem Willen der Gesetzgebung nur dem thätigen Beamten

(1) In Pisa brachte der Vizekanzler durch Verfügung v. 27. Aug. 1409 zur Kenntnis, dass der Papst (Alexander V.) “ vult et eciam districtius precipit.... constituciones, que concernunt taxas bullarum et registri.... observari „. Cod. S. Petrinus (Erfurt, jetzt Berlin) 68 f. 114 v. Bezeichnend für die herrschende Willkür ist während des Schisma's, dass um die Taxen gefeilscht werden muss, ja dass selbst, nicht ohne Erfolg, versucht wird, den Reskribendar mit Zahlungen für amtliche Nachlässe von der zuerst geforderten Taxe zu gewinnen. Vgl. Bresslau Urk.-L. I[2] 340.

zufallen. Die Unterscheidung zwischen Amtslohn und Amtsrente, welche zunächst nicht gemacht wurde, musste jedoch schliesslich festgelegt werden, um den arbeitswilligen und dienstfreudigen Beamten doch in etwas vor dem Renteninhaber besser zu stellen, sobald dieser, wie wir gesehen, immer mehr auch ohne eigne Arbeitsleistung, gegen den Willen des Gesetzgebers, den Anspruch auf seine Rente durchgesetzt hatte. Die praktische Lösung dieser Frage wurde innerhalb der Ämter selbst gefunden, die ja selbständig mit der Verrechnung ihrer Einnahmen betraut waren. Hierzu bestimmt wurde in den Kollegien ein in festen Zeitabständen unter den Mitgliedern neuzuwählender Beamter (1), in den übrigen Ämtern, (Register) übernahm gleichfalls ein Angehöriger, dauernd oder im Turnus abgelöst, die ganze Kassengebahrung (2). Die Verrechnung geschah in der Weise, dass das Monatserträgnis nach Abzug der allgemeinen Unkosten und der persönlichen Zahlungsverpflichtungen des einzelnen Mitgliedes festgesetzt wurde. Zu den ersteren rechnen die Gehälter der einzelnen Kollegbeamten oder gemeinsam angestellten Funktionäre, der Unterhalt der capella, in einzelnen Ämtern die Bestreitung der notwendigen Materialkosten (3). Zu den weiteren Abzügen, die auf das einzelne Mitglied fallen, gehören die Beträge, die auf seiner Strafliste (ultra genannt) (4) für Versäumnisse stehen, die Kosten für eventuell notwendig gewordene Stell-

---

(1) Vgl. für das Einzelne oben Kap. III und die Statuten in Exk. VIII; die Kassenstellen der Kollegien (banchus genannt) lagen, wie es scheint, an einer Stelle zusammen vgl. Haller Ausfert. 27, 19; dies müssen die Zahltische sein, deren Luther so viele beieinander sah, vgl. Hausrath Luther I 86.

(2) Vgl. S. 66, 105, 107 Anm. 8.

(3) Über die Bullarie vgl. Urk.-Reg. 139; über das Supplikenregister Urk.-Reg. 110 u. die Bulle v. 14. Aug. 1516 (Urk.-Reg. 259), die Ausgaben für Tinte, Papier, Pergament und das Binden der Register werden zur Zeit Pauls III. (vgl. Eingabe in Analekten C I d), wohl viel zu hoch, mit mehr als 10 Dukaten monatlich angegeben. Im Bullenregister gehen die gleichen Auslagen (monatlich etwa 1 Dukaten vgl. die Nachträge) auf Kosten des Kammeranteiles, in den Schreibstuben liegen sie zu Lasten des Publikums. Nur das Pergament für litterae de curia wird den Schreibern auf Kosten der Kammer geliefert. Letztere rechnete regelmässig in dreimonatlichen Abständen mit dem Reskribendar ab, ähnlich auch mit den Sekretären, vgl. die detaillierten Angaben in den Mandata cameralia.

(4) Der Gegensatz ist das attende, das Guthaben. Zahlreiche Bestimmungen über Verrechnung, Abhebung, Übertragung in den Schreiberstatuten, vgl. §§ 10, 11, 13, 14, 24, 32, 40, 49. Hier wurden auch übermässig lange Bullen mit dem Vermerk " de curia „ (diese waren " de sui natura gratis scribendae „) oder " gratis „ mit einem besondren Betrag gutgeschrieben (§ 13). Eine Ausnahme ist es, dass amtliche Bullen dem Schreiber direkt von der Kammer honoriert wurden, vgl. MC 1466-68 f. 167. Ein Verbot an den Reskribendar, Kollektorenbullen zu taxieren, erging seitens der Kammer am 26. Okt. 1464 (DC 32 f. 23) u. 2. Febr. 1472 (DC 36 f. 79).

vertretung, schliesslich, wo diese nicht berechnet wird, die vorgeschriebene Kürzung wegen Abwesenheit (1).

Voraussetzung einer gleichmässigen Beteiligung der Mitglieder war es, dass alle Taxen in die gemeinsame Kasse abgeführt wurden. In fast allen Kollegien existierte, von vornherein vorgesehen oder später eingeführt, eine " massa communis " (2), deren jeweiliger Verwalter allein die Einziehung der Taxen vornehmen durfte (3). Die ältere Gesetzgebung hat wenigstens in den Kollegien, bei denen sich dies verfolgen lässt, in Bezug auf diesen Punkt strenge Vorschriften erlassen (4). Nur so war den einzelnen Mitgliedern ein annähernd gleicher Lohn garantiert. In seiner thatsächlichen Wirkung führte jedoch dies Verfahren dahin, dass, ohne Berücksichtigung der wirklichen oder besonderen Leistung des Einzelnen, eine gleiche Rente für alle ausgeworfen wurde. Um hier einen Ausgleich für die ihrer Pflichterfüllung bewussten Beamten zu schaffen, ist seit Sixtus IV. die Gesetzgebung von ihrer früheren strengen For-

---

(1) Die Zahlung der quinta pars taxae an den Abbreviator oder Skriptor, der die unerledigte Arbeit eines Kollegen übernimmt (vgl. Tangl KO 182, 6) scheint doch nicht lange in Übung gewesen zu sein, vgl. für die Schreiber Tangl KO 368, 14 386, 2 417, 59 u. Bd. II 245; für die Abbreviatoren wurde sie ersetzt durch die Bestimmung Tangl KO 200, 12.

(2) Der Ausdruck zuerst zu belegen bei Tangl KO 396 Abs. 1.

(3) Soweit ich sehe nur mit Ausnahme der Rotanotare, bei welchen sie erst unter Leo X. eingeführt wurde, aber in beschränkterem Umfang und mit engeren Zwecken, vgl. Urk.-Reg. 250 n. 2.

(4) Vgl. für die scriptores penitentiariae Göller I 165 ff.; für die procuratores audientiae deren Statuten §§ 5, 31, 33, 36, über den Anteil des Auditors und Korrektors ebd. § 47 u. Röm. Qu. Schr. XIX 87; für die notarii participantes oben Kap. II u. Statuten A § 6 (vorher lag dies wohl beim decanus oder camerarius collegii vgl. DC 27 f. 121); für die scriptores cancellariae deren Statuten §§ 7 f., 29, dazu Tangl KO 176 (Zahlung an den scriptor selbst nur bei Reskription (!), vgl. ebd. u. Ottenthal a. a. O. 460); für die abbreviatores Bresslau Urk.-L. I² 343, jedoch gab es anscheinend für Einziehung und Verrechnung früher keine festen Regeln, vgl. Tangl KO 368, 13 180,1, denn nach wie vor dem kurzen Intermezzo unter Pius II. lag sie in den Händen des Kanzleileiters, dem darin ziemliche Freiheit gelassen war vgl. ebd. 367, 5, Übertragung an den distributor unter Pius II. ebd. 181, 5, definitiv an einen dreigliedrigen Ausschuss unter Sixtus IV. ebd. 199, 7. Für die Bullarie und das Bullenregister vgl. Ottenthal a. a. O. 514, 518, dazu Urk.-Reg. 45 u. oben S. 140, 107 Anm. 8; für das Supplikenregister Urk.-Reg. 110, 163, auch Tangl KO 385, 39; für das Sekretärsamt Ottenthal a. a. O. 469 ff., Statuten § 3 u. Urk.-Reg. 241. Die Servitienanteile der Kammer- und Hofstaatsbeamten, auch der Protonotare, wurden insgesamt bei der Kammer oder ihrem Generaldepositar eingezahlt. Bei letzterem hielt sie der Kämmerer zur Verfügung der einzelnen Ämter. Wie viele Mandate, wenigstens in der Zeit bis zu Sixtus IV., beweisen, blieb ihm damit ein Repressivmittel in der Hand, wenn trotzdem Taxüberforderungen oder interne Schwierigkeiten bei der Taxdistribution eintraten.

derung, jede Zahlung " ad partem ", auch die freiwilligen zu verpönen, abgekommen. In den Privilegien derjenigen Kollegien, die man im Gegensatz zu den erst spät ins Leben gerufenen Rentenkollegien Amtskollegien nennen kann, findet sich das Zugeständnis der Erhebung einer Extragebühr für erfolgte Leistung oder der Vorauseinziehung eines Teiles der Taxe, der nachher von dem Gesamtbetrag derselben abzurechnen ist. So ist bei den Abbreviatoren die Taxe " pro distributione " entstanden, die dem Abbreviator nur bei thatsächlicher Anfertigung der Minute verbleibt, und diejenige " pro prima visione " (5). Bei den Sollizitatoren darf ein 20. prozentiger Anteil an der Taxe bei Abführung derselben an die Kollegkasse zurückgehalten werden (1). Bei den Kanzleischreibern dagegen ist erst spät ein dahingehendes Mandat erlassen worden, welches das formell so oft wiederholte und doch immer ausser Acht gelassene Verbot, neben der Taxe Sondergebühren zu erheben, aufhob und nunmehr solchen Forderungen " pro labore " einen immer weiteren Spielraum gab (2).

Das Prinzip der einheitlichen Taxerhebung, wenigstens innerhalb der einzelnen Bureaus, war damit zum Schaden einheitlicher Kontrolle preisgegeben worden. Was dies zu bedeuten hatte, kann man leicht ermessen angesichts dessen, dass das Expeditionsverfahren auch dann, wenn es nach Bewilligung der Supplik von amtswegen eingeleitet war, nicht automatisch verlief. Der Petent hatte in allen Stadien des Verfahrens selbst nach dem Rechten zu sehen, bei den einzelnen Beamten auf Erledigung seiner Sache zu dringen und meist selbst die Weiterleitung an das nächste Amt zu veranlassen (3). Die mancherlei Beamten, mit denen er dabei in Berührung kam, hatten es in der Hand, seine Wünsche rascher oder langsamer zu erfüllen. Der dienstfertige mochte dabei auf besondere Erkenntlichkeit rechnen; der minder pflichtbewusste Beamte ergriff jedenfalls solche Gelegenheit, um durch willkürliches Hinhalten kleine Vorteile für sich herauszuschlagen. Denn auch da, wo ihm feste Fristen vorgeschrieben waren, konnte er sich mit der Fülle der ihm obliegenden Geschäfte entschuldigen oder augenblickliche Unauffindbarkeit des verlangten Stückes vorschützen (4).

---

(5) Vgl. Exk. XIX Abs. 1 n. 1, 3, 5.

(1) Tangl KO 213, 19.

(2) Vgl. Exk. XIX Abs. 14 n. 2.

(3) Wie viel weiter dies gegen früher ging, darüber vgl. die in Exk. VII aufgeführten modi expediendi.

(4) Vgl. Tangl KO 394 Abs. 2 396 Abs. 6 413, 44 417, 62 424 u. im allgemeinen Schmitz Pract. 38; ähnliche Vorwürfe werden gegen fast alle Beamten im Enquêtebericht v. 1513 und unter Paul III. erhoben, vgl. Bd. II 249. Besondre Ausgaben dieser Art werden auch häufig in den Expensenrechnungen vermerkt, z. B.: pro expeditione celeriori in registro, pro diligentia decani in registro, pro registratore (supplicationum), ut cito expediretur, pro inveniendo bullam in bullaria, scriptori pro diligentia, scriptori pro narrativa ultra taxam, scriptori qui nolebat illas (litteras) scribere u. a. m.

Ja selbst das Argument scheint bei manchem nicht gefehlt zu haben, dass die reglementmässige Erledigung für ihn eine Zumutung darstelle, da ja die Abführung der Taxen an die gemeinsame Kasse ihn um den sauer erworbenen Lohn bringe (1). In den meisten Ämtern ist somit Vornahme der Arbeit ohne vorherige Zahlung der Taxen nicht zu erreichen, nicht selten sind solche Weigerungen und Verzögerungen aber erst durch eine freiwillige Erhöhung derselben zu überwinden. Diente das regelmässige amtliche Taxerträgnis (id quod officium valet isto mense) (2) zur Verzinsung des investierten Kapitals, so stellten solche Taxzuschläge nun den eigentlichen Verdienst des Beamten dar (3). Praktisch war damit erst im Taxwesen die Unterscheidung zwischen Kapital- und Arbeitsrente durchgeführt.

Diese jeder Kontrolle sich entziehenden Zahlungen, obwohl früher schon vereinzelt vorkommend, wurden doch erst jetzt zu ständigen und nahmen schnell überhand, da bald für jede Leistung eine besondere Gebühr verlangt wurde. Im Einzelnen wird ein Vergleich mit den Angaben in Exkurs XIX zeigen, wie sehr die rechtlich zulässigen Gebühren schliesslich überschritten wurden. Im Skriptorenbureau ist es neben der taxa ordinaria eine solche " pro labore „ (4) und oft eine geringe Gebühr (1 carlenus) an den Reskribendar und den Auskultator. Im Abbreviatorenamt teilt sich die ordnungsmässige Taxe hier und da in vier gesonderte Zahlungen, von denen jedoch nicht alle nach der Vorschrift abgezogen wurden, sodass sie zusammengenommen den fälligen Taxbetrag beträchtlich übersteigen (5). Ähnlich ist es in den Registern

---

(1) Über die procuratores audientiae heisst es bei Severoli: nam nunc passim partibus dicunt: quia taxam meam masse communi dare teneor, ex hoc rescripto nihil lucror, cura igitur, ut laboribus meis satisfactum sit.

(2) Tangl KO 181, 5.

(3) " Nec debent periti laborare sine praemio „ Obiectiones abbreviatorum bei Ehses 473.

(4) Oft auch unter dem Titel " pro scriptura „, " pro salario „ oder auch einfach " ultra taxam „ vgl. Exk. XIX, Schmitz Pract. 61 Z. 7, 62 Z. 8 und Haller Ausfert. 24, 12: dabis scriptori, quantum voluerit habere. Häufige suprataxae scriptorum erwähnt bei Tangl KO 396 Abs. 6, vgl. ferner Bd. II 232 Abusiones Abs. 2. Nichts hiermit zu thun haben die Vermerke, die sich vereinzelt in den 30er, regelmässiger in den 50er Jahren und hier und da wohl auch noch später, auf dem Umbug unter dem Skriptorenvermerk finden, wie z. B.: " pro Jo. de Prato fl. III, pro F. de Padua I, pro Galhardo I, residuum pro scriptore „ oder " pro officio fl. I „ oder " pro officio fl. I., pro A. Dardanonibus residuum „ oder " pro Jo. Laurentio fl. I, residuum pro scriptoribus „. Es sind Vermerke des Reskribendars darüber, in welcher Weise er die hohen Taxen dem Kolleg und seinen einzelnen Mitgliedern verrechnet hat.

(5) " Pro redemptione supplicationis ab abbreviatore „, " pro minuta „, " pro judicatura (minutae) „, " pro prima visione „ nebeneinander erwähnt; dazu bei Konsistorialprovisionen: pro turno; über doppelte Erhebung der Taxe " pro distributione „ vgl. Tangl KO 395 Abs. 4, auch 416, 57, Ehses 461.

und im Siegelamt, wo jeder in Anspruch genommene Beamte eine besondere Entschädigung erhält (1). Darüber hinaus wird aber der Versuch gemacht, mit solchen Extraforderungen auch für alle Hilfskräfte, welche von den Beamten mit Bewilligung der vorgesetzten Stellen, aber auch ohne eine solche, amtlich verwendet werden, den Lohn herauszuschlagen. In dieser Weise treten schliesslich Substituten des Kustos, des Kanzleinotars, des Summators mit selbständigen Taxforderungen auf. Während es sich aber bei ihnen noch von Fall zu Fall um wirkliche Vornahme amtlicher Akte handelt, kann davon bei den Familiaren mancher Beamten, wie sie in den Expensenrechnungen z. T. regelmässig vorkommen (2), nicht die Rede sein. Ihre Inanspruchnahme besteht selten in etwas anderem, als dass sie bei Aushändigung verlangter Stücke an den Petenten aushülfsweise, oft ganz unnötig, herangezogen werden (3). Durch den dabei auftretenden Zwang wird das Trinkgeld zumeist zur Gebühr. Ganz bestimmt lässt sich letzteres sagen von gewissen Sporteln, welche die als Privatbeamte der einzelnen Kollegien angestellten Kapläne erheben, wenn sie im Intresse derselben den Vermerk über Zahlung oder Stundung des auf das Kolleg fallenden Annatenanteils aufnehmen (Quittungs-, Obligationsgebühr) (4). Neu entstehen eine ganze Reihe

---

(1) Eine Anleitung zur Berechnung von Taxzahlungen aus der Zeit Pauls III. (Barb. lat. 2859 f. 77) vermerkt: Ultra dictum julium (die regelmässige Registergebühr) sollicitatores solent dare clerico registri pro distributione cuiuslibet supplicationis quatrenos 5; dies ist die bereits früher übliche, aber von Leo X. verbotene Gebühr. Im zitierten Codex f. 78 heisst es weiter: et si clericus registri habeat labores pro perquisitione (registri pro copia conficienda) et laboribus, ei satisfit ad discretionem.... et si est magna (sc. copia), solvitur labor scribentis ultra premissa, ähnlich Cod. Ottobon. lat. 598 f. 148. Über Zahlungen " ad partem „ für den Registrator selbst vgl. Schmitz Pract. 38 Z. 4 u. Bd. II 243. Dazu kommen in den Expensenrechnungen hier und da Zahlungen " pro magistro „ oder " pro revisoribus registri „. Im Bullenregister werden getrennt gezahlt, und zwar neben der Registergebühr, kleine Summen an die magistri (pro auscultatione, pro signatura a tergo), an den capserius (pro portu) und die Registratoren (pro registratura); ebenso im Siegelamt oft 3 Zahlungen nebeneinander, darunter z. B. an die fratres barbati " quia portarunt bullam ad registrum, ad cameram apostolicam „.

(2) Z. B. verwenden solche die Registratoren der beiden Register, der custos cancellariae, der ostiarius cancellariae, die Bullatoren (ganz regelmässig), die Sollizitatoren, Abbreviatoren, Skriptoren (z. B. Expens.-Reg. f. 111 v: item familiari prefati scriptoris, qui alias nolebat mihi dare dictam bullam, oportuit dare grossos 9). Diese Forderungen werden als allgemein üblich verteidigt in einer Eingabe zur Zeit Pauls III.

(3) Vgl. vorige Anm. u. unten zum Schluss des Kapitels.

(4) Vgl. den Enquêtebericht v. 1513 (Bd. II 246), bes. die Eingabe ebd. 249 u. die bei Ehses 464 z. T. abgedruckte Supplik der capellani cancellariae. Sie verlangen hier im Besitz des üblichen julius belassen zu werden, der ihnen auf Grund von Privilegien (?) gebühre. Ihre Forderung ist wohl deswegen so bestimmt, weil sie wahrscheinlich ihr Amt käuflich

von solchen besonders beim Konsistorialprozess. Die propina des Kardinalrelators (1), der mit seiner Mitteilung über den Verlauf und das Ergebnis des Konsistorialprozesses die Expeditionsbehörden instruiert, hat sogar diese ihre Herkunft nicht in ihrer Bezeichnung abgestreift und nichts andres sind die oft als extraordinaria angeführten Zahlungen für die Familie desselben. Neben dem Sekretär, der die einzelnen Akte für die Anfertigung des Berichtes aufnimmt, neben seinen Kämmerern, welche hier und da wohl als erste dem Neuprovidierten die Nachricht vom glücklichen Ausgang überbringen, wollen sie alle herab bis zum Koch und Pferdewärter bedacht sein (2). Diese Trinkgelder rechnen unter Leo X. schon zu den festen Expeditionskosten.

IV. Auch wenn man von diesen Gebühren absieht, die, soweit

---

vom Kolleg erwerben mussten; speziell für den notarius protonotariorum vgl. Exk. XIV Tab. I, für die etwa gleich stehenden Beamten in der Poenitentiarie Göller II 103. Über ihre sonstigen Forderungen vgl. Bd. II 232 Abs. 5 245, 7 246, 9 247, 11.

(1) Die propina des Kardinalkommissars, deren Annahme wenigstens in barem Gelde ausdrücklich verboten war (vgl. Haller Conc. Basil. I 170 u. unten Bd. II 230 Abs. 5 231 Abs. 2 237 Abs. 1) ist unter Pius II. noch durchaus nicht die Regel — neben Geldbeträgen kommen gelegentlich auch nur esculenta et poculenta, volatilia et manducabilia vor, über diese war aber bestimmt, dass sie " paucis possint consumi diebus „ — jedoch wird schon damals Verweigerung derselben verschiedentlich als auffallend betont, vgl. z. B. das nichil nichil! in einer Rechnung von 1463 Reg. expens. f. 37 u. Exk. XX A 4. Über ihre Berechnung vgl. unten S. 278 Anm. 5. Der Sekretär oder auditor commissarii erhielt (pro processu, pro cedula oder pro examine testium) schon zur Zeit Pius' II. regelmässiger eine Gebühr, die zwischen 5 und 10 Dukaten schwankt; nachdem sie sich dann rechtlich durchgesetzt hat (vgl. Bd. II 230, 5 u. 233 Abs. 4), wird sie unter Leo X. dem Servitium proportional und beträgt zusammen mit den Trinkgeldern der familia cardinalis etwa die Hälfte der Propina.

(2) Genannt werden camerarii und scutiferi (in den Expens.-Rechn.: intimantibus promotionem, pro scutifero nunciante proficiat oder einfach pro proficiat), canaparii, credenciarii, parafrenarii (scalchus), coquus. Diese Trinkgelder werden unter Martin V. streng verboten (vgl. Haller a. a. O.), aber vergeblich bekämpft (vgl. Bd. II 231, ähnlich im Reformentwurf Sixtus' IV.). Zu unterscheiden sind hiervon die Extraordinaria in palatio, d. h. für die Palastbeamten. Für die Herleitung und Umbildung dieser festen Gebühren aus " oblationibus et muneribus licitis et honestis, que a sponte offerentibus capi consueverunt „ ist bezeichnend ein Mandat des Vizekämmerers v. 28. April 1467, welches den hostiarii portae secretae et portae ferreae befiehlt, an die hostiarii primae portae einen Anteil nach der unter Eugen IV. für die servitia minuta in der Kammer aufgestellten Proportion abzuführen DC 33 f. 17. Über Versuche, solche Taxen als Pflichtgebühren auch bei andern Gelegenheiten, z. B. creatio oder exequiae cardinalis, bei Obedienzleistung der Gesandten einzuführen vgl. die Diarien der Zeremonienmeister, z. B. Burchard II 224 und Grassi bei Döllinger Beitr. III 365, 366, 369.

sie nicht mit der Zeit den Charakter amtlicher Taxen erhalten haben, überhaupt nicht in festen Sätzen und meist vollkommen willkürlich erhoben wurden, ist nicht zu verkennen, dass trotz der scheinbar festen Grundsätze, nach denen die eigentlichen Taxen berechnet wurden, im gesamten Taxwesen ein Element der Willkür zur Herrschaft gekommen ist. Die Quelle derselben ist unschwer zu finden und liegt in den Prinzipien, die offiziell durch Eugen IV. in die Skriptorentaxe eingeführt worden waren und von da nach und nach, mehr oder minder auch auf die übrigen Ämter übertragen wurden. Sie beruhen in dem zwar durchaus nicht neuen, aber nunmehr folgerichtig durchgeführten Gedanken, den Massstab der verliehenen Gnade den Taxen zu Grunde zu legen. Die Taxordnungen Johanns XXII. hatten den Grundsatz der Arbeitsentschädigung (Zeilenbemessung) proklamiert und für alle etwa noch zu treffenden Spezialtaxansätze festgelegt. Wie Tangl dargethan hat, zeigen die späteren Festsetzungen der Vizekanzler, welche schliesslich noch während der Avignoneser Zeit systematisch zu einem Taxbuch zusammengefasst wurden, dass dieser Grundsatz im wesentlichen befolgt worden ist. Erst während des Schismas, offenbar im Zusammenhang mit der Steuerpolitik Bonifaz' IX., die ja die Taxgefälle zum Teil wirklich nach dem Höchstangebot festsetzte und damit allen Ämtern ein schlechtes, nur zu sehr befolgtes Beispiel gegeben hat, ist davon abgewichen worden. Der Nutzen, den der Empfänger durch die Bulle erhält, fängt seitdem an eine Rolle für die Taxbemessung zu spielen. Was hiervon auch nach den Reformversuchen auf den Konzilien in der Praxis gültig geblieben ist (1), hat genügt, um der Neuredaktion der Kanzleitaxe unter Eugen IV. einen wesentlich veränderten Charakter zu geben.

Das Prinzip, nach welchem diese sich aufbaut, besteht, wie an anderer Stelle genauer ausgeführt werden wird, darin, dass ausgehend vom denkbar einfachsten Fall, jede Komplizierung durch Verschiebung im Detail, z. B. durch Veränderungen in der Person des Empfängers oder in Art und Wert des Objektes und durch hinzutretende Dispense, Derogationsklauseln und ähnlichem in einer Zuschlagstaxe zum Ausdruck gebracht wird. Für die Höhe derselben ist bestimmend nicht mehr das Plus des Zeilenmasses, sondern der gesteigerte Vorteil, der damit für den Empfänger eintritt (2).

---

(1) Vgl. Tangl KO 364. 3.

(2) Das Korrelat hierzu ist die distaxatio, d. h. die Rückzahlung der Taxen bei Wirkungslosigkeit der Verleihung. Sie findet statt: *a*) wenn Weiterexpedierung einer Bulle in einem späteren Stadium unterbleibt, vgl. Exk. XIX Abs. 14 unter n. 5, die dort übersehene Stelle Schmitz Pract. 55 Z. 31 f. u. Urk.-Reg 188. - *b*) bei gratiae eventuales (über den Begriff vgl. Ehses 467 Protonotarii Abs. 6 add.), wenn ein definitiver Effekt der Bulle nicht eintritt. vgl. Bd. II 249. Letzteres bezieht sich jedoch nicht auf die eigentlichen Expeditionstaxen, vgl. das Motuproprio v. 3. März 1490: protonotarii et scriptores litt. apost. et alii curie Romane officiales earundem

So wird z. B. der numerus personarum bei Kollektivverleihungen, bei Pfründenverleihungen der valor beneficii in Rechnung gesetzt, und bei Dispensen kommt darin Wichtigkeit und Umfang, in denen Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen eintritt, zum Ausdruck. Eine gewisse Rolle spielt dabei auch schon die Steuerkraft des Petenten (episcopatus pinguis oder exilis). Diese Massstäbe finden sich nun z. T. in den Taxen der übrigen Ämter wieder. Die Zahl der Personen wird besonders berechnet von den einzelnen Beamtenklassen im Supplikenregister, ähnlich vom magister registri bullarum, dem custos cancellariae, den abbreviatores de majori und ist wahrscheinlich schliesslich auch bei den meisten andern Ämtern üblich (1). Vor allem entstand aber eine der ergiebigsten Quellen daraus, die Zahlungsfähigkeit des Empfängers auf das genaueste zu berücksichtigen. Im Grunde hatten davon ihren Vorteil alle diejenigen Beamten, welche von jeher prozentual an den Servitien (minuta), und neuerdings an den Annaten partizipierten. Die Aufschläge auf das servitium commune mehren sich aber nunmehr gerade seitens solcher Beamten, welche, ohne dem Kreise der bisherigen Servitienberechtigten anzugehören, allein ihre Beteiligung an der Expedition der Konsistorialprovisionen zur Grundlage neuer Forderungen machen. Die gelegentlich auch an die expedierenden Beamten neben den Taxen abfallenden Gratifikationen werden zu Regalia (2) derselben umgewandelt, welche die bisherigen geringen freiwillig geleisteten Beträge weit hinter sich lassen, besonders da, wo sie allmählich nach der Höhe der Servitien in die Höhe geschraubt werden. Hatte noch Alexander VI. alle Ansprüche auf diese sogenannten Regalien im Prinzip zurückgewiesen, ohne sie jedoch damit unterdrücken zu können (3), so bewilligte Leo X. doch schon solche Taxen mit steigender Abstufung an die Beamten des Siegelamtes, während sie offenbar bei andern stillschweigend geduldet wurden. Paul III. sanktionierte sie endgültig auch für andre Beamte, die ihre Forderungen am weitesten getrieben und

---

litterarum expeditioni vacantes, qui constituta eis emolumenta percipiunt nec illa restituunt prosequentibus litterarum apostolicarum expeditionem, etiamsi littere nullum sortiantur effectum DC 47 f. 101 v.

(1) Für die Zeit Alexanders VI. vgl. Tangl KO 394 Abs. 5 413, 46; 391 Abs. 5; 395 Abs. 5, 6 416, 57; schliesslich 391 392 399 Abs. 1 u. Ehses 459 n. 3. Der Enquêtebericht von 1513 ist voll davon und die Repliken der Beamten unter Paul III. bestätigen es. Vgl. bes. die abschwächenden Vorschläge des Kanzleiregens: quoad numerum personarum, cum ex eo et alii officiales fere omnes suos augeant proventus... Ehses 468, dazu Bd. II 249.

(2) Der Ausdruck kommt etwa unter Alexander VI. auf (Tangl KO 393 vorletzter Abs.), hat sich jedoch erst unter Leo X. ganz durchgesetzt. Seitdem werden sie sogar in Gegensatz zu den arbitraria gesetzt. Die Definition lautet in den Statuten der Brevenschreiber: pecuniae, que colliguntur ex materiis consistorialibus pro juribus collegii... debitis.

(3) Vgl. Exk. XIX unter Abs. 4 a u. b, 12 b.

am energischsten vertreten hatten (ostiarius cancellariae, secretarius vicecancellarii, scriptores registri bullarum).

Kehren wir zur eigentlichen Kanzleitaxe zurück, so zeigt sich, dass die Anwendung der Taxzuschläge manche Schwierigkeiten bot. Gaben schon einzelne Ansätze der offiziellen Redaktion zu Zweifeln Anlass, ob sie per modum taxationis oder per modum additionis aufzufassen seien (1), so musste die Unsicherheit nur um so grösser werden, je mehr im Urkundenwesen Fälle auftauchten, welche in der Taxe in keiner Weise behandelt worden waren. Eine prinzipielle Frage ist hier, sobald sich dies sehr stark fühlbar machte, aufgeworfen worden, jedoch wie sich nachweisen lässt, sehr zu Unrecht. Die einfachen früheren Verhältnisse noch während des XIV. Jahrhunderts kannten allerdings die zahlreichen Derogierungen der kanonischen Bestimmungen, wie sie seit Bonifaz IX. üblich wurden, noch nicht. Die ältere Taxordnung sah wohl für manche Fälle das Auftreten von clausulae insolitae voraus, die sich bei Abfassung noch nicht hatten berücksichtigen lassen (2). Ihre Anbringung innerhalb der die eigentliche Verleihung aussprechenden Bulle ist jedoch Voraussetzung der zitierten Bestimmungen Johanns XXII. Ausfertigung einer besonderen Bulle etwa für jeden notwendig werdenden Dispens ist also damals nicht üblich gewesen. Die spätere Praxis hat demnach nichts neues geschaffen, wenn sie in einer Bulle zusammenzog, was an Dispensen, Klauseln dem Petenten als Kautelen zur Erreichung seines Zweckes notwendig schien. Die ausserordentliche Häufung solchen Beiwerkes in den Bullen ist nicht böswillige Erfindung der Sollizitatoren (3), sondern liegt in der Konsequenz der ausserordentlichen Kasuistik der kirchenrechtlich prozessualen Praxis. Der gegen frühere Zeiten freilich ausserordentlich weitgehende Gebrauch der Dispensgewalt, den die obersten Stellen der Kirchenverwaltung einführten, begünstigte diese Komplikationen sehr stark. Wenn nunmehr z. B. Zulassung von ganz ungewöhnlichen Pfründenkumulationen, Bewilligung von Kommenden, Pensionen neben den bereits vorhandenen Pfründen in Bezug auf die Benifizialpraxis ganz abnorme Verhältnisse schuf, so war dies demnach nichts, was nicht nach dem die Taxordnung beherrschenden Grundsatz hätte durch besondere Taxzuschläge zum Ausdruck gebracht werden können. In zweifelhaften Fällen war zudem Entscheidung durch eine besondere Kommission schon in dem Schreiberstatuten vorgesehen (4), sodass das Taxbuch eigentlich in seiner Ausgestaltung mit der fortschreitenden Praxis hätte

---

(1) Vgl. die Kanzleitaxe in der Rubrik: de incompatibilibus (bei Woker 172 col. 2, wo es statt medium heissen muss: modum).

(2) Tangl KO 103. 132.

(3) Wie mannigfach zur Zeit Pauls III. geklagt wurde vgl. die Eingaben des Custos. der Abbreviatoren (Analekten B 2, ferner Ehses 473; ebd. 474 auch eine amtliche Widerlegung dieser Klagen).

(4) § 9. vgl. dazu Tangl KO 174, 18 382. 22.

Schritt halten müssen; ein Beschluss von 1507 verfügte Eintragung solcher Entscheide, jedoch erst nach Einholung der Zustimmung des Vizekanzlers, im Taxbuch (1). Gegen Zusammenschweissung ungehöriger Dinge in einer Bulle gab es ausserdem strenge Regeln im stilus cancellariae. Es ist somit nur eine Fiktion, wenn von einzelnen Beamten eine ältere Praxis getrennter Bullenexpedition ins Feld geführt wurde, um die eigenmächtige Einführung eines darauf zurückgreifenden, thatsächlich aber von allem Bisherigen abweichenden Taxsystems zu rechtfertigen. Die strikte Durchführung eines solchen Versuchs, der darauf hinausgelaufen wäre, an Stelle der Taxzuschläge auch für alle Einzelheiten die Grundtaxen in Rechnung zu setzen, hätte eine vollständige Umwälzung des Urkundenwesens zur Voraussetzung gehabt. In der Praxis sind jedoch diese Umdeutungen nicht ganz ergebnislos geblieben. Klagen darüber, dass die Skriptoren die einzelnen Teile der Bullen zu rigoros taxieren, äussert schon der Enquêtebericht von 1513; sie zielen wahrscheinlich damals bereits auf den Brauch, welchen später die Reformen Pauls III. in ausführlicher Darlegung geisseln, dass bei Häufung mehrerer Materien in einer Bulle die Taxe berechnet wird, als ob für jede einzelne eine Bulle expediert werde (2). Noch weiter gingen die Abbreviatoren, obwohl doch auch ihnen schon diese höhere Berechnung zu gute kam, indem sie die ihnen überwiesenen Suppliken nach demselben Gesichtspunkt als mehrfache (duplex, triplex u. s. w.) ansahen und entsprechend so viel mal die Taxe pro distributione erhoben, ohne jedoch bei Einziehung der Gesamttaxe einen entsprechenden Nachlass zu gewähren (3). Ähnliche Versuche finden sich bei anderen Beamtenklassen; erwähnt werden sie in Bezug auf gewisse Kombinationen von Konsistorialprovisionen: retentio monasterii (4) oder Erwirkung einer pensio, deren Behandlung als nova provisio in der Kammer (zum Zweck erneuter Annatenerhebung) allerdings den äusseren Anlass zu solchen Forderungen gegeben haben mag (5).

---

(1) Vgl. Statuten in Exk. VIII n. 10 h.

(2) Vgl. Ehses 462 n. 3 add.

(3) Die ersten Klagen hierüber unter Alexander VI., vgl. Tangl KO 395 vorletzter Abs. u. Bd. II 232, 3 245, 6 im übrigen auch Exk. XIX Abs. 1.

(4) Auch hierüber werden unter Alexander VI. die ersten Klagen laut vgl. Tangl KO 395 Abs. 6 397 Abs. 1. Diese Taxen werden damals verboten vgl. ebd. 416, 57, wie auch noch in den Reformen Leo's X. und Pauls III. vielfach beanstandet. Die Reformbulle v. 13. Dez. 1513 machte bereits vereinzelt (vgl. Exk. XIX Abs. 4a) Zugeständnisse, weitgehende dann die Kommission unter Paul III. Doch bleiben die Bestimmungen recht widerspruchsvoll vgl. z. B. Bd. II 249.

(5) Bereits durch Mandat v. 6. Febr. 1514 " super retentione ecclesiarum aut monasteriorum „ wurden alle im Konsistorium Providierten verpflichtet, im entsprechenden Fall " de ambabus ecclesiis et ambobus monasteriis . . . omnia jura camere et collegii et officialium integre solvere . . ., acsi de ambabus ecclesiis et ambobus monasteriis tunc vere providerentur „ DC 63

Eine andere Form der Taxüberforderungen war in den Ämtern möglich, denen Gebühren nur von vereinzelten Expeditionen zustanden, ohne dass diese sich jedoch vor anderen Gattungen durch ein äusseres Merkmal herausgehoben hätten. Hier war Unkenntnis besonders leicht zu übervorteilen. Die Entwickelung, welche das Taxwesen in Suppliken- und Bullenregister (es handelt sich um die Gebührenforderungen der magistri) genommen hat, weist darauf zurück, dass entweder die Bestimmungen ungenügend waren oder dass die Grenzen nicht klar genug gezogen waren. Sicherlich haben die steigenden Amtspreise dazu gezwungen, immer auf weitere Gattungen überzugreifen oder die Einzeltaxen zu erhöhen. Beides ist von den genannten Beamten mit vollem Erfolg versucht worden. Auch die spezialisierten Taxen Leos X. haben, da sie die Festsetzung für Analogiefälle offen liessen, diesen Bestrebungen nicht durchaus Einhalt gethan (1). In engerem Umfang geschah dasselbe von Seiten des Custos, nur dass dieser insofern noch weiter ging, als er gewisse Ausfertigungen, die ihm Gebühren eintrugen, aufnötigte, und somit die Petenten zu Ausgaben zwang, die weder in ihrem Plan noch in ihren Bedürfnissen lagen (2).

Solche Fälle unberechtigter Taxforderungen, die sich formell irgend eine Lücke oder Unklarheit der Gesetzgebung zu nutze machen, liessen sich noch mannigfach nachweisen. Sie grenzen hier und da direkt an mala fides, so wenn die Protonotare und andre Beamte im Fall erneuter expeditio per cameram ihre Taxen nochmals und selbst mehrfach erheben (3). Charakteristisch ist in allen

---

f. 187, vgl. auch Urk.-Reg. 143. Ein erster Versuch seitens der Kammer, Pfründenreservationen steuerlich heranzuziehen, liegt vielleicht in den drei päpstlichen Mandaten v. 25. Febr. 1482 vor, welche, an die Vorsteher von Kanzlei, Register, Siegelamt und speziell an den " officialis, ad quem spectat regestrare cedulas provisionum (consistorialium) „ gerichtet, ihnen befehlen, Provisionsbullen nicht ohne die dazu gehörigen Reservationsbullen an die Kammer zu senden. DC 40 f. 221.

(1) Vgl. Ehses 470 f.; gegen willkürliche Forderungen (arbitraria in non decisis) wurde auch unter Paul III. eine ausreichende Formulierung nicht gefunden. Die gleichen Schwierigkeiten hatte die Kardinalskommission gegenüber den Auslegungen der Bestimmungen Leo's X. durch die magistri reg. suppl., vgl. Exk. XIX Abs. 13 a.

(2) Das Einzelne bei Ehses 459; Klagen darüber schon seit Alexander VI. vgl. Bd. II 233, 2 u. 247, 12.

(3) Vgl. Bd. II 247, 11 u. Ehses 466 unter n. 4. Sie ahmten dabei nur die Kammerkleriker nach, die auch bei expeditio per cameram zum zweiten Mal die Gebühr, das " devolutum nuncupatum ad rationem 4 ducatorum auri pro quolibet centenario integre taxe „ erhoben. Dieses devolutum wurde von Leo X. durch Motuproprio v. 3. Dez 1513 mit einem Anteil von 3 % an den Servitien und Annaten abgelöst; zugleich erging das Verbot " quod si pro una et eadem ecclesia seu monasterio pro eadem persona durante dicta vacatione diverse sub una et eadem seu diversis datis pluries littere expedirentur, ultra quam semel minuta servitia accipiant „ DC 63 f. 156. Über Versuche der Bullatoren vgl. Bd. II 243, 3.

diesen Fällen, wie das Recht umgangen wird und ein neues auf Grund sehr vager oder sehr gekünstelter Interpretation konstruiert wird.

V. Es würde zu weit führen, dies alles im Einzelnen zu belegen und schrittweise zu verfolgen. Es ist klar, dass neue Forderungen nur Aussicht hatten, durchzudringen, wenn sie nach und nach auftraten, dass die Steigerung der Taxen sich langsam vollzog und unmerklich zu den späteren krassen Zuständen führte. Man darf daher nicht erwarten Nachweise über das Hinaufschrauben der Gebühren im Einzelnen zu finden, zumal lange die Klagen darüber wenig detailliert und substantiiert sind. Seit dem Schisma ist der allgemeine Eindruck, dem man sich an der Kurie auch durchaus nicht verschliesst, dass Missbräuche im Taxwesen eingerissen sind und dass sie zu beseitigen seien (1). Aber über dieser Einsicht ist man so gut wie garnicht zu praktischen Resultaten gelangt. Unter diesen Umständen hatten Forderungen auf Erniedrigung der bestehenden Taxen natürlich so gut wie keine Aussicht auf Verwirklichung (2). Vielmehr brachte die behördliche Neuredaktion des Kanzleitaxbuches nicht nur eine Anerkennung der bestehenden, sondern z. T. sogar die Erhöhung derselben. Die Wirkung dieses Schrittes spiegelt sich nun seit den 50er Jahren zweifellos in den verschiedenen Beschwerden der deutschen Nation gegen den römischen Hof wieder. Man ersieht daraus, wie sie sich gerade auch auf die Ausfertigungen einfachster Art erstreckte (3). Ganz allgemein in Erscheinung trat die Verteuerung der Expeditionskosten erst unter dem Pontifikat Pius' II., seitdem immer neue Beamte auftraten, die gesondert ihre Taxen verlangten. In der späteren Anschauung hat man vorzüglich Pius II. und Sixtus IV. die Schuld an den enormen Taxsteigerungen gegeben oder doch in die von ihren Regierungen umspannte Periode den Einschnitt zu der Ausbildung des ausartenden Taxwesens gesetzt (4). Nicht mit Unrecht! War doch während des Ersteren Pontifikats die Käuflichkeit der Ämter allgemeiner gebräuchlich geworden und dann unter Sixtus IV. strikt durchgeführt worden. Es will demgegenüber nichts besagen, dass beide Päpste, sobald die ersten Wirkungen sich

---

(1) Vgl. Tangl KO 364, 3.

(2) Auf dem Basler Konzil lag die Forderung vor, die Höchsttaxe allgemein auf 1 Dukaten festzusetzen Conc. Basil. I 218. Doch gelang es dem Konzil nicht einmal in seiner eignen Verwaltung die Missstände zu vermeiden. Zu den Klagen über zu hohe Taxen in Kanzlei und Poenitentiarie vgl. ebd. VII p. xxxx, 363, 373; Juni 1441 Beschluss, sie auf Grundlage der Taxordnungen Johanns XXII. zu revidieren.

(3) Vgl. Gebhardt Gravamina 7.

(4) Vgl. Urk.-Reg. 235 u. die Bd. II 241 erwähnte Bulle v. 17. Juni 1513, auch Tangl KO 398 u. 399; speziell für die Datarie Célier a. a. O. 145 u. Pastor V 124.

zeigten, sofort Massregeln dagegen zu ergreifen versuchten (1). Die Folgen jedoch liessen sich nicht ohne die Ursache beseitigen. Die Bemühungen der späteren Päpste in dieser Beziehung haben ebensowenig etwas gefruchtet. Den seit Innocenz VIII. ständig wiederholten Erlassen (2) gegen Taxüberforderungen ist, so schwere Strafen — selbst bis zu sofortiger Entlassung des überführten Beamten — darin angedroht wurden, ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Es ist dies ganz erklärlich: eine strenge Durchführung der in Aussicht genommenen Massregeln hätte wohl sofort die Arbeit der Behörden lahm gelegt, früh oder später aber auch einen heftigen Rückschlag für das kuriale Budget verursacht.

Von den Beamten selbst ist die Verantwortung an den Taxüberschreitungen oft abgelehnt worden und die Schuld an den scheinbaren Taxübertretungen allein den Sollizitatoren, die ihre Ausgaben in den einzelnen Ämtern ihren Klienten höher verrechneten, in die Schuhe geschoben worden. Diese Vorwürfe mögen sehr oft berechtigt gewesen sein, sie geben aber im ganzen doch ein unrichtiges Bild. Gegen falsche Spesenberechnung in der Hauptsache richten sich auch die eben erwähnten Verfügungen Pius' II. und Sixtus' IV. (3). Getroffen sollte aber damit zugleich werden das Unwesen der Trinkgelder und Geschenke, das in seiner Verallgemeinerung auf die gesamte Beamtenschaft, die römischen Prälaten und selbst die Kardinäle allerdings nur zu Unrecht, wie wenigstens der eine Erlass an nahm, den Ruf der Kurie belaste. Die Kammer, welche mit Überprüfung der einzelnen Posten in den ihr vorzulegenden Rechnungen betraut wurde, hatte demnach wohl das Recht, unzulässige Ausgaben zu beanstanden. Jedoch scheint sie den vorhandenen Registern (4) nach zu schliessen ihre Aufgabe nur darin erblickt zu ha-

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 107, 169.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 182, 184, 192; seitdem ständig zu Beginn der Regierung in den Kanzleiregeln publiziert. Einige Stellen daraus werden von Göller Poenitentiarie II 149 f. mitgeteilt.

(3) Vgl. in vorvoriger Anm. Die erstere wurde von Leo X. erneuert vgl. § 42 der Bulle (Urk.-Reg. 242).

(4) Vgl. Mayr-Adlwang in MIÖG XVII 71 ff. Die Protokollnotiz enthält zwar einen Vermerk bezüglich der Überprüfung (expense ... admisse fuerunt), legt aber immer mehr, wenn er überhaupt noch da ist, den Nachdruck auf die eidliche Versicherung, dass die Angaben richtig und vollständig seien und weitere Ausgaben nicht mehr erfolgen würden. Hier und da finden sich Vorbehalte: salvo jure calculi, salvo errore, exceptis certis grossis, de quibus non recordatur. Generelle Angaben wie z. B.: in ceteris vero attestor exposuisse iuxta ipsius (bulle) taxam, que fuit ..., sind Ausnahmen. — Aus diesem Register sind einzelne Stücke bereits mitgeteilt worden von Mayr selbst a. a. O., Schmitz Die Kosten der päpstl. Bestätigung Ruprechts v. d. Pfalz zum Erzb. v. Köln 1464 in Rhein. Gesch. Blätt. II (1896) 114, Meister Zeitschr. f. Gesch. Ober-Rheins NF VII 142, Clergeac La curie et les bénéficiers consistoriaux, Paris 1911 p. 260, 262, Wirz Regesten zur Schweizergeschichte 2 Heft 113, Scherg Franconica aus

ben, die schriftlich vorgelegten, an feste Formen nicht gebundenen Nachweise nach Vereidigung der Sollizitatoren zu beglaubigen; denn nach wie vor erscheinen darin Posten, welche mit den bekannten Bestimmungen oder wenigstens mit den geäusserten Tendenzen des Gesetzgebers nicht in Einklang zu bringen sind. Die Wirkung muss daher auch so gering gewesen sein, dass beide Male die Bestimmungen sehr bald eingeschlafen sind. Seit Begründung des Sollizitatorenkollegs begnügte sich die Verwaltung auf Treu und Glauben mit dem Vermerk über die Auslagen, welcher entweder persönlich vom Sollizitator oder auf seine Angabe von einem Beamten des Kollegs auf die Bulle zu setzen war (1). Mochte nun auch weiterhin hier Missbrauch getrieben werden, so kann sich dies doch nur in engen Grenzen gehalten haben. Die Animosität gegen die Sollizitatoren, die auch unter der kurialen Beamtenschaft herrschte - werden sie doch einmal von dieser als devoratores Curiae bezeichnet (2) — hatte ihren Grund in anderen Thatsachen. War es doch der Sollizitator, der lange Erfahrung in der kurialen Praxis besass, welcher den Bestrebungen neue Taxforderungen einzuführen entgegentrat, sei es, dass er Zahlung verweigerte und die Rekursinstanz für Taxstreitigkeiten anrief, sei es dass er die Taxen zu kürzen und auf ihren alten Stand zurückzubringen verstand. In seiner amtlichen Buchführung besass er, wenn sie weit zurückreichte, ein Beweismittel, das mehr als einmal den Enquêtekommissionen als Unterlage gedient hat. Mit geschickter Umgehung oder Benutzung des Vorschriften wusste er in andern Fällen wohl auch die Beamten um ihre Taxen zu bringen (3). Andrerseits war er

---

dem Vatikan in Arch. Zeitschr. NF XIX 125, 129, 133, 135, vgl. ferner Exk. XX n. 2-24. Privaten Charakters sind dagegen, neben den bereits von Tangl MIÖG XIII 61 ff. aufgeführten, folgende Expensenrechnungen: für das Martinsstift in Kassel v. 1435, gedr. v. Schultze in Neues Arch. XXXVIII 311 ff., für die Bischöfe v. Trient v. 1488 u. 1505, gedr. v. Mayr a. a. O. 103 ff.; für das Göttweiger Stift v. 1499 in Fontes rer. Austr. B Bd. 55 S. 363 f. n. 2206; für Trier v. 1500 gedr. v. Sauerland in Westdeutsche Zeitschr. NF XVI 103 ff.; für Mainz v. 1546, gedr. v, Herrmann in Beitr. hess. Kirch. Gesch. II 235 ff., vgl. ferner Exk. XX n. 1. 25, 26 u. Nachträge; einige weitere bei Clergeac a. a. O. 277 ff. Ungedruckte für Trient werden von Mayr a. a. O. 106 Anm. 1 erwähnt. Expensenregister französischer Agenten von Imbart de la Tour Origines II 32 ff. (Parisiensis lat. 4330, 4835, 15023) und von Clergeac, der drei in Toulouse auffand a. a. O. p. v, 216.

(1) Vgl. Tangl KO 208, 6, auch oben Kap. III; der Vermerk steht in der Ecke rechts unten bei aufgeschlagener Plica und lautet entweder: solicitavi ego N., qui exposui oder solicitavit N. (meist persönliche Unterschrift), qui pro totali expeditione exposuit . . . . . (Unterschrift des Kollegbeamten).

(2) Vgl. Tangl KO 399 Abs. 2.

(3) Vgl. z. B. die Eingabe der Abbreviatoren in Analekten Bd. II 250 unter B 2.

jedoch auch, wenn er schnell an sein Ziel kommen wollte, zu Nachgiebigkeit gegen jede Mehrforderung gezwungen. Nicht selten tritt in den Enquêtenberichten die Feststellung entgegen, dass die Entstehung neuer Zuschlagstaxen auf die Extragratifikationen der Sollizitatoren zurückgingen, die schnell abgefertigt zu sein wünschten (1). Die Auswüchse des Taxwesens sind demnach z. T. gerade durch ihr weitgehendes Entgegenkommen verschuldet worden.

Einen vollen Einblick in diese Verhältnisse, den Grad und die Formen des Wachsens dieser Taxforderungen gewährt eine Gattung von Quellen, der man Objektivität nicht wird abstreiten können. Es liegt zwar nahe, wo Klagen über Missstände auftauchen, an Übertreibungen zu denken, und der Verdacht wird an sich nicht leicht abzuweisen sein, dass in ihnen entweder vereinzelte Fälle verallgemeinert sein könnten oder dass sich darin ein Bestreben verberge, stark aufzutragen nur zu dem Zwecke, den Beschwerden einen weiten Widerhall zu geben. Der Charakter dieser Quellen schliesst dies jedoch aus. Es sind Enquêteberichte, welche von den unter Alexander VI., Leo X. und Paul III. tagenden Reformkommissionen aufgestellt worden sind. Verfasst von Männern, welche der Kurie nahe standen und einen amtlichen Auftrag dazu hatten, beruhen sie fast durchweg auf persönlicher Kenntnis der Verhältnisse, vermeiden sie es auf Grund eines “ on dit „ anzuklagen und zeigen sie fast immer die Fühlung mit den betreffenden Beamtenklassen, über die sie berichten. Letzteres geht daraus hervor, dass von den in Frage stehenden Beamten zur Klarstellung des Sachverhaltes in der Regel Rückäusserung zu den vorgebrachten Beschwerden und Vorlegung der Rechtstitel für ihre Forderungen verlangt worden ist. Indem diese Berichte auf diese Weise zugleich, meist in ausgiebigem Ausmasse, jedoch hier und da auch, wo schriftliche Aufzeichnungen fehlten, nicht ohne Unsicherheit, über die geltenden Taxbestimmungen orientieren, ermöglichen sie es den vollen Abstand, der auf diesem Gebiet zwischen Theorie und Praxis herrschte, zu erkennen.

So krasse Missstände hier enthüllt werden, so ist diesen Angaben doch, da sie sich gegenseitig innerlich stützen, voller Glaube beizumessen. Denn einerseits zeigen diese Berichte, wo sie gleichzeitig sind, kaum oder selten, auch wenn sie von verschiedenen voneinander unabhängigen Seiten stammen, auch im Detail Abweichungen von einander, andrerseits kehren in ihnen, selbst dort, wo sie Jahrzehnte auseinanderliegen, immer wieder dieselben Missstände, meist nur vergrössert und verschlimmert, wieder. Die späteren Berichte bestätigen somit die früheren, indem sie zeigen, dass die einmal aufgetauchten Taxansprüche nicht auf Launen beruhen, sondern andauern. Ein letztes wichtiges Kontrollmittel liegt jedoch in den Reformerlassen selbst vor, welche gewissermassen die Etappen

---

(1) Vgl. ebd. II 249.

der errungenen Vorteile darstellen. Denn sie kommen den Forderungen meist entgegen, allerdings in sehr verschiedenem Mass, berücksichtigen sie, je älter sie sind, oft um so leichter und haben ihnen damit schliesslich mehr oder minder auch formell Geltung verschafft.

Noch die Reform Alexanders VI. allerdings ging nirgends über die älteren geltenden Bestimmungen hinaus, hielt diese also aufrecht und zeigt kleine Zugeständnisse nur in Bezug auf die sogenannten Regalia, aber auch hier nur soweit sie schon zur Zeit Pius' II. nachgewiesen werden konnten. Alle Mehrforderungen wurden verboten. Aber wie diese Bulle ja niemals eine endgültige Redaktion erfahren hat, ist sie formell auch garnicht publiziert worden. Wenn auch Teile von ihr Beachtung gefunden haben, bindend war sie nicht und hatte wohl infolgedessen keine Wirkung. So versteht es sich, dass noch in demselben Pontifikat, besonders aber unter Julius II. Klagen über erneute Taxsteigerungen laut werden konnten. Zweimal hat Julius II. den Versuch gemacht, die wachsenden Taxforderungen einzudämmen: Mai 1505 wurde auf eingelaufene Beschwerde des französischen Gesandten eine Kardinalskommission eingesetzt, um alle Taxen auf das berechtigte Mass zu reduzieren (1). Von irgend einem Erfolge ist nichts zu spüren. Sehr radikal dagegen waren die Massnahmen, welche die am 10. März 1512 berufene achtgliedrige Kardinalkommission nach kurzer Tagung zur Annahme empfahl (2), da hiernach die ursprünglichen Taxordnungen wieder in Geltung treten oder doch wenigstens die Taxen auf den Stand der 50er Jahre des verlaufenen Jahrhunderts ohne jede Ausnahme herabgedrückt werden sollten. Indem Julius II. durch Bulle vom 30. März 1512 diese Massnahmen sanktionierte, behielt er jedoch der Reformkommission, die auch weiterhin konstituiert blieb, zugleich vor, über die Taxen im Einzelnen Festsetzungen zu treffen und, wo angängig, sogar noch Ermässigung eintreten zu lassen. Im strikten Gegensatz zu der hier vertretenen Tendenz ist die Reform unter Leo X. durchgeführt worden (3). Die grosse Reformbulle vom 13. Dezember 1513, welche in der Hauptsache nur die Taxen behandelt, brachte fast überall Erhöhungen, in manchen Ämtern ganz bedeutender Art. Wenn darin so oft von Ermässigung der Taxen (moderatio, limitatio usw.) die Rede ist, sodass dies förmlich als ein Erfolg mit Genugthuung festgestellt wird, so gilt dies nur, wenn man dies auf die stärksten und schlimmsten Auswüchse der *üblichen* Taxforderungen bezieht. Vergleicht man die neuen

(1) Vgl. Burchard Diar. III 388. Auf sie ist vielleicht die in Cod. Vat. lat. 3884 vorliegende Sammlung von Aktenstücken zurückzuführen, vgl. Tangl KO LXXIII.

(2) Vgl. Pastor III 740 u. Urk.-Reg. 235.

(3) Vgl. Bd. II 240, Vorbemerkung zum Enquêtebericht v. 1513; die Ausführungen Göllers Poenitentiarie II 109 dürften das Richtige hier wohl nicht getroffen haben; im Widerspruch steht damit z. T. auch seine spätere Beurteilung ebd. 167 f.

Ansätze in der Bulle, Position für Position, mit dem, was der Enquêtebericht wenige Monate vorher für Rechtens und zulässig erklärt hatte, so zeigt sich, dass nicht nur seine Angaben nirgends verwertet worden sind, sondern dass vielmehr das den verfochtenen Taxforderungen zu Grunde liegende Prinzip mit einigen wenigen Ausnahmen fast überall anerkannt worden ist. Welcher Schritt damit vorwärts gemacht worden war, erhellt aus einem Vergleich der nunmehr geltenden Bestimmungen mit den zuletzt davor erlassenen. Vieles was in einzelnen Ämtern bis dahin noch strittig gewesen war, wurde von diesem Augenblick rechtlich erworbener Besitz. Eine etwas ungleichmässige Behandlung der einzelnen Beamtenklassen lässt sich dabei allerdings nicht verkennen. Sie findet ihre Erklärung wohl darin, dass die Kommission dort, wo sie durch den Wortlaut älterer Verfügungen gebunden war, Zugeständnisse direkt nicht leicht machen konnte, während sie gegenüber ungeklärten Verhältnissen ohne solche Bindung grösste Rücksicht walten liess. Im allgemeinen lässt sich nämlich beobachten, dass in den Ämtern um so mehr erreicht worden ist, je mehr Spielraum an sich für ausgreifende Forderungen die Unbestimmtheit der älteren Gesetzgebung geboten hatte, und es kann daher wohl kaum bezweifelt werden, dass im Durchschnitt die meisten unter ihnen über die weitgehende Berücksichtigung ihres doch nur widerrechtlich errungenen Besitzstandes hätten Befriedigung empfinden können (1).

Gegenüber dem von Julius II. aufgestellten Programm bedeutete die Bulle einen vollen Misserfolg, der um so schlimmer wirkte, als diese erste offene Kapitulation vor den begehrlichen Ansprüchen der Beamten keine Gewähr gegen weitere Nachgiebigkeit gab. Der Erfolg, dass jetzt wenigstens fast überall genaue Detailbestimmungen vorlagen, sollte zunächst für die Weiterentwicklung ohne Bedeutung bleiben. Denn bereits während des Pontifikats Leos X. wurden seitens des Papstes an einzelne Beamtenklassen (2) noch wei-

---

(1) (Fratres) barbati ... post reformationem Leonis non contenti emolumentis sibi concessis per reformationem, que fuit eis favorabilis, accipiunt medietatem regalium concessorum magistris (plumbi)... Cod. Ottobon. lat. 598 f. 146 v; ähnlich ebd. f. 146 das Urteil in Bezug auf die magistri plumbi: deinde supervenit reformatio Leonis sive Julii, qua etiam abutuntur, licet fuerit eis multum favorabilis. Die Kanzleischreiber waren damit zufriedengestellt vgl. Ehses 476 Z. 31. Dagegen klagten unter Paul III. die magistri registri bullarum: Rev.mi tunc temporis (sc. concilii Lateranensis) certam illam taxam ad taxas incertas et varias mutarunt asserentes se tertiam ad minus partem eius, quod dicti magistri accipiebant, detraxisse. Misc. Arm. XI tom. 134 f. 101, freilich auf Grund sehr übertriebener Vorstellung über die damaligen Erträge des Amtes, vgl. S. 285 Anm. 3.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 259, 264, 272, 274. Einen andern Grund haben die neuen Taxbewilligungen bei den Akolythen, vgl. Urk.-Reg. 254; 1521 bei den magistri plumbi (3 °/₀ der Annaten und Servitien, nachdem sie dem Papst 7500 Duk. vorgeschossen, vgl. DC 69 f. 51; Ablösung dieser Schuld durch Zedierung der Forderung an das Bankhaus der Gaddi, später an die

tere Zugeständnisse gemacht, welche z. T. ausdrücklich den eben getroffenen Bestimmungen derogieren. Trotzdem durch eine fast gleichzeitig erfolgende Bulle die Strafen gegen Übertreter verschärft worden waren (1), zeigte es sich sehr bald, dass an eine wirkliche Durchführung nicht gedacht wurde (2). So wenig ernst wurden diese ganze Arbeiten von vornherein genommen, dass diese sogenannten Reformen Leos X. auf die Preislage der Ämter keine erkennbare Wirkung ausgeübt haben. Vielmehr hat diese sich weiterhin dauernd gehoben und fast sprunghaft günstig entwickelt. Man kann allein daraus schliessen, dass es mit dem Taxwesen nicht besser geworden sein kann. Gegenteilige Zeugnisse liegen nun in Überfülle vor. Der von Severoli dem Papst Hadrian VI. eingereichte Bericht (3) besonders betont, wie die den Beamten so günstige Lösung der Reformfrage auf dem Laterankonzil sie nur zu neuen Forderungen ermutigt habe. Die einzelnen damals bewilligten Positionen bilden den Ausgangspunkt für eine neue Anspannung der Taxansätze. Im Ganzen lebten also die ehemaligen Missstände wieder auf, wenn sie sich nicht hier und da noch verschlimmerten.

Dies wenigstens ist der Eindruck, den die meisten der während der Reformen Pauls III. zu Tage tretenden Äusserungen geben (4). Keine der unter Hadrian VI. und Clemens VII. drohenden Refor-

---

Strozzi vgl. DC 75 f. 94 v, 95) und 1517 bei den Kammerklerikern, welche ähnlich 7 °/₀ auf die Servitien (und zwar ausser den S. 268 Anm. 3 angeführten 3 °/₀) nach Vorschüssen von 12000 Duk. angewiesen erhielten Arm. XXXVII tom. 27 f. 768 v.

(1) Urk.-Reg. 243.

(2) Über die späte Publizierung der Reformdekrete vgl. Urk.-Reg. 260 und unten Schluss. Jan. 1518 werden die Bestimmungen für Subdiakonen und Zeremonienmeister aufgehoben, weil sich die vom Konzil in Aussicht gestellte Kompensation für die aus den Reformen resultierenden Taxentgänge nicht hatte finden lassen DC 67 f. 57, vgl. auch f. 176 v. Über die Wirkung dieser Bulle vgl. das Urteil des Paris de Grassis: non habeat (papa) respectum ad decreta concilii, quia pro maiori parte non sunt in observantia, et papa potest de facili derogare etc. Cod. Mon. lat. 143 f. 86 v und dasjenige eines Kurialen 20 Jahre später in Bd. II 249. Ähnlich heisst es zum Dez. 1540 bei Gualterutius p. 193: Fuerunt datae querelae contra collegium (secretariorum) a quibusdam sollicitatoribus super excessiva taxatione brevium et fuit tentatum, ut moderaretur juxta quandam reformationem concilii Lateranensis, quae tam respectu cancellariae quam secretariae non fuerat recepta, immo contrario usu abrogata.

(3) Vgl. Bd. II 248. Trotz der sehr bestimmten und detaillierten Angaben, wie z. B. besonders über den genauen Zeitpunkt der Einführung der einzelnen Missbräuche, soll hier wegen der schlechten Überlieferung des Aktenstückes von dessen Benützung im einzelnen abgesehen werden.

(4) Vgl. hierüber Analekten in Bd. II 248 f., wo auch neue Materialien mitgeteilt sind. Sie liegen insgesamt den Angaben dieses Buches mit zu Grunde. Die Reformen im einzelnen zu verfolgen liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit und ist auch nicht zweckmässig, weil die eigentliche Reformbulle noch nicht bekannt ist. Über den Verlauf vgl. den Schluss.

men hatte in dieser Beziehung Mässigung bewirkt und selbst die furchtbare Katastrophe des Sacco, welche im ersten Augenblick einen Preissturz der Ämter verursachte, hat zunächst gerade, um diesem zu begegnen, zu neuen Taxsteigerungen, unter der stillen Duldung des Papstes, geführt. Willkür und Unübersichtlichkeit blieben herrschend und gaben auch jetzt noch dem Taxwesen die eigentliche Signatur.

Was dies in Bezug auf die Kostenverteuerung im Einzelfall bedeutete, ist sehr schwer genauer festzustellen. Doch mögen einige Angaben, soweit sich dabei wenigstens annähernd gleiche Verhältnisse voraussetzen lassen, hier Platz finden. Die Expektanz kostete zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Durchschnitt 6-8 Dukaten, nach Reform der Kanzleitaxe 12 Dukaten, ebenso noch unter Alexander VI., wenn man den einfachsten Fall annimmt (1). Die Bulle über Ernennung zum apostolischen Protonotar kostete 1481 einschliesslich des in der Kammer zu zahlenden Jocale 23 Flor. 34 grossi (2), unter Leo X. circa 38 Dukaten (3). Die Provisionsbulle auf eine Pfarrkirche kam 1481, wenn die Verhältnisse einfach lagen, zwischen 7 und 9 $^1/_2$ Dukaten zu stehen; zur Zeit Leos X. ist der billigste Satz für eine provisio simplex (also auf ein einfaches Benefiz), die zwei Bullen zu 10 und 12 grossi benötigte (4),

---

(1) Vgl. Gebhardt Gravamina S. 7 und die Kostenaufstellung bei Schmitz Pract. 60 ff. (= Cod. Mon. lat. 6741 f. 44 v), unter Berücksichtigung des veränderten Kurses

(2) Vgl. Bd. II 217 n. 23.

(3) Die Angaben beruhen wie auch die folgenden Beispiele auf dem Expensenregister (vgl. S. 270 Anm. 4) und dem Taxbuch des Colucci (vgl. Célier Dataires 155). Letzteres ist nicht offiziellen Ursprungs, sondern eine für französische Auftraggeber im Jahr 1519 hergestellte Arbeit, die weite Verbreitung gefunden hat. Der Verfasser Franc. Colucci de Piscia war seit zwei Jahrzehnten als Sollizitator an der Kurie thätig, in die Praxis aller Behörden eingeweiht und verrät bei seinen persönlichen Bemerkungen über einzelne zu seiner Zeit thätige Beamten und die einschlägigen Bestimmungen eine umfassende Kenntnis des geltenden Brauches. Bei seinem Bestreben, allen zu weit gehenden Wünschen einen Dämpfer aufzusetzen, die Grenzen des Erreichbaren aufzuzeigen und Durchschnittswerte anzugeben, erscheinen seine Angaben durchaus zuverlässig und vertrauenswürdig.

(4) Nach Colucci kostet eine comenda simplex (Taxe der Bulle 30 grossi) 17 oder 18 Duk.; eine pensio simplex (Taxe 10 + 12) 14 Duk., per cameram 17 Duk. Über eine Reihe weiterer Gattungen vgl. Exk. XX A 8-16, 19-23. Recht teuer sind alle Arten von Indulten: Licentia visitandi pro episcopo (Taxe 70) ungefähr 48 Duk., ohne die Komposition, welche 50 Duk. beträgt; dieselbe pro archidiacono (Taxe 50) 36 Duk.; das indultum pro abbate, ut possit uti mitra et dare benedictionem, portare pastorale et omnia facere, que potest episcopus, conferre ordines minores in suo monasterio et suis subditis (Taxe 160) ungefähr 90 Duk. u. a. m. Die von Jung in Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst V 336-339 mitgeteilten Preise für mehrere im Jahr 1477 für die Stadt erwirkte Indulte lassen sich damit

14 Dukaten. Da die Kanzleitaxe wenigstens in diesen Fällen an sich nicht höher geworden war, zeigt es sich hier deutlich, dass die Nebenspesen den Preis so verteuerten (1). Es ist dies eine allgemeine Beobachtung, die sich machen lässt. Die Verteuerung trifft jedoch hier im Verhältnis die einfachen Fälle am schwersten. Aus dem Taxbuch des Colucci, welches bei Angabe der Kanzleitaxe zugleich annäherungsweise die Gesamtkosten, meist auch noch für den Fall der expeditio per cameram nennt, kann man dies deutlich ersehen. Da es erstere zumeist in " carleni, quorum 12 faciunt ducatum auri de camera " ansetzt, während letztere in Dukaten angegeben sind, so ergiebt sich aus den durchschnittlichen Zahlenverhältnis beider Angaben, dass die Gesamtkosten mehr als den fünffachen Betrag des Taxvermerkes ausmachen. Demnach haben sie sich gegen früher um etwa ein Viertel, durchschnittlich um 20 - 30 % erhöht. Fast entsprechend verteuert sich die expeditio per cameram um mehr als die übliche fünfte Taxe. Im einzelnen sei unter Absehung der Trinkgelder folgendes bemerkt: Die Registraturgebühr im Supplikenregister (2), im Bullen- (3) und Sekretärregister (4) hat sich in gewissen Fällen mehr als verdoppelt, ja schliesslich unter Leo X. gegen den ursprünglichen Betrag verdreifacht und verfünffacht, und wird auch nach Erhöhung des offiziellen Taxansatzes erhöht erhoben. Die Taxe " pro auscultatura " für die magistri registri bullarum, ursprünglich ganz einheitlich mit 2 grossi berechnet, zeigt unter Leo X. durchschnittlich 3 - 5 fache Ansätze (5). Die Breventaxe ist von Pius II. bis zu Leo X. vom Höchstsatz von 1 Dukaten auf 5 Dukaten heraufgegangen (6). In vielen Fällen berechnet der custos cancellariae die Taxe " pro redemptione " statt mit 1 carlenus mit deren 5 (7). Wie schon oben erwähnt, ist nicht selten die Gebühr " pro distributione supplicationis " im Abbreviatorenbureau, wenn sich der amtlich bestimmte Abbreviator weigert,

---

nicht unmittelbar vergleichen, da in den Summen die Komposition einbegriffen erscheint und zum Schluss noch ein ziemlich hoher Posten für Gesamtspesen in der Kanzlei hinzugefügt ist. Einen Anhalt giebt aber die Thatsache, dass die einfachsten Indulte, bulla altaris portatilis solum pro viro et uxore und ein Confessionale (Taxe in beiden Fällen 16 gr.) nach Colucci ungefähr 12 Dukaten kosten, während die Komposition 2 oder 4 Duk. beträgt. Die Mindestkosten einer Bulle, mit 10 Dukaten angesetzt, nach heutigem Werte etwa 500 Franken, müssen als ziemlich beträchtlich bezeichnet werden.

(1) Vgl. auch Imbart de la Tour a. a. O. II 32 f.

(2) Vgl. Exk. XIX 13 b.

(3) Vgl. Exk. XIX 12 b.

(4) Vgl. Bd. II 242 n. 1.

(5) Bereits unter Alexander VI. mussten sie die ihnen zur Last gelegten Erhöhungen in ihrer Verteidigungsschrift zugeben Tangl KO 398 f.; vgl. Exk. XIX 12 a.

(6) Vgl. Exk. XIX 17 n. 3.

(7) Vgl. Ehses 459.

die Minute anzufertigen, noch ein ganzes Mal zu zahlen (1). Am auffälligsten sind aber die Taxsteigerungen doch bei den Konsistorialprovisionen. Die einfachen Taxansätze der älteren Zeit vermehrfachen sich in allen Ämtern und bei allen einzelnen Beamten. Statt eines zulässigen Dukaten werden z. B. von den Magistri plumbi je nach dem Fall 20, 40, ja 80 Dukaten erhoben (2). Hauptsächlich die sogenannten Regalia, wie wir sahen, bei ihrem Entstehen eine durchaus willkürliche Taxsteuer, erhöhen die Expeditionskosten, zu denen sie gerechnet werden, ganz beträchtlich. Die gegen diesen Punkt in den Gravamina nationis germanicae gerichteten Klagen erscheinen bei näherer Prüfung durchaus berechtigt (3). Noch unter Paul II. schwankt der Durchschnitt der Expeditionskosten für ein Bistum mässigen Servitiums (bis zu 400 Dukaten) zwischen 50 und 80 Dukaten (einschliesslich der Zahlungen an den Kardinalkommissar und seine Familie) (4); für das gleiche Bistum wird unter Leo X. als Mindestsatz 160-170 Dukaten berechnet, für die Expeditionskosten allein, da die propina noch sehr schwankt (5),

(1) Vgl. Tangl KO 395 Abs. 4 416, 57 Bd. II 234 n. 7 u. Ehses 461.

(2) Vgl. Bd. II 232, 8 u. bes. ebd. 242, 2 den Enquêtebericht v. 1513; in den Eingaben unter Paul III. heisst es regelmässig, dass sie die Protonotarstaxe in Anwendung bringen; das Taxbuch des Colucci macht, trotz der Bestimmungen v. 1513 ohne Einwendung, die gleichen Angaben. Es hat dies, da die fratres barbati die Hälfte dieser Ansätze, die servitores der letzteren ein Viertel derselben dazu für sich berechnen (vgl. Ottobon. lat. 598 f. 145), weittragende Folgen. Über die Bestimmungen, die oft umgangen werden, vgl. in Exk. XIX unter dem Stichwort Regalia. Ebenda vgl. auch über die Versuche der Abbreviatoren und Schreiber des Bullenregisters die Gebühr " pro turno „ ergiebiger zu gestalten.

(3) Unrichtig ist hier nur, wenn diese Steigerung zu den neuen Kollegien in Beziehung gebracht wird. Letztere erhoben ihre Taxanteile (vgl. S. 289 Anm. 2.) allerdings gesondert und diese erscheinen somit in den späteren Expensenrechnungen auch als neue Posten. Doch sind regelmässig die entsprechenden Abzüge dann vom Servitium (Anteil des Papstes) gemacht. Herrmann übersah dies in Beitr. hess K.-G. II 232: von Seiten des Papstes lag hier also eine beträchtliche Ermässigung nicht vor. Übrigens fehlen auch bei diesen Kollegien nicht ganz Zuschlagsgebühren, z. B. für die Quittung. Richtiger bezeichnen die Schuldigen die Mainzer Beschwerden v. 1514 (vgl. Herrmann a. a. O. 143); die Provision Heusenstamms v. 1545 lässt aber ein weiteres Ansteigen nicht nur der Trinkgelder, sondern auch der Taxen beobachten (vgl. ebd. 232, 233 Anm. 3).

(4) Berechnet nach dem Expensenregister v. 1463; nach der gleichen Quelle zahlte der Abt v. Westminster (Servitium 2000 Duk.) ohne Propina etwa 85 Duk., der Bisch. v. Evora (2000 Duk.) 92 Duk. Die Expeditionskosten bei der Besetzung des Bistums Samland (800 Duk.) in Höhe von 62 Duk. bereits 1426 (vgl. Nachträge zu Exk. XX) erklären sich wohl aus den besonders schwierigen und rechtlich strittigen Verhältnissen der ordensstaatlichen Bistümer.

(5) Sie beträgt im Durchschnitt 15-18 %, vgl. Bd. II 226, ähnlich auch die Taxe des Colucci; bei dem Bd. II 224 gegebenen Beispiel (servitium 200)

135-140 Dukaten (1). Bei steigendem Servitium gehen diese Beträge, wie bereits angedeutet, noch um ein beträchtliches in die Höhe, aber nicht völlig proportional (2). Denn die wachsende Servitientaxe hat nicht in gleicher Weise, wie auf die Nebenservitien

---

erreicht sie 25 %. Bei expeditio per signaturam (Colucci macht darüber folgende Angaben: Monasteria raro expediuntur per signaturam, nisi essent parvi momenti et tunc per unicam bullam . . . , Monasteria etiam in taxa 500, 600 et mille expediuntur aliquando per signaturam et non per consistorium, tamen cum favore et compositione, que excedit illud, quod daretur cardinali et familie sue, si proponeretur) zahlt ein Kloster von der Taxe 200 " in patria reducta „ eine compositio von 100-120 Duk., an Gesamtkosten 370 Duk., bei einer Taxe von 500 Duk. " in patria reducta „ eine compositio von 260-270 und an Gesamtkosten 750 Duk. Sonst überall zahlen die gleichen Klöster an Gesamtkosten 440, beziehungsweise 1100 bis 1120 Duk.

(1) Nach dem Taxbuch des Colucci im einfachsten Fall; andre davon unabhängige Berechnungsanleitungen geben 145 bis 160 Duk. an, vgl. Bd II 224, 226 (an letzterer Stelle ist der Text verstümmelt und die angenommene Grundtaxe nicht erkenntlich). Doch zahlte zu Beginn des XVI. Jahrhunderts ein Bischof v. Umbriatico (Servitium 33 $^1/_3$ Duk.) ohne Propina ungefähr 120 Duk., vgl. ebd. 219. Die Bullen für Palliumsverleihung — benötigt werden 6 — kosten nach Colucci circa 70 Dukaten.

(2) Ich stelle einige Nachrichten zusammen; Freising (Servitium 4000 Flor.) zahlte 1495: 120 Duk., vgl. den Expensenvermerk des Sollizitators auf der Provisionsbulle, 1498 circa 147 Duk., vgl. Exk. XX A 25; Passau (5000 fl.) 1487: 160 Duk., 1490: 137 Duk. nach den Expensenvermerken auf den Bullen; Trient (3000) 1488: 234 Duk., MIÖG XVII 103; 1514 gegenüber dem Voranschlag v. 1505 bedeutend mehr, vgl. ebd. 106 f., 88 ff.; dagegen zahlte Gnesen (5000) 1481: 145 Duk., vgl. Exk. XX A 24; Köln (10000) 1464: 265 Duk., vgl. Rhein. Gesch. Blätt. II 114; Trier (10000) 1500: 696 Duk. Expeditionskosten, vgl. Sauerland a. a. O.; Mainz (10000) 1546: circa 280 Duk. vgl. Herrmann in Beitr. z. hess. Kirch. Gesch. II 235 ff.; weitere Angaben bei Imbart de la Tour II 32 u. Clergeac 203. Jedoch lassen sich diese Angaben nicht unmittelbar mit einander vergleichen, weil die Fälle je nach den persönlichen Verhältnissen des Providierten, die mehr oder weniger Bullen nötig machen, verschieden gelagert sein können, teils auch weil die Verteilung der Posten in der Rechnung nicht einheitlich ist. Speziell über das Steigen der Taxen vgl. die von Clergeac a. a. O. 207 mitgeteilte Tabelle aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts und die deutschen Gravamina (bei Gebhardt 25), welche zur Abwehr weiterer Erhöhungen den Maximalsatz von 10 marcae argenti, also etwa 50 Dukaten, auch bei den einträglichsten Bistümern festgesetzt zu sehen wünschen. Schwer nachprüfen lassen sich gelegentliche Notizen über die Gesamtkosten einer Provision; angegeben werden z. B. für die Bestätigung Bisch. Alberts v. Eichstätt (800) 1429: 5000 Duk. (?), Riezler Gesch. Bayerns III 814; für die Ernennung des Sylvester Stodewäscher z. Erzb. v. Riga (800 fl.) 1448: 4156 Rhein. Gulden, Livländ. Urk.-Buch X 448; für die Bestätigung des Erzb. v. Upsala (1000) 1450: 354 duc. 9 carl., Celse Apparatus ad hist. Sveo-Gothicam 1782 I 190; 1486 für die Provision des Bisch. Friedr. v. Augsburg (1500 fl.) Gesamtkosten 3558 flor. 13 gr. 4 heller, vgl. sein Tagebuch bei Steichele Beitr. Gesch. d. Bistums I 118 f.; 1515 für die Pro-

und Kammersporteln (1), auch auf die einzelnen Teile der Kanzleigebühren Einfluss. Zudem nimmt, wo letztere davon abhängig sind, die Staffelung nach oben beträchtlich ab und sinkt zumeist von einem höheren Anfangssatz in den weiteren Stufen auf einen geringfügigeren Prozentsatz herab. Nachlässe kamen, solange diese Taxen noch nicht gesetzlich waren, wohl vor; sie konnten in persönlicher Vereinbarung erzielt werden, waren aber immer schwieriger durchzusetzen. Reduktionsmandate der vorgesetzten Stellen

---

vision des Erzb. Hermann v. Köln 36000 aurei solidi, Varrentrapp Herm. v. Wied 48 Anm. 2; 1521 für die Bestätigung v. Dietr. Slaghock z. Erzb. v. Lund (4000) 7800 Duk., Schäfer Gesch. Dänemarks IV 140 Anm. 1 (die hier 143 Anm. 1 für Roeskilde gegebenen Zahlen sind unmöglich richtig). Weitere Angaben bei Janssen Gesch. d. deutsch. Volkes II 157. Die Nachricht bei Gemeiner Regensburgische Chronik IV 132 ist nach den im bayer. allg. Reichsarchiv (bischöfl. Arch. Regensburg Fasz. 56 ff.) befindlichen Quittungen dahin zu ergänzen, dass 1507 Bisch. Johann v. R. (Servitium 1400 Duk.) ausser dem Servitium in voller Höhe noch 200 Duk. für vier servitia minuta (wie auch bereits 1487 Bisch. Rupprecht) u. nach dem Vermerk des Kaspar Wirt für Expeditionskosten 140 Duk. (Rupprecht 1487 bei Ernennung z. coadjutor cum jure succedendi 160 Duk.) zahlte. Über Brixen vgl. unten S. 281 Anm. 1.

(1) Die servitia communia werden im 15. Jahrhundert bereits nach ganz festen Ansätzen erhoben und die servitia minuta stehen in einem festen Rechnungsverhältnis dazu. Seitdem durch Verfügung v. 7. April 1434 zwei forrerii und ein scopator unter die an letzteren partizipierenden Beamten aufgenommen worden sind (DC 18 f. 24 v), ist ihre Zahl vollkommen abgeschlossen, vgl. Bull. Rom. Ed. Taurin. V 78. Seit Paul II (vgl. die Bestimmung v. 23. Dez. 1470 bei Karlsson in MIÖG XVIII 586) wird jedes Minutum mit dem vierzehnten Teil des halben Servitium commune berechnet. Alle späteren Handbücher geben noch dies Verhältnis an vgl. Bd. II 226. Die sacra (eine Gebühr, welche an den Kämmerer, Kammerkleriker und Servientes armorum fällt) wird bereits unter Martin V. als Zuschlag von 5 % zum commune erhoben, vgl. die gleich zu erwähnenden Register, dazu Meinardus in Neues Arch. X 73, Kirsch in Hist. Jahrb. IX 306 u. Bd. II 226. Das subdiaconum beträgt ein Drittel der sacra vgl. ebd. Über alle diese Gebühren werden besondere Einnahmeregister in der Kammer geführt. Erhalten sind solche für die Jahre 1419-23, 1431-40, 1445-1455 in Arch. di Stato, Rom, Serie: Spese della segreteria n. 1, 4, 5. — Eine eigentliche Palliumstaxe existierte nicht (was Paris de Grassis in seinem Tagebuch als solche mitteilt. vgl. Cod. Mon. lat. 139 f. 296, ist die Servitientaxe derjenigen Kirchen, die das Pallium haben) vgl. Göller Einnahmen der apost. Kammer 25. Eine kleine Gebühr "pro pallio" ist neben der sacra schon unter Martin V. und früher üblich vgl. Haller Conc. Basil. I 168, 13. Über die weitere Entwicklung dieser Taxe, welche von Subdiakonen, Konsistorialadvokaten und Zeremonienmeistern erhoben wird, vgl. Exk. XIX Abs. 3, 5, 19. Colucci schätzt ihren durchschnittlichen Betrag auf 8 % der Servitientaxe. Weitere kleine Zuschläge bilden die in mässigen Stufen ansteigenden Quittungsgebühren. Diese in der Kammer zu leistenden Zahlungen werden schliesslich zusammen auf 26-30 % des Servitiums veranschlagt vgl. Bd. II 226.

hatten aber schliesslich keine Wirkung mehr (1). Besonders wenn man dies berücksichtigt, ist die dauernde Mehrbelastung doch eine beträchtliche geworden. Im Durchschnitt brachten alle diese neu aufgekommenen Zuschläge eine Verteuerung zustande, die für die 60 Jahre von Pius II. bis zu Leo X. mit einer Verdoppelung der Kosten nicht zu gering in Anschlag gebracht ist.

Einen Gesamtmassstab für die steigenden Taxerträgnisse giebt die Bewegung der Amtsrente und — was damit in Zusammenhang steht — das Emporgehen der Ämterpreise. Die Einwände, die gegen die Verwendung dieser Angaben für eine solche Schlussfolgerung erhoben werden könnten, lassen sich, wie ich glaube, aus dem Wege räumen. Das erste Bedenken liegt darin, dass in den steigenden Amtserträgnissen zum grössten Teil nur die Zunahme der Geschäfte zum Ausdruck kommen könne. Dass eine solche dauernd stattgefunden hat, scheint sicher; jedoch ist sie sehr wahrscheinlich nicht nach dem Massstabe eingetreten, den man bisher öfters dafür angeführt hat, nämlich demjenigen der zunehmenden Registeranzahl, wie sie sich auf das einzelne Pontifikatsjahr berechnen lässt (2). Denn dies Anwachsen wird reichlich dadurch aufgewogen, dass die dauernd flüchtiger werdende und weiter ausgezogene Kursive der Registerschrift einen immer breiteren Raum beanspruchte, wenn man die guten Zeiten unter Martin V. und Eugen IV. als Norm ansieht, später z. T. das drei- bis sechsfache des damaligen Umfanges, und dass ausserdem die Zahl der Einträge je in einem Bande mit der zunehmenden Länge der einzelnen Stücke und der wach-

---

(1) Eine Taxreduktion von ständiger Geltung hat nur für Frankreich (in patria reducta) stattgefunden. Sie erstreckte sich, da sie auch in dem Servitientaxenbuch Ausdruck gefunden hatte, auf die Nebentaxen. Trotzdem wurde sie in einzelnen Ämtern (vgl. Bd. II 247, 249) nicht berücksichtigt. Um so weniger fanden, wie viele Klagen beweisen, gelegentliche Reduktionsmandate (ex gratia) Beachtung. Sie wurden in ihrer Wirkung auf die Nebentaxen seit Alexander VI. allmählich für alle Beamtenklassen ausser Kraft gesetzt, vgl. die Verfügungen Alexanders VI. für die servientes armorum und acolythi numerarii in DC 51 f. 230 v DC 52 f. 49 v DC 53 f. 13 v. Durch Motuproprio v. 1. Jan. 1514 bestimmte Leo X., dass alle an Servitien (und Annaten) partizipierenden Beamten in jedem Fall ihre Taxanteile erheben dürften. Die Befreiung der Brüder und Nepoten von Kardinälen von Servitien- und Annatenzahlungen durch Motuproprio v. 1. April 1514 bezog sich nicht auf die Ämteranteile. Eine gegenteilige Entscheidung des Papstes wurde im Hinblick auf den käuflichen Charakter der Ämter durch Verfügung v. 18. Juli 1518 ausser Kraft gesetzt vgl. DC 66 f. 114. Daher musste sich 1528 Bisch. Georg. v. Brixen bei Erlass des Servitiums verpflichten “ das wir etlichen Irer Heiligkeit offiziren, so dann auf solches besoldet und bestallet sein, ein tausend dukaten in gold . . . erlegen und bezalen sollen „ Sinnacher Beitr. z. Gesch. bisch. Kirche Brixen VII 263.

(2) Das Detail werde ich in einer Untersuchung über die ursprünglichen Registerbestände und ihre heutige Erhaltung geben.

senden Weitschweifigkeit ihres Inhalts fast umgekehrt proportional abnimmt. Äusserlich ist demnach von einer stärkeren Arbeitsthätigkeit der Ämter nichts zu spüren. Die gesteigerten Erträgnisse sind daher wohl doch im wesentlichen als eine künstliche Frucht der auf dem Gebiet des Taxwesens herrschenden Willkür zu betrachten. Es frägt sich nur, ob der primäre Anlass hierfür in einer ungewöhnlich sich verändernden Preislage der Ämter zu suchen ist und ob — was für die Beurteilung das Entscheidende wäre — die Gründe für das Anziehen der Preise nicht mehr in äusseren der willkürlichen Beeinflussung durch die Amtsbesitzer entzogenen Verhältnissen liegen. Die Wahrscheinlichkeit drängt zur Annahme, dass letzteres nicht der Fall gewesen ist. Denn von den Faktoren, die darauf eingewirkt haben können, kommt in nennenswerter Weise kaum in Betracht die langsam einsetzende Geldentwertung, da der Golddukat, der zumeist den Preisangaben zu Grunde liegt, zunächst davon nicht mitbetroffen worden ist und, sobald sich dies ein wenig bemerkbar machte, künstlich auf seinem alten Wert gehalten wurde (1). Wie mir scheint, kann aber darauf auch nicht etwa verstärkte Nachfrage, welche die Preise künstlich in die Höhe getrieben hätte, von Einfluss gewesen sein, da hier und da sogar über ihr Nachlassen Klage geführt wird (2).

Die Statistik (3) der Bewegung sowohl der Amtserträgnisse (4),

---

(1) Vgl. Exk. XVIII u. unten S. 287 Anm. 2.

(2) Vgl. oben S. 187 mit Anm. 4.

(3) Vgl. für das folgende Exk. XIV.

(4) Für die ältere Zeit fehlen Angaben fast vollständig, soweit nicht feste Gehälter seitens der Kammer ausgesetzt waren, vgl. Schäfer a. a. O. 544 ff. Ich stelle im folgenden alle Einzelnachrichten über Amtseinkommen zusammen. Der Corrector hatte während des Schismas wenig über 200 Dukaten (vgl. Urk.-Reg. 7), zur Zeit Leo's X. und Clemens' VII angeblich mindestens 3000 Scuta, später nach den Reformen circa 1200 Duk. (Röm. Qu. Schr. XIX 87). Der subdiaconus participans bezog zur Zeit Eugens IV. (nach Vespasiano Vite bei Mai Spic. Rom. I 35) jährlich 300 Duk. (vgl. dazu Urk.-Reg. 77). Das Einkommen der procuratores audientiae contradictarum hatte unter Calixt III. mit dem Betrag von 50 Duk. wohl seinen Tiefstand erreicht vgl. Urk.-Reg. 84. Die Einnahmen des parcus maior betrugen 1479 monatlich 100 Duk. vgl. Exk. I. Der Ertrag des Sekretäramtes wird 1487 auf 350, 1513 auf fast 500 Duk. angegeben im Enquêtebericht v. 1513 vgl. Band II 242; die Kolleg-Einnahmen aus der Brevenexpedition sind monatlich etwas über 400 Duk. vgl. die in Liste X 8 erwähnten Aktenstücke. Nach dem Bericht Severoli's v. 1522 kamen die fratres barbati auf über 100 Duk. monatlich (vgl. dazu Baumgarten Kamm. u. Kanzl. 270), der notarius cancellariae jährlich auf 1600 Duk. (nach der gleich zu erwähnenden Liste von 1521: 1650). Für das XVI. Jahrhundert liegen genaue Nachrichten vor in den in Exk. XIV mitgeteilten Quellen, vgl. Vorbemerkung F u. Tabelle Iu. II. Diese letzteren lassen sich kontrollieren durch die Bezehntungslisten der kurialen Beamtenschaft. Vorhanden sind noch die Steuerrollen des Kreuzzugszehnten von 1500 f. (gedr. Burchard Diar. III 56 ff., ein besserer Abdruck jetzt in Ed. Celani II 227, der nur in Kleinigkeiten

über die wir wenigstens seit 1500 reichliche und auch durchaus zuverlässige amtliche Zusammenstellungen haben, wie auch der Ämter-

---

von der offiziellen Veranlagungsliste im liber decimarum anni 1501 in Arch. di Stato Rom abweicht) und von 1521 (Cod. Vat. lat. 7254 f. 436). Letztere, aus den Papieren Armellini's stammend, bringt, wenn ich richtig sehe, in der Rubrik: Pagati den Stand der Einzahlungen am 26. Nov. 1521, in der Rubrik davor die Veranlagung, welche jedoch noch nicht überall die volle Ertragssteigerung während des Pontifikats erfasst zu haben scheint, in einer weiteren vorausstehenden Rubrik die Steuerbeträge einer früheren (derjenigen v. 1501 nahestehenden) Zehntliste. Von früheren Besteuerungen sind nur spärliche Nachrichten da. Zu der " coleta in curia „, die Gregor XI. 1373 einforderte — wenn es der 1372 ausgeschriebene Zehnt (vgl. Kirsch Päpstl. Kollektorien p. xxi) ist, liesse sich ein Schluss daraus ziehen — steuerten die scriptores d. papae 2000 franchi, wenig später zu einem subsidium charitativum ein jeder von ihnen 100 franchi bei, Bericht des Cristoforo da Piacenza v. 22. Febr. [1373] in Arch. stor. ital. Ser. V tom. 43 p. 45, 48. Für den Kreuzzugszehnt von 1463 zahlten die Poenitentiarieschreiber 266 $^{2}/_{3}$, die Rotanotare 400, die Prokuratoren an der Rota 315 Duk., Depositeria gen. della Crociata 1463-64 f. 11 v, 17 v. Zu dem am 25. März 1470 für Rom und den Kirchenstaat ausgeschriebenen Zehnten (vgl. RV 540 f. 87) zahlte die kuriale Beamtenschaft den Betrag von etwa 3000 Golddukaten. Die zum 15. April und 2. Aug. geschehenen Buchungen (Intr. 484 f. 15, 99 v) sind nicht in Bezug auf alle Beamtenklassen vollständig. Gesamtertrag: 2680 Golddukaten. Daran sind beteiligt der corrector mit 50, die plumbatores: 50; penitentiarii: 100; notarius d. thesaurarii: 20; protonotarii: 300; clerici camerae: 150; subdiaconi: 100; acolythi: 25; cubicularii: 50; servientes armorum: 150; hostiarii: 50; custodes primae portae: 5; cursores: 50; clerici ceremoniarum: 25; assistentes: 25; custodes portae ferreae: 10; scriptores reg. suppl.: 30; magistri reg. suppl.: 15; magistri reg. bull.: 80; clerici reg. bull.: 50; thesaurarius: 60; clerici reg. suppl.: 30; auditor camerae: 40; magistri plumbi: 50; clerici collegii: 25; notarii auditoris: 50; notarii camerae: 20; abbreviatores: 200; collegium scriptorum litt. apost.: 486 (pro residuo); 3 secretarii: 18; procuratores aud. contrad.: 33 (pro parte); custos cancellariae: 25; advocatus fisci: 20; notarii rotae: 175 (pro parte) flor. auri de cam. Die späteren Zehntlisten lassen sich nicht unmittelbar hiermit vergleichen, da sie teils nicht alle gleichmässig die einzelnen Beamtenkategorien umfassen, teils weil sie den Begriff der kurialen Beamtenschaft durch Aufnahme mancher Hofstaatsbeamten und von einigen wenigen, der kurialen Verwaltung allerdings nahestehenden, richterlichen Beamten des Stadtbezirkes erweitern. Bei dem Türkenzehnt Alexanders VI blieb der Ertrag des ersten Rechnungsjahres 1500 (Einzahlungen im Laufe des Jahres 1501) mit nicht ganz 9000 Duk. (es liegen zwei nicht völlig miteinander übereinstimmende Rechnungsabschlüsse vor) hinter dem Voranschlag von 10332 Duk. um ein beträchtliches zurück. In dem oben zitierten Zehntregister f. 263 v wird der Gesamtintroitus des Jahres aus den in ganz Rom erhobenen Türkenauflagen (10^{a}, 20^{a} von allen römischen Benefizien und den dort lebenden Pfründeninhabern, mit Ausnahme der Kardinäle, über diese vgl. Pastor III 465 Anm. 3) auf 19587 Duk. angegeben. (Davon wurden am 3 Jan. 1502 an die Fugger gezahlt 6100 Duk. ebd. f. 264). 1521 erreicht der Voranschlag die Höhe von 25229 Dukaten, vgl. jedoch unten S. 288 Anm. 3.

preise, die sich nach den thatsächlichen Einzahlungen für den ganzen Zeitraum seit Sixtus IV. ziemlich genau verfolgen lassen, zeigt nun überraschende Resultate. In dem Zeitraum von 1500 bis 1514 hat sich mit Ausnahme ganz weniger Ämter, die fast stationär bleiben (notarius camerae, scriptor brevium, sollicitator, subdiaconus apostolicus), die Rente fast überall verdoppelt, in einzelnen Fällen verdreifacht oder noch stärker vermehrt. Unter Leo X. hält die Zunahme noch bei den meisten Ämtern an, wenn sie auch im allgemeinen unbedeutender wird, und nur bei einzelnen nimmt sie ganz ungewöhnliche Dimensionen an. Es ist wahrscheinlich, dass diese Aufwärtsbewegung trotz des Pontifikats Hadrians VI zunächst nicht aufgehört hat, jedoch zeigt die Liste aus der Zeit Clemens' VII., welche allerdings schon nach dem Sacco entstanden sein mag, abgesehen von einigen wenigen Ämtern, bei denen sich hierfür zudem eine geeignete Erklärung finden liesse, ein Absteigen des Ertrages. Für die Ämterpreise stehen Angaben um einige Jahrzehnte früher zur Verfügung, die ein langsames aber regelmässiges Ansteigen seit dem Pontifikat Sixtus' IV erkennen lassen. Das Einzelne mag man aus den in Exkurs XIV zusammengestellten Notizen und abgedruckten Tabellen ersehen. Die konstante Aufwärtsbewegung wird kaum unterbrochen. Einige vorkommende Abweichungen sind nur scheinbar: die Ämter werden manchmal, aber doch eigentlich selten, unentgeltlich verliehen (1), häufiger gegen grösseren oder minderen Nachlass am Preise, beides unter Leo X. in einem Umfange, dass alle diese Vergünstigungen von seinem Nachfolger für ungültig erklärt wurden (2). Abgesehen von diesen Fällen, die von der Betrachtung ausgeschieden werden dürfen, ist festzustellen, dass die Werterhöhung seit Sixtus IV., langsam und stetig fortschreitend und fast alle Ämter umfassend, bis zu Julius II. die doppelte Preishöhe erreicht (3). Aus dieser Preisbewegung fallen nur die magistri plumbi und magistri registri gänzlich heraus, die in dem Zeitraum von 1480-96 es bereits auf den dreifachen Wert gebracht haben, und der Protonotar, der von vornherein stationär bleibt. Seit Julius II. aber nehmen die einzelnen Ämter eine ganz verschiedene Entwickelung an, die sich ohne weiteres nicht derjenigen der Renten parallel setzen lässt. Die ansteigende Bewegung hält zwar auch hier bis zum Ende der Regierung Leos X. für fast alle Ämter an, aber während

---

(1) Vgl. in Tab. IV die Kolumne: gratiae; übrigens ist durchaus nicht immer das Höchstangebot entscheidend, vgl. Liste XII 19.

(2) Vgl. Urk.-Reg. 282. Unter Clemens VII musste Dietrich Heeze für seine von Hadrian VI erhaltenen Ämter 800 Duk. nachzahlen DC 75 f. 37, 78; ob sich aus ähnlichem Grunde Peter van dem Male in den ihm von Hadrian VI. verliehenen Ämtern bestätigen liess? vgl. DC 75 f. 46.

(3) Die Angabe der Bulle v. 7. Jan. 1514: cum officiorum omnium quadragesimo abhinc anno tam per ipsum Julium quam alios praedecessores nostros institutorum..... valor fuerit plus quam duplicatus, wird durch unsere Zusammenstellung bestätigt.

sie bei einzelnen Ämtern ganz unbedeutend bleibt, sodass sie bald überhaupt ihr Maximum erreicht haben, schnellen die Preise bei andern in einer Weise in die Höhe, dass im Verlauf der nächsten 10 Jahre eine Verdoppelung und Verdreifachung stattfindet (auditor camerae (1), clerici camerae, notarius cancellariae u. a.). Der erste Rückschlag während des Pontifikats Hadrians VI. hat nicht merklich nachgewirkt, erst die Entwertung, die mit dem Sacco zunächst mehr krisenartig einsetzte, ist zu einer dauernden geworden, weil nunmehr die Wirkungen der Reformation sich in einem anhaltenden Rückgang der Geschäfte fühlbar machten (2).

Diese Feststellungen bestätigen in direkter Weise, was oben über die Zunahme der Taxüberforderungen gesagt worden ist. Bezeichnend aber bleibt, dass die auffälligste Steigerung gerade während des Pontifikats vor sich ging, der durch die Arbeiten des Laterankonzils eingeleitet wurde, der die schlimmsten Enthüllungen der Reformkommission über Taxmissbräuche und zugleich umfangreiche Reformdekrete zeitigte. Man kann billig zweifeln, ob trotzdem durchschnittlich dieser Pontifikat eine goldene Zeit für die Beamten war (3). Den steigenden Erträgnissen (4) standen doch auch unge-

---

(1) Für den auditor camerae vgl. auch die Angabe des Campegio bei Höfler Analekten S. 81: anstatt 4000 beim Tode Leo's X 20000 Duk.

(2) Klagen der magistri registri supplicationum über Entwertung ihres Amtes in Eingabe an Paul III (Ottobon. lat. 598 f. 191), mit der weiteren Befürchtung: ita quod si Franci non venirent ad curiam, satis coniecturari potest, cuius valoris esset dictum officium. Die Sekretäre berechneten damals ihre jährliche Einbusse auf 1000 Dukaten Vat. lat. 6222 f. 196.

(3) Das Urteil eines späteren Korrektors lautet: si res curiae redirent ad illa felicia tempora Leonis X. vel Clementis VII...., haberet (corrector) in annuis redditibus tria millia scuta et ultra, tunc eiusdem officium erat primarium et vendebatur plus quam cetera officia, valebat enim 20 millia. Röm. Qu. Schr. XIX 87. Wie sehr diese Vorstellung, ebenso wie die der magistri registri bullarum in Bezug auf ihr Amt (vgl. Exk. XIV Tab. III), übertrieben war, zeigt ein Vergleich, ausser mit der angeführten Tab. III, auch mit den Angaben in folgender Anm.

(4) Nach der Einschätzung unter Julius II (vgl. Exk. XIV Tab. I) gliedert sich die Beamtenschaft nach ihrem Einkommen folgendermassen. Es beziehen 100 Dukaten und weniger: die notarii audientiae contradictarum (70), cursores (90), servientes armorum, scriptores archivii (100); bis zu 130 Duk.: sollicitatores, scriptores brevium, procuratores audientiae contrad., collectores plumbi; 200 Duk.: scriptores cancellariae et poenitentiariae, magistri u. clerici registri suppl., notarii rotae, officium de consuetis; 220 Duk.: abbreviatores praes. minoris; 250 Duk.: notarii camerae et auditoris camerae, lector audientiae, corrector archivii; 300 Duk.: magistri hostiarii, plumbatores, auditor audientiae contrad.; 400 Duk.: abbreviatores praes. majoris, magistri registri bullarum, subdiaconi apost.; 450 Duk.: secretarii; 500 Duk.: summator, clerici s. collegii, protonotarii; 550 Duk.: magistri plumbi; 600 Duk.: regens cancellariae, clerici camerae; 700 Duk.: corrector cancellariae; 1000 Duk.: custos cancellariae; 1200 Duk.: notarius cancellariae. Die Steuerveranlagung von Juli 1514 (vgl. Exk. XIV Tab. II)

heuer gestiegene Kaufpreise gegenüber (1). Im Durchschnitt betrug die Verzinsung um 11 $^0/_0$ herum, im einzelnen dagegen zeigen sich jedoch gewaltige Unterschiede. Z. B. bleiben mit 8 $^0/_0$ doch beträchtlich dahinter zurück die Kammerkleriker (1514) und die Kanzleischreiber (1512), während die Poenitentiarieschreiber mit 16 $^0/_0$, die Rotanotare mit 20 $^0/_0$, der Kanzleinotar mit 22 $^0/_0$ weit darüber hinaus kommen. Die Verzinsungsquote ist bei den einzelnen Ämtern, soweit sich beobachten lässt, ungefähr dieselbe geblieben. Dies lässt in den einzelnen Ämtern auf ziemlich konstante Verhältnisse schliessen, welche die Spekulation mit allen ihren Möglichkeiten aufs feinste zu berücksichtigen verstand. Wenn z. B. den verhältnismässig hohen Erträgen des Protonotaramtes (durchschnittlich 14 $^0/_0$) durchaus kein hoher Preis entsprach, so lag dies daran, dass hier nach den Bestimmungen eine Steigerung der Rente so gut wie ausgeschlossen war. Allein die Aussicht auf solche vermochte ein Amt zu einem Spekulationsobjekt zu machen. Dem widerspricht durchaus nicht

---

zeigt im allgemeinen gleiche, vereinzelt niedrigere Werte, bei einigen wenigen Ämtern freilich auch bedeutende Steigerungen: bei den Sekretären auf 530, magistri plumbi auf 700, plumbatores auf 750, clerici camerae auf 800, corrector auf 1000, summator auf 2000 Duk. Die in Exk. XIV in Vorbemerkungen unter F angeführte Liste bezeugt im Durchschnitt ein Rückgehen der Einkünfte mit Ausnahme folgender Ämter, die noch einträglicher geworden sind: die Notarsämter in Rota und am Kammertribunal beziehen nun 400 Duk., die abbreviatores praes. majoris 600, die secretarii 800, clerici camerae (wie auch jetzt noch der Korrektor) 1000, der notarius cancellariae 1500 Duk. Die Höchsteinkommen danach sind diejenigen des Kammerauditors (2000), Kämmerers (5000), Grosspoenitentiars (6000), Vizekanzlers (8000). Zum Vergleich seien die Gehälter andrer Beamten in dieser Zeit mitgeteilt: Die niederen Beamten des päpstlichen Haushaltes sind durchschnittlich bei freier Beköstigung mit 12 Dukaten jährlich angestellt, vgl. z. B. MC 1458-60 f. 105. Nur wenige Dukaten betrugen ebenso im Durchschnitt die Gehälter der städtischen und kapitolinischen Beamten, vgl. Rodocanachi Institutions communales de Rome 156 ff.. 191. Der scriba senatus hatte jährlich 50 Golddukaten, der clericus ceremoniarum. bevor er auf Taxen angewiesen wurde, 60 Duk.; der Fiskalprokurator und -Advokat noch in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts 100 Duk., der Magister s. palatii, dem erst durch Paul II. ein festes Gehalt angewiesen wurde (vgl. MC 1464-66 f. 17 v). 120 Duk. Das ansehnlichste Gehalt bezogen die päpstlichen Ärzte (vgl. Pastor I 533 Anm. 4), im Durchschnitt 200-250 Dukaten. Joh. de Sermoneta, Arzt Innocenz' VII. und Johanns XXIII., erhielt 300 Duk. vgl. Guasti in Arch. stor. ital. Ser. IV tom. 13 p. 37. Unter Bonifaz IX. wurde sowohl Angelus Nicolai Cerchie de Piperno wie Angelus de Pergula mit 400 Floreni angestellt RL 25 f. 254 v RV 316 f. 194, 194 v. Unter Pius II. bezogen die physici papae Joh. de Senis 300, Sozinus de Benzis gar 500 Duk. MC 1460 f. 1, 63.

(1) Es ist erklärlich, dass das nur wenig gestiegene Einkommen des Subdiaconus, das unter Eugen IV. als recht beträchtlich galt (vgl. oben S. 282 Anm. 4), unter Leo X als unzureichend bezeichnet wird vgl. DC 67 f. 57.

die scheinbar niedrig bleibende Rente bei den Ämtern der Kammerkleriker und Kanzleischreiber. Denn diese entsprach offenbar dem amtlichen Erträgnis, das durch die monatlichen Feststellungen bei den Verteilungsabschlüssen allgemein bekannt wurde. Gerade diese Ämter hielt aber die Möglichkeit, beträchtliche ausserordentliche Einnahmen, die vom Geschick des Einzelnen abhingen, zu erzielen, dauernd in einer günstigen, ja steigenden Preislage. Wo diese Möglichkeit am grössten blieb, wurden daher in kurzer Zeit erstaunliche Preise erreicht. Das scheinbar günstige Verhältnis zwischen Rente und Amtspreis lässt demnach in der Regel auf ungesunde Verhältnisse in dem betreffenden Amt schliessen, sei es, dass daselbst das Taxwesen nicht ausreichend geregelt war oder dass die Form der Einziehung der Taxen beträchtliche Mängel aufwies. Letzteres war sicher bei den Rotanotaren, deren Ämter dauernd etwa 20 % abwarfen, der Fall; ersteres wohl bei den 1512 zwischen 16 u. 22 % geschätzten Ämtern des Custos cancellariae (16 ½ %), Summators (1514: 20 %), Korrektors (20 %) und Notarius cancellariae (22 %), deren Rente sich zwar nicht unbegrenzt hat steigern lassen, aber dank der Monopolstellung, die diese Beamten einnahmen, noch auf lange auf der einmal erreichten Höhe gehalten hat.

In diesem Verhältnis zwischen Kapital und Rente spielt als ein weiteres Moment, das die Spannung zwischen beiden erhöhen musste, eine gewisse Rolle, dass der Kaufpreis durchweg in Gold (ducatus auri de camera) zu zahlen war, während bei den meisten Ämtern die Taxen auf Grundlage der Silbermünze berechnet und in ihr erhoben wurden. Der Wert dieser letzteren ist dauernd gesunken, von Paul II. bis zu Julius II. etwa um ein Viertel (1). Das Taxerträgnis hätte daher bei normalen Verhältnissen dauernd zurückgehen müssen. Die gleichen Verluste erlitt die Kammer selbst, solange bei ihr der Floren zu 72 bolognini die Rechnungsmünze blieb, weil zu diesem Wertsatz die meisten Zinszahlungen und auch sonstige vertragliche Verbindlichkeiten aus der älteren Zeit festgelegt waren. Um die Mindereinnahmen durch den fortdauernden Kursrückgang wett zu machen, führte Julius II. als Grundlage für die Berechnung und Zahlung den Kammerdukaten ganz allgemein ein, was bei dem gegen den Rechnungsfloren fast um ein Viertel höhern Silberwert desselben mit einem Schlage die Finanzen der Kammer bedeutend besserte (2). Jedoch galt diese Bestimmung, welche zugleich als neue Silbermünze (im Verhältnis von 10 Einheiten auf den Dukaten) den carlenus novus oder julius, wie er sehr bald hiess, einführte, nur für den Bereich der Kammer. In Kanzlei, Register, Siegelamt, auch bei den Sekretären diente weiter der grossus

(1) Vgl. Exk. XVIII.

(2) Die Verfügung ist vom 20. Juli 1504 DC 57 f. 98, kam jedoch erst langsam unter ständigem Widerstand zur Durchführung vgl. DC 57 f. 99 DC 58 f. 8; über die günstigen Wirkungen für die päpstlichen Finanzen vgl. die Relazioni degli ambasciatori Veneti Ser. II vol. 3 p. 33.

oder alte Karlen als Rechnungsmünze, wie er den meist der älteren Zeit entstammenden Taxordnungen zu Grunde lag, weiter. Wo diesen Ämtern der Übergang zu der neuen Münze nicht gelang, haben daher zum Ausgleich der Kursverluste von neuem kleine Taxerhöhungen stattgefunden. Die neue Münzordnung Julius' II. hat also selbst alle jene Bestrebungen, auf indirektem Wege sich zu helfen, welche die Kardinalkommission von 1512 überall, in fast allen Ämtern feststellte, wachgerufen und die während dieser Jahre auffällig wachsenden Taxmissbräuche (1) verursacht. Das Zugeständnis Leos X., wirklich anstatt des grossus den julius in Anrechnung bringen zu dürfen, hat gewissermassen auch diese Willkürlichkeiten sanktioniert. Die bald einsetzende Entwertung auch dieser Silbermünze hat die Versuche dieser Art aber doch nicht zum Stillstand kommen lassen.

Um welche Summen es sich schliesslich in dieser ganzen Frage handelt, mögen folgende Zahlen zeigen. Sie sind entnommen einer amtlichen Statistik vom Jahre 1514, mit einzelnen Nachträgen bis zum Jahre 1520, die sich durch die Angaben eines venetianischen Berichts von 1523, wenigstens teilweise in Bezug auf die während des Pontifikats Leos X. eingetretenen Wertsteigerungen ergänzen lassen (2). Danach ist von 1513 bis 1521 die Zahl der käuflichen Ämter von 936 auf 2232 (Bericht des Gradenigo: 2150) gestiegen, 1520 beträgt das investierte Kapital: 2485150 (Gradenigo: 2982000), während die Rente ungefähr auf 298390 (328000) Dukaten geschätzt wurde (3). Von diesen kamen aus kirchenstaatlichen Einnahmen, die

(1) Vgl. Urk.-Reg. 235. In fast allen Ämtern heisst es im Enquêtebericht von 1513 (vgl. Bd. II 243, bes. 245) wird versucht bei Umrechnungen schon für 10 carleni (statt auf 12) einen Dukaten zu rechnen oder, was dasselbe bedeutet, an Stelle des carlenus den julius zu setzen. In der Reformbulle erhielten die magistri registri bullarum in gewissen Fällen die Autorisation " unum ducatum capere pro singulis 10 grossis „ (§ 25). Im Register gelang dann, angeblich " sine partium querela „, der bergang vom grossus zum julius vgl. Ehses a. a. O. 478, und wohl auch sonst, vgl. z. B. Ehses 459 (custos) u. die Eingabe des Kanzleinotars (Analekten Reformen Pauls III B 2): licet omnia officia curie ex carlenis transiluerint ad julios, attamen idem notarius adhuc solutione carlenorum contentatur.

(2) Vgl. Tabelle II in Exk. XIV und den schon von Pastor IV 1 S. 367 herangezogenen Bericht des Gradenigo in Relazioni a. a. O. 72.

(3) Das veranlagte Einkommen der kurialen Beamtenschaft betrug 1470 etwa 30000 Duk. (vgl. S. 282 Anm. 4), 1501: etwas über 100000 Duk. (vgl. ebd.), 1521 nach der an gleicher Stelle zitierten Liste etwa 253000 Duk. Hierzu ist aber hinzuzufügen das dort nicht einbezogene Einkommen der meisten Kammerbeamten, des Summators und der milites S. Petri mit etwa 62000 Duk. Das ergiebt als Gesamteinkommen 315000 Dukaten. Zu der oben mitgeteilten aus Tab. II Kol. II sich ergebenden Summe käme andrerseits noch das dort übergangene, aber aus Anm. x zu berechnende Einkommen der vier vom Vizekanzler zu besetzenden Ämter mit 3300 Duk. hinzu, womit die Summe von fast 302000 Duk. erreicht ist. Die nicht allzu beträchtlichen Unterschiede, die in den Angaben bestehen bleiben, erklären sich wohl zumeist ohne Schwierigkeiten aus den schon früher berührten

seit Julius II. zur Verzinsung herangezogen werden mussten, ungefähr 110000 ein (1), aus Servitien und Annaten $^4/_5$ ihres Gesamtertrages, also wahrscheinlich ungefähr 40000 Dukaten (2). Der Rest, über 150000 Dukaten, somit über die Hälfte musste durch Taxerhebungen aufgebracht werden. Das kuriale Budget opferte demnach, rechnet man Register- und Siegeltaxe hier dazu, für den Zinsdienst allein 178000 Dukaten, also über $^1/_3$ ihres Habens. Zieht man dagegen die Zahlungen aller derer, welche die Dienste der Kurie in irgend einer Sache in Anspruch zu nehmen hatten, zusammen, so kommen hierfür allein (servitia und die Zuschläge zu dem eigentlichen Servitium, auf 16000 Dukaten berechnet, einbezogen), über 200000 Dukaten, also Zweidrittel der Gesamtkosten der Verwaltung in Betracht, ein Betrag, der sicher noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Passiven des kurialen Budgets vollkommen gedeckt hätte (3).

VI. Die kuriale Verwaltung verschlang demnach ungeheuere Summen, deren Aufbringung zum grösseren Teile gerade den Kreisen zufiel, die ohnedies noch indirekt zur Deckung der Kosten herangezogen wurden. Diese weitere Besteuerung wird dargestellt durch die Ausstattung der kurialen Beamten mit Pfründen, die in aller Herren Länder lagen. Seit jeher war der kuriale Beamte in der Regel zugleich kirchlicher Pfründner; dass ihm auf dem Wege seines Einkommens aus seinen Benefizien noch Nebeneinnahmen flossen, er-

---

Umständen, dass den einzelnen Veranlagungen nicht der gleiche Termin, der gleiche Kreis der Besteuerten und nicht ganz gleichartige Einkommensverhältnisse zu grunde liegen. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen.

(1) Obige Summe berechnet aus den Privilegien der Praesidentes u. Portionarii Ripae, der Cubicularii und Milites S. Petri, vgl. dazu oben S. 175 Anm. 1. Verschiedentlich werden den Kollegien einschränkende Auflagen wegen laufender Pachtverträge gemacht oder findet bis zum Ablauf oder der Ablösung derselben Überweisung andrer Einkünfte statt. Misshelligkeiten mit der Kammer oder den lokalen Instanzen waren die Folge und dauernde Differenzen über Rechnungsabschlüsse, Mindererträgnisse, Kompensationen u. a. m.

(2) Unter Sixtus IV. wird der Gesamtertrag für den päpstlichen Anteil auf 60000 Duk. berechnet vgl. Gottlob Cam. apost. 253, in einem Budgetanschlag v. 1480 auf 42000 Duk., in einem solchen v. 1525 auf 50000 Duk. angegeben (vgl. Cod. Arm. 37 tom. 27 f. 541, 601 v); davon gingen 1525 an die sogenannten Annatistenkollegien 80 %: an sollicitatores 5 %, scriptores archivii 12 %, praesidentes annonae 29 %, clerici camerae 3 %, cubicularii et scutiferi 20 %, milites S. Petri 10 %, acolythi apostolici 1 %. Das Schema in Barb. lat. 2859 f. 73 entspricht den Verhältnissen des Jahres 1522.

(3) Die Gesamteinnahmen Johanns XXIII betrugen von März 1413 - Sept. 1414 (19 Monate) 226489 flor. 48 sol. 6 den., der Gesamtexitus in der gleichen Zeit 226461 flor. 32 sol. 12 den. Intr.-Reg. (Cod. Bibl. Nat. Florentin. XIX 81) f. 106, 232. Für die spätere Zeit vgl. die Angaben bei Gottlob Camera 256.

möglichte wohl ursprünglich allein der Kurie, ihr umfangreiches Personal zu unterhalten (1). Dass sie jedoch hierbei sehr schonend für die Diözesen, die jeweilig diese Beamten stellten, verfuhr, zeigt die Thatsache, dass sie die hierfür notwendigen Voraussetzungen: Entbindung von der Residenzpflicht, Dispens super perceptione fructuum in absentia nur für kurze Zeiträume, zunächst 3, später 5 und 7 Jahre gelten liess und somit diese ganze Frage im Rahmen der kanonischen Bestimmungen nach der Analogie eines Aufenthaltes in studio generali behandelte (2). Die Beamten waren demnach nicht auf Lebenszeit angestellt. Man braucht hieraus nicht zu schliessen, dass deswegen ein häufiger Wechsel derselben stattgefunden habe. Es lag in der Hand des Papstes, diese Dispense zu erneuern, und jedenfalls schon während des Schismas sind formelle Erleichterungen hierfür geschaffen worden (3). In gleicher Weise ist die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius erst langsam und zögernd eingeführt worden (4), sodass sie erst unter Eugen IV. generell für alle Kurialen, und jetzt freilich im weitesten Sinne des Wortes, nämlich für alle an der Kurie sich aufhaltenden Kleriker, zur Vereinheitlichung des Gerichtsstandes aller ihrer Beamten durchgesetzt erscheint (5).

Hand in Hand mit diesen Erleichterungen, die sich die Verwaltung schuf, ging eine stärkere Inanspruchnahme der daraus fliessenden Rechte, insbesondere eine stärkere Heranziehung auswärtiger Benefizien. Dadurch dass im Laufe des XIV. Jahrhunderts die Benefizien fast aller Beamten unter die Reservationen fallen (6), sammelte sich ein Fonds an, aus dem der Papst jeder Zeit seine

---

(1) Dies wird von Dehio a. a. O. 61 unterschätzt.

(2) Vgl. ausser den oben S. 163 Anm. 2 genannten Stellen reg. canc. Mart. V n. 37, reg. Eug. IV n. 55; über die kanonischen Bestimmungen c. 12 X de clericis III 4, c. 5 X de mag. V 5, c. 34 in VI[to] de elect. I 6, bes. jedoch c. 14 X de clericis III 4.

(3) Vgl. oben S. 26 Anm. 5. Die Bestimmung ist nach dem Schisma nicht mehr nur auf einzelne Beamtenklassen beschränkt, sondern gilt für residentes in curia überhaupt vgl. reg. canc. Mart. V. n. 37, reg. Eug IV. n. 55.

(4) Vgl. Tangl. KO 125 Konst. XVIII, 126 Konst. XIX, 132 Konst. XXIII, 145 Konst. XXVII.

(5) Vgl. reg. Mart. V. n. 58 u. Urk.-Reg. 41. Jedoch musste von jedem Einzelnen der processus exemptionis vor dem Tribunal der Kammer beantragt werden und durchgeführt sein. Zahlreiche Beispiele in den Div. Cam. Über Fortdauer der Exemption auch nach Amtsniederlegung vgl. Urk.-Reg. 247.

(6) Vgl. reg. Urb. V. n. 19, auch n. 5, letztere mit Berufung auf die Konstitution Benedicts XII "Ad regimen„. Nur in Bezug auf die Benefizien der Subkollektoren ist die Gesetzgebung schwankend (vgl. reg. Urb. V. n. 5 a, reg. Greg. XI. n. 15, reg. Eug. IV n. 4, reg. Nic. V. n. 4 und an dieser Stelle fortlaufend bei den späteren Päpsten in etwas vereinfachter Fassung) gewesen, bis schliesslich die Fakultäten des Kollektors in Bezug

Beamten, wenn auch natürlich nicht ausschliesslich sie (1), belohnen konnte. In dieser Beziehung genossen wohl schon seit längerem (2) die engeren Familiaren des Papstes bei Benefizialverleihungen gewisse, ständig sich erweiternde, Vorzüge. Diese wurden mit der Zeit durch Aufnahme fast aller Beamten in die päpstliche Familie auf weitere Kreise übertragen. Clemens VI. hatte damit begonnen (3), Bonifaz IX. schon alle höheren Beamten bis zu den Kanzleischreibern darin einbegriffen (4), während die übrigen erst im Laufe des XV. Jahrhunderts nach und nach und nun selbst die subalternen darin aufgenommen worden sind (5). Doch ist dies zu sehr verschiedenem Rechte geschehen. Vom domesticus continuus commensalis (indubitatus vere et non ficte), der an sich im rotulus familiarium verzeichnet ist, über den familiaris continuus commensalis, der durch Privileg (ratione officii) in denselben Rotulus aufzunehmen ist, herab bis zum familiaris ad instar descriptorum giebt es vielerlei Rangstufen (6), die bei der Beurteilung der Praerogativen genau berück-

---

auf Ernennung von Subkollektoren grundsätzlich auf einen in jeder Diözese beschränkt wurden. — Über Bekämpfung dieser Reservationen vgl. Hübler Konstanzer Reformation 77 f., die oben S. 11 Anm. 5 u. 6 angeführten Konkordatsbestimmungen, auch das Konkordat v. 1448. Über die in letzterem aufgeführten 25 capellani sedis apostolicae gab Innocenz VIII. durch Bulle v. 17. Juli 1492 die authentische Erklärung, dass darunter stets nur der Kammerauditor, die 7 Kammerkleriker, der magister s. palatii, die 5 apost. Subdiakonen, 8 Akolythen und 3 clerici ceremoniarum zu verstehen seien RV 690 f. 66. Vgl. aber Gebhardt Gravamina 100.

(1) Vgl. reg. Bon. IX. n. 52; n. 19 ebd. ist von Erler, der sie in Dietr. v. Nieheim 38 Anm. 4 zitiert, natürlich völlig missverstanden worden.

(2) Vgl. reg. Joh. XXII. bei Teige n. 41, 43, 44 u. Urk.-Reg. 6.

(3) Vgl. S. 290 Anm. 4.

(4) Reg. canc. Bon. IX. n. 6 a.

(5) Vgl. Urk.-Reg. 24, 64, 84, 92, 93, 140, 142, 153, 164, 171, 172, 176, 177, 181, 199, 202, 204, 223, 248. Die Verleihung erfolgt persönlich vielfach bedeutend früher.

(6) Drei Rangstufen werden im wesentlichen (vgl. Kochendörffer Diss. 37 ff.), jedoch ohne dass sie sich ganz fest abgrenzen liessen, unter Bonifaz IX. unterschieden (reg. canc. Bon. IX n. 6 b): 1) die eigentliche familia des Papstes (familiares domestici oder veri familiares sibi servientes et actu commensales domestici, vgl. auch Urk.-Reg. 6), - 2) die Familiaren auf Grund eines Amtsprivilegs (ratione officiorum), - 3) Familiaren per litteras apostolicas recepti (gegen sie ist reg. canc. Bon. IX. n. 79 gerichtet). Nach einer Bestimmung Martins V. rangieren innerhalb der ersten an erster Stelle, d. h. sofort nach den Kardinälen, die familiares continui commensales " qui tempore assumptionis servitiis papae veraciter et actualiter insistebant „ RL 260 f. 134. Innerhalb der zweiten hat jede Beamtenklasse eine bestimmte Stellung, welche die regulae praerogativarum (vgl. folg. Anm.) im einzeln festzulegen suchten. Die Gradunterschiede verwischen sich jedoch sehr stark durch die spätere Privilegierung. Streitigkeiten darüber sind so häufig, dass dauernd päpstliche Entscheidungen zu ihrer Klarstellung provoziert wurden. In die päpstliche Familie werden seit der Mitte des

sichtigt werden (1). Das Einzelne kann hier nicht berührt werden (2). Abgesehen von gewissen Rechten auf Beköstigung im päpstlichen

XV. Jahrhunderts die Familiaren der Kardinäle, herab bis zu den palafrenarii. regelmässig, wenn auch durch persönlich für den einzelnen Kardinal ausgestelltes Privileg, aufgenommen; nach anfänglichem Widerstreben (in RV 405 f. 28 v werden ordinationes Nicolai V. contra familiares familiarium nostrorum erwähnt) seit Innocenz VIII. auch die familiares insistentes obsequiis S. R. E. cardinalium in palatio Sanctissimi habitantium ac episcoporum et aliorum praelatorum domesticorum necnon familiarium continuorum commensalium in rotulo familiarium S.tis suae descriptorum, referendariorum suorum, etiam si extra d. palatium habitarent „ (vgl. die Kanzl.-Reg. Inn. VIII. v. 5. Mai 1485 u. 19. Okt. 1486, in denen der Wortlaut noch nicht ganz feststeht, ferner diejenigen Alex. VI. v. 8. März 1496, Julius' II. v. 24. Jan. 1506 und Leo's X. v. 24. Mai 1519); schliesslich rechnen dazu zumeist auch die Hausgenossen der übrigen höheren Beamten (Kanzleiregens RV 459 f. 122, Auditoren RV 460 f. 263). Unter diesen Umständen ergiebt sich allerdings zu Ende des XV. Jahrhunderts ein rapides Anwachsen der der päpstlichen Familie Zuzurechnenden. Ihre Zahl ist, wenn man bedenkt, dass die einzelnen päpstlichen Reformen auch in Bezug auf die Höchstzahl der Kardinalsfamiliaren stark nachgeben mussten — unter Pius II. werden höchstens 40 (equitaturae 24, familiares 40. die gegenteilige Behauptung von Ehses Hist. Jahrb. XXXII 293 Anm. 2 beruht auf Irrtum) zugelassen, unter Alexander VI. bereits 80 zugestanden, unter Leo X. nur die Beschränkung, dass die Zahl dem Einkommen entsprechen solle, auferlegt (Reformbulle v. 5. Mai 1514 § 23) — um diese Zeit mit 4-5000 wohl nicht zu gering angesetzt. — Übrigens findet sich bereits in den Kanzleiregeln das Bestreben, die daran knüpfenden Praerogativen in vollem Umfang nur einer Minderzahl von ihnen zukommen zu lassen, den Kardinalsfamiliaren z. B. nur in der Zwölfzahl, die wohl auf die älteren Vorschriften über den Kardinalshaushalt (vgl. Vat. lat. 6111 f. 162 sq., eine andre Fassung bei Gatticus Acta caerem. I 274 ff.; sie werden in Cod. Arch. Vat. Misc. Arm. XII tom. 33 f. 89 als " ordinatio facta per d. Ant. Rebioli „, mag. ceremon. 1458-84, bezeichnet, rühren aber wohl von Guido de Busco, cler. ceremon. 1409-1435, her) zurückgeht. Weitere Versuche in den Kanzleiregeln gehen darauf, einem überschnellen Wechsel dieser Familiaren, der betrügerischen Vorspiegelung eines solchen Verhältnisses vorzubeugen und ein Minimum der Dienstzeit für den Eintritt in diese Berechtigungen festzulegen. Die Satyren übertreiben demnach in diesem Punkte (vgl. bes. Wimpheling De actionibus et astutiis quorundam curtisanorum bei Riegger Amoen. litt. Freiburg 1779 p. 499) gar nicht so sehr. Über missbräuchliche Auslegung des Begriffes familiaritas vgl. auch die beiden Entscheidungen Pauls III. in Bull. Rom. Ed. Taurin. VI 185 ff.

(1) Die endgültige Fassung der regulae praerogativarum erfolgte unter Paul II. (publ. am 19. März 1465) und wurde dann meist als Abschnitt in den generellen Verfügungen über Expektanzverleihungen erneuert: von Sixtus IV. (publ. 19. Dez. 1471), Innocenz VIII (publ. 1486), Alexander VI. (publ. 26. Jan. 1496), Julius II. (publ. 2. Okt. 1505) u. Leo X. (publ. 18. Dez. 1516, vgl. auch die weitere v. 31. Okt. 1519). Einen ausführlichen Kommentar hierzu schrieb Alphons de Zoto, der zumeist auch in die späteren Drucke (vgl. oben S. 42 Anm. 3) übernommen worden ist.

(2) Doch mag hier eine Bemerkung über die rotuli familiarium Platz

Palast (tinellum familiarium) (1) und wohl auch bei den meisten auf Gratisexpedition beziehen sie sich ausschliesslich auf das Benefizialwesen. Bei Expektanzverleihungen haben die Beamten als Familiaren Vorrechte vor allen andern Bewerbern (2), in dem zur Durchsetzung so erworbener Ansprüche notwendigen Prozessverfahren geniessen sie gewisse Erleichterungen (z. B. bei fulminatio processus, publicatio acceptationis in curia), vor allem aber werden die strengen Vorschriften in Bezug auf Pluralität und Inkompatibilität von Pfründen in weitgehender Weise für sie ausser Kraft gesetzt (3).

---

finden. Vermutlich gab es deren schon früh mehrere. Unter Martin V. wird ein rotulus principalis descriptorum erwähnt (reg. canc. Mart. V. n. 184), unter Calixt III. ein primus rotulus familiarium (vgl. z. B. RV 464 f. 121 v), unter Pius II. ein parvus rotulus familiarium (bei Célier Dataires 35 not. 6). Ihre Übersendung und Mitteilung an die Kanzlei erfolgte nicht nur für die engeren Zwecke der Ausfertigung bei bestimmten Expektanzbewilligungen, sondern zu dauernder Festhaltung ihrer Namen für alle aus ihren besondren Praerogativen, z. B. im Benefizialwesen, resultierenden Rechtsfragen. Solche Verzeichnisse wurden zunächst vielfach " in certo libro cancellariae " aufgenommen, wie mannigfache Berufungen darauf zeigen (Beispiele solcher Einträge sind vermutlich reg. canc. Mart. V. n. 149 a. 153, reg. Eug. IV. n. 106). Die Führung des rotulus familiarium findet schliesslich selbständig durch die Kanzlei (Reskribendar vgl. Exk. VIII Stat. script. 10 c) statt, neben derjenigen durch den magister domus. Mitteilung der Ernennungen erfolgte daher z. B. unter Alexander VI. an Beide zur Verzeichnung und Einreihung in die darin bereits mannigfach abgestuften Abteilungen vgl. RV 697 f. 28 v. Über den rotulus des magister domus vgl. Burchard Diar. I 220 III 310. Der älteste bekannte aus dem Pontifikat Leo's X. jetzt gedruckt v. Ferrajoli in Arch. Soc. Rom. stor. patr. XXXIV 367-391.

(1) Jedoch im XV. Jahrh. nur mehr die Dienstthuenden vgl. z. B. Urk.-Reg. 248, dagegen 156. Ein Rest der alten Naturalleistungen sind vielleicht die 101 Hühner, die jährlich zu Fastnacht vom Papst den Kanzleischreibern verehrt wurden Cod. Arch. Vat. Arm. LIII tom. 53 (unfol.). Die jährliche Gegengabe der Skriptoren zu Weihnachten waren 100 Dukaten vgl. Urk.-Reg. 149. Gemeinsamer Haushalt und gemeinsame Unterkunft sind schon zu Beginn des XV. Jahrhunderts aufgelöst. Viele Beamte sind in der zweiten Hälfte Hausbesitzer, was noch während des Schisma's als etwas aussergewöhnliches in den Urkunden erwähnt wird, vgl. z. B. RL 1 f. 194 v.

(2) Vgl. reg. canc. Bon. IX n. 24, 38, 40, reg. Eug. IV. n. 26, ferner reg. Mart V. n. 106.

(3) Vgl. reg. canc. Bon. IX. n. 39, 75, reg. Alex. V. n. 15, reg. Joh. XXIII. n. 19 c, reg. Mart. V. n. 19, 80. Bonifaz IX. gab bei seiner letzten grossen Expektanzverleihung Jan. 1403 (vgl. De scismate 136, lib. II cap. XI = reg. canc. 67-81) in einer Regel, die bei Erler Dietr. v. Nieheim 38 Anm. 5 erwähnt worden ist, aber bei Ottenthal fehlt, folgende Vorschrift: Item quod illi de prima data, que est XI kal. Jan. anni XIVti habea(n)t ad quattuor aut sex beneficia et ad certam summam videlicet auditores palacii etc. ad quadringentos florenos, scriptores et abbreviatores ad quattuor beneficia et ad tres collationes et ad summam trecentorum florenorum et iste gracie durabunt ad triennium. Cod. S. Petrinus Erfurt, jetzt kgl. Bibl. Berlin,

Speziell für die Kanzleischreiber sind die auf diese Weise nach und nach erweiterten Rechte öfters in grossen Privilegien ausgefertigt worden (1). Da letztere den später gegründeten grossen Kollegien in der Regel ohne Anführung von Einzelheiten, einfach " ad instar scriptorum „, verliehen wurden (2), geben sie für eine grosse Zahl von Beamten die Norm ab. Jedoch sind die älteren und vornehmeren Beamtenklassen, je allgemeiner und breiter infolge dieser Klausel solche Verleihungen nach unten wirkten, nicht bei dem erreichten Mass stehen geblieben und haben dauernd versucht, ihre Vorrangstellung durch ein ausgeklügeltes System von neuen Bevorrechtigungen zu wahren. Je nachgiebiger die Verwaltung nach unten wurde, desto mehr wurde sie nach oben zu weiteren unheilvollen Zugeständnissen getrieben. Die Verleihung des Titels eines Comes Lateranensis an die Skriptoren, Sekretäre, Sollizitatoren und Abbreviatoren (3) und deren teilweise Nobilitierung — soweit sie nur Laien waren — allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Kollegien, so äusserlich sie scheinbar zunächst sind (4), haben eine weitgehende Bedeutung über das Gebiet rein geistlicher Indulte hinaus in dem Sinne finanziell fruktifizierbarer Rechte und neuer Entschädigungen durch Benefizien gehabt (5).

n. 68 f. 74 v. Die Beschränkung, die hier wie auch z. T. in den übrigen genannten Stellen in Bezug auf die Kategorien der Beamten, die Höchstzahl der Pfründen und die Grenze des Ertrags ausgesprochen wird, ist in reg. Mart. V. n. 81 gefallen. Letztere Regel scheint später nicht erneuert worden zu sein, ist jedoch stillschweigende Voraussetzung für die gleich zu erwähnenden Privilegien, vgl. im übrigen unten Anm. 5. Besitz von 4 Pfründen bei " abbreviatores de maiori parco et scriptores litt. apost. ac illis maiores apostolicae sedis officiales „, von 3 u. mehr bei den übrigen ist Vorbedingung für die facultas permutandi nach einer Kanzleiregel Pius' II. (Cod. Bibl. Florentin. nat. XXXI 64 f. 57). Leo X. setzte als Höchstzahl allgemein 4 Benefizien fest mit Bulle v. 5. Mai 1514 § 15 (Bull. Rom. Ed. Taurin. V 607), jedoch ohne Wirkung vgl. Pastor IV 1 S. 576 Anm. 9.

(1) Vgl. Urk.-Reg. 66, 78, 100, 125, 156, 214, 229, 245-247, 277, 289.

(2) Auch an einzelne Beamte vgl. Urk.-Reg. 133.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 246, 255 (§ 3), 259, 263, 272; vermutlich auch andre Beamtenklassen, da durch Bulle v. 10. März 1525 sogar die parafrenarii diese Rechte erhielten RV 1292 f. 191-201 v.

(4) Ähnliche Bedeutung hatte schon früher der Protonotars- und Magistertitel.

(5) Z. B. facultas expediendi gratias expectativas ad tres collationes bei jeder allgemeineren concessio expectativarum, über die Einzelbedingungen vgl. die Bullen in Urk.-Reg. 263 n. 1, 272. Die facultas creandi notarios und legitimandi spurios (in einer sehr weiten Fassung) gab Gelegenheit zur Erhebung von Taxen. Älteren Ursprungs sind die z. T. auch schon in den Kanzleiregeln berührten (vgl. oben S. 293 Anm. 3) Rechte in Bezug auf Erleichterung von permutatio beneficiorum und die facultas testandi. Beide werden zufrühest als persönliche Indulte verliehen. Letztere, die zunächst den Schreibern, dann Abbreviatoren, Sekretären, Registratoren, dem auditor contradictarum u. a. m. verliehen wurde (viele Beispiele in den RL, vgl.

Alle diese Rechte zusammengenommen bilden einen ungeheuren Anreiz zum Eintritt in die kuriale Karriere, sie stellen also materielle Kompensationen dar, die sicherlich unter diesem Gesichtspunkt immer weiter ausgebildet wurden, je schwieriger es wurde, bei steigenden Ämterpreisen Käufer für die Ämter zu finden (1). Der Höhe des Einkommens aus solchen Benefizien waren an sich keine Grenzen gesetzt (2). Die Einnahmen daraus gelten als ein zum Amtseinkommen gehöriger Teil, ein dem Amt inhärierendes Recht; die freie Verfügung darüber ist seit Sixtus IV. ein Zugeständnis, das zunächst den Laienbeamten in bestimmten Beamtenklassen, bei Zuwendung zu Gunsten ihrer näheren Verwandten, gemacht wurde, seit Julius II. generell jedem in diesen Ämtern, der unter persönlichem Verzicht auf diese Rechte irgend jemanden (ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kreis) auf dieselben subrogiert (3). Das Recht auf die Nebeneinkünfte ist übertragbar geworden, sodass auch von dieser Seite der Auffassung, welche in den Pfründen nur ein finanzielles Ertrags- und Tauschobjekt erblickte, Vorschub geleistet worden ist. Mit welchen Folgen, das ist einsichtigen Zeitgenossen mit Hinblick auf die Missverhältnisse des Pfründenbesitzes, die sich daraus

---

auch das Formular bei Baumgarten in Festschr. für de Waal S. 100) erscheint später als Privileg der Ämter. Die Kanzleischreiber hatten sie unter Paul III. bis zu 6000 Dukaten vgl. Urk.-Reg. 296. Zur facultas testandi der Kurialen vgl. auch die Bullen Sixtus' IV. v. 1. Jan. 1475 u. Julius' II. v. 20. Dez. 1507 RV 939 f. 20 v RV 988 f. 368, letztere gedruckt im Bull. des Cherubini 1586 p. 154. Alexander VI. hatte sie etwas eingeengt durch die Bestimmung " quod tertia pars bonorum eorum, quibus huiusmodi facultas testandi pro tempore concessa esset et de quibus ipsi testati forent, camere apostolice applicaretur „ RV 1705 f. 342. In engster Beziehung hierzu stehen übrigens auch seit Sixtus IV. die Privilegien, welche die Baulust der Kurialen anregen sollen vgl. RV 567 f. 112 v RV 874 f. 12 (gedruckt im Bull. v. 1579 f. 76), ebd. auch f. 35; sie kommen zusammen mit späteren Bullen auch in Frühdrucken vor (Exemplare in Bibl. Vittorio Emanuele, Rom).

(1) Vgl. Bd. II 240.

(2) Die Expektanzen hatten für die kurialen Beamten Gültigkeit auf alle Benefizien jeder Qualität erst seit Nicolaus V., vgl. reg. canc. Nic. V. n. 81 (von den späteren Päpsten in dieser Fassung trotz des Konkordats v. 1448 wiederholt). Über die Ausnahmen vorher vgl. reg. Joh. XXIII. n. 13, reg. Mart. V. n. 10, reg. Eug. IV. n. 10. Entsprechend werden auch die parallelen Regeln über die Fassung der Expektanzen (reg. Joh. XXIII. n. 16, reg. Mart. V. n. 14, reg. Eug. IV. n. 25) erst seit Nicolaus V. auf sie ausgedehnt (reg. Nic. V. n. 75 und so später wiederholt). Die einzige Beschränkung, soweit ich sehe, ist, dass die in vorvoriger Anm. berührten Expektanzen das Anrecht nur auf ein generaliter reserviertes Benefiz. mit einem Höchstertrag von 300 Dukaten, gaben. Einkommen von 300, 400 Dukaten jährlichen Durchschnitts, aber auch von 1000 u. 2000 und mehr bei diesen Kurtisanen werden in der populären Litteratur angenommen und angeführt.

(3) Vgl. Urk.-Reg. 136, 222, 229, 275.

ergaben, zum vollen Bewusstsein gekommen und von ihnen oft genug gerade in Bezug auf diese Bestimmungen, welche durch Häufung der Anfechtungsgründe in den vorhandenen Besitzstand Unsicherheit bringen mussten und damit die gesamte Benefizialpraxis in Verwirrung zu setzen drohten, mit warnender Stimme öffentlich festgestellt worden (1). Denn alle jene Erleichterungen, die der kuriale Beamte und der Kurtisan im weitesten Sinne dieses Wortes genoss, ermöglichten es ihm, nicht nur im Einzelfall seine Mitbewerber im Prozessualverfahren mit allen Schlichen und Praktiken auszustechen, sondern auch im allgemeinen sie nach Zahl seiner Pfründen und Höhe seines Einkommens zu übertrumpfen. Überall wurde unter diesen Umständen der römische Kurtisan der Prototyp des gewissenlosen und verwerflichen Pfründenjägers, der zum Nachteile wahrer Bedürftigkeit und echten Verdienstes unbillig hohe Einkünfte in seiner Hand vereinige und dem Einheimischen entziehe.

In der That mögen auf diese Weise beträchtliche Summen an der Kurie zusammengeflossen sein. Doch sind allzu weit gehende Annahmen auch hier nicht am Platz. Denn es ist zu beachten, dass manche Provisionen gar keinen Effekt hatten, teils weil der Providierte sie fallen liess, teils weil er damit abgewiesen wurde, und dass viele Ansprüche nicht realisierbar waren, z. T. wegen der Vorrechte Anderer, z. T. wenigstens in manchen Diözesen und Gebieten wegen der Schutzprivilegien, die ursprünglich wohl im 13. Jahrhundert wesentlich kirchlicher Natur waren, im Laufe des späten Mittelalters mit Ausbildung eines Staatskirchenrechtes fast überall einen politischen Charakter angenommen haben. Es wäre demnach noch zu untersuchen, inwieweit diese an Kurialen allerdings massenhaft verliehenen Provisionen und Expektanzen in der Praxis zur Geltung gekommen sind und ob ihr ungewöhnlich häufiges Vorkommen, z. B. bei einzelnen Namen in den Registern, nicht vielmehr im Durchschnitt, und selbst bei bevorzugten Persönlichkeiten, ein Beweis ist für das Fehlschlagen vieler daran geknüpfter Hoffnungen und die hieraus hervorspringende Nötigung, die erlittenen Enttäuschungen durch neue Versuche wettzumachen (2). Wie dem auch sein mag, es ist unmöglich, eine Berechnung aufzustellen, welche eine annähernd richtige Vorstellung von den dem heimatlichen Klerus verloren gehenden Summen gäbe. Jedenfalls herrschten darüber auch unter den Zeitgenossen nur sehr unklare Vorstellungen. Positive Angaben fehlen hier gänzlich, während für eine ganze Reihe von andern Zahlungen, mit denen die Länder direkt

(1) Hierin stimmen Geiler v. Kaisersberg, Jacob Wimpheling, Martin Luther und Johann Eck völlig miteinander überein.

(2) Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die ungemein häufigen Permutationen von Benefizien in den oben S. 178 Anm. 8 angeführten Registern. Freilich macht zugleich die Reservierung von Pensionen auf zedierte Benefizien den Überblick über den jeweiligen Besitz äusserst schwierig.

oder indirekt Rom tributpflichtig geworden waren, dies doch annähernungsweise zu schätzen versucht worden ist (1). Freilich würden auch alle Berechnungen an dem Fehler leiden, dass sie auf ganz vagen Vermutungen beruhen. Denn eine Übersicht über diese dem kurialen Budget nicht direkt angehörigen Einkünfte konnte nicht einmal an der Zentralstelle vorhanden sein, noch weniger war draussen in den lokalen Instanzen eine Kontrolle über Einzelheiten in einigermassen weitem Umfang möglich. Auf so wenig fester Grundlage mussten daher alle Schlüsse unsicher bleiben und waren Übertreibungen, selbst da wo es sich um einen nicht nur lokal, sondern volkswirtschaftlich empfindbaren Abfluss (2) von Geldwerten handeln mochte, unvermeidlich.

VII. Dem gegenüber gab das kuriale Taxwesen doch feste Anhaltspunkte, nicht nur für eine zutreffende Beurteilung der unangemessenen Höhe der Gesamtkosten des Verwaltungskörpers, sondern auch für eine bittere und abfällige Kritik des völlig unrationellen und darum schikanös wirkenden Erhebungsmodus. Was das Erstere betrifft, so gaben nicht nur jedem Eingeweihten die zirkulierenden

---

(1) Nach Picot Hist. des États généraux I 426 not. 2 berechnete das Parlament in Frankreich in Eingaben an den König den Abfluss französischer Gelder an die Kurie während der Jahre 1461-64 auf etwa 3000000 Thaler, wovon a) 340000 Th. auf Kollationskosten von Bistümern und Klöstern, b) etwa 2500000 Th. als Ertrag von über 100000 veräusserten Expektanzen angegeben werden. Eine andre Eingabe (Imbart de la Tour a. a. O. II 33 not. 4) erwähnt ausser fast gleichen Summen zu a u. b noch 400000 Th. für jährliche Prozesskosten u. 200000 Th. für Dispense, vgl. Pastor II 373. Für Deutschland liegen keine offiziellen Berechnungen, sondern nur unsichere und äusserst übertriebene Angaben der Chronisten vor: 100000 Gulden jährlicher Geldabfluss nach Rom zufolge der Kölshoff'schen Chronik (Chron. deutsch. Städte XIV 810), 100000 Goldgulden allein der Ausfall der durch Luthers Auftreten verhinderten Indulgenz (Chronicon Citicense bei Pistorius-Struve SS I 1280), vgl. zur Kritik Schulte Fugger I 185 ff. Nach Wimpheling kamen sprichwörtlich zu den Expeditionskosten jeder Expektanz im Durchschnitt 100-200 Dukaten Prozesskosten, vgl. Gebhardt Gravamina 83 col. 2 n. 5. Für England liegt der Versuch einer Berechnung der offiziellen Einnahmen während eines langen Zeitabschnitts in der Instruktion für den Kollektor Petrus Griphus vor, Arm. XXXIII tom. 26. Sonstige Schätzungen betreffen allein das offizielle Budget vgl. Pastor I 684 Anm. 4, Desjardins Négociations diplomatiques I 338, Gregorovius VII 342 Anm. 2. Das von Gottlob Camera 256 berechnete Verhältnis zwischen direkten und indirekten Einnahmen ist wohl für erstere zu günstig angenommen. Die offiziellen Budgetanschläge v. 1481 u. 1525, die ich an andrer Stelle behandeln werde, bringen keine hier intressierenden Nachrichten, vgl. jedoch über einzelnes Gottlob a. a. O. 253 ff.

(2) Über Klagen in Frankreich vgl. Ordonnances des rois de France XXI 438, in Deutschland Janssen Reichstagskorr. II 969, 979, in Dänemark Schäfer Gesch. Dänemarks IV 142. Die Sperrungen seitens der französischen Könige z. B. 1478, 1510 haben aber z. T. politische Gründe.

Listen (1) der Ämterpreise und -Erträgnisse die nötigen Unterlagen an die Hand, in Bezug auf den zweiten Punkt konnte, nein musste ein Jeder, der mit den Behörden zu thun hatte, notwendiger Weise die ärgerlichsten Erfahrungen machen. Die Entrüstung über die Zustände an der Kurie hat sicherlich hier, obwohl es sich zumeist für den Einzelnen nur um Übervorteilungen und Plackereien kleinlichster Art handelte, ihren Ausgangspunkt genommen.

Mehr noch als die Höhe der Taxen, die allerdings ständig zunahm (2), und die Zahl der dabei notwendigen Leistungen, die sich bei dem ohne Grund wachsenden Beamtenpersonal ganz unnötig vermehrten (3), war es die Unberechenbarkeit in der Bemessung der Zahlungen und die Unsicherheit des Voranschlages, welche zu berechtigten Klagen Anlass gab. Die Unübersichtlichkeit des gesamten Taxwesens, wie sie allerdings noch wesentlich verschlimmert aus den Notabilia taxarum aus der Wende der XVI. Jahrhunderts uns entgegentritt (4), aber gerade damals bei dem Versuch, das Erreichte zu fixieren und in ein System zu bringen, manche Schlüsse auf die Periode ihrer Entstehung und ihrer langsamen Verwicklung zulässt, gab zu stets drohenden unliebsamen Überraschungen (5) Gelegenheit. Der Ausbau der Kasuistik auch auf diesem Gebiet steht nicht nur im engsten Zusammenhang mit der Komplizierung des Formelwesens, sondern ist noch vielmehr aus der Willkür der einzelnen Organe, die sich ersteres zunutze machten, herzuleiten. Die einfachen Grundsätze der Taxierung gingen dabei verloren und eine durch-

---

(1) Aufzeichnungen privater Art schon vor dem ersten (offiziellen) Druck v. 1512 finden sich in den Handbüchern der Prokuratoren, vgl. Schmitz Pract. 65 f.

(2) Das muss man nach allem annehmen trotz der Gegenbeteuerungen der Beamten bezüglich häufiger Nachlässe, z. B. der Skriptoren: numquam tot gratiae fuerunt factae, sicut nunc fiunt, Vat. lat. 6222 f. 193 v, vgl. dagegen Ehses 462, 3, wo von dem nicht mehr beobachteten Brauch, bei hohen Taxen bis zu einem Viertel nachzulassen, die Rede ist, dazu Ehses 463 Mod. 3.

(3) Hervorhebung dieses Punktes zuerst in dem gravamen der drei deutschen Erzstifter v. 1479 vgl. Gebhardt a. a. O. 63; zu der gleichen Beschwerde in dem Lütticher Protest v. 1518 (vgl. Pastor IV 1 S. 170) gaben Schikanen Anlass, über die Colucci in seiner Taxe folgendermassen urteilt: et quanto a questi officiali di palazzo havete a notare, che in questo presente anno 1519 naque una grande differentia: et questo è che vacando la chiesa archiepiscopale di Valentia in Hispagna fu data al vescovo leodiense, il quale ultra alla chiesa leodiense haveva la chiesa carnotense in Francia; et così il papa ad instantia dello imperatore li dette, che potesse ritenersi leodiense et carnotense insieme con Valentia et tutti questi officiali di palazzo furono pagati a ragione di tre chiese; et questo durò molti mesi, che fu molto mal fatto et trista usanza et una corruptela.....

(4) Vgl. z. B. Arm. 53 tom. 47, 51, 53, Cod. Bibl. Corsini 738 f. 71-109.

(5) Fast zwei Drittel der Ansätze in dem Trienter Voranschlag von 1505 (MIÖG XVII 106 ff.) sind offen gelassen (arbitraria, componitur), für Einzelheiten vgl. auch Tangl KO 401 Abs. 1, 391 Anm. und Bd. II 239 n. 4.

gehend gleichartige Behandlung der Bullen hörte auf diese Weise auf. An jeder Bullenart, kann man fast sagen, wurden nun von einzelnen Beamtenkategorien Sonderrechte ausgebildet, deren Berechtigung sich wohl damals ebensowenig wie heute ohne weiteres würde haben nachweisen lassen. Taxpflichtige Bullen passieren in dem einen Amt entsprechend ihrem Ansatz, während in andern Zuschläge gefordert oder auf Antrag, aber nach durchaus nicht einfachen oder eindeutigen Regeln, Nachlässe bewilligt werden. Ein stetes Verhandeln und Feilschen war darum nötig, besonders und von vornherein bei der Stelle, deren Ansatz für die weiteren nachgeordneten Bureaus hätte massgebend sein sollen. Aber wie die amtliche Thätigkeit des Reskribendars gegenüber dem Publikum ja durchaus nicht als unintressiert gelten konnte (1), so begegnete sie andrerseits, da sie sich einer versteckten Beeinflussung zugänglich zeigte, doch auch dem schärfsten Misstrauen innerhalb der Beamtenschaft selbst. Gerade von dieser Seite ist diesem Organ der Vorwurf der Parteilichkeit und selbst der Bestechlichkeit gemacht worden. Dieser Verdacht gab verschiedenen Beamtenkategorien den Anlass, die Verbindlichkeit seiner offiziellen Taxansätze zu bestreiten (2), und selbständig Entscheidungen in Bezug auf ihre Taxen zu treffen. Gegenüber dem unerfahrenen Petenten und auch gegenüber dem Neuling unter den Prokuratoren liess dabei eine vage Analogie weitesten Spielraum, das einmal Durchgesetzte auch sonst auf ähnliche Kategorien von Bullen anzuwenden und auszudehnen. Die Fiktionen, die auf diese Weise aufkamen, wirkten deshalb so verhängnisvoll, weil in der Regel andre Beamtenklassen auf das Begierigste danach griffen, um ihrerseits Taxerhöhungen vorzunehmen (3). Selten, und je weiter um so weniger, wird daher bei den Taxerhebungen eine Übereinstimmung mit den Verordnungen festzustellen sein. Denn gerade die Form der Taxeinziehung, die sich der eingesetzten, völlig unzulänglichen Kontrolle zu entziehen gewusst hatte, war es, welche alle verschärfenden Verfügungen illusorisch machte. Die Publikation der Taxordnungen, welche schon

(1) Seine Zugehörigkeit zum Schreiberkolleg wird mehrfach bemängelt vgl. Tangl KO 364, 4 368, 17 Conc. Basil. VII 266, 267.

(2) Für die Abbreviatoren vgl. Ehses 461 Mod. 3 u. 4; für die collectores plumbi Ottobon. lat. 598 f. 146 v. Das gleiche gilt in Bezug auf den Gratisvermerk, obwohl dieser an sich schon nur in bedingter Weise in den einzelnen Ämtern Gültigkeit hatte oder vielleicht gerade wegen dieser Inkonsequenz, vgl. oben S. 254 f., für die Poenitentiarie Göller II 151. Unredliche Manipulationem kamen hier besonders häufig vor und der Vorwurf der Bestechlichkeit, der gegen den Reskribendar sogar auch direkt erhoben wird (vgl. Tangl 382, 22, nicht direkt dagegen in den Stellen Ehses 463 scriptores n. 8, Mod. 12 u. 474), war angesichts der in den Expensenrechnungen bezeugten Thatsachen (vgl. Bd. II 210 u. Reg. expens. f. 105: Auslagen pro taxa scriptorum et ut minus taxaretur) wohl durchaus gerechtfertigt.

(3) Vgl. z. B. Vat. lat. 6222 f. 190.

früh zur Sicherstellung der Petenten angeregt worden war (1) und seit den 70er Jahren in zahlreichen Drucken auch wirklich erfolgte, hat in keiner Weise Nutzen gebracht, weil die gewählten Fassungen von der herrschenden Praxis zum Teil bereits überholt waren und diese auch nicht spezialisiert genug behandelten.

Gegenüber offenkundigen Missbräuchen nutzte daher die Berufung auf die vorhandenen Bestimmungen durchaus nicht; der strikteste Nachweis aus dem Taxbuch, dass eine Überforderung vorliege, hatte keine Geltung gegenüber dem herrschenden Brauch oder, wie es einmal heisst, " contra possessionem acquisitam bona fide per tempora " (2). Jede Nachgiebigkeit auf dem Gebiet des Taxwesens ist deshalb gefährlich geworden, weil sie ständig ein Präjudiz für die Zukunft schuf. Das Entgegenkommen, das die Sollizitatoren hier aus begreiflichen Gründen ihren Amtskollegen auf Kosten ihrer Klienten entgegenbrachten (3), verschlimmerte ganz rapid diese Zustände. Wie oft haben die Amtsbücher, welche von einzelnen Beamtenkategorien über Taxeinzahlungen geführt wurden, auf Grund dieser Zugeständnisse als Zeugnis selbst gegen die amtlichen Bestimmungen dienen müssen (4)! Nur auf diese Weise konnte es dahin kommen, dass formaljuristisch zur Deckung jeden Missbrauchs der Grundsatz verfochten werden konnte: consuetudo est optima legum interpres (5).

Gegenüber solchen Anschauungen mussten dann freilich, wie es die Berichte der Reformkommissionen immer wieder bestätigen, auch die Kautelen, die gegen Taxüberschreitungen vorhanden waren, versagen. Unter Paul III. wurde dem Kanzleiregens, der hierfür eingesetzten Instanz, der Vorwurf gemacht, dass er gegenüber den immer stärkeren Ansprüchen der Beamten die Interessen der Beschwerde führenden Parteien so wenig energisch vertrete, dass allgemein ein Rekurs an ihn als nutzlos gelte (6). Bei dem Mangel ausrei-

---

(1) Vgl. Tangl KO 364, 3 u. Göller Poenitentiarie II 146.

(2) Vgl. den auch handschriftlich zu belegenden Vermerk in der zweiten Taxordnung bei Woker a. a. O. 185 Sp. 2; der angeführte Ausdruck bei Ehses 474, eine ähnliche Auffassung in den Repliken in Vat. lat. 6222, z. B. f. 187: allegant officiales possessionem.

(3) Vgl. Bd. II 249.

(4) Unter Paul III. heisst es allerdings: non detur fides libris officialium nisi a tempore Julii supra, Ehses 459; doch scheinen auch die libri nummulariorum zeugenschaftliche Bedeutung gehabt zu haben. Beliebt und verhängnisvoll war nach Aussage des Regens die Berufung auf die Expensenbücher der Sollizitatoren.

(5) Vgl. Ehses 474 u. 479. Welche Bedeutung konnte da gegenüber dem einmal geäusserten Verlangen: tollantur abusus, non consuetudines (ebd. 479) der Einwand der Kommission: non obstat allegata consuetudo, quia est abusus (ebd. 475) zukommen?

(6) Vgl. Ehses 458; die Erwiderung des Regens betont dem gegenüber, dass trotz Drängens der Parteien schnelle Entscheidung nicht möglich sei, " cum agatur de perpetuo prejudicio ", und empfiehlt zur Vermeidung von

chender disziplinärer Mittel hatte diese Instanz freilich einen schweren Stand. Wurde sie doch selbst für den Bereich der Kanzlei nicht von allen Beamten anerkannt (1)! Die Verfügung Julius' II., welche auch formell Klarheit zu schaffen suchte, hat praktisch, wie man aus den späteren Vorkommnissen sieht, so gut wie nichts gefruchtet.

Allerdings hatte bei den herrschenden Gepflogenheiten jeder Einspruch die stärksten Bedenken gegen sich: unterbrach er doch unter Umständen sofort den Expeditionsverlauf und konnte mithin Verzögerungen mit den nachteiligsten Folgen verursachen. Wie oft solche Gefahren drohten, kann man daran ermessen, dass allein bei vier (hier und da 6) Stellen Quittung einzuholen war, mit mindestens 6 (später 10 und auch mehr) Unterschriften, wozu bei den Annatisten noch verschiedene Obligationen oder Empfangsbescheinigungen kamen. Diejenigen Stellen, welche den Empfang der Taxen mit einer Unterschrift dokumentierten, besonders die letzte Instanz, welche das fertige Stück herausgab, waren angehalten, sich über die erfolgte Zahlung auch bei den übrigen Beamten zu vergewissern. Denn die Beamten untereinander hafteten gegenseitig für den Eingang ihrer Taxen (2). Dies setzt besonders in den Fällen, in denen eine Unterschrift für den Beurkundungsprozess nicht durchaus notwendig oder überhaupt nicht üblich geworden war (3), fast immer ein persönliches Einvernehmen unter den betreffenden Beamten voraus Einzelnen Beamtenklassen, die hierbei nicht genügend sichergestellt schienen, war daher das Recht, in jedem Augenblick über eine Bulle Arrest auszusprechen, gegeben worden (4). In dem amtlich zulässigen oder vorgeschriebenen Verfahren selbst lag somit, wenn es rigoros angewendet wurde, eine Reihe von Handhaben, welche dem Beschwerderecht allen Wert nahmen.

Nicht wesentlich anders stand es damit gegenüber dem Unwesen

Unterbrechungen der Expedition Hinterlegung des strittigen Betrags Vat. lat. 6222 f. 187.

(1) Vgl. Tangl KO 405, 7 u. Urk.-Reg. 224.

(2) Vgl. z. B. Tangl KO 202, 16 (Bestätigung in Urk.-Reg. 188) 226 f.; verpflichtet waren dazu besonders der Custos, Summator, auch der Datar; sie bezogen z. T. dafür ein geringes monatliches Fixum vgl. ebd. 212, 18. Im Siegelamt werden die Taxen für die Taxatoren, Brevenschreiber und bis 1513 auch für die Sekretäre eingezogen. Hier fand auch bei den lectiones genaue Kontrolle durch Deputierte der Schreiber. der poenitentiarii minores und andrer Kollegien (?) statt.

(3) Wie beim Ostiarius u. Custos; über Versuche des letzteren, sich sicherzustellen vgl. oben S. 268. Gegen Hinterziehung der Palliumstaxe durch die Prälaten werden etwa 1504 u. 1516 " pro subdiaconis et aliis officialibus „ zwei scharfe Mandate an die Kammer erlassen. DC 57 f. 188 DC 65 f. 198. Gegen Versuche, die Expedierung der Bulle über munus consecrationis zu umgehen, ein Mandat von etwa 1520 in DC 68 f. 121.

(4) Z. B. der magister s. hospicii nach RV 658 f. 111. Für die Notare vgl. Bd. II 247, 11.

der Trinkgelder (1). Sicherlich ist dieses nicht gerade — weder für die hier behandelte Periode noch überhaupt in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte — ein Charakteristikum für die kurialen Behörden. Eine Schuld für ihr Anwachsen und Überhandnehmen liegt aber vielleicht doch insofern vor, als die verkehrte Finanzpolitik der Verwaltung die Einstellung so vieler überflüssiger unbezahlter Hilfskräfte zuliess und selbst ihre ordentlichen Arbeitskräfte auf solchen Nebenverdienst anwies. Denn schliesslich war von einer Freiwilligkeit bei diesen Zahlungen überhaupt kaum mehr die Rede, auch da nicht, wo an sich ihre Überleitung in feste Gebühren nicht gelungen war. Der Unterschied zwischen beiden Gattungen ist so stark verwischt (2), dass fast eine jede zunächst nur aus freien Stücken gebrachte Zahlungsleistung sehr bald zu einer unumgänglichen wird. Durchweg und überall sind sie zu unmittelbarer Erreichung eines gewollten Zweckes nötig für die geringste, oft schon an sich taxenmässig bezahlte Dienstleistung. Ohne sie musste sich ein jeder der bündigsten Dienstweigerung versehen (3) und mochte er nicht selten, wenn er auf seinem Recht bestand, wohl auf handgreiflichen Widerstand stossen (4).

Trotzdem ist zur Vermeidung und Unterdrückung der unerquicklichen und unwürdigen Vorgänge, welche sich infolgedessen in dem Verkehr zwischen Behörden und Publikum abspielten (5), nichts Durchgreifendes geschehen. Niemals ist der Versuch gemacht worden, ein vereinfachtes System der Taxenerhebung, z. B. die einheitliche Einziehung der gesamten Gefälle an einer Stelle (6), wie sie ursprünglich z. B. für alle Kammerbeamten vorgesehen war (7),

---

(1) Vgl. die sarkastischen Worte eines Kardinals zur Zeit Pauls II. in SS rer. Siles. IX 115.

(2) Bibalia sive regalia consistorialium vgl. Vat. lat. 6222 f. 188 v, ähnlich bei Ehses a. a. O. 465, Abschnitt de cubiculariis.

(3) " Qui non solvit ultra julium (im Supplikenregister), non est expeditus in tempore nec extra tempus „ Ottobon. lat. 598 f. 147 v; vgl. auch Tangl KO 413, 44 u. Bd. II 234, 10.

(4) Bekannt sind die von Paris de Grassis ganz naiv geschilderten Störungen geistlicher Zeremonien durch die Palastbeamten, die sich um ihren Anteil an den Trinkgeldern streiten; über Forderungen der Parafrenarii, die sie " summo cum dedecore Rev. pontificis etiam adhibita violentia per subtractionem equorum exigere nitebantur „ vgl. Severoli; über Schlägereien mit den Familiaren der fratres barbati ebd. u. Bd. II 243, auch MIÖG XVII 89.

(5) Hierher zu rechnen sind die andauernden Übervorteilungen bei Kursumrechnungen und -Schwankungen vgl. oben S. 288 Anm. 1, ferner Tangl KO 394 Abs. 9 Haller Ausfert. 25, 13 Ehses 465 Secretarii Mod. 2.

(6) Ein Vorschlag aus der Zeit Pauls III., aber wesentlich begrenzteren Charakters, in Bd. II 249.

(7) Versuche seitens der einzelnen Beamtenkategorien, die Anteile an den Servitien-oder Palliumstaxen persönlich zu erheben, werden in der Bulle v. 13. Dez. 1513 teils gerügt (§ 31), teils in gewissen Grenzen zugelassen (§ 33).

einzuführen. Die Gründe, weswegen dies nicht geschah, sind leicht einzusehen. Diese Form der Einziehung hätte zwar alle Zuschläge unmöglich gemacht oder doch ihnen jeden Schein der Berechtigung genommen, sie wäre freilich aber eben so sehr einer Finanzpolitik hinderlich gewesen, welche nur auf diesem Wege für ihre Schuldenwirtschaft die Aufbringung der gewaltigen Zinslast ermöglichte und deren eigentlicher Erfolg somit einzig darauf basierte, dass die Willkür der unteren ausführenden Organe ihr die Sorge für die steigenden Bedürfnisse des Zinsdienstes abnahm. Indem aber so die Verantwortung für eine leichtfertige Politik und die Gehässigkeit ihrer Massregeln nach unten abgeschoben worden ist, wurde doch zugleich der Ruf und die Unbescholtenheit der Beamtenschaft aufs Spiel gesetzt. Die verhängnisvollen Wirkungen sind nicht ausgeblieben. Die kurialen Beamten, deren Uneigennützigkeit wohl noch nie einen Anwalt, geschweige denn einen Lobredner gefunden hatte, wurden nun erst recht auf den Abweg gedrängt, in jeder, auch unerlaubter Weise auf ihren Vorteil zu sehen und dabei nicht vor den Mitteln der Unredlichkeit, Willkür und selbst der Erpressung (1) zurückzuscheuen. Der Ruf unersättlicher Habgier, der seitdem nicht ohne Recht dem kurialen Beamten anhaftete, fiel aber auf die Gesamtinstitution zurück, der ein wesentlicher direkter praktischer Vorteil aus den gewaltigen auf diesem Wege regelmässig flüssig werdenden Werten nicht erwuchs noch kaum jemals in einem den Umsätzen nur einigermassen entsprechenden Umfang erwachsen konnte.

---

(1) Extorquere. Der Ausdruck wird oft angewendet in den Verfügungen, vgl. noch Hergenröther Konz. Gesch. VIII 813 Abs. 14. — Den Schreibern wurde übrigens, unter Verkennung des oben S. 293 Anm. 1 angeführten Brauches, Loskauf von den Zensuren nachgesagt: et quia scriptores propterea sunt excommunicati, obtinent a S. D. Nostro absolutionem quolibet anno de receptis ultra debitum tam in taxis quam in scripturis et offerunt vas aureum et scuta centum, Ottobon. lat. 598 f. 144; vgl. aber dazu den Reformentwurf Schinners bei Pastor IV 2 S. 724.

SCHLUSS.

In den vorausgehenden Untersuchungen haben die sogenannten "Reformationes", d. h. die Arbeiten der Reformausschüsse und Kommissionen zur Beleuchtung der thatsächlichen Zustände in der Verwaltung, oft genug fast ausschliesslich, herangezogen werden müssen. Sie dienten, mit den Einschränkungen, die oben gemacht worden sind, bisher im ganzen eigentlich nur zur Kritik nach der negativen Seite. Es bleibt zu würdigen, was sie in positivem Sinne geleistet haben.

Haben sie, trotz der die Verwaltung nicht bloss in Einzelheiten oder auch nur in untergeordneten Punkten blossstellenden Feststellungen, die in ihnen sich wiederholen, gar keinen Nutzen gestiftet? Sind sie nur der Ausdruck eines zwar wohlgemeinten, aber niemals ernst gedachten und kaum jemals zu energischer Durchführung bestimmten Reformprogrammes? Und wenn nicht, welches sind die Gründe, dass sie schliesslich stets fast völlig erfolglos geblieben sind?

Diese Fragen sind aufzuwerfen, gerade angesichts der überraschenden Thatsache, dass seit den Tagen des Schismas fast ständig die Reform der kurialen Behörden zur Tagesordnung stand und fast ununterbrochen neue Reformabsichten geäussert wurden. Seit Alexander V. haben sich fast alle Päpste bis zu Paul III. hin entweder durch die Wahlkapitulation oder durch andere bindende Versprechen zu mehr oder minder eingreifenden Reformen der Verwaltung verpflichtet (1). Nicht, dass diese Forderungen, nur um den Schein zu wahren, aufgestellt wurden; das Bedürfnis dazu ist auf das Stärkste auch am Sitz der Kurie empfunden worden. Die gespannten politischen Beziehungen, die fast dauernd zu einem oder dem andern der europäischen Staaten bestanden, die prekäre ökonomische Lage der Kurie, die sich auf auswärtige Hülfe angewiesen sah, die mächtig wachgewordene Kritik, welche sich seit den Reformkonzilien nicht mehr unterdrücken liess, dies alles zwang dazu, die immer lauter werdenden Anklagen zu entkräften und zum Schweigen zu bringen. Es kam nur Alles darauf an, es nicht bei dem Versuch bewenden zu lassen, sondern zu praktischen Ergebnissen zu

---

(1) Vgl. oben S. 7, 11, 15 Pastor I 370 II 9, 184. 298 III 305, 558 IV 1 S. 14 f. IV 2 S. 60 ff., 577, dazu Lulvès Päpstl. Wahlkapitulationen in Quell. u. Forsch. preuss. Inst. XII 214, 217, 223.

gelangen. Seit der Zeit Martins V., der, wie wir gesehen haben, in weitem Mass den Konzilsforderungen Rechnung trug (ohne sie allerdings durchsetzen zu können), ist man fast ununterbrochen an der Arbeit gewesen, wenigstens im Einzelnen Besserung zu erzielen. In dem langen Zeitraum bis zu Paul III. sind in diesem Sinne viele Bestimmungen erlassen worden, in einer Zahl und in raschem Tempo, wie noch in keiner Periode zuvor.

Aber erst mit dem Ausgang des Pontifikats Eugens IV., an dessen Ende, nach einer mit grossen Erwartungen begrüssten, in ihren Mitteln aber schwächlichen und nachgiebigen Regierung, der Reformplan des Kardinals Capranica (1) mit dem Zeugnis steht, dass selbst in wichtigen Fragen nicht viel erreicht worden war und die gleichen Mängel noch fortbestanden, beginnt die eigentliche Aera umfassender Reformprogramme. In kaum 20jährigen Abständen folgen sich seitdem die von den Päpsten Pius II., Sixtus IV., Alexander VI., Julius II., Leo X. und schliesslich Paul III. inaugurierten Reformarbeiten (2), die alle einen ernsthaften Anlauf nehmen und in breitester und scheinbar gründlichster Weise die gesamte Verwaltung, eingerechnet die päpstliche Hofhaltung, in Ordnung zu bringen sich zum Ziel setzten.

Der Anstoss ist in den einzelnen Pontifikaten ein verschiedener. In Alexander VI. ringt sich der Entschluss bei aller Einsicht in die bestehenden Misstände, deren Kenntnis ihm bei seiner langen Verwaltungsthätigkeit besonders zu Gebote stand, erst infolge einer persönlichen Krise, wie vielleicht einst schon bei Sixtus IV., durch. Die Richtlinien, welche unter ihm das Reformprogramm erhält, stehen in ihrer Schärfe und Energie augenscheinlich ganz unter dem Einfluss eines ersten heftigen Impulses, verblassen aber mit seinem Nachlassen innerhalb weniger Wochen (3). In allen übrigen Fällen sind politische Gründe massgebend geworden und daher auch etwas nachhaltiger gewesen. Unter Pius II. ist es das Projekt des Türkenzuges, das die europäische Christenheit unter der Aegide des Papsttums einigen sollte und daher eine Beseitigung aller Anstösse, die gegen letzteres hätten erhoben werden können, erforderte (4). Während ähnliche Motive bei Sixtus IV. im Hinblick auf das bevorstehende Jubeljahr, neben den mehr persönlichen, mitgewirkt haben mögen, steht unter Julius II. die Reform ganz unter dem

---

(1) Von Pastor I 394 f., 768 in den Anfang der Regierung Nicolaus' V. gesetzt. In etwas frühere Zeit würde vielleicht aber doch weisen die herbe Kritik, die darin indirekt an der höchsten Leitung der Kirche geübt wird (vgl. Nachträge), nämlich in die Periode seines Zerwürfnisses mit Papst Eugen IV.

(2) Eine vollständige Ausgabe fehlt leider noch immer. vgl. Analekten Bd. II 227 ff.

(3) Eine genaue Analyse giebt Célier in Mél. d'arch. et d'hist. XXVII 69 ff.; noch Ende Sept. war davon beim Papst die Rede ebd. 121.

(4) Vgl. Pastor II 184.

Bann des in Aussicht genommenen lateranensischen Konzils. Dieses nötigte dazu, zuerst die Reform in capite in Angriff zu nehmen, wenn die geplante allgemeine Erneuerung zu wirklichem Ziel führen sollte. Die Einberufung der achtgliedrigen Kardinalskommission zur Beseitigung aller Schäden in der Verwaltung — wenigstens der nach aussen am augenfälligsten und verstimmendsten wirkenden Missbräuche auf dem Gebiet des Taxwesens, darauf engt sich seitdem das Reformprogramm für die kuriale Verwaltung immer mehr ein, — ihre energische, in aller Eile beendigte Arbeit, noch bevor die Delegierten aller Nationen zum ökumenischen Konzil zusammentraten, hatte den ausgesprochenen Zweck, vor Beginn des Konzils alle Kritik zum Verstummen zu bringen (1). Da es aber trotz aller Überstürzung nur gelang, Grundsätze aufzustellen, nicht aber bei der Kürze der Zeit sie in die Praxis überzuführen oder ihnen auch nur die nötigen Ausführungsbestimmungen zu geben, so sah sich Leo X. mit Rücksicht auf die tagende Versammlung gezwungen, das Versäumte nachzuholen und die Anregungen der Kommission aufzunehmen. Dass allen ihren Hauptforderungen durch den Papst die Spitze abgebrochen wurde, geschah dann vielleicht nicht ohne eigenes Widerstreben, jedenfalls aber auf Drängen seines engsten Beraters in Finanzsachen, Lorenzo Pucci's, der noch nachträglich, sofort nach seiner Kardinalserhebung, in die Reformkommission deputiert worden war (2). In den folgenden Jahrzehnten ist mit Hinblick auf die drohender sich gestaltende Lage in der Kirche, verschiedentlich unter Hadrian VI. (3), auch unter Clemens VII., der Gedanke einer Reform im Gegensatz zu den Ergebnissen des Laterankonzils aufgenommen worden, ist die Frage auch hier und da in Konsistorien ventiliert worden, ohne doch jemals über das Stadium der Erwägungen hinauszukommen (4). Erst die Wirkungen der Reformation, deren Ernst sich immer mehr auch für die anfänglich ungläubige Kurie herausstellte, besonders das drohende Konzil, veranlassten Papst Paul III. nicht nur eine ernsthafte Untersuchung in die Wege zu leiten, sondern auch jahrelang trotz des heftigen Widerstandes der Beamten eine befriedigende Lösung anzustreben (5).

---

(1) Vgl. Pastor III 740 u. die aus dem Diarium des Grassi bei Raynald ad ann. 1512 n. 30 angeführten Stellen.

(2) Vgl. oben S. 273 f. u. Bd. II 240 ff.

(3) Vgl. Pastor IV 2 S. 60 ff.

(4) Ebd. 577 f.; 1524 im Hinblick auf das bevorstehende Jubeljahr. Im Februar erging direkter Befehl an die Leiter der Behörden, vgl. Kalkoff Forsch. in Bibl. preuss. Inst. II 87; die Abfassung der Reformbulle vom 21. Nov. 1524 (von Pastor a. a. O. 578 Anm. 5 zitiert, sie war mir nicht zugänglich) lag dann aber in den denkbar ungeeignetesten Händen. Und zu gleicher Zeit erfolgte Bestätigung der Beamtenprivilegien vgl. Urk.-Reg. 289, 290. Über ein weiteres Zugeständnis an die Schreiber ebd. 288.

(5) Pastor V 96 ff., bes. Ehses Kirchl. Reform-Arbeiten unter Paul III. vor dem Trienter Konzil in Röm. Qu. Schr. XV 153 ff., 397 ff. und Car-

Das Verfahren der einzelnen seit Pius II. ins Leben gerufenen Untersuchungskommissionen ist dasselbe; ihre Tendenz ist von vornherein und durchweg konservativ. Reform im mittelalterlichen Sinn ist weniger Neuordnung mit dem Zweck, den neu entstandenen Anforderungen gerecht zu werden, als ein Zurückgehen auf die alten Ordnungen; sie ist nicht Reorganisation mit dem Ziel, die persönlichen und formalen Zufälligkeiten bei Entstehung und Ausbildung der Ämter zu überwinden und die grösstmögliche Leistungsfähigkeit, ohne überflüssigen Kraftaufwand und innere Reibungen, zu erzielen, sondern bleibt fast durchgehends der Versuch einer Wiederbelebung der vorhandenen Bestimmungen mit möglichst schonender Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (1). Das Bedürfnis nach Reorganisation ist nach dem letzten Versuch Johanns XXII. nicht wieder empfunden worden, weil seine Neuordnung der Verwaltung wie überhaupt die Institutionen der avignonesischen Verwaltung langehin als vollkommen und vorbildlich gegolten haben, weil alle Mängel der späteren Zeit seit dem Schisma, die ja an sich nicht geleugnet wurden, nicht auf ihr Versagen, sondern ihren äusseren Verfall zurückgeführt wurden. Wie fast durchweg festzustellen ist, hatten daher auch die Reformkommissionen bei ihren Arbeiten nicht Fragen prinzipieller Art in Bezug auf die Organisation der Ämter zu lösen, sondern im ganzen nur im Rahmen der Reglements die nötig erscheinenden Modifikationen in Vorschlag und zur Beschlussfassung zu bringen (2).

Die Beschränkung der Aufgabe auf diesen leitenden Gedanken, der, seitdem er programmatisch ziemlich ausführlich zuerst in den Vorschlägen Domenichi's und des Kardinals Cues zum Ausdruck gekommen war, richtunggebend geblieben ist, ist vielleicht die eine Ursache der vielen Misserfolge gewesen. Die einzelnen Kommissionen, ob sie nun nur mit der ersten Berichterstattung oder darüber hinaus mit der Formulierung von Anträgen betraut waren, haben sich in der Regel damit begnügt, das alte Gesetzgebungsmaterial zu sammeln und in ihren Reformvorschlägen, zumeist nur unter Verschärfung der Disziplinarstrafen, in Erinnerung zu bringen. Was damit einerseits gewonnen wurde, war allerdings, dass manche in Vergessenheit geratene Bestimmung, die auch uns nur auf diese Weise zur Kenntnis gekommen ist, wieder ans Tageslicht gezogen wurde, andrerseits entstand doch auf diesem Wege auch der Irrtum, manche Verordnung als geltend anzunehmen und zu proklamieren, welche praktisch, aber nicht etwa nur modo abusus in Abgang gekommen war, sondern formell, wenn auch öfters nicht ausdrücklich, durch spätere Bestimmungen aufgehoben worden war. Die Reformer

---

dauns Zur Gesch. der kirchl. Unions- u. Reformbestrebungen 1538-48 in Bibl. preuss. Inst. V 58 ff.

(1) Dieser Gedanke ist näher ausgeführt von Célier in Rev. quest. hist. XLIV 419 ff.

(2) Vgl. Bd. II 228 u. die Prooemien zu den Reformbullen.

haben sich dadurch verleiten lassen, einerseits Fiktionen aufrecht zu erhalten, die in den thatsächlich und rechtlich veränderten Verhältnissen keine Stütze fanden, und andrerseits Rechte anzuerkennen, welche durch Verschwinden entsprechender Pflichten ihre Daseinsberechtigung verloren hatten (1). Eine Scheu die Rechte der Beamten anzutasten und, wo das Intresse des Dienstes es erfordert hätte, sie zu beschneiden, charakterisiert die in ihnen hervortretende Halbheit aller Entschliessungen. Der Eindruck, der heute dadurch erweckt wird, ist, dass die Arbeit nirgends tiefer einzudringen versucht hat. Noch deutlicher wird dies in Bezug auf solche Punkte, bei denen Lücken und Mängel der Gesetzgebung Unklarheiten gelassen hatten. Auch hier, wo es sich um Klärung von Berechtigungen und Abgrenzung von Kompetenzen gehandelt hätte, blieb die Aufgabe darauf beschränkt, innerhalb des geltenden Brauchs Entscheidungen zu treffen. Wenn aber schon oft genug die Kenntnis der Gesetzgebung nicht allzu weit zurückreichte, so wurden in Bezug auf diese Verhältnisse, die ohne feste Verordnungen sehr viel stärker im Fluss geblieben waren, alle solche Feststellungen noch prekärer. Anhaltspunkte gaben hier zahlreiche Gutachten, die eingefordert wurden, oder Beschwerdeschriften, die eingereicht wurden, wohl auch Denunziationen der aufeinander eifersüchtigen Beamtenklassen (2). Aber selbst diesem angehäuften Anklagematerial gegenüber blieb die Beamtenschaft, wenn an der Hand desselben ihre Einvernehmung erfolgte (3), doch dadurch im Vorteil, dass es ihr auf Grund ihrer Buchführungen, die zwar an sich eigentlich nicht unparteiischen Charakters, aber doch ein amtlicher Niederschlag ihrer Thätigkeit waren, fast immer gelang, für einen angefochtenen Usus, wenn auch nicht durchaus einen Rechtsgrund, doch meistens eine mehrjährige Praxis anführen zu können. Bei Berücksichtigung eines solchen Gesichtspunktes lief aber jede Entscheidung zwischen Widersprüchen, nicht auf Prüfung der Zweckmässigkeit irgend einer Einrichtung, sondern meist allein auf Feststellung ihrer mehr oder minder stichhaltigen Berechtigung hinaus.

Was hierbei ein selbständiges Urteil erschwerte, war, dass den zur Entscheidung berufenen Stellen — es sind fast immer aus Kardinälen zusammengesetzte Ausschüsse, denen als Konsultoren einige Prälaten und höhere Beamte beigegeben werden (4) — die Sach-

(1) Dies gilt besonders von den Protonotaren, Magistri plumbi, später auch von den Sekretären.

(2) Vgl. z. B. Tangl KO 400 f., auch 388 f.

(3) Dies war vorgesehen wenigstens in den Reformvorschlägen des Kardinals Cues und wurde unter Alexander VI., auf eine geäusserte Anregung (Bd. II 233, 1), noch in einem späteren Stadium nachgeholt, vgl. die Vermerke zu den Proponenda in Vat. lat. 3883 f. 116 v. Für die Reformarbeiten Julius' II., Leo's u. Pauls III. vgl. Bd. II 241, 250 f.

(4) Für Pius II. vgl. die Notizen bei Pastor II 184 f. Domenichi war Referendar unter Calixt III. (ern. 27. Juli 1457 RV 465 f. 304 v) und

kenntnis abging und damit überhaupt die Möglichkeit, zweckentsprechende Entschlüsse zu fassen fehlte. Es hatte seinen Grund, dass die Leiter der Behörden selbst fast nie in sie delegiert wurden (1): ihre Stellung war mit zu vielen der bestehenden Missbräuche verknüpft, ihr Sachurteil daher nicht unbeeinflusst. Wenn sich in ihnen vielleicht auch nicht die Seele des Widerstandes verkörperte, so wurden doch damit manche persönliche Hemmungen und sachliche Verschleierungen, die von ihnen hätten ausgehen können, vermieden. Andrerseits besass innerhalb des Kollegs ausser ihnen kaum einer eine intimere Kenntnis der Verwaltung, ihres Rechtes und ihrer Gepflogenheiten. Kaum dass eines der Ausschussmitglieder jemals irgend einer der Behörden angehört hatte (2). Infolgedessen konnten viele von ihnen nur als reine Theoretiker an den Arbeiten teilnehmen, ohne Verständnis für das Detail und die Wirkungsweise der bestehenden Verwaltungsordnung und die praktischen Bedürfnisse nach ihrer Umgestaltung. Der beste Wille bei einigen unter ihnen vermochte so doch nicht den Mangel an Einsicht zu ersetzen. Eine geschlossene Reformpartei mit festen Traditionen und klaren Zielen gab es innerhalb des Kardinalskollegs seit den Tagen Eugens IV. nicht; den wenigen auf ernste Besserung be-

---

Pius II. (RS 505). Der Kommission unter Sixtus IV., über die nichts Näheres bekannt ist, gehörte sehr wahrscheinlich an Kard. Franc. Piccolomini vgl. Bd. II 229. Die zur Schlichtung der Rangstreitigkeiten zwischen Sekretären und Konsistorialadvokaten eingesetzte, aus den Kardinälen Rod. Borgia, Berard Eruli, Jac. Ammanati u. Barth. Roverella zusammengesetzte Kommission v. 1471 hängt damit wohl nicht zusammen. Über die Kommissionsmitglieder unter Alexander VI. gab Célier eine ausführliche Analyse. Die März 1512 v. Julius II. berufenen Kardinäle waren der Kämmerer Riario, der Grosspoenitentiar Leon. della Rovere, Ant. Maria de Monte (vgl. Liste XII 19), Aloys. de Aragonia, Marcus Vigerius, Petr. Accolti (vgl. Liste XX 218 u. Exk. V), Alex. Farnese u. Thomas Bakòcz. Von diesen wurden unter Leo X. die drei letzten durch die Kardinäle Cristoforus Bainbridge, Math. Schinner und Marcus Cornarus ersetzt (Juni 1513). Zu ihnen kamen im Laufe des September noch Lor. Pucci und der Thesaurar Bibbiena. Über die beigeordneten Prälaten vgl. Bd. II 241. über die Zusammensetzung der Kommissionen unter Paul III. vgl. Pastor V 79. 97, 131, 140. Die beiden Berufungsbullen v. 14. Jan. u. 23. Aug. 1535 stehen im lib. canc. (Barb. lat. 2825) p. 633, 638 u. sind früh gedruckt. z. B. in den Kanzleiregeln Pauls III. Rom (Bladus) 1547 f. 20 v, 25 u. Bull. v. 1579 p. 235, 240.

(1) Eine Ausnahme macht der Kämmerer Riario unter Alexander VI. u. in der Kommission des Laterankonzils, in der letzteren auch der Grosspoenitentiar Rovere. Über den unheilvollen Einfluss des ersteren vgl. Célier a. a. O. 81 u. unten S. 320 Anm. 2; über den Widerstand des Grosspoenitentiars Ant. Pucci Pastor V 139 f. u. Göller Poenitentiarie II 115.

(2) Die Juristen überwiegen unter ihnen wie auch unter den Konsultoren. Der Rota hatten angehört in der Kommission unter Alexander VI.: Ant. de S. Georgio, während des Laterankonzils: Petr. Accolti u. Ant. de Monte, unter Paul III.: Ghinucci, Simonetta (seit 1511), Campegio (seit 1510).

dachten Kardinälen gab diese ihre Gesinnung durchaus noch nicht eine Praerogative auf einen Sitz in den Reformkommissionen, und soweit sie ihnen wirklich angehörten — erst Paul III. hat sich zu ihnen voll und offen bekannt und die meisten von ihnen zu den umfassenden von ihm eingeleiteten Arbeiten herangezogen — blieben ihre Bemühungen in ihrer Isolierung ohne nachhaltige Kraft (1). Die vielen persönlichen und politischen Gegensätze innerhalb des Kollegs, die an der Kurie gegeneinander stehenden Tendenzen absolutistischer, fiskalischer oder bureaukratischer Art lähmten nicht nur den Eifer, sondern schliesslich jede Arbeit. Die Neigung zu Kompromissen wurde dadurch verstärkt, dass die meisten Kardinäle durch Rücksichten auf den auch um ihre Person üppig wuchernden Nepotismus, durch Beziehungen zu einer gerade in der Beamtenschaft zahlreich vertretenen Klientel, später selbst durch den Mitbesitz an Ämtern in ihrer Bewegungsfreiheit gebunden und gegen jede störende Änderung eingenommen waren. Jede eben nicht zielbewusste und thatkäftige Arbeit musste aber vor allem angesichts des geschlossenen Widerstandes der Beamten, der sich stets schon während der Enqueten auf's ungünstigste bemerkbar machte, in schwächliche Nachgiebigkeit ausmünden.

An diesen innern und äusseren Reibungen ist jedes Reformprogramm meist soweit gescheitert, dass es zu einem eigentlichen Erlass von Bestimmungen nicht gekommen ist. Aus der Zeit Pius' II. (2) liegt nur ein Entwurf dazu vor, der allerdings in Bezug

---

(1) Zu ihnen gehören Piccolomini und Caraffa unter Alexander VI. Schinner unter Leo X. u. Hadrian VI., unter Paul III. schliesslich Contarini, Pole, Caraffa, die einzigen, die man wohl als völlig unabhängig und ungebunden durch Einflüsse oder Rücksichten ihrer Vergangenheit bezeichnen kann.

(2) Es lassen sich bei diesen Arbeiten (über die Akten vgl. Bd. II 227-30) folgende Stadien unterscheiden: a) Vorschläge des Domenichi. Sie machen den Anfang und sind als Avisamenta " per modum considerationis „ eingereicht, nachdem eben die Reformkommission, in die auch der zur Obedienzleistung der Florentiner gerade in Rom anwesende Erzbischof Antonin v. Florenz berufen wurde, gebildet worden war. Sie liegen ganz am Beginn der Regierung, abgefasst vermutlich noch vor Mitte Oktober (d. h. noch vor Aufhebung der kirchlichen Zensuren im Königreich Neapel und vor Berufung des Fürstenkongresses vgl. Consideratio II) und nicht lange nach Erlass der Kanzleiregeln am 4. Sept. 1458 (vgl. Cons. XI. wo eine auf den Willen des Papstes zurückgehende, abweichende Fassung in einer derselben gutgeheissen und geraten wird. " quod S. D. N. optime faciat continuare et servare, quod incepit, sicut speramus „); in Betracht für die Datierung käme auch in Cons. IV die Berufung auf den liber ceremoniarum " qui tamen est tempore non multo ante hoc renovatus „. — b) Der Bericht der Kommission. Über ihn vgl. Analekten in Bd. II 229 C. — c) Vorschläge des Kardinals Nic. v. Cues. Dieser Entwurf einer Reformbulle. der keinen einzigen für die Datierung verwendbaren Hinweis enthält, ist entstanden 1458 oder 1459, während der Kardinal vi-

auf einzelne Ämter sehr detailliert ist, unter Sixtus IV. (1) und

---

carius Urbis war, also zum ersten Male engere Fühlung mit den römischen Verhältnissen hatte. Diese Funktion dauerte bis zum September 1459. Eine Folge der für die Poenitentiarie angeregten Reform waren wohl die beiden Erlasse v. 8. April u. 19. Dez. 1460 (bei Göller II b 185, 75), von denen der zweite sich eng an die dortigen Vorschläge anlehnt. Der Kardinal gehörte der oben genannten Kommission selbst wohl nicht an, da er erst am 30. Sept. 1458 in Rom eintraf, und ist wahrscheinlich nach ihrer Auflösung mit einem zweiten Gutachten betraut worden oder hervorgetreten, da er nun erst Einsetzung einer Kommission (tres visitatores) vorschlägt und die Bulle eine Art Instruktion für dieselbe darstellt. Seine Vorschläge sind trotz der Weite der Gesichtspunkte etwas pedantisch in der Art der Übertragung des ihm wohl von seinen Visitationsreisen geläufigen Vorgehens auf die römischen Verhältnisse und, vielleicht in Erinnerung an konziliare Methoden, so sehr bedächtig. Der Wille zu einer gründlichen Säuberung der Kurie wird bei ihm gelähmt durch eine ängstliche Vorsicht, die erst ein umständliches, langwieriges Verfahren bis zur positiven Feststellung der an sich nicht geleugneten Missstände wünscht. Der bemerkenswerten Einsicht in die Notwendigkeit einer eingreifenden Reform geht nicht eine gleiche Energie zur Aktion zur Seite. Die Kritik allerdings macht nicht vor Papst und Kardinälen Halt, die Berufung andrerseits auf die Wahlkapitulation ist durchaus gemässigt und schonend. Für die Verwaltung selbst, die dem Kardinal fremd war, fehlt es ausser für die Poenitentiarie an konkreten Vorschlägen. — d) Der eigentliche Reformentwurf. Über Datierung vgl. Bd. II 229. Er besteht aus zwei Teilen, die sich auch redaktionell von einander abheben. Der erste, in der Fassung einer persönlich abzugebenden Erklärung (die ursprünglich für Siena geplant war, und zwar, wie Pastor II[2] 660 richtig sah, ins Jahr 1460 gehört: es wäre hierfür an das Konsistorium v. 8. März in der Kathedrale zu denken, in dem Pius II. durch diese Erklärung die seiner ersten Kardinalspromotion widerstrebenden Kardinäle zu beschwichtigen hoffen mochte) stammt zusammen mit der professio fidei aus den Wahlkapitulationen; der zweite, der allein in legislatorischem Stile gehalten ist, lehnt sich nur in manchen Punkten an den Entwurf des Nik. v. Cues an (einzelne Nachweise bei Ehses a. a. O.), stärker bei denjenigen, welche die sittliche und persönliche Regeneration des kirchlichen Beamtenstandes im Auge haben, weniger bei denen, die sich auf die abnormen Zustände der Benefizialpraxis beziehen. Letztere sind mehrfach im Tenor und Geltungsumfang von den Kanzleiregeln beeinflusst und mit Rücksicht auf sie, aber nicht etwa durchweg, abgeschwächt worden. Der Abschnitt über die Verwaltungsreform ist sehr stark vom ersten Kommissionsbericht abhängig. Die Einwirkungen sind also sehr verschiedenartige. Das Ganze, wie es in den letzten Wochen des Pontifikats kompiliert worden ist, erweist sich demnach durchaus nicht als etwas Fertiges und organisch Einheitliches und Abgeschlossenes.

(1) Dieser Entwurf einer Bulle (vgl. über ihn auch Célier a. a. O. 93 f.) hat ein einheitliches Gepräge; er beschränkt sich stärker auf das kuriale Milieu, die unmittelbaren Bedürfnisse, greift eine ganze Reihe neuer Punkte heraus und ist auch dort, wo er sich mit dem Reformentwurf Pius' II. berührt, völlig unabhängig von ihm. In Betracht kommt natürlich nur die ursprüngliche Fassung in Vat. lat. 3883. Über spätere Zusätze und Überarbeitungen vgl. unten S. 313 Anm. 2. Danach ist oben S. 136 (vgl. ebd. Anm. 3) zu ändern.

Alexander VI. (1) gelangte man bis zur Formulierung der Bullen. Doch zeigen manche Einzelheiten in ihnen, dass eine Schlussredaktion noch nicht stattgefunden hatte, sodass allein aus diesem Grunde

(1) Zur Übersicht über die Akten (vgl. Bd. II 232-240) und ihr Verhältnis zur Reformbulle diene folgende Zusammenstellung: Vorbereitende Arbeiten: a) Bericht (bei Tangl KO 386 ff., Ref. V) vermutlich eines Mitgliedes der Kanzlei, der genauere Einsicht in den liber cancellariae (vgl. n. 1, 15) hatte und nur über einige Punkte unsicher ist (n. 3, 6). b) Bericht (bei Tangl 390 ff., Ref. VII), auch wohl von einem Kurialen, da seine Angaben sehr bestimmt lauten und einzelne Schuldige genannt werden; unsicher ist er nur über das Supplikenregister (394 Abs. 2), eine Unrichtigkeit ist ihm nur über die Abbreviatoren untergelaufen (396 Abs. 1). c) Referat über Taxmissbräuche (II 232). Es beruht auf Bericht a, aus dem n. 1, 8, 9, 11, 12, 14, 15 stammen und benutzt Bericht b für n. 6, 7, 13. Der Rest geht auf verlorene Vorlagen zurück. d) u. e) Selbständige Eingaben der Beamten vgl. Tangl 388 ff., 400 f., Ref. VI u. IX. f) Verteidigungsschrift der magistri (ebd. 398, Ref. VIII) ist die Antwort auf den Bericht oben unter b. g) Das Gutachten in Bd. II 233 stammt von einem älteren Kurialen, dem Einsicht in den ersten Reformentwurf gegeben worden war und der nun, vor übereilten Beschlüssen warnend, zur Einvernehmung einzelner Beamtenklassen rät und auf übersehene Punkte aufmerksam macht. Sein Augenmerk richtet er besonders auf das Supplikenregister, das allgemein zu Beschwerden Anlass gebe und aus dem ihm selbst Berichte zugegangen sind. Sein einziger aus dem Rahmen des Gegebenen herausfallender Vorschlag (Abs. 13) wurde als unthunlich zurückgewiesen. Arbeiten der Kommission: Die beiden Kardinäle Caraffa und Piccolomini lieferten in ihrem Arbeitsprogramm (vgl. Célier 98 ff., 100 ff.) mehr Gesichtspunkte als detaillierte Anträge. Über den Zusammenhang der Arbeiten vgl. Célier 115. Seine Angaben sind nicht vollständig, ebensowenig wie die folgenden es sein können, da es sich oft nur um Anklänge, selten um vollständige Übernahme handelt. Die einzelnen Stadien der Umarbeitung haben überdies die Einflüsse verwischt. Aus den Proponenda ist ziemlich viel nicht mehr in die Conclusa übergegangen, weil inzwischen die Einvernehmung der Beamten stattgefunden hatte. Der Entwurf, wie er bei Tangl 402 ff. vorliegt, setzt sich folgendermassen zusammen. Aus der Reformbulle Sixtus' IV. stammt Abs. 1, 3, aus der Eingabe d n. 4-6, aus den Konstitutionen Sixtus' IV. u. Innocenz' VIII. (Tangl KO 194, 425, z. T. nur exzerpiert) n. 32, 35-41; auf Anregungen des Berichts a geht zurück n. 33, 36, 40, 46 (?), 56, 59, 64, 67, 68, auf Bericht b n. 43, 44, 46, 47 (?), 48, 55 z. T., 61, 62, 63, 65, 66, z. T. 67 u. 68. Herangezogen sind die Forderungen des Gutachtens oben g in n. 43-45, 47-49, 54, z. T. in 55, 56, 60, 69. Nach der Bulle ist die Reform der Kammer anscheinend überhaupt nicht in Angriff genommen worden (vgl. Célier a. a. O. 81, 109), und die Reform der Poenitentiarie nur ungenügend berücksichtigt. Letztere ist vielleicht durch das im ganzen recht günstige Gutachten beiseite geschoben worden, das anscheinend von sehr autoritativer Seite herrührte, wahrscheinlich vom Grosspoenitentiar selbst (vgl. Célier 109; die von Göller Poen. II 102 vertretene Auffassung, dass es das Produkt einer Beratung sei, ist nicht durchaus gesichert, da die angeführten Stellen eher einmal laut gewordene Wünsche wiederzugeben scheinen). Es leugnet durchaus nicht die Missstände, erklärt aber die Bestimmungen für ausreichend. Das Feh-

ihre förmliche Publizierung ausgeschlossen erscheint (1). Von Julius II. zwar ist eine Reformbulle thatsächlich am 28. März 1512 als das Ergebnis der 14 tägigen Sitzungen der oben genannten Kardinalskommission erlassen worden, jedoch liess sie trotz einer klar ausgesprochenen Tendenz, wie wir sahen, die eigentliche Lösung offen (2) und bot gerade im Hinblick darauf, dass bindende Festlegung der Einzelheiten einer weiteren Verhandlung überlassen blieb, trotz der schweren darin angedrohten Strafen den Beamten Vorwände

---

len entsprechender Verfügungen ist wohl eher hierauf als auf eine Lücke im Reformentwurf zurückzuführen, vgl. Göller II 102.

(1) Es fehlen in ihnen nicht nur Datum und Sanktion, sondern auch die Ausführungsbestimmungen; speziell in der Bulle Alexanders VI. überhaupt eine Schlussredaktion, wie sich aus folgenden Beobachtungen ergiebt. Obwohl im allgemeinen die vorgesehene Stoffanordnung (vgl. Célier 117) durchgeführt erscheint, sind doch, wie schon ein Blick in die von Pastor III 898 wiedergegebenen Rubriken zeigt, viele Einzelheiten am unrechten Ort stehen geblieben. Ganz zerrissen ist die Beamtenreform durch die Kanzleiregeln in ihrer neuen Fassung, den Entwurf von Signaturkonstitutionen und die provisorischen Vorschriften für die Rota. Trotzdem lässt sich noch am ehesten gerade die Reform der Beamten in ihrer Fassung mit besonderem Prooemium und eigner Sanctio in gewisser Weise als die dritte der in Aussicht genommenen Spezialbullen herauslösen. Aber auch in ihr sind die Exzerpte aus älteren Bullen (vgl. n. 24-30 bei Tangl KO 408) noch gar nicht verarbeitet worden. Auch sonst sind die " Additiones „ zu früheren Verfügungen ohne rechten Zusammenhang aufgenommen. Hervorzuheben sind ferner Redaktionsvermerke, welche verschiedentlich stehen geblieben sind, z. B. bei dem Abschnitt gegen Simonie betreffs einer Fakultät der Poenitentiare " an sit hoc revocandum „. Dies Ergebnis entspricht also wohl im ganzen den Befürchtungen, welche in der Kardinalskommission vorhanden waren, als sie in den Papst zu dringen beschloss " quod presentem constitutionem reformationis Romane curie concedere dignetur de fratrum suorum consilio, et nihil omitatur, quod ad eius perpetuam observationem pertinere possit publicando, plumbando, conservatores et executores deputando, et eas imprimi faciendo „ (Célier 115).

(2) Spuren ihrer Arbeit lassen sich im einzelnen in Vat. lat. 3884 verfolgen. Der Kommission haben damals die Reformentwürfe des Kardinals v. Cues, Sixtus' IV. u. Alexanders VI. vorgelegen; auf den ersteren wird mit dem Verweis " ut in antiqua reformatione „, auf den letzten mit den Worten " vide in memoriali „ Bezug genommen. Am genauesten ist die Reform Sixtus' IV. überarbeitet, wie zahlreiche Zusätze zeigen, die sich als solche allein in Vat. lat. 3884 f. 118-132 v kennzeichnen. Sie beziehen sich fast ausschliesslich auf das Taxwesen. Z. B. wurde zum Abschnitt Tangl KO 382 n. 19 hinzugesetzt: Nota, quod ultra tassam Joannis XXII. scriptores et alii officiales recipiunt pro scriptura prout eis videtur (f. 127); zum Absatz ebd. n. 22: videndum si nova officia sunt necessaria vel saltem si servant constitutiones et si non, compellantur ad earum observationem penis in eisdem constitutionibus contentis (f. 128 v). Die hier in Bezug auf die Datarie vorhandene Lücke (f. 119 v: de datario nulla fit mentio, de quo videtur summe providendum) wird von der Kommission mit den Bestimmungen aus der Bulle Alexanders VI. ergänzt.

und Ausflüchte, sich deren Wirkung zu entziehen, genug (1). Was dann unter Leo X. aus diesen beim Tode Julius' II. noch schwebenden Arbeiten geworden ist, wurde oben mehrfach berührt. Eine Reformbulle in vollständiger Ausfertigung, mit allen Merkmalen der Beglaubigung versehen, ausserordentlich umfänglich und ausführlich, ist unter dem Datum des 13. Dezember 1513 überliefert; aber obwohl sie angeblich sofort publiziert wurde, scheint doch die Art ihres Zustandekommens zu Zweifeln über ihr Inkrafttreten zu berechtigen. Die Unklarheit über ihre Datierung wird dadurch verstärkt, dass in der Sessio VIII des Konzils, vielleicht infolge des uneinigen Votums, der endgültige Erlass der Reformartikel anscheinend auf die nächste Sitzung verschoben wurde und in dieser, welche am 5. Mai 1514 stattfand, die Reform der Kurie mit einigen allgemeinen Redensarten abgethan wurde (2). In der That sind die einzelnen Bestimmungen den verschiedenen Beamtenklassen erst im Juli und August 1516 mitgeteilt worden (3), das ist in einem Augenblik, da die Reform bereits als gescheitert angesehen werden konnte, teils wegen des zweideutigen Verhaltens des Papstes und seiner Ratgeber, teils infolge der inzwischen erfolgten widersprechenden Bestimmungen und Zugeständnisse (4). Nicht anders war das Schicksal der Reformbestrebungen unter Paul III. Denn während die Reformausschüsse ihre Gutachten noch nicht abgegeben hatten und die endgültige Formulierung der neuen Bestimmungen immer grösseren Schwierigkeiten begegnete, that der Papst den verhängnisvollen Schritt, der das unternommene Werk von vornherein in Frage stellte, den einzelnen Beamtenklassen alle Privilegien in zusammenfassenden Bullen zu bestätigen, z. T. sogar zu

(1) Bezeichnend hierfür ist doch wohl, dass der Papst selbst in der Bulle mit dem passiven Widerstand der Behördenleiter rechnete.

(2) Vgl. Bd. II 241, hierzu Guglia in SB. Wiener Akad. hist. Kl. 152 S. 39 u. Göller Poenitentiarie II 108. Eine Sitzung, in der die Approbation der Bulle erfogt wäre, hat vor dem 19 Dez. nicht stattgefunden; die Zusatzbulle der Sessio VIII (v. 19 Dez., vgl. Urk.-Reg. 243) setzt früheren Erlass und Einsetzung der Executores voraus. Dieselbe Sitzung brachte jedoch bei Beratung der letzteren einige Voten (Erzb. v. Spalato u. Bisch. v. Potenza), welche erst Kenntnisnahme der reformationes (placet bulla mandati. non tamen reformationes, donec audiantur et publicentur; quod videantur reformationes) verlangten vgl. Acta concilii f. 109 v; ein andres Votum " quod prius reformatores reformarentur „ in Diar. Par. de Grassis (Mon. lat. 142 f. 205). Die Einzelheiten waren demnach noch nicht bekannt gegeben worden. Ein Anschlag v. 15. Jan. 1514 (Acta f. 110 v) forderte Jedermann auf, der Kardinalskommission weiteres Material zur Vorlage vor das Konzil zuzuleiten, ein Beweis dafür, dass die Bulle v. 13 Dez. noch nicht als endgültige Fassung angesehen wurde. In Bezug auf die Sekretärstaxe war darin den cardinales reformatores weitere Entscheidung vorbehalten geblieben.

(3) Nachweis in Urk.-Reg. 260.

(4) Vgl. oben Kap. V.

erweitern (1). Bewegen sich die hier umschriebenen Rechte allerdings zumeist mehr auf dem Boden der persönlichen Praerogativen der Beamten, also auf ausseramtlichem Gebiete, so zeigt doch ihre Anerkennung in dem bisherigen unerhörten Umfang nicht nur die Schwäche der Position der Regierung, sondern auch die Nachgiebigkeit der leitenden Stelle gerade in Bezug auf einige Punkte, welche für die Behörden wegen der Stärkung des Unabhängigkeitssinnes bei ihren Beamten von besonderem Interesse waren. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass der Papst auf diese Weise den Widerstand gegen die eigentliche Reform zu brechen und für die auf dem Gebiet des Taxwesens drohenden Ausfälle auf diesem Wege eine Kompensation zu schaffen suchte. Jedoch hatte er sich in diesem Fall völlig in Bezug auf die Stärke des Widerstandes verrechnet. Die Gegeneingaben der Beamten, so herausfordernd und sophistisch sie auch waren, vor allem das Eintreten der Vorgesetzten für einen grossen Teil ihrer Ansprüche, brachten die bereits formulierten Dekrete mit den Spezialbestimmungen zunächst zu Fall. Der Erlass der Reformbulle liess daher immer länger auf sich warten. Auch über den eigentlichen Charakter der späteren Beschlüsse ist Klarheit nicht zu gewinnen. Denn obwohl mehrfach (21. Nov. 1541 u. 12. Mai 1542) von einem Abschluss der Arbeiten im Konsistorium berichtet wird, so scheint dennoch die Festlegung der Einzelheiten noch immer auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Der Einfluss der Kurialen, den man ursprünglich ganz hatte ausschalten wollen, zeigte sich in wachsendem Mass nicht nur darin, dass die Beamten selbst zur Durchberatung herangezogen wurden, sondern in bedenklicherer Weise wohl noch in dem Umstand, dass mit Rücksicht auf die Prälaten und Kardinäle in ihren Reihen bereits bei Beginn des Vollzugs der Kompromissbeschlüsse die durchgreifenden Fakultäten der Exekutoren abgemildert werden mussten. Es nimmt daher nicht Wunder, dass noch 1546, bei Beginn des Konzils, ebenso von der Notwendigkeit, die Kanzlei zu reformieren, die Rede sein konnte (2).

---

(1) Vgl. Urk.-Reg. 293-300. Manches hierher Gehörige aus den Lateranregistern ist verloren. Weitere Privilegienbestätigungen fanden statt durch Paul III. für die Kanzleischreiber am 9. Jan. 1545 RV 1715 f. 142 sq., durch Julius III. für die Auditoren am 1. Sept. 1550 RV 1799 f. 456 sq., für die Sekretäre am 9. Febr. 1554 RV 1802 f. 335 sq., 354 sq.

(2) Über die Akten vgl. Bd. II 248 f. Die hier unter A eingereihten Aktenstücke stellen z. T. wohl die Informativberichte der Konsultoren dar. A 3 u. 4 sind auf Aufforderung, d. h. wohl in offiziellem Auftrag entstanden; der amtliche Charakter von A 4 ergiebt sich auch daraus, dass ihm neben der Reformbulle Leo's X. der Enquêtebericht v. 1513 vorgelegen hat. Einige unrichtige Auffassungen sind aus letzterem in den Bericht übergegangen und daraus in die späteren Arbeiten (vgl. bes. Ehses 466 mit Bd. II 246 f.). Dies Material diente als Grundlage für den ersten Bericht an die Kardinäle, dem in den " additiones „ zahlreiche Erläuterungen in Bezug auf das rein Technische beigegeben wurden. Neben einer

Trotz der andauernden Misserfolge haben jedoch im Einzelnen nicht alle diese Reformarbeiten nur mit einem ausschliesslich negativen Ergebnis geendigt. Pius II. hinterliess die Ausführung der endlich kurz vor seinem Tode fertiggestellten Pläne, die ihn zwar von Beginn des Pontifikats (1), später allerdings nicht ohne

umfangreichen Sammlung der älteren Bestimmungen bis in die Zeiten Nicolaus' V. sind gleichfalls die Reformen Pius' II. und Alexanders VI. zum Vergleich herangezogen worden (vgl. hauptsächlich Cod. Arch. Vat. Misc. XI tom. 134, in Betracht kommt vielleicht auch tom. 86). In die Arbeiten während dieses frühen Stadiums gewähren einen Einblick die Bd. II 251 aufgeführten Stücke über das Supplikenregister, dessen Reform den Kardinälen Cesarini und Simonetta übertragen war (Ottobon. lat. 598 f. 188 v). Dem Auftrag gemäss wurden hier wie überall den Beschlüssen im wesentlichen die Taxen Leos X. zu Grunde gelegt. Es entsprach dies der verbreiteten Auffassung, dass bis in die Zeit Alexanders VI. und selbst in den Pontifikat Julius' II. hinein Ordnung im Taxwesen geherrscht habe. Die Beamten waren es bei dieser Verkennung der Thatsachen zufrieden, nach den Bestimmungen des Laterankonzils behandelt zu werden, freilich bestanden sie darauf, dass letzteren die Auslegung, die sie in der Praxis erhalten hatten, gegeben werde. Hierum drehte sich der weitere Kampf. Gutachten erfahrener Kanonisten standen den Beamten hierfür zur Verfügung. Die Kommission hatte daher einen schweren Stand; sie wich mehr und mehr zurück und liess manche Forderung fallen (vgl. z. B. das spätere, gekürzte Moderamen für die scriptores). Das für eine weitere Abschwächung eintretende Gutachten Campegio's liegt jedenfalls nach dem 1. Juli 1540 (vgl. Liste II 28) und hat wahrscheinlich dazu beigetragen, die am 27. August beschlossene Reformbulle zurückzunehmen. Denn noch im Dezember 1540 wurde den Kardinälen die Veröffentlichung der Reform anheimgestellt (Cardauns a. a. O. 62) und nun erst ein Teil wirklich publiziert (Pastor V 141). Speziell für das Sekretärsamt vgl. das oben S. 275 Anm. 2 angeführte Sitzungsprotokoll, das a. a. O. fortfährt: Quare super his fuit facta congregatio die 19. Decembris predicti et DD. habuerunt recursum ad Papam, qui dixit viva voce R. P. D. Duranti episcopo Algarensi, ut sequerentur in taxatione brevium in futurum prout hactenus. Wie man aus dieser Stelle sieht, ist es ein gar schüchterner Versuch geblieben. Nach dem Konsistorialprotokoll war vorm 14. Juli 1542 die reformatio bis zu schriftlicher Fixierung und Promulgation gelangt. Ob sie aber auch wirklich publiziert worden ist? Eine entsprechende Bulle findet sich in den Registern nicht, auch nicht im liber cancellariae, wo man sie am ehesten suchen würde. Desgleichen ist sie, soweit ich sehe, nicht in den Drucken des Bladus, der damals schon für die Veröffentlichung aller wichtigen Entscheidungen offiziell herangezogen wurde, enthalten. Die in den Analekten erwähnte Reformbulle ist v. 22. Dez. 1546, sie behandelt nur die Reform der Kurie im allgemeinen. Sollte hier aber nicht etwa der Beweis vorliegen, dass man zuletzt wieder unter Preisgabe aller Einzelheiten versuchte, wenigstens einige allgemeine Richtlinien für die Reform zu retten, ähnlich wie es während des Laterankonzils geschehen war? Dass in dieser ganzen Zeit von definitiven Entscheidungen nicht die Rede sein kann, ist auch die Ansicht Göllers vgl. Poenitentiarie II 117 ff.

(1) Bemerkenswert für den Ernst seiner Absichten ist seine bei Domenichi Cons. II überlieferte Äusserung: nec propter difficultatem rei nec

lange Unterbrechungen und intensiv eigentlich erst während der letzten Vorbereitungen zum Türkenzuge beschäftigt hatten, seinem Nachfolger. Einigen Anregungen ist Paul II., wenn er auch manche Frage nicht im Sinne seines Vorgängers löste, thatsächlich gefolgt (1). Von den in der Reformbulle Sixtus' IV. ausgesprochenen Ideen ist das Meiste praktisch durch ihn selbst mittels seiner sehr produktiven gesetzgeberischen Thätigkeit wenigstens in die Wege zu leiten versucht worden. Die mit grossem Nachdruck durch Alexander VI. begonnene Reformaktion hat eine unmittelbare Wirkung in den Kreisen der Beamtenschaft insofern gehabt, als die ausserordentlichen Umstände, welche sie veranlassten, auf vollen Ernst des Papstes schliessen liessen und so das Bestreben der Beamten, sich der drohenden Verantwortung zu entziehen, rege machten. Einzelne Besserungen entstammen hier der Initiative der Beamten selbst, sie fallen noch vor den Zeitpunkt, da die Einsicht sich allgemein verbreitete, dass auch diese Reform im Sande verlaufen würde (2). Obwohl es zu einem Erlass von Bestimmungen wahrscheinlich nicht gekommen ist, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass Einzelheiten wirklich durchgeführt wurden (3). Im Übrigen liegt eine Nachwirkung insofern vor, als die Ergebnisse dieser Arbeiten als schätzbares Material den späteren Reformen überwiesen werden konnten und nun allerdings eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der seitdem vollzogenen Entwicklung abgaben. In der Folge ist bemerkenswert nur ein Versuch, eine Regulierung der Ämterpreise herbeizuführen, der mit aller Wahrscheinlichkeit als ein positives Ergebnis der von Julius II. eingesetzten Kardinalskommission anzusehen ist. Es handelt sich um den die gesamten kurialen Ämter mit ihren Preisen und Erträgnissen enthaltenden Druck, der offiziellen Ursprungs sein muss (4). Nahegelegt wird diese Vermutung nicht nur durch die Datierung (März 1512), sondern mehr noch durch den inneren Zusammenhang, in welchem die damit offenbar beabsichtigte Festlegung der Ämterpreise als das notwendige Korrelat zur Reform

---

resistentiam aliquorum eam (reformationem) dimittere aut quia ab aliis pontificibus inchoata fuerit et postea dimissa vel neglecta...

(1) Wenigstens berichtet Rodrigo Sanchez de Arevalo, zuletzt Bisch. v. Palencia — er war Referendar Pauls II., zugleich Kastellan der Engelsburg während der durch die Widersätzlichkeit der abgesetzten Abbreviatoren hervorgerufenen Unruhen — in seiner noch zu Lebzeiten des Papstes geschriebenen spanischen Geschichte davon, vgl. Raynald ad ann. 1466 n. 21.

(2) Vgl. oben S. 201 mit Anm. 5 u. Urk.-Reg. 215 über Neuredaktion der Statuten der collectores plumbi um diese Zeit.

(3) Vgl. hierzu z. B. Urk.-Reg. 216. Vielleicht bezieht sich darauf die Notiz in der Reformbulle, Abschnitt Regulae signaturae justitiae: constitutiones super eorum officio alias editae, quas ex nunc innovamus. Vgl. ferner Göller Poen. II b 86 n. 15. Auch § 34 der Reformbulle v. 13. Dez. 1513 lässt darauf schliessen.

(4) Abgedruckt Bd II 166.

der Ämtertaxen erscheint. Denn nur auf diesem Wege war ein weiteres Steigen der letzteren zu verhindern. Die hierin ausgesprochene Tendenz wurde jedoch durch das Eingreifen des Datars unter Leo X. vereitelt, wie überhaupt damit die ganze durch das Konzil begonnene Reform (1). Diese hat daher kaum Spuren nachhaltigerer Wirkung hinterlassen. Das gleiche gilt von den Reformarbeiten Pauls III. Denn der einzige verheissungsvolle praktische Versuch, der von der Kanzleileitung zur Bekämpfung der unlautern Konkurrenz anderer Ämter als ein Akt der Selbsthilfe unternommen wurde, scheiterte an den Schwierigkeiten des formalen Rechtes (2).

Im Ganzen genommen sind somit die positiven Resultate verschwindend gering. Sie können in ihrer Beschränkung auf untergeordnete Punkte, zumal in ihrer Wirkung von meist nur begrenzter Dauer, kaum in Anschlag kommen, wenn man dagegen in Rechnung setzt, nicht etwa nur welche überspannten Erwartungen sich in der Regel an diese Reformarbeiten knüpften, sondern gerade auch welcher Apparat jeweils wirklich für diese Zwecke in Bewegung gebracht wurde und welche Arbeit thatsächlich dabei in Enquêten und Kommissionsverhandlungen geleistet worden ist.

Es genügt jedoch nicht, angesichts dieses Verlaufs, nur von einer Vereitlung der Absichten durch die ausführenden Organe oder davon betroffenen Stellen zu reden, sondern die Frage ist nicht zu umgehen, ob nicht tiefere Ursachen von vornherein die Arbeiten zu Erfolglosigkeit verdammten. Gab es zwingende Gründe, die Reformen gerade dann fallen zu lassen, wenn ihre Notwendigkeit sich am unerlässlichsten erwiesen hatte? Oder blieben aus selbsüchtigen Absichten die Fragen, auf die es ankam, überhaupt der Erörterung entzogen?

Ein sachlich schwerwiegendes Moment ist hier zu scheiden von einer im Einzelnen vielfach persönlich bedingten, aber im letzten Grund doch rechtlich bestimmten Entwicklungstendenz, der sich die einzelne Persönlichkeit schliesslich nicht mehr entziehen konnte.

Was das erstere anbetrifft, so erscheinen die Mittel, welche zur Abwendung der Missstände vorgeschlagen wurden, deshalb verfehlt, weil sie die eigentliche Ursache nicht trafen. Verschärfung der Disziplinarstrafen, wie sie seit den Vorschlägen des Kardinals Capranica immer wieder auf das Programm gesetzt wurden (3), Einsetzung geeigneter Kontrollorgane, die mit grösseren Vollmachten als die bisherigen Aufsichtsbeamten ausgestattet werden sollten (4),

---

(1) Vgl. oben S. 273 f., 306.

(2) Vgl. Bd. II 251 f.

(3) Auf die älteren Reformen, auch diejenige des Domenichi, trifft wohl das von Célier a. a. O. 115 mitgeteilte Urteil der Reformkommission unter Alexander VI. zu. Aber auch in die Reformbulle dieses Papstes gingen schliesslich die meisten empfindlichen Geldstrafen, welche die Kommission für jeden einzelnen Verstoss angesetzt hatte, nicht über.

(4) Die Reformbulle Pius' II. hat die von Kardinal Cues vorgeschlagene

hätten selbst dann, wenn sie zum Beschluss erhoben worden wären, unanwendbare Mittel bleiben müssen, solange die Ursache, welche mit Notwendigkeit zur Ausserachtlassung der Bestimmungen führte, nicht beseitigt worden war. Schon unter Pius II. war als solche die Käuflichkeit der Ämter erkannt worden (1). Gerade von diesem Papst aber geht ihre Erweiterung auf neue Kategorien aus. Unter Sixtus IV. schwiegen die Bedenken im Augenblick der (mehr am Beginn des Pontifikats unternommenen) Reform vielleicht deshalb, weil in dem seitdem verflossenen Jahrzehnt eine erhebliche Verstärkung der üblen Folgen sich noch nicht bemerkbar gemacht hatte. Jedoch nachdem diese durch seine und seines Nachfolgers leichtsinnige Kolleggründungen immer klarer zu Tage getreten waren, schien der Augenblick zur Umkehr gekommen. In der That verpflichtete sich Alexander VI. noch vor seinem Regierungsantritt dazu, nicht nur alle unnötigen Ämter abzuschaffen, sondern auch die Käuflichkeit einzuschränken (2). Wirklich ist in den endgültigen Reformvorschlägen von 1496 diese Frage, welche im Schoss der Kardinalskommission ausführlichst erörtert worden war, berücksichtigt worden, allerdings unter immer stärkerer Abschwächung der prinzipiellen Forderungen in den einzelnen Stadien der Verhandlungen und schliesslich unter Einschränkung eigentlich auf die

Untersuchungskommission von 3 visitatores zu einem ständigen Ausschuss von 3 " officiales honestatis „ umgewandelt zur Überwachung der Kurie und Wahrung ihres Rufes. Sie sind auf ein Jahr zu wählen " ex tribus nationibus..., inter eos semper unus religiosus assumatur „, und haben weitgehende Fakultäten: Processus officialium honestatis summarios esse decernimus et ad facti veritatem solam respicientes, quam etiam per tormenta, ubi coniecturae praecedunt, adhibito soldano nostro aut eius mandato ab ipsis perquiri volumus, neque ab his appellari aut adversus eos de iniuria in officio commissa agi posse permittimus. Sie sollten bei jedem Konsistorium zur Beratung zusammentreten; ihre Beschlüsse sind durch Soldanus und Marescallus zur Exekution zu bringen. " Ut autem eo diligentius officium suum exerceant, volumus quod medietas poenarum apostolicae camerae applicandorum ad eos pertineat „. Keine der späteren Kommissionen hat so scharfe Massregeln zu wiederholen gewagt. Begreiflicher Weise! Denn da das Verhältnis dieser officiales zu den Behördenleitern und den eigentlichen disziplinären Organen gänzlich ungeklärt blieb, so wären sie als ausseramtliche Kontrollorgane nur allzu sehr geeignet gewesen, deren Autorität zu beeinträchtigen, vielleicht sogar ihren Widerstand wachzurufen, auf jeden Fall aber ein weiteres Moment der Zwietracht in die Behörden zu tragen. Wie nachteilig bereits die Zersplitterung der disziplinären Befugnisse empfunden wurde, zeigt die Forderung von Vizekanzler, Kämmerer und Grosspoenitentiar in den Wahlkapitulationen Innocenz' VIII (Burchard Diar. I 38 f.), wenn sie auch sicherlich nicht einzig der Besorgnis um die ihnen anvertrauten Behörden entsprungen ist.

(1) Tangl KO 370, 32, nicht im eigentlichen Reformentwurf wiederholt.

(2) Vgl. die von Pastor III 305 zitierte Stelle: ...N. S. ha promesso de fare moltissime cose a reformatione della Corte: cassare li Secretarii et molti offitii tirannici...

Poenitentiarie allein, — für die Kanzlei begnügte man sich mit dem schwerlich ausführbaren Rat an den Vizekanzler, die Unterdrückung der überflüssigen Ämter ohne Nachteil für die betreffenden Beamten herbeizuführen (1). Im Gegensatz hierzu ist es später nicht einmal mehr zu einem Beschluss gekommen. Während des Laterankonzils (2), unter Hadrian VI. (3) und Paul III. (4) sind diese Forderungen nur von einer geringen Minderheit vertreten worden, deren Einsicht in den Beratungen niemals durchgedrungen ist oder doch wenigstens die sachlich entgegenstehenden Argumente (5) nicht zu beseitigen gewusst hat.

Diese unüberwindlichen Schwierigkeiten können einzig in der Finanzpolitik gelegen haben. Die Finanzen des apostolischen Stuhles waren z. T. infolge der kostspieligen Türkenzugsunternehmungen in Zerrüttung geraten, besonders aber durch die mannigfachen Kriege, welche durch die Nepoten - und Hauspolitik der Päpste seit Sixtus IV. veranlasst worden waren, in geringerem Masse auch durch die Baulust und Kunstliebe einzelner Päpste erschöpft. Seit Sixtus IV. sind alle Ämterkreierungen Zwangsanleihen der Kammer gewesen, die zumeist nur sehr eng begrenzten Zwecken der päpstlichen Territorialpolitik gedient haben. Die Kammer, welche diesen steigenden Ausgaben mit ihren vorhandenen Quellen nicht gewachsen blieb, hat für diese Zwecke nicht ein System der inneren Besteuerung des Kirchenstaates gewählt, das den Zielen der Politik am meisten entsprochen hätte, sondern die Kosten dieser Unternehmungen zu Lasten der gesamten Christenheit, deren Bedürfnisse dabei garnicht in Frage standen, gelegt. Es mag sein, dass die innere Lage des Kirchenstaates, dessen Ausgestaltung noch unfertig, dessen Zustände sich unter dem Einfluss der allgemeinen Politik noch in stärkster Verwirrung befanden, eine andere Lösung nicht zuliess. Zu einer Zeit — etwa ein halbes Jahrhundert später —

(1) Vgl. Tangl KO 405, 8 u. Bd. II 238 D 1, auch 2.

(2) Hier fanden die neuen Ämterkreierungen Leo's X. sogar einen Verteidiger; vermutlich war Riario der Urheber dieses etwas leichtfertigen Votums (Arm. XI tom. 67, unfoliirt), wie es Guglia auch für einige andre Stücke in dem gleichen Codex vermutet.

(3) Schinner verlangte Aufhebung der von Leo X. begründeten Ämter, besonders aber Beseitigung der Käuflichkeit für den auditor camerae, die clerici camerae und die abbreviatores de majori, auch bei andern Ämtern, damit nicht der Anschein entstehe " ut justitia venalis fiat ", vgl. Pastor IV 2 S. 724.

(4) Mit derselben Begründung auch jetzt für dieselben Ämter vgl. Bd. II 249; für die Subdiakonen vgl. Ehses 467 Mod., für die Poenitentiarie Göller II 115 f.

(5) Denn die Kehrseite war, abgesehen von der Ablösung, die Forderung eines festen Gehaltes für diese Beamten, vgl. die Reformvorschläge Domenechi's Cons. XX u. Schinners bei Pastor a. a. O. Für die Höhe desselben geben einen Anhalt die gleichen Forderungen für die Auditoren der Rota vgl. oben S. 214 Anm. 1.

als die politische Lage nicht wesentlich geklärter war, die inneren Verhältnisse unter dem Druck der ununterbrochenen Kriege sich vielleicht noch verschlimmert hatten, hat zum Ersatz des beträchtlichen Ausfalles aus bis dahin regelmässigen Eingängen ein umfangreiches System direkter und indirekter Steuern innerhalb des Kirchenstaates ausgebildet werden müssen, das allerdings zum Teil sehr drückend geworden ist (1). Eine Ordnung der Finanzen auf andrer Grundlage wäre demnach vielleicht auch früher, ohne die übrige Verwaltung in Mitleidenschaft zu ziehen, möglich gewesen. Eine Umkehr allerdings auf dem betretenen Wege war mit steigender Schuldenlast wohl nahezu undurchführbar.

Man lernt die entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Gutachten kennen, das Kardinal Campegio mit dem Zweck der Beseitigung der Ämterkäuflichkeit für Hadrian VI. aufgesetzt hat (2). Hier werden verschiedene Arten der Ablösung des ungeheuren in den Ämtern steckenden Kapitals vorgeschlagen: 1) und 2) Rückkauf der Ämter vermittelst einer unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Geldaufnahme, welche zu bewerkstelligen wäre entweder durch einen Zuschlag auf die Annaten oder ein in der Gesamtkirche aufzubringendes subsidium caritativum; 3) und 4) Entschädigung der Amtsinhaber durch kirchenstaatliche Lehen oder durch Benefizien, in letzterem Fall, wo der Inhaber Laie oder inhabilis sei, durch Anweisung von Pensionen auf kirchliche Pfründen; 5) und 6) Einziehung aller Ämter im Todesfall entweder langsam bei Gelegenheit des bisher schon üblichen Heimfalles an die Kammer oder beschleunigt dadurch, dass den Beamten, die ja formell eigentlich ihr Amt ad vitam erwarben, das Recht der Veräusserung entzogen würde (3). Diese Vorschläge haben alle den Gesichtspunkt im Auge, dass gewaltsame Mittel nicht angängig seien, damit zu dem ohnehin schon halb eingestandenen finanziellen Bankrott nicht noch der moralische hinzuträte; sie unterdrücken daher auch nicht die Bedenken politischer, finanzieller und technischer Art, die ihrer Durchführung entgegenstehen. Thatsächlich erscheint keiner von diesen Vorschlägen recht durchführbar, teils (n. 1 u. 2) wegen des gesteigerten Misstrauens in die Finanzgebahrung des heiligen Stuhles überhaupt, teils (n. 3 u. 4) wegen der kritischen Lage des Kirchenstaates und der Benefizialpraxis, die ohnedies schon bean-

---

(1) Vgl. einstweilen Reumont Gesch. Roms III 2 S. 283, 483 f. u. Brosch Gesch. des Kirchenstaates I 173 ff.

(2) Vgl. Höfler Abh. Münchn. Akad. IV Abt. 3 S. 84 ff.

(3) Dieser Vorschlag würde bereits durch eine Kanzleiregel des Papstes (im Druck des Marcellus Silber v. 1522, n. 13) verwirklicht worden sein, wenn sie wirklich den ihr von Pastor (IV 2 S. 41 Anm. 6 z. Schluss) gegebenen Sinn hätte. Sie ist nicht ohne weiteres ganz verständlich, bezieht sich aber auf aussergewöhnliche, von Leo X. in Bezug auf den Verkauf der Ämter eingeführte Fakultäten, also wahrscheinlich auf die Bildung von Sozietätsanteilen.

standet wurde, teils (n. 5) wegen der zu langsamen Wirkung, der letzte schliesslich wohl, weil er doch eine Rechtsverletzung in sich enthielt. Die Kardinalskommission, welche zur Prüfung der Finanzpolitik Leos X. eingesetzt worden war (1), hat, wenn ihr diese Anträge wirklich vorgelegen haben, sich zu den vorhandenen Schwierigkeiten sicher nicht auch noch eine Entscheidung in dieser Frage aufgeladen. Praktisch ist einer oder der andere Weg später eingeschlagen worden, jedoch nur mit Massregeln in beschränkterem Umfang oder ohne Konsequenz, und daher nur mit der Wirkung einer vorübergehenden Entlastung der Kammer, niemals mit dem Erfolg einer Durchführung des damals aufgestellten Planes (2).

In dem Verzicht auf diese Mittel war die Unmöglichkeit, die damit zusammenhängenden Missstände zu beseitigen, eingeschlossen. Solange die päpstliche Kasse von den steigenden Ämterpreisen Nutzen zog, waren Taxüberschreitungen nicht zu vermeiden, ja wurden sie fast autorisiert; solange auf diesem wichtigen Gebiet jeder Beamte sich der Verantwortung entziehen konnte, blieb das Disziplinarrecht durchlöchert und war damit überhaupt in seinem ganzen Umfang in Frage gestellt. Die Disziplinlosigkeit der kurialen Beamtenschaft ist also eine direkte Folge der Finanzpolitik der Päpste; sie steht mit dieser im engsten Zusammenhang auch insofern, als die ungewöhnliche Privilegierung aller Kurialen diese in der Hauptmasse doch subaltern zu nennenden Beamten zu einem kirchlich ausserordentlich bevorzugten Stande gemacht hatte. Die grössere Selbständigkeit, die auch in den unteren Schichten, sei es infolge ihrer festeren kollegialen Organisation, sei es infolge ihrer Ansprüche als Gläubiger überhaupt, sich ausbildete, drohte in vielen Fällen die Unterordnung aufzulösen und die Arbeit der Gesamtmaschinerie zu

(1) Vgl. Höfler a. a. O. 84 u. Pastor IV 2 S. 75.

(2) Die Extinktion der officia non vacabilia in den beiden von Leo X. unter diesen Bedingungen (vgl. oben S. 160 u. 161) begründeten Kollegien, welche durch Verfügung v. 1526 (vgl. Bull. v. 1579 p. 204) aufgehoben worden war, wurde durch Bulle v. 27. Aug. 1529 (RV 1360 f. 62) wieder eingeschärft, auf die collegia cubiculariorum et scutiferorum ausgedehnt und nunmehr in den drei Kollegien auch auf " officia, que per liberam resignationem in favorem dumtaxat datarii . . . . factam vacare contigerit „ erstreckt. 1530 musste der Papst jedoch schon wieder zum Verkauf dieser Ämter schreiten RV 1368 f. 11 v. Paul III. machte dem ein Ende durch Bestätigung der alten Privilegien dieser Kollegien vgl. Urk.-Reg. 295. Über die Fakultät des Datars, die Einkünfte der vakanten Ämter einzuziehen vgl. oben S. 200, bes. Anm. 3. Die in die Kanzleiregeln Pauls III. aufgenommene Revocatio facultatum percipiendi precium officiorum curiae Romanae pro tempore vacantium in toto vel in parte etc. (vgl. den Druck Rom 1547 f. 14) ist entweder ein Versuch, letztere Massregel wirksamer zu gestalten oder gerichtet gegen Zugeständnisse seines Vorgängers und der Regierung während der Sedisvakanz in Bezug auf Perpetuierung der Sozietätsanteile.

stören. Die Einfügung so vieler überflüssiger Glieder in die an sich schon so starke Beamtenschaft, die unmittelbarste Folge der Finanzpolitik, erschwerte desweiteren den Geschäftsgang ganz unnötig, weil sie Formalitäten, die nicht um eines praktischen Zweckes willen, nicht aus einem sachlichen Bedürfnis des Verwaltung heraus angeordnet wurden, ganz unverhältnismässig vermehrte. Mehr und mehr dienten diese dazu, nicht den Geschäftsgang, sondern die Rechte der Beamten (an den Taxen) sicher zu stellen. Der öffentliche Zweck der Verwaltung wurde damit vòn einer Unzahl von Privatberechtigungen überwuchert und zurückgedrängt.

In diesen Umständen liegt es begründet, dass die Reformkomissionen an sich bei ihrer Arbeit im Grunde wenig freie Hand hatten. Solange jede Remedur das finanzielle Gleichgewicht des Budgets, das ohnehin nur mit Mühe balanziert wurde, ins Wanken zu bringen drohte, konnte es sich selbstverständlich um eine gründliche Reorganisation niemals handeln. Als ein weiteres, grundsätzliches Hindernis erwies sich aber das Widerstreben, die in einer langen Entwicklung errungenen Rechte des Papstes zu kürzen. Eine solche Reorganisation hätte zum Ziel haben müssen, nicht nur die Zahl der Beamten ganz bedeutend zu verringern, den Umfang der Verwaltung auf ein ihrer Aufgabe entsprechendes Mass zu reduzieren, damit auch die Kosten zu verringern, das Geschäftsverfahren zu vereinfachen und in Bezug auf alle überflüssigen Formalitäten zu beschneiden, schliesslich das Verhältnis der einzelnen Glieder nach ihrer Über-und Unterordnung straffer zu gestalten, sie hätte auch in eine prinzipielle Prüfung dessen zu treten gehabt, ob die Verwaltung noch in allen ihren Teilen eine korrekte Beobachtung der allgemeinen Regierungsgrundsätze verbürge, eine Umgehung der geregelten Geschäftsordnung nicht zulasse und mithin jeder Willkür, von welcher Seite sie auch kommen mochte, einen Riegel vorschiebe. Dass es an diesen Kautelen fehlte, war eine Folge des mangelnden Gleichgewichts zwischen den einzelnen Gliedern, welche mit der Zeit willkürlich nebeneinander entstanden und bestehen geblieben waren. Das Ganze der Verwaltung war ein Flickwerk geblieben, wie es nach und nach auftauchende Bedürfnisse und zufällige Umstände hatten werden lassen (1); es gebrach ihr daher an Einheitlichkeit in den Aufgaben und Formen ihrer Arbeit. Seitdem Johann XXII. zuletzt in energischer Weise diese dem Gesamtorganimus durch klare Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Behörden einzuflössen versucht hatte, war eine Reihe von Ämtern entstanden, die der vorhandenen Verwaltung organisch nicht eingegliedert worden waren, die andrerseits die Funktionen derselben zu stören geeignet waren, deren Kompetenzen aber trotzdem, wie es scheint nicht ohne Grund, unbestimmt gelassen worden sind.

---

(1) Vgl. hierzu die Bemerkung Baumgartens Kamm. u. Kanzl. 86 Anm. 1.

Der wachsende päpstliche Absolutismus hatte sich in ihnen zum Teil Organe geschaffen, die mit den gegebenen Jnstanzen der vorhandenen Verwaltung in Konkurrenz zu treten hatten. Die Sekretärexpedition, mit ihrer besondern Form in der expeditio per cameram, versah Dienste, die eigentlich der Kanzlei hätten zufallen müssen, ähnlich die Datarie solche der Kammer. Damit waren die an strenge Regeln gebundenen Geschäftsformen der beiden alten Behörden durchbrochen, die Hemmnisse für abweichende Entschliessungen aus dem Weg geräumt und eigner Willkür eine Bahn geöffnet.

Es ist bezeichnend, dass die alten Behörden durch die ihnen aufgezwungene Konkurrenz sich nicht auf Abwege haben drängen lassen. Die Mängel, die ihnen anhafteten, blieben im ganzen auf Äusserlichkeiten beschränkt: Unregelmässigkeiten und Verzögerungen des Dienstes, Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens. Es sind Mängel einer schnell angewachsenen Bureaukratie, welche die ihr aus der überspannten Zentralisation der Geschäfte erwachsenen Schwierigkeiten teils nicht ohne Hemmungen zu überwinden gewusst hat, teils selbst dauernd nicht imstande war, ohne weitgehende, erschwerende Kontrollmittel die Übersicht über ihr weitverzweigtes Personal zu behalten und ihre Arbeit ohne ängstlich festgelegte, verwickelte und schliesslich in Routine erstarrende Formen zu bewältigen. So sehr sie dabei durch die Schwerfälligkeit ihrer Organisation einerseits dahin gelangte, die Aufrechterhaltung der einmal gewordenen Ordnung in allen ihren Einzelheiten als Selbstzweck zu betrachten, und andrerseits sich darauf angewiesen sah, die ihr zum Zweck des Bestehens bewilligten Rechte ohne jede Rücksicht nach den verschiedensten Seiten auszubeuten, so blieb doch das Grundsätzliche, wie es im kanonischen Recht und den allgemeinen Konstitutionen, allerdings mit ihren Einschränkungen in den Kanzleiregeln, aufgestellt war, in diesem Zweig der Verwaltung unberührt. In dieser Beziehung bewährte sich also die einmal gegebene Ordnung und blieb die Tradition in diesen Ämtern stärker als alle an sie herantretenden Zumutungen.

Anders in den beiden genannten Behörden! Sie sind nicht regulierende Faktoren der päpstlichen Regierungsgewalt. Abgesehen von einigen wenigen Fällen, in denen ihre Beamten auf eigene Faust gehandelt haben, kam in ihnen allein die von oben gegebene Weisung zum Ausdruck. Ohne feste Grundsätze auszubilden oder die Möglichkeit, sich an sie zu binden, wurden sie willfährige Organe des höchsten Willens, mochte dieser vom Papst direkt oder seinem höchsten Rat ausgehen. Ohne Rücksicht darauf, welche Tendenz dieser verfolgte, bringen sie ihn rein und unverfälscht zum Ausdruck. Soweit dieser schrankenlos alle Rücksichten fallen liess, verkörperte sich in ihnen das zur Herrschaft gelangte System absolutistischer Willkür.

Mit einer eingreifenden Beschneidung desselben wären zweifellos

Rechte des Papstes berührt worden (1) und in einer dahingehenden Reform hätten prinzipielle Fragen angeschnitten werden müssen. Die Wandlung der Grundsätze, die sich in steigendem Mass mit dem Hergebrachten in Widerspruch setzte — eine Wandlung, deren Symptome, Phasen, Tendenzen hier, da es sich in diesem Buch nicht um den Inhalt der kirchlichen Verwaltungsthätigkeit, sondern ihren äusseren Ablauf an der Kurie, nicht um die Erlasse selbst, sondern den Gang ihrer Abfertigung bei den Zentralbehörden handelte, nicht zu untersuchen waren, — war eine Frage des wachsenden Absolutismus. Dieser hatte mit dem Einreissen der wohlthätigen Schranken, die er sich einst mit Ausbildung eines vorsichtig und methodisch entwickelten Geschäftsverfahrens in seiner eignen darauf festgelegten und im ganzen stets konservativ gerichteten Bureaukratie geschaffen hatte, einen Sieg gewissermassen über die Tradition errungen. Am schärfsten kam dies zum Ausdruck in den masslos ausgearteten Derogationsklauseln, welche alte und neue Bestimmungen nicht nur gelegentlich, sondern auch häufiger und schliesslich, wenn erst einmal eine Bresche gelegt war, wohl selbst dauernd ausser Kraft setzten. Willkürliche Behandlung des geltenden Rechts und damit eine starke Erschütterung der unbedingten Rechtsverbindlichkeit der erlassenen Verordnungen sind die hervorstechendsten Züge der Verwaltung am Ende des Mittelalters. Die alten Behörden, die hierbei, freiwillig oder unfreiwillig, in einer merkwürdigen Passivität den Zuschauer spielen mussten, besassen kein Mittel, dies zu verhindern. Und auch die einzige Stelle, die nach dem Zusammenbruch der konziliaren Opposition, am Sitz der Kurie selbst, ein Gegengewicht gegen den siegreichen Absolutismus hätte bilden können, das Kardinalskolleg, war in seinem Widerstand dadurch gelähmt, dass es die Früchte dieses Systems mitgenoss, und in seiner Initiative dadurch gehemmt, dass es niemals auch nur in bescheidenstem Umfang seinen Anspruch auf Berücksichtigung hatte durchsetzen können (2). Alle diese Gründe haben es bewirkt, dass ein unabhängiger, zielbewusster Wille in den Reformen nicht zu Tage trat. Keiner der von dieser Seite geäusserten Vorschläge hat die Erfordernisse der Reform tiefer zu erfassen gesucht noch ihr eigentliches Ziel in der Aufgabe, die Verwaltungsmaschinerie einer zu weitgehenden persönlichen Beeinflussung ihrer obersten Stellen zu entziehen, erkannt. Diese Reformanträge konnten daher dabei stehen bleiben, in die äusserliche Bekämpfung der Missstände zu treten. Die Vorschläge beschränken sich darauf, Missgriffe und Übertretungen der ausführenden Organe zu verhindern und eine

---

(1) Alexander VI wies nach Raynald die Reformdekrete der Kardinäle mit dieser Begründung zurück; über die Auffassung im Kreise Leos X. vgl. oben S. 275 Anm. 2.

(2) In merkwürdiger Weise mischt sich die Selbstsucht der Kardinäle mit einem vorgegebenen Reformeifer besonders in den Wahlkapitulationen.

vorsichtige Auswahl der zu verwendenden Beamten zu empfehlen. Die eigentliche Quelle der Willkür ist damit ganz offensichtlich unverstopft geblieben. Bis zu Paul III. hat der Mut, wenn nicht die Einsicht, gefehlt den an dieser Stelle aus dem unbeschränkten Willen des Papstes drohenden Gefahren zu begegnen.

Fassen wir noch einmal zusammen, so ist aus dem Vorstehenden in Bezug auf die letzten Ursachen fast aller Missstände in der Verwaltung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die volle Verantwortung die leitenden Stellen trifft. Sie haben direkt oder indirekt durch ihre unheilvolle Politik die Thätigkeit der Verwaltung auf das Ungünstigste beeinflusst und, als die Folgen sich innerhalb der Beamtenschaft in den amtlichen wie persönlichen Verhältnissen ihrer einzelnen Glieder einstellten, nicht mehr die Kraft besessen mit einschneidenden Reformen an der einzig gegebenen Stelle, bei sich selbst, d. h. in capite, einzusetzen. Ihr eignes Verschulden tritt bei den jüngeren Behörden nur unmittelbarer zu Tage als bei den älteren. Die Arbeit der ersteren vollzog sich unmissverständlich als der Ausfluss einer die hergebrachten Grundsätze verlassenden und neue Wege einschlagenden Verwaltungspolitik. Jedoch auch bei den letzteren sind die hervortretenden Auswüchse nur eine Folge davon, dass die Beamtenschaft die Lasten des Systems, das in die Verwaltung eingeführt worden war, zu tragen hatte. Bei beiden trifft also zu, dass der in den ausführenden Organen einsetzenden Willkür von obenher der Weg bereitet worden ist. Die auflösenden Tendenzen, die sich mit wachsender Disziplinlosigkeit in allen Ämtern zeigten, je tiefer freilich um so stärker, kamen somit nicht eigentlich von unten und rissen dann die leitenden Stellen mit sich. Von diesen vielmehr nahmen sie ihren Ausgang und haben sich dann, schnell und unter vielfältigen Rückwirkungen, in die unteren Schichten herabgefressen.

Im letzten Grund war es also das Bestreben auf eine künstliche Erweiterung des päpstlichen Einflusses, die davon auf den verschiedensten Gebieten bedingte, freilich bei steigenden Bedürfnissen zugleich unwillkürlich auf eine Zerrüttung des Finanzwesens hinwirkende Politik, welche sich in den oben beschriebenen Folgen äusserte. Der Zusammenhang ist von der öffentlichen Meinung, die zum ersten Mal auf diese Verquickung empfindlich und nachhaltig reagierte, durchaus richtig erkannt worden. Ihr Urteil ging nicht einmal zu weit, wenn sie den leitenden Stellen die Bereitwilligkeit zuschrieb, diesen Zwecken in manchen Fällen sogar rechtliche und ethische Grundsätze zu opfern.

Diese Politik, welche ganz unbefangen auf allen Gebieten den Nachdruck auf den Ausbau ihrer Steuerrechte legte, rechtfertigte, da ihre Wirkung sich bis weit in die unteren Glieder der Beamtenschaft erstreckte, bis zu einem gewissen Grade die Anklage der

Simonie, welche gegen die Verwaltung allerdings ohne Unterschied und jede Einschränkung erhoben wurde (1). Ihr ist es zuzuschreiben, wenn das einst von Sallust auf das republikanische Rom gemünzte Wort: Romae omnia esse venalia wieder aufgegriffen wurde und jetzt nicht nur mit einem Schein des Rechts zur Geltung gelangte. In ihm fasste sich am knappsten zusammen, was der kurialen Verwaltung vorzuwerfen war. Seitdem es durch die konziliare Oppo-

(1) Um allen falschen Schlüssen vorzubeugen, sei hier präzisiert, inwieweit von einer Berechtigung dieses Vorwurfes die Rede sein kann. Es ist dabei unnötig, die Flugschriften, Anklagen von Anonymi und Skribenten und die Geschichtsschreiber heranzuziehen (vgl. über einzelnes Pastor I 239 f., IV 1 S. 385 f., Gieseler K.-G. II 4 S. 236). Sie geben nur die allgemeine Stimmung wieder. Zu beachten sind aber die Zeugnisse mehr offiziellen Charakters: die diplomatischen Schritte der Herrscher beim Papst (z. B. unter Alexander VI. seitens Spaniens und Portugals vgl. Pastor III 444, 445), die Eingaben öffentlicher Korporationen (Lütticher Klerus vgl. oben S. 298 Anm. 3, die gravamina nationis Germanicae vgl. Gebhardt a. a. O.), die Feststellungen von Männern, welche der Kurie nahe standen und Einblick hatten (Urteil des Aegidius v. Viterbo vgl. Creighton Hist. of papacy IV 283), schliesslich die an der Kurie selbst entstandenen Denkschriften (Schinner, Contarini). In ihnen allen wird der Vorwurf entweder der Habgier der Beamten oder allgemeiner der Käuflichkeit erhoben; letzterer, abgesehen von den beiden zuletzt genannten, ohne Beziehung auf ein bestimmtes Amt. Der Vorwurf der Käuflichkeit kann sich der Natur der Sache nach nur auf die Entscheidung treffenden Stellen, d. h. gnadenverleihende oder rechtsprechende Organe beziehen. Er kann sich demnach richten nur gegen die Datarie, deren Verfahren auch an der Kurie, wenigstens nach der strengeren Ansicht, im einzeln als simonistisch angesehen wurde, und gegen die Rota, deren niedrige Beamte wenigstens sich der Bestechlichkeit zugänglich zeigten (vgl. S. 220, 242). Signatura und Sekretarie waren mindestens zeitweise nicht frei von Verdacht. Für die eigentlichen Expeditionsbehörden ist die völlig verkehrte Auffassung Wokers über den Charakter der Taxen zurückzuweisen, wie es Göller bereits für den Bereich der Poenitentiarie (II 135 f.) gethan hat. Immerhin ist auch hier zu sagen, dass nach der unter Paul III. vertretenen Auffassung (Pastor V 125) auch in ihnen ein Element enthalten ist, das an Simonie streift, allerdings nur insofern die Höhe dieser Taxen sich nach dem Werte der Gnade richtete. Das hierauf beruhende Taxsystem, das zunächst nur dem Unterhalt der Behörden diente, indirekt aber doch auch die Finanzen der Kurie speiste, war im Laufe des XV. Jahrhunderts offiziell und im Prinzip gebilligt worden. Die Überfordrungen der einzelnen Beamten hatten natürlich nichts mit der Verleihung zu thun und, wo etwa wirklich durch Bestechung dieser Organe eine über den päpstlichen Willen hinausgehende Ausfertigung zustande kam, liegt Fälschung vor. Nur in der Datarie bleibt das Verfahren praktisch wie theoretisch (vgl. Göller II 189) den stärksten Bedenken ausgesetzt. Luthers Angriffe in seiner Schrift " An den Adel deutscher Nation „ wollen in der Hauptsache auch nur diese treffen Werke Erlanger Ausg. XXI 303.

sition wieder in Umlauf gesetzt worden war (1), diente es allgemein dazu, die Verhältnisse an der Kurie in den dunkelsten Farben zu schildern. Am Sitz der Verwaltung hat man nur allzu lang diese Anklagen auf Rechnung eines schamlos und ohne Berechtigung geführten Verleumdungsfeldzuges der Gegner Roms setzen wollen. Es war ein Irrtum, wenn man in den Reformen glaubte durch ein scharfes Vorgehen die Verbreiter solcher Nachrichten als Verleumder der Kurie treffen und die Anklagen zum Schweigen bringen zu können (2). Die Thatsachen sprachen jetzt doch allzu deutlich dagegen und liessen nur allzu oft den Gegenbeweis zu. Die unzähligen Romfahrer, denen eigne Geschäfte an der Kurie einen Einblick ermöglicht hatten, brachten tausendfältige Erfahrungen und Beweise heim. Der Ruf der Kurie gründete sich nicht auf ein von Mund zu Mund getragenes unzuverlässiges Gerede, sondern auf das selbständig erworbene Urteil Tausender, welche auch da, wo sie vielleicht nicht immer die treibenden Kräfte richtig durchschaut hatten und daher im einzeln wohl auch Ursache und Wirkung miteinander verwechselt haben mochten, begründeten Anlass zu Beschwerden gefunden hatten.

Diese Kritik, welche an den wichtigsten Organen der Kirche einsetzte, mochte sie in vielem zu stark verallgemeinern, in manchen Einzelheiten fehlgreifen, vielleicht aber auch den Kern des Übels nicht einmal in seiner vollen Bedeutung treffen, war grundsätzlich, wie wir an den Thatsachen nachweisen konnten, berechtigt. Es war ihr Schicksal, dass sie zum Ausgangspunkt der Erschütterung der Institution wurde. Der mangelnde Wille und die Unfähigkeit, die nötigen Reformen einzuführen, verschärften den Unwillen gegen die Stellen, die sich ihrer wachsenden Verantwortung nicht bewusst wurden. Die antikuriale Opposition hatte es beim Angriff auf die äusseren Positionen der reinen Verwaltung bewenden lassen, die religiöse Kritik ging weiter, sobald sie in diesem Treiben an der Kurie

---

(1) Die allgemeine Anschauung bringen zum Ausdruck die Briefe des Enea Silvio (Epp. ed. Wolkan 145, Voigt 378). Vergebens hat er die Wirkung seines Urteils in De ritu et situ Germaniae durch den schönfärberischen Bericht über die Kurie abzuschwächen versucht (Opera Ed. 1571 p. 1078, 1048).

(2) Vgl. Nachträge zu Bd. II 227, die Reform Sixtus' IV. in Bd. II 231, ähnlich in denen Pius' II. und Alexanders VI. Eine tiefere Einsicht zeigte, wenn er auch nicht die volle Berechtigung der Kritik anerkennen wollte, ein Votant auf dem lateranensischen Konzil, wenn er die Priorität der Kurialreform bezeichnete als " maxime necessarium pro retinendis animis externarum nationum bene dispositis et edificatis „, weil dadurch " auferatur materia obloquendi et obtrectandi contra nos... et tanto magis, quod cum sepius ut dixi de hac reformatione fuerit agitatum, semper res fuit dimissa imperfecta et non sine scandalo et murmuratione illorum, qui videntur querere et quodammodo emere causas et occasiones detrahendi... „. Cod. Arch. Vat. Arm. XI tom. 67 (unfol.).

auch das Grundsätzliche, Lehre und Recht, bedroht sah. Trotzdem ist die geistige Krisis, die sich vorbereitete, dadurch wohl kaum hervorgerufen, sondern nur beschleunigt worden. Die Missstände der Verwaltung gaben nur den äusseren Anstoss zu ihrem Ausbruch; sie tragen die Schuld, dass die Erschütterung eine so allgemeine und tiefe geworden ist. Denn der Unwille über sie rüttelte auch die religiös Indifferenten auf und riss sogar die politisch Konservativen mit; die Berufung auf sie blieb gegenüber den Massen eines der wirksamsten Agitationsmittel gegen die alte Kirche.

Zu spät sah diese ein, was sie ihrer Autorität mit ihrem Zögern und Vertagen vergeben hatte. Die grosse Verwaltungsreform ist thatsächlich erst im Anschluss an das tridentinische Konzil begonnen worden, in vollem Umfang nicht einmal sofort danach zur Durchführung gelangt. Auch dann haben die eingeführten Reformen längst nicht alle während dieser ganzen Periode des Niedergangs aufgestellten Forderungen erfüllt. Viele der beanstandeten Punkte, besonders soweit sie sich aus der auch jetzt noch nicht aufgegebenen Verquickung von Verwaltungs- und Finanzpolitik herleiteten, blieben bestehen. Der Katholizismus der Gegenreformation und der späteren Zeit hat diese Übelstände willig ertragen. Für ihn traten sie in demselben Mass, wie diese Fragen für die Reformation sehr bald zu Nebenpunkten herabsanken, gegenüber den Lehrdifferenzen völlig in den Hintergrund.

In dem Gegensatz der entstehenden Parteiungen haben die Missstände und Missbräuche in der kurialen Verwaltung eine Rolle nur für den Beginn der Reformation gespielt. Ihre verhängnisvolle Bedeutung liegt aber gerade darin, dass sie in der neuen Bewegung der Kritik eine weite Resonanz und ihren Versuchen, zu einer praktischen Reform zu gelangen, eine ungewöhnliche Stosskraft gegeben haben.





BOTTEGA d'ERASMO
VIA GAUDENZIO FERRARI, 9
TORINO

Ristampa anastatica, a tiratura limitata, 1971

0